

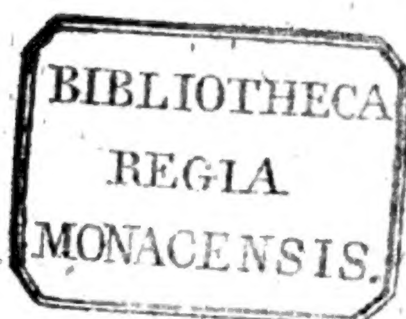
J. Geim.
200m _4 Sitrombeck

<36638857400015

Ergänzungen
des
Allgemeinen Landrechts
für die
Preußischen Staaten
enthaltend
eine vollständige Zusammenstellung aller noch geltenden, das Allgemeine Landrecht abändernden, ergänzenden und erläuternden Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen
nebst
einem chronologischen Verzeichnisse derselben und Register
herausgegeben
von
Friedrich Heinrich von Strombeck,
Königlich Preußischem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rathe.

Vierter Band.
Enthaltend die Nachträge zur dritten Ausgabe derselben,
bearbeitet
und bis auf die neueste Zeit fortgeführt
von
Ferdinand Leopold Lindau,
Königl. Preuß. Landgerichts-Assessor.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1837.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Bei der Bearbeitung der Nachträge zu den von Strombeckschen Ergänzungen zum Allgemeinen Landrecht habe ich, neben dem Zwecke, die nach dem Erscheinen der dritten Ausgabe der Ergänzungen ergangenen neuern Bestimmungen möglichst vollständig und treu aufzunehmen, vorzüglich auch den im Auge gehabt, die gemeinschaftliche Benutzung dieser Nachträge und des Hauptwerks so viel als möglich zu erleichtern. Aus diesem Grunde habe ich mich auch strenge nach dem Plan des Hauptwerks richten müssen, von dem ich, bei Bearbeitung einer neuen Ausgabe, in manchen Punkten vielleicht abgewichen sein würde. Wo die hier aufgenommenen Bestimmungen sich auf frühere in den Ergänzungen befindliche beziehen, habe ich die betreffenden Paragraphen allegirt, um das Nachschlagen in den erstern bequemer zu machen. Aeltere Verordnungen, wenn gleich dieselbe in den Ergänzungen fehlen, habe ich nur in dem Falle aufgeführt, wenn deren Aufnahme durch die später ergangenen nothwendig gewesen ist.

Daß ich in möglichst gedrängter Kürze die, in den von den Herren Geh. Ober-Justiz- und Revisionsrathe Simon und Kammergerichtsrath von Strampff herausgegebenen Rechtssprüchen der preußischen Gerichtshöfe ausgesprochenen Rechtsansichten, den Nachträgen hinzugefügt habe, wird, bei dem anerkannten Werthe jenes Werks, gewiß als eine nicht unwillkommene Zugabe angesehen werden.

Geseke, im December 1836.

F. L. Lindau.

Seinem verehrten Oheim,

dem Herrn

B. L. Lindau

gewidmet

vom

Verfasser.

Ergänzungen
zum
Publicationspatente.

---

§. 1. Die im Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 7. §. 18—86. enthaltenen Vorschriften gelten, unter Aufhebung der fremdherrlichen Gesetzgebung, auch in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen. Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden. Zu §. 1. (Erg. §. 3.)

(Ges. v. 31. März 1833. §. 1. G. S. 1833. S. 61.)

§. 2. Vide Verordnung v. 31. März 1833 über die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden (G. S. 1833. S. 61.) zu §. 18. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 571. (Erg. §. 2.)

§. 3. In allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit derjenigen Personen, über welche die Jurisdiction den Gouvernementsgerichten in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg übertragen ist (cfr. Nachtr. zu den Erg. zur Allgem. Ger. Ordn. ad §. 48. Tit. 2. Th. 1. A. G. O.), kommen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, der Allgem. Gerichtsordnung und der später dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung. Zu §. 1.

Wegen der Verträge vide §. 82. zu §. 111. Tit. 5. Th. 1. A. L. R.

(Allerh. Cab. Order v. 19. July 1834. Nr. 1. G. S. 1834. S. 132.)

§. 4. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: „Allgemeine Landesgesetze" in §. 2. des Patents vom Zu §. 2.

15. November 1816 wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die ehemals Sächsischen Provinzen vide Bericht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 8. November 1831. v. Kamptz J. B. Bd. 39. S. 350.

Zu §. 3. 17. §. 5. In Schlesien findet die Verjährung nach dem Allgemeinen Landrecht, nicht nach dem Sachsenrecht, statt.

(Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Landesgerichts zu Liegnitz v. 18. Januar 1813. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 398.)

Bürgschaften d. Ehefrauen und Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft. Zu §. 7. (Erg. §. 4. Nr. 3.)

§. 6. Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen der Bürgschaften der Ehefrauen sollen auch im Herzogthum Westphalen, im Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein beobachtet werden, und ist die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts für die §§. 341—344. Tit. 1. a. a. O. außer Kraft gesetzt.

(Allerh. Cab. Order v. 14. July 1834. G. S. 1834. S. 118.)

Zu §. 7. (Erg. 10. 11.)

§. 7. Die Geschlechtsvormundschaft in der Provinz Schlesien, so wie die Vorschriften der Rudolphinischen Polizei-Ordnung v. 19. Juny 1577. Art. 2. von der Weiber-Obligation, Bürgschaften und Gerechtigkeit ist aufgehoben, und gelten wegen der persönlichen Dispositionsfähigkeit der Frauenspersonen in Schlesien die Vorschriften des Allg. Landrechts. — Auch genügt in allen noch zu entscheidenden Fällen, wenn bei Belehrung derselben bei Aufnahme von Bürgschaften, Prioritäts-Einräumungen und ähnlichen Geschäften die Vorschriften des Allg. Landrechts beobachtet sind.

(Verordn. v. 30. August 1833. G. S. 1833. S. 96.)

Zu §. 7. (Erg. §. 11.)

§. 8. Die Verordn. v. 28. Juny 1829, wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in einigen Theilen von Westpreußen (Erg. III, 487.), ist auch auf den ehemals Westpreußischen, durch die Provinzialeintheilung vom 30. April 1815 dem Cöslinschen Regierungsbezirk überwiesenen, Lauenburg-Bütowschen Kreis, imgleichen auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Westpreußischen Enclaven ausgedehnt worden.

(Cab. O. v. 13. März 1830. G. S. 1830. S. 24.)

§. 9. In denjenigen Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks, wo Geschlechtsvormundschaft noch bestanden hat, ist sie ebenfalls aufgehoben.

(Verordn. v. 27. July 1832. G. S. 1832. S. 205.)

§. 10. Wenn Eheleute sich vor Einführung des Allgemeinen Landrechts verheirathet, und die gesetzliche stattfindende Gütergemeinschaft durch Vertrag ausgeschlossen, diese Ausschließung aber nicht öffentlich bekannt gemacht, auch die Bekanntmachung nicht bei Einführung des Allgemeinen Landrechts nachgeholt haben, so ist anzunehmen, daß von der Zeit an, da das Allgemeine Landrecht in Kraft getreten, in Beziehung auf dritte Personen die Gemeinschaft der Güter unter ihnen stattfinde. Zu §. 7. 10. 11. 14.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 19. September 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 290.)

§. 11. Die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783, und die darauf Bezug habenden spätern gesetzlichen Vorschriften erhalten in den nebengenannten Landestheilen vom 1. May 1834 an Gesetzeskraft *). — Hypotheken-Wesen im Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach u. Neuenkirchen (freien und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

(Verordnung wegen Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Herzogthum Westphalen rc. vom 31. März 1834. §. 1. G. S. 1834. S. 47.)

§. 12. Die Bearbeitung des Hypothekenwesens verbleibt den Gerichten, welche zur Zeit damit beauftragt sind.

(§. 2. a. a. O.)

§. 13. Nur Grundstücke, nicht aber Gerechtigkeiten, welche für sich bestehen (§. 14. Tit. 1. der Hyp. Ordn.), erhalten ein Folium im Hypothekenbuche. Bei getheiltem Eigenthum wird das Folium für das Nutzungs-Eigenthum, bei Vererbpachtungen für die Erbpachts-Gerechtigkeit angelegt.

(§. 3. a. a. O.)

§. 14. Auf Gegenstände des Bergwesen-Eigenthums findet diese Verordnung keine Anwendung, und bleiben hierüber besondere Bestimmungen vorbehalten.

(§. 3. a. a. O.)

§. 15. Die Anlegung eines Foliums erfolgt, wenn der Besitzer des Grundstücks ausdrücklich darauf anträgt, oder wenn er nach der Allerh. Cab. Order vom 31. October 1831 (§. 164.) von Seiten des Gerichts zur Berichtigung des Besitztitels angehalten werden muß.

(§. 4. a. a. O.)

*) Die Bestimmungen, welche lediglich die Hypothekenbuch-Führung betreffen, sind, als zur Hypotheken-Ordnung gehörig, nicht mit aufgenommen.

§. 16. Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Hypothekenbuch geschehen soll, ist verpflichtet,

1) seinen Vorbesitzer zu benennen,
2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum von dem Vorbesitzer auf ihn übergegangen ist; demzufolge
3) alle darauf Bezug habenden Documente und Beweismittel, in deren Besitz er sich befindet, getreulich vorzulegen, und
4) einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle einzureichen, mit einer Bescheinigung, daß seit der letzten Berichtigung der Mutterrolle keine Besitz-Veränderungen bekannt geworden sind.

(§. 7. a. a. O.)

§. 17. Zur Eintragung des Besitztitels auf den Namen des in der Mutterrolle als Steuerpflichtigen vermerkten Besitzers genügt es, wenn derselbe

1) das Grundstück in einer Subhastation erstanden, oder ein Präclusions-Erkenntniß darüber ausgebracht hat (§. 30. Tit. 4. der Hypotheken-Ordnung), oder
2) wenn er durch Documente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt, daß er das Grundstück seit dem 1. December 1825, oder überhaupt 10 Jahre lang ununterbrochen besitze.

(§. 8. a. a. O.)

§. 18. Bei einem kürzern Besitzstande muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts an sich geeigneten, dem Inhalt und der Form nach rechtsgültigen Titel nachgewiesen, und entweder

1) dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt ist (§. 29. 30. Tit. 4. der Hypoth. Ordnung), oder
2) durch Documente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt werden, daß der jetzige und der Vorbesitzer, ihren Besitzstand zusammengerechnet, das Grundstück seit dem 15. December 1825 oder überhaupt 10 Jahre lang besitzen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 19. Wer die Berichtigung des Besitztitels eines in der Mutterrolle auf den Namen eines Andern eingetragenen Grundstücks für sich verlangt, muß sein besseres Recht nachweisen. — Der in der Mutterrolle eingetragene Steuerpflichtige wird darüber gehört, und bei entstehendem Widerspruche die Sache zur richterlichen Entscheidung verwiesen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 20. Da unter den vorstehenden Bedingungen für den in der Mutterrolle eingetragenen Steuerpflichtigen der Besitztitel berichtigt werden soll, so werden alle diejenigen,

welche nicht in der Mutterrolle als Steuerpflichtige eingetragen stehen, und dennoch vermeinen, daß ihnen als Eigenthümern oder aus einem Lehnsverhältnisse, einer Substitution, oder sonst einem die freie Dispositionsbefugniß des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche zustehen,

aufgefordert, solche innerhalb dreier Monate von dem Tage der Gesetzeskraft dieser Verordnung bei der Hypothekenbehörde anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist muß der Hypothekenrichter den Vorschriften §. 15. und 17. gemäß mit der Berichtigung des Besitztitels vorschreiten, und Jeder, der die Anmeldung seiner Realansprüche versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn bis zur Nachholung seiner Anmeldung der eingetragene Besitzer in allen mit dritten Personen über das Grundstück geschlossenen oder zu schließenden Verhandlungen nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 1. Tit. 10. §. 7 u. f. für den wahren Eigenthümer desselben angesehen wird.

(§. 11. a. a. O.)

§. 21. Bei Anlegung des Hypothekenbuchs sollen

a) alle Hypotheken, welche in Folge des im §. 22. des Patents vom 21. Juny 1825 und der Allerh. Cab. Ord. vom 4. Februar 1828 geschehenen Aufrufs bei dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück belegen ist, bis dahin angemeldet worden sind,
b) sämmtliche nach §. 8—11. des Patents vom 21. Juny 1825 (Erg. §. 46—50.) seit dem 1. December 1825 entstandenen Realrechte

von Amts wegen berücksichtigt werden.

(§. 12. a. a. O.)

§. 22. Es ist dabei in nachstehender Art zu verfahren:

1) Bei jeder Besitztitel-Berichtigung muß der Real-Schuldenzustand
   a) durch Vernehmung des Besitzers,
   b) durch Extracte aus den bisher geführten Registern über die angemeldeten Realrechte und Hypotheken, und
   c) durch Einsicht der denselben zum Grunde liegenden Anmeldungen und Documente festgestellt werden. —
2) Jeder auf diese Weise ermittelte Realberechtigte oder Hypothekengläubiger ist aufzufordern, die ihm ertheilte Recognition, mit dem dazu gehörigen Document, zur Eintragung in das Hypothekenbuch einzureichen.

Auch Erben, Cessionarien, Pfandinhaber und andere Betheiligte erhalten eine solche specielle Aufforderung, wenn ihr Rechtsanspruch zu den Grundacten angeführt worden.

(§. 13. a. a. O.)

§. 23. Alle Inhaber von Recognitionen, welche ihre Rechtsansprüche zu den Grundacten nicht angezeigt haben, werden aufgefordert, innerhalb dreier Monate, vom Tage der Gesetzeskraft dieser Verordnung, die Anmeldung nachzuholen.

(§. 14. a. a. O.)

§. 24. Wer der ergangenen Aufforderung nicht genügt, behält zwar
   a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben, und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, insofern solches noch in den Händen dieses Schuldners oder dessen Erben sich befindet;

er geht aber
   b) in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- und andere Real-Ansprüche eingetragen worden, seiner Vorzugsrechte verlustig;

verliert
   c) in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben auf die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach der Anlegung des letztern das Grundstück selbst erworben hat, sein Realrecht;

und haftet endlich
   d) für jeden mit dem Document späterhin gemachten

Mißbrauch und für jeden hiedurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstehenden Schaden.

(§. 15. a. a. O.)

§. 25. Jeder zur Einreichung der Recognition aufgeforderte Realberechtigte ist verpflichtet, auf Erfordern die Grundstücke, auf welche sein Recht eingetragen werden soll, speciell nach deren Bezeichnung im neuen Flurbuche anzugeben. — Waltet gegen die Identität dieser Grundstücke mit den im Document verpfändeten kein Zweifel ob, oder erkennt der Besitzer diese Identität an, so begründet die erhaltene Recognition einen Anspruch auf die Eintragung des Rechts selbst. —

Entstehen Zweifel über die Identität, die sich nicht sofort beseitigen lassen, die Identität aber ist wahrscheinlich, so wird dadurch jedenfalls die Eintragung einer Protestation begründet. — Eine mangelhafte und vorläufige Protestation über zwar bescheinigte, aber nicht sofort liquid zu machende Realansprüche begründet ebenfalls einen Anspruch auf die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung des Vorrechts.

(§. 16. a. a. O.)

§. 26. Allen vor dem 1. December 1825 entstandenen, binnen der vorgeschriebenen Frist angemeldeten Realrechten gebührt bei der Eintragung die Priorität vor den später erworbenen, mit Vorbehalt der näheren Bestimmungen ihrer Rangverhältnisse unter sich, welche festzustellen, oder im Fall eines Streits durch richterliche Entscheidung feststellen zu lassen, den Interessenten überlassen bleibt. —

Die seit dem 1. December 1825 entstandenen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung eingetragen.

(§. 17. a. a. O.)

§. 27. Realforderungen, die bei einer Subhastation, einem Concurs- oder Liquidationsprozesse ausgefallen, präcludirt, oder durch Zahlung getilgt sind, werden nicht weiter berücksichtigt. — Behauptet der Besitzer, daß das Realrecht auf andere Weise aufgehoben worden, so muß er diese Aufhebung sofort darthun. Kann er dies nicht, so ist die Eintragung der Forderung, und zugleich in der Colonne „Cessionen" die Eintragung des Widerspruchs zu bewirken, sofern derselbe bescheinigt ist. —

(§. 18. a. a. O

§. 28. Allen Inhabern bereits angemeldeter Titel zu Hypotheken- und Realrechten, welche ungewiß sind, ob die von ihnen angemeldeten Titel auch wirklich in die geführten Hypothekenregister aufgenommen worden, und daher besorgen, bei der Feststellung des Schuldenzustandes nach §. 21 ff. unbeachtet zu bleiben, bleibt es überlassen, sich die angelegten Hypothekenregister vorlegen zu lassen, und erforderlichen Falls die Nachtragung in dieselben, oder die Ertheilung vollständiger Recognitionen anderweit in Antrag zu bringen. Auch steht ihnen frei, durch schriftliche Eingaben sich die Berücksichtigung bei der Anlegung des Foliums zu sichern. — Es muß jedoch diese Eingabe enthalten:

eine genaue Bezeichnung der verhafteten Grundstücke,
die Namen der gegenwärtigen Besitzer derselben,
die Angabe des Titels und des Datums der früheren Anmeldung,

und muß derselben

eine Abschrift der erhaltenen Recognition beigefügt werden.

(§. 19. a. a. O.)

§. 29. In dem §. 20. erfolgten Aufruf sind diejenigen Realberechtigten nicht mit begriffen, welche aus einem Grundstücke gewisse, zu bestimmten Zeiten wiederkehrende, nach §. 49. Tit. 1. der Hypothekenordnung in die zweite Rubrik gehörende Hebungen zu beziehen, und diese bereits vor dem 1. December 1825 erworben haben. Die Vernehmung des Besitzers über seinen Besitztitel ist daher auch auf das Vorhandensein solcher beständigen Lasten und Abgaben mit möglichster Sorgfalt zu richten. Es sind diese Lasten und Abgaben sodann mit Ausnahme derjenigen, die nach §. 48. Tit. 1. der Hypothekenordnung und §. 58. des Anhangs zum Allgem. Landrecht überhaupt keiner Eintragung bedürfen, zur Eintragung zu notiren, und der Berechtigte davon in Kenntniß zu setzen.

(§. 20. a. a. O.)

§. 30. Wenn der Besitztitel hiernächst berichtigt und das Hypothekenfolium angelegt worden ist, so ist dies unter wörtlicher Bezeichnung des Grundstücks und des Besitzers, wie solche das Hypothekenbuch enthält, durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt der Regierung

öffentlich bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß alle Realberechtigte jener Art (§. 29.), welche von der geschehenen Aufzeichnung ihrer Ansprüche nicht besonders benachrichtigt worden sind, sich noch innerhalb dreier Monate bei der Hypothekenbehörde melden müssen. — Wer auch diese Frist versäumt, verfällt in die §. 24. bestimmten Nachtheile. Diese Bekanntmachung erfolgt vierteljährlich durch das Oberlandesgericht (Hofgericht) zu Arensberg, welches die Verzeichnisse der einzelnen Gerichte zusammenstellt.

(§. 21. a. a. O.)

§. 31. Diejenigen ältern Realansprüche, welche vorschriftsmäßig angemeldet worden und deren Richtigkeit durch öffentliche Urkunden, oder das Anerkenntniß des Besitzers des verhafteten Grundstücks nachgewiesen ist, werden ihrer Zeitfolge nach in das Hypothekenbuch eingetragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der nähern Bestimmung ihrer Rangordnung unter sich. —

Ist der Nachweis der Richtigkeit nicht geführt, der Anspruch jedoch einigermaßen bescheinigt, und widerspricht der Besitzer der Eintragung, so kann nur eine Protestation, und muß dabei zugleich der Widerspruch des Besitzers vermerkt werden.

Die Feststellung der Rangordnung erfolgt nach den Bestimmungen des §. 26.

(§. 22. a. a. O.)

§. 32. Bei Grundstücken, welche nach dem 1. December 1825 in einer nothwendigen Subhastation erstanden sind, und worüber nach §. 99 u. f. Tit. 51. der Prozeßordnung ein Präclusions-Erkenntniß ergangen ist, findet eine Ausmittelung der älteren Reallasten nicht weiter statt.

(§. 23. a. a. O.)

§. 33. Wenn für ein Grundstück ein Folium im Hypothekenbuche angelegt ist, so hört in Beziehung auf dasselbe die in §. 13. des Patents vom 21. Juny 1825 (Erg. §. 51.) erfolgte Suspension derjenigen Gesetze auf, welche das Dasein eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen, und es treten die Vorschriften der Hypothekenordnung und der darauf sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften in volle Kraft. Insbesondere kann auf ein solches Grundstück ein Realrecht nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Juny 1820, und nach §. 8—12. des

Patents vom 21. Juny 1825 (Erg. §. 46—50.) nicht ferner erworben werden.

(§. 24. a. a. O.)

§. 34. In Beziehung auf solche Grundstücke, womit noch kein Folium im Hypothekenbuche angelegt ist, bleibt es bei den Vorschriften der §. 8—13. des Patents vom 21. Juny 1825 und der Verordnung vom 15. Juny 1820. Jeder angemeldete Titel muß jedoch für die künftige Eintragung genau aufgezeichnet und in den Documenten oder Anmeldungen des Grundstücks so bezeichnet werden, wie es im Kataster-Flurbuch aufgeführt ist. Eben so muß es in der auszufertigenden Recognition bezeichnet werden.

(§. 25. a. a. O.)

§. 35. Auch denen, welche durch Cession, Verpfändung, oder aus einem andern gesetzlichen Grunde in die Rechte der ursprünglichen Realberechtigten getreten sind, steht es in dem Falle des vorhergehenden §. frei, ihr Recht bei der betreffenden Hypothekenbehörde anzumelden. Es ist ihnen ein Attest darüber zu ertheilen.

(§. 26. a. a. O.)

Zur Einleitung.

Zu §. 7 — 10.

§. 36. Vorschläge zum Erla[ß] eines speciellen Gesetzes, es mag materielle Bestimmungen enthalten oder die gesetzliche Form betreffen, werden ohne Rücksicht auf die Provinz, für welche es bestimmt ist, von beiden Justizministern gemeinschaftlich geprüft und unmittelbar an Se. Majestät den König oder an das Staatsministerium eingereicht.

(Allerh. Cab. Order v. 9. Februar 1832. G. S. 1832. S. 15.)

Bekanntmachung durch die Amtsblätter. Erg. §. 80. Zu §. 10sq.

§. 37. Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, die im ausschließenden Interesse der Staatsverwaltung und auf deren Kosten geschehen, wohin Ausbietungen von Bauen, Lieferungen u. s. w. gehören, werden unentgeldlich in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts aufgenommen. — Uebrigens sollen die Gerichtsbehörden sich der Amtsblätter nur zu den Bekanntmachungen bedienen, welche ein allgemeines Interesse haben, nicht aber zur

Insertion der Verfügungen, welche allein zur Kenntnißnahme subordinirter Behörden bestimmt sind und mit geringeren Kosten für die Staatsverwaltung durch specielle Erlasse zugefertigt werden können. (Erg. §. 80 sq.)

(Rescr. v. 2. April 1832. v. Kamptz J. B. Bd. 39. S. 349.)

§. 38. Namentlich soll dies mit allen denjenigen Verfügungen geschehen, welche blos zur Kenntnißnahme sämmtlicher Untergerichte, sowie der Justizcommissarien des Departements bestimmt sind und nicht in ganz kurzen Aufforderungen, Anweisungen oder Erinnerungen bestehen, und ist nach dem Umfange der Bekanntmachung und nach der Zahl der anzufertigenden Exemplare von dem Präsidium des Obergerichts zu bestimmen:

ob die Bekanntmachung durch schriftliche, gedruckte oder lithographirte Erlasse — je nachdem die wenigsten Kosten verursacht werden — erfolgen soll.

Namentlich sind die durch die Jahrbücher der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsverwaltung bekannt gemachten Verordnungen, sobald ein neues Heft der Jahrbücher erscheint, und nach der Verfügung v. 12. Januar 1821 (Erg. z. A. G. O. §. 1477.) zum Vortrag bei dem Obergerichte kommt, je nachdem ihre allgemeine Bekanntmachung nothwendig erscheint, oder sie nur zur Kenntnißnahme der Gerichtsbehörden und Justizcommissarien bestimmt sind, zusammenzustellen und durch die Amtsblätter oder durch specielle Erlasse bekannt zu machen. Hinsichts derjenigen Untergerichte und Justizcommissarien, welche die Jahrbücher halten, ist dies Letztere nicht erforderlich.

(Rescr. v. 15. April 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 447. 448.)

Publication local-polizeilicher Verordnungen. Zu §. 11.

§. 39. Bei Publication local-polizeilicher Verordnungen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

1) In den Städten, wie auf dem platten Lande müssen dieselben zunächst an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen werden.
2) Wo der öffentliche Anschlag bisher noch nicht üblich war, erfolgt derselbe in den Städten in einem am Rathhause befindlichen, Jedermann leicht zugänglichen und leicht ersichtlichen vergitterten Kasten. In den Dorfgemeinden bestimmt die Polizei-Obrigkeit diesen Ort ein für allemal und macht ihn der dieserhalb zu versammelnden Gemeinde bekannt.

3) Auf dem platten Lande wird außerdem die erlassene Verordnung der versammelten Gemeinde vom Dorfschulzen vorgelesen, unter dem Original-Anschlage bemerkt, wann diese Bekanntmachung erfolgt ist, und von diesem Tage an erlangt die Verordnung ihre Gültigkeit.

4) In den Städten erfolgt die Bekanntmachung da, wo es bisher üblich war, durch Insertion in das betreffende Local- oder Kreisblatt. — Wo die Insertion bisher nicht geschehen ist, hängt es von dem Magistrat ab, ob er dieselbe künftig in dasjenige Blatt, welches vorzugsweise im Orte gelesen wird, veranlassen, oder noch durch öffentlichen Ausruf den wesentlichen Inhalt desselben bekannt machen will. — Jedenfalls haben die Magistrate auf geeignete Weise, durch Patente in die Häuser oder dergl., die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu setzen, wie für die Folge die Bekanntmachung solcher Verordnungen geschehen soll.

5) Die betreffende Verordnung kommt in den Städten nach vorherigem Anschlage von dem Tage an zur Anwendung, wo das Blatt, welchem sie inserirt ist, ausgegeben worden, oder wo der öffentliche Ausruf erfolgt ist.

6) Die öffentlichen Anschläge müssen mindestens drei Monate affigirt bleiben, und werden nach erfolgter Abnahme aufbewahrt.

(Verordn. v. 19. December 1835. Merſ. Amtsbl. 1835. S. 275. 276.)

Zu §. 14. 15. §. 40. Die Verordnung vom 9. Juny 1827 wegen Ergänzung der §. 5. und 7. der Verordnung vom 11. März 1818 über die Lehne und Fideicommisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, kommt

a) als Erklärung dieser Verordnung,
b) als Ergänzung derselben

in allen noch zu entscheidenden Fällen mit rückwirkender Kraft zur Anwendung.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 6. Juny 1833. S. u. Str. Rſpche. Bd. 3. S. 294.)

Zu §. 22. (Erg. §. 92.) §. 41. Die naturalisirten Juden in der Provinz Posen (vide Nachträge zum 7. u. 8. Titel Th. 2. A. L. R. Von den Juden) sind mit Ausnahme der besondern Vorschriften, welche die Gesetze wegen solcher Handlungen

und Geschäfte, worauf die Verschiedenheit ihrer Religionsbegriffe von Einfluß ist, namentlich Th. 1. Tit. 10. §. 317—351. der Gerichtsordnung und §. 335. Nr. 7. wegen Eidesleistungen, und 357. Nr. 8. der Criminalordnung wegen der abzulegenden Zeugnisse und Zeugeneide, sowie Th. 2. Tit. 8. §. 989 und 990. des Allgem. Landrechts wegen Präsentation der Wechsel an Sabbathen und Festtagen, in Hinsicht ihrer bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse nach den allgemeinen Gesetzen, gleich den christlichen Einwohnern zu behandeln.

(Verordn. v. 1. Juny 1833. §. 20. G. S. 1833. S. 70.)

§. 42. Auch wegen der nicht naturalisirten Juden gelten diese Vorschriften, soweit nicht besondere Ausnahmen (vide Nachträge a. a. O.) festgesetzt sind.

Alle früheren, wegen dieses Gegenstandes ergangenen Verordnungen sind aufgehoben.

(§. 27. a. a. O. S. 72.)

§. 43. Wenn der Schwängerer und die Geschwächte zur Zeit der Schwängerung und der Geburt des Kindes an einem Orte wohnten, wo französisches Recht gilt, später aber ihren Wohnsitz an einem Ort aufgeschlagen haben, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, so ist der Schwängerer schuldig, von dem Zeitpunkte an, wo beide Theile Einwohner des Preußischen Staats wurden, Alimente für das Kind zu bezahlen.

Zu §. 22. 23. 28. 82. 85.

(Erkenntniß des Tribunals von Ostpreußen v. 30. September 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 373.)

§. 44. Eine Geschwächte, die im Preußischen Staate an einem Orte wohnt, wo französisches Recht gilt, erwirbt aus einer Schwängerung an einem solchen Orte gegen ihren Schwängerer, der an einem Orte wohnt, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, keine Rechte für sich, oder für ihr in Folge jener Schwängerung geborenes Kind.

Zu §. 22. 23.

(Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Münster vom 9. November 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 423.)

§. 45. Ein Ausländer, der in seinem foro originis et domicilii die Majorennität erreicht hat, ist auch im Preußischen als dispositionsfähig anzusehen, wenngleich derselbe das 24. Jahr noch nicht vollendet hat. Die Volljährigkeit gehört zur Kategorie der persönlichen Eigenschaften, und wo solche daher gesetzlich eingetreten ist, muß sie in allen Fällen, bei denen es sich von der Dis-

Dispositionsfähigkeit eines noch nicht 24 Jahr alten in seinem persönlichen foro majorennen Ausländers.

Zu §. 23. 32. u. 35.

positionsfähigkeit handelt, ihre volle Wirkung äußern. Der nebenallegirte §. 32. bezieht sich nur auf Rechtsverhältnisse, welche die Sache, nicht aber die persönliche Dispositionsfähigkeit des Eigenthümers betreffen, wie dies aus §. 35. l. c. besonders hervorgeht. — Die Vorschrift Tit. 5. Th. 1. §. 115. A. L. R. bezieht sich nur auf die Form der Verträge, und kann auf die durch allgemeine Bestimmungen geregelte Dispositionsfähigkeit der Contrahenten nicht ausgedehnt werden.

(Rescr. v. 21. October 1831. v. K. J. B. Bd. 32. S. 287.)

Zu §. 23. 28. §. 48. Ueber die Nothwendigkeit der Aufnahme eines Protestes entscheiden die Gesetze des Ortes, wo geklagt wird.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 19.)

Zu §. 23. 33—35. §. 49. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit der Certioration bei Bürgschaften der Frauenspersonen, oder bei deren Eingehung gemeinsamer Verpflichtungen mit Männern in Einem Instrument, hängt von dem Orte des geschlossenen Contracts, nicht von dem Wohnort der Frauensperson ab.

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 2. April 1819. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 425.)

Dieselbe Ansicht hatte der erste Senat des Oberlandesgerichts zu Magdeburg in dem Erkenntnisse vom 13. Januar 1818 angenommen, der zweite Senat dieses Gerichts hatte aber dieses Urtel p. sent. vom 26. Juny 1818 reformirt.

Zu §. 73. §. 50. Ueber den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiscalischen Rechten ist, Behufs der Belehrung der Gerichte, von dem Staatsministerio unterm 16. Nov. 1831 nachfolgender Bericht erstattet, und mittelst Allerh. Cab. Order. v. 4. Dec. 1831 (G. S. v. 1831. S. 255.) genehmigt worden.

— — „Was zu den Hoheitsrechten des Staatsoberhaupts gehöre, und was unter dem Fiscus zu verstehen sey, ist in den Titt. 13. u. 14. Th. 2. des A. L. R. genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechselung des Landesherrn und des Fiscus zu vermeiden. Auch ist, nach den vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrecht-

licher Widerspruch wider den Act des Hoheitsrechtes selbst nicht stattfinde, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Acts nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zulässig sey. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist beispielsweise das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für competent hielten, eine Klage wider den Fiscus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiscus gerichtet sey, beruht auf einer gänzlichen Verwechselung der Rechtsverhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiscalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Acte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Act vermöge seiner Landeshoheit auszuüben, der gerichtlichen Cognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar seyn würde, theils ist weder der Fiscus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiscalische Behörde zur Einlassung auf den Proceß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiscus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzialverwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiscus der Competenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staatsoberhaupts zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maßgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel übrigens aus den vorlie-

genden Bestimmungen zu ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung z. A. L. R., die das Mißverständniß der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75. verfügt wird, daß das Privatinteresse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den zu erleidenden Verlust vom Staate entschädigt werden müsse, so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privatinteresse durch Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der Einl.), über seine Gränzen hinaus zu einem unfruchtbaren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuergesetze genügend ergiebt, so darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier als Gesetzgeber zu seinen Unterthanen spricht, um in den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesammtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privateigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesammtvermögen zu leisten sey. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des A. L. R. auf specielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29—32. Tit. 8. u. §§. 4—11. Tit. 11. Th. 1. Jederzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat, eine Maßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Act der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfniß vorhanden gewesen ist, dem Privatinteresse vorzusehen, ist die Verpflichtung zum Schadenersatze aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze v. 26. Mai 1818. §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatze §. 75. der Einleit. z. A. L. R., oder aus speciellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungsanspruch an das Staatsvermögen im fiscalischen Civilprocesse wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Auch die Vorschrift im §. 80. der Einl. z. A. L. R., nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen

Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt: daß die Entscheidung vorfallender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staates durch die Gesetze angewiesen sind. In §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherrn angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein specieller und außerordentlicher Gerichtsstand stattfinden dürfe, daß also Processe des Landesherrn aus fiscalischen Rechten und Nutzungen (§§. 11. u. ff. Tit. 14. Th. 2. des A. L. R., §. 1. Tit. 35. Th. 1. der A. G. O.) und aus Privathandlungen (§. 18. Tit. 13. Th. 2. des A. L. R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupte des Staats, als solchem, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Die Gerichte haben demnach, innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichtsordnung ihnen vorgezeichneten Gränzen, das processualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiscalische Behörden, in Vertretung der Staatsverwaltung, auf Gegenstände des Privatrechts zu beschränken und sich zu enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen. —"

§. 51. Vide Verordn. v. 24. Febr. 1834. (G. S. 1834. S. 56.) zu §. 52. Tit. 10. Th. 2. d. A. L. R. §. 951. Zu §. 73.

§. 52. Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cab. Order v. 20. November 1821 entschieden, daß die Truppenübungen zur Kategorie derjenigen Staatszwecke gehören, rücksichtlich welcher das Grundeigenthum gesetzlicher Bestimmung gegen angemessene Entschädigung unterworfen ist. Es kann sich also Niemand weigern, gegen diese Entschädigung Grundstücke zur temporellen Benutzung zu den Truppen-Uebungen herzugeben. Zu §. 73. 74.

(Rescr. v. 5. Juny 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 559.)

§. 53. Das Recht, vom Staate für die dem gemeinsamen Wohl aufgeopferten Vortheile Entschädigung zu fordern, geht nicht durch dreijährige, sondern durch die gewöhnliche Verjährung wegen Nichtgebrauch verloren. Zu §. 75.

(Erkenntn. d. Geh. Obertribunals de 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 75. — Erkenntn. v. 20. April 1827. S. 79. a. a. O.)

Zu §. 105. 106. §. 54. Entsagungen wohlerworbener Rechte müssen ausdrücklich erfolgt seyn. (cfr. Hymmen, Samml. 8. S. 66—68.)

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 14. März 1816. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 145.)

Zum ersten Theile.

Zum ersten Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

Großjährigkeitstermin in Neuvorpommern u. Rügen. Zu §. 26. §. 56. Auch in Neu-Vorpommern und Rügen dauert die Minderjährigkeit bis zum zurückgelegten vier und zwanzigsten Jahre.

(Verordnung v. 6. Juny 1831. G. S. 1831. S. 68.)

Zu §. 26. §. 57. Wegen der Großjährigkeit der Juden vide Allerh. Cab. Order vom 8. August 1830. (G. S. 1830. S. 116.) und vorläufige Verordnung wegen des Judenthums im Großherzogthum Posen vom 1. Juny 1833. (G. S. 1833. S. 66.) zum siebenten und achten Titel Th. 2. A. L. R. §. 894 ff. 921.

Todeserklärungen der aus d. Kriegen v. 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen. Zu §. 35. Anh. §. 4. (Erg. §. 105-111.) §. 58. Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege eine Reihe von Jahren verflossen ist und die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Personen nicht mehr am Leben sind, so soll das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht erforderlich seyn.

(Gesetz v. 2. August 1828. G. S. 1828. S. 93.)

§. 59. Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806—1815 geführten Kriege Theil genommen haben und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gericht ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben und seit der

Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sey.

(§. 1. a. a. O.)

§. 60. Es erstreckt sich dies nicht blos auf die eigentlichen Militair-Personen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militairs, und überhaupt Alle und Jede, welche in irgend einem Verhältniß der Armee gefolgt sind.

(§. 2. a. a. O.)

§. 61. Zum Behuf jener Nachweisung muß der die Todeserklärung extrahirende Interessent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen, daß der Verschollene in irgend einem Verhältniß an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen seyn möchte.

(§. 3. a. a. O.)

§. 62. Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachricht erhalten habe.

(§. 4. a. a. O.)

§. 63. Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

(§. 5. a. a. O.)

§. 64. Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

(§. 6. a. a. O.)

§. 65. Das Factum, daß das Schiff untergegangen sey, muß vollständig festgestellt seyn, wenn der Tod des auf dem Schiffe befindlich gewesenen Menschen ohne Edictal-Citation und ohne Todeserklärung rechtlich als erwiesen angenommen werden soll. — In jedem andern Falle muß eine Edictal-Citation hinzukommen. (cfr. Nachträge zum A. L. R. II. 1. §§. 688. 689. 692. 693.) Zu §. 36.

(Rescr. v. 17. Sept. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 155.)

Zum zweiten Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

Zu §. 6. §. 66. Eine Bockwindmühle ist zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 19. März 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 3.)

Zu §. 16. §. 67. Kupferplatten gehören zu den Utensilien einer Kunsthandlung, welche Landcharten verfertigt.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 7. August 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 109.)

Zu §. 42—44. §. 68. Das dingliche Recht eines Hypothekengläubigers, welchem nicht ausdrücklich nur Grund und Boden zur Hypothek verschrieben ist, erstreckt sich auch auf das später von einem Dritten auf dem verpfändeten Grundstück errichtete Gebäude.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 19. März 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 3.)

Zu §. 42—47. §. 69. Ist gegen einen bestimmten Zins eine fruchttragende Sache mit einer andern, die nur durch den Gebrauch der Substanz genutzt werden kann, zugleich und in einem Contract dergestalt überlassen worden, daß es nur zweifelhaft ist, ob das Geschäft nach den Regeln des Pacht- oder Miethscontracts zu beurtheilen sey, so giebt bei der Bestimmung hierüber die Beschaffenheit der **Hauptsache** auch selbst in dem Falle den Ausschlag, daß die überlassenen Sachen zu einander nicht im Verhältniß einer res principalis zu ihrem accessorium stehen. — Als **Hauptsache** wird alsdann diejenige erachtet, welche der **Hauptgegenstand** des Vertrages ist, d. h. diejenige, auf welche hauptsächlich die Absicht der Contrahenten gerichtet war, es mag nun dieser Vorzug in dem höhern Werth der Sache, oder in einem andern Verhältnisse begründet seyn.

(Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Landesgerichts zu Naumburg v. 15. Nov. 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 357.)

Zu §. 105 ff. §. 70. Ueber die Behandlung der im Inlande gelegenen Parcelen und der im Inlande zu leistenden Zinsen und Dienste, welche Pertinenzien Sächsischer oder Weimarscher Güter sind, vide Rescript vom 4. November 1833. (v. K. J. B. Bd. 42. S. 289.) zu §. 166 ff. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 338.

Zum vierten Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 71. Eine Willenserklärung, welche das Verbot der Benutzung eines gewissen Grundstücks zu einem Gewerbe enthält, ist rechtsbeständig, und stehen diesem die §§. 16. u. 17. des Edicts v. 28. October 1810 und die Allerh. Cab. Order vom 19. April 1813 nicht entgegen. — Der Gewerbefreiheit geschieht durch ein solches Verbot kein Eintrag, denn das Verbot der Benutzung eines gewissen Grundstücks zu einem Gewerbe ist von dem Verbote der Ausübung eines Gewerbes überhaupt oder in einer Commune zu unterscheiden. Nur das Letztere ist durch jene Gesetze ausgeschlossen und ein Vertrag dieser Art begründet kein Klagerecht, ein Vertrag aber, der nur das erstere Verbot enthält, ist allerdings zulässig, weil die Clausel sich nicht auf die Gewerbefreiheit, sondern nur auf den Gebrauch oder die Benutzung eines Grundstücks bezieht. Zu §. 5 ff. (Erg. §. 121. u. 124.)

(Rescr. v. 13. Januar 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 113.)

§. 72. Vide Allerh. Cab. Order v. 30. April 1830. (G. S. 1830. S. 64.) zu §. 303. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. §. 1012. Zu §. 9. u. 136.

§. 73. Nicht blos denjenigen, welcher den Erblasser an der Errichtung seines Testaments durch physischen Zwang verhindert, sondern auch denjenigen, der sich hierzu psychologischen Zwanges bedient hat, trifft der Verlust aller Vortheile aus der gesetzlichen Erbfolge oder aus einem frühern Testamente. Dagegen findet der Verlust nicht statt, wenn die Errichtung des Testaments durch Bitten oder durch Betrug verhindert worden ist. Zu §. 31.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 4. April 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 81.)

§. 74. Wenn ein Vater den von ihm seinen Kindern bestellten Vormund von den gesetzlichen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreit hat, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Zuwendungen, welche später ein Anderer den Kindern vom Todestage des Vaters ab verliehen hat, sofern dem letztern diese Zuwendungen bekannt geworden sind. Zu §. 101. 163.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 29. August 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 3.)

Zum fünften Titel.

Von Verträgen.

Zu §. 11—13. 90 ff. 101 ff. 374. §. 75. Wer mit einem Vormunde, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, in Fällen contrahirt, in welchen die Gesetze zugleich die Approbation der diesem Gericht unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz, oder die Approbation des Chefs der Justiz erfordern, wird zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn die vorgesetzte höhere Instanz ihre Genehmigung versagt.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 302.)

Zu §. 39. 59. §. 76. Vide Rescript v. 13. Januar 1832. (v. K. J. B. Bd. 39. S. 113.) zu §. 5. Tit. 4. Th. 1. A. L. R. §. 71.

Zu §. 75. 76. 153. 391. §. 77. Der Käufer eines Grundstücks, welcher eine darauf eingetragene Forderung auf Rechnung des Kaufgeldes übernimmt, wird dem Gläubiger dadurch allein nicht persönlich verpflichtet.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. August 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 166.)

Zu §. 75. 76. §. 78. Wer bei einem Gutskauf eine Personalschuld seines Verkäufers in partem pretii übernimmt, tritt dadurch in dessen Personal-Verbindlichkeit gegen den Gläubiger.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 5. Februar 1816. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 118.)

Zu §. 81. 116. 118. 120. §. 79. Die Annahme einer von einem Andern, in der Hoffnung des Darlehns-Empfanges, oder gegen mündliches Versprechen der Darlehns-Zahlung, ausgestellte Schuldverschreibung verpflichtet ohne weitern, sonst erforderlichen schriftlichen Vertrag **nicht** zur Darlehnszahlung.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 28. November 1805. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 122.)

Zu §. 111. §. 80. Ueber die Nothwendigkeit der Certioration bei Bürgschaften ꝛc. der Frauenzimmer, wenn dieselbe nach den Gesetzen des Orts des geschlossenen Vertrages nicht erforderlich ist, vide Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 2. April 1819. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 426.) zu §. 23. Einleit. z. A. L. R.

§. 81. Nach den zwischen der Preußischen und Sachsen-Weimar-Eisenachschen, Sachsen-Altenburgischen, Sachsen-Koburg-Gothaischen und Reuß-Plauenschen, der jüngern Linie, Regierung abgeschlossenen Abkommen zur Beförderung der Rechtspflege werden alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich der Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind. — Hängt nach der Verfassung des einen oder des andern Staats die Gültigkeit der Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben ab, so hat es hierbei sein Bewenden. — Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zweck haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen. Form der Verträge. Zu §. 111 ff.

(Abkommen vom $\frac{8}{18}$. Juny 1824. Art. 34. u. 35. G. S. 1824. S. 149 ff. — vom 18. Februar 1832. Art. 34. u. 35. G. S. 1832. S. 105 ff. — vom 25. December 1833. Art. 34. u. 35. G. S. 1834. S. 9 ff. — vom 5. July 1834. Art. 34. u. 35. G. S. 1834. S. 129.)

§. 82. Verträge, welche die der Jurisdiction der Gouvernementsgerichte in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg unterworfenen Personen (cfr. Nachträge zu den Erg. zur Allg. Gerichtsordnung ad §. 48. Tit. 2. Th. 1. A. G. O.) mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, soweit es gültigerweise geschehen kann, mündlich unter Privatunterschrift, oder vor einem dortigen Notar abschließen, werden hinsichtlich ihrer Form nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt. Zu §. 111 ff.

(Allerh. Cab. Order v. 19. July 1834. Nr. 4. G. S. 1834. S. 134.)

§. 83. Vide Rescript v. 21. October 1831. (v. K. J. B. Bd. 32. S. 287.) zu §. 23. Einleit. zum Allgemeinen Landrecht über die Dispositionsfähigkeit der Ausländer §. 45. Zu §. 115.

§. 84. Wenn die Contrahenten darüber einig geworden sind, daß vor Errichtung des Contracts eine Punctation aufgesetzt und vollzogen werden solle, so ist anzunehmen, daß die verbindliche Kraft des Vertrages von der schriftlichen Abfassung und Unterschrift der Punctation hat abhängen und erst mit dieser anfangen sollen. Die zwischen Abwesenden geführte Correspondenz vertritt Zu §. 116. 117. 143.

in diesem Falle unter keiner Bedingung die Stelle des schriftlichen Vertrages.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 1. März 1813. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 31.)

Zu §. 120. 127—129. §. 85. Eine Punctation über den in Pausch und Bogen geschlossenen Verkauf eines Guts und dessen Inventariums ist nicht für vollständig zu erachten, wenn darin hinsichtlich einer in partem pretii übernommenen hypothekarischen Forderung nicht ausgedrückt ist, unter welchen Bedingungen dieselbe auf dem Gute eingetragen steht, auch wegen des Inventariums auf einen Anschlag Bezug genommen wird, für welchen der Verkäufer haften, und welchen der Käufer von diesem in Händen haben soll, falls der Käufer einen solchen Anschlag nicht erhalten hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 15. May 1804. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 95.)

Zu §. 134. §. 86. Ein Vertrag, wodurch Jemand gegen Entgelt auf Alimente Verzicht leistet, welche an sich zwar bestimmt, unter gewissen, ihrem Eintritte und ihren rechtlichen Folgen nach unbestimmten Bedingungen aber veränderlich sind, ist nicht als Entsagung, sondern als ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder anzusehen, welcher, ohne Bestätigung des ordentlichen persönlichen Richters des zu Verpflegenden, für denselben unverbindlich ist.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 31. März 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 286.)

Zu §. 134. §. 87. Entsagungen wohlerworbener Rechte müssen ausdrücklich erfolgt seyn. (cfr. Hymmen, Samml. 8. S. 66—68.)

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 14. März 1816. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 145.)

Zu §. 270 ff. 293 ff. §. 88. Derjenige, welcher öffentliche Papiere auf Zeit, das heißt zur Abnahme bis zu einem bestimmten Tage, nach einem gewissen Course verkauft, ist, bei nicht erfolgter Abnahme durch die Bestimmung des Schlußzettels: daß er in diesem Falle befugt seyn solle, die Papiere nach dem Tagescourse zu verkaufen, und die Differenz vom Käufer zu verlangen, berechtigt, von dem Käufer die Coursdifferenz als Entschädigung zu verlangen, ohne den Beweis des Verkaufs der Papiere zur Be-

gründung seiner Forderung auf Schadenersatz führen zu müssen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 6. Januar 1818. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 246.)

§. 89. Derjenige, welcher einem Andern in einem Revers öffentliche Geldpapiere auf Zeit, d. h. nach Ablauf einer gewissen Zeit zu einem bestimmten Course zu liefern verspricht, wird dadurch nicht verpflichtet, diese öffentlichen Papiere auch dann zu liefern, wenn der Käufer beim Ablauf der gesetzten Frist ihn nicht zur Lieferung der Papiere aufgefordert hat, später aber dieselben ihren Cours verändert haben. Auch kann eventuell ein späterer, höherer Cours als Schadenersatz nicht verlangt werden. Zu §. 270 ff. 360 ff. 393 ff.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 25. Januar 1819. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 255.)

§. 90. Dem Erbpächter einer Mühle steht das Recht zu, vom Fiscus für die Aufhebung der Befreiung vom Wegezoll Entschädigung zu verlangen, falls er zur Zeit seines mit dem Fiscus geschlossenen Erbpachtscontracts sich im Besitz jener Befreiung für die Wagen der Erbpachtmühle befunden, und im Erbpachtscontract die Zusicherung erhalten hat, daß es hinsichtlich der Freiheit von oneribus bei der bisherigen Observanz gelassen werde und er sich solcher ebenfalls zu erfreuen habe. Zu §. 334. 325—328.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 15. July 1833. S. u. Str. Rspche. B. 4. S. 22.)

§. 91. Bei Verträgen, welche, wie die Erbpacht, unter den Contrahenten ein fortdauerndes Verhältniß, fortdauernde wechselseitige Ansprüche und Verpflichtungen begründen, erneuert sich stets das Recht des Uebernehmers der Sache, die Gewährleistung der übernommenen Sache in contractmäßiger Art zu fordern. Dieses Recht verliert er durch Verjährung nur für diejenige Zeit, welche außer den, von der gerichtlichen Klage zurückzurechnenden, gesetzlichen Fristen liegt. Zu §. 343 — 345. 318.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 15. July 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 22.)

§. 92. Ein Correal-Verpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muß sich bei dem Regreß gegen seinen Mitverpflichteten, der Cession ungeachtet, seinen eigenen Antheil in Abzug bringen lassen. Zu §. 443 — 445.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 90.)

Zum sechsten Titel.

Von den Rechten und Pflichten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

Zu §. 20. §. 93. Fiscus muß für die seinem beauftragten Beamten, Behufs der Umschreibung in Staatsschuldscheine, von einem Dritten eingelieferten, und demnächst vom Beamten unterschlagenen Lieferungsscheine aufkommen, wenn die Lieferungsscheine nicht auf den Namen des Einliefernden lauteten, sondern nur mit einer Cession in bianco versehen waren.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 28. Februar 1827. und 7. Februar 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 221.)

Zu §. 10 sq. 29—35. §. 94. Wenn bei einem Auflaufe Beschädigungen an Sachen vorfallen, so haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch,

a) welche sich bei dem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- und Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Wird beim Einschreiten der bewaffneten Macht noch ein Zuschauer angetroffen, so wird keine Entschuldigung desselben beachtet.

Denen, die sich in dem letztern Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

(Ges. v. 17. August 1835. §. 11. G. S. 1835. S. 172.)

Zu §. 54. §. 95. Das Recht, vom Staat für die dem gemeinsamen Wohl aufgeopferten Vortheile Entschädigung zu fordern, geht nicht durch dreijährige, sondern durch dreißigjährige Verjährung verloren.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals de 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 75. Erkenntniß v. 20. April 1827. a. a. O. S. 79.)

Zu §. 54. §. 96. Die dreijährige Frist, mit deren Ablauf das Recht auf Erstattung des außerhalb dem Falle eines Contracts erlittenen Schadens verloren geht, beginnt nicht

erst mit dem Tage, wo die beschädigende Handlung durch Anerkenntniß oder richterlichen Ausspruch als eine unerlaubte festgestellt worden. —

Der mit Ablauf dieser Frist verbundene Verlust des Rechts erstreckt sich auf allen aus der beschädigenden Handlung entstehenden Schaden, so daß auch bei fortdauernden schädlichen Folgen der Beschädigte seinen ganzen Schadensanspruch verloren hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 6. April 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 15.)

§. 97. Die gesetzliche Vorschrift, daß derjenige, welcher aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung verpflichtet ist, den, nach Gelde festgesetzten, Betrag derselben erst vom Tage des ergangenen Urtels an verzinsen soll, bezieht sich nur auf eigentliche Beschädigungen, nicht aber auf verbrecherische Besitznehmung fremden Eigenthums. Zu §. 66.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 29. August 1808. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 21.)

§. 98. Bei fortdauernden Beschädigungen hat der Beschädigte die Wahl, den Ersatz seines Schadens durch eine Capital-Abfindung, oder durch partielle Vergütigungen in bestimmten Fristen zu fordern. Zu §. 79 — 81. 89. 90.

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Königsberg in Sachen Mittwoch c. Fiscum S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 80.)

§. 99. Das Recht des Beschädigten, den ganzen ausgemittelten, vormaligen Werth der beschädigten beweglichen Sache gegen deren Ueberlassung zu fordern, erstreckt sich nicht auf solche Sachen, die aus mehreren einzelnen, für sich bestehenden Sachen zu einem Ganzen zusammengesetzt sind. Zu §. 89. 91.

(Erkenntniß des Ostpreußischen Tribunals vom 1. September 1821. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 436.)

Zum siebenten Titel.

Vom Gewahrsam und Besitz.

§. 100. Die Unredlichkeit des Besitzes setzt voraus, daß der Besitzer wisse, daß nicht er, sondern ein Anderer ein Recht auf den Besitz habe. Zu §. 11.

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Hamm v. 10. März 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 431.)

Zu §. 58. §. **101.** Die Uebergabe bestellter Waaren geschieht, nach völligem Abschluß des Kaufvertrages, mit der Wirkung, daß Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergeht, durch Ablieferung der Waaren an den Fuhrmann selbst, wenn dem Verkäufer die Art der Uebermachung auch nur stillschweigend überlassen worden ist, ohne daß es alsdann noch einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung bedarf.

(Erkenntniß des Rheinischen Cassations- und Revisionshofes. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 313.)

Zu §. 69. 125. §. 102. Wer gegen eine jährliche Heidemiethe zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann dieses Recht nicht verjähren.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 31. October 1803. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 33.)

Zu §. 71. 72. §. 103. Ueber die Rechte des Verpächters auf die von dem Pächter eingebrachten, zur Zeit des Ablaufs des Contracts noch auf dem Gute befindlichen, in der Zwischenzeit aber verkauften Sachen und Effecten des Letztern vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 20. März 1833. (S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 274.) zu §. 395. Tit. 21. Th. 1. A. L. R. §. 432.

Zu §. 78 ff. 146—154. §. 104. Die Frage:

ob der Besitz des persönlichen Rechts, eine Rente oder Pension lebenslänglich, oder auf ungewisse Zeit zu beziehen, durch possessorische Rechtsmittel geschützt werden kann?

ist vom ersten Senat des Ober-Landesgerichts zu Paderborn durch das Erkenntniß vom 29. September 1823. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 393.) bejahend — vom Kammergericht aber durch das Erkenntniß vom 7. May 1827. (S. 409. a. a. O.) verneinend beantwortet worden.

Zu §. 81. 82. 107. §. 105. Wenn bei der Negatorienklage von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks die Erwerbung der Grundgerechtigkeit mittelst Verjährung behauptet wird, so liegt dem Kläger der Beweis ob, daß der Verklagte die streitige Befugniß vermöge einer Vergünstigung in Besitz genommen habe.

(Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts vom 16. Juny 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 341.)

Zu §. 143. §. 106. In nebenallegirtem §. Zeile 4. ist statt: „§. 84. 85." zu lesen: „§. 77. 78."

(Rescr. vom 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 107. Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muß sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeldlich herausgeben, selbst wenn er in Beziehung auf diesen nicht unredlich gehandelt hat. Zu §. 178.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 30. April 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 242.)

Zum achten Titel.

Vom Eigenthume.

§. 109. Wegen der Erwerbungsfähigkeit der Juden vide Abschnitt: Von den Juden, zum siebenten und achten Titel des zweiten Theils des Allg. Landrechts. Zu §. 6—8.

§. 110. Vide Allerh. Cab. Order vom 25. Januar 1831. (G. S. 1831. S. 5.) wegen Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben zu §. 33. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 574. Zu §. 6—8.

§. 111. Der Staat kann sein Recht: zum Wohl des gemeinen Besten Jemand zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, einem Dritten eigenthümlich überlassen. Zu §. 29. 30.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. Januar 1831. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 225.)

§. 112. Die Bestimmungen der für die Kurmark ergangenen Edicte vom 15. Juny 1795, 28. August 1796 und 19. April 1804 sind in andern Provinzen nur in soweit anwendbar, als sie eine nähere Erläuterung der in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu betrachten sind, nicht aber in soweit sie eine Abänderung der letztern enthalten. Zu dieser letztern Gattung gehören die in dem Edict vom 15. Juny 1795 gegebenen Normen über die Behufs des Auseinanderbaues nöthig werdenden Verlegungen von Gehöften, und das für den Fall des Widerspruchs der Interessenten zu beobachtende Verfahren, indem die zwangsweise Verlegung der Gehöfte nicht als eine bloße Beschränkung des Eigenthums betrachtet werden kann. Dieselbe ist vielmehr, da es sich dabei von einer wirklichen Abtretung des Eigenthums handelt, nach den Bestimmungen des §. 4 ff. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. zu beurtheilen. Zur Abtretung seines Eigenthums kann aber Niemand wider seinen Willen gezwungen werden, wenn nicht deren Nothwen- Auseinanderbau der Gehöfte. Zu §. 29—31. 69 ff. (Erg. §. 185—192.)

digkeit zum gemeinen Wohl in dem einzelnen Falle entweder durch das Oberhaupt des Staates ausgesprochen, oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen die Entscheidung darüber gewissen Behörden ausdrücklich überlassen und in der vorgeschriebenen Art erfolgt ist. —

Es kann also in denjenigen Provinzen, in welchen die allegirten Edicte keine bindende Kraft haben, bei dem Wiederaufbau in Städten und Dörfern Niemand ohne Allerhöchste Entscheidung zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden.

(Rescript v. 1. März 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 207.)

Zu §. 29 — 31. §. 113. Ueber die Benutzung von Privatgrundstücken zu den Truppen=Uebungen vide Rescript vom 5. Juny 1833. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 559.) zu §. 73. 74. Einleitung zum A. L. R. §. 52.

Stadtmauern. Zu §. 33. §. 114. Den Stadtgemeinden ist die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl, als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen weder in polizeilicher, noch in militairischer oder finanzieller Rücksicht gestattet, und in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt worden:

1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz oder zum Theil abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen, so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung abzuwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen, wegen der anzustellenden weitern Erörterungen, mit Instruction zu versehen.

2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt, und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach= und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigen Falls im Rechtswege, festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfälligen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl= und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuergefälle erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, wel=

chen zu Deckung ihres Communalbedürfnisses ein Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlages zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erkennt.

(Cab. O. v. 20. Juny 1830. G. S. v. 1830. S. 113.)

§. 115. Diese Vorschriften finden auch bei Aufführung von Bauanlagen längs den Chausseen Anwendung. Zu §. 67 ff.

(Rescript v. 10. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 551.)

§. 116. Wegen der Anlagen von Dampfmaschinen sind folgende Vorschriften ergangen. Anlagen von Dampfmaschinen. Zu §. 67—81. (Erg. §. 209 sq.)

Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauch darf nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen, die zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfangs und Zwecks der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels, und zwar in Städten bei der Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber bei dem Kreislandrath nachzusuchen ist.

(Allerh. Cab. O. v. 1. Januar 1831. Nr. 1. 2. G. S. 1831. S. 243.)

§. 117. Hinsichtlich des Umfangs der einzureichenden Zeichnungen ist Nachstehendes festgesetzt: Situations-Plan.

a) Für Dampfmaschinen auf Bergwerken reicht ein von einem Königlichen Markscheider beglaubigter Extract aus dem Situationsplan, nach dem den meisten Grubenrissen zum Grunde liegenden Maßstabe von $\frac{1}{1000}$ Theil der wahren Größe hin. Wo keine Gebäude in der Nähe der Dampfmaschinen etwa eine größere Ausdehnung nöthig machen, muß ein solcher Extract die auf der Oberfläche befindlichen Gegenstände in einem Umfange von 25 Ruthen der beabsichtigten Dampfmaschinen-Anlage dem Grubenbilde getreu nachweisen.

b) Bei andern Dampfmaschinen-Anlagen oder Dampfkesseln zu andern Zwecken umfaßt der Situationsplan die zunächst an den Ort der Aufstellung anstoßenden Grundstücke. Auch hier dient der $\frac{1}{1000}$ Theil Maßstab als Regel, und nur in den seltenen Fäl-

len, wo dieser zwischen winkligten und unregelmäßigen Gebäuden keine hinreichende Deutlichkeit gewähren sollte, ist der Situationsplan nach dem $\frac{1}{300}$ Maßstabe aufzutragen.

(Instruction vom 21. May 1835. §. 1. G. S. 1835. S. 94.)

Nivellementsplan. §. 118. Nivellements-Pläne sind nur dann auf besonderes Erfordern der prüfenden Sachverständigen in der jedesmal nach der Localität zu bestimmenden Art nachzuliefern, wo allgemeine polizeiliche Rücksichten sie, wegen des Ablaufs des condensirten Wassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen ꝛc. unumgänglich nöthig machen.

Situations- und Nivellements-Pläne, welche nicht von einem Königl. Markscheider beglaubigt worden, müssen von einem Feldmesser gefertigt, oder doch von demselben auf Amtspflicht als richtig bescheinigt seyn.

(§. 2. a. a. O.)

Bauriß. §. 119. Es ist nur der Bauriß zu fordern, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, wenn sich daraus der Standpunkt der Maschine, des Kessels, des Schornsteins, die Lage der Röhren gegen die der benachbarten Grundstücke, so wie die der Speisevorrichtung deutlich ergiebt. Hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

(§. 3. a. a. O.)

Einzelnheiten der Maschinen-Einrichtung. §. 120. Von dem Kessel nebst Zubehör und der Feuerungs-Anlage werden folgende Zeichnungen in einfachen Linien nach dem Maßstabe von $\frac{1}{10}$ Theil der natürlichen Größe gefordert:

a) Ein Hauptlängen-Durchschnitt, in dem sämmtliche, auf demselben befindliche Ventil-, Sicherungs- und Füllungs-Apparate erscheinen.

b) Ein Querdurchschnitt in Linien, aus welchem sich die Lage der Feuerzüge gegen den niedrigsten Wasserstand ergiebt.

Reicht der Längendurchschnitt a nach der Construction des Kessels nicht hin, ein Gutachten über dessen Gefährlichkeit oder Gefahrlosigkeit zu geben, so muß die Erläuterung durch den Querdurchschnitt geschehen.

c) Ein Längendurchschnitt der Vorrichtung zur Spei-

sung des Kessels außer dem Füllungs-Apparate (a), in welchem ihre Lage, Construction und Verbindung mit dem Wasserbehälter deutlich angegeben ist.

(§. 4. a. a. O.)

§. 121. Diese Zeichnungen sind durch eine Beschreibung zu erläutern, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, der Ort, woher es bezogen worden, die Art der Zusammensetzung genau angegeben seyn muß, so wie die Dimension der Ventile und ihre Belastung, die Dimension des Füllungsapparats, der Speisevorrichtung und der Feuerung. Die schriftliche Angabe über die Kraft der Dampfmaschine, ob sie eine Hochdruck- oder Condensations-Maschine sey, welche Arbeit sie betreiben soll, genügt vollkommen, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction durch Zeichnungen. Beschreibung.

(§. 5. a. a. O.)

§. 122. Diese Zeichnungen und Pläne sind doppelt einzureichen. Ein Exemplar wird dem Concessionar zu seiner Legitimation nach erfolgter Genehmigung beglaubigt zurückgegeben, das andere bei der Orts-Polizeibehörde aufbewahrt. Duplicate.

(§. 6. a. a. O.)

§. 123. Bevor die Genehmigung zur Aufstellung der Kessel von Dampfmaschinen, oder der zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel ertheilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben nach Anleitung folgender Vorschriften durch einen sachverständigen Beamten geprüft und die genaue Beobachtung derselben von letzterm bescheinigt werden.

1) Mit alleiniger Ausnahme kleiner Kessel, welche die Dämpfe von Maschinen für zwei, höchstens vier Pferdekräfte entwickeln, darf kein Dampfkessel zur Entwickelung von niedrig- oder hochgespannten Dämpfen, d. h. solchen, deren Spannkraft die der äußern Atmosphäre um ein oder mehrere Male übertrifft, innerhalb oder unter bewohnten, oder zu einem andern Zweck benutzten Räumen aufgestellt werden.

(Instruction vom 13. October 1831. §. 1. 2. G. S. 1831. S. 244.)

2) Der also außerhalb bewohnter oder anderweitig benutzter Gebäude liegende Raum zur Aufnahme von

einem oder mehreren Dampfkesseln muß an wenigstens zwei freistehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben und mit einem leichten Dache bedeckt seyn. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite dieses Raums, so wie auch die Seite an der Grenze eines benachbarten Grundstücks, wenn das Kesselgebäude nicht von dem letztern entfernt werden kann, muß aus einer Mauer bestehen, welche mindestens um die Hälfte stärker ist, als die übrigen freistehenden Umfassungsmauern. — Der Raum über dem Kessel selbst darf nicht überwölbt werden; dagegen ist der Raum vor der Einheizthür, wenn er so groß ist, daß darin eine gefahrbringende Menge Brennmaterials angehäuft werden kann und sich andere Nachbargebäude in der Nähe befinden, oder in der Folge eingerichtet werden können, zu überwölben.

(§. 3. a. a. O.)

3) Zwischen den Umfassungsmauern des Kesselgebäudes und dem Feuerungs- und Rauchgemäuer des Kessels muß ein freier Raum von wenigstens zwei Fuß verbleiben.

(§. 4. a. a. O.)

4) Die Feuerung eines Kessels muß so angelegt werden, daß bei möglichst vollkommener Verzehrung des Rauchs die Züge zur Abführung desselben und des Feuers durch und um den Kessel an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch vier Zoll unter dem im Kessel festgesetzten Wasserspiegel liegen.

(§. 5. a. a. O.)

5) Der Schornstein für ein oder mehrere Dampfkessel muß, wenn die Anlegung in Städten oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke geschieht, wo bereits Gebäude vorhanden sind oder in der Folge errichtet werden können, eine Höhe von mindestens sechszig Fuß und jederzeit sein eignes Fundament haben, auch von der nachbarlichen Grenze mit der äußern Seite seines Mauerwerks wenigstens zwei Fuß abstehen.

(§. 6. a. a. O.)

6) Jeder zur Dampfentwickelung bestimmte Kessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der oben Nr. 4. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren,

oder mit Probehähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen seyn.

(§. 7. a. a. O.)

7) Jeder Dampfkessel muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen seyn. Werden hierzu Druckpumpen gebraucht, welche das Wasser unmittelbar in den Kessel treiben, so muß die untere Fläche des Druckpumpenkolbens bei seinem höchsten Stande wenigstens einen halben Fuß unter dem niedrigsten Wasserstande des dazu gehörenden Wasserbehälters liegen.

(§. 8. a. a. O.)

8) Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder zwei zweckmäßige Sicherheitsventile angebracht seyn, welche zusammen wenigstens so viel Oeffnung haben, als der $\frac{1}{1500}$ Theil der Kesselgrundfläche beträgt, aber nie mehr belastet werden können, als es die angegebene Spannkraft der Dämpfe erfordert. — Unter „Kessel-Grundfläche" ist der große horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen.

(§. 9. a. a. O. Rescript vom 18. July 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 829.)

9) An jedem Dampfkessel oder an den Dampfableitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht seyn, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, und die in oben offenen Quecksilber- oder Wasserröhren, oder Monometern bestehen kann.

(§. 10. a. a. O.)

10) Durch den Dampfraum eines Kessels darf kein eisernes Rauchrohr geführt werden.

(§. 11. a. a. O.)

11) Der Gebrauch der Kessel von Messing ist überhaupt, und derer von Gußeisen für Dampfschiffe untersagt.

(§. 12. a. a. O.)

12) Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch die Spannung der Dämpfe zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwandt werden, und die Stärke desselben an den schwächsten Stellen bei den anzustellenden Untersuchungen so viel betragen, als die nachstehende Formel ergiebt, und zwar

a) wenn das verwendete Eisen gewalztes oder gehämmertes Eisen ist:

$$e = 0{,}00225.\ d.\ a + 0{,}1.$$

Hierbei bezeichnet e die für die Bleche erforderliche Stärke in preußischen Zollen, d den größten Durchmesser in preußischen Zollen, und a die Anzahl der Atmosphären-Pressungen über unsern Luftdruck.

Diejenigen Bleche, die zu den vom Feuer berührten Kesselböden, zu den Sieteröhren und zu den innern Feuerröhren, welche den Druck der Dämpfe auf der äußern Cylinderfläche zu ertragen haben, verwendet sind, müssen

1) wenn ihr Durchmesser innerhalb der Grenzen von 10 Zoll liegt 1,5 mal
2) wenn ihr Durchmesser über 10 Zoll und bis einschließlich 20 Zoll beträgt 1,55 mal
3) wenn ihr Durchmesser über 20 Zoll und bis einschließlich 40 Zoll beträgt 1,6 mal
4) wenn ihr Durchmesser über 40 Zoll und bis einschließlich 60 Zoll beträgt 1,65 mal
5) und wenn ihr Durchmesser über 60 Zoll beträgt 1,7 mal

die nach vorstehender Formel sich ergebende Stärke zu ihrer Stärke haben.

b) Ist das verwendete Material Kupferblech, so bleibt es bei den für Eisenblech gegebenen Bestimmungen.

c) Ist das verwendete Material aber Gußeisen, so muß die Stärke desselben an allen Theilen des Kessels und der Siederöhren gleich groß seyn und das Vierfache von derjenigen betragen, welche die obige Formel ergiebt.

Für die Güte des verwendeten Materials und die zweckmäßige Construction sind außerdem, wegen etwa versteckter Fehler, der Verfertiger und der Inhaber des Kessels verantwortlich.

(§. 13. a. a. O.)

§. 123[a]. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Kessels zur Dampfmaschine, oder eines zu andern Zwecken einzurichtenden Dampfkessels dargethan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlocale der Polizeibehörde, so wie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter mit einer präclusivischen Frist von 4 Wochen bekannt gemacht werden, binnen welchen ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen gel-

tend zu machen und zu bescheinigen hat. Ueber solche Einwendungen entscheidet die betreffende Polizeibehörde, und kann gegen deren Festsetzung der Weg Rechtens nicht ergriffen werden, vielmehr findet nur der Recurs an die obere Polizeibehörde statt.

(§. 14. a. a. O. — Nr. 3. der Allerh. Cab. Order v. 1. Januar 1831. G. S. 1831. S. 243.)

§. 124. Diese Bekanntmachung muß unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit der Anlage erfolgen.

(§. 15. der Instruction v. 13. October 1831. a. a. O.)

§. 125. Nach erfolgter Aufstellung muß die Polizeibehörde genau untersuchen, ob die Ausführung der Bestimmung der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht, und muß hierüber eine Bescheinigung ausgefertigt werden, vor deren Empfang die Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden darf. — Die Untersuchung muß spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung des Dampfkessels angestellt und die Bescheinigung spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt werden.

(§. 15. der Instruction vom 13. October 1831. a. a. O. Nr. 4. 5. der Allerh. Cab. Order v. 1. Januar 1831. a. a. O.)

§. 126. Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauch aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von zehn bis funfzig Thalern zu belegen, die außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt, trifft.

(Nr. 6. 8. der Allerh. Cab. Order v. 1. Januar 1831. a. a. O.)

§. 127. Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

(Nr. 7. a. a. O.)

§. 128. Sollen Dampfmaschinen oder Dampfkessel an einem andern Orte benutzt werden, welche sich bereits im

Gange befanden, als die Allerh. Cab. Order vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, so kann eine Abänderung der Construction der Kessel nicht gefordert werden, wohl aber, daß die Einrichtung ihrer neu anzulegenden Feuerung und die Lage der Speisevorrichtung der Instruction vom 13. October 1831 gemäß sey. Haben die zu versetzenden Dampfmaschinen oder Dampfkessel der Prüfung nach jenen gesetzlichen Vorschriften bereits unterlegen, so genügen die früher eingereichten Zeichnungen ihrer Einzelnheiten, insofern darin keine Abänderung beabsichtigt wird, und eine formelle Erklärung ist in dieser Beziehung hinreichend.

Werden Bergwerks-Dampfmaschinen von einem Schacht auf einen andern versetzt, in dessen Nähe keine Wohngebäude liegen, so bedarf es dazu nur einer schriftlichen Anzeige. Bei der Aufstellung müssen jedoch die bei der frühern Concession zum Grunde liegenden Sicherheitsmaßregeln befolgt werden, oder bei ältern Kesseln die oben bei der Feuerung und Speisevorrichtung ertheilten Vorschriften.

(Instruction vom 21. May 1835. §. 6. G. S. 1835. S. 96.)

Zu §. 67 —81.

§. 129. Bei Anlagen von Dampfmaschinen, welche unter unmittelbarer Aufsicht königlicher Behörden betrieben werden, ist eben so, wie bei den übrigen, die Einwirkung der ordentlichen Polizeibehörde in der vorgeschriebenen Weise erforderlich, indessen ist sowohl bei der Feststellung der Zulässigkeit, als bei der Untersuchung über die bedingungsmäßig erfolgte Aufstellung der sachverständige Beamte (§. 1. der Instruction vom 13. October 1831. §. 123.) von der Behörde, unter deren Aufsicht die Dampfmaschine betrieben werden soll, zu ernennen. Nimmt die Polizeibehörde Anstand, auf dessen Gutachten die Bescheinigung zu ertheilen, so hat sie der Behörde, von welcher der Beamte ernannt worden, und ihrer eignen vorgesetzten Behörde die Ursachen anzuzeigen, damit eine gemeinschaftliche Entscheidung erfolge.

(Rescript v. 24. Februar 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 175.)

Schornsteinröhren. Zu §. 67 — 81. (Erg. §. 211.)

§. 130. Die engen, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren dürfen nicht weiter als acht Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden.

(Rescript d. Minist. d. Innern u. d. Pol. v. 17. Mai 1830. G. S. 1830. S. 84.)

§. 131. Russische Schornsteine dürfen nur allein mit gebrannten Steinen in gehörigem Verband und mit Kalk verbunden errichtet, also keine Lehm- oder Luftsteine und Lehm zur Ausführung verwendet werden.

(Verordnung v. 22. October 1835. Nr. 1. Merseb. Amtsbl. 1835. S. 231.)

§. 132. Die innere Fläche muß mit Kalk geputzt und möglichst glatt gehalten werden, um die Ansetzung des Rußes sicherer zu verhindern.

(Nr. 2. a. a. O.)

§. 133. Diese Röhren sind, wenn sie nicht an Mauern liegen, sondern frei aufgeführt werden, mit einem tüchtigen Mörtel von Strohlehm zu umgeben, damit die schnelle Raucherkältung verhindert und dadurch die Ansetzung des Glanzrußes möglichst vermieden wird.

(Nr. 3. a. a. O.)

§. 134. Zur Aufmauerung einer dergleichen Röhre muß eine glatt gehobelte Lehne von Holz inwendig angewendet werden, welche den dem Schornstein zu gebenden Querdurchschnitt enthält und etwa 6—7 Fuß lang, nachdem das Mauerwerk in der Höhe vorschreitet, hinaufgezogen wird.

(Nr. 4. a. a. O.)

§. 135. Ein Aufsatteln der Röhren darf nicht stattfinden, auch muß bei dergleichen russischen Schornsteinen um so mehr nur trocknes Feuerungs-Material angewendet werden, um die Erzeugung des Glanzrußes möglichst zu verhindern.

(Nr. 5. a. a. O.)

§. 135a. Die im §. 70. h. t. bestimmte Strafe tritt auch in dem Falle ein, wenn die obrigkeitliche Genehmigung zwar eingeholt, der Bau aber abweichend von der ertheilten Bauerlaubniß ausgeführt worden ist. Zu §. 69. 70.

(Rescr. v. 6. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 550.)

§. 136. In dem Lauenburg-Bütowschen Kreise haben die Pommersche Forst- und Jagd-Ordnung vom 24. December 1777 und die Verordnung vom 22. Juny 1800 (Hoffmann's Repertorium Fortsetzung 3. Anhang 2. S. 566—583.) gesetzliche Kraft. Die Bestimmungen der §§. 2. 3. und 10. des Gesetzes vom 14. October 1773 und das Publicandum vom 26. November ejusd., wodurch in den Landen Lauenburg und Bütow die Westpreußischen Gesetze eingeführt und diese, ungeachtet der Zu §. 83 ff.

im Jahre 1803 erfolgten Trennung dieser Landestheile von der Provinz Preußen und ihrer Vereinigung mit Pommern, aufrecht erhalten worden sind, steht diesem nicht entgegen.

(Rescript v. 14. December 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 458—463.)

Vorfluth. Zu §. 103. (Erg. §. 251. u. 256.) §. 137. Der §. 10. des Gesetzes vom 15. November 1811 wegen der Wassersteuer bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth ist nicht mit der Einschränkung anzuwenden, daß die polizeiliche Veranstaltung der Auskräukung oder Räumung bestehender Graben und Wasser-Abzüge nur in den Fällen stattfinde, wenn entweder die Verpflichtung dazu feststeht, oder besondere Umstände obwalten, unter welchen die Bestimmungen des §. 39. der Verordnung vom 26. December 1808*) Anwendung finden, vielmehr findet dasjenige, was im §. 6. des erstgedachten Gesetzes speciell vom Wasserstau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Bestimmungen wegen der Vorfluth Anwendung.

(Rescript des Ministerii des Innern vom 28. Juny 1833. und des Ministerii der Justiz vom 15. July 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 83.)

Setzung eines Merkpfahls. Zu §. 103—117. (Erg. §. 247.) §. 138. Bei der Setzung eines Merkpfahls zur Feststellung des Wasserstandes der Mühlen nach §. 2. des Gesetzes vom 15. November 1811 sind die von der Regierung und dem Gerichte ernannten Commissarien als Concommissarien zu betrachten. Die Zuziehung der Letztern ist nicht blos der Beglaubigung wegen erforderlich, sondern es kommt dabei eben so sehr auf Wahrnehmung der Rechtspunkte, als der administrativen Rücksichten an, auf erstere insbesondere Behufs Ermittelung derjenigen

---

*) Der §. 39. der Verordnung vom 26. December 1808 bestimmt:

die Regierungen sind berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet, und wenn auch der Rechtsweg gegen ihre Verfügung zulässig und ergriffen ist, mit der Ausführung sofort vorzugehen und die Execution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden darf.

(Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. December 1808. Nov. Corp. Const. Thl. 12. S. 680 ff. — Mathis Bd. 7. S. 339. I. Abschnitt.)

Interessenten, mit welchen über den Gegenstand zu verhandeln ist, dergestalt, daß unter denselben mit Bestand abgeschlossen, oder ein wirksames Anerkenntniß abgegeben werden kann, rücksichtlich der wohlerworbenen Rechte eines oder des andern Theils, und ob danach die Höhe des Wasserstandes bereits fest und deutlich bestimmt ist, und wenn dies nicht der Fall ist, ob die deshalb unter den Interessenten obwaltenden Streitigkeiten von der Art sind, daß sie in den ordentlichen Weg Rechtens verwiesen werden müssen, oder ob nach Lage der Sache die landespolizeiliche Festsetzung des Wasserstandes eintritt? nicht minder in dem Falle, wenn es sich von einer provisorischen Festsetzung handelt, wegen der hierbei auf die vorgeblichen mehr oder minder bescheinigten Rechtsansprüche eines oder des andern Theils zu nehmenden Rücksichten.

Endlich kommt es auch darauf an, daß die Resultate und die Wirkung des Regulativs in Beziehung auf alle Interessenten und auf alle dabei zu beobachtenden Fälle klar und bestimmt ausgedrückt und niedergeschrieben werden.

(Rescr. v. 12. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 483—485.)

Zum neunten Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

§. 139. Wegen Gültigkeit der Pommerschen Forst- und Jagd-Ordnung vom 24. December 1777 und der Verordnung vom 22. Juny 1800 im Lauenburg-Bütowschen Kreise vide Rescript vom 14. December 1833. (v. K. J. B. Bd. 42. S. 458—463.) zu §. 83 ff. Tit. 8. Th. 1. A. L. R. §. 136. Zu §. 127—169.

§. 140. In dem nebenallegirten §. Zeile 4. ist statt: „Tit. 17. Abschn. 2." zu lesen: „§. 303 f. Tit. 2. Th. 2." Zu §. 352.

(Rescript vom 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 141. Wenn der Testator seine Geschwister und Geschwister-Kinder zu Erben berufen hat und aus den Umständen erhellt, daß in der Intestat-Erbfolge nichts hat geändert werden sollen, ohne daß jedoch für den Fall, da der eingesetzte Bruder oder die eingesetzte Schwester Zu §. 367—370.

vor dem Testator mit Tode abgeht, eine Bestimmung im Testamente enthalten ist, so treten in diesem Falle die Kinder des Verstorbenen an dessen Stelle.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 13. December 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 57.)

Zu §. 367. 368. 383. 384. 421. 424—427. §. 142. Dem Intestaterben, welcher zugleich in einem Testamente zum Erben eingesetzt worden, laufen die gesetzlichen Fristen zur Erklärung über den Antritt zur Erbschaft und zur Einreichung des Nachlaß-Inventariums erst von der Zeit der Publication des Testaments an.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 13. Februar 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 50.)

Zu §. 367. 384. 385. 424—426. 427 ff. §. 143. Die im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebenen Fristen zur Erklärung über die Antretung einer Erbschaft oder deren Entsagung finden mit gleicher Wirkung bei deren Versäumniß auf den Nachlaß eines Ehegatten in der Chur- und Neumark nicht Anwendung, vielmehr gilt in dieser Beziehung das Erbschaftsedict v. 30. April 1765.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 7. April 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 56.)

Zu §. 384 ff. 412. 413 ff. 421 ff. §. 144. Nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ist die Entsagung einer Erbschaft auch nach Ablauf der Ueberlegungsfrist so lange gestattet, als die Frist zur Einreichung des Inventars läuft.

(Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts v. 24. September 1812. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 56.)

Zu §. 398 ff. 413 ff. 420 ff. §. 145. Wenn in der Chur- und Neumark der in einem wechselseitigen Testament als Erbe eingesetzte überlebende Ehegatte, ohne dasselbe publiciren zu lassen und die Legate auszuzahlen, im Besitze des Nachlasses bleibt, über diesen willkürlich disponirt und sich über die Erbesantretung nicht erklärt, so können nach seinem ebenfalls erfolgten Tode seine Beneficiaterben sich gegen die auf Auszahlung dringenden Legatarien des ersten Ehegatten, durch Verzichtleistung auf dessen Nachlaß nicht schützen. (cfr. Erbschafts-Edict vom 30. April 1765. Abth. 1. §. 3. u. 4. Abth. 2. §. 3. 4. 11. 12. N. C. C. M. Tom. III. Nr. 42. S. 689 ff.)

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 1. Juny 1818. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 279.)

Zu §. 399. 415. §. 146. Es ist hier vorausgesetzt, daß der Justizcommissarius zugleich als Notarius angestellt ist, wie dies

aus §. 130. Tit. 1. Th. 10. der Allg. Ger. Ordnung unzweifelhaft hervorgeht.

(Rescript vom 2. März 1835. ad 1. v. K. J. B. Bd. 45. S. 179. 180.)

§. 147. Der Erbe, welcher einer Erbschaft entsagt, kann dies nicht zu Gunsten eines Andern, als des Erben, welcher nach dem §. 406. Tit. 9. Th. 1. d. A. L. R. an seine Stelle treten würde, thun, indem er sonst über die Erbschaft disponirt, da er sie von sich, mit Uebergehung dessen, dem sie ohne ihn anheimfallen würde, auf einen Andern überträgt. Ist eine Erklärung in dieser abgegeben, so ist sie unter einer unzulässigen Bedingung erfolgt und nach §. 394. u. 396. l. c. als nicht geschehen zu erachten, vielmehr ist der Entsagende nach §. 421. l. c. als Erbe mit Vorbehalt anzusehen. Erbschaftsentsagungen u. Antretungen. Zu §. 406. 410.

(Rescript vom 14. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 97—99.)

§. 148. Beneficialerben sind verpflichtet, die in den von ihnen oder gegen sie in der Eigenschaft als Beneficialerben angestellten Prozessen entstandenen gerichtlichen Kosten zu bezahlen, und die Gerichte sind berechtigt, diese, wenn sie auch nur als Beneficialerben zur Tragung derselben verurtheilt sind, von ihnen einzuziehen. Dergleichen Prozeßkosten sind auch nicht in allen Fällen als Schulden des Nachlasses zu betrachten und müssen nicht allemal aus diesem bezahlt werden, vielmehr müssen darüber die Gläubiger gehört und event. darüber instruirt und erkannt werden, ob diese Kosten aus der Masse vorweg zu entnehmen, oder die Beneficialerben mit dem Anspruch auf Erstattung abzuweisen sind. Wenn jedoch die von oder gegen Beneficialerben angestellten Prozesse bei Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses noch nicht beendigt sind und von dem Curator zur Fortführung ohne Vorbehalt wegen der Kosten übernommen werden, so sind auch die bisher erwachsenen und noch nicht berichtigten Kosten, gleich den später erwachsenden, als Commun-Kosten zu betrachten, welche die Gerichte aus der Masse zu entnehmen haben. Beneficialerben. Prozeßkosten. Zu §. 443—447.

Wegen der zu erstattenden außergerichtlichen Kosten gelten dieselben Grundsätze.

Den Beneficial-Erben steht, unbeschadet ihres Erbrechts, frei, sich hiergegen durch gerichtliche Bestellung

eines Verlassenschafts-Curators auf Kosten der Masse zu schützen.

(Rescr. v. 16. März 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 182—185.)

Zu §. 444. 453. 454. §. 149. Ein Beneficialerbe, welcher während der Dauer seiner Administration des Nachlasses ausstehende Forderungen desselben eingezogen und Nachlaßschulden berichtigt hat, ist nach hiernächst eröffnetem erbschaftlichen Liquidations-Prozesse nicht verpflichtet, die eingezogenen Gelder zu der unter gerichtliche Administration gestellten Masse zurückzugeben und statt der befriedigten Gläubiger zu liquidiren, vielmehr gebührt ihm ein Compensationsrecht.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 26. März 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 63.)

Zu §. 447—450. §. 150. Wenn ein Nachlaßgläubiger auf Grund eines vor eröffnetem erbschaftlichen Liquidations-Prozeß erhaltenen Titels zur Hypothek seine Forderung erst nach eröffnetem Liquidations-Prozeß zur Eintragung in das Hypothekenbuch angemeldet und deren Eintragung bewirkt hat, so erlangt er dadurch nicht das Recht der dritten Classe gegen die übrigen Nachlaßgläubiger.

(Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Landesgerichts zu Naumburg v. 15. März 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 268.)

Erbeslegitimation. Zu §. 484. §. 151. Zum Nachweise der Verwandtschaft Behufs der Erbeslegitimation sind nicht in jedem Falle Taufzeugnisse als einzige Beweismittel erforderlich, vielmehr kann diese auf jede andere Art nachgewiesen werden.

(Rescript v. 2. März 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 181. 182.)

Zu §. 486. §. 152. Diese eidesstattliche Versicherung kann nur vor Gericht abgegeben werden. Ein Notar ist hierzu nur in dem Falle befugt, wenn er vom Richter dazu requirirt wird, und auch in diesem Falle beschränkt sich seine Function nur auf die Verhandlung selbst und deren Niederschreibung, wogegen das Protocoll selbst zur Ausfertigung an den requirirenden Richter abgegeben werden muß.

(Rescript v. 4. Februar 1835. — Rescr. v. 2. März 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 179—181.)

Erbeslegitimationsatteste an Testamentserben. Zu §. 493. §. 153. Erbeslegitimationsatteste aus Testamenten sollen zwar in der Regel nicht ertheilt werden, da die Testamentsausfertigung die Stelle eines solchen Attestes vertritt; allein in den Fällen, wo dem Erben daran liegt,

daß der Inhalt des ganzen Testaments nicht bekannt werde, genügt ein Auszug aus dem Testamente, soweit dasselbe die Erbeseinsetzung zum Gegenstande hat, mit Hinzufügung eines Attestes,

daß in dem Testamente weiter keine Bestimmung enthalten ist, welche auf die Erbeseinsetzung und die Dispositionsbefugniß der Erben sich beziehe, und daß dieser Auszug dem N. N. zum Ausweis darüber ertheilt werde, daß er zum alleinigen Erben des rc. ernannt worden.

(Rescript vom 28. April 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 448. 449.)

§. 154. Die unterbrochene Communication zwischen dem Ort, wo sich der Wechsel-Inhaber aufhält, und demjenigen, wo das Recht gegen den Wechselschuldner zu verfolgen ist, verhindert den Anfang der Wechselverjährung, ohne daß es der Aufnahme des für andere Fälle vorgeschriebenen Protestes bedarf. Zu §. 516.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 23. October 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 107.)

§. 155. Wer gegen eine jährliche Heidemiethe zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann dieses Recht nicht verjähren. Zu §. 527. 591.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 31. October 1803. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 33.)

§. 156. Die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, daß von dem Tage an, wo der Kläger die Sache hätte fortsetzen können und sollen, eine neue Verjährung wider ihn anfange, ist auch auf Prozesse anwendbar, welche bei dem Reichskammergericht geschwebt haben und bei demselben vom Kläger nicht sollicitirt worden, oder welche deshalb liegen geblieben sind, weil der Kläger weder zum Erkenntniß submittirt, noch auf die Submission des Verklagten gedrungen hat. Zu §. 554. 555.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 6. Juny 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 114.)

§. 157. Ein Anerkenntniß des Verpflichteten über seine Verbindlichkeit zum Schadenersatz unterbricht die Verjährung, wenngleich ein Anerkenntniß über den Betrag des Schadenersatzes nicht erfolgt ist. Zu §. 562.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 20. April 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 80.)

Zu §. 565. 566. §. 158. Dem Einwande der Wechselverjährung kann rechtsgültig entsagt werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 16. Januar 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 138.)

Zu §. 627. §. 159. Ueber den Beweis der Verjährung bei Erwerbung einer Grundgerechtigkeit vide Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts vom 16. Juny 1827. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 341.) zu §. 81. Tit. 7. Thl. 1. A. L. R. §. 105.

Zum zehnten Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

Zu §. 6. §. 160. Der Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Besitztitel im Hypothekenbuche noch nicht berichtigt worden, ist dasselbe zu verkaufen befugt.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 13. Juny 1811. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 188.)

Zu §. 6. 7. §. 161. Wegen der Eintragung eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht, nachdem das Grundstück des verpflichteten Besitzers auf einen Dritten übergegangen ist, vide Rescript v. 15. April 1835. (v. K. J. B. Bd. 45. S. 500. 501.) zu §. 2. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. §. 358.

Zu §. 6. 7. 12—14. §. 162. Vide Verordnung vom 31. März 1834 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen rc. §. 4 ff. (G. S. 1834. S. 48.) zu §. 15. des Publ. Patents zum Allg. Landrecht §. 11 ff.

Zu §. 8 — 10. 24. §. 163. Wenn die Gültigkeit des Verkaufs des Erbzinsguts contractmäßig von der Einwilligung des Erbzinsherrn abhängig gemacht, oder auf andere Weise die Dispositionsbefugniß des Erbzinsmanns beschränkt, diese Beschränkung aber so wenig, als die Erbzinsqualität des Grundstücks in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind, so ist der Erbzinsherr, wenn das Gut ohne seine Einwilligung verkauft und dem Käufer übergeben ist, nicht berechtigt, das Kaufgeschäft auf Grund jener Beschränkung als null und nichtig gegen den Verkäufer aufzurufen, sollte auch der Käufer Kenntniß von jenen Beschränkungen oder der Erbzins-Qualität gehabt haben.

Bei dem Verkaufe des Grundstücks eines Curanden

liegt nicht dem vormundschaftlichen Gericht, sondern dem Vormunde die Sorge der Uebergabe an den Käufer ob.

(Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt v. 22. Juny 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 413.)

§. 164. Die Verpflichtung der Grundeigenthümer zur Nachweisung ihres Eigenthums, Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch, ist in sämmtlichen Provinzen, in welchen die Hypothekenordnung vom 20. December 1783 gilt, suspendirt und die Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels tritt nur dann ein, wenn die Eintragung von dem Besitzer oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten nachgesucht wird. Zwangsverbindlichkeit zur Besitztitel-Berichtigung. Zu §. 12—14.

(Allerh. Cab. Ord. v. 31. October 1831. G. S. 1831. S. 251.)

§. 165. Wenn aber nach obigen Bestimmungen die Verpflichtung zur Berichtigung des Besitztitels feststeht und der Besitzer dazu angewiesen ist, und er die ihm hierzu bestimmte Frist nicht inne gehalten hat, so wird die angedrohte Strafe festgesetzt und sofort beigetrieben, die Berichtigung des Besitztitels aber auf seine Kosten von Amtswegen durch die executio ad faciendum oder sonst auf die kürzeste Art bewirkt.

(Allerh. Cab. Order v. 6. October 1833. G. S. 1833. S. 124.)

§. 166. Ueber das gegen den zur Berichtigung des Besitztitels Verpflichteten einzuleitende Verfahren, sowie über diejenigen, die dieselbe zu verlangen berechtigt sind, vide Rescript v. 13. July 1829. v. K. J. B. Bd. 34. S. 122. — Rescr. v. 28. October 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 483. — Rescr. v. 20. July 1832. S. 524. a. a. O. — Rescr. v. 18. October 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 411. (cfr. Nachtr. z. Hyp. Ord. §. 33—39.)

§. 167. Da bei einer nothwendigen Subhastation das Gericht wider den Willen des Eigenthümers verkauft und daher die Uebergabe bewirken muß, so muß es auch die Berichtigung des Besitztitels auf den Adjudicatar von Amtswegen veranlassen. Zu §. 12—14.

(Rescript v. 18. October 1834. ad 1. v. K. J. B. Bd. 44. S. 410—412.)

§. 168. Ueber die Erfordernisse einer vollständigen Punctation vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. May 1804. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 95.) zu §. 120. Tit. 5. Th. 1. A. L. R. §. 85. Zu §. 17.

Zum elften Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

Zum ersten Abschnitt.

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 169. Vide Gesetz über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger vom 26. April 1835. (G. S. 1835. S. 53—56) cfr. Nachträge zu den Ergänz. zur Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 24. §. 75.

Zu §. 4. 382. §. 170. Der Staat kann sein Recht: Jemand des gemeinen Bestens wegen zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, einem Dritten eigenthümlich überlassen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. Januar 1831. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 225.)

Zu §. 4—6. §. 171. Ueber die Benutzung von Privatgrundstücken zu den Truppenübungen vide Rescript v. 5. Juny 1833. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 559.) zu §. 73. 74. der Einleitung zum A. L. R. §. 52.

Zu §. 12. §. 172. Der völlige Abschluß eines Waarenkaufs nach Mustern hängt nicht von der Vergleichung der bei dem Besteller angelangten Waaren mit den Mustern ab.

(Erkenntniß des Rheinischen Cassations- und Revisionshofes. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 313.)

Zu §. 19. §. 173. Wegen Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben vide Allerh. Cab. Order v. 25. Januar 1831. (G. S. 1831. S. 5.) zu §. 33. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 574 ff.

Zu §. 46. 47. §. 174. Zur Abschließung eines Kaufvertrages über öffentlich feilgehaltene Sachen ist eine ausdrückliche Verabredung des Kaufpreises nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn sich Jemand dergleichen Sachen verabfolgen läßt in der ausgesprochenen oder aus den Umständen sich ergebenden Absicht, darüber als Eigenthümer zu verfügen. Der Käufer muß in diesem Falle den dort üblichen Kaufpreis entrichten.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. Januar 1831. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 225.)

§. 175. Im nebenallegirten §. ist Zeile 3. statt: „verkauft" zu lesen: „erkauft. Zu §. 84.

(Rescr. v. 17. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 323. — Rescr. v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 176. Bei einem Verkauf in Pausch und Bogen geht das Eigenthum mit der Unterzeichnung des Kaufcontracts auf den Käufer über, ohne daß es einer Uebergabe bedarf. Zu §. 117. 118.

(Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 22. Juny 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 414.)

§. 177. Die Uebergabe bestellter Waaren geschieht, nach völligem Abschluß des Kaufvertrages, mit der Wirkung, daß Eigenthum und Gefahr auf den Käufer übergeht, durch Ablieferung der Waaren an den Fuhrmann selbst, wenn dem Verkäufer die Art der Uebermachung auch nur stillschweigend überlassen worden ist, ohne daß es alsdann noch einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung bedarf. Zu §. 128 —133. 124. 127.

(Erkenntniß des Rheinischen Cassations= und Revisionshofes. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 313.)

§. 178. Bei einer Waarenbestellung unter Kaufleuten ist die Art des Transports, wenn sie der Besteller unbestimmt läßt, dem Absender als stillschweigend überlassen anzusehen. Zu §. 129.

(Erkenntniß des Rheinischen Cassations= und Revisionshofes. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 313.)

§. 179. Die Vorschrift, daß derjenige, der dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Concurse Waaren auf Credit verkauft hat, dieselben zurücknehmen kann, wenn die Waaren erst nach, oder zwar vor der Concurseröffnung, aber doch zu einer Zeit ankommen, da der Gemeinschuldner sich schon für zahlungsunfähig erklärt und seinen Gläubigern eine Behandlung angetragen hat, findet auch dann Anwendung, wenn die Uebergabe der Waaren zwar früher zwischen dem abwesenden Verkäufer und Gemeinschuldner erfolgt ist, die Waaren jedoch erst in dem angegebenen Zeitpunkt in dem Wohnort des Gemeinschuldners angekommen sind. Zu §. 134.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 14. Januar 1808. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 185.)

§. 180. Wenn der Käufer die Bestellung nicht durch die augenblickliche und gleichzeitige Lieferung der ganzen bestellten Quantität bedingt hat, auch das Geschäft nicht Zu §. 207 —209.

von der Art ist, daß eine solche Bedingung vermuthet werden kann; so ist derselbe die Annahme einer geringern Quantität zu verweigern nicht berechtigt.

(Erkenntniß des Rheinischen Cassations- und Revisionshofes. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 313.)

Zu §. 221. §. 181. Schuldansprüche der nicht naturalisirten Juden in der Provinz Posen für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

(Verordnung v. 1. Juny 1833. §. 25. litt. g. G. S. 1833. S. 72 f.)

Zu §. 231 ff. 527 ff. 981 ff. §. 182. Derjenige, welcher einem Andern in einem Revers öffentliche Geldpapiere auf Zeit, d. h. nach Ablauf einer gewissen Zeit zu einem bestimmten Course zu liefern verspricht, wird dadurch nicht verpflichtet, diese öffentlichen Papiere auch dann zu liefern, wenn der Käufer beim Ablauf der gesetzten Frist ihn nicht zur Lieferung der gedachten Papiere aufgefordert hat, diese später aber ihren Cours verändert haben. Auch kann eventuell ein späterer höherer Cours als Schadenersatz nicht verlangt werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 25. Januar 1819. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 255.)

Zu §. 231 ff. 527 ff. 981 ff. §. 183. Derjenige, welcher öffentliche Papiere auf Zeit, d. h. zur Abnahme bis zu einem bestimmten Tage nach einem gewissen Course verkauft, ist bei nicht erfolgter Abnahme durch die Bestimmung des Schlußzettels: daß er in diesem Falle befugt seyn solle, die Papiere nach dem Tagescourse zu verkaufen und die Differenz vom Käufer zu verlangen, berechtigt, von dem Käufer die Coursdifferenz als Entschädigung zu verlangen, ohne den Beweis des Verkaufs der Papiere zur Begründung seiner Forderung auf Schadenersatz führen zu müssen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 6. Januar 1818. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 246.)

Zu §. 335. §. 184. Wenn ein Käufer mit der Clausel „bis zum Besehen“ gekauft hat, so kann er von einem solchen Vertrage zurücktreten, sobald er erklärt, daß ihm die Sache nicht anstehe. Ein solcher Vertrag ist gleichartig mit einem „auf Probe“, oder mit dem Kaufe einer genießbaren Sache „bis zum Kosten“ geschlossenen Contracte.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 29. Januar 1817. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 229.)

Zum dritten Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 185. Die Einhändigung eines über ein Lieferungsgeschäft abgeschlossenen und mit dem Namen des Abnehmers in dorso versehenen Schlußzettels ist als eine Cession desselben zu erachten. Cessionen. Zu §. 376 ff.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 27. Februar 1817. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 154.)

§. 186. Die Abtretung des Eigenthums der Actien der ritterschaftlichen pommerschen Privatbank kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an N.N. von N.N..... den ten 18.. und mit Wissen des Bankdirectoriums stattfinden. Sie tritt erst mit dem Tage in Kraft, an welchem die Anzeige geschehen und die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank durch einen Vermerk auf der Actien-Urkunde bescheinigt worden ist. Cession der Actien der pommerschen Privat-Bank. Zu §. 382. 394. (Erg. §. 357.)

(Statuten der ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern vom 23. Januar 1833. §. 5. G. S. 1833. S. 6.)

§. 187. Auch der Schuldner muß in die Abtretung willigen, und bevor dies nicht auf eine glaubhafte Art nachgewiesen ist, kann die Genehmigung des Geschäfts vom Richter nicht gefordert werden, um so weniger, als wenn diese ohne jenen Consens des Verpflichteten ertheilt werden würde, hierdurch nur die angedrohte Strafe beseitigt, keineswegs aber die Ungültigkeit des Vertrages gehoben wird. Cessionen streitiger Rechte an Justiz-Commissarien. Zu §. 385 —387. Anh. §. 17.

(Rescript vom 10. October 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 341. 342.)

§. 188. Das in einem Prozesse von dem Gegner erstrittene Recht zur Kostenerstattung kann dem Mandatar gültig cedirt werden, und ist als ein streitiges nicht zu betrachten.

(Rescript vom 3. October 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 393—395.)

§. 189. Ueber die Vertretungsverbindlichkeit des Fiscus für die seinem beauftragten Beamten zur Umschreibung in Staatsschuldscheine eingehändigten, mit einer Cession in bianco versehenen, und von diesem Beamten unterschlagenen Lieferungsscheine vide Erkenntnisse des Zu §. 394 —397. 401.

Geheimen Obertribunals v. 7. Februar 1827. u. 28. Februar 1827. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 221.) zu §. 20. Tit. 6. Th. 2. A. L. R.

Zu §. 399. §. 190. Die Ausfertigung dieser beglaubigten Abschrift kann von jedem inländischen Gericht und Notar geschehen. Es müssen jedoch hierbei die Vorschriften der §. 207. 208. Tit. 2. der Hypothekenordnung genau beachtet und der Vermerk über die erfolgte Cession und Abtretung dergestalt, bei eigner Vertretung, auf das Hauptinstrument gesetzt werden, daß er davon nicht getrennt werden kann.

(Allerh. Cab. Order vom 6. November 1834. G. S. 1834. S. 180. Rescript v. 21. Februar 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 224—226.)

Zu §. 402. §. 191. Ein Correal-Verpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muß, wenn auch die Forderung des Gläubigers schon vor der Cession rechtskräftig festgestellt war, gegen seinen Mitverpflichteten von neuem klagen, und kann nicht sofort Execution extrahiren.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 90.)

Zu §. 408. §. 192. Ein Correal-Verpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muß sich bei dem Regreß gegen seinen Mitverpflichteten, der Cession ungeachtet, seinen eignen Antheil in Abzug bringen lassen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. Bd. 3. S. 90.)

Zu §. 427. 429. 437. §. 193. Das Versprechen des Cedenten einer hypothekarischen Forderung, dem Cessionar für jeden Ausfall mit seinem übrigen Vermögen haften zu wollen, enthält die Verpflichtung zur Gewährleistung.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 4. May 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 63.)

Zu §. 435. 427. 429. 430. §. 194. Ein Cessionar, dem der Cedent nicht gesetzlich, sondern vertragsmäßig für die Sicherheit der Forderung haftet, verliert das Recht, sich an den Cedenten zu halten, dadurch nicht, daß er die Forderung nicht binnen drei Monaten nach erfolgter Cession gerichtlich aufgekündigt hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 2. März 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 158. — vom 14. May 1833. Bd. 4. S. 63. a. a. O. — v. 22. July 1833. S. 70. a. a. O.)

Zum sechsten Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 195. Ein Anspruch auf Bezahlung von Einsatzgeldern für die von Collecteurs fremder Lotterien an hiesige Unterthanen versendeten, oder ihnen sonst zugekommenen Lotterie-Loose, findet selbst dann nicht statt, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen oder weiter zu debitiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt oder debitirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Collecteurs soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundament beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden. Auswärtige Lotterien. Zu §. 547.

(Allerh. Cab. Order v. 6. Juny 1829. Nr. 1. G. S. 1829. S. 63.)

§. 196. Eine Witwe, deren zweite Ehe durch richterlichen Ausspruch ohne ihr Verschulden getrennt worden, ist wieder zur vollen Witwen-Pension aus der allgemeinen Witwen-Verpflegungscasse berechtigt. Witwen-Pension. Zu §. 599—601.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 22. März 1823. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 231.)

§. 197. Vom 1. April 1831 incl. ist die Aufnahme in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt auf diejenigen Civilbeamten beschränkt, denen nach den Allerh. Cab. Ordres vom 17. July 1816. (Erg. §. 4400.), 22. August 1817. (Erg. §. 4416.) und 3. September 1817. (Erg. §. 4422.) der Beitritt zur Pflicht gemacht ist. Es bedarf auch fernerhin der baaren Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder oder der Hinterlegung verzinslicher Wechsel von Seiten der neu hinzutretenden Mitglieder nicht, vielmehr soll der Zinsenbetrag von dem statutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde mit Fünf vom Hundert den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeschlagen und mit ihnen zusammen erhoben werden. — Auch ist, mit Ausnahme der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staatspensionaire, einem Jeden der bis jetzt recipirten Interessenten gestattet, unter Beibringung eines Consenses seiner versicherten Ehefrau, aus der Gesellschaft auszutreten, oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten, zu 25 Thlr. Gold herabzusetzen. Witwen-Verpflegungs-Anstalt. Zu §. 602—652. (Erg. §. 370b sq.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 27. Februar 1831. G. S. 1831. S. 3.)

§. 198. Die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension ist Sache der, dem Interessenten vorgesetzten Dienstbehörde, sie soll jedoch mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich seyn.

(Publicandum der General-Direction der Witwen-Verpflegungs-Anstalt vom 18. May 1835. Nr. 2. Mers. Amtsbl. 1835. S. 135.)

§. 199. Auch ein im wirklichen Staatsdienst stehender oder bereits pensionirter Beamter kann bis auf ein Fünftel seines Diensteinkommens oder seiner Pension, die Pension herabsetzen, nur ist hierzu ein Attest der vorgesetzten Behörde über den Betrag seines Einkommens nöthig. Die von der Ehefrau beizubringende Genehmigung muß in einer gerichtlich ausgefertigten Urkunde mit Zuziehung eines Rechtsbeistandes dahin ausgestellt seyn, daß sie erklärt:

> wie sie, nachdem ihr die Folgen ihrer Erklärung gehörig bekannt gemacht worden, zur Heruntersetzung der Pension auf . . . . Thlr. — oder resp. zur gänzlichen Aufhebung der Association ihre Zustimmung gebe.

Diese Verhandlung ist sodann mit dem Receptionsscheine einzureichen.

(Nr. 5. a. a. O.)

§. 200. Die Heruntersetzung der Pension Seitens eines Civilstaatsbeamten oder Civilstaatspensionairs setzt aber allemal voraus, daß er seiner Ehefrau eine über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils seiner Pension oder seines Gehalts hinausgehende Pension versichert habe. Die Herabsetzung findet auch in diesem Falle nur bis zu dem gedachten Minimum und mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsrate zu 25 Thlr. Gold statt.

(Allerh. Cab. Ord. v. 14. Decemb. 1833. G. S. 1834. S. 2.)

§. 201. Auf Kündigung angestellte Beamte sind nur alsdann für beitrittspflichtig anzusehen, wenn sie selbst Anspruch auf Pension haben, sowie die Emolumente eines Beamten nur insofern zum Diensteinkommen zu rechnen sind, als solche bei der Pensions-Bestimmung nach dem Reglement in Anrechnung gebracht werden.

(Rescr. v. 18. Januar 1831. v. K. Ann. Bd. 15. S. 6.)

§. 202. Beamte, die schon früher der Witwenverpflegungs-Anstalt beigetreten, seitdem aber in ihrem Ein-

kommen verbessert worden sind, so daß die versicherte Pension nicht mehr den fünften Theil des Einkommens beträgt, können zu einer Erhöhung der einmal versicherten Pension nicht gezwungen werden.

(Rescript v. 15. März 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 7.)

Altentheil. Zu §. 602. 603.

§. 203. Das Altentheil hat die Natur der Alimente, da es zur lebenslänglichen Versorgung der Berechtigten bestimmt ist. Es finden daher bei entstehenden Prozessen auf die seit der angemeldeten Klage laufenden Leistungen die Vorschriften des §. 6. Nr. 1. Tit. 14. Th. 1. der A. G. O. Anwendung.

(Rescr. v. 1. März 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 104. 105.)

§. 204. Alle Verträge wegen Veräußerung bäuerlicher Grundstücke, worin ein Ausgedinge stipulirt wird, müssen gerichtlich abgeschlossen werden, und macht es dabei keinen Unterschied, ob diese Grundstücke sich im freien Eigenthum des Besitzers befinden, oder nicht.

(Rescript vom 27. September 1833. v. K. J. B. Bd. 43. S. 103. 104. — vom 14. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 100. 101. — vom 3. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 452—454. — vom 3. October 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 343. 344.)

§. 205. Dies gilt auch in dem Falle, wenn das Ausgedinge gelegentlich in einem Vertrage über einen andern Hauptgegenstand, bei welchem die gerichtliche Form nicht erforderlich ist, stipulirt worden.

(Rescript v. 10. April 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 415 bis 417.)

Leibrenten-Vertrag. Zu §. 606—610.

§. 206. Es ist bei einem Leibrenten-Vertrage der freien Willkühr der Parteien überlassen, was sie als Rente ausbedingen und was sie dafür entrichten wollen, und ist eine Nachrechnung des Richters nicht zulässig.

(Rescript vom 12. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 105—108.)

§. 207. Die Rente kann also auch unter dem Betrage der landüblichen Zinsen des ausbedungenen Kaufpreises verabredet werden.

(Allerh. Cab. Ord. v. 10. Juny 1835. G. S. 1835. S. 100.)

Zu §. 651.

§. 208. Diese Genehmigung wird von dem Oberpräsidenten, und wenn der Wirkungskreis einer Casse sich über die Grenzen des Oberpräsidial-Bezirks hinaus erstreckt, oder wenn sich gewisse Classen von Beamten da-

zu vereinigen, von dem Minister des Innern und der Polizei, und letztern Falls gemeinschaftlich mit dem vorgesetzten Minister des Beamten ertheilt. Unter Sterbecassen sind übrigens alle Cassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist.

(Allerh. Cab. Ord. v. 29. Sept. 1833. G. S. 1833. S. 121.)

Zu §. 651. §. 209. Begräbniß-Cassen-Vereine bedürfen der Allerhöchsten Landesherrlichen Genehmigung nicht.

(Rescript v. 5. July 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 576.)

Zum siebenten Abschnitt.

Vom Darlehnsvertrage.

Darlehn. Zu §. 653. 727. 1063. 1064. §. 210. Der Empfänger eines Darlehns wird nicht persönlich verhaftet, wenn er in einer demnächst außergerichtlich vom Gläubiger genehmigten Schuldverschreibung über das Darlehn erklärt, daß er seinem Gläubiger für die geliehene Summe ein bestimmtes Grundstück verpfände, mit ausdrücklicher Ausnahme seines Mobiliar- und anderweitigen Vermögens und seines sonstigen Einkommens, dergestalt, daß der Gläubiger sich nur rein an das Grundstück halten solle.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 31. October 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 243.)

Zu §. 654. 655. §. 211. Die Annahme einer von einem Andern, in Hoffnung des Darlehns-Empfanges, oder gegen mündliches Versprechen der Darlehns-Zahlung ausgestellten Schuldverschreibung verpflichtet ohne weitern, sonst erforderlichen, schriftlichen Vertrag **nicht** zur Darlehns-Zahlung.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 28. November 1805. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 122.)

Zu §. 684. §. 212. Der Fiscus kann in diesem Falle seine Klage gegen den Schuldner **allein** richten, ohne den nominellen Gläubiger, an dessen Stelle er treten will, mit in Anspruch zu nehmen. Der rechte Beklagte ist derjenige, von welchem eine Verbindlichkeit verlangt wird, und dies ist der Schuldner, nicht der nominelle Gläubiger. Excipirt der Verklagte, daß er nicht Schuldner des Fiscus, sondern des obgedachten Gläubigers sey, so ist dies kein Einwand de jure tertii, sondern nur der der fehlenden

Activ=Legitimation. Dieser würde dann contradictorisch zu erörtern seyn, die Zuziehung des nominellen Gläubigers würde aber nur dann erfolgen, wenn dieser sich entweder ohne Veranlassung oder auf Adcitation des Schuldners als Intervenient meldet, sonst ist sie nicht unumgänglich erforderlich, und der Einwand wird zwischen dem Schuldner und dem Fiscus allein erörtert.

(Rescr. v. 17. Septbr. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 159.)

§. 213. In der Auflage des Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1832 ist in dem nebenallegirten §. Zeile 2 statt: „Nachlaß" zu lesen: „Nachweis". Zu §. 724.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 214. Die nicht naturalisirten Juden in der Provinz Posen dürfen bei Strafe der Ungültigkeit Darlehnsgeschäfte nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden abschließen. Zu §. 727.

(Verordn. v. 1. Juny 1833. §. 25. litt. f. G. S. 1833. S. 71.)

Papiere, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten. Zu §. 730 sq.

§. 215. Niemand darf ohne Genehmigung des Staats Papiere ausstellen und in Umlauf setzen, wodurch die Zahlung einer gewissen Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, bei Vermeidung einer Geldstrafe, die dem fünften Theile des Betrages gleichkommt, jedoch nie geringer als hundert Thaler seyn darf. Zugleich muß der Aussteller angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken. Die vor Erscheinung dieses Gesetzes ausgegebenen Papiere dürfen, wenn sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden. Eine Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere, die auf den Antrag der Minister für den Handel und die Finanzen ertheilt wird, muß durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden. — Dergleichen an jeden Inhaber ausgestellte Papiere begründen ein Klagerecht gegen den Aussteller, und diejenigen, welche bis jetzt ohne landesherrliche Genehmigung ausgegeben sind, begründen ebenfalls ein Klagerecht, ohne daß der Inhaber die Uebertragung des Eigenthums nachweisen darf. — Die auf jeden Brief=Inhaber ausgestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben, sind von diesen Bestimmungen ausgenommen.

(Ges. v. 17. Juny 1833. G. S. 1833. S. 75.)

§. 216. Das Gesetz macht in dieser Beziehung zwischen zins= und nicht zinstragenden Papieren keinen Unterschied,

und ist daher auch auf Schuldscheine, die mit dem Versprechen der Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber zugleich die Verpflichtung der Verzinsung derselben enthalten, anwendbar. — Es gelten also diese Bestimmungen auch für alle Communen, Actien-Gesellschaften, Sparcassen, Institute ꝛc., welche ohne unmittelbare Allerhöchste Genehmigung vor der Publication des Gesetzes Schuldscheine, mit oder ohne Zinsen, an den Inhaber ausgestellt haben.

(Bekanntmachung vom 25. November 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 892.)

Zu §. 730. 731. 732. 866. 867. §. 217. Ein Schuldschein, in welchem der Schuldner erklärt hat, daß er den Schuldbetrag nach einer, zwischen ihm und dem Gläubiger angelegten Berechnung verschulde, ohne daß sonst eine andere Bestimmung, worin die Valuta bestanden habe, im Schuldschein enthalten ist, begründet noch nicht die rechtliche Vermuthung, daß der Schuldner die Valuta empfangen habe.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. April 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 75.)

Zu §. 750. 751. §. 218. Die Anmeldung einer Wechsel-Forderung oder einer Forderung aus einem in Wechselform ausgestellten Schuldscheine bei einem Gehaltsabzugsverfahren hat gleiche Wirkung mit der Liquidation im Concurse. Durch eine solche Anmeldung wird daher bei Wechseln und bei Schulddocumenten in Wechselform das ihnen beigelegte Vorzugsrecht erhalten, wenn zur Zeit der Anmeldung nicht die einjährige Verjährungsfrist abgelaufen ist.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 19. April 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 104.)

Darlehnsverträge in fremden Münzsorten. Zu §. 778 ff. §. 219. Die Allerh. Cab. Order vom 30. November 1829. hat nur die Berechnungsart des Preußischen Geldes, nicht aber, mit Ausnahme der fremden Scheidemünze, die Außer-Courssetzung anderer fremden Münzsorten bestimmt. Hinsichtlich dieser letztern behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, wonach die Contrahirung von Darlehnen in fremden Münzsorten gestattet und der Gläubiger für befugt erachtet ist, die Zahlung in der stipulirten Münzsorte, oder in deren Ermangelung nach den, in den nebenallegirten Paragraphen enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu verlangen. Es können also dergleichen Darlehnsverträge unter Preußischen Unterthanen in andern als Preußischen

Münzsorten ausgestellt, auch in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

(Rescript v. 10. Sept. 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 146.)

§. 220. Vide hierüber Allerh. Cab. Order vom 25. November 1826. (G. S. 1826. S. 115.) — vom 30. November 1829. (G. S. 1830. S. 3.) — vom 28. Februar 1830. (S. 22. a. a. O.) — vom 23. August 1831. (G. S. 1831. S. 174.) — und vom 4. August 1832. (G. S. 1832. S. 207.) zu §. 76. Tit. 16. Th. 1. A. L. R. §. 292 ff.

§. 221. Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: „Münzfuß" vide Allerh. Cab. Order v. 4. August 1832 und Rescript vom 9. August 1832. (v. K. J. B. Bd. 40. S. 162.) zu §. 76. Tit. 16. Th. 1. A. L. R. §. 293.

Zu §. 793.

§. 222. Die Zurückzahlung eines Darlehns muß in baarem Gelde erfolgen, wenn die Valuta in Geldpapieren, die mit baarem Gelde gleichen Werth hatten, gegeben und die Zurückzahlung in baarem Gelde versprochen worden ist.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 5. Juny 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 190.)

Zinsfuß in Preußen. Zu §. 803 sq. 830. 841. (Erg. §. 57.)

§. 223. Wenngleich nach dem 22sten Zusatze des Ostpreußischen Provinzialrechts der Zinsfuß auf Sechs vom Hundert bestimmt ist, so sollen doch in allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruht, nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

(Verordnung v. 2. Juny 1827. §. 1. G. S. 1827. S. 76.)

§. 224. Die Zögerungszinsen werden ebenfalls auf Fünf vom Hundert herabgesetzt, betragen aber die verabredeten Zinsen mehr als Fünf Procent, so werden danach auch die Zögerungszinsen bestimmt.

(§. 2. 3. a. a. O.)

§. 225. Ist im Allgemeinen Landrecht ein höherer Zinsfuß festgesetzt, so hat es dabei sein Bewenden.

(§. 4. a. a. O.)

§. 226. Diese Bestimmungen finden auch auf den ehemals Westpreußischen, durch die Provinzial-Eintheilung vom 30. April 1815 dem Köslinschen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, sowie auf die

beiden demselben einverleibten Westpreußischen Enclaven, Anwendung.

(Allerh. Cab. Order v. 3. Febr. 1833. G. S. 1833. S. 15.)

Rechte des Fiscus wegen der Zinsen. Zu §. 803 sq. Anh. §. 26. §. 227. Zögerungszinsen ist der Fiscus mit Fünf vom Hundert nur von der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist ab zu entrichten verbunden. — Hinsichtlich seines Rechts, Zinsen zu fordern, oder vorausbedungene, oder in einzelnen Fällen in Folge besonderer Vorschriften eintretende Zinsen zu zahlen, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

(Ges. v. 7. Juny 1833. G. S. 1833. S. 79.)

Zu §. 805. 832. §. 228. Bei Forderungen, die sich aus einem Pachtvertrage herschreiben, sind auch Kaufleute unter einander nur landübliche Zinsen zu fordern befugt.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 26. Januar 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 23.)

Zu §. 821. §. 229. Ein executorisches Zinszahlungs-Mandat begründet nicht, gleich einem Urtheil, das Recht des Gläubigers, von dem festgesetzten Zinsrückstande, vom Ablauf der bestimmten Frist an, Verzugszinsen zu fordern.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. August 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 166.)

Verjährung der Zinscoupons. Zu §. 849. §. 230. Die Zinscoupons, welche mit den Schuldverschreibungen der Tilgungscasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter ausgegeben werden, verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

(Reglement v. 16. August 1834. §. 7. G. S. 1834. S. 173.)

Zu §. 849. 851. §. 231. Zögerungszinsen können für einen mehr als zehnjährigen Zeitraum gefordert werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 149.)

Zum achten Abschnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen oder Handlungen gegen Handlungen versprochen werden.

§. 232. Ueber die Verhältnisse der Stromschiffer und Befrachter vide Allerh. Cab. Order vom 23. September

1835. (G. S. 1835. S. 222.) zu §. 1620—1744. Tit. 8. Th. 2. A. L. R. §. 890.

§. 233. Ein Dienstbote, welcher seiner Herrschaft in deren Krankheit außergewöhnliche Dienste geleistet hat, ist berechtigt, dafür eine angemessene Belohnung zu verlangen, wenn auch eine solche vorher nicht stipulirt worden. Zu §. 873. 874.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 6. April 1818. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 80.)

§. 234. Die von dem Verkäufer eines Guts nach bereits geschlossenem Kaufcontract einem Dritten schriftlich ertheilte Zusicherung, ein ihm für die Bemühungen bei dem Verkauf, wenn solcher vollständig bewirkt werde, freiwillig versprochenes, belohnendes Geschenk von den Kaufgeldern zu zahlen, ist für das Versprechen eines belohnenden Geschenkes, und nicht für das eines Mäklerlohns zu halten. Zu §. 869 ff. 1169. 1177.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 3. April 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 139.)

§. 235. Im nebenallegirten §. ist Zeile 4. u. 5. statt: „Besteller" zu lesen: „Werkmeister". Zu §. 950.

(Rescript v. 17. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 323. — Rescr. v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 236. In dem nebenallegirten §. Zeile 6. ist statt: „Abschnitt 14." zu lesen: „Abschnitt 15." Zu §. 1086.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 237. Gleiche Conventionen sind geschlossen mit: Büchernachdruck.

Mecklenburg-Schwerin laut Erklärung vom 27. November 1827. (G. S. 1828. S. 2.) Zu §. 1036. (Erg. §. 425.)

Mecklenburg-Strelitz l. Erklär. vom 27. November 1827. (G. S. 1828. S. 3.)

Waldeck l. Erklär. v. 26. November 1827. (G. S. 1828. S. 21.)

Anhalt-Dessau l. Erklär. v. 11. December 1827. (G. S. 1828. S. 13.)

Holstein, Lauenburg u. Schleswig l. Erklär. v. 11. December 1827. (G. S. 1828. S. 17.)

Sachsen-Altenburg l. Erklär. v. 8. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 7.)

Hohenzollern-Hechingen l. Erklär. v. 8. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 9.)

Anhalt-Bernburg l. Erklär. v. 9. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 10.)

Reuß-Schleitz u. Reuß-Lobenstein l. Erklär. v. 10. Januar 1828. G. S. 1828. S. 11.)

Baden l. Erklär. v. 4. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 14.)

Reuß-Plauen, ältere Linie, l. Erklär. v. 18. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 15.)

Sachsen-Weimar l. Erklär. v. 18. Januar 1828. (G. S. 1828. S. 22.)

Sachsen-Meiningen l. Erklär. v. 7. Februar 1828. (G. S. 1828. S. 27.)

Königreich Würtemberg l. Erklär. v. 19. Februar 1828. (G. S. 1828. S. 23.)

Hamburg l. Erklär. v. 13. July 1828. (G. S. 1828. S. 91.)

Baiern l. Erklär. v. 22. Januar 1829. (G. S. 1829. S. 10.)

Anhalt-Köthen l. Erklär. v. 8. May 1829. (G. S. 1829. S. 39.)

Kurfürstenthum Hessen l. Erklär. v. 30. October 1829. (G. S. 1829. S. 127.)

Sämmtlichen deutschen Bundesstaaten l. Bundestagsbeschlusses v. 12. Februar 1833. (G. S. 1833. S. 25—27.)

Zu §. 1036. §. 238. Wenn in einer Privat-Bibliothek, deren Verkauf nothwendig geworden ist, sich Bücher-Nachdrücke befinden, so können dieselben mit verkauft werden, und ist das Verbot im §. 1297. Tit. 20. Th. 2. A. L. R. auf diesen Fall nicht auszudehnen.

(Rescript v. 10. April 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 455.)

Zum neunten Abschnitt.

Von Schenkungen.

Schenkungen an öffentliche Anstalten. Zu §. 1075. (Erg. §. 428.)

§. 239. Ueber die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Kirchen, geistliche Gesellschaften, Lehr-, Erziehungs-, Armenanstalten, Hospitäler und alle übrigen vom Staate genehmigten Anstalten und Gesellschaften, welche Corporationsrechte haben, sind folgende Bestimmungen erlassen:

1) Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische öffentliche Anstalten oder Corporationen

müssen von deren Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden.

(Gesetz v. 13. May 1833. über Schenkungen an Anstalten rc. §. 1. G. S. 1833. S. 49.)

2) Beträgt die Zuwendung mehr als Eintausend Thaler, so ist zur Gültigkeit derselben ihrem vollen Betrage nach die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erforderlich, die auch in allen Fällen ohne Unterschied des Betrags der Zuwendung nöthig ist, wenn eine neue öffentliche Anstalt gegründet, oder einer bereits vorhandenen etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll.

(§. 2. u. 5. a. a. O.)

3) Zuwendungen, welche in festgesetzt wiederkehrenden Prästationen bestehen, werden mit Vier vom Hundert zu Capital berechnet.

(§. 3. a. a. O.)

4) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks oder Vermächtnisses, sowie zur Uebergabe der Erbschaft, nimmt erst mit dem Tage ihren Anfang, an welchem dem Geschenkgeber oder Erben die landesherrliche Genehmigung bekannt gemacht worden. Mit der zugewendeten Sache müssen zugleich die davon in dem Zeitraume vom Tage der Schenkung, oder vom Todestage des Erblassers an, wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.

(§. 4. a. a. O.)

5) Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anstalt oder Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, es mag diese Vertheilung von dem Geber selbst festgesetzt, oder der bedachten moralischen Person übertragen werden, sind den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen. Hierzu gehört auch dasjenige, was für Seelenmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern entrichtet wird.

(§. 6. a. a. O.)

6) Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte jedes Dritten, und ändert in den gesetzlichen Vorschriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispositionen angefochten werden können.

(§. 7. a. a. O.)

7) Wenn durch ein Vermächtniß an eine Anstalt oder Corporation Personen, welchen der Erblasser während seines Lebens Alimente zu geben gesetzlich verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses daran Abbruch erleiden würden, so sollen die Einkünfte des Vermächtnisses, so weit dieselben dazu erforderlich sind, zur Ergänzung des solchen Personen zukommenden Unterhalts verwendet werden.

(§. 8. a. a. O.)

8) Ein Gleiches gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen, oder von Todes wegen, insofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder geschmälerter Alimente Schenkungen widerrufen werden können.

(§. 9. a. a. O.)

9) Vorsteher und Verwalter der ad 1. gedachten Anstalten und Corporationen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der ihnen vorgesetzten Behörde auf die Einholung der erforderlichen landesherrlichen Genehmigung anzutragen, haben fiscalische Strafe verwirkt, welche jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht übersteigen darf.

(§. 10. a. a. O.)

10) An ausländische öffentliche Anstalten und Corporationen dürfen Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, ohne Unterschied ihres Betrages, nur mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs verabfolgt werden, bei Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldstrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen darf.

(§. 11. a. a. O.)

Widerruf der Schenkungen.

Zu §. 1129—1133. 1164—1166. 1171. 1172.

§. 240. Dieser Widerruf steht auch jedem Gläubiger außer dem Concurse frei, wenn sich bei der Execution gegen den Schuldner eine Vermögens-Unzulänglichkeit ergiebt.

(Ges. v. 26. April 1835. §. 1. G. S. 1835. S. 54.)

Zu §. 1129—1131. 1133. 1039.

§. 241. In der Chur- und Neumark können die Gläubiger eines Gemeinschuldners, welcher vor eröffnetem Concurse auf die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten zu Gunsten der übrigen Erben Verzicht geleistet hat, diese

Verzichtleistung gleich einer widerruflichen Schenkung nicht anfechten.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 10. Februar 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 35.

Zum zwölften Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen.

Zum ersten Abschnitt.

Von Testamenten und Codicillen.

§. 242. Wegen der Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften vide Gesetz vom 13. May 1833. (G. S. 1833. S. 49.) zu §. 1075. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 239. Zu §. 37—39.

§. 243. Im nebenallegirten §. ist Zeile 6. statt: „§. 138." zu lesen: „§. 136." Zu §. 63.

(Rescript v. 17. Juny 1831. (v. K. J. B. Bd. 37. S. 323.) Rescr. v. 5. May 1834. (v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 244. Die Kreis-Justizräthe können ebenfalls Testamente, Codicille und Erbverträge von eximirten Personen aufnehmen, müssen dieselben aber mit der nächsten Post an das Oberlandesgericht zur Annahme in das Depositum absenden. Zu §. 72. 112. 623.

(Verordnung vom 30. November 1833. §. 4. Nr. 1. G. S. 1833. S. 298.)

§. 245. Ein Untergericht kann die Annahme eines von einem andern Untergerichte unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten aufgenommenen und verschlossenen Codicills zur gerichtlichen Asservation nicht ablehnen, wenn eintretende Umstände dazu Veranlassung geben, die Asservation bei demselben zu beantragen. Zu §. 91. Anh. §. 30.

(Rescript v. 12. Februar 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 136.)

§. 246. In den Städten, wo der Richter nicht am Orte wohnt, oder wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person ist, können in Abwesenheit derselben Testamente rechtsgültig von einer aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwei Magistratsmitgliedern bestehenden Deputation an- und auf- Testamente vor Magiströten. Zu §. 99. 125—132.

genommen werden, und bedarf es, außer dem geleisteten Amtseide der Mitglieder dieser Deputation, keiner besondern Vereidigung derselben zu Amtsverrichtungen dieser Art. Die Stelle des einen Magistratsmitgliedes kann durch den Stadtsecretair, einen vereideten Gerichtsschreiber oder eine der §. 94. l. c. des A. L. R. genannten Personen vertreten werden.

(Allerh. Cab. Order v. 21. Januar 1833. G. S. 1833. S. 13.)

§. 247. Für diejenigen Städte des Großherzogthums Posen, welchen die Städteordnung vom 17. März 1831 noch nicht verliehen ist, muß in den Fällen des vorigen §. die Deputation aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, und aus zwei Rathmännern bestehen, wobei in die Stelle des einen Rathmannes außer den im §. 94. Tit. 12. Th. 1. des A. L. R. und der Allerh. Cab. Order vom 21. Januar 1833 genannten Personen auch ein Mitglied des Stadtraths oder ein zur interimistischen Verwaltung einer vacanten katholischen Pfarrstelle von der geistlichen Behörde abgeordneter Commendarius zugezogen werden kann. Sämmtliche Mitglieder einer solchen Commission müssen des Lesens und Schreibens der deutschen Sprache kundig seyn; ist der Testator nur der polnischen Sprache mächtig, und muß daher nach §. 152. der Verordnung vom 9. Februar 1817 das Protocoll in polnischer Sprache aufgenommen und demselben nach Art. 11. der Verordnung vom 16. Juny 1834 eine deutsche Uebersetzung beigefügt werden, so kommt es bei Anwendung der §§. 125 — 132. l. c. des A. L. R. darauf an, ob alle oder wenigstens zwei Mitglieder der Deputation der polnischen Sprache kundig sind, in welchem Falle dieselbe selbst das Protocoll in deutscher und polnischer Sprache aufnimmt. Ist nur Ein Mitglied der polnischen Sprache kundig, so muß Ein vereideter Dolmetscher, und wenn Kein Mitglied polnisch versteht, müssen Zwei vereidete Dolmetscher zugezogen werden.

(Allerh. Cab. Ord. v. 6. Novemb. 1834. G. S. 1834. S. 181.)

Zu §. 99. §. 248. Die in den §§. 95 — 97. h. t. angeordnete nachträgliche Mitwirkung des Richters fällt bei Errichtung von Testamenten vor Magistraten nicht fort. Dieselben müssen die vor ihren Deputirten an- und aufgenommenen Testamente, wie es der §. 95. fordert, „ohne Zeitverlust" dem Richter einhändigen, der verpflichtet ist, die in diesem und den folgenden Paragraphen ihm vor-

geschriebenen Handlungen vorzunehmen. — Gegen den Vorstand oder die Mitglieder eines Magistrats, der sich bei Ablieferung solcher Testamente säumig zeigt, kommen, da das Gesetz hierfür eine besondere Strafe nicht angeordnet hat, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die straf- und civilrechtlichen Folgen der den Beamten zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten zur Anwendung.

(Rescript v. 10. Juny 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 427.)

§. 249. Es ist nicht erforderlich, daß die von einem Testator, der sonst schreiben kann, mit geführter Hand erfolgte Unterschrift des Protocolls, welches die Erklärung seines letzten Willens enthält, durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer bezeugt werde. Zu §. 115. 116.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 263.)

§. 250. Ein, den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigendes Vermächtniß, dessen Entrichtung der Erblasser einem gegenwärtigen Erben mündlich aufgetragen hat, ist auch dann rechtsbeständig, wenn dem Notherben im Testamente nur der Nießbrauch des Nachlasses auf eine bestimmte Zeit zugewendet und die Erhaltung der einigen seiner Kinder hinterlassenen Substanz zur Pflicht gemacht, er jedoch eventualiter in den Pflichttheil eingesetzt ist. Zu §. 172.

(Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts v. 26. Juny 1817. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 80.)

§. 251. Die Vorschriften des A. L. R. I, 12. §§. 177. 183—187 incl., 194. 198—202 incl. und §. 241. sollen, mit Aufhebung der Bestimmungen des gemeinen Rechts, unter den Modificationen, die in der Cab. Order v. 12. July 1831 (§. 254. d. Nachtr.) für die äußere Form der bei ansteckenden Krankheiten privilegirten Testamente vorgeschrieben worden, auch in der Provinz Neuvorpommern zur Anwendung kommen, ohne daß hierdurch an den Festsetzungen des gemeinen Rechts über den Inhalt letzter Willensverfügungen etwas abgeändert wird. Testamente b. ansteckenden Krankheiten u. Sperrung v. Häusern u. Straßen. Zu §. 177. 183—187. 194. 198—200. 241.

(Allerh. Cab. O. v. 19. Juny 1832. G. S. 1832. S. 179.)

§. 252. Gleiche Gültigkeit hat es auch, wenn diese Testamente in den Feld-Kriegscassen deponirt worden sind. Zu §. 183.

(Allerh. Cab. Ord. v. 11. July 1833. G. S. 1833. S. 289.)

§. 253. Diese Vorschriften finden auch im Nothfalle bei Testaments-Aufnahmen der Gouvernements-Gerichte Zu §. 194. 200.

in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg Anwendung.

(Allerh. Cab. Order v. 19. July 1834. Nr. 3. G. S. 1834. S. 133.)

Zu §. 199. §. 254. Die Vorschrift des nebenallegirten §. findet auch da Anwendung, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt und die Bewohner sich des richterlichen Amts zu bedienen dadurch behindert sind. In diesen Fällen können die bei den angeordneten Schutzcommissionen angestellten Aerzte, Polizeibeamte, stellvertretende Offiziere und Schutzcommissions-Vorsteher Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art aufnehmen, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194. l. c. des A. L. R. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Caplan gestattet ist.

(Allerh. Cab. Order vom 12. July 1831. Nr. 1. 2. G. S. 1831. S. 156.)

§. 255. Es ist jedoch diese Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten nicht auf die im §. 192. l. c. des A. L. R. erlaubte Form einer letztwilligen Verfügung zu erstrecken, und ist den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. l. c. nicht gestattet, blos mündlich vor zwei Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären.

(Allerh. Cab. Ord. v. 8. Oct. 1831. G. S. 1831. S. 225.)

Publication der Testamente von Amtswegen u. Verfahren zur Verhütung, daß dieselben nicht ganz oder zu lange uneröffnet bleiben. Zu §. 216 ff. 238. Anh. §. 39.

§. 256. Um zu verhüten, daß Testamente, deren Publication nicht in Antrag gebracht wird, nicht uneröffnet und die Bestimmungen der Testatoren unerfüllt bleiben, so wie, daß sich die Zahl der Testamente, welche nach 56jähriger Niederlegung eröffnet werden müssen, nicht anhäufet, und daß Streitigkeiten aus einer zu späten Eröffnung von Testamenten entstehen, müssen die Verzeichnisse der bei einem Gericht niedergelegten Testamente alle Jahr wenigstens einmal revidirt werden, um zu ermitteln, ob sich darunter Testamente notorisch verstorbener Personen vorfinden. Wie diese Revision zu veranlassen sey, bleibt der Beurtheilung und Bestimmung des Präsidiums des Gerichts überlassen. — Am zweckmäßigsten erscheint es,

a) dem Beamten, dem die Bearbeitung des Erbschaftsstempelwesens übertragen ist, oder dem Registraturbeamten in der Testaments- und Verlassenschafts-Registratur ein Duplicat der Testamentslisten zuzustellen, um darauf bei Anfertigung der Erbschafts-

stempeltabelle, oder bei Einleitung der Nachlaßsachen Rücksicht zu nehmen.

b) Eine Vergleichung seiner Liste mit der Testamenten-Liste des Collegiums alle Jahr zu veranstalten.

c) Auf jeder Todesanzeige, die es enthält, von ihm bemerken zu lassen, ob ein Testament des Verstorbenen im Testamenten-Archiv aufbewahrt wird, oder nicht.

Findet sich in einem Testament, dessen Publication veranlaßt wird, bemerkt, daß der Erblasser bereits früher ein Testament gerichtlich niedergelegt hat, so hat der Richter, welcher nach §. 238. I. c. des A. L. R. die Ausfertigung des Testaments und dessen Bekanntmachung an die Erben zu bewirken hat, dem Gerichte, bei welchem sich das frühere Testament befindet, von Amtswegen von der Publication und Existenz des spätern Testaments Anzeige zu machen, damit die Publication des ältern Testaments auch verfügt werde, oder in dem Falle, wenn durch das spätere Testament das frühere widerrufen worden, nach §. 39. des Anhangs zum A. L. R. unterbleibe.

(Rescr. v. 11. Novemb. 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 284.)

§. 257. Die Ausfertigung eines Testaments muß alle Verhandlungen enthalten, welche dazu gehören, die Gültigkeit des Testaments zu übersehen, also die Verhandlung über die Annahme des Testaments, das Testament selbst und das Publications-Protocoll. *Ausfertigung der Testamente. Zu §. 226 ff.*

(Rescr. v. 3. December 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 416.)

§. 258. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Fall, wenn der ordentliche Gerichtsstand des Testators sich im Auslande befindet. In diesem Falle muß das Testament, wenn der Fremde, der es in hiesigen Landen errichtet, keinen eximirten Gerichtsstand gehabt hat, bei dem Richter, bei welchem es niedergelegt ist, verbleiben; gehört er aber mit Rücksicht auf die Vorschrift §. 26. Tit. 2. Th. 1. der Allg. Ger. Ordn. zu den Eximirten, so muß das Testament, wenn es bei einem Untergericht niedergelegt worden ist, unter Zurückbehaltung einer beglaubten Abschrift desselben, sowie des Annahme- und Publications-Protocolls, an das Obergericht des Departements zur weitern Verfügung wegen Ausfertigung und Aufbewahrung desselben gesandt werden. *Zu §. 237.*

(Rescr. v. 28. October 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 286.)

Zu §. 239. §. 259. Die Mittheilung dieser Abschrift ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. May 1833 nicht mehr erforderlich.

(Rescript v. 26. August 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 84.)

Zu §. 281 — 285. 521. 531. §. 260. Ueber das Zuwachsrecht der Testamentserben vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 13. December 1810 (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 57.) zu §. 367 ff. Tit. 9. Th. 1. A. L. R. §. 141.

Zu §. 466. §. 261. Der Fiduciarius ist im Falle einer gewöhnlichen fideicommissarischen Substitution nicht verpflichtet, die Gebäude des Fideicommißgutes bei der Feuersocietät höher versichern zu lassen, als er dieselben von dem Erblasser versichert erhalten hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 5. Januar 1804. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 126.)

Zu §. 605. §. 262. Nicht blos denjenigen, welcher den Erblasser an der Errichtung seines Testaments durch physischen Zwang verhindert, sondern auch denjenigen, der sich hierzu psychologischen Zwanges bedient hat, trifft der Verlust aller Vortheile aus der gesetzlichen Erbfolge oder aus einem frühern Testamente. Dagegen findet der Verlust nicht statt, wenn die Errichtung des Testaments durch Bitten oder durch Betrug verhindert worden ist.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 4. April 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 81.)

Zu §. 606. 607. §. 263. Wer die gerichtliche Vollziehung einer Schenkung hindert, muß demjenigen, der durch die Schenkung bedacht werden sollte, für die entgangenen Vortheile gerecht werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 10. Juny 1805. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 62.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbverträgen.

Ausfertigung der Erbverträge. Zu §. 621 — 623. §. 264. Die Ausfertigung der Erbverträge gehört vor den ordentlichen Richter des Verstorbenen.

(Rescr. v. 1. May 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 417.)

Zum dreizehnten Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Zum ersten Abschnitt.

Von Vollmachtsaufträgen.

§. 265. Ein Lotteriegewinn wird Eigenthum der Ehefrau, wenn dieselbe das Loos gekauft, wenn sie auch das Einsatzgeld von dem ihr von ihrem Ehemanne zur Bestreitung der Wirthschaftskosten gegebenen Gelde entnommen hat. Zu §. 62. 63.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 7. December 1809. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 305.)

§. 266. Der Indossatar eines von einem nicht Wechselfähigen in Wechselform ausgestellten, von einem Wechselfähigen, mittelst eines Indossements procura indossirten Schuldscheines kann nach erloschener Wechselkraft von seinem Indossanten nur den wirklich erlittenen Verlust erstattet verlangen. Zu §. 65 ff. 82.

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 8. November 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 323.)

§. 267. Mandatarien, welche im Namen ihrer Mandanten die diesen von dem Gegner zu erstattenden Mandatariengebühren einfordern, bedürfen weder hierzu, noch zur Empfangsnahme und Quittungsertheilung, einer besondern Vollmacht. Zu §. 105.

(Rescr. v. 3. Oct. 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 393—395.)

§. 268. In den überseeischen Ländern können die Preußischen Consuln und Consular-Agenten von Preußischen Unterthanen Vollmachten, die den gerichtlichen gleich zu achten sind, aufnehmen und attestiren. Zu §. 110 sq.

(Allerh. Cab. Ord. v. 11. November 1829. G. S. 1830. S. 2.)

§. 269. In Prozessen ihrer Dienstherren sind Hausofficianten nur in den beiden Fällen als Bevollmächtigte zuzulassen, wenn ihnen der Betrieb der Rechtsangelegenheiten derselben ein für allemal als ein Theil ihrer Dienstgeschäfte übertragen worden, oder wenn der Prozeß ein ihnen in ihrer Eigenschaft als Hausofficianten anvertrautes Geschäft betrifft. Hausofficianten als Mandatare. Zu §. 122.

(Rescr. v. 6. November 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 425. — Rescr. v. 10. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 479. 480.)

§. 270. Ein Commissionair, welcher das Kaufgeld der ihm zum Verkauf gesandten Waaren, ohne Autorisation seines Committenten, creditirt, haftet diesem für den Ausfall. Zu §. 134 —139.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 10. Januar 1816. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 219.)

Zum vierzehnten Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

Zum dritten Abschnitt.

Von Cautionen und Bürgschaften.

Zu §. 220. §. 271. In dem nebenallegirten §. Zeile 3. ist statt: „Abschnitt 4." zu lesen: „Abschnitt 5."

(Rescript vom 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Bürgschaften der Frauenspersonen. Zu §. 221 ff. 407. §. 272. Wegen der Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner in Schlesien vide Allerh. Cab. Order vom 30. August 1833. (G. S. 1833. S. 96.) zu §. 7. des Publ. Patents zum A. L. R. §. 7. und wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthum Westphalen, Fürstenthum Siegen und den Grafschaften Wittgenstein: Allerh. Cab. Order vom 14. July 1834. (G. S. 1834. S. 118.) zu §. 1. des Publ. Patents z. A. L. R. §. 6.

Zu §. 221 —226. 407. Anh. §. 48. §. 273. Die von einer Ehefrau zum gerichtlichen Protocoll und mit Zuziehung eines Beistandes erklärte Uebernahme der Schulden ihres Ehemannes ist, ohne Certioration, auch dann rechtsverbindlich, wenn das Protocoll ergiebt, daß ihr das Wesen und die Folgen der Expromission bekannt gewesen sind.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 14. März 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 266.)

Zu §. 229. 230. §. 274. Diese Vorschriften sind für den Fall nicht anwendbar, wenn eine Frauensperson als Inhaberin einer für sie auf ihrem Grundstück eingetragenen Forderung einem andern Gläubiger wegen derselben die Priorität einräumt. Der §. 230. ist nur eine Folgerung aus §. 229., wie das: „also" im Eingange ergiebt. Der §. 229. setzt aber voraus, daß ein Frauenzimmer gewissen Vortheilen entsagt, wenn ein Anderer seine Verbindlichkeit nicht erfüllt. Es müssen also für die Fälle der §§. 229. u. 230. immer drei Personen concurriren:

a) derjenige, zu dessen Gunsten die Erklärung geschieht,
b) die erklärende Frauensperson,
c) ein Dritter, welcher eine Verbindlichkeit zu erfüllen verpflichtet ist, indem die Frauensperson eben für den Fall, da diese dritte Person die Verbindlichkeit

nicht erfüllt, gewisse Nachtheile übernimmt, oder Vortheilen entsagt. —

Für den Fall aber, da ein Frauenzimmer eine Schuld contrahirt, diese auf ihre Güter eintragen läßt und dem Gläubiger die Priorität für eine Forderung einräumt, welche für sie selbst auf ihren Gütern eingetragen ist, concurrirt keine dritte Person. Sie selbst ist die Verpflichtete, und von der Priorität kann nur die Rede seyn, wenn sie selbst als Schuldnerin die Zahlung nicht leistet.

(Rescr. v. 16. December 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 289.)

§. 275. In dem nebenallegirten §. Zeile 1. ist statt: „oder" zu lesen: „und". Zu §. 232.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 276. Eine Ehefrau, die sich in einem Schuldinstrument mit ihrem Ehemanne als Selbst- oder Mitschuldnerin verpflichtet hat, haftet auch als Bürgin nur dann, wenn sie, wie bei der Uebernahme einer Bürgschaft, gerichtlich certiorirt worden ist. Zu §. 232. 233.

(Erkenntnisse des Geheimen Obertribunals vom 25. October 1822. u. 15. März 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 271.)

§. 277. Die entgegengesetzte Ansicht hat das Geheime Obertribunal in einem Erkenntnisse vom 10. July 1833 (S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 250.) ausgesprochen.

§. 277a. Ueber die Nothwendigkeit der Certioration der Frauenzimmer bei Bürgschaften ꝛc., wenn dieselbe am Orte des geschlossenen Contracts gesetzlich nicht erforderlich ist, vide Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 2. April 1819 (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 425.) zu §. 23. Einleit. zum A. L. R. §. 49. Zu §. 232. 233. 221 — 226. 234.

§. 278. Die gerichtliche Certioration muß auch in dem Falle erfolgen, da eine Frauensperson und eine Mannsperson sich in ein und demselben Instrumente dergestalt ausdrücklich verpflichten, daß die Ehefrau als Hauptschuldnerin, der Ehemann aber als Bürge haften solle, weil in diesem Falle die zweite Voraussetzung des §. 232. eintritt, daß nämlich in einem Instrument eine Frauensperson und eine Mannsperson sich als Mitschuldner verpflichtet haben, indem auch der Bürge als ein Mitschuldner; nämlich als ein subsidiarisch verpflichteter Mitschuldner erachtet werden muß. Zu §. 232—234.

(Rescript v. 12. April 1830. v. K. J. B. Bd. 35. S. 269.)

§. 279. Zu Gunsten eines Bürgen, der sich nur für die Zinsen eines Capitals verbürgt hat, ist das Capital Zu §. 261. 262.

bei dem Hauptschuldner für verloren anzusehen, sobald dessen Unvermögen nachgewiesen ist. Die Concurs-Eröffnung über das Vermögen des Hauptschuldners ist hierzu nicht erforderlich.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 28. März 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 52.)

Zu §. 297. 304. 320. 393. §. 280. Wer sich bei einer Bürgschaft als Selbstschuldner verpflichtet, entsagt dadurch dem Einwande, daß der Hauptschuldner zuerst belangt werden müsse. Seinem Gläubiger liegen, zur Erhaltung seines Rechts gegen ihn, nicht die Verbindlichkeiten ob, welche die Gesetze einem Gläubiger bei einer gewöhnlichen Bürgschaft auferlegen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 13. Februar 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 180.)

Zum funfzehnten Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

Zu §. 17. §. 281. Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muß sie dem dazu besser berechtigten Rückforderer unentgeldlich herausgeben, selbst wenn er in Beziehung auf diesen nicht unredlich gehandelt hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 30. April 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 242.)

Verpfändungen bei dem Königl. Leihamt zu Berlin. Zu §. 19. §. 282. Die Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 15. §. 19. finden auf Verpfändungen bei dem, von der Königlichen Seehandlung errichteten, Königlichen Leihamte keine Anwendung.

(Reglement v. 8. Febr. 1834. §. 7. G. S. 1834. S. 21.)

§. 283. Es ist nämlich das Königl. Leihamt die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gegen vollständige Befriedigung wegen des Capitals, der Zinsen und der etwaigen Kosten auszuliefern, auch den Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit nur gegen vollständige Prolongation des Pfandscheins oder gegen Niederlegung der Gesammtforderung auszusetzen verpflichtet.

In allen Fällen also, in welchen es den Parteien oder den Behörden auf die Auslieferung oder Conservation der Pfänder ankommt, ist es lediglich die Sache der

Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheins auf ihre Kosten zu bewirken. Dies gilt auch von den in einer Concursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen.

Hierdurch sollen jedoch die etwaigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen an die niedergelegten Pfänder, soweit solche nach dem vorstehenden §. gegen das Leihamt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst, oder, wenn dessen Verkauf bereits geschehen, auf die Verkaufslosung gegen das Leihamt vorbehalten bleiben.

In allen Fällen dagegen, in welchen das Leihamt die Redlichkeit des Besitzes für sich hat, ist dasselbe auch die von dem Pfanddarlehn aufgelaufenen Zinsen von dem Vindicanten zu verlangen oder demselben in Abzug zu bringen berechtigt.

(§. 20. a. a. O.)

§. 284. Wegen der auf jeden Inhaber lautenden Papiere vide Gesetz vom 17. Juny 1833 (G. S. 1833. S. 75.) zu §. 730. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 215. Zu §. 47.

§. 285. Wegen des Außer- und Wiederin-Courssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere sind folgende Bestimmungen erlassen: Außer- und Wiederin-Courssetzung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere. Zu §. 47 sq (Erg. §. 520 sq.)

1) Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen außer Cours gesetzt sind oder werden, haben für das Institut, dem die Zinsenzahlung und planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft. — In Ansehung der Wirkung derselben gegen andere Besitzer bleibt es bei den Vorschriften des nebenallegirten Paragraphen.

(Ges. v. 16. Juny 1835. §. 1. G. S. 1835. S. 133.)

2) Wird der Verlust eines außer Cours gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Cours gesetzt ist, dem Institute angezeigt und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers noch Buchstaben, Nummer und Geldbetrag, bei Pfandbriefen auch mit Benennung des Guts, zugleich den Inhalt des Vermerks, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem spätern Inhaber vorgelegt wird, anhalten und den Anzeigenden hiervon, zur weitern Verfolgung seines Rechts

gegen den Präsentanten, benachrichtigen. Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

(§. 2. a. a. O.)

3) Ebenso soll auch dasjenige Papier (sey es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlag gelegt hat. In diesem Falle geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlag legende Gericht.

(§. 3. a. a. O.)

4) Wenn bei Pfandbriefen, die mit einem Privatvermerk versehen sind, das Institut die amtliche Versicherung ertheilt, daß bis zur erfolgten Einlösung des Papiers weder eine Anzeige des Verlustes, noch eine Beschlagnahme geschehen ist, so soll die Löschung des der Hypothekenbehörde eingereichten Pfandbriefs auf den Antrag des Instituts ohne Weiteres erfolgen. Auch die Eintragung eines ausgefertigten Pfandbriefs soll erfolgen, wenn das Institut darauf anträgt und die oben erwähnte Versicherung ertheilt.

(§. 4. a. a. O.)

5) In Ansehung der Außer-Courssetzung durch das Institut selbst oder eine andere öffentliche Behörde, sowie in Ansehung der Pflichten, die das Institut bei der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk, zu beobachten hat, bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

(§. 5. 6. a. a. O.)

6) Bei Papieren, wozu besondere Zinscoupons ausgefertigt werden, wird selbst durch die mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außer-Courssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Coupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Coupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder der Beschlagnahme geschehen ist.

(§. 7. a. a. O.)

7) Bei Papieren, wozu keine Coupons, sondern abgesonderte Zinsen-Recognitionen, Zinsenscheine oder dergleichen ausgefertigt werden, müssen diese im Fall Nr. 2. u. 3. von dem Institute eben so angehalten werden, wie es mit den Papieren selbst seyn würde,

zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige oder Beschlagnahme aber werden die Zinsen an jeden Präsentanten gezahlt.
(§. 8. a. a. O.)

8) Bei Papieren, wozu weder Coupons, noch Zinsen-Recognitionen ausgefertigt werden, erfolgt bis zur Anzeige eines Verlustes oder Beschlagnahme die Zinsenzahlung an jeden Präsentanten.
(§. 9. a. a. O.)

§. 286. Der Besitzer eines Pfandbriefs Litt. B. kann denselben durch einen Privatvermerk außer Cours setzen, er verliert aber hierdurch gegen das Institut die Eigenschaft eines billet au porteur nicht. Oeffentliche Behörden können dieselben unter ihrem Stempel und ihrer Unterschrift aus und wieder in Cours setzen. — Pfandbriefe Litt. B. Zu §. 47 sq. (Erg. §. 520 sq.)

Jedem Inhaber eines Pfandbriefs B. steht es frei, denselben durch das Creditinstitut und zwar durch einen von demselben darauf zu setzenden Vermerk, den der Vorsitzende und der Syndicus, oder der dazu ernannte beständige Commissarius unterschreibt, unentgeldlich aus und wieder in Cours setzen zu lassen, oder ihn gegen jährliche Vorausbezahlung von ¼ vom Tausend des Nennwerths bei dem Institut verwahrlich niederzulegen. In beiden Fällen darf der Pfandbrief nur dem Einreichenden persönlich oder einem in beglaubter Form Legitimirten von dem Institute ausgehändigt werden.
(Verordn. v. 8. Juny 1835. §. 49. G. S. 1835. S. 114. 115.)

Zum sechzehnten Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

Zum ersten Abschnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 287. Derjenige haftet nicht als Depositar, welcher eine fremde, ihm nicht besonders übergebene Sache, ohne sich zu deren Aufbewahrung und Rückgabe zu verpflichten, in ein ihm gehöriges Behältniß zu bringen gestattet. Zu §. 9.
(Erkenntniß des Ostpreußischen Tribunals vom 1. September 1821. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 436.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von der Zahlung.

Zu §. 34. §. 288. Die an ein Gericht von einer Person, welche sich nicht am Orte desselben befindet, geleistete Zahlung ist für gültig zu erachten, wenn das Geld an dasselbe adressirt mit der Post übersandt ist, der Zahlende sich mit einer Bescheinigung des Gerichts über die erfolgte Zahlung begnügt, und eine förmliche Depositalquittung nicht verlangt hat, die Gelder aber nicht ad Depositum gekommen, sondern von dem Dirigenten des Gerichts veruntreut worden sind.

(Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Stettin v. 10. Juny 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 332.)

Zu §. 63. §. 289. In dem nebenallegirten §. Zeile 1. ist statt: „Verpflegende" zu lesen „zu Verpflegende".

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zu §. 64 ff. §. 290. Wegen der Rechte und der Verpflichtung des Fiscus in Ansehung der Zinsen vide Gesetz vom 7. July 1833. (G. S. 1833. S. 79.) zu §. 803. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 227.

Zu §. 65. §. 291. Bei Forderungen, die sich aus einem Pachtvertrage herschreiben, können auch Kaufleute unter einander nur landübliche Zinsen fordern.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 26. Januar 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 23.)

Münzsorte. Zu §. 76. §. 292. Im Handel und Verkehr im Innern soll in den westlichen Provinzen der Monarchie keine andere Berechnungsart, als in Preußischem Gelde, den Thaler zu 30 Silbergroschen, und den Silbergroschen zu 12 Pfennigen, stattfinden, und jede dagegen entdeckte Contravention polizeilich bestraft werden.

Die Bestimmung im §. 14. des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30. Sept. 1821 (G. S. v. 1821. S. 160.), wonach im Privatverkehr jede bisher erlaubte Berechnungsart ferner gestattet ist, hört daher auf.

Kaufleute und Gewerbtreibende, welche kaufmännische Rechte haben, sollen ihre Bücher, wo solches noch nicht stattfindet, vom Anfang des Jahres 1827 an, nach dieser Eintheilung führen, widrigenfalls sie, wenn bei einer, nach den gesetzlichen Bestimmungen eintretenden Vorlegung der Bücher, oder daraus zu fertigender Auszüge

eine Contravention gegen diese Bestimmung sich ergiebt, in eine Strafe von 20 bis 100 Thlr. verfallen.

Wird bei öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und Justizbehörden, Notarien, Auctionscommissarien u. s. w. die neue Münzeintheilung nicht zur Anwendung gebracht, so verfällt der Beamte, welcher die Verhandlung aufnimmt, in eine Strafe von 2 bis 25 Thlr.

Nur der Wechselverkehr bleibt von dieser Vorschrift ausgenommen.

Wegen der untersagten Annahme fremder Gold- und Silbermünzen bei den öffentlichen Cassen, bleiben die bisher erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Im Handel und gemeinen Verkehr sollen die fremden Silbermünzen nur zu dem Werthe ausgegeben werden dürfen, welcher ihnen in der, der Bekanntmachung v. 27. Nov. 1821. (G. S. 1821. S. 190 ff.) beigefügten Vergleichungs-Tabelle gegen Preußisches Geld beigelegt ist, und dürfen sie zu einem höheren Werthe bei Zahlungen nicht aufgedrungen werden.

Zur Annahme dieser Münzen ist übrigens Niemand verpflichtet.

(Allerh. Cab. O. v. 25. Nov. 1826. G. S. 1826. S. 115.)

§. 292a. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die östlichen Provinzen der Monarchie.

(Allerh. Cab. O. v. 30. Nov. 1829. G. S. 1830. S. 3.)

§. 292b. Desgl. für Neuvorpommern und Rügen.

(Allerh. Cab. O. v. 28. Febr. 1830. G. S. 1830. S. 22.)

§. 292c. Alle privatrechtlichen Verpflichtungen, bei denen die Zahlung in pommerschem Courant, oder in Zweidrittelstücken vorbedungen ist, können von dem Schuldner mit einem Aufgeld von 13⅛ Procent in Preußischem Courant abgelöst werden. — Dieser Normalcours findet auch für diejenigen Verbindlichkeiten statt, die aus Judicaten und letztwilligen Verordnungen, oder auf den Grund eines sonstigen Rechtstitels mittelst baarer Zahlung zu erfüllen sind.

(Allerh. Cab. Ord. v. 23. Aug. 1831. G. S. 1831. S. 174.)

Bedeutung des Ausdrucks: „Münzfuß". Zu §. 76.

§. 293. Durch das Münz-Gesetz vom 30. September 1821 (Erg. §. 531.) und die Allerh. Cab. Order vom 25. November 1826 hat keine Veränderung des Münzfußes für die Preußischen Silbermünzen hervorgebracht werden sollen, vielmehr ist dieser unverändert geblieben. Eben so wenig ist mit dem Conventions-Gelde eine Veränderung in Hinsicht des Münzfußes vorgenommen wor-

den, welches nur dadurch hätte geschehen können, wenn in den Preußischen Münzstätten Conventions=Geld nach einem andern, als dem bisherigen Gewicht und Fein=Gehalt ausgeprägt worden wäre. Unter dem Ausdruck „Münz=Fuß" ist nur die Feststellung des Gewichts und Feingehalts der Münze zu verstehen — ohne daß das Verhältniß des innern Werths zu dem äußern in Betracht kommt.

(Allerh. Cab. Order vom 4. August 1832. u. Rescript vom 9. August ejusd. anni. v. K. J. B. Bd. 40. S. 162.)

Zahlungen in Gold. Zu §. 76. §. 294. Vom 1. Januar 1832 ab müssen bei Zahlungen an Königliche Kassen in Silbergeld auch Friedrichsd'or zu dem festen Course von $5^2/_3$ Thlr. angenommen werden.

(Allerh. Cab. Order vom 21. November 1831. G. S. 1831. S. 254.)

§. 295. Unter **Königlichen** Kassen sind solche zu verstehen, welche wirklich Staats=Revenuen zu vereinnahmen und zu berechnen haben. — Auf Communal= und Instituten=Kassen findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

(Rescript v. 3. Februar 1832. v. K. Ann. Bd. 16. S. 52.)

Zahlungen in Conventionsgeld. Zu §. 76 sq. §. 296. Wenn eine Zahlung in Conventionsgeld, oder in einer andern gegenwärtig noch coursirenden fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verabredet worden, so hat der Schuldner die Wahl, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte oder in Preußischem Gelde mit Erstattung des Tages=Courses leisten will.

(Allerh. Cab. Ord. v. 4. August 1832. G. S. 1832. S. 207.)

Zu §. 76. §. 297. Wegen der Darlehnsverträge in fremden Münzsorten vide Rescr. v. 10. Sept. 1830. (v. K. J. B. Bd. 36. S. 146.) zu §. 778. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 219.

Zu §. 82. §. 298. In dem nebenallegirten §. Zeile 8. ist statt: „78. 7." zu lesen „787".

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zu §. 153. §. 299. Ein Gläubiger, dem ein Bürge für ein zinsbares Capital, jedoch nicht für die Zinsen, Bürgschaft geleistet hat, ist auch zum Nachtheil seines Bürgen berechtigt, die ihm nicht ausdrücklich auf das Capital geleisteten Zahlungen, zuerst auf die rückständigen Zinsen abzurechnen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 110.)

§. 300. Die condictio indebiti findet auch bei einer aus einem Rechtsirrthume geleisteten Zahlung statt. Zu §. 178.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 150.)

§. 301. Ueber die Gültigkeit einer von der Ehefrau in Beziehung auf ihr eingebrachtes Vermögen während der Ehe ohne Genehmigung des Mannes contrahirte Schuld nach erfolgter Trennung der Ehe vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 6. April 1825. (S. u. Str. Rspche Bd. 2. S. 262.) zu §. 320. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. §. 486. Zu §. 188.

Zum fünften Abschnitt.

Von Anweisungen.

§. 302. Ein Assignatar, welcher bei unterbliebener Zahlung aus einer acceptirten Anweisung seine Rechte gegen den Assignaten nicht verfolgt, sondern auf den Assignanten zurückgeht, kann sich auch nur an diesen Letztern halten, und nur dieser wieder an den Assignaten. Zu §. 280—284. 287. 288.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 24. April 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 47.)

§. 304. In dem nebenallegirten §. Zeile 3. ist statt: „Assignaten" zu lesen „Assignanten". Zu §. 293.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Compensation.

§. 305. Ueber das Compensationsrecht eines Beneficial-Erben, der vor eröffnetem erbschaftlichen Liquidationsprozeß mit eingezogenen Forderungen der Masse Nachlaßschulden bezahlt hat, vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 26. März 1828. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 63.) zu §. 444. Tit. 9. Th. 1. A. L. R. §. 149. Zu §. 317.

§. 306. Wenn einem Beamten, bevor über sein Vermögen Concurs eröffnet worden ist, von der ihn besoldenden Behörde ein Darlehn unter der von ihm eingegangenen Bedingung gegeben worden ist, daß die Rückzahlung successive aus seinem Gehalte erfolge, so ist die Zu §. 322.

Behörde auch nach eröffnetem Concurse berechtigt, ihre Forderung gegen die Concursmasse mit dem abzugsfähigen Theile des Gehaltes des Gemeinschuldners zu compensiren.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 14. November 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 128.)

Zu §. 368. §. 307. Die gesetzliche Vorschrift, daß Forderungen an eine landesherrliche Casse auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals abgerechnet werden können, ist zum Besten der Königlichen Cassen gegeben und findet auf den Fall keine Anwendung, da eine Königliche Casse gegen ihren Gläubiger eine ihr von einer andern dergleichen Casse abgetretene Forderung an denselben mit ihrer eignen Schuld compensiren will.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 6. May 1816. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 145.)

Zu §. 370. §. 308. Der Käufer eines Grundstücks, welcher eine darauf eingetragene Forderung auf Rechnung des Kaufgeldes übernimmt, wird dem Gläubiger dadurch allein nicht persönlich verpflichtet.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 15. August 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 166.)

Zu §. 370. §. 309. Ueber die persönliche Verhaftung des Käufers eines Grundstücks für die darauf eingetragenen, von ihm übernommenen Schulden vide Gesetz vom 21. März 1835. (G. S. 1835. S. 43.) zu §. 54. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. §. 367 ff.

Zum siebenten Abschnitt.

Von Verzichtleistungen.

Zu §. 381. 387. 403. §. 310. Entsagungen wohlerworbener Rechte müssen ausdrücklich erfolgt seyn. (cfr. Hymmen, Samml. 8. S. 66—68.)

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 14. März 1816. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 145.)

Zu §. 381. 394. 405. 408. 410. 413. 414. §. 311. Ein Vertrag, wodurch Jemand gegen Entgeld auf Alimente Verzicht leistet, welche an sich zwar bestimmt, unter gewissen, ihrem Eintritte und ihren rechtlichen Folgen nach unbestimmten Bedingungen aber veränderlich sind, ist nicht als Entsagung, sondern als ein Vergleich über künftige Verpflegungsgelder anzusehen,

welcher, ohne Bestätigung des ordentlichen persönlichen Richters des zu Verpflegenden, für denselben unverbindlich ist.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 21. März 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 286.)

§. 312. Ueber das Recht der Gläubiger in der Chur- und Neumark, die Verzichtleistung des Gemeinschuldners auf die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten vor eröffnetem Concurse anzufechten, vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 10. Februar 1834. (S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 35.) zu §. 1129 ff. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 241. Zu §. 393. 398.

§. 313. Ueber die persönliche Verhaftung eines Schuldners, der für das contrahirte Darlehn außergerichtlich ein bestimmtes Grundstück mit Ausschluß seines übrigen Vermögens verpfändet hat, vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 31. October 1827. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 248.) zu §. 653. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 210. Zu §. 393.

Zum achten Abschnitt.

Von Vergleichen.

§. 314. Ein Vergleich, den der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes über die Alimentation eines solchen abschließt, bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung und Bestätigung der vormundschaftlichen Behörde nicht. Die Bestimmung des §. 51. des Anh. z. A. L. R. ist nur auf die Fälle zu beziehen, wo der zu verpflegende Minorenne unter obervormundschaftlicher Aufsicht steht; es hat durch dieselbe nur der Zweifel beseitigt werden sollen, der darüber gewesen, ob ein beim vormundschaftlichen Gericht über die Alimentation des Curanden abgeschlossener Vergleich von Gültigkeit sey, und kann dieser §. überhaupt nur da zur Anwendung kommen, wo, wie bei den Obergerichten oder einzelnen kleinen Untergerichten, besondere vormundschaftliche Behörden bestehen, und die Frage entstehen könnte: Zu §. 413. Anh. §. 51.

ob sie als die im §. 413. l. c. bezeichneten persönlichen Gerichte zu betrachten seyen?

(Rescr. v. 28. July 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 66, 67.)

6*

Zu §. 453. 354. §. 315. Die Prolongation eines trocknen Wechsels ist nicht als eine Novation anzusehen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 16. Januar 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 138.)

Zum zehnten Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

Zu §. 476 ff. §. 316. Bei einer im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung wird durch Consolidation auch die persönliche Verbindlichkeit zwischen dem Gläubiger und Schuldner nicht aufgehoben.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 14. März 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 12 ff.)

Zu §. 484. Anh. §. 52. (Erg. §. 550.) §. 317. Der Eigenthümer eines Grundstücks erwirbt durch Auszahlung der darauf versicherten Geldsumme (— wegen der Ausnahme bei Pfandbriefen und mit einer auflösenden Bedingung versehenen Hypotheken vide §. 319. 329.) den locus derselben und die Forderung selbst, er mag persönlicher Schuldner seyn, oder nicht.

(Rescr. v. 25. Februar 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 267.)

§. 318. Hypothekenforderungen, welche im Wege der nothwendigen Subhastation und des eröffneten Kaufgelder-Liquidations-Prozesses ausgefallen sind, müssen gelöscht werden, und kann der Adjudicator über die dadurch leer gewordene Stelle als über ein ihm zugefallenes Hypothekenrecht nicht disponiren.

(Rescr. v. 17. December 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 423.)

Zu §. 484. Anh. §. 52. (Erg. §. 550.) §. 319. Ueber das Hypothekenrecht, welches mit getilgten und abgeschriebenen schlesischen Pfandbriefen Litt. B. verbunden gewesen ist, und rücksichtlich der fernern Verzinsung der abgeschriebenen Summe bis zur künftigen Löschung derselben wirksam bleibt, kann der Schuldner anderweitig zum Nachtheil der hinter den Pfandbriefen eingetragenen Hypothekengläubiger nicht disponiren.

(Verordnung v. 8. Juny 1835. G. S. 1835. S. 118.)

§. 320. Der locus abgelöster Pfandbriefe überhaupt, sowie gelöschter Hypothekenforderungen ist kein Gegenstand des Verkehrs. — Enthält eine Hypothek eine unbedingte Forderung, so wird der Gutsbesitzer durch Zahlung Eigenthümer derselben und kann darüber durch Ces-

sion weiter verfügen; ist aber die Forderung mit einer auflösenden Bedingung versehen, wie dies bei Pfandbriefen der Fall ist, so kann der Gutsbesitzer kein Recht auf dieselbe erhalten. Sie muß gelöscht und kann nicht weiter cedirt werden, eben so wenig wie eine Hypothek, wenn der Darlehnsgeber bei der Hergebung des Darlehns ausdrücklich die Bedingung aufgestellt hat, daß jede Abschlagszahlung gelöscht werden soll. Der locus einer gelöschten Forderung ist ein leerer Raum und kein Hypothekenrecht, der nachfolgende Hypothekengläubiger rückt ipso jure herein. Die Beschlagnahme eines Platzes, worauf eine Forderung eingetragen steht, ist etwas juristisch Unmögliches, weil sich der locus ohne eine Forderung nicht als etwas für sich Bestehendes denken läßt, die Beschlagnahme eines solchen Platzes ohne die Forderung selbst also nur die Aussicht auf einen leeren Raum gewährt.

(Rescr. v. 29. Sept. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 164.)

§. 321. Wenn eine Forderung auf zweien Grundstücken eingetragen ist, so haben zwar die postlocirten Gläubiger kein Recht, der Verzichtleistung auf die mit dem einen Gute zugleich bestellte Sicherheit und der Löschung auf diesem zu widersprechen, allein hieraus folgt nicht, daß der Schuldner befugt ist, über die dergestalt erledigte Stelle anderweit zu disponiren. — Das Pfand- und Hypothekenrecht ist immer nur als eine Realforderung denkbar und zu erwerben (§. 140. Tit. 2. §. 55. Tit. 20. Th. 1. A. L. R.). Der Schuldner kann also über eine Stelle (locus) nur insoweit verfügen, als er die Forderung, wofür die Hypothek haftet, bezahlt, oder auf andere Weise an sich bringt. Hierin ist auch durch den §. 52. des Anhangs zum A. L. R. nichts geändert. Dies Gesetz bestimmt nur, daß Hypothekenrechte durch bloße Consolidation nicht erlöschen, und die Declaration vom 3. April 1824 verordnet, daß der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn er die eingetragene Forderung bezahlt und blos Quittung erhalten hat, auf Grund dieser Quittung die Rechte eines Cessionars ausüben kann. Von einer Dispositions-Befugniß über die Stelle im Hypothekenbuche kann aber nicht die Rede seyn. Die Stelle ist an und für sich nichts, der locus ohne eine Forderung läßt sich nicht als etwas für sich Bestehendes denken, nur in Beziehung

Zu §. 484. Anh. §. 52.

auf die obligatio, deren Erfüllung sicher gestellt werden soll, ist er etwas.

Die nacheingetragenen Gläubiger haben ein Recht darauf, daß ihnen nur die voreingetragene Forderung vorgehe. Wäre diese auf den Grund eines Verzichtes des Gläubigers bei dem einen Gute gelöscht worden, so würde dadurch ihre Lage nicht geändert seyn. Dies geschieht jedoch, sobald nach erfolgter Tilgung der Forderung eine neue auf ihrem Folium substituirt wird. Wenn also die ursprüngliche Forderung durch den Verkauf des einen Gutes ganz oder zum Theil getilgt wäre und man wollte dem Schuldner dennoch die Disposition über die ganze Forderung oder deren getilgten Theil auf dem andern Gute gestatten, so würde dies eine neue Forderung seyn, die den eingetragenen Gläubigern vorgesetzt würde. — Daß auch das Interesse der nachstehenden Gläubiger durch eine derartige Substituirung gefährdet seyn kann, wird am deutlichsten, wenn man den Fall annimmt, daß der postlocirte Gläubiger auf denselben Grundstücken wie der ihm vorhergehende versichert sey. Dieser konnte darauf rechnen, daß ihm die Forderung nur einmal vorging; ließ der Schuldner die Forderung auf dem einen Gute löschen, so gewann er hier, was er dort verlor; giebt man aber zu, daß statt der Löschung eine andere Post eingetragen werden kann, so tritt ihm statt des einfachen der doppelte Betrag vor.

Auf das Recognitionssystem kann der §. 52. des Anhangs nicht angewendet werden. Das Hypothekenrecht erlischt nicht durch die bloße Consolidation, sondern erst durch die Löschung. Ist aber nur ein recognoscirter Titel vorhanden, so kann von dessen Löschung nicht die Rede seyn, denn die Löschung setzt eine Eintragung voraus, und dieser Titel wird nach §. 482. h. t. von selbst aufgehoben, sobald die Verhältnisse des Schuldners und Gläubigers sich vereinigen.

(Rescr. v. 6. May 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 502—507.)

Zu §. 493. 494. §. 322. Ein Correal-Verpflichteter, welcher den Gläubiger gegen jura cessa bezahlt hat, muß sich bei dem Regreß gegen seinen Mitverpflichteten, der Cession ungeachtet, seinen eignen Antheil in Abzug bringen lassen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 90.)

Zum siebzehnten Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume.

Zum ersten Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum überhaupt.

§. 323. Ueber die Stimmenzählung bei der Concurrenz mehrerer Compatrone vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 131. Zu §. 20. 21. 22.

§. 324. Im nebenallegirten §. Zeile 1. ist statt: „Stimmenmehrheit" zu lesen: „Stimmengleichheit". Zu §. 23.
(Rescr. v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zum zweiten Abschnitt.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben.

§. 325. Das Allgemeine Landrecht kennt den Grundsatz des römischen Rechts nicht, wonach Alles, was zur Activ- und Passivmasse gehört, auf die Miterben nach Verhältniß ihrer Erbquoten ipso jure übergeht, vielmehr muß erst eine Erbauseinandersetzung vorausgehen, ehe man mit Gewißheit annehmen kann, daß einem Miterben an einem gewissen zur Verlassenschaft gehörigen Grundstücke ein bestimmter Antheil zusteht, und so lange dies nicht geschehen ist, kann auch auf Andringen eines Gläubigers eines Miterben die Subhastation eines bestimmten Antheils an diesem Grundstücke nicht erfolgen, weil man weder wissen kann, ob und wie viel der Miterbe vielleicht zu conferiren hat, und ob nach Berichtigung der Schulden überhaupt etwas zu erben übrig bleibt. — Ist aber demohnerachtet mit dem Verkauf eines solchen bestimmten Theils verfahren, so tritt der Käufer (Adjudicatar) dadurch doch nur in die Stelle seines Schuldners, folglich in die Gemeinschaft mit den übrigen Theilnehmern mit allen seinem Schuldner in Beziehung auf das Miteigenthums-Verhältniß zustehenden Rechten und Verbindlichkeiten. Er ist nach §. 68. l. c. des A. L. R. den Mitgenossen in die Gemeinschaft aufgedrungen worden und hat nun erst das Recht erworben, auf Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums und Zu §. 74.

zu diesem Zwecke auf den öffentlichen Verkauf des Grundstücks anzutragen. In den Rechten der Hypothekengläubiger und Realberechtigten wird hierdurch nichts geändert, und wenn es sich von dem gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben handelt, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten des Käufers dieses einzelnen Antheils als eines Erbschaftskäufers nach §. 454 ff. Tit. 11. Th. 1. des Allgem. Landrechts zu beurtheilen. Die Löschung eingetragener Hypotheken auf diesem erkauften Antheil ist derselbe vor Befriedigung der Hypothekgläubiger sonach zu fordern nicht berechtigt.

(Rescript v. 13. April 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 555.)

Auseinandersetzung des Miteigenthums durch Verkauf. Zu §. 75. 89—91. 172. 173. 175.

§. 326. Jeder Miteigenthümer kann Behufs der Auseinandersetzung den öffentlichen Verkauf der gemeinschaftlichen Sache fordern. Dieser Antrag wird den bekannten Miteigenthümern mitgetheilt und diese sind aufzufordern, sich binnen 4 Wochen über die in Antrag gebrachte Veräußerung mit Bezug auf den §. 75. Tit. 17. Th. 1. A. L. R. zu erklären. Stellen sie keine Einwendungen auf, welche den öffentlichen Verkauf für immer oder zur Zeit ausschließen, so wird die Subhastation des Guts nach §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834 eingeleitet, stellen sie aber dergleichen Einwendungen auf, so ist der Provocant zum Rechtswege zu verweisen.

(Rescr. v. 30. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 449. 450.)

Zu §. 89 ff. §. 327. Auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zwecke der Auseinandersetzung findet, insofern sich die Miteigenthümer nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statthaben soll, die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen statt.

(Verordnung v. 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß. §. 2. Nr. 3. G. S. 1833. S. 39.)

Zu §. 111—113. 123. §. 328. Ueber die Form der Erbtheilungsverträge vide Rescript vom 1. Februar 1833. (v. K. J. B. Bd. 41. S. 215.) zu §. 66. Tit. 17. Th. 2. A. L. R. §. 1179.

Zu §. 131. 137 ff. §. 329. Die Erben eines Bürgen haften dem Gläubiger, welchem sie die Theilung der Erbschaft nicht vorschriftsmäßig bekannt gemacht haben, auch dann in solidum, wenn zur Zeit der Theilung die Zahlungsverbindlichkeit aus der Bürgschaft noch nicht eingetreten war.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 110.)

§. 330. Eine mehreren Personen als Legat hinterlassene Activ=Forderung ist unter diesen nach den von dem Erblasser angewiesenen Quoten von selbst — ipso jure — getheilt, und kann ein theilbares Legat, sofern der Antheil eines jeden Mitlegatars feststeht, von jedem Legatar auf Höhe seines Antheils eingezogen werden, ohne daß es darauf ankommt, nachzuweisen, welchen Interessenten die nicht eingeklagten Antheile des Legats zustehen. (cfr. §. 4. Nr. 7. Tit. 5. Th. 1. der Allgem. Gerichtsordnung.) Zu §. 151.

(Rescript v. 20. Sept. 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 86.)

Zum vierten Abschnitt.

Von Gemeinheitstheilungen.

§. 331. Wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. vide Verordnung vom 30. Juny 1834 (G. S. 1834. S. 96.) zu Tit. 43. Th. 1. A. G. O. Zu §. 311—361.

§. 332. Bei Verwandlungen von Natural=Prästationen in Geldrenten können statt der veränderlichen Geldrenten vergleichsweise auch feste, nach den 14jährigen Martini=Durchschnitts=Marktpreisen mit Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berechnende Geldrenten gestattet werden. Zu §. 311—361. (Erg. §. 629. 630.)

(Verordn. v. 22. Januar 1835. Mers. Amtsbl. 1835. S. 18.)

§. 333. Die Bestimmung, nach welcher im Fall der Entschädigung in Renten im Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks vermerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sey — findet auch auf Entschädigung in Capital Anwendung und gilt, mit dieser Ausdehnung, bei Ablösungen und Regulirungen nach dem Edict vom 14. September 1811 ebenso, wie bei Gemeinheitstheilungen. Die Bestimmungen des §. 76. der Gemeinheitstheilungs=Ordnung (Erg. §. 633.) u. 38. der Ablösungs=Ordnung vom 7. Juny 1821 (Erg. §. 2389.) sind aufgehoben. — Diese Eintragungen müssen die General=Commissionen von Amtswegen besorgen. Zu §. 311—361. (Erg. §. 633. 706. 2389.)

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 8. G. S. 1835. S. 136.)

Zum achtzehnten Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Lehne.

§. 334. Ueber das Niederlausitzische Lehnrecht vide v. K. J. B. Bd. 44. S. 199 sq.

Zu §. 49. §. 335. Die Vorschrift des sächsischen Lehnsmandats, nach welcher Stadtgemeinden, welche Lehngüter besitzen, die Lehen durch Lehnsträger zu suchen verpflichtet sind, soll bei inländischen Stadtgemeinden nicht mehr in Anwendung gebracht werden, und ist die Bestellung von Lehnsträgern für solche Gemeinden nicht weiter erforderlich.

(Allerh. Cab. Order v. 33. October 1833. — Rescript vom 4. November 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 287. 288.)

Entschädigung bei Ablösungen ꝛc. Zu §. 88. §. 336. Wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheits-Theilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten durch die General-Commission bewirkt wird, so tritt die Entschädigung, welche das Lehn für aufgegebene Gerechtsame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes, und erfolgt die Berechtigung des Besitztitels, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbesitzers, der Lehnsfolge und der Anwärter mit dem neu entstandenen Lehnspertinenzstreite bedarf.

(Allerh. Cab. Ord. v. 16. Februar 1835. G. S. 1835. S. 1.)

Zu §. 147 ff. §. 337. Die im Herzogthum Sachsen mit Lehngütern ansässigen, jedoch nicht im diesseitigen Unterthanen-Verhältnisse stehenden Vasallen bedürfen zum Eintritt in fremde Militairdienste der Allerhöchsten Erlaubniß nicht.

(Allerh. Cab. Order vom 26. April 1835. und Rescript vom 1. May 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 311. 312.)

Zu §. 166 ff. §. 338. Die zu Lehngütern im Königreich Sachsen und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar als Pertinenzien gehörigen Parcellen oder Beigüter, welche im Preußischen Gebiete liegen, werden als Preußische Lehne angesehen, die auf den Fall der Apertur diesseits eingezogen werden können. Was jedoch die Zinsen und Dienste betrifft, die

als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächsischen oder Weimarschen gehören, so sollen diese wechselseitig nicht mehr als selbstständige Lehne in den Ländern des Wohnsitzes der Verpflichteten angesehen und behandelt werden. — In Bezug auf die Gegenstände, welche zu einem dies- oder jenseitigen Gute gehören, gelten die Bestimmungen der Convention vom 28. August 1819 Art. 2. §. 13 bis 19. (G. S. 1819. Anhang S. 7) unbeschadet jedoch

1) der besondern etwas Anderes feststellenden Bestimmungen in der Convention, z. B. in Ansehung der Gerichtsbarkeit Art. 2. §. 11. (a. a. O.)
2) mit der Beschränkung, daß
   a) Prozesse über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden, und auch nur von diesen Gerichten die Execution gegen die Pflichtigen geschehen darf;
   b) bei der Subhastation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation solcher Rechte von den sub a gedachten Gerichten geschehen soll.

Auch auf Allodialgüter soll in Bezug auf die zu ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Ansehung der Lehngüter nach Obigem bestimmt ist, dagegen sind diese Bestimmungen nicht zu erstrecken auf selbstständige, nicht zu einem Gute gehörige Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie als Corporation ohne Rücksicht auf ein Gut freistehende Recht, Zinsen in mehreren Dörfern, von den einige Preußisch geworden, andere Sächsisch geblieben sind, zu erheben. —

Sind bereits Reluitionsgelder solcher Zinsen oder Dienste als lehnbare Geldstämme in Beschlag genommen, so sind sie wieder frei zu geben.

(Rescr. v. 4. Novemb. 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 289.)

§. 339. Wegen der Zuziehung des Lehnsherrn und der Lehnsfolger bei den von den General-Commissionen ressortirenden Ablösungen ꝛc. vide Verordnung vom 30. Juny 1834. §§. 23—27. (G. S. 1834. S. 106. 107.) zu Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 43. Zu §. 228 sq. 696 sq.

§. 340. Vide Ges. v. 29. Juny 1834. §. 4. 5. 6. (Ges. Samml. 1835. S. 136. 137) und Allerh. Cab. Order v. 2. July 1831. (Ges. Samml. 1831. S. 155) zu §. 240—494. Tit. 7. Th. 2. §. 588 ff. Zu §. 228 ff.

Zu §. 228 ff. 261 ff. 295. 297 ff. 302 ff. 311. 331. 332. 333 ff. 339. §. 341. Ein Lehngut kann wegen einer, auf dessen Substanz, vom Besitzer aufgenommenen, und im Hypothekenbuche eingetragenen Schuld, wenn diese nicht für sämmtliche Agnaten verbindend ist, mit Vorbehalt der Rechte der nicht verpflichteten Agnaten subhastirt werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 6. Juny 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 161. u. 20. Juny 1828. S. 169. a. a. O.)

Cessionen von Lehns-hypotheken. Zu §. 250. §. 342. Zu Cessionen und Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthum Sachsen ist weder ein Consens der Lehnscurie, noch eine Confirmation von Seiten derselben erforderlich.

(Allerh. Cab. Ord. v. 20. Aug. 1831. G. S. 1832. S. 213.)

§. 343. Es bezieht sich jedoch diese Verordnung nur auf die unmittelbaren landesherrlichen, nicht aber auf Privat-Lehnscurien.

(Rescript vom 25. August 1824. v. K. J. B. Bd. 44. S. 150. 151.)

Zu §. 259. 260. §. 344. Die Lehnsqualität, insbesondere das Obereigenthum eines Lehnschulzenguts muß sub Rubr. 2. im Hypothekenbuche eingetragen sein, wenn diese Beschränkung des Eigenthums den später eingetragenen Gläubigern, welche die Subhastation des Guts extrahiren, mit rechtlicher Wirkung entgegengesetzt werden soll.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 17. Februar 1820. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 224.)

Zu §. 340. 341. 564—567. §. 345. Ein Lehnbesitzer, welcher ein zu seinem Lehngut gehöriges Forstgrundstück zum allgemeinen Besten, z. B. zum Chausseebau an den Staat abtreten muß, ist verpflichtet, nicht allein die ihm von dem Staate für den Grund und Boden gezahlte Summe, sondern auch die ihm für das zu frühe Schlagen des jungen Holzes geleistete Entschädigung und den Werth des gefällten und verkauften, noch nicht haubaren Holzes als Geldlehn auch zum Besten des Lehns-Agnaten und Mitbelehnten anzulegen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. August 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 196.)

Zu §. 350. 351. 354. 357. §. 346. Lehnsgläubiger, welchen die Substanz des Lehngutes verhaftet ist, sind nicht verpflichtet, dem Lehnsbesitzer eine Competenz zu bewilligen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 30. December 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 101.)

§. 347. Bei Allodification von Lehngütern und Lehnstämmen durch Familienschlüsse finden die Grundsätze über Aufhebung von Familien-Fideicommissen Anwendung. Es müssen also dabei nach §. 68. Tit. 4. Th. 2. A. L. R. sämmtliche aus dem Hypothekenbuche bekannte Familienglieder zugezogen, und außer den aus diesem sich ergebenden Mitgliedern müssen nach §. 42 ff. l. c. den minderjährigen Descendenten derselben Vormünder bestellt, und die innerhalb des 302. Tages nach Vollziehung des Familienschlusses Geborenen berücksichtigt werden. — Der Richter hat nicht nöthig, über diesen aus dem Hypothekenbuche sich ergebenden Umfang der Theilnahme heraus zu gehen, und nach andern nicht eingetragenen Familiengliedern zu forschen, da es deren Schuld ist, daß sie sich nicht haben eintragen lassen. Die §§. 157. u. 158. Tit. 51. Th. 1. A. G. O. stehen diesem nicht entgegen, da sie nur specielle Vorschriften des Provinzialrechts im Auge haben, welche mit den gesetzlichen Vorschriften über Familienschlüsse gar nicht in Verbindung gebracht werden können. Zu §. 502 ff. 602—613.
(Rescr. v. 16. Sept. 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 107.)

§. 347a. Wer unter den innerhalb des 302. Tages Geborenen zu verstehen, darüber siehe Allerh. Cab. Order vom 5. Sept. 1835. (G. S. 1835. S. 198) zu §. 44. Tit 4. Th. 2. A. L. R.

§. 348. Auf Lehnstämme sind, so weit dies ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach überhaupt möglich ist, die bei Lehngütern ertheilten gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu bringen, und ein Lehnstamm, der aus Kurmärkischen Lehnen entstanden ist, ist auch nach Kurmärkischen Lehnrechten zu beurtheilen, so daß, z. B. bei Succession in einen solchen die Vorschriften des Kurmärkischen Lehnrechts zur Richtschnur dienen. Anders aber verhält es sich mit der Einziehung und weitern Unterbringung eines Geldstammes. Für diesen Fall enthalten die Kurmärkischen Lehnrechte keine Bestimmung, und die Lehre von den Lehngütern bietet keine zutreffende Analogie. Soll die Lehnseigenschaft von einem Gute auf das andere übertragen werden, so kann dies nur nach vorgängiger Allodification des Lehnguts, dessen Veräußerung im Wege des Kaufs oder Tausches und der Erwerbung und Umwandlung eines Allodialguts zu Lehn geschehen, und dies kann nur von der ganzen Familie durch einen Familienbeschluß besorgt werden. Bei der Zu §. 502 ff. 605 ff.

Einziehung und Wiederausleihung eines Geldcapitals kommt es aber auf keine Allodification, sondern nur auf die Prüfung der Sicherheit bei der neuen Ausleihung an. Das Capital bleibt unverändert ein Lehn der dazu berufenen Familie. Da nun das Märkische Lehnrecht in dieser Beziehung schweigt, und eine Analogie von den Lehngütern hier nicht abgeleitet werden kann, so muß auf die Vorschriften des Allgem. Landrechts recurrirt werden, welches auf Geldlehne überhaupt die Vorschriften von Geldfideicommissen angewendet wissen will. — Es kommen also hierbei die Vorschriften §. 128 ff. Tit. 4. Th. 2. A. L. R. zur Anwendung; es sind die bei dem Lehnstammcapital im Hypothekenbuch eingetragenen Lehnsanwarter zu hören, und die Sicherheit muß nach den strengen Vorschriften bei Ausleihung von Geldern aus dem General-Deposito geprüft werden.

(Rescript v. 17. Juny 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 89.)

Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen. Zu §. 651 ff.

§. 349. Die Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen kann, wenn der Besitzer des Lehns dieselbe nachsucht, unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1) bei Lehnen, die auf mehr als vier Augen stehen, kann Namens des Domainen-Fiscus, die Aufhebung des Lehnsverbandes nachgegeben werden, wenn der Besitzer

bei Mannlehnen 2 bis 5 Procent,
bei Weiberlehnen, vermischten Lehnen und Erblehnen 1 — 3 Procent

des Werths des Lehns, nach Abzug der darauf haftenden Hypothekenschulden, wozu der Lehnsherr den Consens gegeben hat, oder die er anzuerkennen verpflichtet ist, zu zahlen übernimmt. Nach diesen Sätzen und nach Maaßgabe der größern oder geringern Beschränkung des Vasallen, in Hinsicht auf Disposition über das Lehen oder Vererbung desselben, wird in jedem einzelnen Falle die Entschädigung festgestellt. Statt der Zahlung des Capitals kann auch die Entrichtung eines jährlichen Canons von 5 Procent des Capitalbetrages angenommen werden.

(Allerh. Cab. Order vom 8. August 1830. — Anweisung für die Regierungen vom 8. August 1830. §. 1. u. Rescript v. 6. Decemb. 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 196.)

2) Der Werth des Lehns wird, wenn eine brauchbare

Taxe vorhanden ist, nach dieser, andernfalls aber nach dem letzten Erwerbungspreise angenommen. Ergiebt sich kein solcher Preis, oder erscheint er so unverhältnißmäßig, daß er nicht zum Grunde gelegt werden kann, so muß eine Abschätzung erfolgen.
(§. 2. a. a. O.)

3) Sobald der Lehnverband für aufgehoben erklärt ist, hört auch die Verpflichtung auf, Laudemien, Consensgebühren, oder andere in gleichem Verhältniß stehende Gebühren zu zahlen. — Andere auf dem Lehn haftende, beständige und unbeständige, baare und Natural-Gefälle, Dienste und Leistungen bleiben unverändert.
(§. 3. a. a. O.)

4) Bei Lehnen, deren Werth nach Abzug der Schulden, mehr als 10,000 Thlr. beträgt, muß vor Abschließung des Vertrages die Genehmigung des Finanzministerii nachgesucht werden. Diese Genehmigung ist eben so erforderlich in allen den Fällen, in welchen die Entschädigung nicht nach dem höchsten sub Nr. 1. aufgestellten Sätzen festgestellt werden soll, jedoch nur so lange, bis hierüber nähere Bestimmungen gegeben sein werden.
(§. 4. a. a. O.)

5) Wenn Lehne auf vier Augen stehen, kann zwar die Aufhebung des Lehnsverbandes ebenfalls stattfinden, bei der Berechnung der Entschädigung wird aber mindestens das Doppelte der sub Nr. 1. bestimmten Sätze zum Grunde gelegt. Diese können auch noch erhöhet werden, wobei darauf Rücksicht genommen wird, ob der Lehnsverband für den Vasallen mehr oder weniger lästig sei, und ihn in seiner Disposition über das Lehn mehr oder weniger beschränke. — Die Vorschriften sub Nr. 1. 2. 3. finden bei diesen Lehnen auch Anwendung, die Genehmigung des Finanzministerii muß aber in allen Fällen eingeholt werden.
(§. 5. a. a. O.)

6) Bei Lehnen, die nur auf zwei Augen stehen, findet der Antrag auf Aufhebung des Lehnsverbandes nicht statt, es sei denn, daß besondere Vortheile angeboten würden; in einem solchen Falle muß über den Antrag an das Finanzministerium berichtet werden.
(§. 6. a. a. O.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von Erbzinsgütern.

Erbzinsgüter. Zu §. 680 sq.

§. 350. Ueber die rechtliche Natur der Erbzinsgüter in der preußischen Grafschaft Hohenstein siehe v. K. J. B. Bd. 21. S. 175 sq. v. K. J. B. Bd. 44. S. 3 seq.

Merkmale des vollen und des nutzbaren Eigenthums an Erbzinsgütern nach dem Gesetz vom 21. April 1825 u. Consens d. Erbzinsherrn bei Veräußerungen. Zu §. 680 ff. 689 ff.

§. 351. Die §§. 15. 17. und 18. in Verbindung mit den §§. 43 bis 45. des Gesetzes vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben *), bestimmen nicht, daß es der Ertheilung des erbzinsherrlichen Consenses bei Veräußerungen eines Erbzinsgutes in allen denjenigen Fällen, in welchen auf einem solchen keine Naturallasten oder Dienste und namentlich auch alsdann nicht, wenn Laudemien auf demselben haften, nicht bedürfe, vielmehr geht der Sinn derselben dahin: haften auf dem Grundstücke andere, als jährliche feste Geldabgaben, namentlich Naturalabgaben, Dienste und Laudemien, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum; sollte aber der Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze das volle Eigenthum gehabt haben, so bleibt er voller Eigenthümer, wenn auch auf dem Grundstücke solche andere Lasten ruhen; der Besitzer muß auch die Laudemien, welche vor Einführung der fremden Gesetze zu entrichten waren, ferner entrichten, selbst wenn ihm das volle Eigenthum an dem Grundstücke schon vor jener Einführung zugestanden, ihm solches daher auch jetzt geblieben sein sollte; doch fallen in diesem letztern Falle die Gewinnbriefe weg. Der Fall, wo ein laudemialpflichtiges Grundstück volles Eigenthum des Besitzers ist, und die Gewinnbriefe wegfallen, gehört also zu der Ausnahme, wovon der Schluß des §. 18. redet, und muß in concreto immer bewiesen werden. — Dagegen bleibt es Regel, daß, falls nicht ein solcher besonderer Ausnahmefall nachgewiesen wird, die auf einem Grundstücke haftende Laudemialpflichtigkeit ein Merkmal des blos nutzbaren Eigenthums ist.

(Rescript v. 6. Febr. 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 117.)

---

*) Diese §§. sind abgedruckt Erg. §§. 2411. 2413. 2414. 2439. 2440. 2441.

§. 352. Ueber die Rechte des Erbzinsherrn beim Verkauf eines Erbzinsgutes, wenn die Erbzinsqualität nicht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, vide Erk. des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 22. Juny 1824. (S. u. Str. Rspche Bd. 1. S. 413) zu §. 8—10. Tit. 10. Th. 1. A. L. R. §. 163. Zu §. 698. 702. 703. 713.

§. 353. Zur Begründung des gutsherrlichen Rechtes, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rusticalstellen in Schlesien übliche Abgaben, von Erben in absteigender Linie, fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, dieselbe von Descendenten in den beiden letzten, zunächst vorangegangenen Fällen entrichtet worden ist. Laudemien in Schlesien. Zu §. 714—719. (Erg. §. 821. 822.)

(Gesetz v. 19. July 1832. §. 1. G. S. 1832. S. 194.)

§. 354. Ist diese Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Sätzen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz zur vorläufigen Norm angenommen und dem Berechtigten vorbehalten, die Verpflichtung des Besitzers zu einem höhern Satze im Prozesse auszuführen.

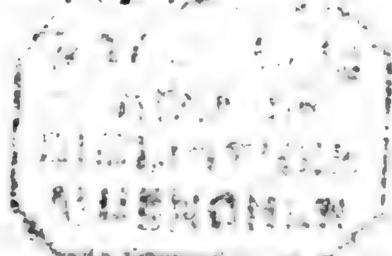
(§. 2. a. a. O.)

§. 355. Bei Ausmittelung des Werths der Altentheilsnutzungen, Behufs der Feststellung des Betrages eines Laudemii, ist eine Lebensdauer von 70 Jahren als Grundlage der Berechnung anzunehmen, und sind die Regierungen angewiesen, bei Berechnung der Laudemien im Allgemeinen nach Maaßgabe des Lebensalters des Altentheils-Besitzers Berechnung des Altentheils bei Laudemien. Zu §. 714—719.

1) bei einem Lebensalter bis zum 60. Jahre incl. das achtfache,
2) vom zurückgelegten 60. bis 62. Jahre incl. das sechsfache,
3) vom zurückgelegten 62. bis 64. Jahre incl. das vierfache,
4) vom zurückgelegten 64. bis 66. Jahre incl. das dreifache,
5) vom zurückgelegten 66. bis 69. Jahre incl. das ein und ein halbfache des Jahresbetrages der Nutzungen in Gelde, und
6) vom Anfange des 70. Jahres an nur den einfachen Jahres-Betrag

zu dem bedungenen Kaufgelde hinzuzurechnen.

(Rescript v. 7. April 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 306.)



Beweis der steuerartigen Natur der Abgaben v. Colonaten im Münsterschen u. Bergischen. Zu §. 815.

§. 356. Wenn ein Colone im Münsterschen und Bergschen behauptet, daß die von ihm geforderte Abgabe die Natur der Steuern habe, also durch den §. 36. des Gesetzes vom 21. April 1825 (Erg. §. 2568.) abgeschafft sey, so liegt ihm der Beweis der steuerartigen Natur ob. Wie dieser zu führen sey, bleibt in jedem einzelnen Falle der richterlichen Beurtheilung überlassen. Da die Generalcommissionen sich von allen auf diese Verhältnisse beziehenden Umständen die geschichtlichen Nachrichten verschaffen müssen, so wird nicht selten ein von ihnen nach Maßgabe des §. 59. Tit. 10. Th. 1. der A. G. O. erfordertes schriftliches Gutachten sehr zweckmäßige Aufklärung geben. — Alle drei Gesetze vom 21. April 1825 gehen von dem Grundsatze aus, daß im Zweifel anzunehmen ist, die auf einem Grundstück haftende Abgabe werde für Ueberlassung eines Grundstücks entrichtet, sey also als fortbestehend zu betrachten.

Die im §. 49. des Gesetzes für die Bergschen Landestheile (Erg. §. 2581.) aufgenommene Bestimmung beabsichtigt keine Abweichung von diesem Grundsatze, will vielmehr nur größern Weiterungen vorbeugen, welche durch die oberflächliche Bezeichnung der verschiedenen Gattungen der Abgaben und Leistungen in dem Bergschen Decrete vom 13. September 1811 zwischen den Interessenten unausbleiblich herbeigeführt werden würden, wenn der zu einer als abgeschafft benannten Abgabe verpflichtete Grundbesitzer gegen den Berechtigten den Beweis zu führen habe, daß die Abgabe aus einer Grundverleihung nicht entstanden sey. — Dem Richter liegt nach allen drei Gesetzen ob, genau zu prüfen, ob die Leistung ursprünglich auf einer Grundverleihung beruhe, oder nicht, und die Interessenten müssen die Materialien zu dieser Prüfung liefern.

(Rescript v. 26. März 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 115.)

Zum neunzehnten Titel.

Von den dinglichen und persönlichen Rechten auf fremdes Eigenthum.

Zu §. 19. §. 357. Die beim Verkauf einer Domaine vorbedungene Grundsteuer steht den zu jener Zeit bereits eingetragen gewesenen Hypothekenforderungen nach.

(Rescr. v. 3. Oct. 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 404—406.)

Zum zwanzigsten Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 358. Die Bestimmung, daß jede auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothek-Bestellung ihre Kraft behalte, wenn sich auch in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen ist, setzt immer voraus: — Titel zum Pfandrecht. Zu §. 2. 6. 8. 9. 10. 400. 404. 410. 413.

daß die Hypotheken-Eintragung sich auf einen an sich rechtsgültigen Titel gegen den eingetragenen Besitzer gründe.

Gründet sich aber die Eintragung auf ein gesetzliches Pfandrecht, so kann diese wider den Willen des eingetragenen Besitzers und des wahren Eigenthümers nicht mehr erfolgen, wenn der Schuldner nicht mehr Eigenthümer des Grundstücks ist, als dessen Besitzer er noch im Hypothekenbuche eingetragen steht. Das gesetzliche Pfandrecht hinsichts dieses Grundstücks erlischt mit dem Uebergange des Eigenthums an einen andern nicht Verpflichteten von selbst, wenn es nicht früher durch Eintragung in das Hypothekenbuch in ein hypothekarisches Recht umgewandelt ist, und würde es daher der spätern Eintragung an einem Titel fehlen.

(Rescr. v. 15. April 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 500. 501.)

§. 359. Vide Verordnung v. 4. März 1834 über die Execution in Civilsachen §. 22. (G. S. 1834. S. 36.) zu §. 110 sq. Tit. 24. Th. 1. A. G. O. — Zu §. 5.

§. 360. Derjenige, welcher einem Beamten Geld zur Leistung der Caution vorgeschossen hat, kann sich durch Verpfändung und Uebergabe des Recognitionsscheins und durch die gleichzeitige Nachricht der betreffenden Amtsbehörde ein Pfandrecht auf die Cautionsgelder, so weit sie dem Fiscus künftig nicht verfallen, verschaffen. — Zu §. 6 sq.

(Rescr. v. 4. April 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 563. 564.)

§. 361. Der Schiffsrheder, welchem im Befrachtungsvertrage die Ladung für die Frachtgelder und Zölle ver- — Zu §. 22. 23.

pfändet worden, ist, für den Fall, da er wegen der schlechten Beschaffenheit des geladenen Guts in Betreff der Frachtgelder und Zölle nicht hinlänglich gedeckt ist, nicht berechtigt, Caution von dem Befrachter zu verlangen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 22. März 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 136.)

Zu §. 24. §. 362. Ueber die Rechte des Verpachters auf die vom Pachter eingebrachten, zur Zeit des Ablaufs des Contracts noch auf dem Gute befindlichen, in der Zwischenzeit aber verkauften Sachen und Effecten des Letztern vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 20. März 1833. (S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 274.) zu §. 395. Tit. 21. Th. 1. A. L. R. §. 432.

Disposition über ein verpfändetes Grundstück. Zu §. 24. 439. §. 363. Die Bedingung, daß ein Schuldner ohne Consens seines Gläubigers auf das Grundstück keine weitere Schulden eintragen lassen, sowie, daß er ohne dessen Consens das Grundstück nicht verkaufen wolle, ist ohne alle rechtliche Wirkung, und darf eine Protestation deswegen in das Hypothekenbuch nicht eingetragen werden.

(Rescr. v. 14. Febr. 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 101. 102.)

Zu §. 44. 45. 213. §. 364. Ueber die persönliche Verhaftung eines Schuldners, der für das contrahirte Darlehn außergerichtlich ein bestimmtes Grundstück mit Ausschluß seines übrigen Vermögens verpfändet hat, vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v 31. Oct. 1827. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 248.) zu §. 653. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 210.

Zu §. 46. (Erg. §. 828.) §. 365. Zur Begründung des Antrages auf Ableistung des Manifestationseides im Wege der Execution ist die Freigebung eines dem Gläubiger bestellten Pfandes nicht erforderlich. Ueberhaupt darf der Richter von Amtswegen das Executionsgesuch nicht verwerfen, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist, er muß vielmehr abwarten, ob der Schuldner von der ihm in diesem Paragraphen ertheilten Befugniß Gebrauch machen will.

(Rescr. v. 16. December 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 340.)

Zu §. 53. u 54. §. 366. Der Käufer eines Grundstücks, welcher eine darauf eingetragene Forderung auf Rechnung des Kaufgeldes übernimmt, wird dem Gläubiger dadurch allein nicht persönlich verpflichtet.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. August 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 166.)

§. 367. Wer durch speciellen Rechtstitel eine mit Pfand- oder Hypothekenschulden belastete unbewegliche Sache erwirbt und dabei erklärt, daß er diese Schulden mit übernehme, wird hierdurch allein dem Gläubiger nicht persönlich verpflichtet, vielmehr bedarf es hierzu eines besondern Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Gläubiger. Zu §. 54.

(Declaration v. 21. März 1835. §. 1. G. S. 1835. S. 43.)

§. 368. Auch dadurch entsteht keine persönliche Verpflichtung, daß der Erwerber dem Gläubiger auf eine solche Pfand- oder Hypothekenschuld Zinsen oder einen Theil des Capitals bezahlt.

(§. 2. a. a. O.)

§. 369. Wenn aber der Erwerber nicht blos die Pfand- oder Hypothekenschulden übernimmt, sondern sich auch außerdem zu deren Tilgung persönlich verpflichtet, so ist der Verkäufer befugt, seinen Anspruch aus diesem Versprechen den Gläubigern abzutreten.

(§. 3. a. a. O.)

§. 370. Auf nothwendige Subhastation finden diese Vorschriften keine Anwendung, der Adjudicatar haftet vielmehr für sein Gebot mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen.

(§. 5. a. a. O.)

§. 371. Ueber die von den Beamten bestellten Cautionen, selbst wenn sie baar eingezahlt werden, muß allemal noch ein besonderes Cautionsdocument aufgenommen werden, um dadurch den ganzen Umfang der Amtscaution festzustellen. Cautionen d. Beamten. Zu §. 95.

(Rescr. v. 4. April 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 563. 564.)

§. 372. Die ritterschaftliche Privatbank in Pommern ist befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder, ohne daß sie dazu der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, wenn dieselben Cours bei der Berliner Börse haben, daselbst oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen amtlichen Börsen-Course zu ihren Fonds einzuziehen. Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren und sonstigen beweglichen Gegenstände statt. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Zu §. 197 sq.

(Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 23. Januar 1833. §. 30. G. S. 1833. S. 10.)

§. 373. Wer gegen eine jährliche Heidemiethe zum Zu §. 250.

Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann dieses Recht nicht verjähren.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 31. October 1808. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 33.)

Leihamt zu Berlin. Zu §. 263—270. §. 374. Die Königliche Seehandlung hat zu Berlin, unter ihrer Garantie und alleinigen Aufsicht, eine öffentliche Leihanstalt unter der Benennung:

„Königliches Leihamt für Berlin"

unter folgenden nähern Bestimmungen errichtet.

(Regl. v. 8. u. Cab. Order vom 25. Febr. 1834. G. S. 1834. S. 23.)

§. 375. Zum Betriebe des Geschäfts bestimmt die Königl. Seehandlung vorläufig ein Capital von 200,000 Rthlrn. Courant, behält sich jedoch vor, dasselbe nach den Umständen zu vermehren oder zu vermindern. Das Capital wird dem Leihamte, nach den Erfordernissen der Anstalt, in runden Summen von der Königl. Seehandlung überwiesen, und — soweit es nicht fortwährend zum laufenden Geschäftsbetriebe gebraucht wird — einstweilen zur Haupt- und Seehandlungscasse zurückgezahlt. Die Zinsen werden gegenseitig zu 4 Procent jährlich berechnet, für Provision oder sonstige Spesen aber nichts in Anrechnung gebracht.

(§. 1. a. a. O.)

§. 376. Das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personale wird von dem Chef des Königl. Seehandlungs-Institutes angestellt und mit besondern Instructionen versehen. Die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte und die obere Leitung des Leihamtes führt ein Commissarius der Seehandlung, welcher bei demselben zugleich als Director fungirt. — Zur speciellen Besorgung der Geschäfte werden ein Rendant, ein Controleur, desgleichen die erforderlichen Buchhalter, Magazinaufseher u. s. w. angestellt. — Die Abschätzung der Pfänder geschieht durch besonders anzustellende sachverständige und vereidete Taxatoren. Alle bei dem Leihamte angestellte Personen sind zur größten Verschwiegenheit gegen das Publicum über die Geschäfte des Institutes verpflichtet.

(§. 2. a. a. O.)

§. 377. Die Bücher der Anstalt werden alljährlich am 31. December abgeschlossen. Auf Grund derselben wird eine rechnungsmäßige Hauptübersicht des Zustandes der Anstalt und ihres Verkehrs angefertigt und der General-

direction der Seehandlung zugestellt. Diese veranlaßt durch einen ihrer Beamten die Revision der Bücher und legt die Uebersicht dem Chef der Seehandlung vor, welcher, nach vorgängiger Erledigung der etwa vorgekommenen Erinnerungen, dem Leihamte die Decharge ertheilt.

Bei dieser Revision hat es lediglich sein Bewenden, und es findet eine fernere Superrevision nicht statt. Außerdem wird die Generaldirection der Seehandlung von Zeit zu Zeit außerordentliche Revisionen der Cassen- und Pfandbestände durch einen ihrer Beamten, mit Zuziehung des der Anstalt vorgesetzten Seehandlungscommissarius, vornehmen lassen. Die über diese Revisionen aufzunehmenden Protocolle werden der Generaldirection eingereicht. Letztere untersucht und entscheidet auch die gegen das Leihamt etwa eingehenden Beschwerden, mit alleinigem Vorbehalte des Recurses an den Chef des Seehandlungsinstitutes.

(§. 3. a. a. O.)

§. 378. Die Anstalt wird ein besonderes Siegel und einen Stempel mit der Inschrift: „Königliches Leihamt für Berlin", und mit dem Preußischen Adler führen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 379. Die Anstalt leiht auf alle beweglichen Effecten, insofern solche nicht, nach den unten folgenden Bestimmungen, ausdrücklich von der Annahme ausgeschlossen werden, namentlich auf Kleinodien und Edelsteine, auf Gold, Silber, Kupfer, Messing, Zinn und dergleichen metallene Geräthschaften, ferner auf Kleidungsstücke, Zeuge und Waaren, sowie auf alle sonstige bewegliche, nutzbare Gegenstände, insofern zu deren Aufbewahrung kein großer Raum erforderlich ist, die Hälfte bis zwei Drittheile des Taxwerthes. — Ausgeschlossen von der Annahme als Pfand sind alle abgenutzte Sachen, flüssige Gegenstände, Kupferstiche, Bücher und alle leicht zerbrechliche oder dem Verderben ausgesetzte, sowie feuergefährliche Gegenstände.

(§. 5. a. a. O.)

§. 380. Auf dergleichen Pfänder (§. 5.) giebt die Anstalt verzinsliche Darlehne, jedoch nicht unter Einem Thaler und nur in solchen Beträgen, welche mit vollen oder halben Thalern abschließen. Dem Chef des Seehandlungsinstitutes bleibt es indessen vorbehalten, nach den Umständen das Minimum der Darlehne auf eine gerin-

gere Summe festzusetzen. — Die Zinsen dürfen das Maximum des in der Cab. O. v. 28. Juny 1826 (vgl. v. Strombeck Th. 1. S. 498 ff.) bestimmten Zinsfußes nicht überschreiten. Die Anstalt behält sich vor, denselben sowohl in einzelnen Fällen (z. B. bei bedeutenden Summen) zu ermäßigen, als auch im Allgemeinen, nach Maaßgabe der jedesmaligen Verhältnisse, von Zeit zu Zeit zu verringern oder wieder zu erhöhen, ist aber verpflichtet, dergleichen allgemein abändernde Bestimmungen jedesmal vor deren Anwendung durch einen Aushang in dem Geschäftslocal zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Darlehne werden jederzeit auf 6 Monate gegeben, dem Verpfänder steht es indessen frei, das Pfand auch früher einzulösen, und er entrichtet, wenn dies geschieht, die Zinsen nur für die Zeit bis zur wirklich erfolgten Einlösung. Dieselben werden jedoch nicht auf einzelne Tage, sondern nur auf Monate berechnet, dergestalt, daß jeder angefangene Monat für voll gilt. — Außer den Zinsen entrichtet der Verpfänder nichts weiter als den nach der Höhe des Darlehns etwa gesetzlich erforderlichen Stempelbetrag, und zwar bei dem Abschlusse des Geschäfts.

(§. 6. a. a. O.)

§. 381. Von Personen, welche keinem der Beamten des Leihamts als unverdächtig bekannt sind, sich auch weder durch Documente, noch durch das Anerkenntniß bekannter glaubwürdiger Personen als unverdächtig legitimiren können, desgleichen von solchen, deren Befugniß, Darlehne aufzunehmen, gesetzlich beschränkt ist, dürfen keine Pfänder angenommen werden. Dagegen finden die Vorschriften des A. L. R. Th. 1. Tit. 15. §. 19. auf Verpfändungen bei dem Leihamte nicht Anwendung.

(§. 7. a. a. O.)

§. 382. Steht der Annahme des Pfandes an sich nichts entgegen, so wird dasselbe durch den vereideten Taxator abgeschätzt und der Betrag der Taxe, sowie des darauf zu gebenden Darlehns, dem Darlehnssucher bekannt gemacht. Will derselbe auf das Geschäft nicht eingehen, so wird ihm das offerirte Pfand ohne Kosten zurückgegeben. Erklärt er sich aber für einverstanden, so empfängt er das Darlehn gegen Aushändigung des Pfandes. Letzteres wird alsdann mit der laufenden Nummer des Journals bezeichnet, eingepackt und dem Vorsteher

des Magazins zur Aufbewahrung überliefert. Juwelen und andere Kostbarkeiten werden in einen Umschlag gelegt und versiegelt; dem Verpfänder steht es frei, den Umschlag des übergebenen Pfandes mit seinem Privatsiegel zu belegen.

(§. 8. a. a. O.)

§. 383. Gleichzeitig wird in die Bücher des Leihamtes eingetragen:

a) die Nummer des Pfandes;
b) der Name des Pfandgebers;
c) die Beschreibung des Pfandstückes;
d) die Taxe desselben;
e) der Betrag des Darlehns;
f) der Tag der Auszahlung desselben;
g) der monatliche Betrag der davon zu entrichtenden Zinsen.

(§. 9. a. a. O.)

§. 384. Der Pfandschuldner empfängt einen, alle diese Bezeichnungen enthaltenden, mit dem Pfandbuche genau übereinstimmenden Pfandschein, nach dem unten stehenden Formular *), welcher von dem Rendanten und dem

---

*) Formulare.

No. . . . . Rthlr. Sgr. Pf.

Empfangen von N. N. für ein Darlehn auf sechs Monate im Betrage von . . . . . (mit Buchstaben)
und Thlr. Sgr. Pf. monatliche Zinsen,
als Unterpfand . . . .
taxirt Rthlr. Sgr. Pf.
dessen Rückgabe nach umstehenden Bedingungen erfolgt.

Berlin, den . . .

Königliches Leihamt für Berlin.

Rückseite.

Gegen Rückzahlung des umstehend verschriebenen Capitals und der Zinsen, welche für jeden angefangenen Monat voll gerechnet werden, und gegen Rückgabe dieses Scheines, wird dem Vorzeiger des letztern, dessen Legitimation zu prüfen das Königl. Leihamt befugt, jedoch nicht verpflichtet ist, das darin bezeichnete Pfand binnen Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab, jederzeit zurückgegeben.

Erfolgt bis zum Ablaufe des Jahres weder die Einlösung des Pfandes, noch — gegen vollständige Berichtigung der Zinsen — die Prolongation des Darlehns, so wird das Pfand öffentlich verkauft, und dem Inhaber des Scheins verbleibt nur das Recht auf den etwaigen Ueberschuß des Kaufgeldes, nach Abzug des Ca-

Controleur oder deren Stellvertretern vollzogen und mit dem Stempel des Leihamtes versehen wird. Dieser Schein vertritt die Stelle eines schriftlichen Darlehns- und Verpfändungsdocuments für und wider die Anstalt dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust oder Verderben des Pfandes, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größern oder geringern Werthes aber weder dem einen, noch dem andern Theile nachgelassen wird.

(§. 10. a. a. O.)

§. 385. Die Pfänder werden an einem gegen Entwendung und Verderben möglichst gesicherten Orte aufbewahrt. Für Schaden, welchen dieselben durch das bloße Liegen, ohne Schuld oder Verwahrlosung der Anstalt, durch Zufall oder durch äußere Gewalt erleiden, steht das Leihamt nicht ein. Es übernimmt jedoch die Versicherung der Pfänder gegen Feuersgefahr, auf Höhe des taxirten Werthes derselben, ohne besondere Vergütigung. — Die Benutzung irgend eines Pfandstückes ist den Beamten der Anstalt, bei Strafe des doppelten Ersatzes und der Dienstentlassung, ausdrücklich untersagt.

(§. 11. a. a. O.)

§. 386. Jedem Pfandschuldner steht es frei, das Pfand auch vor Ablauf der Contractszeit einzulösen (§. 6.). Dem jedesmaligen Vorzeiger des Pfandscheins wird, gegen die

---

pitals, der Zinsen und Kosten, doch wird er bis zum Zuschlage noch zur Einlösung oder Prolongation zugelassen. Wird der Ueberschuß nicht innerhalb Jahresfrist nach dem ersten öffentlichen Aufrufe erhoben, so fällt derselbe einer milden Anstalt unwiderruflich anheim. Dagegen wird aber auch der Schuldner durch den Verkauf des Pfandes von seiner Schuld jedenfalls völlig liberirt.

Wird dem Königl. Leihamte der Verlust des Pfandscheins angezeigt, bevor das Pfand eingelöset ist, so wird dies im Pfandbuche bemerkt, der ursprüngliche Inhaber des Scheines aber erst vier Wochen nach Ablauf des Jahres, vom Datum des Scheines ab gerechnet, gegen Ausstellung einer Quittung und Mortificationsbescheinigung, zur Einlösung des Pfandes verstattet, insofern nicht bis dahin eine gerichtliche Beschlagnahme desselben erfolgt seyn sollte. Bei etwanigem Verlust des Pfandes haftet das Königl. Leihamt als Depositar für den Taxwerth, versichert auch auf Höhe des letztern das Pfand gegen Feuersgefahr. —

Königliches Leihamt für Berlin.

Rückgabe des letztern und gegen Berichtigung des Darlehns und der angewachsenen Zinsen, das Pfand zurückgegeben, ausgenommen:

a) wenn gerichtlich darauf Beschlag gelegt, oder
b) wenn von dem in dem Pfandbuche verzeichneten Pfandgeber dem Leihamte angezeigt worden, daß ihm der Pfandschein abhanden gekommen sey.

Das Leihamt ist sonach wohl befugt, aber nicht verpflichtet, von den auf dem Pfandscheine etwa befindlichen Cessionen oder sonstigen Vermerken Kenntniß zu nehmen, und überhaupt die Legitimation des Vorzeigers besonders zu prüfen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 387. Derjenige, welchem ein Pfandschein verloren geht, muß, um sich vor Nachtheil zu schützen, sofort dem Leihamte davon Anzeige machen. Diese wird, insofern nicht das Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheins bereits eingelöset ist, mit Angabe des Tages, unter genauer Bezeichnung des Anmeldenden, in dem Pfandbuche vermerkt und dem Anzeigenden hierüber eine Bescheinigung ertheilt. Der letztere muß alsdann den, nach §. 15. zu bestimmenden, Verfalltermin des Pfandscheins abwarten, und ist erst vier Wochen nach dessen Eintritt, gegen Rückgabe der erhaltenen Bescheinigung und gegen Ausstellung eines Mortificationsscheines, das Pfand nach §. 12. einzulösen berechtigt, insofern der Pfandschein selbst bis dahin nicht präsentirt seyn sollte. Meldet sich aber vor dieser Einlösung der Inhaber eines solchen, als verloren angezeigten Pfandscheins bei dem Leihamte, so wird das Pfand demselben nicht verabfolgt, der Pfandschein vielmehr angehalten und der Präsentant, unter Ausreichung einer, von dem Rendanten zu vidimirenden und mit der Bemerkung, daß das Original angehalten sey, zu versehenden Abschrift desselben, angewiesen, sein Recht gegen den ihm namhaft zu machenden Inhaber der Bescheinigung geltend zu machen und die gerichtliche Beschlagnahme des Pfandes nachzusuchen. Erfolgt eine solche bis spätestens vier Wochen nach dem Eintritt des oben erwähnten Verfalltermins (§. 15.) nicht, so wird der ursprüngliche Pfandgeber nach §. 12. zur Einlösung des Pfandes zugelassen, und wenn auch dieser sich dazu nicht meldet, mit dem Verkauf des Pfandes in der im §. 15. bestimmten Art verfahren. — In allen diesen

Fällen, in welchen hiernach ein solches Pfand vor der Verfallzeit nicht zurückgegeben werden kann, soll es jedoch dem Schuldner gestattet seyn, das Darlehn selbst zurückzuzahlen und sich dadurch von dem fernern Zinsenlaufe zu befreien.

(§. 13. a. a. O.)

§. 388. Prolongationen der Pfanddarlehne werden nur insoweit gestattet, als eine neue Taxe ergiebt, daß das Pfand noch den bei der ersten Verpfändung angenommenen Werth hat. Wird die Prolongation hiernach zulässig befunden, so wird, gegen Rückgabe des alten Pfandscheins und gegen Berichtigung der aufgelaufenen Zinsen, ein neuer Pfandschein ertheilt, das Pfandstück mit der neuen Nummer bezeichnet und wieder zur Asservation genommen; auch eine neue Eintragung in die Bücher und die Ertheilung des Pfandscheins nach den §§. 9. u. 10. bewirkt.

(§. 14. a. a. O.)

§. 15. Jedem Pfandschuldner wird nach Ablauf der in dem Pfandschein bemerkten sechsmonatlichen Frist noch eine Nachfrist von sechs Monaten zur Einlösung des Pfandes gestattet. Diejenigen Pfänder aber, welche auch während dieser Nachfrist, mithin innerhalb eines Jahres vom Tage der Verpfändung ab gerechnet, weder eingelöset noch prolongirt sind, werden als verfallen betrachtet, und das Leihamt ist alsdann zur öffentlichen Versteigerung derselben berechtigt.

Dergleichen Versteigerungen werden, je nachdem das Bedürfniß dazu eintritt, jährlich zwei- oder mehrere Male von dem Leihamte, unter Leitung des Directors, mit Zuziehung eines Notars oder eines besonders zu diesem Behufe zu verpflichtenden Beamten, in dem Geschäftslocale der Anstalt abgehalten, worüber ein von den genannten Personen zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen wird. Eine nochmalige Abschätzung der zu verkaufenden Gegenstände erfolgt nicht. Jede Versteigerung wird zuvor drei Mal von acht zu acht Tagen durch die Berliner Intelligenzblätter und zwei Zeitungen, desgleichen durch eine, vier Wochen lang im Locale des Leihamtes auszuhängende Anzeige öffentlich bekannt gemacht. Für die entstehenden Kosten wird Ein Sgr. pro Thaler von dem Erlöse der Pfänder berechnet und von dem,

nach Berichtigung des Capitals und der Zinsen etwa verbleibenden, Ueberschusse in Abzug gebracht.

(§. 15. a. a. O.)

§. 389. Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand, gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen, zurückzunehmen, oder nach §. 14. das Darlehn zu prolongiren berechtigt; hat jedoch die Versteigerung bereits angefangen, so ist der Pfandschuldner zu den hierauf verwendeten Kosten einen Beitrag von Einem Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns zu entrichten verpflichtet.

(§. 16. a. a. O.)

§. 390. Unmittelbar nach geschlossener Versteigerung wird durch die Berliner Intelligenzblätter und zwei Zeitungen ein öffentlicher Aufruf an die betheiligten Pfandgeber erlassen, sich bei dem Leihamte zu melden und den, nach Berichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes aufgelaufenen Zinsen und des oben bestimmten Kostenbeitrages verbleibenden, Ueberschuß gegen Quittung und Rückgabe des Pfandscheines in Empfang zu nehmen. Die betreffenden Pfänder werden lediglich durch Angabe des Zeitraums, in welchem sie niedergelegt sind, bezeichnet, die Namen der Pfandgeber und die Nummer der Pfandscheine aber nicht angegeben. Dieser Aufruf wird drei Mal von drei zu drei Monaten wiederholt. Meldet sich binnen drei Monaten nach der letzten Bekanntmachung (mithin nach Jahresfrist vom Tage der ersten Aufforderung ab gerechnet) Niemand zur Empfangnahme des Ueberschusses, von welchem niemals Zinsen vergütigt werden, so wird solcher zur Ansammlung eines zu mildthätigen Zwecken bestimmten Fonds an die Haupt-Seehandlungscasse abgeliefert und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner ist erloschen. Meldet sich zwar der ursprüngliche, in dem Pfandbuche verzeichnete Pfandgeber, kann jedoch den Pfandschein nicht beibringen, so muß er den Ablauf der oben bestimmten Frist abwarten und empfängt dann den Ueberschuß gegen Ausstellung der Quittung und eines Mortificationsscheines. Wird inzwischen der Pfandschein von einem andern Inhaber präsentirt, so wird der Pfandschein angehalten und der Ueberschuß dem betreffenden ordentlichen Gerichte zur Regulirung der Sache übersen-

det. Letzteres geschieht auch, wenn vom Gericht auf das Pfand selbst oder auf den Ueberschuß Beschlag gelegt und im erstern Falle der Verkauf des Pfandes nicht rechtzeitig verhindert ist (§. 20.). Mit dem Ablauf der oben bestimmten Frist verfällt der bis dahin nicht erhobene Ueberschuß dem erwähnten milden Fond unwiderruflich, dagegen wird aber auch der Pfandschuldner durch den Verkauf des Pfandes von allen Nachforderungen des Leihamtes, wegen des etwa entstandenen Ausfalls an Capital, Zinsen und Kosten befreit.

(§. 17. a. a. O.)

§. 391. Das Königl. Leihamt behält sich vor, wenn es dies seiner Convenienz gemäß findet, auch auf inländische, auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communalpapiere, Darlehne bis zu dem Betrage von Eintausend Thalern zu geben. Die Bestimmung der Höhe derselben, mit Rücksicht auf den jedesmaligen Börsencours der zu verpfändenden Papiere, desgleichen der Dauer, des Zinssatzes (innerhalb des gesetzlich zulässigen Betrages, cfr. §. 6.) und der sonstigen Darlehnsbedingungen, bleibt der jedesmaligen Vereinigung mit dem Commissarius und resp. Director der Anstalt überlassen.

(§. 18. a. a. O.)

§. 392. Sollte das Königl. Leihamt es dem Interesse der Anstalt angemessen finden, zur Bequemlichkeit des Publicums besondere Comtoirs an verschiedenen Orten der Stadt zu errichten, so wird das Nähere hierüber zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

(§. 19. a. a. O.)

§. 393. Das Königl. Leihamt ist die von ihm angenommenen Pfänder an Niemand, auch nicht an gerichtliche Behörden, anders als gegen vollständige Befriedigung wegen des Capitals, der Zinsen und der etwanigen Kosten auszuliefern, auch den Verkauf derselben im Wege der öffentlichen Versteigerung nach eingetretener Verfallzeit (§. 15.) nur gegen vollständige Prolongation des Pfandscheins (§. 14.) oder gegen Niederlegung der Gesammtforderung der Anstalt bei der letztern auszusetzen verpflichtet. In allen Fällen also, in welchen es den Parteien oder Behörden auf die Auslieferung oder Conservation der Pfänder ankommt, ist es lediglich die Sache der Betheiligten, die Einlösung des Pfandes oder die Prolongation des Pfandscheins auf ihre Kosten zu be-

wirken. Dies gilt auch von den in einer Concursmasse sich etwa vorfindenden Pfandscheinen. Hierdurch sollen jedoch die etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche dritter Personen, soweit solche nach §. 7. gegen das Leihamt rechtlich begründet sind, nicht beschränkt werden, sondern den Betheiligten entweder auf das Pfand selbst, oder, wenn dessen Verkauf nicht in der vorgedachten Weise von ihnen verhindert worden, auf die Verkaufslosung gegen das Leihamt vorbehalten bleiben. In allen Fällen dagegen, in welchen das Leihamt die Redlichkeit des Besitzes für sich hat, ist dasselbe auch die von dem Pfanddarlehne aufgelaufenen Zinsen von dem Vindicanten zu verlangen, oder demselben in Abzug zu bringen berechtigt.

(§. 20. a. a. O.)

§. 394. Die Königl. Seehandlung behält sich zwar vor, das Leihamt zu jeder Zeit wieder aufzulösen, wird aber die bevorstehende Auflösung, wenn solche beschlossen werden sollte, ein Jahr vorher öffentlich bekannt machen.

(§. 21. a. a. O.)

§. 395. In nebenallegirtem §. ist Zeile 1. statt: „§. 323" zu lesen: „§. 329." Zu §. 329.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 396. Bei Eintragung eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Titels zum Pfandrecht, wenn dieselbe nach dem Tode des Schuldners gegen seine Erben gesucht wird, kommt es nicht allein auf das ursprüngliche Rechtsverhältniß, sondern zugleich auf die Art und Weise des Ueberganges der Verpflichtung auf die Erben an, und hieraus folgt, daß die Anerkennung und Eintragungs-Einwilligung der Erben den Hypothekenrichter noch nicht berechtigt, die Eintragung ohne Weiteres vorzunehmen; vielmehr muß für sie erst der Besitztitel berichtigt werden, ehe auf den Grund ihrer Erklärung die Eintragung einer Hypothek erfolgen kann. Hypotheken. Zu §. 405.

(Rescript v. 12. July 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 177.)

§. 397. Der Käufer eines Guts kann nicht mehr Rechte erwerben, als ihm übertragen worden. Er muß sich daher gefallen lassen, daß der Verkäufer die Bedingungen oder Realstipulationen im Hypothekenbuche eintragen läßt, welche er sich bei der Veräußerung vorbehalten hat, und diese gehen allen Stipulationen und Eintragungen vor, Zu §. 408.

welche von einem spätern Besitzer herrühren, dessen Titel noch nicht berichtigt worden ist.

(Rescript v. 23. April 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 547.)

Zu §. 411. 412. §. 398. Vide Verordnung vom 31. März 1834 wegen der Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen, zu §. 15. des Publ. Patents zum Allg. Landrecht. §. 11 ff.

Zu §. 411. 482. 500. 399. Die Frage: ob sich das Hypothekenrecht auf die vorbedungenen Zinsen eines eingetragenen Capitals, auch wenn derselben bei der Eintragung in das Hypothekenbuch nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, erstreckte? hat das Geheime Obertribunal bejahend beantwortet in dem Erkenntnisse in Sachen Fiscus wider die N.schen Gläubiger, in Sachen Günther wider v. Richthoff p. sent. v. 21. August 1805. Später änderte dasselbe seine Ansicht und beantwortete diese Streitfrage verneinend in einem Erkenntniß vom 29. Januar 1817 in Sachen von Henneberg wider Müller, und in einem Erkenntniß vom 18. July 1826 in Sachen v. St. wider R.

(Sim. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 89.)

Zu §. 415. 428. §. 400. Sowohl bei Eintragungen in das Hypothekenbuch, als auch bei Löschungen hat der Hypothekenrichter das Rechtsgeschäft von Amtswegen zu prüfen, ob es

1) seinem Wesen nach nicht gegen die Vorschrift der Gesetze,
2) der Form nach rechtsgültig,
3) und dem öffentlichen Zustande des Hypothekenbuchs gemäß ist.

Findet sich in einer dieser Beziehungen ein Anstand, so muß entweder die Eintragung oder Löschung ganz unterbleiben, oder sie darf doch nur unter Modificationen geschehen. — Wenn aber ein Eintragungs- oder Löschungsgesuch von Amtswegen verweigert werden darf, so folgt hieraus, daß unter solchen Umständen, da offenbar die Verweigerung der Eintragung oder Löschung vom Hypothekenrichter hätte erfolgen sollen, der nämliche Richter, sobald er seinen Irrthum bemerkt, oder die vorgesetzte Behörde, an welche die Sache im Wege der Beschwerde gelangt, ohne Consens der Partei, auf deren Antrag die Eintragung geschehen, die Berichtigung des Irrthums veranlassen, eventualiter anbefehlen kann. Dies kann bei Löschungen nur durch Wiederherstellung des Intabulats, bei Eintragungen nur durch Löschungen geschehen. —

Diese Befugniß zur Berichtigung des Irrthums von Amtswegen erleidet im Falle einer unrichtig geschehenen Löschung nur in den Fällen der §§. 527. 529. h. t. eine Ausnahme. Die nämliche Ausnahme kann unter gleichen Umständen bei irrthümlich erfolgten Eintragungen, z. B. bei Eintragung eines Vorzugsrechts eintreten. Diese Ausnahme greift nämlich bei Eintragungen und Löschungen Platz, wenn ein Dritter, veranlaßt durch die irrthümliche Löschung oder Eintragung, dem Glauben des Hypothekenbuchs folgend, ein Hypothekenrecht erworben hat, in der Meinung, daß das erworbene Hypothekenrecht eine größere Sicherheit gewähre, als ihm beigelegt ist. — Außer diesem Fall steht der Berichtigung des Irrthums von Amtswegen nichts entgegen.

(Rescr. v. 12. October 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 478.)

§. 401. Der nebenallegirte §. bezieht sich lediglich auf Protestationen, welche die vorläufige Eintragung eines Realanspruchs zum Gegenstande haben (protestatio pro conservando loco). Wenn eine Protestation de non amplius disponendo im Wege der förmlichen Arrestklage verlangt wird, so kommen die Vorschriften der Prozeßordnung in Arrestsachen zur Anwendung. Protestationen. Zu §. 418.

(Rescr. v. 3. Oct. 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 412. 413.)

§. 402. Ueber die Rechte der Hypothekengläubiger bei Abtretung von Grund und Boden zu Chaussee- und Flußbauten vide Allerh. Cab. Order v. 8. August 1832. (G. S. 1832. S. 202). — Allerh. Cab. Order v. 17. Febr. — 22. August — 26. Decbr. 1833 (G. S. 1833 S. 23. 117. G. S. 1834 S. 8) — Allerh. Cab. Order v. 18. Oct. 1834 (G. S. 1834 S. 179) zu §. 13 ff. Tit. 15. Th. 2. A. L. R. §. 1143 ff. Zu §. 443 ff. 460 ff.

§. 403. Wegen der Rechte und Zuziehung der Realberechtigten bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vide Allerh. Cab. Order v. 2. July 1831 (G. S. 1831. S. 155) — Rescript vom 10. Nov. 1831 (v. K. J. B. Bd. 38. S. 294.) — Gesetz vom 29. Juny 1835. §. 1. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. (G. S. 1835. S. 136 sq.) zu §. 240—494. Tit. 7. Th. II. A. L. R. §. 588 ff. Zu §. 443 ff. 460 ff.

§. 404. Das dingliche Recht eines Hypothekengläubigers, welchem nicht ausdrücklich nur Grund und Boden zur Hypothek verschrieben ist, erstreckt sich auch auf Zu §. 443. 470—474.

das später von einem Dritten auf dem verpfändeten Grundstück errichtete Gebäude.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 19. März 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 3.)

Kündigung d. Hypotheken-Capitalien bei Ablösungen. Zu §. 462 ff.

§. 405. Diese Kündigung kann bei Ablösungen auf jede in den Gesetzen zulässige Art erfolgen. Der Nachweis, daß sie geschehen, muß aber bei der General-Commission, als der zur möglichst vollständigen Ausführung des Ablösungsgeschäfts bestellten Behörde, oder bei deren Special-Commissarius auf die von demselben zu erlassende Aufforderung, innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen geführt werden. Diese Frist läuft vom Tage der den Gläubigern nach §. 460. 462. h. t. zu ertheilenden Nachricht, wie dies aus §. 463. hervorgeht. — Mit dem Ablauf dieser Frist erlöscht, bei unterbliebener Kündigung, das Hypothekenrecht auf dem abgetrennten Theil des verpfändeten Grundstücks ipso jure dergestalt, daß die Abschreibung erfolgen kann. Eines besondern prozessualischen Verfahrens bedarf es deshalb nicht.

(Rescript v. 6. Januar 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 76.)

Dismembrationen. Zu §. 467. 468.

§. 406. Bei einer jeden Dismembration von Grundstücken müssen die Hypothekengläubiger von der Hypothekenbehörde von Amtswegen befragt werden, ob sie ihrem Rechte auf das abzutrennende Pertinenzstück entsagen, oder die unveränderte Uebertragung ihrer Ansprüche verlangen, oder die Vertheilung mit Beibehaltung oder Aufhebung der solidarischen Verbindlichkeit sich gefallen lassen wollen. (cf. Hyp. Ordg. Tit. 2. §. 91).

(Rescr. v. 8. Febr. 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 108—111.)

Zu §. 467. 468.

§. 407. Der eingetragene Realberechtigte ist auch nach Parcelirung des verpfändeten Hauptguts berechtigt, vermöge des ihm zustehenden dinglichen Rechts jeden einzelnen Parcelenkäufer oder alle zusammen für das Ganze in Anspruch zu nehmen, so lange nicht eine Abschreibung und bei dieser eine Repartition der dem Berechtigten zustehenden Befugnisse erfolgt ist. — Der Consens in die Veräußerung der einzelnen Parcelen ändert in dieser Befugniß nichts, wenn nicht damit eine Entsagung des Pfandrechts verbunden gewesen ist, und kann der Berechtigte nicht angehalten werden, sich zuerst an den Besitzer des Hauptguts zu halten.

(Rescript v. 19. July 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 181.)

§. 408. Ueber die Rechte der Hypothekengläubiger gegen denjenigen, der vor erfolgter Erbauseinandersetzung den Antheil eines Miterben an einem, den Hypothekengläubigern verpfändeten, zum gemeinschaftlichen Eigenthum der Miterben gehörigen Grundstücke im Wege der nothwendigen Subhastation kauft, vide Rescript vom 13. April 1833 (v. K. J. B. Bd. 41. S. 555) zu §. 74. Tit. 17. Th. 1. A. L. R. §. 325. Zu §. 468. 492 sq.

§. 409. Die gesetzliche Vorschrift, daß Verträge und andere Handlungen, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im Voraus verfügt, in so weit unkräftig sein sollen, als dieselben zum Nachtheil des alsdann schon eingetragenen Hypothekengläubigers gereichen würden, berechtigt nicht den, wegen der laufenden Zinsen vom Pachter befriedigten, eingetragenen Gläubiger, welcher noch ältere rückständige Zinsen zu fordern hat, auf Annullirung des abgeschlossenen Pachtvertrages anzutragen, weil das Locarium den wahren Pachtwerth nicht erreicht. Zu §. 475 —477. 480.

(Erkenntniß des Ober=Appellationsgerichts zu Posen vom 2. April 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 409.)

§. 410. Das Hypothekenrecht auf die vorbedungenen Zinsen eines eingetragenen Capitals wird nur dadurch erworben, wenn derselben bei Eintragung ausdrücklich Erwähnung geschehen ist. Zu §. 482. 411. 500.

(Erkenntniß des Ober=Appellationsgerichts zu Posen vom 14. Januar 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 317.)

§. 411. Bei der Anstellung der Mandatsklage wegen einer Hypothekenforderung gegen den Eigenthümer des verpfändeten Guts ist es gleichgültig, ob der Besitztitel für den letzteren bereits berichtigt ist, oder nicht. Zu §. 492. (Erg. §. 1026.)

(Rescr. v. 8. Dec. 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 409. 410.)

§. 412. Im Fall eines Prioritätsverfahrens über die Revenüen eines sequestrirten, wegen seiner Lehns= oder Fideicommißqualität unveräußerlichen Guts haben, bei den von Publication des Classifications=Urtels ab stattfindenden Revenüen=Vertheilungen die Capitalsforderungen und privilegirten Zinsen=Rückstände der vorgehenden Realgläubiger den Vorzug vor den vom Ablauf des ersten Wirthschaftsjahres an laufenden Zinsen der nachstehenden Real=Gläubiger. Zu §. 504. 506.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 25. April 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 201.)

Zu §. 520 ff. §. 413. Ueber die Befugniß des Schuldners, über eine quittirte Hypothekenschuld zu disponiren, vide Rescript vom 17. December 1831 (v. K. J. B. Bd. 38. S. 423). — Rescript vom 29. Sept. 1832 (v. K. J. B. Bd. 40. S. 164). — Rescript vom 25. Febr. 1833 (v. K. J. B. Bd. 41. S. 267). — Rescr. vom 6. May 1835 (v. K. J. B. Bd. 45. S. 502—507) und Verordnung vom 8. Juny 1835. §. 63. (G. S. 1835. S. 118) zu §. 484. Auch §. 52. Tit. 16. Thl. 1. A. L. R. §. 317 ff.

Zum zweiten Abschnitt.

Vom Retentionsrechte.

Zu §. 566. §. 414. Die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses hebt, so lange derselbe nicht in einen Concursproceß übergegangen ist, die Wirkung des Retentionsrechts nicht auf.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. November 1821. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 205.)

Zum ein und zwanzigsten Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

Zum ersten Abschnitt.

Vom Nießbrauche.

Zu §. 47. §. 415. Der Fiduciarius ist im Falle einer gewöhnlichen fideicommissarischen Substitution nicht verpflichtet, die Gebäude des Fideicommißgutes bei der Feuersocietät höher versichern zu lassen, als er dieselben von dem Erblasser versichert erhalten hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 5. Januar 1804. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 126.)

Zu §. 70—77. 87—89. §. 416. Ein Ehemann ist dem Gläubiger seiner Ehefrau wegen der Zinsen eines auf ihrem Gute eingetragenen Capitals, vermöge seines maritalischen Nießbrauchs an diesem Gute, auf Höhe der daran gezogenen Nutzungen persönlich verhaftet.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 27. September 1832. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 237.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von der Erbpacht.

§. 417. Ueber die Erbverpachtung der Domainen vide Rescript. v. 1. Juny 1832. (v. K. J. B. 39. S. 373) zu §. 16. Tit. 14. Th. 2. A. L. R. §. 114. Zu §. 187 ff.

§. 418. Falls ein Erbpachts-Contract nach seinem Inhalte für aufgehoben erachtet werden soll, wenn der Canon in einer bestimmten Zeit nicht abgeführt wird, können, wenn dieserhalb die Aufhebung des Contracts verlangt wird, Abschlagszahlungen nur dann entgegengesetzt werden, wenn sie auf die gerügten Rückstände geleistet und angenommen sind. Zu §. 187 ff.

(Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt v. 1. July 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 359.)

§. 419. Im nebenallegirten §. Zeile 5 ist statt: „Erbpächters" zu lesen: „Erbverpächters". Zu §. 195.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 420. Diese Sequestration muß, als eine conservatorische Maaßregel zur Sicherheit des Erbverpächters, auf dessen Antrag sofort verfügt werden, wenn der Erbpächter auf die eingereichte Klage sich nicht gleich über die Zahlung des Canons ausweisen kann, und darf nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben. Zu §. 204.

(Rescript v. 13. August 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 130.)

§. 421. Ein Erbpächter, dem ein Krug mit der Krug- und Schankgerechtigkeit in Erbpacht gegeben ist, kann, wenn diese Gerechtigkeit vom Staate aufgehoben wird, nach Verhältniß des Anschlagswerths derselben zu den übrigen mit vererbpachteten Gegenständen, von seinem Erbverpächter Herabsetzung des Canons fordern. Zu §. 207. 211.

(Revisions-Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt v. 17. May 1822. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 331.)

Zum dritten Abschnitt.

Vom eingeschränkten Gebrauch und Nutzungsrechte fremder Sachen.

§. 422. Ist gegen eine bestimmte Zeit eine fruchttragende Sache mit einer anderen, die nur durch den Gebrauch der Substanz genutzt werden kann, zugleich Zu §. 260.

und in Einem Contracte dergestalt überlassen worden, daß es nur zweifelhaft ist, ob das Geschäft nach den Regeln des Pacht- oder Mieth-Contracts zu beurtheilen sei: so giebt, bei der Bestimmung hierüber, die Beschaffenheit der Hauptsache auch selbst in dem Falle den Ausschlag, daß die überlassenen Sachen zu einander nicht in Verhältniß einer res principalis zu ihrem accessorium stehen.

(Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Landesgerichts zu Naumburg v. 15. Nov. 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 357.)

Zu §. 274. §. 423. In nebenallegirtem §. ist Zeile 5 und 6 statt: „Tit. 14. §. 114. 118" zu lesen „Tit. 13. §. 234—237".

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zu §. 293. §. 424. Ueber die Befugniß des Hypothekengläubigers, auf Annullirung eines Pachtcontracts anzutragen, vide Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Posen vom 2. April 1825 (S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 409) zu §. 475—477. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. §. 409.

Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen. Zu §. 324 sq.

§. 425. Wenn der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Julius, 1. October, 1. Januar verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

(Allerh. Cab. Order v. 30. Juny 1834. §. 1. G. S. 1834. S. 92.)

§. 426. Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Veränderungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. — Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instructionen versehen werden.

(§. 2. a. a. O.)

§. 427. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 428. Durch das Gesetz vom 30. Juny 1834 über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen sind alle entgegenstehenden provinziellen und Local-Statuten und Observanzen aufgehoben. — Zu §. 324.

Auf Miethsverträge über Speicher, Keller, Ställe, Holzhöfe und Gärten, so weit sie nicht Pertinenzien von Wohnungen sind, kann dasselbe aber nicht bezogen werden.

(Rescr. v. 8. u. 15. September 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 149. 150.)

§. 429. Das dem Verpächter gesetzlich zustehende Recht, den Erben des Pächters zu kündigen, setzt voraus, daß der Vertrag nicht auf diese ausdrücklich mit gerichtet worden ist. Zu §. 366. 369.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 24. July 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 200.)

§. 430. In nebenallegirtem §. ist Zeile 2. statt „verpachtet" zu lesen: „gepachtet". Zu §. 374.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 431. Dem Fiscus stehen als Verpächter wegen seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnisse gegen seinen Domainenpächter auf die, von dem letztern eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Gute noch vorhandenen Sachen und Effecten die Rechte eines Pfandgläubigers zu. Zu §. 395.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 20. März 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 274.)

§. 432. Der Verpächter hat wegen seines Zinses oder anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, auf die, von dem Pachter eingebrachten, und zur Zeit der Endigung des Contracts in dem Gute noch vorhandenen Sachen und Effecten die Rechte eines Pfandgläubigers auch dann, wenn sie in der Zwischenzeit verkauft, und dem Käufer durch die Erklärung des Pächters übergeben sind, daß er sich nur für die Dauer seiner Pachtung den Nießbrauch daran vorbehalte. Zu §. 395.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 20. März 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 274.)

§. 433. In nebenallegirtem §. ist Zeile 4. statt: „§. 457" zu lesen: „§. 455". Zu §. 514.

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 434. Eine auf ein verpachtetes Gut ausgeschriebene, nicht ausdrücklich auf die Person geschlagene, Naturallieferung an den Feind, trifft den Verpachter als Eigen- Zu §. 560. 562. 563.

thümer, selbst wenn das Gutsinventarium nach einer Taxe als Eigenthum übergeben worden ist.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 18. März 1811. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 136.)

Zum zwei und zwanzigsten Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

Gültigkeit des Cultur-Edicts vom 14. Sept. 1811. im ehemal. Königreich Westphalen. Zu §. 1 — 248.

§. 435. Das Culturedict vom 14. Sept. 1811 so weit dasselbe nicht durch spätere Verordnungen aufgehoben und modificirt worden, hat auch in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen Gültigkeit.

(Rescript v. 27. Januar 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 114.)

Dismembrationen. Zu §. 1 — 248. (Erg. §. 1139 — 1141.)

§. 436. Die Vorschrift im §. 3. des Culturedicts vom 14. Sept. 1811, wonach die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Eigenthum um 4 Procent erhöht werden soll, ist aufgehoben. Auch die Vorschrift im §. 2. Litt. b. a. a. O., nach welcher bei Vereinzelung von Erbpachtgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um vier Procent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parcele erhöht werden darf, soll bei Domanial-Erbpachtgrundstücken nicht angewendet werden.

(Allerh. Cab. Order v. 22. May 1833. G. S. 1833. S. 65.)

§. 437. Da die Vorschrift des §. 2. Litt. b. des Culturedicts vom 14. Sept. 1811. nach §. 29. der Ordnung wegen Ablösung der Dienste rc. vom 7. Juny 1821 auch auf andre zu Leistungen Verpflichtete, sie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute sein, ausgedehnt worden, und kein Grund vorhanden ist, bei Befolgung der Allerh. Cab. Order vom 22. May 1833 (§. 436.) solche zu Leistungen verpflichtete Eigenthümer oder Erbzinsleute in den Domainen anders als die Erbpächter zu behandeln, so soll auch hinsichtlich jener dem Domainen-Fiscus Verpflichteten nach dieser Allerh. Bestimmung verfahren werden.

(Rescript v. 31. July 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 604.)

Zu §. 1 — 248. (Erg. §. 1141 ff.)

§. 438. Die Vertheilung der Kirchen- und Schulabgaben steht den Dismembrationen der Grundstücke ebenfalls nicht entgegen, vielmehr muß diese eben so geschehen, wie es im §. 3. des Edicts vom 14. Sept. 1811 wegen der Staatslasten vorgeschrieben ist. — Wenn aber die Vertheilung zu sehr ins Kleinliche fällt, und dies je

nach der Entfernung des Empfängers oder der Erhebungsstelle von den Abgabepflichtigen mit ganz besonderer Belästigung verbunden sein sollte, so können die Regierungen eine Zerstückelung der Abgabe, welche über die im §. 29. zu c. β. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 (Erg. §. 2380.) hinausgeht, versagen, und in einem solchen Falle sich ausbedingen, daß die Abgabe ganz bei der Hauptstelle bleibe, ohne daß es deshalb des Vorbehalts der Mitverhaftung des Trennstücks bedarf.

(Rescr. v. 21. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 351.)

§. 439. In allen Fällen, in welchen Grundstücke dismembrirt werden, welche zur Remission wegen Neubaue berechtigt sind, muß Seitens des verpflichteten Fiscus nach §. 2. des Cultur-Edicts vom 14. Sept. 1811 und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 (Erg. §. 1139. 2380.) zuvörderst die unbestimmte Leistung der Neubau-Remissionen vor der Parcelirung auf eine Jährlichkeit fixirt und auf den remissiblen Zins zuvörderst abgeschrieben werden, wenn nicht der Besitzer des zu parcelirenden Grundstücks, die abzuzweigenden Parcelen ohne Remissionsberechtigung veräußern will. Bei der Fixation ist eine Durchschnitts-Berechnung von dem, in den der Dismembration zunächst vorhergegangenen funfzig Jahren, dem zu dismembrirenden Grundstücke wegen Neubaue zu Theil gewordenen Remissionsbetrag zum Grunde zu legen. — Ist in diesem Zeitraum für das betreffende Grundstück keine Remission eingetreten, so ist der Durchschnitt nach einem andern Grundstück von gleicher Qualität und von gleichem Umfange zu berechnen, welches in demselben, oder eventuell einem zunächst gelegenen Orte desselben Amtsbezirks befindlich ist. — Neubau-Remissionen bei Dismembrationen. Zu §. 1—248. (Erg. §. 1139. 2430.)

(Bekanntmachung vom 14. September 1832. v. K. Annal. Bd. 17. S. 353.)

§. 440. Die Bestimmung des §. 6. der Verord. vom 16. März 1811 (Erg. §. 1185.) wonach es dem Ermessen der Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainenjagd zu gestatten, oder in Erwägung der Localverhältnisse zu verweigern sey, ist auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainenjagden auszudehnen. Ablösung der Domainenjagden. Zu §. 1—248. (Erg. §. 1185.)

(Verordnung v. 29. März 1829. G. S. 1829. S. 23.)

§. 441. Eine servitus necessaria kann nur alsdann Zu §. 3. 10.

verlangt werden, wenn dem Eigenthümer kein anderes Mittel übrig bleibt, sein Grundstück zu nutzen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 2. Februar 1804. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 55.)

Zu §. 14. 442. Die Vorschrift, daß bei der Erwerbung einer Grundgerechtigkeit durch Verjährung nachgewiesen sein müsse, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung in Besitz genommen habe, ist nur von der praescriptio ordinaria zu verstehen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals de 1821. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 66.)

Zu §. 14. §. 443. Ueber den Beweis der Verjährung bei Erwerbung einer Grundgerechtigkeit vide Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts vom 16. Juny 1827. (S. u. Str. Rspche Bd. 2. S. 341.) zu §. 81. Tit 7. Thl. 1. A. L. R. §. 105.

Zu §. 24. 18—22. Anh. §. 58. §. 444. Die landrechtliche Bestimmung, daß nach Verlauf zweier Jahre von Publication des Landrechts an eine Grundgerechtigkeit, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälert, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet wird, durch Verjährung nicht mehr anders erworben werden kann, als wenn letztere gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet worden, ist durch den §. 58. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht für aufgehoben zu erachten.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. Februar 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 119.)

Zu §. 80. §. 445. Ueber die Gültigkeit der Pommerschen Forst- und Jagdordnung vom 24. December 1777 und der Verordnung vom 22. Juny 1800 in dem Lauenburg-Bütow'schen Kreise vide Rescript v. 14. December 1833 (v. K. J. B. Bd. 42. S. 458—463) zu §. 83. Tit. 8. Thl. 1. A. L. R. §. 136.

Hordenschlag im Magdeburgischen. Zu §. 157. §. 446. Das Verbot im §. 21. Cap. 35. der Magdeburger Polizeiordnung vom 3. Januar 1688, nach welchem die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht ist, auf ihren eigenen Aeckern keinen Hordenschlag halten, und mit ihrer Schafheerde nicht lagern dürfen, ist aufgehoben.

(Gesetz v. 22. Juny 1830. §. 1. G. S. 1830. S. 109.)

§. 447. Vorbehalten werden jedoch die aus jener Verordnung erworbenen Untersagungsrechte, welche indeß nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 abgelöset oder eingeschränkt werden können.

(§. 2. a. a. O.)

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 448. Der Intelligenz-Insertionszwang mit den mildernden Verfügungen, welche die Verwaltung des Intelligenzwesens in Beziehung auf denselben erlassen hat, und noch eintreten lassen wird, gilt auch für die Provinz Sachsen und tritt überall ein, wo nach der Verordnung vom 28. März 1811 §. 10. die Einrichtung eines Intelligenzblattes für nöthig gehalten war. Intelligenz-Insertions-zwang.

(Allerh. Cab. Ord. v. 18. März 1834. G. S. 1834. S. 71.)

§. 449. Die in der Provinz Posen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte (A. L. R. I. 23. §. 1—22. §. 53—95.), namentlich das mit der Befugniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Gebräude-Consumtionszwangs und die Schankgerechtigkeit, insofern dieselbe in einem bestimmten Bezirke ausschließlich ausgeübt worden, sind mit dem Tage der Publication des Gesetzes vom 13. May 1833 (ausgegeben Berlin den 15. Juny 1833) aufgehoben. Aufhebung d. Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Zu §. 1 sq.

(Gesetz wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen v. 13. May 1833. §. 1. 2. G. S. 1833. S. 59.)

§. 450. Wenn in einzelnen Fällen durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte ein wirklicher Schade entstehen sollte, so wird eine Vergütigung des wirklichen Schadens nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. September 1818 §. 1. 2. Litt. c. §§. 3. 4. 6—11., welche auch in der Provinz Posen Gültigkeit haben, und auf die bezeichneten Fälle angewandt werden sollen, aus Staatscassen gewährt (Erg. §. 1225. 1230. 1231. 1236. 1237. 1238. 1240—1242). — Vom Verkäufer, Erb- oder Zeitverpächter, vom Zwangspflichtigen wird keine Entschädigung gewährt. —

(§. 7. a. a. O.)

§. 451. Der Berechtigte muß Behufs Ermittelung seines Verlustes den Debit, welchen er in dem Zeitraume von 1816—1825 incl. und den Debit in den Jahren 1834—1837 nachweisen, und nach Vergleichung des Durchschnitts dieser Vier Jahre zu dem jener Zehn Jahre wird der entstandene Ausfall ermittelt.—

Die Vergütung fällt aber weg, wenn dem Berechtigten Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats nachgewiesen werden kann, und der Verlust daher nicht als unmittelbare Folge des aufgehobenen Zwangs- und Bannrechts angesehen werden kann.

(§. 8. a. a. O.)

§. 452. Nach Ablauf des Jahres 1837 sollen die Inhaber früherer Zwangs- und Bannrechte durch eine öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben binnen einer sechsmonatlichen Frist aufgefordert werden.

(§. 9. a. a. O.)

Zu §. 4. §. 453. Durch den §. 54. des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 ist nicht die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 28. Oct. 1810, wonach der Branntweinzwang als Bannrecht nicht ferner stattfinden soll, aufgehoben, vielmehr nur die Schließung von Verträgen über das Vertragsrecht für zulässig erklärt, und die Fortdauer eines solchen auf Grund der Verjährung oder ausdrückliche Verträge bereits bestehenden Rechtsverhältnisses ausgesprochen worden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 29. November 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 67.)

Gültigkeit d. Edicts v. 28. October 1810 üb. den Mühlenzwang im Fürstenthum Erfurt.

§. 454. Ein Erkenntniß des Königl. Geheimen Obertribunals, nach welchem die Gültigkeit des Edicts vom 28. Oct. 1810 wegen Aufhebung des Mühlenzwangs im Fürstenthum Erfurt ausgesprochen, ist durch das

Rescript vom 19. März 1832 v. K. J. B. Bd. 39. S. 123,

Zu §. 23 ff. (Erg. §. 1216a. 1218. 5638—5654.)

um wo möglich eine gleichförmige Entscheidung dieser Frage herbeizuführen, mitgetheilt worden.

In einem von dem Königl. Geheimen Obertribunal unter dem 4. August 1834 erforderten und unter dem 20. ejusd. erstatteten Bericht hat dasselbe seine in jenem Erkenntnisse ausgesprochene Ansicht geändert, und ausgeführt:

daß die Gesetze wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in den neu- und wiedererworbenen Provinzen für nicht publicirt betrachtet werden müßten.

(v. K. J. B. Bd. 44. S. 333—338.)

§. 455. Eine Gutsherrschaft, welche ihre Zwangsmühle in Erbpacht gegeben hat, ist verbunden, auf dieser Mühle mahlen zu lassen, selbst wenn hierüber in dem Contract nichts festgesetzt ist. Das Edict vom 28. Oct. 1810 hat in dieser Verbindlichkeit nichts geändert. Zu §. 51.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 6. October 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 66.)

§. 456. Bei Anlegung neuer Brauereien und Brennereien auf ländlichen Grundstücken finden in der Provinz Posen die Vorschriften Erg. §. 1246. 1248. ebenfalls Anwendung. Die Beurtheilung der Werthsnachweisung gebührt der Regierung, und ein Recht zum Widerspruch steht dem Besitzer eines bisher ausgeübten Consumtionszwanges oder ausschließenden Schankrechts nicht zu. Zu §. 53. 54.

(Gesetz v. 13. May 1833. §. 5. G. S. 1833. S. 59.)

§. 457. Auch dürfen daselbst auf dem Lande neue Schankstätten nur unter besonderer Genehmigung der Regierung, und zwar nur auf den Antrag einer Gemeinde, unter dem Nachweis des Bedürfnisses, und wenn zuvor der zur Ausübung des Schankrechts berechtigte Grundherr mit seinen Einwendungen gehört ist, errichtet werden. (Erg. §. 1256.)

(§. 6. a. a. O.)

§. 458. Durch den §. 54. des Gesetzes vom 7. Sept. 1811 ist nicht die Bestimmung des §. 1. des Ges. vom 28. Oct. 1810, wonach der Branntweinzwang als Bannrecht nicht ferner stattfinden soll, aufgehoben, vielmehr nur die Schließung von Verträgen über das Verlagsrecht für zulässig erklärt, und die Fortdauer eines solchen, auf Grund der Verjährung, oder ausdrücklicher Verträge bereits bestehenden Rechtsverhältnisses ausgesprochen worden. Zu §. 56—59. 2. 4.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 29. November 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 67.)

§. 459. Der Krugverlag ist auch in der Provinz Posen nicht aufgehoben, und eben so verbleibt der Eigen- Zu §. 56. (Erg. §. 1255b)

thümer oder Erbpächter eines Grundstücks in dem Besitz des Rechts zum Absatz an Andere Bier zu brauen oder Branntwein zu brennen, und das fabricirte Gebräude im Einzelnen zu verkaufen.

(Gesetz v. 13. May 1833. §. 3. G. S. 1833. S. 59.)

(Erg. §. 1254.) §. 460. Verträge, wodurch ein Verlagsrecht constituirt wird, können auch ferner errichtet werden, Verträge aber, wodurch sich Jemand unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Consumtion nur aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, dürfen bei Strafe der Nichtigkeit, nur auf die Dauer eines Jahres geschlossen werden.

(§. 4. a. a. O.)

Zum zweiten Theile.

Zum ersten Titel.

Von der Ehe.

Zum ersten Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 461. Die Ehe eines Juden in der Provinz Posen mit einer Ausländerin ist nur in dem Falle zulässig, wenn die letztere ein eigenthümliches Vermögen von wenigstens 500 Rthlr. in die Ehe bringt. — Dispensationen in dringenden Fällen sind bei dem Oberpräsidenten nachzusuchen. Zu §. 3 ff.

(Verordnung v. 1. Juny 1833. §. 15. G. S. 1833. S. 68.)

§. 462. Bei Schließung jüdischer Ehen liegt die Beobachtung der Vorschriften des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 1. §. 18 ff. 147. Tit. 2. §. 187. Anh. §. 89. bei persönlicher Verantwortlichkeit denjenigen jüdischen Beamten oder Bevollmächtigten der israelitischen Religionsgesellschaften ob, bei welchen das Aufgebot in der Synagoge vor erfolgter Trauung ihrer Glaubensgenossen nachgesucht werden muß. Sie dürfen das Aufgebot nicht eher veranlassen oder gestatten, als bis den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist, und haben sich bei eintretenden Zweifeln an die competente Gerichtsbehörde zu wenden, unter deren Disciplinar-Aufsicht sie in Beziehung auf diese Angelegenheit gestellt sind. Zu §. 18. 147.

(Rescript v. 30. July 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 91.)

§. 463. Die Befolgung der Allerh. Cab. Order vom 4. Oct. 1810 (Erg. §. 1266.) ist sämmtlichen Oberlandes- Zu §. 25. (Erg. §. 1265. 1266.)

gerichten mit der Anweisung wieder in Erinnerung gebracht, alle dergleichen ihnen bekannt werdenden Fälle der betreffenden Polizeibehörde, Behufs des weitern Einschreitens, anzuzeigen, und die Untergerichte zu einem gleichen Verfahren anzuhalten.

(Rescript v. 23. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 785.)

Zu §. 32. §. 464. Unter den drei nächsten Verwandten desselben Namens sind nicht blos männliche Verwandte allein zu verstehen, sondern auch weibliche gleichen Namens concurriren bei dieser Consensertheilung. Dagegen kann eine verheirathete Schwester nicht mehr als eine Verwandte desselben Namens angesehen werden, und eben so wenig ist eine Schwägerin als eine nahe Verwandte zu betrachten, da unter: nahen Verwandten nur Blutsverwandte zu verstehen sind.

(Rescr. v. 20. Februar 1832. v. K. J. B. B. 39. S. 129.)

Zu §. 37. §. 465. Vor zurückgelegtem vierundzwanzigsten Jahre ist den nicht naturalisirten Juden in der Provinz Posen die Schließung einer Ehe, ohne Erlaubniß des Oberpräsidenten, nicht gestattet.

(Verordnung v. 1. Juny 1833. §. 25. litt. a. G. S. 1833 S. 71.)

Zu §. 40. §. 466. Es berechtigt den Ehemann der ihm, zur Zeit der eingegangenen Ehe, unbekannte Umstand, daß seine Ehefrau früher mit andern Männern Umgang gepflogen hat, auf Ehescheidung zu klagen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 29. Januar 1812. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 39.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

Zu §. 81. §. 467. Die in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunfels noch bestehende Vorschrift, nach welcher bei jeder Verehelichung ein Ehevertrag errichtet werden muß, ist aufgehoben.

(Allerh. Cab. Ord. v. 28. März 1830. G. S. 1830. S. 62.)

Zum dritten Abschnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

Zu §. 136. 138. §. 468. An die Stelle der Trauung tritt bei den Juden in der Provinz Posen die Zusammenkunft unter dem

Trauhimmel und das feierliche Anstecken der Ringe und an die Stelle des Aufgebots das Bekanntmachen in der Synagoge.

(Verordnung v. 1. Juny 1833. §. 15. G. S. 1833. S. 68.)

§. 469. Vide Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Februar 1832. §. 63. 64. (G. S. 1832. S. 87. 88.) zu §. 435 sq. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. §. 1028. Zu §. 138 sq.

§. 470. Commissarisch beschäftigten Obergerichts-Assessoren werden die Heiraths-Consense von den Chef-Präsidenten derjenigen Obergerichte ertheilt, bei denen sie commissarisch beschäftigt sind. Heiraths-Consense. Zu §. 146. Anh. §. 70.

(Rescr. v. 7. August 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 110. 111.)

§. 471. Evangelische Militair-Geistliche müssen zu ihrer Verheirathung die Erlaubniß bei dem vorgesetzten Consistorio nachsuchen. Zu §. 146. Anh. §. 70.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 33. G. S. 1832. S. 79.)

§. 472. Die Heiraths-Consense sind von den Geistlichen bei den Königl. Regierungs-Präsidien und von den Directoren, Rectoren und Lehrern an den Gymnasien und Seminarien aber bei den Königl. Ober-Präsidien, als Präsidenten des Consistorii und Provinzial-Schul-Collegii, nachzusuchen. Zu §. 146. Anh. §. 70.

(Rescript v. 14. July 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 551.)

§. 473. Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter dürfen nicht aufgeboten und getraut werden, wenn sie nicht zuvor einen den Heirathsconsens vertretenden Trauschein der vorgesetzten Bergbehörde beigebracht haben. Zu §. 146. Anh. §. 70.

(Allerh. Cab. Ord. v. 29. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 392.)

§. 474. Die Dispensation von zwei Aufgeboten ist bei dem Ministerio der Geistlichen rc. Angelegenheiten, und in den Rheinprovinzen bei dem Oberpräsidenten, die Dispensation von allem Aufgebot aber bei des Königs Majestät durch die Behörden nachzusuchen. Aufgebot. Zu §. 153.

(Rescr. v. 26. December 1833. v. K. Ann. Bd. 18. S. 714.)

§. 475. Die das Aufgebot der Juden vertretende Bekanntmachung in der Synagoge muß an drei Sabbathen hintereinander erfolgen. — Dispensationen von der dreimaligen Bekanntmachung sind in der Provinz Posen bei den Landräthen nachzusuchen. Der Juden. Zu §. 151. 152.

(Rescr. v. 31. August 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 719.)

Einspruch, Untersagung der Trauung. Zu §. 160.

§. 476. Zur Untersagung des Aufgebots und der Trauung ist bei erhobenem Einspruche jede Ortsobrigkeit befugt, und kommt dabei weder der Gerichtsstand dessen, der das Eheversprechen ertheilt hat, noch etwanige Gefahr im Verzuge in Betracht. — Das Gesetz hat in dieser Beziehung die Competenz der Ortsgerichte erweitern wollen, weil es in der Natur der Sache liegt, daß alle Angelegenheiten dieser Art zu beschleunigen sind und daß sie nicht gestatten, erst die Intervention des entfernten Obergerichts in Anspruch zu nehmen.

(Rescript vom 10. November 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 361. 362.)

Verheirathung in d. Provinzen, wo d. französische Civilrecht gilt. Zu §. 170.

§. 477. Kein Bewohner einer dem Allgemeinen Landrecht unterworfenen Provinz darf in einem Landestheile der Monarchie, worin das französische Civilrecht gilt, getraut werden, wenn er nicht zuvor ein Zeugniß des betreffenden Gerichts seines Wohnorts: daß er zur Eingehung der Ehe eines vormundschaftlichen oder obervormundschaftlichen Consenses nicht bedürfe, oder im entgegengesetzten Falle diesen Consens, oder — wenn er minderjährig und sein Vater noch lebt — dessen Einwilligung urschriftlich beibringt.

(Rescript vom 15. Januar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 450. 451.)

Zum fünften Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

Kaufverträge zwischen Eheleuten. Zu §. 198.

§. 478. Kaufverträge zwischen Eheleuten in stehender Ehe müssen gerichtlich aufgenommen werden, und genügt es nicht, wenn ein blos schriftlich oder notariell abgeschlossener Contract dem Inhalte und der Unterschrift nach unter Zuziehung eines Assistenten gerichtlich anerkannt wird.

(Rescript vom 14. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 99 sq. — Rescript vom 3. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 452—454.)

Zu §. 198 —200.

§. 479. Kaufverträge zwischen Ehegatten müssen gerichtlich und unter Zuziehung eines Beistandes der Ehefrau abgeschlossen werden, um die letztere zu verpflichten, und steht das Recht, einen solchen Vertrag als un-

gültig aufzurufen, auch einem Dritten zu, gegen welchen der Ehemann sein angebliches Eigenthum ausführen will.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 16. April 1830. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 109.)

§. 480. Wenn eine Ehefrau ein Lotterieloos gekauft, das Einsatzgeld aber von dem ihr von ihrem Manne gegebenen Gelde zur Bestreitung der Wirthschaftskosten entnommen hat, so wird dennoch der Lotteriegewinn ihr Eigenthum. Zu §. 212.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 7. December 1809. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 305.)

§. 481. Bei allen zum Ressort der General-Commissionen gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum Eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten. Zu §. 245.

(Verordn. v. 30. Juny 1834. §. 22. G. S. 1834. S. 106.)

§. 482. Ein Capital, welches die Ehefrau dem Ehemanne aus dem vorbehaltenen Vermögen dargeliehen, ohne daß Zinsen stipulirt worden, hat im Concurse über das Vermögen des Ehemannes das Vorrecht der fünften Classe. Zu §. 251.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 18. März 1806. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 199.)

§. 483. Eine Ehefrau kann aus den Gehaltsabzügen ihres Ehemannes für ihr Eingebrachtes auch dann Sicherheitsbestellung verlangen, wenn ihr Ehemann vermögend ist, sie standesmäßig zu ernähren. Zu §. 254 — 256. 258.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 28. März 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 282.)

Maritalischer Nießbrauch. Rechte der Gläubiger daran. Zu §. 256—258.

§. 484. Dem Manne liegt gegen den ihm zustehenden Nießbrauch an dem Vermögen seiner Frau die Pflicht ob, für den standesmäßigen Unterhalt der Frau zu sorgen und diejenigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, zu denen die Frau subsidiarisch verpflichtet ist, z. B. Erziehung und Unterhalt der Kinder. — Das Recht des Mannes ist daher durch seine Pflichten bedingt, und ist sonach kein Gläubiger des Mannes berechtigt, die Frau durch die Beschlagnahme des maritalischen Nießbrauchs in eine schlimmere Lage zu bringen, als sie sich gesetzlich und resp. vertragsmäßig befinden würde, wenn der

Nießbrauch dem Manne verbliebe. — Nur auf den Mehrbetrag kann ein Gläubiger die Execution richten und daher niemals den ganzen Nießbrauch, sondern nur den Theil desselben als Gegenstand seiner Befriedigung in Vorschlag bringen, der nach einer von ihm vorzulegenden Berechnung nicht erforderlich ist, um die Ansprüche zu erfüllen, die der Ehefrau zustehen, welche Berechnung dann Gegenstand einer fernern Erörterung bleibt, wenn die Ehefrau dieselbe anfechten sollte.

(Rescript v. 7. Juny 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 131. — Bericht des Justizministerii v. 27. November 1833. — Allerh. Cab. Order v. 7. December 1833. — Rescript v. 22. November 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 344—351.)

Zu §. 312 ff. Anh. §. 74. §. 485. Ueber das Recht der Gläubiger, Schenkungen unter Eheleuten zu widerrufen, vide Gesetz vom 26. April 1835. §. 1. (G. S. 1835. S. 54.) zu §. 1129. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 240.

Zu §. 320. 334. 389. 620. §. 486. Die in Ansehung des eingebrachten Vermögens gesetzlich ausgesprochene Nichtigkeit einer von der Ehefrau während der Ehe ohne Bewilligung des Mannes gemachte Schuld gilt nicht blos für die Dauer der Ehe, sondern auch nach getrennter Ehe ist die Ehefrau zur Bezahlung einer solchen Schuld rechtlich nicht verpflichtet.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 6. April 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 262.)

Zu §. 329. §. 487. Wenn ein Ehemann den von seiner Ehefrau ausgestellten Schuldschein unterschreibt, so enthält dies eine Genehmigung der Schuld. — Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, wonach der Ehemann wegen einer Schuld seiner Ehefrau, in welche er eingewilligt hat, den Gläubigern mit seiner Person und seinem Vermögen haftet, weicht vom gemeinen Recht nicht ab.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 7. Januar 1817. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 312.)

Zu §. 335. §. 488. Die Certioration wird auch bei Ehefrauen erfordert, die für sich ein eignes Gewerbe treiben, welches seiner Beschaffenheit nach Credit und Verlag erfordert, wenn das Darlehn nicht zum Betriebe des Gewerbes gegeben ist.

(Erkenntnisse des Geheimen Obertribunals vom 25. October 1822. u. 16. März 1826. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 271.)

Bürgschaften d. Ehefrauen. Zu §. 341—344. §. 489. Ueber die Bürgschaften der Ehefrauen vide Verordnung v. 30. August 1833. (G. S. 1833. S. 96.)

u. Allerh. Cab. Order v. 14. July 1834. (G. S. 1834. S. 118.) zu §. 7. des Publ. Pat. zum A. L. R. §. 6. 7.

§. 490. Ueber die Folgen der unterlassenen Certioration, wenn eine Ehefrau sich in einem Schuldinstrument mit ihrem Ehemanne als Selbst- oder Mitschuldnerin verbürgt, vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 16. März 1826. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 271.) v. 25. October 1822. (S. 282. a. a. O.) und vom 10. July 1833. (Bd. 3. S. 250. a. a. O.) zu §. 232. 233. Tit. 14. Th. 1. A. L. R. §. 276. 277. Zu §. 343.

§. 491. Ueber die Gültigkeit der Uebernahme einer Schuld des Ehemannes Seitens der Ehefrau ohne Certioration vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 14. März 1827. (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 266.) zu §. 221—226. Tit. 14. Th. 1. A. L. R. §. 273. Zu §. 343. 344.

Zum sechsten Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 492. Wenn jüdische Eheleute, welche nach den für sie geltenden jüdischen Ritualgesetzen, mithin nicht in Gütergemeinschaft lebten, zur Zeit ihres Uebertritts zur christlichen Religion an einem Orte wohnen, wo die Gütergemeinschaft für christliche Eheleute ihres Standes gilt, so wird durch diesen Uebertritt Gemeinschaft der Güter unter ihnen eingeführt. Zu §. 345. 350—353. 355. 356—358. 416. 422 ff.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 28. November 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 285.)

§. 493. Die in Danzig bestehende Gütergemeinschaft der Eheleute bürgerlichen Standes erstreckt sich auch auf solche Eheleute, welche einen eximirten Gerichtsstand haben. Zu §. 346.

(Allerh. Cab. Order vom 29. May 1833. — Rescript vom 3. Juny 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 569.)

§. 494. Die, bei Eingehung der Ehe durch einen Vertrag ausgeschlossene Gütergemeinschaft kann später zwischen den Eheleuten durch einen neuen Vertrag wieder eingeführt werden. Es ist jedoch auch in diesem Falle die öffentliche Bekanntmachung dieses Vertrages jederzeit rathsam und die Zuziehung des noch lebenden Vaters der Ehefrau nothwendig. Gütergemeinschaft durch Vertrag. Zu §. 354—357. Anh. §. 76.

(Rescript vom 14. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 112—115.)

Zu §. 366. 424. §. 495. Wenn der Besitztitel für den als bisherigen Besitzer bekannten Ehegatten noch nicht berichtigt ist, so kann er zu diesem Behuf von Amtswegen zur Besitztitelberechtigung nicht angehalten, vielmehr muß abgewartet werden, ob der andere Ehegatte, oder ein sonst dabei Interessirter darauf anträgt. Nur die Eheleute sind hiebei zunächst betheiligt, da ohne Eintragung ihr Vertrag nur unter ihnen, nicht in Bezug auf einen Dritten gilt. (A. L. R. II. 1. §. 376. 430.)

(Rescript v. 18. October 1834. ad 2. v. K. J. B. Bd. 44. S. 410—412.)

Zu §. 412—415. §. 496. Ueber die einem minderjährigen Ehemann nach seiner Großjährigkeit gestellte Frist zur Ausschließung der gesetzlichen Gütergemeinschaft vide Erkenntniß des Ober-Landesgerichts von Ostpreußen vom 12. Oct. 1827 (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 312) zu §. 780. Tit. 18. Th. 2. A. L. R. §. 1229.

Zu §. 416. 422. §. 497. Ueber die Folgen der unterlassenen Bekanntmachung der Ausschließung der Gütergemeinschaft nach Einführung des Allgemeinen Landrechts, wenn die Eheleute sich vor dieser Zeit verheirathet, und die gesetzlich stattfindende Gemeinschaft des Gutes durch Vertrag ausgeschlossen haben, vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 19. September 1828 (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 290) zu §. 7. Publ. Pat. zum A. L. R. §. 10.

Zu §. 422. §. 498. Ein Vertrag über Ausschließung der Gütergemeinschaft, wenn auch diese nur *gelegentlich* in einem Vertrage über einen andern Hauptgegenstand, bei welchem die gerichtliche Form nicht erforderlich ist, stipulirt worden, muß allemal vor dem ordentlichen persönlichen Richter vollzogen werden, und Notarien müssen sich der Aufnahme desselben enthalten.

(Rescr. v. 10. April 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 415—417.)

Zum siebenten Abschnitt.

Von der Trennung der Ehe durch den Tod.

Zu §. 495. §. 499. Ueber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder nach dem Rechte der Gütergemeinschaft in der Herrschaft Gimborn-Neustadt vide Rescript vom 31. Dec. 1833. v. J. K. B. Bd. 42. S. 463.

§. 500. Der überlebende Ehegatte, der mit den verstorbenen in lübischer Gütergemeinschaft gelebt hat, ist in Rücksicht auf das ihm verbleibende Miteigenthum als Miteigenthümer, und nicht als Erbe anzusehen, und hat sich daher weder zu legitimiren, noch über den Antritt eine Erklärung abzugeben. Zu §. 637. 638.

(Rescr. v. 25. Aug. 1834. v. K. J. B. Bd. 34. S. 151. 152.)

§. 501. Wenn bei der Erbauseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß zwischen Kindern und ihrer Mutter die letztere Grundstücke aus der Gütergemeinschaft anzunehmen gesonnen ist, so kann dies, wenn Pflegbefohlne dabei concurriren, nur nach vorgängiger gerichtlicher Taxe geschehen. Wenn dies nach dem nebenallegirten §. bei dem Vater nicht nothwendig ist, so hat dies seinen Grund darin, daß das Recht der väterlichen Gewalt die Stelle der vormundschaftlichen Vorsorge vertritt, weshalb in diesem Falle eine conservatorische Maßregel genügt, in jenem aber die gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung der Mündelgüter die leitende Norm geben. Zu §. 648. Anh. §. 79.

(Rescr. v. 2. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 454—456.)

Zum achten Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Präsumtionen z. Begründung d. Todeserklärung od. Ehescheidungsklage gegen einen auf einem Schiffe befindlich gewesenen Ehegatten, von dem längere Zeit keine Nachricht eingegangen

§. 502. Wenn ein Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen eine Reise mit einem Schiffe angetreten hat, in länger als drei Jahren aber keine Nachricht von sich gegeben, das Schiff aber auf seiner Reise nur cultivirte Länder berührt hat, mithin nicht anzunehmen ist, daß der auf demselben befindlich gewesene Ehegatte verschlagen worden, so steht es dem zurückgebliebenen Ehegatten frei, wenn er den Untergang des Schiffes nicht vollständig erweisen, und nach §. 46. Tit. 1. Th. 1. A. L. R. der Tod des Abwesenden nicht ohne Todeserklärung angenommen werden kann, nach dem nebenallegirten §. 693. die Ehescheidungs-Klage anzustellen und auf Edictal-Citationen anzutragen, weil anzunehmen ist, daß, wenn der entfernte Ehegatte noch lebt, er von Anfang an die Absicht gehabt habe, den andern Ehegatten zu verlassen, Zu §. 688. 689. 692. 693.

indem er sonst wohl in dieser Zeit Nachricht von sich gegeben haben würde.

(Rescript v. 17. Sept. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 155.)

Zu §. 694. §. 503. Bei Entscheidung der Frage: ob eine halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht stattfinde, kommt es nicht sowohl auf die Länge der Zeit, als auf die Moralität der Handlung, nämlich darauf an: ob jene Versagung ihren Grund in einer völligen Abneigung habe.

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Breslau v. 12. November 1799. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 353.)

Zu §. 694. §. 504. Armuth und die Unmöglichkeit mehr Kinder zu ernähren entbindet den Ehemann von der Leistung der ehelichen Pflicht nicht, auch bedarf es dazu keiner Aufforderung Seitens der Ehefrau. Die Enthaltung der Leistung der ehelichen Pflicht ist aber erst dann als ein rechtlicher Ehescheidungsgrund anzuerkennen, wenn der Richter durch fruchtlose Aufforderungen oder sonstige Umstände sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß solche Enthaltung den Charakter einer bestimmten, hartnäckigen Weigerung angenommen habe.

(Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts de 1822. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 400.)

Zu §. 718a. §. 505. Die gesetzliche Bestimmung, welche dem Richter erlaubt, in besonderen Fällen, wo, nach dem Inhalt der Acten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung des Zwecks des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine so unglückliche Ehe zu trennen, bezieht sich nicht blos auf kinderlose Ehen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 16. April 1817. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 204.)

Zu §. 720. §. 506. Die Entsagung auf den Ehescheidungs-Prozeß involvirt eine Verzeihung der Beleidigungen, wegen derer der Ehescheidungs-Prozeß angestellt worden, und eine Stipulation, daß es dem beleidigten Theile freistehen solle, sich bei einer spätern Ehescheidungsklage auf die in dem frühern, entsagten Prozesse ausgemittelten oder angebrachten Thatsachen zu berufen, ist unzulässig, da einmal verziehene Beleidigungen in der Folge nicht wieder als Ehescheidungs-Ursachen gerügt werden können.

(Rescript v. 23. Jan. 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 132.)

§. 507. Sobald eine Ehe rechtskräftig getrennt ist, fällt auch die fernere Zahlung der interimistisch für die Dauer des Prozesses bewilligten Alimentengelder weg, wenn auch wegen anderer Punkte der Prozeß in den höheren Instanzen festgesetzt wird. — Eben so hört aber auch mit der rechtskräftigen Trennung der Ehe der maritalische Nießbrauch auf. Zu §. 725. 769. (Erg. §. 1347.)

(Rescript v. 2. Sept. 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 134.)

§. 508. Rechtskräftige Ehescheidungs-Erkenntnisse können durch Entsagung nicht in dem Sinne unkräftig gemacht werden, daß nun die vorige Ehe ohne Weiteres fortgesetzt wird, vielmehr ist hierzu wieder eine Trauung nach vorgängigem Aufgebot erforderlich. Ist aber das Erkenntniß noch nicht rechtskräftig, so steht der Erklärung der Eheleute, dem Prozesse entsagen und die bisherige Ehe fortsetzen zu wollen, nichts entgegen. Zu §. 732.

(Rescript v. 23. Januar 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 132.)

§. 509. Nach dem Reglement für die Militairwittwen-Casse vom 3. März 1792 wird bei Ehescheidungen aller Art dem Manne das Eintrittsgeld zurückgezahlt und das Pensionsrecht der Frau cessirt. In Ehescheidungserkenntnissen dürfen daher Uebereinkommen, welche die Fortdauer der Verbindung der geschiedenen Ehegatten mit der Militair-Wittwen-Societät bedingen, nicht ferner bestätigt werden. Wirkung d. Ehescheidung in Bezug auf die Militair-Wittwen-Casse. Zu §. 732 sq.

(Allerh. Cab. Ord. v. 18. u. Rescript v. 22. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 111. 112.)

§. 510. Eine Wittwe, deren zweite Ehe durch richterlichen Ausspruch ohne ihr Verschulden getrennt worden, ist wieder zur vollen Wittwen-Pension aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Casse berechtigt. Zu §. 766. 767. 784. 792.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 22. März 1823. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 231.)

Zum elften Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafes.

§. 511. Ueber die Rechte einer Geschwächten, die an einem Orte im Preußischen Staate wohnt, wo franzö- Zu §. 1015 —1017. 1035 ff.

sisches Recht gilt, gegen ihren Schwängerer, der an einem Orte wohnt, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, aus einer am Wohnort der Ersteren vorgefallenen Schwängerung vide Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Münster vom 9. Nov. 1827 (S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 423) zu §. 23. Einleitung zum A. L. R. §. 44.

§. 512. Cfr. Erkenntniß des Tribunals von Ostpreußen vom 30. Sept. 1826 (S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 373) zu §. 22. Einleitung zum A. L. R. §. 43.

Zu §. 1083. §. 513. Die gesetzliche Bestimmung, wonach die ganze Klage aus der Schwängerung erlischt, wenn sie nicht binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft angemeldet worden, betrifft nur die der Geschwächten gebührende Entschädigung, nicht aber den Anspruch auf Alimentation, welches dem Kinde gegen seinen natürlichen Vater zusteht. —

Diese Gesetzesstelle ist, als eine von der Vorschrift früherer Gesetze abweichende Verordnung in der Churmark für suspendirt zu achten.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 15. Januar 1817. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 203.)

Zu §. 1083. §. 514. Derselbe Grundsatz ist ausgesprochen im

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Münster v. 5. December 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 350.)

Zu §. 1087. §. 515. Diese Vorschrift findet nicht Anwendung, wenn der Schwängerer zur Zeit der Anstellung der Klage seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, also dort seinen persönlichen Wohnsitz hat. Die Vorschriften des §. 119. Tit. 2. Th. 1. der A. G. O. und §. 34. des Anhangs zu derselben sind hierdurch nicht geändert.

(Allerh. Cab. Ord. v. 30. Sept. 1835. G. S. 1835. S. 216.)

Zu §. 1098. §. 516. In nebenallegirtem §. ist Zeile 2. statt: „Beklagten" zu lesen: Klägerin."

(Rescript vom 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zu §. 1106. 1108. § 517. Der Umstand allein, daß die in einem Schwängerungsprozeß als Klägerin auftretende Geschwächte, als Diebin, jedoch mit einer nicht infamirenden Strafe bestraft worden ist, schließt die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den dazu geeigneten Fällen

eher auf den Erfüllungs- als auf den Reinigungseid zu erkennen ist, noch nicht aus.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals de 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 101.)

Zum zweiten Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

Zum ersten Abschnitt.

Von ehelichen Kindern.

§. 518. Die gesetzliche Vermuthung, daß Kinder, die während der Ehe erzeugt, oder geboren worden, von dem Manne erzeugt sind, findet nicht bei einem Kinde statt, welches zwar in der Ehe, aber vor dem 210. Tage nach eingegangener Ehe geboren wird. — Die Aussage der Mutter, daß sie mit ihrem Manne vor ihrer Verheirathung nicht zugehalten habe, ist in diesem Falle beweisend. Zu §. 1—6.

(Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Stettin v. 5. Sept. 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 440.)

§. 519. Abwesenheit und Zeugungsunvermögen sind nicht die alleinigen Gründe, auf welche der Ehemann sich zur Widerlegung der gesetzlichen Vermuthung für die Vaterschaft berufen kann, sondern kommt es nur darauf an, ob er den im §. 2. nachgelassenen überzeugenden Gegenbeweis führen kann. Wodurch eine solche Ueberzeugung für den Richter zu erlangen, bleibt dessen Ermessen überlassen, nur darf er nach §. 5. nicht darauf bauen, daß die Mutter um die Zeit, da das Kind erzeugt worden, Ehebruch getrieben, und kann nach §. 6. auf das Zeugniß der Mutter nicht gerücksichtigt werden. Zu §. 2—4.

(Rescript v. 10. Febr. 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 138.)

§. 520. In einem Prozeß, der die Illegitimitäts-Erklärung eines in stehender Ehe gebornen Kindes betrifft, kann über die Thatsache der ehelichen Beiwohnung weder auf einen nothwendigen Eid erkannt, noch ein Eid darüber zugeschoben werden. Zu §. 2. 4.

(Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 21. September 1821. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 381.)

Zum zweiten Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen.

Zu §. 86. 89. (Erg. §. 1383.) §. 521. Die Bestimmungen des Rescripts vom 11. März 1806 (Erg. §. 1383.) sind wieder in Erinnerung gebracht durch das

(Rescript v. 21. Jan. 1830. v. K. J. B. Bd. 35. S. 126.)

§. 522. Auch die Dauer der Detention bestimmt die vormundschaftliche Behörde. Hält die Direction der Corrections-Anstalt eine frühere Entlassung gerechtfertigt, so bleibt es der Regierung überlassen, darüber mit dem Oberlandesgerichte Rücksprache zu nehmen, und nöthigenfalls an das Ministerium des Innern und der Polizei zu berichten. Die Allerh. Cab. Order v. 4. Dec. 1824 (G. S. 1824. S. 221.) bezieht sich nur auf den Fall, wo ein Individuum wegen eines begangenen Verbrechens zur Detention bis zur Besserung durch ein gerichtliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.

(Rescript v. 24. April 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 369.)

Zu §. 125. 189—191. §. 523. Ein großjähriger unter väterlicher Gewalt stehender Sohn kann ohne Zuziehung eines Curators mit seinem Vater rechtsbeständig contrahiren, und in dem Contract Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. August 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 257.)

Zum dritten Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder.

Zu §. 159. §. 524. Auch Minderjährige, die sich in väterlicher Gewalt befinden, können auf die restitutio in integrum Anspruch machen.

(Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Münster vom 5. July 1830. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 375.)

Zu §. 187. 188. (Erg. §. 1408.) §. 525. Die Frage: ob der Vater, der bei Eingehung der zweiten Ehe das mütterliche Vermögen der Kinder erster Ehe auf seinen Grundstücken gesetzlich hat eintragen lassen von der hierdurch geleisteten Sicherheit auf seinen

Antrag wieder entbunden werden kann, wenn er späterhin die Grundstücke verkauft, ist nach der Allerh. Cab. Order vom 23. März 1829 verneinend zu beantworten. — Die Vormundschaftsgerichte sind hienach nicht befugt, den Vater von der einmal bestellten Sicherheit zu entbinden, ihm das Cautions-Instrument zurückzugeben und in die Löschung zu willigen. — Der entgegenstehenden Ministerialverfügung vom 16. August 1806 ist keine gesetzliche Kraft beizulegen*).

(Rescript v. 27. April 1829. v. K. J. B. Bd. 33. S. 339. — Rescr. v. 25. April 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 494. — Rescr. v. 31. October 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 351—353.)

§. 526. Es dürfen auch die wegen Sicherstellung des Vermögens des Kindes ausgefertigten Documente dem Vater nicht ausgeantwortet, sondern müssen im Deposito asservirt werden.

(Rescript vom 25. April 1833. ad V. a. a. O.)

§. 527. Verkauft der Vater das den Kindern wegen ihres Vermögens verpfändete Grundstück, so ist alsdann die pupillarische Sicherheit zu prüfen, und wenn diese ermangelt, die Kündigung und Einziehung zur gerichtlichen Verwahrung nothwendig, da das dem Vater nach §. 188 l. c. des A. L. R. zukommende Vorrecht als ein ganz persönliches Recht auf den dritten Besitzer nicht übergeht.

(Rescript vom 31. October 1824. v. K. J. B. Bd. 44. S. 351—353.)

§. 528. Wegen der Vorsichtsmaaßregeln bei Schließung jüdischer Ehen in Beziehung auf Ehehindernisse und auf die Auseinandersetzung mit den Kindern früherer Ehen vide Rescript vom 30. July 1831 (v. K. J. B. Bd. 38. S. 91.) zu §. 18. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. §. 462. Zu §. 187. Auch §. 89.

Zum vierten Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 529. Ueber die in dem väterlichen Testamente verordnete Majorennitäts-Erklärung vide Rescript vom 22. Juny 1833 (v. K. J. B. Bd. 42. S. 122) zu §. 717. Tit. 18. Thl. 2. A. L. R. §. 1226. Zu §. 214. 216. 217.

---

*) Das zu §. 1408. der Ergänz. zum Allg. Landrecht angezogene Rescript ist nicht vom 6., sondern vom 16. August 1806.

Zum fünften Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

Zu §. 288. §. 530. In nebenallegirtem §. ist Zeile 1. statt: „eigenthümlichen" zu lesen: „eigentlichen".

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zum siebenten Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

Zu §. 366 ff. §. 531. Ueber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten und der Kinder nach dem Rechte der Gütergemeinschaft in der Herrschaft Gimborn-Neustadt vide Rescript vom 31. December 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 463.

Zum neunten Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beischlaf erzeugten Kindern.

Zu §. 601. §. 532. Die Legitimation findet nicht statt, wenn der zu Legitimirende im Ehebruch erzeugt ist.

(Rescr. v. 21. October 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 470.)

Zu §. 612 ff. §. 533. Ueber die Folgen einer Schwängerung, wenn an dem Wohnorte der Geschwächten, wo die Schwängerung vorgefallen ist, französisches, am Wohnorte des Schwängerers aber das Allgemeine Landrecht gilt, vide Erkenntniß des Oberlandesgerichts zu Münster vom 9. Nov. 1827 (S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 423) zu §. 23. Einleitung zum A. L. R. §. 44.

§. 534. Cfr. Erkenntniß des Tribunals von Ostpreußen vom 30. Sept. 1826 (S. und Str. Rspche. Bd. 2. S. 373) zu §. 22. Einleitung zum A. L. R. §. 43.

Zu §. 614. §. 535. Ueber die Rechte des mütterlichen Großvaters eines unehelichen Kindes vide Rescript vom 28. July 1834 (v. K. J. B. Bd. 44. S. 66. 67.) zu §. 413. Tit. 16. Th. 1. A. L. R. §. 314.

§. 536. Die Verbindlichkeit des Großvaters, für die Verpflegung des unehelichen Kindes seines Sohnes zu sorgen ist eine subsidiarische Verpflichtung, kann daher niemals stärker seyn, als die Hauptverpflichtung selbst. Hieraus folgt, daß, nur wenn der Großvater so viel besitzt und bei angemessener Thätigkeit so viel zu verdienen vermag, daß ihm nach Bestreitung des Unterhaltes seines eigenen Hausstandes etwas übrig bleibt, er des Vermögens ist, der subsidiarischen Verpflichtung gegen sein uneheliches Enkelkind zu genügen. Bleibt ihm nichts übrig, so geht wegen Unvermögens diese Verpflichtung auf die eigene Mutter des Kindes und deren Eltern über, und wenn der Großvater und Vater des unehelichen Kindes sich beide durch Handarbeit ihren Unterhalt erwerben, so ist der Fall einer subsidiarischen Verpflichtung gar nicht vorhanden, weil dann der Vater zunächst zur Arbeit anzuhalten ist. — Ueberhaupt darf der Großvater durch die dem natürlichen Kinde seines Sohnes zu reichenden Alimente nicht selbst in Noth versetzt werden. Verbindlichkeit des Großvaters zur Ernährung d. natürlichen Kindes seines Sohnes. Zu §. 628 sq.

(Rescr. v. 27. März 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 115—117.)

§. 537. Uneheliche Kinder müssen, wenn einer der Eltern der christlichen Religion zugethan ist, im christlichen Glaubensbekenntnisse erzogen werden, und kann sogar eine Uebereinkunft der Eltern in diesen Vorschriften nichts ändern. Dergleichen Kinder stehen nicht unter der Gewalt des Vaters, sondern unter der vom Staate für sie angeordneten Vormundschaft, und die Vorschrift des §. 78. h. t. findet auf sie keine Anwendung. Erziehung unehelicher Kinder. Zu §. 642—644.

(Allerh. Cab. Order vom 21. u. Rescript vom 31. December 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 353. 354.)

§. 538. Um für ein uneheliches Kind das Erbrecht auf den sechsten Theil des Nachlasses des Vaters zu begründen, genügt es, wenn die Paternität durch ein bei Lebzeiten des Vaters ergangenes, rechtskräftiges Urtel festgestellt ist, wenn auch im Urtel selbst der Vorbehalt des Erbrechts nicht besonders ausgedrückt ist. — Auch ein stillschweigendes freiwilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters begründet ein solches Erbrecht für das uneheliche Kind. Zu §. 654.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 172.)

Zum dritten Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

Zu §. 30 sq. §. 539. Ueber die Frage: ob das Repräsentationsrecht in der Seitenlinie in Schlesien auf die von den Geschwistern abstammenden Kinder ersten Grades beschränkt sei, siehe v. K. J. B. Bd. 28. S. 32 sq. v. K. J. B. Bd. 44. S. 44 sq.

Zum vierten Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Familienstiftungen.

Zu §. 21 ff. (Erg. §. 1457 b.) §. 540. Die in der Verordnung vom 20. Oct. 1828 (Erg. §. 1457 b) angeordnete Bekanntmachung soll künftig auch in die Leipziger politische Zeitung eingerückt werden. — Es sollen auch die Vorschriften dieser Verordnung auf alle in der Convention mit Sachsen vom 28. December 1825 und in den darin gedachten früheren Abkommen erwähnten Provinzial- und Localstiftungen angewendet werden, so, daß bei vorkommenden Erledigungen solcher Stiftungen die erforderliche Bekanntmachung nach der für die Familienstiftungen vorgeschriebenen Weise in die allgemeine Preußische Staatszeitung, in die Leipziger politische Zeitung und in die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Potsdam, Frankfurt, Liegnitz, Merseburg und Erfurt einzurücken sind.

(Bekanntmachung der Königl. Ministerien v. 22. May 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 494.)

Zu §. 21 sq. §. 541. Wegen Zuziehung der Familienglieder und Fideicommißanwarter bei den von den General-Commissionen ressortirenden Ablösungen rc. vide Verordnung vom 30. Juny 1834 §§. 23—27. (G. S. 1834. S. 106. 107.) zu Allg. Ger. Ord. Th. 1. Tit. 43.

Aufhebung eines Familien-Fideicommisses. Zu §. 42—44. 68. §. 542. Zu einem Familienschlusse Behufs der Aufhebung eines Familien-Fideicommisses, welches aus Grundstücken besteht, sind nur diejenigen Anwarter zuzuziehen,

die im Hypothekenbuche eingetragen sind, und die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder derselben, falls sie minderjährig sind, deren Curatoren, und endlich die Curatoren der innerhalb des 302ten Tages nach der Vollziehung des Familienschlusses noch zur Welt kommenden Familienmitglieder. Auf andere nicht eingetragene Anwarter hat der Richter keine Rücksicht zu nehmen. Die Vorschrift des §. 68. h. t. gilt für alle Verhandlungen über das Fideicommiß, wozu es der Concurrenz der Familienmitglieder bedarf, sei es in Beziehung auf das nutzbare, oder auf das Obereigenthum, also auf alle Fälle, wo es auf einen Familienschluß ankommt.

Anders ist es bei Familienstiftungen, wo nicht das Grundstück oder Capital, sondern nur die Hebung davon Gegenstand der Stiftung ist. Hier kommt der Fall nicht vor, daß die Anwarter einer Familienstiftung namentlich im Hypothekenbuch eingetragen sein können, und wenn im §. 42. h. t. von der Zuziehung der Mitglieder zu einem Familienschlusse die Rede ist, so sind darunter die Mitglieder ganz unbeschränkt zu verstehen, und findet ein Unterschied zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Anwartern nicht statt.

(Rescr. v. 14. Juny 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 371. — Rescr. v. 15. October 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 402. — Rescr. v. 23. März 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 134.)

§. 543. Ueber die Anwendung dieser Vorschriften bei Allodification von Lehngütern und Lehnstämmen vide Rescript vom 16. Sept. 1833 (v. K. J. B. Bd. 42. S. 107.) zu §. 502 ff. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 347. Zu §. 42 ff. 68.

§. 544. Unter den im nebenallegirten §. genannten innerhalb des dreihundertzweiten Tages nach der von ihren Eltern geschehenen Vollziehung des Familienschlusses gebornen neuen Familienglieder sind diejenigen Kinder zu verstehen, welche innerhalb jenes Zeitraums von dem Tage angerechnet geboren sind, an welchem der Vater derselben, und wenn die Mutter für ihre Person bei der Familienstiftung betheiligt ist, auch diese ihre Zustimmung über den, den Familienschluß betreffenden Gegenstand gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben und durch ihre Unterschrift vollzogen haben. Zu §. 44.

(Allerh. Cab. Order v. 5. September 1835. G. S. 1835. S. 198. — Rescript vom 25. Februar 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 211.)

Form der Verträge über Aufhebung eines Familien-Fideicommisses. Zu §. 46.

§. 545. Verträge wegen Aufhebung eines Familien-Fideicommisses müssen vor dem ordentlichen persönlichen Richter errichtet, verlautbart und demnächst bestätigt werden. Das Gesetz vom 23. April 1821 hat in den Vorschriften über die Errichtung und Verlautbarung von Familienschlüssen nichts geändert. — Hieraus folgt aber nicht, daß bis zum Tage der Abschließung vor dem competenten Richter der Familienschluß gar keine gültige Kraft habe, vielmehr hat jede gerichtliche, oder doch schriftlich abgegebene kategorische Erklärung eines Familienmitgliedes die Kraft einer Punctation, und kann daraus auf nochmalige Anerkennung und Einwilligung in die Bestätigung geklagt werden.

(Rescript v. 25. Febr. 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 211.)

Fideicommisse im Großherzogth. Berg. Zu §. 47 sq. (Erg. §. 1463.)

§. 546. Wegen der Fideicommisse, die zur Zeit der Einführung des französischen Civilgesetzbuches in denjenigen Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg geführt haben, ist bestimmt:

1) Das in dem französischen Civilgesetzbuch enthaltene Verbot der Substitutionen soll als eine Aufhebung der Fideicommisse nicht betrachtet werden, diese sollen vielmehr fortbestehen und die Erbfolge in denselben so stattfinden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand.

2) Alle Veräußerungen und andere Dispositionen, welche seit Einführung des französischen Civilgesetzbuches bis zur Verkündigung des Gesetzes vom 23. May 1828 über die Fideicommisse von deren Besitzern getroffen sind, sollen auf den Grund der Fideicommiß-Eigenschaft weder angefochten werden, noch zur Entschädigung gegen den Urheber solcher Dispositionen berechtigen.

(Gesetz v. 23. März 1828. §. 1. 2. G. S. 1828. S. 38.)

3) Zu diesen Dispositionen gehören auch Erbtheilungen, durch welche sich die Erben eines Fideicommißbesitzers, es sei vermöge der Intestaterbfolge oder einer letztwilligen Verfügung, in den Besitz des bisherigen Fideicommisses, als eines freien, der Fideicommißeigenschaft nicht weiter unterworfenen Vermögens, gesetzt haben.

(Allerh. Cab. Ord. v. 24 July 1832. G. S. 1832. S. 201.)

4) In so weit diese Fideicommisse aus Grundstücken

bestehen, müssen die Anwarter ihre Ansprüche daran in einer bis zum 30. April 1834 verlängerten Frist bei der Hypothekenbehörde anmelden, widrigenfalls sie alle von dritten Personen darauf erworbene Rechte als gültig anerkennen müssen. Haben sie aber ihre Ansprüche bis zu diesem Termin angemeldet, so sind sie zur Anerkennung der seit Publication des Gesetzes vom 23. März 1828 von dritten Personen auf das Fideicommiß erworbenen Rechte nicht verpflichtet.

(Allerh. Cab. Order v. 23. März 1828. §. 3. a. a. O. — Allerh. Cab. Ord. v. 27. April 1832. G. S. 1832. S. 128. — Ges. v. 23. Aug. 1834. §. 1. G. S. 1834. S. 167.)

5) In Bezug auf den Fideicommißbesitzer und dessen Erben behalten die Anwarter die ihnen zustehenden Rechte, und sind befugt, solche zu jeder Zeit bei der Hypothekenbehörde anzumelden und eintragen zu lassen.

(§. 2. d. Ges. v. 23. August 1834. a. a. O.)

6) Auch bleibt es ihnen, der unterlassenen Anmeldung ungeachtet, unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher das Fideicommiß seit Publication des Gesetzes vom 23. März 1828 veräußert, oder einem Dritten ein dingliches Recht darauf constituirt hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

(§. 3. a. a. O.)

§. 547. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Fideicommisse in der Provinz Westphalen, welche zum Großherzogthum Berg gehört haben, als auch für diejenigen Theile der Rheinprovinz, welche dazu gerechnet worden sind.

(Ges. v. 14. July 1833. G. S. 1833. S. 83.)

§. 548. Den Fideicommißanwartern im Herzogthum Westphalen sollen die, ihnen nach den Stiftungsurkunden zustehenden Rechte in dem Falle einer erfolgenden Veräußerung, Verschuldung oder sonstigen Belastung des Fideicommisses, so wie in dem Falle des Ablebens des zeitigen Fideicommißbesitzers bis zur gesetzlichen Regulirung ihrer Verhältnisse, vorbehalten bleiben. In Westphalen. Zu §. 47 sq.

(Allerh. Cab. O. v. 5. Januar 1830. G. S. 1830. S. 5.)

§. 549. Die in der Allerh. Cab. Order vom 5. Jan. 1830 zu Gunsten der Anwarter bei Fideicommissen der Zu §. 47 sq.

adlichen Gerichtsherren im Herzogthum Westphalen getroffene provisorische Bestimmung ist für erledigt erklärt, und zugleich bestimmt, daß unter den Successions-Ordnungen, welche in Folge der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 1. Dec. 1807 §. 3. der landesherrlichen Bestätigung zu ihrer Rechtsgültigkeit unterworfen worden, die gesetzliche Successions-Ordnung nicht begriffen ist, die in der Westphälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1590 gegründet ist.

(Allerh. Cab. Ord. v. 22. Aug. 1832. G. S. 1832. S. 225.)

Zu §. 65. 68. 69. §. 550. Bei der Eintragung der Fideicommiß-Eigenschaft eines Guts muß allemal der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde, also auch nothwendig eingetragen werden, für welche Familie und welche Linie derselben das Fideicommiß errichtet worden ist. Der allgemeine Vermerk, daß die Descendenz der Familie zum Fideicommiß berufen sei, genügt nicht, um die Zuziehung des Einzelnen zu den Verhandlungen zu begründen, denn die Agnaten und einzelnen Familienmitglieder müssen sich namentlich in das Hypothekenbuch eintragen lassen. Nur die unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne bedürfen zur Erhaltung ihres Rechts gegen den Dritten keiner Eintragung (A. L. R. I. 18. §. 293.); eine Vorschrift, die auch bei Fideicommissen Anwendung findet (§. 67. h. t.). Von denjenigen, welche sich zur Eintragung nicht gemeldet haben, ist anzunehmen, daß sie eine Zuziehung bei den Verhandlungen über das Fideicommiß nicht verlangen.

(Rescr. v. 23. März 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 134.)

Zu §. 80 ff. §. 551. Ueber die Rechte des Fideicommißbesitzers zur Verpfändung der Substanz bei Ablösungen rc. vide Allerh. Cab. Order v. 2. Juny 1831 (G. S. 1831. S. 155) u. Ges. v. 29. Juny 1835. §. 4—6. G. S. 1835. S. 136. 137.) zu §. 240—494. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 596 ff.

Zu §. 82. §. 552. Der Fiduciarius ist im Falle einer gewöhnlichen fideicommissarischen Substitution nicht verpflichtet, die Gebäude des Fideicommißgutes bei der Feuersocietät höher versichern zu lassen, als er dieselben von dem Erblasser versichert erhalten hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 5. Januar 1804. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 126.)

Zu §. 106. §. 553. In dem nebenallegirten §. Zeile 3. ist statt: „§. 292" zu lesen „§. 592".

(Rescript v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 554. Wegen Anwendung dieser Vorschriften auf Lehnstammcapitalien vide Rescript vom 17. Juny 1833 (v. K. J. B. Bd. 42. S. 89) zu §. 502. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 348. Zu §. 128 ff.

Zum fünften Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 555. Revierjäger und Kunstgärtner gehören, als zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf bestimmte Zeit gemiethet, zur Klasse des Gesindes. Zu §. 1—176.

(Rescript v. 7. Januar 1831, v. K. Ann. Bd. 15. S. 118.)

§. 556. Bei Miethung des Gesindes bedarf es der Production eines Dienstscheins nicht, vielmehr bleibt es der Herrschaft überlassen, sich auf andere Weise Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Dienstbote seinen frühern Dienst rechtmäßig verlassen werde. Falls also von der Herrschaft der eigentliche Gesindeschein über Führung und Entlassung des Gesindes nicht erfordert worden, so hat dieselbe dessenungeachtet die §. 12. der Gesindeordnung (Erg. §. 1550) normirte Strafe nicht verwirkt, sondern diese ist nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn sich die Herrschaft, der Bestimmung des §. 9. l. c. (Erg. §. 1546) entgegen, nicht die rechtmäßige Verlassung des Dienstes gehörig hat nachweisen lassen, gleichviel auf welche Weise dieser Nachweis geführt worden, um so mehr, als der §. 171. l. c. (Erg. 1714) die Ausstellung des Scheins erst bei der Entlassung aus dem Dienste anordnet. Dienstschein. Zu §. 1—176. (Erg. §. 1546—1550. 1714 ff.)

(Rescript v. 19. April 1830. v. K. Ann. Bd. 14. S. 368—370. — Rescr. v. 6. September 1833. v. K. Ann. Bd. 17. S. 724—729. — Rescr. v. 12. Sept. 1834. v. K. Ann. Bd. 18. S. 784.)

§. 557. Die Paragraphen 9—12 und 171—176 der Gesindeordnung finden auch auf Schiffe und Schiffsvolk aller in Preußischen Ostseehäfen ausgerüsteten Schiffe Anwendung, mit der Maaßgabe, daß Schiffe, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen, jederzeit mit dem höchsten Satze der im §. 1550 und 1722 der Ergänzungen angedrohten Geldbußen zu bestrafen sind. Schiffer u. Schiffsvolk. Zu §. 1—176. (Erg. §. 1546—1548. 1550. 1714. 1818a. 1719—1723.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 23. Nov. 1831. G. S. 1831. S. 255.)

Zu §. 1—176. (Erg. §. 1533. 3691.) §. 558. Die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810 sollen auch auf das Verhältniß der Stromschiffer zu den Schiffsknechten angewendet werden.

(Allerh. Cab. Order v. 23. September 1835. Nr. 1. G. S. 1835. S. 222.)

Zu §. 1—176. §. 559. Die Vorschriften der Gesinde-Ordnung sind bei Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen selbstständigen Gewerbtreibenden und deren Gehülfen und Lehrlingen nicht anwendbar.

(Rescript v. 15. März 1829. v. K. Ann. Bd. 13. S. 149.)

Competenz d. Polizeibehörden in Gesindesachen. Zu §. 1—176. (Erg. §. 1531 ff.) §. 560. Die Competenz der Polizeibehörden in Gesindestreitigkeiten erstreckt sich auf folgende Punkte:

I) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft (Ges. Ord. §. 47. Erg. §. 1589.),

b) von dem verweigerten Antreten in den Dienst von Seiten des Gesindes (§. 51. l. c. Erg. §. 1593.),

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienst von Seiten der Herrschaft (§. 160. l. c. Erg. §. 1703.),

d) von dem verweigerten Bleiben im Dienst von Seiten des Gesindes (§. 167. l. c. Erg. §. 1710.),

e) von dem verweigerten Abgehen und Entlassen

die Rede ist, so hat die Polizeibehörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu executiren. Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, müssen aber bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge leisten. In den Fällen a. c. beschränkt sich die Competenz der Polizeibehörde lediglich auf die Frage:

ob die Weigerung der Herrschaft, einen vor Ablauf der Dienstzeit entlassenen Dienstboten wieder anzunehmen, als begründet zu erachten sei, oder nicht?

Ueber die Folgen der unbegründeten Weigerung entscheidet der Richter. — Die vorläufige Entscheidung der Polizeibehörde über jene Frage kann nicht durch Zwangsmittel vollstreckt werden, denn diese finden gegen die Herrschaft wegen Festsetzung des Dienstverhältnisses nicht statt, vielmehr zieht die beharrliche Weigerung derselben zur Annahme des Gesindes nur die Verbindlichkeit nach sich, das ohne gesetzmäßigen Grund entlassene Gesinde zu ent-

schädigen. — Die Polizeibehörde soll theils eine Vermittelung versuchen, theils aber wird nach §. 161. l. c. (Erg. §. 1704) der Anspruch des Gesindes erst durch die Weigerung der Herrschaft begründet, die Weigerung ist aber erst anzunehmen, wenn die Herrschaft von Seiten der Obrigkeit vergeblich zur Wiederannahme aufgefordert worden. Ehe sich das Gesinde nicht ohne Erfolg an die Polizeibehörde gewandt hat, kann dasselbe gar keine Entschädigungsklage anstellen.

In dem Falle sub d. tritt die Vermittelung der Polizeibehörde nur dann ein, wenn die Herrschaft das Gesinde zurückverlangt, und dieses sich weigert, und es also darauf ankommt, ob die Weigerung des Gesindes gesetzmäßig ist, oder nicht. — Sind aber beide Theile über die Aufhebung der Dienstverhältnisse einig, und betrifft der Streit nur den Einfluß der Aufhebung auf den Betrag des Lohnes ꝛc., so gehört dieser vor das Gericht.

II) Die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §§. 12. 17. 20. und 31. der Gesindeordnung (Erg. §. 1550. 1555. 1558. 1569.) gehört stets, selbst wenn solche über 5 Thlr. betragen, vor die Polizeibehörde, und findet dagegen kein Rechtsweg, sondern nur Recurs an die Regierung statt.

III) Die in den §§. 51. und 168. der Gesindeordnung (Erg. §. 1593. 1711.) festgesetzten Strafen sind ebenfalls von den Polizeibehörden festzusetzen und zu executiren, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens Statt findet.

IV) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, d. h. wenn wirklich factisch ein Dienstverhältniß besteht, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden. — Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft kann die Polizeibehörde bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Thlr. Geldbuße ahnden, ohne daß dagegen der Weg Rechtens zulässig ist.

V) Eben so gebühren der Polizeibehörde die in den §§. 37 u. 38. der Gesindeordnung (Erg. §. 1575. 1576.) gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann, und

VI) steht derselben in den Fällen der §§. 10. 13. 173. 176. der Gesindeordnung (Erg. §. 1547. 1551. 1719. 1722.) die Cognition ausschließlich zu.

(Rescript v. 17. April 1812. u. 19. September 1833. v. K. J. B. B. 42. S. 110.)

Zu §. 1—176. (Erg. §. 1769—1772.) §. 561. Im Kreise Hoyerswerda, Regierungsbezirk Liegnitz, ist der Umzugstermin der Schäfer vom Jahre 1836 ab auf den 24. Juny bestimmt.

(Allerh. Cab. Ord. v. 28. Aug. 1835. G. S. 1835. S. 196.)

Zum sechsten Titel.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinden insonderheit.

Zu §. 6. §. 562. vide Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 23. Januar 1833 (G. S. 1833 S. 5—10).

Zu §. 57. §. 563. In Städten, welche über zehntausend Einwohner und mehrere Parochien haben, kann die Einladung der Mitglieder der Kirchengemeinen zu einer Versammlung, zur Berathung und Beschlußnahme über Angelegenheiten der Gemeine, auch wo dies bisher durch deren Verfassung nicht vorgeschrieben war, entweder durch eine in die Ortsintelligenzblätter, und in deren Ermangelung in sonstige, am Orte erscheinende öffentliche Blätter zu inserirende, an die gesammte Gemeine zu richtende Bekanntmachung, oder durch deren dreimalige Ablesung von der Kanzel an zweien oder dreien auf einander folgenden Sonntagen, geschehen, und diese öffentlichen Bekanntmachungen sollen die Stelle der Vorladung der einzelnen Gemeinemitglieder und deren §. 57. Tit. 6. Th. 2. des A. L. R. angeordnete Insinuation mit voller rechtlicher Wirkung vertreten.

(Allerh. Cab. Ord. v. 9. Mai 1829. G. S. 1829. S. 40.)

Zu §. 83. §. 564. Auch bei Stadt-Communen ist bei Erwerbung von Grundstücken diese Genehmigung aus landespolizeilichen Rücksichten immer noch erforderlich.

(Rescript v. 8. October 1832. v. K. Ann. Bd. 16. S. 951.)

Zu §. 91—114. (Erg. Anmerk. §. 224 b.) §. 565. Ueber die definitive Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien, welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren

Vertheilung sich mit Schulden belastet haben, für welche sie als Correalverpflichtete haften, vide Allerh. Cab. Order vom 19. August 1835 (G. S. 1835. S. 184—192).

Anmerkung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, da sie nur ein ganz locales Interesse haben, nicht mit aufgenommen.

§. 566. Cfr. Reglement zu einer in den gesammten kleinen Städten im Königreich Preußen zu errichtenden Feuer-Societät d. d. Berlin den 25. July 1723. Sahme Einleitung zur Preußischen Rechtsgelehrsamkeit S. 886). Zu §. 97. 98.

§. 567. Derjenige, welcher Brandentschädigungsgelder von der Feuersocietät für die gesammten kleinen Städte im Königreich Preußen zu fordern hat, muß sich mit den von der Regierung festgesetzten Terminalzahlungen begnügen, wenn die für einen Ausschreibungs-Termin aufzubringende Entschädigungssumme mehr als 5000 Thlr. beträgt.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 129.)

§. 568. vide Gesetz vom 13. May 1833 über erloschene Parochien rc. (G. S. 1833. S. 51.) zu §. 303. Tit. 11. A. L. R. §. 1013. Zu §. 177. 179. 189. 192.

Zum siebenten Titel.

Vom Bauernstande.

§. 569. Es bedarf nach §. 4. des Edicts vom 9. Oct. 1807 (Erg. §. 1807) und dem Publicando vom 21. März 1810 bei Dismembration von Grundstücken wegen des Interesse der Steuerverwaltung keines förmlichen Consenses der Regierung, sondern es genügt, wenn das Gericht bei Aufnahme des Vertrages eine Bescheinigung des Landraths darüber verlangt: Zu §. 14. (Erg. §. 1807.)

daß ihm von der beabsichtigten Dismembration Anzeige gemacht worden, und daß er diese Anzeige der Regierung eingereicht habe. —

Haften aber auf dem Gute grundherrliche Abgaben und Verpflichtungen, so treten die Bestimmungen des §. 2. des Landcultur-Edicts vom 14. Sept. 1811 und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 rc. ein.

(Rescript v. 15. Jan. 1832. v. K. Ann. Bd. 16. S. 87.)

Zu §. 18 sq. §. 570. Die nach den Bestimmungen des §. 17. des Wirthschafts- und Haushaltungs-Reglements für die Aemter des Herzogthums Pommern und die Lande Lauenburg und Bütow vom 1. May 1752 und im §. 50. der Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. May 1756 unter den bäuerlichen Einsassen in Pommern bestehenden Fuhrverbande zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten sind aufgehoben.

(Allerh. Cab. Ord. v. 18. Aug. 1835. G. S. 1835. S. 212.)

Zu §. 18 ff. 31. §. 571. In denjenigen Landgemeinden der Provinz Sachsen, welche zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, und wo diese Verträge durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben sind, sollen die Interessenten vernommen werden, ob sie solche wieder herstellen wollen, und können die Landräthe desfallsige Uebereinkünfte bestätigen. Wo dergleichen Verträge oder Gewohnheiten factisch noch bestehen, hat es dabei sein Bewenden.

(Gesetz v. 31. März 1833. §. 2. G. S. 1833. S. 61.)

Zu §. 18 sq. 31. §. 572. Die Rechtsbeständigkeit einer bis zur Publication der Verordnung v. 31. März 1833 in den Verwaltungsangelegenheiten eines in jener Verordnung bezeichneten Gemeinde vorgenommenen einseitigen oder zweiseitigen Geschäfts kann, wenn sie bis zur Publication der gedachten Verordnung von keinem der Betheiligten angefochten ist, auch fernerhin unter dem Vorwande:

daß rücksichtlich der Vertretung der Gemeinden oder der Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden nicht nach den Vorschriften des Allg. Landrechts zu verfahren sey,

nicht angefochten werden, sofern nur diejenigen Formen beobachtet sind, welche die zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bestandene Verfassung der Landgemeinden mit sich brachte, sie mogte nach der Westphälischen Gesetzgebung geordnet, oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen oder landräthlichen Behörden modificirt worden seyn.

(Allerh. Cab. Ord. v. 24. Febr. 1835. G. S. 1835. S. 39.)

Zu §. 28 ff. §. 573. Jede Gemeinde ist berechtigt, durch Communalbeschluß unter Genehmigung der Regierung den Neuanziehenden die Theilnahme an den zur Vertheilung bestimmten Nutzungen zu versagen, oder doch ein gewisses

nach Verhältniß der Theilnahme-Rechte zu bestimmendes Einkaufsgeld von ihnen zu verlangen, da die Freiheit der Ansiedelung nicht dahin führen soll, einzelne wohlhabende Gemeinden durch den Reiz, welche die zu vertheilende Gemeinde-Nutzung darbietet, mit neuen Ankömmlingen zu überladen.

(Rescript v. 30. May 1829. v. K. Ann. Bd. 13. S. 312.)

§. 574. Ein Kauf- oder Erbpachtsgeschäft, wodurch Bauergemeinden, als moralische Person, oder einzelne Classen oder mehrere Mitglieder derselben ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, soll, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten oder unter sich vertheilen wollen, nur erst dann rechtsgültig seyn und einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber begründen, wenn solches zuvor von der Provinzialregierung geprüft und genehmigt worden.

Erwerbung v. Rittergütern durch Dorfgemeinden u. deren Mitglieder. Zu §. 33.

(Allerh. Cab. Ord. v. 25. Jan. 1831. G. S. 1831. S. 5.)

§. 575. Diese hat dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) In allen Fällen, in welchen Gemeinden oder ganze Classen derselben ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, haben diese sich vor dem Abschluß des Geschäfts an die betreffende Provinzialregierung zu wenden, welche die Verhältnisse zu untersuchen und dergleichen Erwerbungen in dem Falle möglichst zu befördern hat, wenn entweder dadurch schwierige Verhältnisse zwischen Rittergut und Gemeinde, deren Abwickelung auf anderm Wege bedeutende Kosten oder doch Weitläufigkeiten und Streitigkeiten verursachen würde, in der Kürze beseitigt, oder Hindernisse, die sich dem Wirthschaftsbetrieb entgegengestellt haben, gehoben und Mittel zur Erleichterung desselben gewonnen werden.

2) Die Regierungen haben dahin zu sehen, daß die bereiten Mittel der Ankäufe genügend seyen, um einen angemessenen Theil des Kaufgeldes, mindestens die Hälfte zu bezahlen.

3) Die Uebernahme von Correal-Verpflichtungen von Seiten der Gemeinden oder ganzer Classen derselben ist in keinem Falle zu gestatten. Vielmehr ist, insoweit das zu erwerbende Gut nicht zur Sicherheit dient, die Sache dahin zu reguliren, daß je-

des Mitglied einen Theil der Schuld als Privatschuld übernehme.

4) Wird in den Fällen, wenn die Erwerbung für die Gemeinde geschieht, das zeitherige Corporations-Vermögen dem Gläubiger mit zur Sicherheit eingesetzt, so muß mit demselben die Verabredung getroffen werden, daß, wenn auch auf Sequestration oder Subhastation der verpfändeten Gemeinde-Grundstücke angetragen werden sollte, dennoch die zur Erhaltung der Gemeinde-Administration, z. B. für Besoldung des Orts-Vorstandes, für Kirche und Schule, für Erhaltung der Feuerlöschungs- und Armenanstalten, der Wege, Gebäude rc. erforderliche Summe, welche die Regierung festzusetzen hat, freigelassen werde.

5) Da in manchen Orten nicht sämmtliche Einwohner, sondern nur gewisse Classen derselben die Ortsgemeinde bilden, so ist immer genau zu ermitteln, welche Wirthe an solchen Erwerbungen Theil nehmen, und dafür zu sorgen, daß den übrigen Einwohnern weder zu der Verzinsung und Tilgung der Kaufgelder, noch auch zu den sonstigen, auf dem Rittergute ruhenden Verpflichtungen irgend eine Leistung angesonnen, sondern deren Erfüllung lediglich von dem Theilnehmer an der Erwerbung gefordert werde.

6) In allen Fällen ist dafür zu sorgen, daß in Hinsicht der Benutzung des zu erwerbenden Guts, sey es durch Vertheilung von Parcelen an die einzelnen Mitglieder oder durch Verpachtung oder Administration für gemeinschaftliche Rechnung im voraus möglichst genaue und nur mit Genehmigung der Regierung abzuändernde Bestimmungen getroffen werden. Je nachdem daher die Theilnehmer das Grundstück unter sich zu vertheilen, oder gemeinschaftlich zu besitzen und zu benutzen beabsichtigen, sind ersten Falls die Theilungsgrundsätze, andern Falls die Bedingungen des Theilnahmerechts und die Uebertragung desselben genau zu bestimmen, wobei festzusetzen ist: ob dasselbe ein Zubehör anderer Besitzungen der Theilnehmer bleiben, oder einen unabhängigen Gegenstand des Eigenthums ausmachen, in welcher Art über die gemeinsamen, diesen Besitz

betreffenden Angelegenheiten Beschluß gefaßt, durch wen und mit welchen Befugnissen und Beschränkungen die gemeinschaftliche Verwaltung besorgt und geleitet, wie es mit der Concurrenz zu den wirthschaftlichen Arbeiten und Geldbeiträgen gehalten, und in welcher Art und Weise die gemeinschaftliche Einnahme vertheilt, insonderheit auch, wie die Erfüllung der in Hinsicht des Patronats, der Jurisdiction, der Einquartierung, des Vorspanns, der Unterhaltung von Wegen, Brücken u. s. w. dem Rittergute obliegenden Verbindlichkeiten regulirt und sichergestellt werden soll? wobei insonderheit das unter 5) erwähnte Verhältniß sorgfältig zu beachten ist.

7) Da es nicht die Absicht ist, die Einzelnen in der Verfügung über ihr Vermögen ohne dringende Veranlassung zu beschränken, so haben die Regierungen in dem Falle, wenn nicht ganze Gemeinden oder ganze Classen derselben, sondern nur mehrere einzelne Mitglieder ein Rittergut zu erwerben beabsichtigen, zunächst zu beurtheilen, ob aus Rücksicht für das öffentliche Interesse ein tieferes Eingehen in die contractlichen Abreden nothwendig, oder ob nicht der Abschluß als der eines bloßen Privatgeschäfts dem Ermessen des Betheiligten lediglich zu überlassen sey? Ersteres ist anzunehmen, wenn die Erwerber sich zur Uebernahme von Correal-Verbindlichkeiten verstanden haben. Dergleichen Verpflichtungen können nur ausnahmsweise, wenn sich einige wenige Interessenten dazu verstanden haben, niemals aber für eine größere Mehrzahl gestattet werden. Immer aber ist dafür zu sorgen, daß die Erfüllung der dem Rittergute obliegenden, am Ende des §. 6. näher angegebenen polizeilichen und andern Verpflichtungen gehörig geordnet und sichergestellt und nicht durch den Einfluß der Erwerber den Gemeinden eine dem Rittergute obliegende Verpflichtung aufgebürdet werde.

(Instruction v. 18. Dec. 1832. v. K. Ann. Bd. 16. S. 914.)

§. 576. In den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörigen Landgemeinden der Provinz Sachsen tritt in diesen Fällen der Landrath an die Stelle der Gerichtsobrigkeit. Zu §. 33 34. 35.

(Gesetz v. 31. May 1833. §. 3a. G. S. 1833. S. 61.)

Zu §. 37 ff. §. 577. Im Allgemeinen, und wenn nicht durch Vertrag oder Herkommen ein Anderes bestimmt ist, sind die Rittergüter als von den Gemeinden geschiedene Corporationen zu betrachten, so daß, wenn zwischen einer solchen Corporation und der Gemeinde irgend etwas Gemeinsames ist, die letztere, insofern nicht etwas Anderes hergebracht ist, sich nicht an die einzelnen auf dem Gute wohnenden Personen, sondern an das Dominium selbst halten muß. Hiernach sind auch die Verhältnisse der Dominien und deren Unterpächter zu den Gemeinden in Beziehung auf die Communallasten zu beurtheilen.

(Rescript v. 13. July 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 694.)

Zu §. 37 ff. §. 578. Wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vide Allerh. Cab. Order vom 14. July 1831. (G. S. 1831. S. 170.) zu §. 15. Tit. 15. Th. 2. A. L. R. §. 1147.

Dorfschulzen. Zu §. 47 ff. §. 579. In Orten, wo nicht ein anderes Herkommen besteht, muß die Remuneration der Dorfschulzen von der Gutsherrschaft und der Gemeinde aufgebracht werden. Nach diesem Grundsatze ist, wenn der eine oder andere Theil von einem Beitrage frei zu seyn behauptet, mit Vorbehalt des Rechtsweges ein Interimisticum zu reguliren.

(Allerh. Cab. Ord. v. 18. März 1817. — Rescript vom 4. May 1829. v. K. Ann. Bd. 13. S. 310.)

Zu §. 47 ff. 50. §. 580. Da in den ehemals westphälischen Landestheilen durch die Verordnung vom 31. März 1833 die Gültigkeit des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden festgesetzt ist, so unterliegt es keinem Bedenken, daß, sowie die Dominien die Schulzen wieder zu wählen haben, sie auch in Hinsicht der Besoldung derselben diejenigen Pflichten erfüllen müssen, welche durch das Allgemeine Landrecht oder die zu dessen Ergänzung erlassenen landesherrlichen Erläuterungen und Verordnungen ihnen auferlegt sind.

(Rescript v. 3. August 1833. v. K. Ann. Bd. 17. S. 695.)

Zu §. 47. §. 581. Eine Präsentation der Dorfgerichtspersonen und Bestätigung derselben durch den Landrath ist nicht erforderlich.

(Rescr. v. 18. November 1831. — Rescr. v. 5. März 1834. v. K. Ann. Bd. 18. S. 451.)

§. 582. In den Landgemeinden der Provinz Sachsen, die zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, muß aber der von dem mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutsherrn gewählte Schulze dem Landrath präsentirt werden, der ihn prüfen und bestätigen muß, oder die Wahl eines andern verlangen kann. Zu §. 47. u. 49.

(Ges. v. 31. März 1833. §. 3. litt. b. G. S. 1833. S. 61.)

§. 583. Juden sind zur Ausübung des Schulzenamts nicht für qualificirt zu erachten. Zu §. 47.

(Rescript v. 4. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 442.)

§. 584. Wenn ein Erbschulze sich weigert, auf Ansinnen der Gutsherrschaft das Schulzenamt niederzulegen, so muß darüber im Rechtswege verfahren werden. Zu §. 49.

(Rescript v. 12. Sept. 1829. v. K. Ann. Bd. 13. S. 556.)

§. 585. Die Herrschaft kann in diesem Falle nicht gezwungen werden, einen von dem Erbschulzen präsentirten Stellvertreter, wenn auch derselbe qualificirt ist, anzunehmen, sondern ist nur gehalten, ihrer Seits einen tüchtigen Stellvertreter zu bestellen. Zu §. 49. 50.

Ist der Erbschulze selbst qualificirt, will aber das Schulzenamt nicht verwalten, so findet dieserhalb kein anderer Zwang gegen ihn statt, als daß er den Stellvertreter besolden muß.

(Rescript vom 16. November 1833. v. K. Annal. Bd. 18. S. 449. — Rescr. v. 29. März 1834. S. 452. a. a. O.)

§. 585^a. Der von der Gutsherrschaft ernannte Stellvertreter kann nicht verlangen, daß ihm die mit dem Schulzengute verbundenen, auf das Schulzenamt sich beziehenden Vortheile abgetreten werden, sondern muß sich mit einer billigen Entschädigung begnügen. — Uebersteigen die mit dem Gute verbundenen Vortheile das Maaß einer billigen Belohnung, so verbleibt der Ueberschuß dem Besitzer. Schlägt dieser ein qualificirtes Subject vor, welches für eine geringere Entschädigung zur Verwaltung des Schulzenamts bereit ist, als welche der von der Gutsherrschaft ernannte Stellvertreter verlangt, so ist dieser Vorschlag zu berücksichtigen. Die Gerichtsobrigkeit ist zwar berechtigt, den Stellvertreter anzusetzen, nicht aber ihm nach Willkühr eine unverhältnißmäßige und unbillige Belohnung auf Kosten des Schulzenguts-Besitzers zu bestimmen.

(Rescript v. 9. August 1834. v. K. Ann. Bd. 18. S. 744.)

§. 585^b. Die für den Stellvertreter im Schulzenamte

bestimmte Remuneration ist die Regierung executivisch einzuziehen berechtigt.

(Rescript v. 26. August 1834. v. K. Ann. Bd. 18. S. 745.)

Abnahme der Gemeinde-Rechnungen. Zu §. 56 ff. §. 586. Es bedarf fernerhin nicht mehr der durch die Verordnungen vom 24. März 1777 u. 28. Juny 1800 angeordneten gerichtlichen Abnahme der Gemeinde-Rechnungen, sondern die Rechnungsabnahme ist durch die Ortsobrigkeiten zu veranlassen. Die Gemeinden haben dafür keine Gebühren zu bezahlen, und bleibt es den Obrigkeiten, welche für die Abnahme der Rechnungen zu sorgen haben, überlassen, ob sie den Justitiarius dabei zuziehen und sich mit diesem wegen seiner Remuneration einigen wollen.

(Rescript v. 9. July 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 201.)

Züchtigungsrecht der Gutsherrschaft. Zu §. 227 ff. §. 587. Die in der für Schlesien ergangenen Verordnung vom 18. July 1799. Absch. 1. §. 50. noch als zulässig ausgesprochene Strafe des Stocks, Blocks oder Gantes gegen unterthäniges Gesinde darf nicht mehr angewendet werden. Ueberhaupt steht den Gutsherren jetzt über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht mehr im Sinne des §. 227. h. t. zu, vielmehr finden in dieser Beziehung lediglich die Bestimmungen des §. 77. der Gesinde-Ordnung (Erg. §. 1619.) Anwendung. Eben hiernach modificirt sich auch der §. 228. h. t., da ein mehreres Recht, als der Herrschaft über ihr Gesinde zusteht, auch dem Gutsherrn über dieses fremde Gesinde nicht zugebilligt werden kann.

(Rescript v. 9. Nov. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 418.)

Zuziehung der Realberechtigten. Zu §. 240—494. (Erg. §. 1024 a.) §. 588. Die Bestimmungen des §. 460 ff. Tit. 20. Th. 1. des Allg. Landrechts kommen bei Auseinandersetzungen wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eben so wie bei den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäften zur Anwendung. Das dabei stattfindende Verfahren ist folgendes:

1) Die General-Commission hat den hypothekarischen Gläubigern sowohl bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt ist, oder nicht? sogleich nach errichtetem Recesse von dem auf Capitalabfindung des verschuldeten Guts gerichteten Abkommen Nachricht zu geben, mit der

Aufforderung, sich innerhalb der §. 463. h. t. bestimmten Frist mit ihren Ansprüchen zu melden.

2) Machen sie der General-Commission keine Anzeige davon, daß sie von den ihnen nach §. 461 ff. h. t. zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so geht ihr Recht auf die abgelöste Realität und resp. das Abfindungs-Capital verloren, und es wird auf den Grund eines von der General-Commission auszustellenden Attestes über die nicht erfolgte Meldung die abgelöste Realität im Hypothekenbuche abgeschrieben. — Dieses Präjudiz muß den Gläubigern bei der Benachrichtigung bekannt gemacht werden.

3) Um zu verhindern, daß in der Zwischenzeit von der erfolgten Bekanntmachung an die schon eingetragenen Gläubiger bis zur Erledigung ihrer Ansprüche an das Ablösungs-Object durch neue Eintragungen fernere Weiterungen entstehen, haben die General-Commissionen gleich nach Confirmation des Rezesses die Hypothekenbehörde von der erfolgten Ablösung, Repartition ꝛc. zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß kein später eingetragener Gläubiger Einwendungen und Ansprüche in Bezug auf die statt gefundene Auseinandersetzung machen kann.

4) Melden sich aber die Gläubiger und erklären sie, von den ihnen nach §. 461 ff. zustehenden Rechten Gebrauch machen zu wollen, so kann die Abschreibung der durch Capital abgelösten Realitäten zwar erfolgen, es muß aber die Eintragung der Abfindungs-Capitalien, wenn deren Zahlung nicht sofort erfolgt, oder deren Verwendung nicht zu den in Folge der Auseinandersetzung nöthig werdenden neuen Einrichtungen, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger dargethan ist, auf dem Folio desjenigen Guts, von dessen Besitzer die Zahlung geleistet werden soll, sub Rubr. III. geschehen und dabei bemerkt werden, daß die Disposition über diese Capitalien aus dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts zu ersehen sey. Eben so muß bei der Abschreibung auf dem Folio des berechtigten Guts vermerkt werden, daß die Abfindung durch

Capital geschehen sey, und daß die Capitalien bis zum Nachweise der gesetzlichen Verwendung auf den verpflichteten Gütern eingetragen werden.

5) Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten bereits die Capitals-Abfindung dem Dominio gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleibt, bei Eintragung der Abfindungs-Capitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen.

6) Weiset nun künftig der Gutsbesitzer die erfolgte gesetzliche Verwendung der Abfindungs-Capitalien resp. durch Atteste der General-Commission, oder durch von den ersten Hypothekgläubigern quittirte und gelöschte Schulddocumente nach, so kann dann die Löschung auf den Bauergütern erfolgen, und daß dies auf geführten Nachweis geschehen, auf Rubr. I. des Hauptguts, wo der Abschreibungsvermerk eingetragen wird, vermerkt werden.

7) Haben sich nur einige der Interessenten gemeldet, so werden auch nur die Rechte dieser bei Eintragung der Abfindungs-Capitalien auf den Bauergütern zu vermerken seyn.

8) Werden die Abfindungs-Capitalien gerichtlich deponirt, so erfolgt die Abschreibung in allen Fällen ohne allen Vorbehalt.

9) Entsteht unter den Interessenten über die Verwendung der Abfindungs-Capitalien Streit, so hat die General-Commission diesen zu erörtern und zu entscheiden.

(Rescript v. 10. Nov. 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 294.)

Zu §. 240—494. (Erg. §. 707 a. 2391 a.) §. 589. Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Abfindungen an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Capital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen statt, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Abgaben im Hypothekenbuche eingetragen stehen. Solche Realberechtigte können ver-

langen, daß die Capitalsabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, insofern deren Forderungen für sie, die Realberechtigten, verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150. der Gem. Theilungs-Ordnung (Erg. §. 707 a.) und der §. 39. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 (Erg. § 2391 a.) nicht nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Bei Capitalsabfindungen bedarf es keiner besondern Bekanntmachung der Lehnsherren, Obereigenthümer, Lehns- und Fideicommißfolger und Wiederkaufsberechtigten, dieselben mögen von dem Theilungsplan Kenntniß erhalten haben, oder nicht.

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 8. G. S. 1835. S. 139. 140.)

§. 590. Die besondere Bekanntmachung der Capitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten fällt weg (Erg. §. 707a. 2391a. 2732r. S. 916. Cost. III.)

1) insoweit die Capitalsabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
2) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abtragung der zuerst eingetragenen Capitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Capitals mehr nicht als zwei Drittel des Gutswerths betragen, wobei der Generalcommission überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;
3) wenn die Capital-Abfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt.

(§. 9. a. a. O.)

§. 591. Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideicommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die General-Commission rücksichtlich der Ablösungs-Capitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben. (Zu §. 240—494. (Erg. §. 2175. 2371. 2391a. 2392.)

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 10. G. S. 1835. S. 140.)

§. 592. Ueber die Kündigung der Hypotheken-Capitalien bei Ablösungen, und die Folgen der Unterlassung vide Rescript v. 6. Januar 1831 (v. K. J. B. Bd. 37. S. 76.) zu §. 462. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. §. 405.

Zu §. 240 — 494. (Erg. §. 2034. 2050. 2162. 2042a. 2351. 2370. 2356. 2357.)

§. 593. Für die bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes vorbehaltenen Hülfsdienste sollen, wo die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 Anwendung findet, für jede Gegend ein für allemal bestimmte Normalpreise festgesetzt, öffentlich bekannt gemacht und bei der Ablösung dieser Dienste angewandt werden. Es sind dabei die Bestimmungen §. 2356. 2357. Erg. in Anwendung zu bringen. Die Ermittelungen und Festsetzungen erfolgen unter Leitung der General-Commissionen, und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Districte durch besondere aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der General-Commission zusammengesetzte Districts-Commissionen. — Die hierzu zu wählenden Eingesessenen sollen bei jeder Districts-Commission nicht unter zwei und nicht über vier seyn; die Zahl wird durch die General-Commission nach dem größern oder geringern Umfange des Districts bestimmt. Die eine Hälfte wird auf den Kreistagen von den Rittergutsbesitzern aus der Zahl der Berechtigten, die andere Hälfte ebenfalls auf den Kreistagen aus drei oder sechs von dem Landrathe aus der Zahl der Verpflichteten vorzuschlagenden Personen von den Landgemeinden erwählt. — Ueber die Art und Weise der Wahl wird von dem Ministerio des Innern und der Gewerbe eine besondere Instruction ergehen. — Der Abgeordnete der General-Commission soll für alle Districts-Commissionen ihres Departements dieselbe Person seyn. Die Feststellung der Normalpreise erfolgt erst dann, wenn alle Districts-Commissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird von den General-Commissionen dem Minister des Innern und der Gewerbe zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, wenn diese erfolgt ist, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bei spätern Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen findet dasselbe Verfahren statt.

(Allerh. Cab. Order v. 26. October 1835. G. S. 1835. S. 228.)

§. 594. Bei Ablösung der nach dem Edict vom 14. Sept. 1811 §. 11. und der Declaration vom 29. May 1816 Art. 37. den Gutsherren vorbehaltenen Hülfsdienste soll die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtende Geldrente in der Provinz Pommern fernerhin nicht mittelst specieller Veranschlagung nach den in den §§. 8. 9. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 festgestellten Grundsätzen, sondern nach den von den Ständen in Vorschlag gebrachten Normalsätzen, als: Hülfsdienste. Zu §. 240 —494.

für den zweispännigen Gespanntag zu 20 Sgr.
für den Mannstag zu . . . 7½ „
für den Frauentag zu . . . 5 „

jedoch mit der Maaßgabe berechnet werden, daß die Vergütung, welche die Gutsherrschaft für die Dienste in einzelnen Fällen etwa zu entrichten hätte, nach §. 12. der Ablösungs-Ordnung in Abzug zu bringen ist.

(Allerh. Cab. Order v. 11. December 1831. v. K. Annal. Bd. 16. S. 90.)

§. 595. Die Bestimmungen des §. 152. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 (Erg. §. 709.) über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungs-Arbeiten, gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Artikel 70. der Declaration vom 29. May 1816 (Erg. §. 2114.) ist auf diese sowohl, wie auf jene nicht anzuwenden. Zu §. 240 —494. (Erg. §. 2056. 2073a. 2114.)

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 2. G. S. 1835. S. 136.)

§. 596. Die Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideicommißfolger und andere Realberechtigten zugestandenen Befugnisse zur Verschuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung von Ablösungsländereien und Renten, Verwendung der aus diesem Geschäft bezogenen und der Ablösungs-Capitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen sind dahin abgeändert. Zu §. 240 —494. (Erg. §. 2073a. 2076a. 2077. 2078. 2080a. 2081. 2175. 2176. 2371. 2732a.v.w.)

1) Zu den Einrichtungskosten, zu welchen sich der Gutsherr und Abgabeberechtigte dieser Mittel bedienen darf, werden der Regel nach nur gerechnet:

a) die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung

des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen.

b) Die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sey es als Zubehör eines andern Hauptguts oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften oder kleinern Etablissements, gehörig zu benutzen.

2) Wird in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht blos die vorstehend a. b. benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs- und Bewässerungs- oder Entwässerungskosten in Anschlag. — Dies findet besonders Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Fall der Translocation bäuerlicher Wirthe, ingleichen im Fall der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eignen Leuten und eigner Bespannung.

Betreffen die Nr. 2. erwähnten Veränderungen Lehen- und Fideicommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von den General-Commissionen untersucht werden, ob und in wie weit solche eine beständige oder nur vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren. Die Kosten der letztern Art ist der Lehns- und Fideicommißbesitzer und seine Nachfolger durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu erstatten verbunden.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt, wenn nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind, an das gerichtliche Depositorium. Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideicommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns oder Fideicommisses haften, verwendet, oder sonst zu Lehn oder Fideicommiß wieder angelegt werden.

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 4. G. S. 1836. S. 136. 137.)

§. 597. Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabeberechtigten nach Art. 54. der Declaration vom 29. May 1816 (Erg. §. 2080[a].) festgesetzt und von der General-Commission bescheinigt ist, muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen, und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers, oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden. — Zu §. 240—294. (Erg. §. 2073 a. 2082 a. 2084. 2085. 2087—2090. 2371.)

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung oder Ablösung an den betreffenden Gutsbesitzer Capitalzahlungen zu leisten haben, sind auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden auf die auf den Grund dieser Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weitern Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungsconsenses des ihnen angewiesenen Empfängers im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden. —

Die General-Commission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung. —

Alle Anwärter oder sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der General-Commission nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der General-Commission deshalb gemeldet haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regulirungen nach dem Edict vom 14. September 1811, und bei allen Ablösungen nach der Ordnung vom 7. Juny 1821 Anwendung und die Art. 56—59. der Declaration vom 29. May 1816 (Erg. 2082[a]. 2084. 2085.) treten außer Kraft.

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 5. G. S. 1835. S. 137. 138.)

§. 598. Den Lehns- und Fideicommißbesitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie ist gestattet, die Substanz des Lehns oder Fideicommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die commissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseit der Elbe auch die durch die Gesetze vom 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstande haben. — Sie sind ferner berechtigt, die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Capitals zu verpfänden, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder Abfindungen zum Besten der Güter verwenden.

(Allerh. Cab. Order v. 2. July 1831. G. S. 1831. S. 155.)

§. 599. 1) Wenn die Lehns- oder Fideicommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten, welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu verschaffen, so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der General-Commission nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Principien.

2) Die Lehns- oder Fideicommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Capitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideicommiß geschlagenen Grundstücke, oder zu Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

3) Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

4) Im vorstehend Nr. 1. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten in den Fällen Nr. 2. und des vorigen §., außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungs=Kosten rc. durch ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Attest der General=Commission nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns= und Fideicommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial= und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. —

5) Vermag in den sub Nr. 2. und 3. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten rc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden, „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sey." Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungsattest der General=Commission in dem Hypothekenbuche gelöscht.

6) Was im §. 597. in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, so wie in Ansehung der dreijährigen Präclusivfrist in Beziehung auf die Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

7) Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

(Gesetz v. 2. July 1831. G. S. 1831. S. 155. Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 6. G. S. 1835. S. 138. 139.)

§. 600. Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und des Hauptgutes, oder zur Veräußerung der ersteren, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung im Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab= und Zuschreibungen statt. Soll ihnen solche darüber hinaus

vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. —

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur insofern zu, als sie ihre Anträge dieserhalb innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Recesses bei der General-Commission gemacht haben. — In allen Fällen ist diese ermächtigt, denselben eine angemessene Präclusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihre Verwendungsbefugnisse nöthigen Nachweise beizubringen haben.

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 7. a. a. O.)

Zu §. 240 —494. (Erg. §. 2101 ff.) §. 601. Die Vorschrift des §. 29. des Edicts vom 14. Sept. 1811 (Erg. §. 2101.) findet nur auf diejenigen bäuerlichen Güter Anwendung, welche erst in Folge der nach dem Edict vom 14. Sept. 1811 stattgefundenen Regulirung erworben worden sind.

(Rescr. v. 15. November 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 292.)

Zu §. 240 —294. (Erg. §. 2112. 2137.) §. 602. Die §§. 147—155. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 (Erg. §. 704—712.) über die Wirkung der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, finden auch auf die nach dem Edict vom 14. Sept. 1811 vorzunehmenden Regulirungen, ingleichen auch auf solche Auseinandersetzungen Anwendung, bei welchen keine bäuerlichen Besitzer Theil nehmen.

(Gesetz v. 29. Juny 1835. §. 1. G. S. 1835. S. 136.)

Zu §. 240 —494. 280. (Erg. §. 2117. §. 603. Der Artikel 72. der Declaration vom 29. May 1816 (Erg. §. 2117.) bezieht sich nicht auf die vor Erlassung des Edicts vom 14. Sept. 1811 zu Eigenthum oder in Erbpacht überlassenen bäuerlichen Güter. In Bezug auf diese Güter ist die Vorschrift §. 280. h. t. immer noch anwendbar.

(Rescr. v. 7. October 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 290.)

Kreisvermittelungsbehörden. Zu §. 240 —494. 524. (Erg. §. 2220. 2223. 2246. 2251.) §. 604. Die Bestimmungen in dem Gesetze vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, im Culm- und Michelauischen Kreise und in dem Landgebiete der Stadt Thorn §§. 13. und 18. (Erg. §. 2246. und §. 2251.) — so wie in dem Gesetze de eodem für das Landgebiet der Stadt Danzig §§. 13. u. 18. (Erg. §. 2220. u. 2223.), sind dahin abgeändert: daß es zwar den Interessenten nach wie vor freigestellt

bleibt, ihre Anträge auf die Auseinandersetzung an die Kreisvermittelungsbehörden zu richten, daß es jedoch jedem Theile unbenommen ist, seine Provocation, mit Vorbeigehung dieser Behörden, sofort bei der General-Commission anhängig zu machen, welche die Einleitungen ihrerseits ohne Weiteres auch in dem Falle zu verfügen hat, wenn ein Theil die Einwirkung der Kreisvermittelungsbehörde in Anspruch nimmt, der andere aber sie ablehnt.

(Allerh. Cab. Order v. 27. August 1831. G. S. v. 1831. S. 186.)

§. 605. Vide Verordnung vom 22. Januar 1835. (Merſ. Amtsbl. 1835. S. 18.) ad §. 311—361. Tit. 17. Th. 1. A. L. R. §. 332. Zu §. 240—494. (Erg. §. 2377.)

§. 606. Die §§. 17. und 18. des Gesetzes v. 21. April 1825 (wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben) sind dahin declarirt worden: Zu §. 240—494. (Erg. §. 2411. 2413. 2414. 2451.)

daß den Besitzern der in den §§. 15. und 55. des erwähnten Gesetzes (Erg. §. 2411. u. 2451.) aufgeführten Grundstücke das volle Eigenthum derselben nicht blos in dem, in den §§. 17. und 18. dieses Gesetzes (a. a. O. §§. 2413. 2414.) gedachten Falle zustehen soll, sondern überhaupt in allen Fällen, wenn diese Grundstücke mit keinen andern Lasten beschwert sind, als mit festen Geld- und Getreideabgaben, oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind.

(Declar. v. 15. Jan. 1832. G. S. v. 1832. S. 14.)

§. 607. Ueber die Merkmale des vollen und nutzbaren Eigenthums an Erbzinsgütern nach dem Gesetz vom 21. April 1825 und über den Consens des Erbzinsherrn bei Veräußerungen vide Rescr. v. 6. Februar 1832 (v. K. J. B. Bd. 39. S. 117.) zu §. 680 ff. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 351. Zu §. 240—494. (Erg. §. 2411. 2413. 2414. 2439. 2440. (2441.)

§. 608. Durch die in den nebenallegirten §§. enthaltenen Bestimmungen hat nicht die Anwendung der früheren Vererbungs-Grundsätze auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu dem Heimfallsberechtigten beschränkt, sondern bestimmt werden sollen, daß diese Grundsätze auch Heimfallsrecht. Zu §. 240—494. (Erg. §. 2433. 2556. 2655.)

bei der Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollen.

(Allerh. Cab. Order vom 24. November 1833. G. S. 1833. S. 292.)

§. 609. Diese Verordnung erstreckt sich nur bis auf den Zeitpunkt der Publication des durch dieselbe declarirten Gesetzes vom 21. April 1825, aber nicht weiter, zurück.

(Bericht des Staatsministerii v. 29. Juny 1835. u. Allerh. Cab. Order v. 1. August 1835. G. S. 1835. S. 180. 181.)

Zu §. 240 —294. (Erg. §. 2731 i.) §. 610. Die Ablösung des Heimfallsrechts kann auch in den Fällen, wo das Gut nur noch auf zwei oder vier Augen steht, in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, wo das Gesetz vom 13. July 1829 gilt, nicht verweigert werden. Steht dasselbe auf vier Augen, so kann eine Ablösungsrente von fünf, steht es auf zwei Augen, von zehn Procent des Reinertrages gefordert werden, der Antrag mag von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgehen.

(Gesetz v. 25. April 1835. G. S. 1835. S. 53.)

Zu §. 240 — 494. (Erg. §. 2568. 2581.) §. 611. Ueber den Beweis der steuerartigen Natur der Abgaben von Colonaten im Münsterschen und Bergischen vide Rescr. v. 26. März 1832 (v. K. J. B. Bd. 39. S. 115.) zu §. 815. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 356.

Zu §. 240 — 494. (Erg. §. 2729 e.) §. 612. Der §. 3. Nr. 2. der Ablösungs-Ordnung vom 13. July 1829. (Erg. §. 2729e.), beschränkt sich nicht auf die Fälle, in denen der Kirchen- und Schulverband zwischen dem Verpflichteten und dem berechtigten Institut noch besteht. Die Ablösung dieser Abgaben ist nur in einzelnen Fällen und zwar dann auch nur mit Genehmigung des Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zulässig. Werden daher dergleichen Anträge bei der General-Commission gemacht, so muß diese solche der betreffenden Regierung zur Berichtserstattung an das gedachte Ministerium mittheilen.

(Rescr. v. 14. April 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 364.)

Zu §. 249. 251—254. (Erg. §. 2101 ff.) §. 613. Die Bestimmung des Art. 65. der Declaration vom 29. May 1816 (Erg. §. 2105):

daß bäuerliche Güter nicht über ein Viertel ihres Werths mit Hypothekenschulden belastet werden sollen, daß also über diesen Betrag kein Vorzugsrecht durch Eintragung unter mehreren Gläubigern bewirkt werden kann, daß übrigens aber der Hof ein

unbeschränktes Executionsobject für die vom Besitzer contrahirten Verbindlichkeiten bleibe,

ist dahin zu interpretiren:

daß der Besitzer überhaupt nicht berechtigt seyn soll, einem seiner Gläubiger auf die drei letzten Viertel des Werths seines Hofes solche Vorzugsrechte einzuräumen, die gesetzlich nur den Pfandgläubigern zustehen, so daß also Eintragungen von Schulden auf diese letzten drei Viertel ohne alle Wirkung und dem §. 29. des Edicts vom 14. Sept. 1811 (Erg. §. 2101.) und dem Artikel 65. der Declaration vom 29. May 1816 ganz entgegen seyn würden.

(Rescr. v. 24. December 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 299.)

§. 614. Es bedarf der in den Allerh. Cab. Orders vom 17. May 1825 und 26. Juny 1828 (Erg. §. 2103[a] 2103[d].) erwähnten Dispensation nicht, wenn bis zur Höhe des dem Gutsherrn für die volle Verleihung des Eigenthums stipulirten Capitalabfindung entweder für den Gutsherrn selbst oder für einen Dritten, welcher das Geld zur Befriedigung des Dominiums dargeliehen hat, ein Capital, wenn es auch den vierten Theil des Taxwerths der bäuerlichen Besitzungen überschreiten sollte, eingetragen werden soll, da durch diese Eintragung das Grundstück nicht mehr belastet wird, als wenn die zu gewährende Entschädigung in Rente festgesetzt und eingetragen worden wäre.

(Rescr. vom 15. October 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 413.)

§. 615. Wer in Ansehung der Anfangszeit der Dienste eine Abweichung von der allgemein gesetzlichen Zeit behauptet, muß diese, als eine abweichende Local-Observanz beweisen, bis dies aber geschehen kann, die Execution gegen den Pflichtigen nach der allgemein in der Provinz geltenden Bestimmung in Ansehung des Anfangs der Dienstzeit vollstreckt werden. Zu §. 464 ff.

(Rescr. v. 10. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 327.)

§. 616. Die Hülfs-Leistung bei dem Gebäude-Richten kann als eigentlicher Baudienst nicht angesehen werden. Zu §. 392.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 27. December 1804. S. u. Str. Rspche. B. 1. S. 153.)

§. 617. Bei ungemessenen Diensten ist die Unmöglichkeits-Klage begründet, wenn nachgewiesen wird, daß die Zu §. 444 ff.

Unterthanen bei den bisher geleisteten Diensten nicht bestehen können. Bei deren Heruntersetzung und bei Festsetzung derselben auf gemessene Dienste, muß theils auf die Nothdurft der Herrschaft, theils auf das Bedürfniß der Unterthanen gesehen werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 13. September 1805. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 57.)

Beitreibung gutsherrlicher Gefälle durch die Dorfgerichte. Zu §. 484.

§. 618. Diese Vorschrift ist durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit nicht abgeändert, so wie überhaupt durch diese letztere weder die Gutsherrlichkeit noch die aus derselben fließenden gutsherrlichen Rechte aufgehoben sind. — Die Dorfgerichte müssen sich also der ihnen von der Gutsherrschaft aufgegebenen executivischen Beitreibung rückständiger unstreitiger Zinsen unterziehen, ohne daß es deshalb einer Aufforderung des Patrimonialgerichts bedarf. Sie sind keine gerichtliche, sondern eine dem Gutsherrn untergeordnete Behörde, und haben auch über den an sie ergehenden Auftrag des Gutsherrn nicht zu urtheilen, sondern etwanige Einreden den Schuldnern, so wie der Beurtheilung und Vertretung der Gutsherren zu überlassen.

(Rescr. v. 24. July 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 131.)

Schutzgeld. Zu §. 484—487.

§. 619. Diese Vorschriften finden auch auf Schutzgelder Anwendung, und liegt ein Unterschied: ob von reinem Dominial- oder von solchen Abgaben die Rede sei, welche aus dem Jurisdictionsverbande fließen, nicht im Gesetz. Das Schutzgeld ist ein Beitrag der Unterthanen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und der Polizei, der bei allen Hintersassen der Gutsherrschaft in gleichem Maaße eintritt, so daß derjenige, welcher davon eine Ausnahme behauptet, diese im Wege der Negatorienklage nachweisen, bis dahin aber die allgemeinen Lasten mit tragen muß.

(Rescr. v. 20. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 329.)

Zum achten Titel.

Vom Bürgerstande.

Nachträge zur Städteordnung von 1808. Zu §. 1—178.

§. 620. Das Ministerium des Innern hat die nachträglichen Bestimmungen, durch welche die St. O. v. 19. Nov. 1808 seit ihrer Bekanntmachung ergänzt und erläutert worden, übersichtlich zusammengestellt. Diese Zusammenstellung

ist allerhöchsten Orts genehmigt, auch diesen Bestimmungen, in so weit sie auf Verfügungen des Ministerii beruhen, die Königliche Bestätigung ertheilt, und das Ministerium autorisirt worden, die Zusammenstellung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Dabei ist es gebilligt, daß die blos reglementarischen Verfügungen des Ministerii und solche, durch welche die Zweifel der Behörden, über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in einzelnen Fällen beseitigt, nicht aufgenommen worden, da die Ministerien zum Erlasse solcher Verfügungen, welche das Gesetz nicht ändern, oder nicht eine gesetzliche Declaration enthalten, ohne besondere Autorisation befugt sind.

(Allerh. Cab. O. v. 4. July 1832. G. S. v. 1832. S. 181.)

§. 621. Die gedachte Zusammenstellung enthält nun nachfolgende Bestimmungen: *)

1) Zum §. 15. der St. O.

a) Rescr. v. 12. July 1810 (v. Strombeck II, 2789.)
Rescr. v. 6. April 1813 (v. Str. §. 2872.)

b) Rescr. v. 1. Aug. 1817 und 6. May 1825 (v. Str. §. 2818. 2820[a].)

2) Zum §. 16.

Rescr. v. 14. Nov. 1827 (v. Str. §. 2825[a].)

3) Zum §. 17.

a) Wer bereits in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen hat, muß dasselbe bei dem Ueberzuge in eine andere, in dieser zwar ebenfalls erwerben; es sollen indeß einem Solchen keine doppelten Kosten zur Last fallen, daher er für das Bürgerrecht in dem neuen Wohnorte nur insofern einen Nachschuß zu bezahlen hat, als dasselbe theurer denn an dem vorigen ist.

b) Rescr. v. 19. May 1809 (v. Str. §. 2838.)

4) Zum §. 18.

a) Auch Frauen von Nichtbürgern müssen, wenn sie Gewerbe treiben, oder Grundstücke erwerben wollen,

*) Es sind solche nur so weit hier aufgenommen worden, als sie in den Ergänzungen v. Strombeck nicht bereits enthalten sind.

das Bürgerrecht gewinnen. (Vergl. Rescr. v. 28. April 1810. v. Str. §. 2877.)

b) Rescr. v. 17. März 1812 und 18. August 1818. v. Str. §. 2846.

5) Zum §. 19.

a) Cab. Ord. v. 20. März 1816 u. 22. Sept. 1819. v. Str. §. 2814.

b) Rescr. v. 5. Sept. 1817 (v. Str. §. 3739$^{b.}$ Th. 3. S. 948).

6) Zu §§. 20. u. 39.

a) Cab. Ord. v. 25. August 1822 und 6. April 1823 v. Str. §. 2926 u. 2927.

b) Rescr. v. 5. Sept. 1809. (v. Str. §. 2856.) zu vergl. mit den Cab. Ord. ad a.

7) Zu §. 25.

Der Bürgereid wird nach der durch die revid. St. O. vorgeschriebenen Norm geleistet.

8) Zu §. 44.

a) Rescr. v. 11. Dec. 1809 ad 1. und Rescr. v. 11. July 1822 §. 8. (v. Str. §. 2940. u. §. 2980.)

b) Ges. v. 11. July 1822 §. 1. ff. (v. Str. §. 2941 ff.)

9) Zu §. 56.

a) Abgabengesetz v. 30. May 1820 §. 13. (v. Str. §. 3018).

b) Es versteht sich von selbst, daß die Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, wenn sie gleich nicht ihren Wohnsitz daselbst haben, zu den städtischen nach dem Grundeigenthum vertheilten Leistungen verpflichtet sind. (Vergl. v. Str. §. 3016.)

10) Zu §. 58.

a) Rescr. v. 10. Oct. 1810 (v. Str. §. 2915.)

11) Zu §. 60.

In Rücksicht auf das Verfahren bei Ablösung der dinglichen Befreiungen gilt der §. 30. des Gesetzes wegen Einführung der revidirten St. Ord. (S. §. 643. d. Nachtr.)

12) Zu §. 70.

Cab. O. v. 10. Juny 1809 (v. Str. §. 3059.) — Wenn eine Stadtgemeinde eine angemessene Verminderung

der gesetzlichen Anzahl von Stadtverordneten wünscht, so ist der Minister des Innern und der Polizei autorisirt, auf den gemeinschaftlichen Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten, und auf einzufordernde Gutachten der Regierung, die Genehmigung zu ertheilen.

13) Zu §. 84.

Rescr. v. 24. März 1820 (v. Str. §. 3114.)

14) Zu §. 109.

a) Rescr. v. 13. Dec. 1809 (v. Str. §. 3117.)
b) Wenn gegen die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Communalabgabe Widerspruch erhoben und auf rechtliches Gehör provocirt wird, so hat solches keinen Suspensiv-Effect, vielmehr bleibt der Regierung überlassen, die Execution zu verfügen.

15) Zu §. 110.

Das Gesetz ist die Vollmacht der Stadtverordneten. Wenn sie daher Handlungen auf eine andere Weise vornehmen, als auf die, zu welcher sie durch das Gesetz angewiesen sind, so sind diese zu betrachten, wie Handlungen eines Bevollmächtigten, der seine Vollmacht überschritten hat.

16) Zu §. 113.

Wenn eine der beiden städtischen Behörden es rathsam oder nothwendig findet, die andere von den Gründen eines Vorschlages oder Beschlusses durch mündlichen Vortrag zu unterrichten, so steht ihr frei, eines oder einige ihrer Mitglieder zu diesem Behufe abzuordnen, welche Abgeordnete sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

17) Zu §. 114.

Rescr. v. 21. Aug. 1821 (v. Str. §. 3124.)

18) Zu §. 116.

Auch Geistliche sind zu den Aemtern des Vorstehers und Protocollführers der Stadtverordneten und ihrer Stellvertreter nicht wählbar.

19) Zu §. 117.

a) Rescr. v. 19. May 1809 u. 8. Nov. 1809 (v. Str. §. 3133. u. §. 3134[a].)
b) Da die Stellvertreter nur bei eintretenden Erledigungen einberufen werden müssen, so ist es nicht

nöthig, daß wegen jeder vorübergehenden Behinderung eines Stadtverordneten die Einberufung erfolge.

Der Vorsteher der Stadtverordneten soll aber die Einberufung der erforderlichen Stellvertreter auch bei augenblicklichen Verhinderungen einzelner Stadtverordneten veranlassen, wenn entweder wichtige Geschäfte, namentlich Magistratswahlen, vorgenommen werden sollen, bei welchen die möglichste Vollzähligkeit der Versammlung wünschenswerth ist, oder wenn so viele Stadtverordnete augenblicklich behindert sind, daß die Versammlung nicht beschlußfähig seyn würde.

20) Zu §§. 142—144.

Wenn das Bedürfniß einer Stadt nicht alle diejenigen Beamten erfordert, deren Anstellung in diesen §§. vorgeschrieben ist, so kann der Minister des Innern und der Polizei, auf den Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten, nach erfordertem Gutachten der Regierung, von der Annahme der für entbehrlich erachteten Beamten dispensiren, namentlich auch in mittleren Städten die Vereinigung der Stellen des Bürgermeisters und des Syndikus gestatten.

21) Zu §. 144.

Cab. O. v. 15. May 1814 (v. Str. §. 3171.)

22) Zu §. 146.

a) Cab. O. v. 5. May 1815 u. Rescr. v. 5. April 1826 (v. Str. §. 3181. u. §. 3183.)

b) Rescr. v. 19. May 1809 u. 18. July 1809 (v. Str. §. 3179. 3180.)

23) Zu §. 147.

Rescr. v. 8. Nov. 1809 Nr. 2. (v. Str. §. 3185.)

24) Zu §. 148.

Der Eid der Magistratsmitglieder ist nach der durch die revidirte St. O. vorgeschriebenen Norm zu leisten.

25) Zu §. 149.

Wenn auch nur in Hinsicht der auf 12 Jahre erwählten Magistratsmitglieder vorgeschrieben ist, daß sie sich einer Prüfung unterwerfen müssen, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß die Regierungen auch die auf 6 Jahre zu wählenden einer Prüfung unterwerfen kön-

nen, wenn sie eine solche für nothwendig erachten, um sich von ihrer gesetzlichen Qualification zu überzeugen.

26) Zu §. 150.

Rescr. v. 29. März 1813 (v. Str. §. 3195.)

27) Zu §. 152.

a) Die Wahlen der Magistratspersonen sind in der Regel nicht eher, als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Dienstzeit vorzunehmen. Doch können aus besonderen Rücksichten, hauptsächlich, wenn die Stadtverordneten eine Magistratsperson auf Lebenszeit oder doch auf längere als die vorgeschriebene Dienstzeit wählen, auch frühere Wahlen bestätigt werden.

b) Rescr. v. 11. Aug. 1820 (v. Str. §. 3205.)

28) Zu §. 154.

Rescr. v. 7. Febr. 1823 (v. Str. §. 3207.)

29) Zu §. 157.

a) Decl. v. 29. May 1820 (v. Str. §. 3230.)

b) Rescr. v. 23. July 1810 u. Geschäftsanw. für die Regier. v. 31. Dec. 1825 (v. Str. §. 3211. Note. u. §. 4487.)

30) Zu §. 159. u. 161.

a—c) Cab. O. v. 14. Oct. 1811 (v. Str. §. 3283 —3286.)

d) Bei Berechnung der Pensionen sind den Besoldungen die rechtmäßigen Emolumente hinzuzurechnen, und zwar unbestimmte nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre.

31) Zu §. 167. u. 184.

Abgabengesetz v. 30. May 1820. §. lit. c. Rescr. v. 2. Nov. 1821. Nr. 1. u. 2. (v. Str. §§. 3255. 3257. 3258.)

32) Zu §. 179 a.

Decl. v. 7. Nov. 1811 (v. Str. §. 3339.)

33) Zu §. 183 a.

Wenn bei polizeilichen Veranstaltungen Gefahr im Verzuge ist, und das Gutachten der Stadtverordneten über die erforderlichen Kosten nicht vorher eingeholt werden kann, so ist der Magistrat berechtigt und verpflichtet, auf seine Verantwortlichkeit, über welche demnächst die

Regierung entscheidet, aus den bereitesten Kämmereimitteln die erforderlichen Gelder zu entnehmen.

34) Zu §. 184.

Rescr. v. 28. Dec. 1811 (v. Str. §. 3354. Note.)

35) Zu §. 189.

a) Erbverpachtungen städtischer Grundstücke sind wie Veräußerungen zu behandeln.

b) Zur Gültigkeit der Licitation ist erforderlich:

1) ein öffentlich bis zum Termine aushängender Anschlag;

2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises;

3) eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine;

4) Abhaltung des Licitationstermins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

c) In besonderen Fällen und mit Uebereinstimmung beider Stadtbehörden kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch befördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird.

36) Zu §. 191.

Zu Annahme besoldeter Stadtämter findet keine Verbindlichkeit statt.

37) Zu §. 34. der Instruct. für die Stadtverordneten.

Bei der Wahl der Magistratspersonen soll die Abstimmung über die Candidaten, nach Analogie des §. 94. der St. O., immer durch geheime Stimmzeichen stattfinden.

38) Wenn außer vorstehenden Bestimmungen (1—37) eine auf die St. O. v. 19. Nov. 1808 einwirkende gesetzliche Vorschrift ergangen ist, so versteht es sich von selbst, daß, so lange ihre Aufhebung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, ihrer gesetzlichen Kraft durch die hier übersehene Aufnahme derselben nichts entzogen werden soll.

(Bekanntm. d. Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 14. July 1832. G. S. 182. S. v. 1832.

§. 623. Die Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staatssteuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Communalsteuern nicht unterworfen sey? haben des Königs Majestät dahin entschieden, daß in den Provinzen und Ortschaften, in welchen die Vorschriften des Allg. Landrechts oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll; woselbst also dergleichen Grundstücke von Communallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheil, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Communalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestandenen Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiscus oder der betreffenden Anstalt auf die Erwerbung von Grundstücken beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chausseen rc. In der Rheinprovinz soll, nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung, nach wie vor verfahren werden.

Communalsteuern. Zu §. 1—178. (Cfr. Erg. §. 1786.)

(Cab. O. v. 8. Juny 1834. G. S. v. 1834. S. 87.)

§. 624. Der §. 4. der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 (Erg. §. 2790.) bezieht sich nicht blos auf solche Vorstädte, oder solche einzelne Häuser, welche zeither sich schon im Communalverbande befanden, sondern auch auf diejenigen, welche früher als außerhalb desselben befindlich betrachtet worden. Dies geht besonders aus dem §. 140. a. a. O. (Erg. §. 3162.) hervor, wonach für die ganze Stadt nur Ein Magistrat sein soll. Durch diese Bestimmung sind die an mehreren Orten für die der Stadt früher nicht einverleibt gewesenen Vorstädte bestandenen besondern Magistrate aufgehoben, und diese

Zu §. 1—178. (Erg. §. 2790.)

Vorstädte, wenn sie auch vorher besondere Gemeinden bildeten, den Stadtgemeinden einverleibt worden.

(Rescr. v. 31. July 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 747.)

Zu §. 1—178. (Erg. §. 2970.) §. 625. Das Gesetz v. 11. July 1822 über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, soll in allen Städten, in welchen die Communalabgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, und auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des A. L. R. II., 10. §. 69. als unmittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht, und hiernach die Bestimmung im §. 8. des gedachten Gesetzes (Erg. §. 2970.), in so weit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert seyn.

(Allerh. Cab. O. v. 14. May 1832. G. S. v. 1832. S. 145.)

§. 626. Patrimonialrichter sind ebenfalls Staatsdiener, und in Bezug auf die Heranziehung zur Communalsteuer nach den über letztere ergangenen Verordnungen zu behandeln.

(Rescript vom 11. May 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 421.)

Zu §. 1—178. (Erg. §. 2977 a.) §. 626[a]. Alle Pensionen und Unterstützungen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besondern mit Allerhöchster Genehmigung errichteten Versorgungsanstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt, die Militair-Wittwencasse, so wie sämmtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisenversorgung für einzelne Classen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind, sind von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten befreit.

(Declaration v. 21. Januar 1829. G. S. 1829. S. 9.)

Zu §. 38. §. 626[b]. Die Vorschriften des §. 38. der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831 (s. §. 688. d. Nachtrages) in Betreff der Heranziehung der servisberechtigten Militairpersonen ꝛc. zu den Communallasten, soll, in ganz gleicher Weise, auch in denjenigen Städten Anwendung finden, wo die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 gilt.

Bürgerrecht (Allerh. Cab. O. v. 29. May 1834. G. S. v. 1834. S. 74.)

Zu §. 1—178. (Erg. §. 2810.) §. 627. Die Allerh. Cab. Order v. 13. März 1733 (Erg. §. 2810.) ist nicht auf solche Personen auszudehnen, welche als Offiziere verabschiedet, oder nach ihrer

Entlassung aus dem Militair in Civil-Bedienungen mit Besoldung übergetreten sind.

(Rescr. v. 24. Juny 1833. v. K. Annal. Bd. 18. S. 439.)

§. 628. Die Allerh. Cab. Order v. 20. März 1816 (Erg. §. 2814.) findet auf das durch die revidirte Städteordnung eingeführte Bürgerrecht keine Anwendung. Zu §. 1—178. (Erg. §. 2814.)

(Rescr. v. 24. Juny 1833. v. K. Annal. Bd. 18. S. 436.)

§. 629. Wittwen der Bürger, und geschiedene Ehefrauen, welche nicht für den schuldigen Theil erklärt sind, haben auch in dem Falle, wenn sie ein neues Gewerbe anfangen, nicht nöthig, das Bürgerrecht zu gewinnen. Zu §. 1—178. (Erg. §. 2847.)

(Rescr. v. 22. Sept. 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 571.)

§. 630. Der §. 37. der Städteordnung kann nur auf diejenigen Personen bezogen werden, welche blos wegen ihres persönlichen Verhältnisses Bürger sind, und Grundbesitzer, welche, ohne sich das Bürgerrecht besonders zu reserviren, ihren Wohnsitz an einen andern Ort verlegen, können deshalb zur Veräußerung ihrer Grundstücke nicht gezwungen werden, sind vielmehr gleich andern auswärtigen Grundbesitzern zu behandeln. Zu §. 1—178. (Erg. §. 2921.)

(Rescr. v. 16. July 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 692.)

§. 631. Das in Rumpfs Städteordnung angeführte Rescript vom 29. April 1810, nach welchem die Stellvertreter abwesender Bürger auch an den Wahlversammlungen Theil nehmen, und für sie ihre Stimmen abgeben sollen, ist nach der Anzeige der Geheimen Registratur des Ministerii des Innern und der Polizei weder in den Acten aufzufinden, noch in den Registern bemerkt. Wäre es aber auch ergangen, so würde das Ministerium sich veranlaßt finden, dasselbe wieder zurückzunehmen, da die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten nach §. 81. der Städteordnung (Erg. §. 3082.) durchaus untersagt ist. Zu §. 1—178. (Erg. §. 3082. 3083.)

(Rescr. v. 31. July 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 692.)

§. 632. Post-Expediteure sind als Staatsdiener zu betrachten, und daher zur Stelle eines Protocollführers der Stadtverordneten-Versammlung, oder dessen Stellvertreters nicht wahlfähig. Zu §. 1—178. (Erg. §. 3127.)

(Rescr. v. 2. April 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 420.)

§. 633. Wenn von einer städtischen Angelegenheit die Rede ist, bei welcher das Interesse einzelner Stadtverordneten mit dem der Stadtgemeinde in Widerspruch ist, so dürfen die dabei betheiligten Stadtverordneten nicht mit Zu §. 1—178. (Erg. §. 3138.)

stimmen, sondern müssen sich während der Berathung entfernen. — Wenn nach ihrer Entfernung die zur Fassung eines Beschlusses vorgeschriebene Anzahl nicht bleibt, so beruft der Vorsteher die Stellvertreter ein, und wenn auch hierdurch die Zahl nicht erfüllt wird, so zeigt er dies dem Magistrat, und dieser es der Regierung an, die in solchem Falle das Interesse der Stadt wahrnimmt, und ihr nöthigen Falls einen Rechtsanwalt bestellt.

(Allerh. Cab. Order v. 18. July 1833. G. S. 1833. S. 84.)

Zu §. 1—178. (Erg. §. 3268—3273.) §. 634. Den Stadtgemeinden liegt die Unterhaltung der Gefängnisse nach wie vor ob, und das Rescript vom 24. November 1820 (Erg. l. c.) noch auch das Rescript vom 4. September 1833 hat darin etwas ändern wollen. Das erstere bestimmt nur,

daß Hinsichts der Verpflichtung der Städte, die Gefängnisse zu unterhalten, noch Bestimmungen erfolgen würden, und daß vorläufig Alles in dieser Hinsicht in statu quo bleibe,

und diese vorbehaltenen Bestimmungen sind durch die Allerh. Cab. Order vom 3. October 1821 (Erg. §. 3261.) und das Ministerialrescript vom 2. Nov. 1821 (Erg. §. 3257 sq.) getroffen.

Das zweite Rescript entscheidet nur die Frage: in wie weit die Stadtcommunen zur Unterhaltung der den Gerichtsbehörden eingeräumten Geschäfts-Localien verpflichtet sind,

und kann daher auf die Unterhaltung der Gefängnisse gar nicht bezogen werden.

(Rescr. vom 30. December 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 431. 432.)

Zu §. 1—178. (Städteordnung §. 160. (Erg. §. 3273.) §. 635. Das Rescript vom 18. Juny 1821 bezieht sich nur auf Nutzungen der Gerichtsbarkeit, welche früher den Städten zustanden, und da einige derselben auch ex speciali titulo das Recht auf herrenlose Güter und Erbschaften hatten, so ist dieser in jenem Rescript ebenfalls Erwähnung geschehen. Es ist aber keineswegs dadurch allen Städten das Recht darauf beigelegt.

(Rescr. vom 30. April 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 346.)

Suspension städtischer Beamten. Zu §. 1—178. (Erg. §. 3397.) §. 636. Ueber die Besoldungszahlung an städtische Beamte, die wegen eröffneten Concurses oder verfügter Curatel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind, ist bestimmt: daß in solchen Fällen, wohin bei eingetretener Insufficienz auch die mit Zulaß der Gläubiger eingeleitete

außergerichtliche Curatel gehört, nach Analogie des §. 222. der Criminalordnung verfahren, und dem suspendirten Beamten, wenn seine Insolvenz nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der vorgesetzten Behörde durch Unglücksfälle veranlaßt ist, die Hälfte des Gehalts, andernfalls aber nur der nöthige Unterhalt für ihn und die Seinigen gewährt werden soll. Im letzteren Falle fällt jedoch jede Zahlung weg, wenn entweder durch eine Competenz aus der Creditmasse, oder auf andere Weise für den Unterhalt der Betheiligten bereits gesorgt ist. Auch soll in beiden Fällen die Stadtgemeinde zu dergleichen Zahlungen nur auf die Dauer eines Jahres verpflichtet, und wenn mit dem Ablaufe desselben die Suspension des Beamten nicht aufgehoben ist, berechtigt seyn, auf seine Entlassung anzutragen, welche sodann auf den Grund einer vollständigen Cognition der Sache durch das Staatsministerium verfügt werden soll. Auf eine Pension von Seiten der Stadtgemeinde soll ein solcher Beamter in der Regel keinen Anspruch haben, das Staatsministerium aber in dem einzelnen Falle beurtheilen, ob ein hinreichender Grund zu einer billigen Ausnahme vorhanden sey, in welchem Falle der Betrag der Pension von demselben zu ermessen ist.

(Allerh. Cab. O. v. 28. April 1832. G. S. v. 1832. S. 142.)

§. 637. Die Bestimmungen der Allerh. Cab. Order vom 7. April 1809 findet auch auf alle seit dem Jahre 1813 wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen in dem Maaße Anwendung, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison zwar von Besetzung der Ehrenposten, so wie von Bewachung der Fortifications-Anstalten, der Militairgebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanstalten und der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, entbunden sind, daß dagegen aber die überall auf das dringendste Bedürfniß zu beschränkende Gestellung der außerdem erforderlichen Wacht-Mannschaften, eine den Communen obliegende Verpflichtung bleibt.

Zu §. 1—178. (Erg. §. 3400. 3401. 3402a.)

(Allerh. Cab. Order v. 11. July 1829. G. S. 1829. S. 93.)

§. 637a. Die Allerh. Cab. Order vom 11. July 1829 findet nur auf die neuen und wieder eroberten Landestheile Anwendung. Für die alten Landestheile gilt lediglich die Allerh. Cab. Order vom 7. April 1809.

(Rescr. v. 5. März 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 127. — Rescr. v. 1. October 1831. a. a. O. S. 776.)

Zu §. 1—178. §. 638. Bei Verleihung der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 war es Sr. Majestät landesväterliche Absicht, den Stadtgemeinden in der Monarchie eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu geben, und in den Bürgern durch angemessenere Theilnahme an der Verwaltung des Stadtwesens, den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl ihrer Stadt zu erhöhen. Dieser Zweck ist zu Allerhöchst Ihrer besonderen Zufriedenheit erreicht, und das Wohlwollen und Vertrauen Sr. Majestät zu den Gesinnungen der Bürger nicht getäuscht worden.

In derselben Absicht und mit demselben Vertrauen haben Allerhöchstdieselben beschlossen, ein solches Gesetz auch den Stadtgemeinden in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen zu verleihen.

Die Städteordnung von 1808 ist demgemäß einer Revision unterworfen worden, die sich ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf die Einverleibung der Berichtigungen, welche die Städteordnung in einzelnen Vorschriften seit ihrer Einführung erlitten, theils auf solche Abänderungen beschränkt hat, die in Folge mehrjähriger Wahrnehmungen dem Interesse des Stadthaushaltes und einer zweckmäßigen Verwaltung im Allgemeinen günstiger gefunden sind, und demnächst Folgendes verordnet worden.

(Revid. Städteordnung vom 17. März 1831. Publ. Patent. G. S. v. 1831. S. 10.)

§. 639. Die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 soll in den Städten, worin sie gesetzliche Kraft hat, für jetzt beibehalten, den Provinzialständen, oder auch den Stadtgemeinden aber überlassen werden, die Verleihung der revidirten Städteordnung, wenn sie solche ihrem Interesse zusagender finden, bei Sr. Majestät besonders nachzusuchen. In die andern Städte, in welchen die Städteordnung von 1808 nicht verbindliche Kraft hat, soll die [revidirte] Städteordnung provinzenweise, nach und nach, auf den Grund besonders zu publicirender Verleihungen, eingeführt werden. Für jetzt ist die revidirte Städteordnung den zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, nach der Verordnung vom 17. August 1825 (v. Strombeck III, 120.) gehörenden Städten, in welche

die Städteordnung von 1808 nicht eingeführt ist, verliehen worden.

(Allerh. Cab. O. v. 17. März 1831. G. S. v. 1831. S. 9.)

§. 640. Die revidirte Städteordnung ist auch den, nach der V. v. 17. May 1827 (v. Strombeck III, 133 ff.) zum provinzialständischen Verbande der Provinz Sachsen gehörenden Städten, in welchen die St. O. v. 19. Nov. 1808 nicht verbindliche Kraft hat, verliehen worden.

(Cab. O. v. 28. April 1831. G. S. v. 1831. S. 53.)

§. 641. Sie ist ferner verliehen worden:

1) Der Stadt Posen. (Den Vorsitz im dasigen Magistrat führt ein Oberbürgermeister, welcher der Allerhöchsten Bestätigung bedarf.)
(Allerh. Cab. O. v. 4. Jan. 1832. G. S. v. 1832. S. 7.)

2) Der Stadt Königsberg in der Neumark.
(Allerh. Cab. O. v. 4. July 1832. G. S. v. 1832. S. 176.)

3) Den Städten Rawicz und Fraustadt.
(Allerh. Cab. O. v. 17. July 1832. G. S. v. 1832. S. 191.)

4) Der Stadt Wendisch-Buchholz im Reg.-Bez. Potsdam.
(Allerh. Cab. O. v. 24. July 1832. G. S. v. 1832. S. 198.)

5) Den Städten Minden und Herford.
(Allerh. Cab. O. v. 11. Nov. 1832. G. S. v. 1832. S. 229.)

6) Der Stadt Lissa.
(Allerh. Cab. O. v. 27. Oct. 1832. G. S. v. 1832. S. 21.)

7) Der Stadt Birnbaum.
(Allerh. Cab. O. v. 17. März 1833. G. S. v. 1833. S. 28.)

8) Der Stadt Zduny.
(Allerh. Cab. O. v. 5. Aug. 1833. G. S. v. 1833. S. 88.)

9) Der Stadt Kempen.
(Allerh. Cab. O. v. 2. Nov. 1833. G. S. v. 1833. S. 128.)

10) Der Stadt Meseritz.
(Allerh. Cab. O. v. 23. Nov. 1833. G. S. v. 1833. S. 291.)

11) Der Stadt Bielefeld.
(Allerh. Cab. O. v. 26. Nov. 1833. G. S. v. 1833. S. 295.)

12) Der Stadt Höxter.
(Allerh. Cab. O. v. 18. Dec. 1833. G. S. v. 1834. S. 2.)

13) Der Stadt Dortmund.
(Allerh. Cab. O. v. 1. Febr. 1834. G. S. v. 1834. S. 20.)

14) Den Städten der Provinz Westphalen. Bedenken,

die sich wegen der Einführung finden, bleiben der Entscheidung Sr. Majestät des Königs überlassen.
(Allerh. Cab. O. v. 18. März 1835. G. S. 1835. S. 40.)

15) Der Stadt Kosten.
(Allerh. Cab. O. v. 23. May 1835. G. S. 1835. S. 98.)

16) Der Stadt Sarne.
(Allerh. Cab. O. v. 28. März 1835. G. S. 1835. S. 44.)

17) Den Städten Schmiegel und Schrim.
(Allerh. Cab. O. v. 20. April 1835. G. S. 1835. S. 49.)

18) Der Stadt Ostrowo.
(Allerh. Cab. O. v. 3. Juny 1835. G. S. 1835. S. 98.)

19) Den Städten Kobylin und Schneidemühl.
(Allerh. Cab. O. v. 15. August 1835. G. S. 1835. S. 183.)

20) Der Stadt Filehne.
(Allerh. Cab. O. v. 28. August 1835. G. S. 1835. S. 196.)

21) Der Stadt Introscyn.
(Allerh. Cab. O. v. 3. Sept. 1835. G. S. 1835. S. 215.)

22) Den Städten Inowraclaw, Nakel u. Samter.
(Allerh. Cab. O. v. 24. Sept. 1835. G. S. 1835. S. 215.)

23) Der Stadt Kurnik.
(Allerh. Cab. O. v. 18. Oct. 1835. G. S. 1835. S. 225.)

24) Der Stadt Trzemeszno.
(Allerh. Cab. O. v. 5. December 1835. G. S. 1835. S. 297.)

25) Der Stadt Rogasen.
(Allerh. Cab. O. v. 12. Dec. 1835. G. S. 1835. S. 297.)

26) Der Stadt Bojanowo.
(Allerh. Cab. O. v. 24. July 1834. G. S. 1834. S. 147.)

27) Der Stadt Schwerin.
(Allerh. Cab. O. v. 31. October 1834. G. S. 1834. S. 180.)

28) Der Stadt Krotoschin.
(Allerh. Cab. O. v. 29. November 1834. G. S. 1834. S. 182.)

§. 642. In allen Fällen, wo die revidirte Städteordnung Städten im Großherzogthum Posen verliehen wird, ist der Zehnte Titel, als für jene Provinz nicht anwendbar, ausgeschlossen.
(Allerh. Cab. O. v. 3. September 1835. G. S. 1835. S. 215.)

§. 643. Ueber das bei Einführung der (revidirten) Städteordnung in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Landestheilen zu beobachtende Verfahren ist festgesetzt worden:

(§. 1.) Die zur Einführung der Städteordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident.

Er wird dazu mit Ministerial-Instruction versehen werden, und bedient sich der Hülfe der Regierungen; so wie es ihm überlassen bleibt, zu den örtlichen Geschäften der Einführung Commissarien zu ernennen.

(§. 2.) Die St. O. wird in allen denjenigen Orten eingeführt, welche auf den Provinzial-Landtagen im Stande der Städte vertreten werden. Wünschen kleine Städte dieser Art gleich den Landgemeinden verwaltet zu werden und genehmigt solches die Regierung, so gehen sie auch in Hinsicht des ständischen Verhältnisses zu den Landgemeinden über, und werden in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Ordnuhg für die Landgemeinden, in den andern neuen Provinzen aber bis zu weiterer Bestimmung wie zeither verwaltet.

(§. 3.) Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werden Se. Majestät, nach Befinden der Umstände, sowohl diese Vertretung, als mit derselben die St. O. verleihen.

(§. 4.) In allen Orten, in welchen hiernach die St. O. einzuführen ist, wird zuvörderst ausgemittelt:

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen in denselben erforderlich sey, um Bürger und Stadtverordneter werden zu können;
b) wie viel Stadtverordnete zu wählen sind;
c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Classen einzutheilen sey;
d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Classen zu vertheilen sind.

(§. 5.) Hierüber ist das Gutachten der jetzigen Verwaltungsbehörden und Gemeinde-Räthe oder sonstigen Gemeindevertreter zu erfordern, um hiernach vom Oberpräsidenten das Nöthige festzusetzen.

(§. 6.) Diese Festsetzungen sind indeß nur vorläufige, wodurch den künftigen Bestimmungen im Statute nicht vorgegriffen werden soll; jedoch soll der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürger, wo er bisher bestanden haben möchte, jeden Falls gänzlich wegfallen.

(§. 7.) Nach diesen Festsetzungen wird von den zeitherigen Gemeindevertretern zur Schätzung des Grundbesitzes und Einkommens der Einwohner (nach §. 1.) geschritten, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können. Hierauf werden durch die bisherige Gemeindeverwaltungs-

behörde Listen der zur Gewinnung des Bürgerrechts Verpflichteten oder Berechtigten, ingleichen der zu Stadtverordneten Wählbaren angefertigt.

Diese Listen werden im Rathhause zu Jedermanns Ansicht offen gelegt, auch wird, daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung, bei Verlust der Einreden, bei der Gemeindeverwaltungsbehörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeindevertreter zu vernehmen, und wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche darüber in Beziehung auf die erste Wahl, ohne Recurs zu entscheiden hat. Sobald diese Entscheidung eingegangen ist, wird nach Anordnung des Oberpräsidenten zur Wahl geschritten.

(§. 8.) Dies Wahlgeschäft wird von einem Commissarius (§. 1.) an Ort und Stelle geleitet. Derselbe entscheidet auch über die Richtigkeit der Wahlen, und setzt demnächst die Stadtverordneten-Versammlung ein.

(§. 9.) Sobald dies geschehen ist, und die Versammlung ihren Vorsteher erwählt hat, treten die zeitherigen Gemeindevertreter zurück, und die neuen Stadtverordneten an ihre Stelle.

(§. 10.) In den beiden folgenden Jahren wird das jedesmal ausscheidende Drittheil der Stadtverordneten durch das Loos bestimmt.

(§. 11.) Die Stadtverordneten-Versammlung hat zunächst Vorschläge zu machen, wie viel Magistratsmitglieder angestellt, und welche Besoldungen ihnen ausgesetzt werden sollen.

Auf diese Vorschläge hat der Oberpräsident das Nöthige vorläufig festzusetzen.

(§. 12.) Nach dieser Festsetzung schreitet die Stadtverordneten-Versammlung zur Wahl der Magistratsmitglieder, bei welcher die jetzt im Amte stehenden wieder erwählt werden können. Bis zur Bestätigung dieser Wahl durch die Regierung bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in Wirksamkeit.

(§. 13.) Nach Eintritt des Magistrats verabredet derselbe mit der Stadtverordneten-Versammlung das Nöthige wegen Anstellung der Unterbedienten und holt dar-

über die Genehmigung ein. Hierbei muß auch über die Verrechnung der Einnahme und Ausgabe und die Bestellung des Rendanten Verabredung getroffen werden. Für Westphalen und die Rheinprovinz wird übrigens über die Einrichtung der Elementarerhebung der directen Steuern eine besondere Verordnung ertheilt und darin bestimmt werden, in wiefern den vom Staate zu ernennenden Steuer-Empfängern die Uebernahme des Amtes eines Stadt-Einnehmers zu gestatten ist.

(§. 14.) Allen nach obigen Vorschriften Behufs der ersten Einrichtung einzuleitenden Verhandlungen und Wahlen soll der ernannte Commissarius (§. 1.) beiwohnen, welchem zwar kein Stimmrecht zusteht, aber die Pflicht obliegt, über die Ordnungsmäßigkeit der Verhandlungen zu wachen, und über dieselben ein Protocoll abzufassen, welches der Versammlung vorzulesen, und von den Anwesenden mit zu unterzeichnen ist. Dieses Protocoll überreicht er dann, mit seinem Gutachten begleitet, der Regierung.

(§. 15.) Wenn die jetzt auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre angestellten Magistratspersonen durch andere ersetzt werden, so sollen sie Pensionen von der Stadt zu fordern berechtigt seyn. Sie erhalten wenigstens die Hälfte ihres bisherigen Diensteinkommens, wenn sie aber vier und zwanzig Jahre im Gemeindedienste gestanden haben, wenigstens zwei Drittheile desselben als Pension. Dem Gehalte werden die rechtmäßigen Emolumente, nach dem Durchschnitte der letzten sechs Jahre, gleich geachtet. Dasjenige, was zum Ersatz von Dienstaufwand erforderlich war, kommt aber nicht in Rechnung.

(§. 16.) Diejenigen, welche auf Kündigung angestellt sind, von welcher jedoch observanzmäßig niemals, oder doch nur aus bestimmten Gründen Gebrauch gemacht worden ist, sind den lebenslänglich angestellten Beamten gleich zu setzen, wenn nicht einer der Gründe eintritt, aus welchen die Kündigung vorbehalten worden.

(§. 17.) Blos vorläufig und commissarisch ohne Zeitbestimmung angestellte Beamte haben nach fünfjähriger Dienstzeit den vierten Theil, nach zehnjähriger Dienstzeit aber den dritten Theil ihres Diensteinkommens als Pension zu fordern.

(§. 18.) Wenn über den Pensionsbetrag Streit ent-

steht, so ist der unzweifelhafte Minderbetrag einstweilen bis zur Entscheidung auszuzahlen.

(§. 19.) Wegen des Wegfalls oder der Suspension der Pension gilt die §§. 101—103. der St. O. enthaltene Vorschrift.

(§. 20.) Die Gemeindberechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der St. O., unter Leitung der Regierung nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die St. O. eingeführt worden, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

(§. 21.) Nachdem der Magistrat eingesetzt ist, hat derselbe alle Einrichtungen, welche erforderlich sind, um die städtische Verwaltung nach Anleitung der St. O. in Gang zu bringen, nach genommener Rücksprache mit der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig zu treffen.

(§. 22.) Der Magistrat hat aber auch sofort zu der definitiven Feststellung der städtischen Einrichtung, und daher insonderheit zu Entwerfung und Vollendung des Statuts das Nöthige einzuleiten, damit solches binnen sechs Monaten nach Einführung des Magistrats zu Stande kommt.

(§. 23.) Alle diejenigen, welche nach der zeitherigen Verfassung das Bürgerrecht gewonnen haben, bleiben im Besitze der damit verbundenen Rechte.

(§. 24.) Sollte ihnen bisher kein Antheil an den Wahlen in städtischen Angelegenheiten zugestanden haben, so wird ihnen dennoch auf ihre Lebenszeit das Stimmrecht beigelegt.

(§. 25.) Wo früherhin erbliche, auf Grundbesitz ruhende Berechtigungen zum Bürgerrechte, ohne daß letzteres von dem permanenten Wohnsitz am Orte abhängig gewesen, bestanden haben, sollen selbige bei Entwerfung und Bestätigung der Statuten berücksichtigt werden.

(§. 26.) Wenn in Städten bisher kein städtisches Bürgerrecht bestanden, jedoch Personen vorhanden seyn sollten, die bis jetzt in Gemeindeangelegenheiten ein Stimmrecht haben, so soll ihnen dieses auf ihre Lebenszeit verbleiben.

(§. 27.) In Hinsicht auf die Wählbarkeit zu Stadtverordneten bleibt es bei den Bestimmungen der St. O. §. 56 ff.

(§. 28.) Die §. 6. der St. O. vorbehaltene Feststellung

des Stadtbezirks durch Einverleibung oder Trennung von Vorstädten oder einzelnen Etablissements, soll erst dann vorgenommen werden, wenn die städtischen Behörden nach Maaßgabe der St. O. eingesetzt sind. Es sollen dann diese sowohl als die betheiligten Einwohner oder Gemeinden zuvörderst mit ihren Erklärungen über dergleichen Vereinigungen oder Trennungen gehört werden, und demnächst vom Oberpräsidenten die nöthigen Feststellungen erfolgen.

Wo aber bisher Städte in den Bürgermeistereien (Sammtgemeinden) mit ländlichen Gemeinden im Verbande stehen, sollen, wenn sie aus denselben scheiden, von den Verwaltungsbehörden die für letztere erforderlichen Verfügungen erlassen werden.

(§. 29.) Behufs der für solche Fälle vorbehaltenen Ausgleichungen im Verwaltungswege, sollen zuvörderst gütliche Vereinigungen versucht, und solche, wenn nicht wesentliche Bedenken entgegenstehen, bestätigt werden. Kömmt eine solche gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so steht dem Minister des Innern, dem jeder Oberpräsident die einzelnen Fälle, wenn sie von ihm gesammelt seyn werden, mit seinem Gutachten einzureichen hat, die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instructionen zu erlassen.

(§. 30.) Dingliche Befreiungen können von der Stadtgemeinde, nach §. 41. der St. O., zu jeder Zeit abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, den andern die Stadtverordnetenversammlung erwählt, und wobei die Regierung einen Obmann bestellt. Durch deren Ausspruch wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, nach einem Durchschnitte von zehn Jahren gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahresquantums an den Betheiligten baar bezahlt hat, hört die Befreiung auf, und das vorhin befreiete Grundstück ist gleich allen übrigen zu allen Gemeindelasten anzuziehen.

(§. 31.) Persönliche Befreiungen, sofern sie auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, dauern auf die Lebenszeit

der jetzigen Besitzer, oder nur bis zu deren Entschädigung fort.

(§. 32.) Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Oberpräsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

(Verordn. v. 17. März 1831. §. 1 — 32. G. S. v. 1831. S. 73.)

§. 644. Den (nach der Verordn. v. 17. März 1828.) zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen gehörenden Städten, so wie denjenigen Städten der Oberlausitz, welche zum provinzialständischen Verbande des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz gehören, ist — insofern in denselben die Städteordnung noch nicht eingeführt ist — die ältere Städteordnung v. 19. Nov. 1808, mit ihren seitdem erlassenen gesetzlichen Declarationen verliehen worden.

(Allerh. C. O. v. 13. u. 26. April 1831. G. S. 1831. S. 115.)

§. 645. Für das bei Einführung der Städteordnung in den vorgedachten Städten zu beobachtende Verfahren, sind durch die Cab. Order vom 28. Febr. 1832. (G. S. von 1832. S. 116.) nachstehende Vorschriften ertheilt worden.

(§. 1.) Die zur Einführung der St. O. erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident.

(§. 2.) Die St. O. ist in allen denjenigen Orten einzuführen, welche auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertreten werden. Wünscht die eine oder andere der zu einem ständischen Collectiv-Wahlverbande gehörenden Städte, daß die St. O. bei ihr nicht eingeführt werde, und ist solches zu genehmigen, worüber Sich Se. Majestät die Entschließung vorbehalten, so soll sie auch in Hinsicht der ständischen Verhältnisse vom Stande der Städte ausscheiden, und in den der Landgemeinden übergehen. Die Verwaltung solcher Städte wird jedoch bis zu weiterer Bestimmung in der zeitherigen Art fortgeführt.

(§. 3) Auch solchen Orten, welche bisher nicht als Städte auf dem Landtage vertreten waren, werden Se. Majestät, wenn die Umstände sich dazu eignen, auf besondern Antrag die St. O. verleihen, womit sie dann auch in Hinsicht der ständischen Vertretung zu den Städten übergehen.

(§. 4.) In Orten, wo hiernach die St. O. einzuführen ist, soll zuvörderst ausgemittelt werden, welche Bürger nach Vorschrift derselben im §. 74. stimmfähig sind. Diese Ausmittelung liegt den jetzigen Magisträten unter Vernehmung mit den dermaligen Gemeindevertretern ob.

(§. 5.) Der Magistrat fertigt demnächst darüber Listen an, welche im Rathhause zu Jedermanns Einsicht offengelegt werden; auch wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht. Wer sich darin mit Unrecht übergangen sieht, hat seine Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung bei Verlust der Einreden, bei der Gemeinde-Verwaltungsbehörde anzugeben und zu bescheinigen. Diese hat darüber das Gutachten der Gemeindevertreter zu vernehmen und, wenn hiernach die Aufnahme nicht beschlossen wird, binnen andern vierzehn Tagen an die Regierung zu berichten, welche für die erste Wahl ohne Recurs zu entscheiden hat.

(§. 6.) Gleichzeitig hat der Magistrat nach vorgängiger Vernehmung mit der Gemeinde-Repräsentation Vorschläge zu eröffnen:

a) ob und in welche Bezirke die Stadt Behufs der Wahlen einzutheilen ist? (§. 11. d. St. O.) und
b) wie viel Stadtverordnete, je nachdem die Stadt, nach der letzten Bevölkerungsliste, zu den großen, mittleren oder kleinen gehört, gemäß §. 70. der St. O. u. der Cab. O. v. 1809 (v. Strombeck II. §. 3060.) zu wählen sind? — Der Oberpräsident setzt hierüber, auf das Gutachten der Regierung, das Nöthige fest.

(§. 7.) Nach dieser Festsetzung wird zur Wahl der Stadtverordneten, unter Leitung eines der Ortsverhältnisse kundigen Commissarii, geschritten, welchen der Oberpräsident zu bestellen hat.

(§. 8.) Sobald die Stadtverordnetenversammlung gewählt und dem Gesetze gemäß constituirt ist, wird sie zum Gutachten aufgefordert, wie viel Magistratspersonen, besoldete oder unbesoldete, anzustellen, und welche Besoldungen den erstern auszusetzen sind.

(§. 9.) Die Festsetzung hierüber steht ebenfalls dem Oberpräsidenten zu.

(§. 10.) Hierauf schreitet die Stadtverordnetenversammlung zur Wahl der Magistratspersonen. Bis zur

Bestätigung dieser Wahlen durch die Regierungen bleiben jedenfalls die bisherigen Beamten in ihrer Wirksamkeit.

(§. 11.) Auch die Verhandlungen der Stadtverordneten, welche nach §§. 8. und 10. erforderlich sind, werden von dem Commissario (§. 7.) geleitet, welcher verpflichtet ist, der Versammlung hierbei nach seiner Kenntniß der Verhältnisse und Geschäfte, mit Rath an die Hand zu gehen, namentlich auch die Stadtverordneten darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die definitiv angestellten Magistratspersonen nicht wieder gewählt werden, ihnen die §. 161. der St. O. vorgeschriebenen Pensionen ausgesetzt werden müssen, deren Betrag unter seiner Mitwirkung vorläufig zu ermitteln ist.

(§. 12.) Werden die ersten Wahlen der Magistratspersonen für ungeeignet erklärt, so müssen in der (§. 11.) vorgeschriebenen Art neue Wahlen veranstaltet werden.

(§. 13.) Der Oberpräsident hat die unzweifelhaften Pensionen auf die Stadtcasse anweisen zu lassen. Wenn eine nicht wiedergewählte Magistratsperson glaubt, einen höhern Pensionsbetrag fordern zu können, so bleibt derselben, dafern nicht ein Vergleich getroffen werden kann, die Ausführung der größeren Ansprüche vorbehalten, ohne daß deshalb die Auszahlung des unzweifelhaften Minderbetrags aufzuhalten ist.

(§. 14.) Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung des Oberpräsidenten wieder auf, welche ihm in dieser Verordnung zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist.

(§. 15.) Die Gemeinderechnungen werden bis zum Schlusse des letzten Jahres vor Einführung der St. O., unter Leitung der Regierung, nach den bisher bestandenen Vorschriften gelegt und erledigt. Für das laufende Jahr, in welchem die St. O. eingeführt wird, sollen die bestehenden Etats zum Grunde gelegt werden.

(§. 16.) Alle diejenigen Einwohner, welche nach der St. O. das Bürgerrecht zu gewinnen haben, und solches bei Einführung des Gesetzes noch nicht besitzen, erhalten solches unentgeldlich. Alle Einwohner aber bleiben im Genusse der nach der Ortsverfassung ihnen zeither zugestandenen Rechte, mit Ausschluß der Stimm- und Wahlfähigkeit, welche vom Bürgerrechte und von den §§. 74. und 84. der St. O. abhängt.

(§. 17.) Da es für jede Stadt eine Feststellung derjenigen Einrichtung bedarf, worüber die St. O. der Gemeinde die Wahl aus alternativen Bestimmungen vorbehalten hat, so soll jede Stadt verpflichtet seyn, das im §. 51. bezeichnete Statut in der vorgeschriebenen Frist abzufassen, wenn sich dasselbe auch nur auf die vorbehaltene Wahl solcher Bestimmungen beschränkt.

(§. 18.) Zugleich sind die Stadtgemeinden (in Erweiterung der durch §. 49. der St. O. ihnen ertheilten Befugniß) durch das Statut in den Formen der Communalverwaltung diejenigen Abweichungen von den Vorschriften der St. O., welche sie nach örtlichen oder sonst eigenthümlichen Verhältnissen dem Interesse ihres Gemeindewesens nothwendig oder nützlich erachten, in soweit zu treffen, als dadurch die Selbstständigkeit der Bürgerschaft in ihrer Communalverwaltung, als das Hauptprincip der St. O., nicht gefährdet wird. Dergleichen Statute, worin die Bestimmungen der St. O. modificirt werden, sind jedoch zur Immediatbestätigung Sr. Majestät einzureichen. —

§. 646. (§. 1.)*) Die Verfassung der Städte beruht (in denjenigen Landestheilen, welchen die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831 verliehen worden, conf. §§. 639—642. d. Nachtr.) auf dieser Ordnung und auf besondern Statuten für die einzelnen Städte.

(Revidirte Städteordnung §. 1. G. S. v. 1831. S. 10.)

§. 647. (§. 2.) Jede Stadt soll ein Statut erhalten, welches alle Vorschriften über die Verfassung in sich begreifen muß, die daselbst außer dieser Ordnung gelten sollen. Jedenfalls muß dasselbe enthalten:

1) eine genaue Bestimmung aller Punkte, in Rücksicht welcher dieses Gesetz selbst Verschiedenheiten innerhalb gewisser Gränzen nachgelassen hat;
2) alle übrigen Punkte, welche noch außerdem in den einzelnen §§. des Gesetzes dahin verwiesen sind.

§. 648. (§. 3.) Es kann aber auch ausnahmsweise enthalten: Abweichungen von diesem Gesetze, sofern dergleichen nach der Eigenthümlichkeit einzelner Städte nöthig befunden worden.

---

*) Die in ( ) beigesetzten Paragraphenzahlen sind die der revidirten Städteordnung.

§. 649. (§. 4.) Vorschläge zur ersten Abfassung der Statuten oder deren Aenderung können sowohl von einer der Stadtbehörden (Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung) als auch von den vorgesetzten Staatsbehörden ausgehen. Sie werden jederzeit von den Stadtbehörden berathen und begutachtet, dann durch die Regierungen und Oberpräsidenten, mit ihren Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern eingereicht, dessen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit hinreicht, wenn sie sich auf ihren nothwendigen Inhalt (§. 2.) beschränken. Enthalten sie aber Abweichungen von dem Gesetze (§. 3.), so erlangen sie ihre Gültigkeit erst durch landesherrliche Bestätigung und die gehörige Bekanntmachung.

§. 650. (§. 5.) Zum städtischen Gemeindebezirke gehören sämmtliche Einwohner und Grundstücke innerhalb der Stadt, der Vorstädte und der städtischen Feldmark.

§. 651. (§. 6.) Es können jedoch auch, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig ist, sowohl Grundstücke, welche zu dem Stadtbezirke (§. 5.) nicht gehört haben, aber von der städtischen Feldmark umschlossen sind, oder doch in Verbindung mit derselben stehen, zu dem Stadtbezirke gelegt, als auch Grundstücke, welche bisher dazu gehört haben, davon getrennt werden.

Die Vereinigung und Trennung kann sowohl von der Staatsbehörde, nach Anhörung der Betheiligten, verfügt, als auch von diesen selbst in Antrag gebracht werden. Im letzteren Falle ist, außer der Uebereinkunft der Betheiligten, die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Veränderung trifft jedesmal auch die Bewohner der Grundstücke. In allen Fällen einer solchen Vereinigung oder Trennung muß aber, so weit es nöthig ist, zwischen den Betheiligten eine Auseinandersetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

§. 652. (§. 7.) Den vormals unmittelbaren Reichsständen verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre im Stadtbezirke liegenden Grundstücke und deren Bewohner, die ihnen nach der Instruction v. 30. Mai 1820 (v. Strombeck, §. 3871 ff.) oder durch besondere Recesse zustehenden Rechte.

Die Besitzer der übrigen mittelbaren Städte gehören mit ihrem Dominialbesitze und dessen Bewohnern nicht zum Gemeindeverbande, wenn sie demselben nicht beitreten.

§. 654. (§. 8.) Wenn sich in einzelnen Landestheilen innerhalb der Städte oder Vorstädte Königliche Grundstücke oder Rittergüter befinden, welche noch gegenwärtig für sich bestehen, so bleiben sie mit ihren Bewohnern in der Regel auch ferner von dem Gemeindeverbande ausgenommen.

§. 655. (§. 9.) Insofern die nach §§. 6. 7. und 8. von dem städtischen Verbande ausgeschlossenen Grundstücke und deren Bewohner an gewissen Vortheilen desselben Theil nehmen, so soll ein bestimmtes Beitragsverhältniß, lediglich im Verwaltungswege, regulirt werden.

§. 656. (§. 10.) Die Einwohner des Stadtbezirkes bestehen aus Bürgern und Schutzverwandten.

§. 657. (§. 11.) Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen (§. 50.) Theil zu nehmen. (Bürgerrecht.)

§. 658. Diejenigen Einwohner, welche bei Einführung der revidirten Städteordnung zur Gewinnung des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet, so wie diejenigen, die blos dazu berechtigt sind, erhalten das Bürgerrecht unentgeldlich, ohne jedoch hierdurch eine Theilnahme an besondern Nutzungen der bisherigen Bürger zu erlangen. — Diese verbleiben den bisher Berechtigten, und die Bestimmungen wegen Entrichtung der Bürger-, Rechts- und Einkaufsgelder bleiben dem Statute vorbehalten.

(Allerh. Cab. O. v. 14. Nov. 1835. G. S. 1835. S. 233.)

§. 659. (§. 12.) Das Bürgerrecht ertheilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichniß aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den unterstehend vorgeschriebenen Bürgereid leisten.

(Bürgereid.

Ich N. N. schwöre dem Könige unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, dem Magistrate Folge zu leisten, meine Pflichten als Bürger, wie sie mir durch die Städteordnung vorgeschrieben sind, nach bestem Willen und Gewissen zu erfüllen, und zum Wohle der Stadt nach allen meinen Kräften beizuwirken. So wahr rc.)

§. 660. Der Bürgereid ist dahin abzuleisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und

Allwissenden, daß Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam seyn, meinen Vorgesetzten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen, und zum Wohl des Staats und der Gemeinde, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften unterwerfen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

(Allerh. Cab. O. v. 5. November 1833. G. S. 1833. S. 291.)

§. 661. Es ist nicht nothwendig, daß ein Jude den Bürgereid in der Synagoge leistet, sondern kann ihm derselbe unter Zuziehung eines Rabbiners oder Assessors, den der Schwörende auf seine Kosten zu stellen hat, auf den Rathhause in Gegenwart des Magistrats unter Beobachtung der in der Allgem. Ger. Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten abgenommen werden.

(Rescr. v. 20. April 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 443.)

§. 662. (§. 13.) Wo für Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der zeitherigen Observanz fort erhoben, oder auch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

§. 663. (§. 14.) Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen, und unbescholten (§§. 19. und 20.) sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts theils berechtigt und zugleich verpflichtet, theils zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, theils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

§. 664. (§. 15.) Berechtigt und zugleich verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind:

a) Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 300 Rthlr., in größern nicht über 2000 Rthlr. bestimmt werden soll;

b) Diejenigen, welche im Stadtbezirk ein stehendes Gewerbe treiben, und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rthlr. zu bestimmen ist.

§. 665. Justizcommissarien, approbirte Aerzte und Chirurgen können nicht wegen ihrer in der gedachten Eigen=

schaft betriebenen Geschäfte, sondern nur wegen des Besitzes eines bürgerlichen Grundstücks, oder wegen eines neben ihrer juristischen oder medicinischen Praxis betriebenen bürgerlichen Gewerbes, insofern Grundstück und Gewerbe nach vorstehendem §. zur Auflegung dieser Verpflichtung geeignet sind, zur Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten angehalten werden.

(Rescr. v. 27. July 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 693.)

§. 666. (§. 16.) Berechtigt, aber nicht verpflichtet zu Erwerbung des Bürgerrechts sind diejenigen, welche aus andern Quellen ein reines Einkommen von wenigstens 400 Thlr. bis 1200 Thlr. nachweisen, und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten.

§. 667. (§. 17.) Diejenigen, bei welchen sich die besonderen Bedingungen der §§. 15. und 16. nicht finden, und welche dennoch persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen haben, können das Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten erlangen.

§. 668. (§. 18.) Die Stadtbehörden sind auch befugt, ausgezeichneten Männern, die sich um den Staat oder die Stadt verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz das Ehrenbürgerrecht zu ertheilen, welches keine städtischen Verpflichtungen auferlegt.

§. 669. (§. 12.) Das Bürgerrecht soll denjenigen versagt, und, wenn es schon erlangt ist, wieder entzogen werden, welche wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthause oder einer härteren Strafart, oder aber wegen Meineides, Diebstahls oder qualificirten Betruges zu irgend einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden sind.

Eine anhängige Criminaluntersuchung und ein eröffneter Concurs macht die Ertheilung des Bürgerrechts vor Entscheidung der Sache unzulässig.

§. 670. (§. 20.) Die Stadtbehörden haben die Befugniß, das Bürgerrecht demjenigen zu versagen oder zu entziehen, welcher außer den Fällen des §. 19. zu irgend einer Criminalstrafe verurtheilt, oder in irgend einer Criminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen ist.

Es kann auch demjenigen versagt oder wieder entzogen werden, welcher sich durch einzelne Handlungen oder

durch seine Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

§. 671. (§. 21.) In den Fällen des §. 20. soll die Versagung des Bürgerrechts vom Magistrate nur nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten verfügt werden.

Bei der Entziehung desselben hat aber der Magistrat die zum Grunde liegenden Thatsachen zu untersuchen und festzustellen, demnächst den Angeschuldigten mit seiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen den Stadtverordneten zum Beschlusse vorlegen zu lassen, welcher jedoch der Bestätigung des Magistrats bedarf.

Sowohl bei der Versagung als bei der Entziehung des Bürgerrechts ist gegen den Beschluß der Stadtbehörden der Recurs an die vorgesetzte Staatsbehörde zulässig.

§. 672. (§. 22.) Wer seinen Wohnsitz in der Stadt aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird, in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung, derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 673. (§. 23.) Das Bürgerrecht ruhet, wenn ein Bürger auf längere Zeit abwesend ist, ohne den Wohnsitz im Stadtbezirke förmlich aufzugeben; wenn er unter Curatel kommt; wenn er in Criminaluntersuchung oder Concurs verfällt, und endlich, wenn er die §§. 15. und 16. bestimmten Eigenschaften verliert, ohne die im §. 17. zugelassene Ausnahme zu bewirken.

§. 674. (§. 24.) Schutzverwandte sind diejenigen, welche, ohne Bürger zu seyn, ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben.

§. 675. (§. 25.) Sie können an den öffentlichen Geschäften durch Abstimmung bei den Wahlen nicht Theil nehmen.

§. 676. (§. 26.) Dagegen können sie, gleich den Bürgern, städtische Grundstücke erwerben und Gewerbe betreiben.

§. 677. (§. 27.) In welchen Fällen sie zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sind, ist im §. 15. bestimmt.

§. 678. (§. 28.) Die Stadtgemeinde besteht aus

sämmtlichen Einwohnern des Stadtbezirks (Bürgern und Schutzverwandten).

§. 679. (§. 29.) Die Mitglieder der Gemeinde (§. 28.) sollen an deren Rechten und Verpflichtungen unter folgenden näheren Bestimmungen Theil nehmen.

§. 680. (§. 30.) Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestandenen Verfassung verwendet werden.

§. 681. (§. 31.) An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung von Gemeindeausgaben bestimmt war (Kämmereivermögen), soll daher auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 682. (§. 32.) Dagegen soll dasjenige Vermögen der Gemeinde, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Bürgern oder den Schutzverwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Das Statut soll die Bestandtheile dieses Vermögens genau bestimmen; desgleichen soll es die dazu berechtigten Personen, und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld angeben.

§. 683. (§. 33.) Auf das Vermögen von Corporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Classen der Einwohner, z. B. den Hauseigenthümern, angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde, als solche, keinen Anspruch.

§. 684. (§. 34.) Die Stadtgemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das städtische Bedürfniß erfordert.

§. 685. (§. 35.) Insofern zu diesen Leistungen das Kämmereivermögen (§. 31.) nicht hinreicht, sind alle einzelne Mitglieder der Gemeinde gleichmäßig verpflichtet, nach Verhältniß ihres Vermögens Geldbeiträge und persönliche Dienste zu leisten.

Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können jedoch als solche Dienste nicht verlangt werden.

§. 686. (§. 36.) Die Beitragspflicht der Einzelnen (§. 35.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Stadt, und es bedarf deshalb keiner besondern Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder der Gemeinde.

§. 687. (§. 37.) Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 35. 36.) fängt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage an, welcher seit ihrem in der Stadt genommenen Wohnsitze eingetreten ist. Wenn sie ihr Verhältniß zur Stadt aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten, vorher eintretenden Verfalltag fort, und hört mit demselben auf.

§. 688. (§. 38.) Servisberechtigte active Militairpersonen und auf Inactivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Beiträgen zu Gemeindelasten so wie von allen persönlichen Diensten frei, in sofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll diese Befreiung sich nicht auf Zuschläge zu indirecten Verbrauchssteuern beziehen, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

Desgleichen soll diese Befreiung nicht auf solche Leistungen bezogen werden, wovon sie als Grundeigenthümer betroffen werden möchten.

§. 689. (§. 39.) Wegen der Beiträge der besoldeten Staatsdiener sollen die Vorschriften des Gesetzes v. 11. July 1832. §§. 1—7. und §§. 9—12. (v. Strombeck II, §. 2941 ff.) angewendet werden. Durch die daselbst bestimmten Geldbeiträge bleiben sie von persönlichen Diensten frei. Insofern sie aber Bürger oder Grundeigenthümer sind, oder Gewerbe treiben, haben sie die Befugniß, Stellvertreter zu bestellen, oder auch, nach Uebereinkunft mit der Stadtbehörde oder Entscheidung der Regierung, eine Geldvergütung dafür zu leisten.

Die Vorschriften dieses §. sind auch auf die städtischen Beamten anzuwenden.

§. 690. (§. 40.) Mitglieder der Stadtgemeinde, welche außer der Stadt und den Vorstädten wohnen, sind von persönlichen Beiträgen zu solchen Anstalten frei, wovon sie wegen ihrer Wohnungsverhältnisse keinen Vortheil ziehen.

§. 691. (§. 41.) Dergleichen Befreiungen werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Stadtgemeinde abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen. Neue Befreiungen dieser Art können von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden.

§. 692. (§. 42.) Persönliche Befreiungen können gleichfalls von den Stadtbehörden nicht ertheilt werden. In

Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

§. 693. (§. 43.) Diejenigen Eigenthümer von Grundstücken im Stadtbezirke, welche in demselben keinen Wohnsitz haben, sind nur zu den, dem Grundeigenthum etwa aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 694. (§. 44.) Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirk einen selbstständigen Haushalt haben, sind verpflichtet, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen. Dieselbe Verpflichtung haben alle Mitglieder der Stadtgemeinde im Falle einer solchen Abwesenheit, wodurch ihr Verhältniß zur Gemeinde nicht aufgehoben wird, ingleichen die auswärts wohnenden Grundeigenthümer (§. 43.).

§. 695. (§. 45.) Der Stadtgemeinde ist als Obrigkeit und Verwalter ihrer Angelegenheiten ein Magistrat vorgesetzt. Ihre Mitglieder werden in allen Angelegenheiten der Gemeinde durch Stadtverordnete vertreten.

§. 696. (§. 46.) Die Anzahl der Stadtverordneten soll für jede Stadt nach Verhältniß ihrer Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und des Umfanges der städtischen Angelegenheiten durch das Statut bestimmt werden. Sie soll jedoch nicht unter neun, und nicht über sechszig betragen. In gleicher Zahl sollen auch Stellvertreter gewählt werden, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder beim Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen, damit die gesetzliche Zahl der letzteren stets vollständig erhalten werden kann.

§. 697. (§. 47.) Die Stadtverordneten und die Stellvertreter werden auf drei Jahre gewählt. Jährlich scheidet ein Drittheil derselben aus, an dessen Stelle neue Mitglieder zu wählen sind.

§. 698. (§. 48.) In den Fällen, wo es nach §. 46. nöthig ist, werden die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen, die sie in der ganzen Stadt für sich gehabt haben. Der Einberufene tritt wieder aus, wenn die Behinderung desjenigen Stadtverordneten aufhört, dessen Stelle er einnahm. Ist dieser Stadtverordnete gänzlich ausgeschieden, so wird der Stellvertreter statt seiner auf so lange Stadtverordneter, als jener es selbst gewesen sein würde.

§. 699. (§. 49.) Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet.

§. 700. (§. 50.) Die Wahl der Stadtverordneten geschieht in kleinen Städten durch eine Versammlung aller Bürger. In größeren Städten werden zu diesem Zweck die Bürger in mehrere Versammlungen getheilt.

§. 701. (§. 51.) Die Vertheilung der Bürger (§. 50.) kann geschehen nach Bezirken der Stadt, worin dieselben ihre Wohnung haben.

§. 702. (§. 52.) Die Vertheilung kann ferner in solchen Städten, worin die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Classen der Bürger geschehen, welche aus der Beschäftigung oder Lebensweise derselben hervorgehen.

§. 703. (§. 53.) Das Statut soll bestimmen, ob alle Bürger gemeinschaftlich oder vertheilt zu wählen haben (§. 50.), ferner, ob die Vertheilung nach Bezirken (§. 51.), oder nach Classen (§. 52.), oder nach beiden Eintheilungsarten neben einander geschieht; endlich soll dasselbe die Anzahl und Begränzung der Bezirke oder Classen festsetzen, so wie das Verhältniß, in welchem Beide an der Wahl Theil nehmen.

§. 704. (§. 54.) Jeder Bürger soll nur in einer dieser Abtheilungen stimmen können, die Stadt mag in Classen und Bezirke neben einander, oder in Bezirke oder Classen allein getheilt sein.

§. 705. (§. 55.) Die Wahlversammlung eines Bezirks oder einer Classe kann auch solche Bürger zu Stadtverordneten ernennen, welche nicht zu ihrem Bezirk oder ihrer Classe gehören. Auch haben sich die erwählten Stadtverordneten nicht als Vertreter des Bezirks oder der Classe, worin sie gewählt worden, sondern der Stadtgemeinde im Ganzen zu betrachten.

§. 706. (§. 56.) Zu Stadtverordneten können nur diejenigen Bürger gewählt werden, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigenthum haben, dessen geringster Werth in kleinen Städten nicht unter 1000 Rthlr. zu bestimmen ist, oder ein jährliches Einkommen, dessen geringster Betrag sich auf 200 Rthlr. bis 1200 Rthlr. beläuft. Die genaue Bestimmung der Summe muß das Statut enthalten.

§. 707. Regierungs-Mitglieder können nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung seyn.
(Rescript v. 18. May 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 425.)

§. 708. (§. 57.) Den Werth des Grundbesitzes und das Einkommen, Behufs der Wählbarkeit sowohl, als zur Gewinnung des Bürgerrechts (§§. 15. 16.), schätzen nach pflichtmäßigem Ermessen die Stadtverordneten, denen der Magistrat die Steuerrollen und die übrigen Hülfsmittel vorlegen muß. Dem Magistrate steht aber die Entscheidung über diese Schätzung zu. Er sorgt zugleich dafür, daß seine Entscheidung dem Betheiligten auf die im Orte übliche Weise bekannt werde.

Dem Betheiligten steht es frei, sowohl vor dem Magistrate den Nachweis eines höheren Grundbesitzes oder Einkommens zu führen, als auch an die Regierung den Recurs zu ergreifen.

§. 709. (§. 58.) Die Bestimmung des §. 56. bezieht sich nur auf neue Wahlen; daher sollen Stadtverordnete, welche schon gewählt sind, durch Verminderung des Vermögens ihre Stelle nicht verlieren, so lange sie nur noch die Eigenschaft als Bürger behalten. (§. 23.)

§. 710. (§. 59.) Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt und sich das öffentliche Vertrauen erworben haben.

§. 711. (§. 60.) Diejenigen Bürger, welche von den Classen (§. 52.) zu Stadtverordneten gewählt werden, bedürfen des im §. 56. bestimmten Grundbesitzes oder Einkommens nicht.

§. 712. (§. 61.) Städtische Verwaltungsbeamte können, so lange ihr Amt dauert, zu Stadtverordneten nicht gewählt werden. Bereits gewählte Stadtverordnete müssen diese Stelle niederlegen, wenn sie ein Stadtamt annehmen.

§. 713. (§. 62.) Die Wahl der Stadtverordneten wird für jede Stadt in einem durch das Statut für immer zu bestimmenden Monate vorgenommen.

§. 714. (§. 63.) Der Magistrat hat vier Wochen vor jeder Wahl sowohl die Bürgerrolle (§. 12.) als auch

ein Verzeichniß der wählbaren Bürger auf dem Rathhause auszulegen. Reclamationen gegen diese Verzeichnisse sind zulässig, machen jedoch die Wahlhandlung selbst dann nicht ungültig, wenn nach Vollziehung derselben die Verzeichnisse geändert werden sollten.

§. 715. (§. 64.) Wer einmal als stimmfähig und wählbar aufgeführt ist, kann ohne gesetzliche Gründe (§§. 19 ff. §. 56 ff.), die ihm bekannt gemacht werden müssen, von den Verzeichnissen (§. 63.) nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Entscheidung der Stadtbehörden widerspricht, oder beide Behörden sich nicht vereinigen können, so lange in seinem früheren Verhältnisse, bis die Regierung wider ihn entschieden hat. Nur dann, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen, wegen welcher nach §. 19. das Bürgerrecht versagt oder entzogen werden muß, ist der Magistrat die unmittelbare Ausschließung eines zeitherigen Bürgers anzuordnen verpflichtet.

§. 716. (§. 65.) Das ganze Wahlgeschäft steht unter Leitung eines dazu abgeordneten Mitgliedes des Magistrats, als Wahlvorstehers, welchem ein Deputirter aus der Mitte der Stadtverordneten beigegeben wird.

§. 717. (§. 66.) Wenigstens vierzehn Tage vor der Wahl wird durch den Wahlvorsteher an die Bürger eine Liste der Wählbaren vertheilt, und darin der Wahltag und die Anzahl der zu Wählenden bemerkt.

§. 718. (§. 67.) Die Wahlversammlungen werden an einem Sonntage gehalten, welchen der Magistrat bestimmt, und vier Wochen vorher, nach der im Orte üblichen Publicationsart, bekannt gemacht. Ihnen geht ein feierlicher Gottesdienst mit besonderer Beziehung auf das Wahlgeschäft voran, welches unmittelbar nach vollendetem Gottesdienste eröffnet wird.

719. (§. 68.) Im Wahltermine sind alle Bürger, deren Bürgerrecht nicht ruhet, zu erscheinen verpflichtet, wenn sie nicht begründete Entschuldigungen für sich haben. Die ausgebliebenen Bürger können an der Wahl weder durch Bevollmächtigte, noch durch schriftliche Abstimmungen Theil nehmen, sind aber an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden. Sollte Jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne eine gesetzliche Entschuldigung zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so ist die Stadtverordneten-Versammlung befugt, ihn des Stimm-

rechts und der Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

§. 720. (§. 69.) Bei der Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle verglichen. Sollte Jemand aus Irrthum erschienen sein, der nicht zu der Wahlversammlung gehört, oder der nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet, und muß sich entfernen.

§. 721. (§. 70.) Der Wahlvorsteher und der ihm beigegebene Deputirte der Stadtverordneten, haben auf die Legalität und Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung zu sehen; die Richtigkeit der Abstimmung durch Vergleichung der abgegebenen Stimmen mit der Zahl der Anwesenden zu prüfen; die Namen der ohne gültige Entschuldigung Ausgebliebenen im Protocolle zu verzeichnen, und darauf zu sehen, daß das Protocoll richtig geführt werde.

Aus der Mitte einer jeden Wahlversammlung, und durch eine gleich nach deren Eröffnung vorzunehmende Wahl, werden dem Vorsteher drei Beisitzer zugegeben, welche die Protocolle mit zu unterzeichnen verpflichtet sind. Von ihnen führt der Eine das Protocoll und sie Alle leisten sich die nöthige Hülfe bei dem Wahlgeschäft.

§. 722. (§. 71.) Nach einer den Wählern zur Berathung über die Wahl eingeräumten kurzen Frist werden so viele Wahlen veranstaltet, als Stellen von dieser Wahlversammlung zu besetzen sind, und zwar in der Art, daß jeder Wähler einen verdeckten Stimmzettel mit dem Namen eines wählbaren Bürgers in den Wahlkasten wirft. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, welches Verfahren so lange fortzusetzen ist, bis die absolute Mehrheit erreicht worden. Genaue Bestimmungen hierüber sind vor der Abstimmung von dem im §. 70. angeordneten Wahlvorsteheramte nach Stimmenmehrheit festzusetzen.

Wird auch durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht bewirkt, so geht bei gleicher Stimmenzahl der Angesessene dem Unangesessenen vor. Zwischen Erwähl=

ten aber, die beide zu der einen oder der andern Classe gehören, entscheidet das Loos.

§. 723. (§. 72.) Die Wahl der Stellvertreter geschieht nach denselben Regeln, als die Wahl der Stadtverordneten.

§. 724. (§. 73.) Wenn von den gewählten Stadtverordneten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl der Grundbesitzer in den Wahlversammlungen, in welchen sie gewählt worden waren, erneuert werden.

§. 725. (§. 74.) Die Wahlprotocolle werden dem Magistrate eingereicht, welcher sie zu prüfen, demnächst der Stadtverordneten-Versammlung vorzulegen, und, wenn gegen die Legalität nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahlen zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 726. (§. 75.) Die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und durch das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung, ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten, und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

§. 727. (§. 76.) Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesammtheit die Befugniß, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

§. 728. (§ 77.) Wenn die Stadtverordneten-Versammlung eingesetzt ist, so wählt sie aus ihrer Mitte auf ein Jahr einen Vorsteher und einen Protocollführer, und für jeden derselben einen Stellvertreter, welcher aber nur in Krankheits- und andern Behinderungsfällen, im Auftrag des Vorstehers oder auf Anordnung des Magistrats, sein Amt verwalten darf.

§. 729. (§. 78.) Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die nöthigen Versammlungen zu berufen, alle der Versammlung vorgelegte Angelegenheiten binnen der

vorgeschriebenen Frist, entweder selbst oder durch einen aus der Versammlung zu ernennenden Referenten zum Vortrage zu befördern, nach Vorschrift der beigefügten Instruction *) über die Ordnungsmäßigkeit der Be-

---

*) Diese lautet:

(§ 1.) Gleich nach vollendeter erster Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des Aeltesten unter ihnen zusammen.

(§. 2.) Sie erhalten durch den vom Oberpräsidenten ernannten Commissarius die aus den Wahlprotocollen beglaubigte Nachweisung von den gewählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation.

(§. 3.) Demnächst wählen sämmtliche Stadtverordnete durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zunächst den Vorsteher, sodann den Protocollführer, hierauf den Stellvertreter des ersten und endlich den Stellvertreter des letzten.

(§. 4.) Sie verabreden zugleich Tag und Stunden zu ihren gewöhnlichen Zusammenkünften.

(§. 5.) In den folgenden Jahren tritt, nach Prüfung der Wahlprotocolle, das neugewählte Drittel zu derselben Zeit, in welcher es im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein.

(§. 6.) Die Wahl des neuen Vorstehers, des Protocollführers und ihrer Stellvertreter geschieht nach dem Eintritt der neuen Mitglieder.

(§. 7.) Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung erfordert.

(§. 8.) Es gehört daher zu seinem Amte, Versammlungen zu berufen, worin er den Vorsitz führt, die Gegenstände der Berathung selbst vorträgt, oder nach vorheriger Vertheilung durch einzelne Mitglieder vortragen läßt, die Stimmen sammelt, und für die richtige Abfassung des Beschlusses nach der Stimmenmehrheit Sorge trägt.

(§. 9.) Er muß hierbei dahin sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats und die Verfassung der Stadt verhandelt und beschlossen werde, demnächst er die Einreichung des Beschlusses an den Magistrat zu veranlassen hat.

(§. 10.) Der Protocollführer hat die nöthigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschlusse jeder Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften rc. die nöthige Hülfe auf die beste und wohlfeilste Art zu gewähren.

(§. 11.) Bei den außerordentlichen Sitzungen muß in dem Umlaufe der Zweck der Versammlung, in sofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.

(§. 12.) Behufs der gewöhnlichen Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben be-

rathung und Beschlußnahme und der Protocollführung zu wachen, und dem Magistrate das Protocoll einzureichen.

---

rathen werden soll, jedesmal vorher verzeichnet werden, und die Nachweisung davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordneten von jedem derselben eingesehen werden kann.

(§. 13.) Bei erheblicheren, zur Oeffentlichkeit geeigneten Angelegenheiten, wird in den größeren Städten ein zweckmäßiger, vom Magistrat genehmigter Aufsatz über den Gegenstand der Berathung abgedruckt, wovon ein Exemplar jedem Stadtverordneten zugesandt, und an jeden Bürger, auf sein Verlangen und gegen Bezahlung eines zum Ersatz der Druckkosten festgesetzten Preises, abgelassen wird.

(§. 14.) Alle eingehenden Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protocollführer in den Tageszettel eingetragen, und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrage gebracht.

(§. 15.) Beim Anfange jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt, und von einem durch den Vorsteher dazu ernannten Mitgliede namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protocoll der vorigen Sitzung verlesen.

(§. 16.) Jeder Stadtverordnete ist befugt und verpflichtet, über alle zum Vortrage gebrachte Gegenstände sich freimüthig zu äußern. Er muß es alsdann durch Aufstehen bemerklich machen. Ist dies von Mehreren geschehen, so räumt ihnen der Vorsteher der Reihe nach das Wort ein. Der Sprechende allein muß stehen, und alle Uebrigen bleiben sitzen.

(§. 17.) Die Berathung wird so lange fortgesetzt, bis die Sache zur Beschlußnahme reif ist. Der Vorsteher kann von den Mitgliedern fordern, daß sie der Reihe nach ihre Meinung abgeben.

(§. 18.) Der Vorsteher darf weder zulassen, daß die Discussionen auf andere Gegenstände als auf die der jedesmaligen Berathung gerichtet werden, noch daß einzelne Mitglieder besondere Discussionen unter sich eröffnen.

(§. 19.) Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht, geprüft und zum Beschlusse der Versammlung vorbereitet wird.

(§. 20.) Dasselbe muß auf den Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn wenigstens drei Mitglieder beistimmen.

(§. 21.) Die Deputation wird aus der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben gewählt.

(§. 22.) Der Vorsteher schlägt Mitglieder dazu vor, und die Versammlung stimmt, wenn keine Einigung stattfindet, darüber ab.

(§. 23.) Nöthigenfalls werden auch über die Anzahl der abzuordnenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

Insofern der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung darüber einverstanden sind, daß der Vor-

---

(§. 24.) Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugniß und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, Alles zu einem reifen Beschlusse in derselben vorzubereiten, und ihr Gutachten nach ihrer Ueberzeugung abzugeben.

(§. 25.) Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- rc. Acten, Rechnungen und Documente, oder auf andere Art bewirken, ohne jedoch die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel unbenutzt zu lassen.

(§. 26.) Nach untersuchter Sache trägt die Deputation das Sachverhältniß, ihr Gutachten und dessen Gründe der Versammlung schriftlich oder mündlich vor. Ist der Auftrag schriftlich ertheilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

(§. 27.) Behufs der fortlaufenden Controle und Prüfung der Verwaltung können die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen theilen.

(§. 28.) In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Berathung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin er zum Vortrage gebracht ist, ein Beschluß gefaßt, oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur näheren Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

(§. 29.) Außer den Fällen von §. 19. und 20. trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

(§. 30.) Sobald indeß einzelne oder mehrere Mitglieder die Fortsetzung der Berathung in einer anderweiten außerordentlichen, oder in der nächsten gewöhnlichen Sitzung verlangen, so wird darüber abgestimmt, und nach der Mehrheit beschlossen.

(§. 31.) Ueber die Art der Abstimmung entscheidet in der Regel der Vorsteher. Wenn aber ein Mitglied darauf anträgt, und demselben wenigstens drei Mitglieder beitreten, muß durch geheime Stimmzeichen abgestimmt werden. Diese Art der Abstimmung muß in allen Fällen bei den der Stadtverordneten-Versammlung zustehenden Wahlen stattfinden.

(§. 32.) Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen, vom Protocollführer in das Conferenzprotocoll eingetragen, und letzteres nach Vorschrift des Gesetzes §. 80. vollzogen.

(§. 33.) Ist der Gegenstand der Verhandlungen von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protocoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.

(§. 34.) Die Versammlung wählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von drei Mitgliedern.

steher seine Stelle ohne Nachtheil für die Geschäfte nicht länger versehen kann, oder wenn bei verschiedenen Meinungen die Regierung sich für diese Ansicht entscheidet, so ist derselbe gehalten, seine Stelle zu jeder Zeit niederzulegen.

§. 730. (§. 79.) Die Stadtverordneten-Versammlung kann und darf, ohne ordnungsmäßig vom Vorsteher, oder im Falle des §. 77. von dessen Stellvertreter berufen zu seyn, nicht zusammenkommen, auch nur in seiner Ge-

---

(§. 35.) Der Beschluß wird vom Protocollführer mit diesen drei Mitgliedern zu Protocoll genommen, und von ihnen, so wie vom Vorsteher unterschrieben.

(§. 36.) Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen seyn, so ist derselbe dabei zuzuziehen.

(§. 37.) Die einzelnen Mitglieder dürfen aus den Versammlungen nur dann wegbleiben, wenn sie gegründete Entschuldigungen für sich haben; diese müssen dem Vorsteher zu rechter Zeit angezeigt werden, damit derselbe, um die Versammlung stets möglichst vollzählig zu erhalten, die erforderlichen Stellvertreter einladen kann.

(§. 38.) Ob die Entschuldigung, welche Jemand für sein Außenbleiben anführt, genügend sey, wird vom Vorsteher ermessen, und wenn der Betheiligte bei dessen Ausspruch sich nicht beruhiget, von der Versammlung nach Stimmenmehrheit entschieden.

(§. 39.) Für den Fall unentschuldigten Außenbleibens, für den Gebrauch ungenügender oder unwahr befundener Entschuldigungen, für zu spätes Erscheinen in den Sitzungen und für andere Fälle dieser Art, durch welche die Ordnung gestört wird, darf die Stadtverordneten-Versammlung Strafen bis zu fünf Thalern, unter Genehmigung des Magistrats, festsetzen; dergleichen Strafen hat der Magistrat, wenn an der Thatsache kein Zweifel ist, zur Armencasse des Orts einzuziehen.

(§. 40.) Wer dreimal hintereinander ohne gegründete Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört, und den Zuruf der Vorstehenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer aus der Versammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittheile derselben in diesem Beschlusse übereinstimmen. Eine weitere Erörterung der Thatsachen und eine Reclamation gegen einen solchen Beschluß findet nicht statt. Dem Magistrate ist aber davon Anzeige zu erstatten, und der Stellvertreter für die Dauer des Ausschusses einzuberufen.

(§. 41.) Die Stadtverordneten können, mit Genehmigung des Magistrats, ihr Gutachten über die Verwaltung durch den Druck oder auf andere Weise öffentlich bekannt machen.

genwart berathen oder Beschlüsse fassen, zu deren Gültigkeit es erforderlich ist, daß wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder gegenwärtig sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, und bei gleichen Stimmen giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

Ist von einem Rechte oder von einer Verpflichtung gegen die Stadtgemeinde die Rede, bei welchen das Interesse eines oder mehrerer Stadtverordneten mit dem Interesse der Stadtgemeinde im Widerspruche steht, so müssen die persönlich betheiligten Stadtverordneten die Versammlung verlassen, und der Vorsteher beruft statt ihrer deren Stellvertreter. Tritt dieser Fall bei einer solchen Zahl von Stadtverordneten ein, daß eine beschlußfähige Versammlung von unbetheiligten Stadtverordneten und Stellvertretern nicht zusammenberufen werden kann, so ist der Magistrat verpflichtet, solches der vorgesetzten Regierung zu berichten, welche, vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes, die Rechte der Stadtgemeinde berücksichtigt und ihr einen Rechtsanwalt bestellt.

§. 731. (§. 80.) Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Stadtverordneten-Versammlung die Bezeichnung:

Stadtverordnete zu N. N.

Alle Ausfertigungen sind ohne Unterschied kostenfrei, und werden eben sowohl als die Protocolle von dem Vorsteher, dem Protocollführer und vier andern Mitgliedern unterzeichnet.

§. 732. (§. 81.) Den Stadtverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufes anzunehmen. Nur baare Auslagen können ihnen erstattet werden.

§. 733. (§. 82.) Der Vorsteher, und nächst ihm die Versammlung selbst, so wie die einzelnen Stadtverordneten sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern, oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen. Dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht verfahren haben.

Ergiebt sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit

der Versammlung, so hat die Regierung, auf Antrag des Magistrats, einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Stadt den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten durch Gemeindebeschluß in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 734. (§. 83.) Sollte eine Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Parteiung verfallen, so werden Se. Majestät nach genauer Untersuchung sie auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen, und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären. Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

§. 735. Ehe auf eine Auflösung der Stadtverordneten-Versammlung angetragen werden kann, muß dieselbe vorher von der Regierung zu einem ordnungsmäßigen, dem Besten der Stadt entsprechenden Verfahren angewiesen, und mit der Androhung verwarnt werden, daß, wenn diese Warnung ohne Erfolg bleibe, auf ihre Auflösung werde angetragen werden.

(Rescr. v. 28. Januar 1834. v. K. J. Annal. Bd. 18. S. 110—112.)

§. 736. (§. 84.) Jeder Stadt soll als deren Obrigkeit ein Magistrat vorgesetzt werden, welcher in einer doppelten Beziehung steht:

a) als Verwalter der Gemeindeangelegenheiten;
b) als Organ der Staatsgewalt.

Mehr als ein Magistrat soll im Stadtbezirke nicht bestehen.

§. 737. (§. 85.) Der Magistrat bildet ein Collegium, und besteht:

a) aus einem Bürgermeister, oder in den größeren von Sr. Majestät besonders zu bestimmenden Städten, einem Oberbürgermeister, welchem ein Bürgermeister als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden kann;
b) aus drei oder mehreren anderen Magistratsmitgliedern, welche theils besoldet, theils unbesoldet seyn können. Das Statut soll die Anzahl der Mitglieder überhaupt, und die der besoldeten insbesondere, bestimmen.

§. 738. (§. 86.) Alle Mitglieder des Magistrats müssen das Bürgerrecht vor dem Antritt ihres Amtes gewonnen haben. Der Eintritt in den Magistrat wird durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft der drei ersten Grade mit schon vorhandenen Magistratsmitgliedern verhindert; jedoch kann die Regierung von diesem Hinderniß dispensiren.

Besondere Bedingung der Fähigkeit kann noch außerdem das Statut bestimmen.

§. 739. Wenn ein Justizcommissarius als Bürgermeister gewählt wird, so kann seine Bestätigung nur unter der von der vorgesetzten Justizbehörde genehmigten Bedingung erfolgen, daß er weder für noch gegen die Einwohner des Orts als Justizcommissarius auftrete. — Auch ist der Genehmigung der Vorbehalt beizufügen, daß sie überhaupt zurückgenommen werden kann, sobald die Verbindung beider Aemter sich ohne Nachtheil für das Bürgermeisteramt nicht aufrecht erhalten lasse.

(Rescript v. 5. April 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 412.)

§. 740. (§. 87.) Unbesoldete Mitglieder müssen dieselben Eigenschaften haben, welche für die Stadtverordneten in den §§. 56—60. vorgeschrieben sind.

§. 741. (§. 88.) Wenn besoldete Magistratsmitglieder ein Gewerbe oder ein anderes öffentliches Geschäft vor ihrem Eintritt betrieben haben, oder während ihres Amtes übernehmen wollen, so hat die Regierung über die Vereinbarkeit jener Beschäftigung mit der Stelle im Magistrate zu entscheiden, und das Ministerium des Innern soll deshalb allgemeine Instructionen erlassen.

§. 742. (§. 89.) Zu den Stellen der Bürgermeister und Oberbürgermeister sind nur diejenigen fähig, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 743. (§. 90.) Die Bürgermeister und andere Magistratsmitglieder werden in der Stadtverordneten-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Stadtverordneten gewählt. Der Vorsteher leitet das Wahlgeschäft, wozu ihm zwei Gehülfen durch Wahl der Versammlung beigegeben werden. Jeder Stadtverordnete wirft einen verdeckten Stimmzettel, worauf nur der Name der zu wählenden Person steht, in ein Wahlgefäß; der Vorsteher mit seinen Gehülfen sammelt die Stimmzettel und trägt die Namen in eine Wahlliste ein. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Mehrheit,

so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis die absolute Mehrheit erreicht ist. Wird durch wiederholte Versuche eine absolute Mehrheit nicht erreicht, so wählt unter den beiden letzten Candidaten die Regierung.

Diese Wahlform ist, bei gleichzeitiger Erledigung mehrerer Stellen, für jede Stelle besonders zu beobachten.

§. 744. (§. 91.) Die Bürgermeister und übrigen besoldeten Mitglieder werden auf zwölf Jahre, die unbesoldeten auf sechs Jahre erwählt. Aus besonderen Gründen soll auch eine Wahl auf Lebenszeit zulässig seyn, wozu jedoch, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, auch die Zustimmung des Magistrats und der Regierung erfordert wird.

§. 745. (§. 92.) Bei Erledigungen durch Ablauf der Dienstzeit dürfen die Wahlen der neuen Magistratsmitglieder in der Regel nicht früher als ein Jahr und nicht später als sechs Monate vor dem Ablaufe vorgenommen werden. Ein Jahr vor dem Ablaufe muß der Magistrat die Stadtverordneten-Versammlung auffordern, binnen sechs Monaten die Wahl vorzunehmen. Jedoch sollen die Regierungen, bei eintretenden besonderen Umständen, frühere Wahlen zu erlauben, befugt seyn.

Bei außerordentlichen Erledigungsfällen ist die neue Wahl jedesmal sofort zu veranlassen.

§. 746. Die Regierungen sind befugt, die Genehmigung des außer der Wahlzeit geschehenen Antrags auf lebenslängliche Bestätigung einer Magistratsperson zu ertheilen, wenn daraus ein Vortheil für den öffentlichen Dienst zu erwarten steht. Sie müssen jedoch hierbei mit der größten Vorsicht verfahren, da nur bewährte Tüchtigkeit und Redlichkeit die Bestätigung auf Lebenszeit motiviren kann.

(Rescript v. 16. Januar 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 111.)

§. 747. (§. 93.) Die Regierung hat die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder zu bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und Würdigkeit der Candidaten durch Prüfung oder auf andere angemessene Art zu überzeugen, und wenn ungeeignete gewählt worden, eine neue Wahl anzuordnen.

Wird durch unangemessene Vorschläge oder durch

andere Umstände die Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung berechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt commissarisch verwalten zu lassen.

§. 748. (§. 94.) Bei Erledigung der Stelle eines Oberbürgermeisters haben die Stadtverordneten, auf die im §. 90. bestimmte Art, drei Candidaten zu wählen, aus welchen sich Se. Majestät die Auswahl vorbehalten.

§. 749. (§. 95.) Die Magistratsmitglieder sind nach erfolgter Bestätigung feierlich einzuführen, und nach folgender Eidesformel in Eid und Pflicht zu nehmen:

„Ich N. N. schwöre dem König unterthänig, treu und gehorsam zu seyn, und das mir anvertraute Amt immer nach bestem Wissen und Gewissen so zu verwalten, wie die Gesetze es vorschreiben, auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrücksichten das Wohl des Staates und der Stadt zu fördern. So wahr ꝛc."

§. 750. (96.) Die außer den Magistratsmitgliedern zum Dienste der Stadt erforderlichen Beamten und Diener setzt der Magistrat auf Lebenszeit, die zu blos mechanischen Dienstleistungen bestimmten aber auf Kündigung an.

Bei der Anstellung hat der Magistrat die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen, und sich wegen der Entlassung der auf Kündigung Angestellten nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche für die Königlichen Behörden in diesem Falle gelten.

Vor jeder Anstellung hat er aber die Stadtverordneten-Versammlung über die Würdigkeit der anzustellenden Personen zu hören.

§. 751. Diese Vorschriften finden auf die Kämmerei-Rendanten und Communalcassen-Beamten keine Anwendung, vielmehr ist den Behörden bei der Wahl dieser Beamten freie Hand gelassen.

(Allerh. Cab. Ord. v. 1. August 1835. G. S. 1835. S. 179.)

§. 752. (97.) Wo es der Umfang der Stadt nöthig macht, wird für jeden einzelnen Stadttheil von der Stadtverordneten-Versammlung ein besonderer Bezirksvorsteher gewählt, welcher in diesem Stadttheile Hauseigenthümer seyn muß, und sein Geschäft unentgeldlich verrichtet. Der Magistrat bestätigt ihn. Das Amt desselben dauert sechs Jahre; er kann es

jedoch schon nach drei Jahren niederlegen. Für den Fall der Verhinderung wird zugleich ein in demselben Stadttheile angesessener Stellvertreter erwählt. Das Statut hat die Anzahl der Bezirksvorsteher und die Begränzung der ihnen untergebenen Stadttheile zu bestimmen.

Der Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats für alle Geschäfte, welche blos örtliche Gegenstände, z. B. Straßenpflaster, Brunnen, Erleuchtung, Löschanstalten u.s.w. betreffen. In Beziehung auf diese Gegenstände hat er Aufsicht zu führen, Anzeigen zu machen, und die ihm vom Magistrate gegebenen Anweisungen und Aufträge zu vollziehen.

§. 753. (§. 98.) Der Normaletat aller Besoldungen wird von dem Magistrate entworfen und von der Stadtverordneten-Versammlung vorläufig festgestellt, welche verpflichtet ist, diejenigen Besoldungen zu bewilligen, welche zu einer ordentlichen und zweckmäßigen Verwaltung nöthig sind, worauf der Etat der Regierung zur Prüfung und Bestätigung einzureichen ist. Diese Prüfung soll auf Verhütung sowohl unzulänglicher als übermäßiger Besoldungen gerichtet seyn.

Sollten demnächst Gründe vorhanden seyn, entweder den Etat bleibend zu ändern, oder in einzelnen Fällen davon abzuweichen, so ist der Antrag dazu der Regierung zur Genehmigung einzureichen.

§. 754. (§. 99.) Die besoldeten Magistratsmitglieder, welche nicht wieder erwählt oder nicht wieder bestätigt werden, haben Anspruch auf Pension. Dieser Anspruch tritt auch für diejenigen Magistratsmitglieder und auf Lebenszeit angesetzten Beamten und Diener ein, welche nach wenigstens zwölfjähriger Dienstzeit auf irgend eine Weise dienstuntüchtig werden, es möge nun der Antrag von dem Beamten selbst, oder von den städtischen Behörden, oder von der Regierung ausgehen. Wenn nicht eine besondere Verabredung getroffen ist, betragen die Pensionen nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Diensteinkommens, und nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittel desselben. Die Pensionen werden aus der Stadtcasse bezahlt.

§. 755. Diese besonderen Verabredungen müssen als ein wesentlicher Theil des Wahlgeschäfts ebenfalls der Regierung angezeigt werden, und steht der Regierung

auch hierüber das Bestätigungsrecht zu. — Eine gänzliche Verzichtleistung auf Gehalt oder Pension kann nur dann genehmigt werden, wenn die äußere Lage des Candidaten zweifellos von der Beschaffenheit ist, daß sie seine Unabhängigkeit auch ohne das Amt verbürgt und dafür Gewähr leistet, daß er sich, um sich nach beendigter Wahl die Stimmen der Stadtverordneten zu sichern, nicht zu dienstwidriger Connivenz bequemen werde.

(Rescr. v. 13. Januar 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 110.)

§. 756. (§. 100.) Soll ein Stadtbeamter wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, es sey auf Antrag der Stadtbehörden oder der Regierung, unfreiwillig pensionirt werden, so ist ihm diese Absicht nebst der Höhe der zu bewilligenden Pension von der vorgesetzten Behörde bekannt zu machen. Erhebt er Widerspruch, so sind die Beschwerdepuncte aufzusetzen und der Angeschuldigte darüber zu vernehmen. Bei Subalternen leitet der Magistrat dieses Verfahren ein, bei Magistratsmitgliedern die Regierung, durch welche in beiden Fällen die Verhandlungen an das Ministerium des Innern gelangen, worauf nach den über Staatsbeamte bestehenden Grundsätzen zu entscheiden ist.

§. 757. Diese §§. 754. 756. beziehen sich nur auf Magistrats-Personen, nicht auf Magistrats-Unterbeamte. Tritt die Nothwendigkeit der Pensionirung der letztern ein, so kommen die §§. 99. und 100. der revid. Städteordnung in Anwendung.

(Rescript v. 26. Juny 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 428.)

§. 758. (§. 101.) Die Pensionen fallen ganz oder zum Theil weg, oder ruhen, wenn der Pensionirte ein anderes Staats- oder Gemeindeamt annimmt, welches ihn für sein Diensteinkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Pension entschädigt. Zur Annahme anderer besoldeter Stadtämter sind aber Pensionäre nur dann verbunden, wenn sie dem früheren Dienstverhältnisse gleich oder ähnlich sind.

§. 759. Die Städte haben nur die Wahl, den zeitherigen Beamten bei ihrer Beibehaltung ihr zeitheriges volles Diensteinkommen, sey es durch etatsmäßige Besoldung, oder durch diese und die erforderliche persönliche Zulage, als das Minimum zu gewähren, oder sie gegen eine nach dem zeitherigen rechtmäßigen Einkommen und nach den Dienst-

jahren zu normirenden Pension und durch andere zu ersetzen. — Ein wieder gewählter Beamter, welchem die frühere Besoldung nicht wieder gewährt werden sollte, würde daher ohne allen Zweifel das Recht haben, die Stelle auszuschlagen und seine Pensionirung zu verlangen, die Regierung dagegen würde, wenn sie sonst die Wahl zu bestätigen und dabei zu beharren Grund hätte, befugt seyn, die Ergänzung des zeitherigen Diensteinkommens im administrativen Wege anzuordnen. Schlägt aber ein dienstfähiger Beamter ein seiner zeitherigen Stelle entsprechendes und mit dem zeitherigen Diensteinkommen versehenes Amt freiwillig aus, so giebt er damit auch zugleich den Anspruch auf Pension auf. Kann er aber seine Dienstunfähigkeit beweisen, so treten die Grundsätze des §. 99. der revid. Städteordnung ein, in sofern nicht nach der besondern Verfassung des Orts, oder den durch den Anstellungsvertrag begründeten Rechtsverhältnissen eine andere Bestimmung stattfindet.

(Rescript vom 5. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 16. S. 121.)

§. 760. (§. 102.) Verbrechen haben den Verlust der Pension nach den in der Cab. O. v. 21. May 1825 (v. Strombeck II. §. 4506.) festgestellten Grundsätzen zur Folge.

§. 761. (§. 103.) Wegen Suspension, Entsetzung, und unfreiwilliger Entlassung der Stadtbeamten gelten im Allgemeinen die in Hinsicht der Staatsdiener bestehenden Grundsätze. Bei einem Magistratsmitgliede hat die Regierung, bei einem Unterbeamten aber der Magistrat die Vernehmung der Betheiligten zu bewirken, und das Staatsministerium über die Entlassung zu entscheiden, bei dem Oberbürgermeister aber an Se. Majestät zu berichten. Durch dasselbe Verfahren soll bei allen das Bürgerrecht voraussetzenden Aemtern die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Bürgerrecht verloren wird; im Fall des ruhenden Bürgerrechts aber nach Umständen über die Suspension verfügt werden.

§. 762. (§. 104.) In seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten (§. 84.) führt der Magistrat die gesammte Verwaltung derselben, und es sind ihm in dieser Hinsicht untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch alle zu öffentlichen Zwecken am Orte bestehende städtische Behörden, ingleichen städtische Corporationen

und Stiftungen, mit den durch ihre Statuten etwa begründeten Modificationen.

§. 763. (§. 105.) Als Organ der Staatsgewalt (§. 84.) ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, nicht nur darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden, so weit für diesen Zweck nicht besondere Behörden bestellt sind, sondern auch die Aufträge, welche ihm in Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden im Umkreise der Stadt gemacht werden, zu übernehmen und sorgfältig auszuführen. Er steht in dieser Hinsicht ganz unabhängig von der Stadtgemeinde, ist blos den betreffenden Staatsbehörden untergeordnet, und die Stadtverordneten-Versammlung ist gleich allen übrigen Einwohnern ihm Folge zu leisten schuldig.

§. 764. (§. 106.) Der Magistrat verhandelt in collegialischer Form, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der jedesmal gegenwärtigen Mitglieder gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Berathung von kirchlichen und Schulangelegenheiten können nur solche Mitglieder Theil nehmen, welche sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 765. (§. 107.) Der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde; es können aber zur Verwaltung einzelner Geschäftszweige in jeder Stadt, nach den örtlichen Verhältnissen und unter Genehmigung der Regierung, Deputationen und Commissionen gebildet werden, wobei die Regierung verpflichtet ist, die Beibehaltung solcher Einrichtungen, welche aus den besonderen Verhältnissen der Städte hervorgegangen und in denselben herkömmlich sind, insofern sie nur gegenwärtiger Ordnung nicht zuwiderlaufen, möglichst zu begünstigen.

Haben solche Deputationen und Commissionen eine bleibende Bestimmung, so ist es dem Staate vorbehalten, zu verfügen, über welche Geschäftszweige sie angeordnet und wie sie gebildet werden sollen. Haben sie aber nur vorübergehende Aufträge zum Gegenstande, so steht ihre Anordnung und Zusammensetzung lediglich dem Magistrate zu.

Stadtverordnete können sowohl zu den bleibenden als vorübergehenden Deputationen und Commissionen er-

nannt werden, sofern Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung hierüber einig sind.

Alle solche Deputationen und Commissionen sind jedoch nur als im Auftrage des Magistrats bestehend und als ihm untergeordnet zu betrachten.

§. 766. (§. 108.) Der Vorsitzende im Magistrate hat

a) die Aufsicht und Leitung des ganzen Geschäftsganges bei der städtischen Verwaltung.

b) Er ist befugt, Beschlüsse des Magistrats, welche er für gesetzwidrig oder gemeinschädlich hält, auf seine Verantwortlichkeit zu suspendiren, jedoch verpflichtet, alsdann sogleich an die Regierung darüber zu berichten.

c) Ihm liegt es insonderheit ob, darauf zu sehen, daß der Magistrat seinen Verpflichtungen als Staatsbehörde gebührend nachkomme.

d) In allen Fällen, in welchen Gefahr im Verzuge ist, hat er das Erforderliche zur Abwendung der Gefahr sofort vorzukehren.

e) Zu Erhaltung der nöthigen Disciplin steht dem Vorsitzenden das Recht zu, den Magistratsunterbeamten Geldbußen oder Gefängnißstrafen bis zu acht Tagen aufzulegen. Ordnungsstrafen gegen die Magistratsmitglieder hat die Regierung auf Antrag des Vorsitzenden festzustellen.

§. 767. (§. 109.) Insofern es Se. Majestät nicht für nöthig erachten, besondere Polizeibehörden zu bestellen, ist der Magistrat, und insbesondere der Bürgermeister oder Oberbürgermeister, oder dasjenige andere Magistratsmitglied, welches damit etwa speciell beauftragt werden möchte, verbunden, auch die Polizeiverwaltung in dem Stadtbezirke zu übernehmen. Er handelt dabei aber blos im Auftrage der vorgesetzten Regierung, unabhängig von seinem Verhältnisse als Gemeindevorsteher. Aber auch da, wo besondere Polizeibehörden angeordnet sind, oder ein einzelnes Magistratsmitglied mit der Polizeiverwaltung beauftragt worden, hat der Magistrat und insonderheit der Vorsteher desselben, die Polizeibehörde zu unterstützen und die nöthige Hülfe derselben zu leisten, damit überall die gesetzliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit erhalten werde.

§. 768. (§. 110.) Wenn in den Stadtangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßten Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so

gehen zwar auch diese in der Regel zunächst von dem Magistrate als Stadtobrigkeit aus; jedoch soll dabei die Entscheidung, nach Verschiedenheit der Fälle, abhängig seyn:

entweder von dem Magistrate allein;
oder von der Stadtverordneten-Versammlung allein;
oder von der Einstimmung beider Stadtbehörden;
oder von dieser Einstimmung und der hinzutretenden Genehmigung der Staatsbehörden.

§. 769. (§. 111.) Wenn der Magistrat es nothwendig findet, die Stadtverordneten von den Gründen eines an sie gelangten Vorschlages, und den dabei zu beobachtenden Rücksichten näher zu unterrichten, so ist ihm gestattet, eines oder einige seiner Mitglieder zum Vortrage der Angelegenheit in die Stadtverordneten-Versammlung abzuordnen. Diese Abgeordneten müssen sich jedoch vor der Abstimmung wieder entfernen.

Auf gleiche Weise dürfen die Stadtverordneten bei Uebergabe ihrer Beschlüsse und zu deren Erläuterung, oder auch zu Vorbereitung derselben, eins oder einige ihrer Mitglieder in die Magistratsversammlung abordnen.

§. 770. (112.) Ein Gutachten der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat bei allen Angelegenheiten einzuholen, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, wobei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung von Polizeianstalten oder Armen-Instituten, bei den Angelegenheiten der Kirche, Schulen, frommen Stiftungen ꝛc. Dieses Gutachten bindet den Magistrat überhaupt nicht, und insbesondere hat die Stadt alles dasjenige, was nach den Festsetzungen der Staatsbehörden erforderlich ist, ohne Weiteres zu leisten.

§. 771. Der vorstehende §. bezieht sich nicht auf die Ausübung des Patronats, sondern in den darin angegebenen Fällen auf ökonomische Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, auf welche örtliche Verhältnisse Einfluß haben. — Die revidirte Städteordnung giebt den Stadtverordneten keine neuen Rechte in Betreff der Anstellung von Geistlichen und Schullehrern, welche den Magistraten vermöge des Patronatsrechts zusteht. Stand jedoch der bürgerlichen Gemeinde durch deren Vertreter, z. B. die Viertels- und Gassenmeister, früher eine Mit-

wirkung hierbei zu, so treten jetzt die Stadtverordneten an deren Stelle. Auf die Bestimmungen des Westphälischen Decrets vom 28. Januar 1809 kann nicht mehr recurrirt werden.

(Rescript v. 2. July 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 678.)

§. 772. (§. 113.) Wenn der Magistrat irgend einen andern Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Stadtverordneten-Versammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 773. (114.) Die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung hat der Magistrat in allen Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen, zu veranlassen. Dahin gehört:

1) Festsetzung des Haushaltungs-Etats;
2) Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken;
3) Verpfändung von Grundstücken;
4) Meliorationen von Grundstücken;
5) Anstellung von Processen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Stadt oder über die Substanz des Gemeindevermögens;
6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushalts-Etats liegen;
7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen, als Neubauten, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushaltungs-Etat übersteigen.

In allen vorbenannten Fällen ist die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung, wenn sie nicht den bestehenden Gesetzen widerspricht, in der Regel bindend für den Magistrat.

§. 774. Den Stadtverordneten steht eine entscheidende Mitwirkung bei der Frage:

ob ein zur Niederlassung sich meldender Auswärtiger zuzulassen sey?

nicht zu, jedoch ist es zweckmäßig, ihnen dergleichen Anträge zur Begutachtung vorzulegen, da ihnen vielleicht Umstände bekannt seyn können, die der Magistrat nicht kennt. — Sie sind aber im Voraus zu belehren, daß ihr Gutachten keine verbindende Norm für die Behörde sey.

(Rescr. v. 16. März 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 114.)

§. 775. (§. 115.) Wenn jedoch der Magistrat die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung in Angelegenheiten dieser Art dem Gemeinde-

wohle nachtheilig werden würde, so soll derselbe die Bestätigung versagen, und, wenn er keine Vereinigung mit den Stadtverordneten bewirken kann (§. 111.), darüber an die Regierung berichten, welcher die Entscheidung zusteht, ob der Widerspruch des Magistrats begründet ist, oder nicht. Die Regierung soll in der Regel, ehe sie entscheidet, durch einen Commissarius eine Vereinigung zwischen dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung versuchen. Der Commissarius kann, nach seinem Dafürhalten, Magistrat und Stadtverordnete, unter Zuziehung einer Anzahl von ihm zu berufender achtbarer Einwohner, versammeln, und wenn er auch auf diesem Wege keine Einigung bewirken kann, sowohl von der Majorität der so zusammengebrachten Versammlung, als auch von der Minorität ein besonderes Gutachten erfordern, welches er seinem Berichte an die Regierung beifügen muß. Hierauf entscheidet die Regierung über die streitige Frage.

§. 776. (§. 116.) Der Magistrat sowohl, als auch die Stadtverordneten-Versammlung, kann auf Einführung neuer und Aufhebung oder Abänderung bestehender Einrichtungen antragen. Wenn beide Behörden einverstanden sind, kann der Magistrat dergleichen Einrichtungen sofort ausführen, insofern sie nicht den Gesetzen zuwider oder an höhere Genehmigung gebunden sind. Bei nicht erfolgtem Einverständnisse ist die Sache nach den oben ausgesprochenen Grundsätzen zur Entscheidung zu bringen. (§. 115.)

§. 777. (§. 117.) Zur freiwilligen Veräußerung städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist erforderlich:

A) Einverständniß zwischen Magistrat und Stadtverordneten;

B) Genehmigung der Regierung;

C) öffentliche Licitation auf den Grund einer Taxe. Zur Gültigkeit der Licitation aber gehört:

1) ein öffentlicher bis zum Termine aushängender Anschlag;

2) einmalige Bekanntmachung durch die Amtsblätter der Regierung, und durch die öffentlichen Blätter des Orts und des Kreises;

3) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Licitationstermine;

4) Abhaltung des Licitationstermins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich davon überzeugen muß, ob ausreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Licitation die Taxe nicht erreicht worden, so hat der Magistrat, unter Einreichung der Verhandlungen, an die Regierung zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet. In besonderen Fällen kann die Regierung, bei Uebereinstimmung beider Stadtbehörden, auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird.

Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeinde-Grundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

§. 778. (§. 118.) Zu Gemeinheitstheilungen städtischer Grundstücke und Realberechtigungen ist die Erklärung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der Regierung nöthig, welche zu prüfen hat, ob nicht wirkliches Gemeindevermögen (§§. 31. 32.) dadurch in Privatvermögen übergehe, welches zu verhindern ist.

§. 779. (§. 119.) Zur Veräußerung von wissenschaftlichen und Kunstsammlungen, ingleichen von Archiven, ist, außer dem Einverständnisse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

§. 780. (§. 120.) Zur Aufnahme neuer Anleihen, und zum Ankaufe von Grundstücken ist ebenfalls das Einverständniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, so wie die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu neuen Anleihen hat die Regierung nur dann zu ertheilen, wenn für einen sichern Zins- und Tilgungsfonds gesorgt ist. Auch Prolongationen solcher Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplane sind an die Einwilligung der Regierung gebunden.

§. 781. (§. 121.) Auch die Einführung von Gemeindeauflagen erfordert die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden und die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden. Sie ist überhaupt nur zulässig, wenn die Ein-

künfte aus dem Vermögen der Stadt zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Ferner sind solche Auflagen nie zulässig, so lange noch ein Gemeindevermögen vorhanden ist, dessen Ertrag von den einzelnen Einwohnern, oder einem Theile derselben bezogen wird (§. 32.), vielmehr soll dieser Ertrag zu dem Stadtbedürfnisse verwendet werden, bevor zur Besteuerung geschritten werden darf.

§. 782. (§. 122.) Für den Fall der Besteuerung (§. 121.) soll eine besondere Instruction bestimmen, zu welchen landesherrlichen Steuern Gemeindezuschläge zulässig sind, und wiefern zu deren Veranlagung die Genehmigung der Regierungen oder der Ministerien des Innern und der Finanzen erforderlich ist. Der Zustimmung der letzteren bedarf es zu allen bereits bestehenden oder erst einzuführenden Auflagen, welche nach einem andern Vertheilungsmaaßstabe als dem der Staatssteuern aufgebracht werden, wenn die Erlaubniß zu deren Erhebung nicht schon seit Bekanntmachung des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 ausdrücklich gegeben ist.

§. 783. Die im §. 122. der revidirten Städteordnung vorbehaltenen Instructionen wegen Anordnung von Gemeinde-Auflagen ist durch das Rescript des Finanzministerii und des Ministerii des Innern und der Polizei vom 18. Febr. 1834 (v. K. Annal. Bd. 18. S. 116.) mit der Bestimmung mitgetheilt, dieselbe auch in den Städten, wo die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 gilt, in so weit, als sie mit der bestehenden Communal-Verfassung vereinbar ist, in denen aber, wo die revidirte Städteordnung eingeführt ist, in ihrer ganzen Ausdehnung in Anwendung bringen zu lassen.

1) Eine Gemeinde-Auflage darf nicht eingeführt werden, bevor dazu die Genehmigung der Regierung des Bezirks erfolgt ist.

(Instruction zu §. 121. der revidirten Städteordnung v. 17. März 1831. §. 1. v. K. Annal. Bd. 18. S. 117.)

2) Jede Gemeinde, welche zu einer Gemeinde-Auflage schreiten will, ist verbunden, das vorhandene Bedürfniß und die Unzulänglichkeit des Ertrages des Gemeinde-Vermögens genügend nachzuweisen. Auch muß der Gemeindebeschluß, und, wenn die in An- Mitwirkung der Staatsbehörden.

trag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlag zu der Staatssteuer besteht, die Veranlagungsweise vollständig, so wie eine Uebersicht vom erwarteten Ertrage, der Regierung eingereicht werden.

(§. 2. a. a. O.)

Bedingungen der Einführung neuer Auflagen.

3) Die Zustimmung der Staatsbehörden zur Einführung einer Gemeinde-Auflage kann nur ertheilt werden, wenn dieselbe in einer Art und in einem Maaße angeordnet ist, daß weder der freie Verkehr im Innern dadurch gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird.

(§. 3. a. a. O.)

4) In der Regel sind die Gemeinde-Auflagen im Wege des Zuschlags oder Beischlages zu den Staatssteuern zu erheben. Auch müssen dergleichen Beischläge der Veranlagung der Hauptsteuer folgen.

(§. 4. a. a. O.)

Beischläge zu den Staats-Steuern.

5) Unzulässig sind jedoch Beischläge

a) zu den durch das Gesetz vom 26. May 1818 eingeführten Steuern, wie denn überhaupt auch keine Communal-Zoll- noch Communal-Consumtionsabgabe von ausländischen Waaren gestattet ist.

(Cfr. §. 16—19. des allg. Gesetzes.)

b) Dasselbe gilt auch von den durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 besteuerten inländischen Erzeugnissen (mit Ausnahme von Braumalz in besonderen Fällen).

c) Zu der Stempelabgabe, und

d) zu der Auflage auf das Salz.

(§. 5. a. a. O.)

Gewerbesteuer.

6) Zu der Gewerbesteuer vom 30. May 1820 sind Communal-Zuschläge in der Regel ebenfalls nicht verstattet. Doch kann, wenn besondere örtliche Verhältnisse dafür sprechen, ausnahmsweise ein Zuschlag zu der Gewerbesteuer von den Königlichen Regierungen in Antrag gebracht werden.

(§. 6. a. a. O.)

Grundsteuer.

7) Die Grundsteuer kann zum Vertheilungs-Maaßstabe der Communalsteuern nur benutzt werden, wo dieselbe nach gleichen Grundsätzen für alles Grundeigenthum veranlagt ist.

(§. 7. a. a. O.)

8) Zuschläge zur Classensteuer sind überall verstattet. Auch können dabei die Beischläge für obere Steuerclassen nach erhöhten Procentsätzen erfolgen. Classensteuer.

(§. 8. a. a. O.)

9) Ingleichen steht es den Gemeinden, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, frei, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge in gleichen Procentsätzen zu beiden Steuern aufzubringen. Ausnahmsweise kann der Zuschlag auch auf die Schlachtsteuer beschränkt werden. Das für das Militair bestimmte Magazingut ist jedoch von dem Aufschlage zum Vortheil der Commune frei, auch bleiben die Vorschriften der Circular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. December 1820. (Erg. §. 3021.) und des Finanzministerii vom 7. September 1823 *) in Kraft. Mahl- und Schlachtsteuer.

(§. 9. a. a. O.)

---

*) Das Rescript vom 7. September 1823 bestimmt Folgendes: Die eingeführte Silbergroschen-Rechnung hat Veranlassung gegeben, die Erhebungsrolle für die Mahl-, Schlacht- und Eingangsteuer vom Mahl-, Back- und Fleischwerk sowohl über die Hauptsteuer, als den Communalzusatz zur Erleichterung der Hebung umzurechnen, und es erfolgt ein Exemplar in der Anlage, um davon weitern Gebrauch zu machen. —

Nach dieser Stelle sind statt der für den Communal-Aufschlag unterm 15. December 1820 festgestellt gewesenen zwölf Procent-Sätze von 4⅙ bis 50 Procent diejenigen Sätze ermittelt worden, welche sich nach der Silbergroschen-Rechnung zunächst am zahlbarsten darstellen, wobei jedoch, zur Vermeidung der Bruchpfennige, diejenigen über einen halben Pfennig für voll angenommen, diejenigen unter und bis zu einem halben Pfennig einschließlich weggelassen werden. — Diese Erhebungsrolle ist auch in Ansehung des Communal-Zusatzes, nach Maaßgabe der Verfügung vom 15. December 1820 sub Nr. 6. in der Art zum Grunde zu legen, daß da, wo die bisherigen Procentsätze mit den in der Anlage enthaltenen nicht genau übereinstimmen, die zunächst höheren oder niedrigeren, nach der jetzt entworfenen Rolle zum Grunde gelegt und die daraus hervorgehenden Veränderungen öffentlich bekannt gemacht werden. —

Uebrigens behält es bei den Bestimmungen der obgedachten Verfügung, besonders den zu 3 und 4, sein Bewenden. —

(Zusatz an die Regierungen der Rheinprovinzen.)

Namentlich ist in den Rheinprovinzen, da, wo in Folge des Gesetzes vom 7. März 1822 wegen der Gemeinde-Schulden auf dem linken Rheinufer §. 19. der Mahl- und Schlachtsteuer-Zuschlag über 25 Procent gesteigert werden kann, nichts desto weniger vor-

Braumalzsteuer. 10) In besondern Fällen behalten sich die unterzeichneten Ministerien vor, nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Ermächtigung einen mäßigen Zuschlag zur Braumalzsteuer zu verwilligen. (§. 5. Litt. 6.)

(§. 10. a. a. O.)

Auflagen, welche nicht im Wege des Zuschlags zu Staatssteuern aufgebracht werden. 11) Wenn das Gemeindebedürfniß durch Beischläge zu Staatssteuern nicht gedeckt werden kann, oder, wenn besondere Gründe die Aufbringung im Wege anderweiter Besteuerung erforderlich machen, kann deren Gestaltung durch Vermittelung der Regierungen bei den Ministerien der Finanzen und des Innern nachgesucht werden.

(§. 11. a. a. O.)

12) Sollte das Gemeindebedürfniß in Form einer Einkommensteuer aufgebracht werden, so sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. July 1822, der Declaration vom 21. Januar 1829 und 14. May 1832 über die Heranziehung der Staatsdiener, Pensionirten, landschaftlichen und Communalbeamten zu beachten.

(§. 12. a. a. O.)

Abgaben für besondere Anstalten. 13) Abgaben für besondere Einrichtungen und Anstalten, als Pflaster-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, Krahn-, Weg-, Bollwerk-, Legge-, Schau-, Trank-, Marktstandsgelder und ähnliche Hebungen können nur auf den Grund landesherrlicher Verleihungen eingeführt werden, und es darf deren Ertrag die Kosten der Herstellung oder Unterhaltung nicht übersteigen. Auch die Tarifsätze bereits bestehender, wohlbegründeter Erhebungen und Leistungen dieser Art

---

her von der vorzunehmenden Erhöhung über diesen Procent-Satz Anzeige zu machen.

Denn wenn gleich §. 30. des gedachten Gesetzes den Gemeinden die Befugniß beilegt, die Art und Weise, wie die Schuldentilgungsbeiträge aufzubringen sind, nach Gutdünken zu bestimmen, so sind sie doch ausdrücklich dabei an die Genehmigung der Regierung gebunden, und es ist dadurch nichts in den Formen geändert, welche dieselbe in Gemäßheit der früheren Vorschriften zu beobachten hat, um eine solche Genehmigung ihrer Seits ertheilen zu können.

(Rescr. v. 7. September 1828. v. K. Annal. Bd. 18. S. 720.)

müssen herabgesetzt werden, wenn sie unverhältnißmäßig und für den Verkehr störend sind.

Thorsperrgelder sind gänzlich unstatthaft.

(§. 13. a. a. O.)

a) Der Regierungen. — Competenz.

14) Die Königlichen Regierungen sind berechtigt, zur Erhebung von Steuerzuschlägen ohne vorherige Anfrage zu ermächtigen:

1) bei der Grundsteuer, insofern nach §. 7. ein Zuschlag überhaupt zulässig ist, bis zu 20 Procent der Principalsteuern,
2) bei der Classensteuer bis zu $^{7}/_{15}$ des jährlichen Ertrages,
3) bei der Mahl- und Schlachtsteuer bis zu 25 Procent.

(§. 14. a. a. O.)

b) Der Ministerien.

15) Insofern der Zuschlag zu den im §. 14. genannten Steuern das darin festgesetzte Maximum übersteigen soll, oder insofern ein solcher zu andern Steuern (§. 6. u. 10.) nachgesucht wird, ist die Genehmigung der Finanz- und Polizei-Ministerien einzuholen.

(§. 15. a. a. O.)

16) Sind Zuschläge zu den Staatssteuern bewilligt, so erfolgt die Erhebung immer zugleich mit der Principalsteuer, und durch denselben Erheber. — Beiträge d. Gemeinde zu den Hebungskosten.

Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Braumalzsteuer wird den Gemeinden ein Betrag von 5 Procent ihrer Einnahme in Abzug gebracht. Für die Erhebung der Grund-, Classensteuer und anderer Beischläge zu den directen Steuern werden da, wo besondere Elementarsteuer-Erheber angestellt sind, dieselben Erhebungsprocente, wie von der Hauptsteuer eingezogen.

(§. 16. a. a. O.)

17) Ist die Genehmigung zur Erhebung einer Gemeinde-Auflage von der competenten Behörde, seit Publication des Gesetzes vom 30. May 1820 bereits ertheilt, so hat es dabei insofern sein Bewenden, und bedarf es einer erneuerten Einholung der Genehmigung nach Erscheinen dieser Instruction nicht, als die Erhebung der jetzt bestehenden Auflagen mit — Beibehaltung der bestehenden Auflagen.

den in dieser Instruction ausgesprochenen Grundsätzen nicht in Widerspruch steht.

(§. 17. a. a. O.)

§. 784. (§. 123.) Endlich ist die Verwandlung desjenigen Gemeindevermögens, dessen Ertrag bisher an Einzelne vertheilt wurde (§. 32.), in Kämmereivermögen (§. 31.) zulässig, sobald beide Stadtbehörden einverstanden sind, und die Regierung ihre Genehmigung ertheilt.

§. 785. (§. 124.) In jeder Stadt muß vor dem Anfange des Jahres ein Haushaltsetat festgesetzt und möglichst kurze Zeit nach dem Jahresschlusse die Rechnung berichtigt werden.

Ueber die Art, wie Haushaltsetats und Rechnungen, auch das Cassenwesen einzurichten, sollen die Regierungen die erforderliche Instruction ertheilen.

§. 786. (§. 125.) Die in die Stadtcasse fließenden Einkünfte dürfen zu keinem andern Zwecke, als zur Deckung des öffentlichen Staatsbedürfnisses verwendet werden.

§. 787. (§. 126.) Die Stadtverordneten-Versammlung controllirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller städtischen Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Acten einzusehen, die Rechnungen zu prüfen, dagegen Erinnerungen zu machen und Decharge zu ertheilen, die Richtigkeit der Ausführung städtischer Arbeiten zu untersuchen u. s. w.

Dafern sie zu finden glaubt, daß dem Magistrate oder dessen einzelnen Mitgliedern Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so hat sie dies der Regierung anzuzeigen, welche die Sache zunächst auf administrativem Wege untersucht und das Nöthige verfügt. Wenn aber der eine oder der andere Theil sich bei ihrer Verfügung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, vom Eingange des Regierungsbescheides an gerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in den dazu geeigneten Fällen auf den Rechtsweg zu provociren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Festsetzung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden

und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache dahin verweiset.

Sollte ein Proceß gegen den Magistrat nothwendig werden, so hat die Regierung solchen, auf Antrag der Stadtverordneten-Versammlung, eben so wie §. 82. bestimmt ist, durch einen Namens der Stadt zu bestellenden Anwalt einzuleiten.

§. 788. (§. 127.) Urkunden, welche die Stadtgemeinden verbinden sollen, müssen vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister unterschrieben werden; es muß aber, wenn sie Angelegenheiten des Stadthaushalts betreffen, ihnen der Genehmigungsbeschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder in dem §. 115. angegebenen Falle die Entscheidung der Regierung, in beglaubter Form beigefügt seyn. Den Urkunden über Veräußerungen ist dasjenige, was zum Beweise der §. 117. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen, außer dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung, die Bestätigung der Regierung, ebenfalls beglaubigt, beizufügen.

Bezieht sich die Urkunde auf eine von der Stadt zu erfüllende Pflicht (§. 112.), so ist, wenn die Stadtverordneten-Versammlung die Genehmigung verweigert, die Bestätigung der Regierung in beglaubigter Form beizufügen, in welcher zu bemerken ist, daß der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, da es sich um eine von der Stadt zu erfüllende Verbindlichkeit handle, ergänzt worden sey.

§. 789. (§. 128.) Jeder Bürger ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stadtämter und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Stadtverordneten und Stellvertreters desselben zu übernehmen und wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist ist jeder berechtigt, das Amt niederzulegen, und kann binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Aemter oder Aufträge nicht angehalten werden.

Stellvertreter der Stadtverordneten können diese dreijährige Befreiung nur dann verlangen, wenn sie wirklich einberufen sind, und wenigstens ein Jahr ununterbrochen fungirt haben.

§. 790. (§. 129.) Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte,

die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechszig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 128. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen der Regierung darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen, oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes, eine ihm angewiesene Stelle nicht zu übernehmen vermöge, kann von der Regierung nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden.

§. 791. (§. 130.) Von der im §. 128. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, Justizcommissarien, Advocaten, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medicinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Stadtamt oder die Stelle eines Stadtverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen. Dagegen sind Stadtverordnete und deren Stellvertreter die Stellen unbesoldeter Magistratsmitglieder, desgleichen die Bezirksvorsteher, Mitglieder von Commissionen u. s. w. verpflichtet, die Stellen der Stadtverordneten oder unbesoldeten Magistratsmitglieder, anstatt ihrer bisherigen Stellen, nach §. 128. zu übernehmen.

§. 792. (§. 131.) Die vom Staate besoldeten Beamten, Patrimonialrichter, Geistliche und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine städtische Stelle übernehmen wollen, dazu der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Aemter für den Staatsdienst oder für die städtische Verwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

§. 793. (§. 132.) Wer sich den, in den §§. 128 ff. bestimmten Verbindlichkeiten, außer den Fällen der §§. 129. und 130., beharrlich entzieht, kann von den Stadtbehörden, mit Genehmigung der Regierung, der Stimmfähigkeit und Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

§. 794. (§. 133.) Die gegenwärtige Ordnung soll auch in den zu der Monarchie gehörenden mittelbaren Städten volle Anwendung finden, ohne Unterschied, ob den Be=

sitzern derselben darin die Grundherrlichkeit oder nur einzelne Regierungs- und Aufsichtsrechte zustehen.

§. 795. (§. 134.) Gehören solche Städte zu dem Landbezirke vormals unmittelbarer Reichsstände, so sollen deren Rechte über die Stadtgemeinden nach der Instruction v. 30. May 1820 und den abgeschlossenen besonderen Recessen beurtheilt werden.

Eben so sind die Rechte derjenigen Besitzer, welche in ähnlichen Verhältnissen, wie die vormaligen Reichsstände stehen, nach ihren besonderen Recessen zu beurtheilen.

§. 796. (§. 135.) Alle übrigen Besitzer von mittelbaren Städten bleiben auch fernerhin im Genusse der ihnen zustehenden Ehrenrechte und nutzbaren Privatrechte.

Bei der Abfassung des Statuts sollen sie von der Regierung gehört werden, sowohl um ihre eigenen Rechte im Verhältnisse zur Stadt wahrnehmen zu können, als auch, um sich über das Interesse der Stadt gutachtlich zu äußern.

§. 797. (§. 136.) Sie sollen ferner auf die Angelegenheiten der Stadtgemeinde in folgenden Fällen Einwirkung haben:

a) sie bestätigen die gewählten Bürgermeister und übrigen Magistratsmitglieder;

b) sie sollen jedesmal mit ihrem Gutachten vernommen werden, in den Angelegenheiten, welche in den §§. 6. 13. 116. 117. 120. 223. gegenwärtiger Ordnung erwähnt sind. In allen anderen Angelegenheiten der Stadt hängt es von der Regierung ab, ihr Gutachten zu erfordern;

c) sie verwalten in der Stadt die Polizei, können dieselbe jedoch auch, nach vorgängiger Einigung über die Kosten, dem Magistrate übertragen.

§. 798. (§. 137.) Sie sollen jedoch die im §. 136. bestimmten Rechte nur unter folgenden Einschränkungen und Ausnahmen ausüben können:

a) Sie haben dieselben überhaupt nur insofern, als diese oder ähnliche Rechte im Jahre 1806 schon bestanden haben. Waren jedoch nur einzelne Theile des Stadtbezirks früherhin ihrer Einwirkung entzogen, so soll sich dieselbe künftig auch auf diese Theile mit erstrecken;

b) waren früherhin mit ihren Rechten gewisse Verpflichtungen gegen die Stadtgemeinde verbunden, so sollen ihnen dieselben auch fernerhin obliegen;

c) haben sie ihren Aufenthalt außerhalb der Königlichen Staaten, so sollen ihre Rechte einstweilen ruhen und von der Regierung ausgeübt werden;

d) haben sie oder ihre Vorgänger den Besitz der mittelbaren Stadt durch Kauf, Tausch u. s. w. zu einer Zeit erworben, worin solche Aufsichtsrechte über die Stadt nicht bestanden, so sollen sie auch künftig zu deren Ausübung nicht befugt seyn;

e) wenn sich die Stadtgemeinde oder ein einzelnes Mitglied derselben durch die Art der Ausübung socher Rechte beschwert glaubt, so soll denselben jederzeit der Recurs an die vorgesetzte Regierung freistehen.

§. 799. Die Ausübung jedes einzelnen der im §. 136. aufgeführten Rechte bedingt sich durch die Ausübung desselben oder eines ähnlichen Rechts im Jahre 1806. Hiernach ist denn auch eventuell das eine dieser Rechte ohne das andere fernerhin auszuüben, wenn die frühere Verfassung dazu Veranlassung giebt. Namentlich sind die Gutsherren im Fall des §. 136ᵇ. nur dann mit ihrem Gutachten zu hören, wenn ihnen früher eine Aufsicht oder Einrede bei der Verwaltung der dort bezeichneten oder ähnlichen Communalangelegenheiten zustand. — Stand ihnen aber ein solches Recht nicht zu, obgleich sie die Magistratsstellen besetzten und die Polizei verwalteten, so haben sie zwar die Rechte ad a. und c. ferner auszuüben, die Regierung ist aber nicht verpflichtet, ihr Gutachten über die angegebenen Haushalts-Angelegenheiten vor Fassung ihrer Entschließung zu erfordern. Haben die Grundherren nach §. 136ᶜ. dem Magistrat die Polizei übertragen, so kann dies nicht unter beliebiger Theilung oder Beschränkung dieses Geschäfts geschehen, noch weniger aber sind sie berechtigt, sich als Recursinstanz zu constituiren und dadurch den Instanzenzug zu ändern und die Instanzen zu vermehren. — Besteht dagegen eine verfassungsmäßig constituirte Behörde, welche landesherrlich als Recurs-Instanz anerkannt ist, so ist derselben dieses Recht, wenn nicht besondere Gründe obwalten, nicht zu bestreiten.

(Rescr. v. 3. August 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 676.)

§. 800. (§. 138.) In jeder mittelbaren Stadt sollen die dem Besitzer über die Stadtgemeinde nach gegenwärtigen Bestimmungen zustehenden Rechte im Statute angegeben werden.

§. 801. (§. 139.) Die Oberaufsicht des Staats über die Städte wird durch die Regierungen ausgeübt. Diese sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sey;
b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;
c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
d) die Stadtgemeinden zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und
e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die Regierung, und gegen die Entscheidung derselben bleibt der Recurs an die höheren Staatsbehörden vorbehalten. Der Rechtsweg ist aber gegen die Entscheidung der Regierung nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speciellen privatrechtlichen Titel begründet wird. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt aber dem Richter kein Ausspruch.

Wenn wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer ganz besondern Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so behalten Se. Majestät sich vor, einer solchen Stadt die ihr durch diese Städteordnung verliehene Verfassung zu entziehen.

§. 802. Derjenige, der von der Annahme eines städtischen Amts befreit ist, ein solches jedoch freiwillig übernommen hat, ist zu jeder Zeit zum beliebigen Rücktritt davon befugt.

(Rescr. v. 22. October 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 969.)

§. 803. An den Orten, wo die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, sind die Stadt=

gemeinden nicht mehr befugt, die Erwerbung städtischer Grundstücke von Seiten Auswärtiger zu beschränken, oder die früher desfalls bezogenen Concessions-Gebühren zu erheben.

(Rescr. v. 11. Januar 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 132.)

Zu §. 7. §. 804. Es ist, um den eximirten Gerichtsstand zu haben, nicht erforderlich, daß der Besitztitel des acquirirten Ritterguts bereits berichtigt sey, indem dieser nicht zu den Ehrenrechten gerechnet werden kann, deren die §§. 27—29. Tit. 17. Th. 2. des Allg. Landrechts erwähnen.

(Rescript v. 16. September 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 82. 83.)

Zu §. 28. §. 805. Ueber die Theilnahme der Ansiedler an dem Gemeindevermögen vide Rescript vom 30. May 1829. (v. K. Annal. Bd. 13. S. 312.) zu §. 28. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 573.

Zu §. 71. §. 806. Die Entlassung eines Beamten zufolge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministerii hat den Verlust seines eximirten Gerichtsstandes nicht zur Folge, dies setzt vielmehr Cassation voraus.

(Rescr. v. 6. Januar 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 147.)

§. 807. Eben so ist auch, mit Ausnahme der Referendarien, zur Erhaltung des eximirten Gerichtsstandes es nicht nothwendig, daß dem auf sein Ansuchen entlassenen Beamten bei seiner Entlassung sein Charakter ausdrücklich vorbehalten wird.

(Rescr. v. 27. October 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 360.)

Zu §. 108. §. 808. Ueber die Erwerbung von Grundstücken durch Stadt-Communen vide Rescript vom 8. October 1832. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 951.) zu §. 83. Tit. 6. Th. 2. A. L. R. §. 564.

Zu §. 128 ff. §. 809. Vide Regulativ über das Geschäftsverfahren für den Magistrat in Berlin vom 14. July 1834. (v. K. Annal. Bd. 18. S. 756—781.)

Executionsrecht der Magistrate. Zu §. 130. 131. §. 810. Die den Magistraten hiernach beigelegte Befugniß zur Einziehung unstreitiger Abgaben und Beiträge zu Communallasten ist nicht auf Leistungen, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, mithin auch nicht auf den Canon von erbpachtsweise ausgethanen Grundstücken zu beziehen. In dieser Hinsicht steht den Magistraten kein Vorzugsrecht vor Privatpersonen zu.

(Rescript v. 7. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 409.)

§. 811. Ueber die Abnahme der Gemeinderechnungen vide Rescript v. 9. July 1832. (v. K. J. B. Bd. 40. S. 201.) zu §. 56 ff. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 586. Zu §. 150 ff.

§. 812. Mit dem 1. Januar 1834 fallen in den Mediatstädten der Provinz Posen sämmtliche bisher noch bestandene Handels- und Consumtionsabgaben von Waaren, ferner die Abgaben und Leistungen, welche für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben in bestimmten Terminen, oder ein- für allemal entrichtet werden, in der Art weg, wie solches durch die §§. 17. u. 18. des Gesetzes vom 26. May 1818 (Erg. §. 5537—5539.), §. 1. der Verordnung vom 8. Februar 1819, §. 30. des Gewerbsteuergesetzes vom 2. November 1810 und Declaration vom 19. Februar 1832 vorgeschrieben ist. — Ferner fallen weg alle Abgaben und Leistungen

Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben u. Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. Zu §. 166 —175.

a) für die Befreiung von gewerblichen Zwangs- und Bannrechten (Getränkezwang);
b) für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschließlicher Rechte zur Getränkebereitung oder zum Ausschank;
c) für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz- und Brauhäusern, Waagen und ähnlichen gewerblichen Anlagen; und
d) sämmtliche persönliche Abgaben und Leistungen, einschließlich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kämmereien, Grundherren oder von den Domainencassen bisher in den Mediatstädten der Provinz Posen erhoben sind.

(Gesetz v. 13. May 1833, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. §. 1. 2. G. S. 1833. S. 55.)

§. 813. Die Grundherren sollen für den durch diese Aufhebung erleidenden Verlust entschädigt werden, bei Kämmereien und Domainencassen sollen dafür blos die in Bezug auf jene Abgaben und Leistungen gewährten Gegenleistungen wegfallen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 814. Die Regierungen besorgen die Ermittelungen des Betrags der Entschädigung der Grundherren, die der Oberpräsident öffentlich auffordert, nach einer von ihm vorgeschriebenen Form binnen drei Monaten präclusivischer Frist ihre Ansprüche bei den Regierungen anzumelden.

Bei diesen Anmeldungen sind zu unterscheiden die Entschädigungsforderungen,

a) welche nach Judicaten oder Vergleichen, oder nach dem Anerkenntniß des Verpflichteten seither unweigerlich entrichtet worden sind;
b) welche bereits Gegenstand eines Prozesses sind;
c) welche der Grundherr verlangt, der Verpflichtete verweigert, derentwegen aber noch kein Prozeßverfahren eingeleitet ist.

Den Anmeldungen muß die Urkunde, auf der die Forderung beruht, beigefügt, es muß darin der Betrag, und aus welchen Natural-, Geld- oder andern Lieferungen oder Leistungen sie besteht, sowie die etwanigen Gegenleistungen genau angegeben werden. Die Regierungen tragen die Anmeldungen in ein für jede Stadt zu eröffnendes Register ein und ertheilen den Grundherren Anmeldungsbescheinigungen. (§. 4. a. a. O.)

§. 815. Nach Eingang der Anmeldungen ist deren Richtigkeit festzustellen. Hierbei, sowie bei Ermittelung der Entschädigung, sind außer dem Berechtigten und Verpflichteten der Vorstand der betreffenden Gemeinde und ein zu diesem Zwecke bei jeder Regierung von dem Oberpräsidenten zu bestellender fiscalischer Anwalt zuzuziehen. Die Zuziehung der Lehns- und Fideicommißfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten, der hypothekarischen Gläubiger und anderer Gläubiger des berechtigten Guts ist nicht erforderlich. — Anerkenntnisse und Vergleiche, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes in Ansehung der gedachten Abgaben und Leistungen erfolgen, sind ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes und des fiscalischen Anwalts unverbindlich.

Ueber die angemeldeten Ansprüche sind, wenn nicht bereits ein Prozeß darüber schwebt, die Betheiligten durch einen Commissarius der Regierung zu vernehmen. Werden diese bestritten, so hat der Commissarius, wenn er keinen Vergleich zu Stande bringt, den Besitzstand zu ermitteln, welcher von der Regierung durch ein Resolut festgesetzt wird. Hiergegen steht binnen 4 Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe, oder der Rechtsweg offen, es kann aber von der einmal getroffenen Wahl nicht wieder abgegangen werden.

Ist ein Prozeß anhängig, so wird dem Gemeindevorstande und dem fiscalischen Anwalt durch die Regierung hiervon Nachricht gegeben und denselben überlassen, sich bei dem Prozesse als Intervenienten zu melden.

Sobald die angemeldeten Ansprüche durch Anerkenntniß, Uebereinkommen oder rechtskräftige Entscheidung feststehen, läßt die Regierung für jede Mediatstadt den Gesammtwerth der Abgaben und Leistungen commissarisch unter Zuziehung der Interessenten ermitteln, setzt denselben durch einen motivirten Beschluß auf eine jährliche Geldsumme fest und macht diese Festsetzung den Betheiligten bekannt. Die unfixirten Leistungen und Abgaben werden nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre, und die marktgängigen Naturalabgaben nach den Durchschnittspreisen der letztverflossenen zehn Jahre, andere Abgaben und Leistungen aber nach vorgängiger Schätzung durch Sachverständige zu Gelde berechnet. Gegen diese Festsetzung findet kein Rechtsweg, sondern nur Recurs an den Oberpräsidenten binnen 4 Wochen statt.

(§. 5. a. a. O.)

§. 816. Den festgesetzten Geldbetrag hat jede Mediatstadt durch Zuschläge zu den Staatssteuern bis zur Beendigung der Ablösung aufzubringen und vierteljährlich durch die Kreiscasse an die bei dem Oberpräsidenten zu bildende Amortisationscasse abzuliefern.

(§. 6. a. a. O.)

§. 817. Von dem festgestellten Geldwerthe der Abgaben und Leistungen jeder Mediatstadt werden Vier Procent für die Recepturkosten, Zwei Procent für Erlasse und Ausfälle und Vier und Zwanzig Procent an Offiara oder Grundsteuer abgesetzt und die bleibende Summe wird als ablösbare Rente in Quartalraten postnumerando durch die Kreiscasse an die Grundherren gezahlt.

(§. 7. a. a. O.)

§. 818. Die Grundherren erhalten über die ihnen zustehenden Renten Anerkenntnisse, welche von dem Oberpräsidenten ausgefertigt werden. Die Ablösung erfolgt durch Zahlung des zwanzigfachen Werths in Summen von mindestens hundert Thalern nach vorheriger vierteljähriger Kündigung.

(§. 8. a. a. O.)

§. 819. Ist die Abgabe oder Leistung, für welche die Rente gewährt wird, Zubehör eines Guts, und dieses ein Lehnfideicommiß-, Erbzins- oder Erbpachtsgut, oder mit einem Vorkaufs- oder Nießbrauchrechte, oder mit hypothekarischen Schulden belastet, so wird in dem Anerkenntnisse vermerkt, daß der Inhaber darüber ohne Genehmi-

16 *

gung des Gerichts, bei welchem das Hypothekenbuch über das Gut geführt wird, nicht verfügen darf. Diese Genehmigung darf nur mit Einwilligung der vorgenannten Realberechtigten ertheilt werden.
(§. 9. a. a. O.)

§. 820. Die abgelösten Rentenbeträge, über welche der Inhaber des Anerkenntnisses nach vorstehendem §. nicht frei verfügen kann, sind an das Depositorium des daselbst bezeichneten Gerichts zu zahlen und nach den Grundsätzen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821 über Capitalablösungen bei Gütern, welche mit Einschränkung des Eigenthums und mit Realverbindlichkeiten belastet sind, zu verwenden.
(§. 10. a. a. O.)

§. 821. Den Mediatstädten steht frei, die an die Amortisationscasse jährlich zu zahlende Summe auf einmal abzuzahlen. — Denjenigen Stadtgemeinden, deren Kämmereicassen jährliche Zahlungen an ihre Grundherrschaften zu leisten haben, die aus dem im §. 812. bezeichneten Abgabenverhältnisse hervorgehen, ist gestattet, dieselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzulösen, es muß jedoch dieser Antrag, bei Verlust der Befugniß, binnen 6 Wochen nach Publication dieses Gesetzes angebracht werden.
(§. 12. u. 13. a. a. O.)

Zum dritten Abschnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten der Provinz Posen.
Zu §. 179 — 400.
(Erg. §. 3474 sq.)

§. 823. Alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen der Zünfte, Corporationen oder einzelner Individuen in den Städten der Provinz Posen sind mit der Verkündigung des Gesetzes vom 13. May 1833 (ausgegeben Berlin den 15. Juny 1833) aufgehoben, und kann die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes mit der Wirkung eines Untersagungsrechts ferner nicht in Anspruch genommen werden.
(Gesetz wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen in den Städten der Provinz Posen v. 13. May 1833. G. S. 1833. S. 52.)

§. 824. Die Inhaber von ausschließlichen, veräußerlichen und vererblichen Gewerbeberechtigungen in den Städten (Bankgerechtigkeiten) haben für den Verlust derselben einen Anspruch auf Entschädigung, wenn

a) das Daseyn der eben erwähnten Eigenschaften, namentlich das Recht, die Vermehrung der Gewerbtreibenden gleicher Art verhindern zu dürfen, durch hypothekarische Eintragungsdocumente, oder auf andere rechtliche Weise, es sey durch Privilegien, oder durch den Besitz eines Untersagungsrechts, dargethan werden kann;

b) wenn die producirten Privilegien, Concessionsurkunden oder andere Besitzdocumente nicht die Cassationsclausel — den ausdrücklichen Vorbehalt der Mehrung, Minderung oder Aufhebung — enthalten;

c) wenn die nach Publication der Declaration vom 10. August 1796 von einem Gutsherrn ertheilte Concession mit der landesherrlichen Bestätigung versehen ist.

(§. 3. u. 4. a. a. O.)

§. 825. Die Entschädigung wird nach dem durch Abschätzung ermittelten Werth gewährt, und zwar von denjenigen, welche, ohne in dem Besitz einer solchen ablösungsfähigen Berechtigung zu seyn (§. 824.), fortan in dem Polizeibezirke einer Stadt das Gewerbe, dem die Berechtigung angehörte, ausüben.

(§. 5. u. 7. a. a. O.)

§. 826. Der Ablösung des Werths einer Gewerbeberechtigung kann weder von dem zur Gewerbsabgabe Berechtigten, noch von den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern des Bankbesitzers widersprochen werden.

(§. 8. a. a. O.)

§. 827. Die Inhaber von Gewerbeberechtigungen müssen sofort von dem Magistrat aufgefordert werden, binnen drei Monaten, bei Verlust ihrer Forderung, den Anspruch auf Entschädigung anzumelden und zu begründen. Der Magistrat erörtert die vorhandenen Erfordernisse des Anspruchs und reicht die Verhandlungen der Regierung zur Feststellung desselben durch ein Resolut ein.

(§. 9. u. 10. a. a. O.)

§. 828. Weiset die Regierung den Entschädigungsanspruch als unbegründet zurück, so steht dagegen binnen 4 Wochen nach der Publication entweder Berufung auf richterliche Entscheidung, oder Recurs an das Ministerium für Handel und Gewerbe frei. Haben die Interessenten einen Weg einmal gewählt, so können sie alsdann auf den andern nicht mehr zurückgehen.

(§. 11. a. a. O.)

§. 829. Wenn wegen Verabsäumung der dreimonatlichen Anmeldungsfrist dem Inhaber der Entschädigungsanspruch verloren gegangen ist, so können die Realgläubiger des Bankbesitzes denselben noch innerhalb einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten geltend machen.

(§. 12. a. a. O.)

§. 830. Sobald der Anspruch auf Entschädigung feststeht, wird der Capitalwerth einer einzelnen Gewerbeberechtigung nach dem Durchschnitts-, Verkaufs- oder Vererbungspreise in den Jahren von 1797 bis 1832 von dem Magistrat — in den Städten, welche einem Landrath untergeordnet sind, mit dessen Zuziehung — abgeschätzt und von der Regierung festgesetzt.

(§. 13. a. a. O.)

§. 831. Die Abschätzung soll sich allein auf die Gewerbeberechtigung beschränken und deren Werth, sowie es nach Publication dieses Gesetzes ermittelt wird, feststellen. Die mit derselben in Verbindung veräußerten oder vererbten Realitäten und Utensilien werden eben so wenig mit zur Berechnung gezogen, als die auf dem Gewerbsbetriebe ruhenden grundherrlichen oder Cameralabgaben, welche mit fünf Procent capitalisirt werden.

(§. 14. a. a. O.)

§. 832. Gegen die nach obigen Grundsätzen ausgemittelte Taxe ist kein Rechtsverfahren, sondern nur Recurs an das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbsangelegenheiten zulässig.

(§. 15. a. a. O.)

§. 833. Für jede einzelne Classe von ablösungsfähigen Berechtigungen wird aus den jährlichen Beiträgen der zur Entschädigung Verpflichteten ein Ablösungsfond gesammelt und bei dem Magistrat der betreffenden Stadt verwaltet.

(§. 16. a. a. O.)

§. 834. Diese Beiträge bestehen aus Sechs Procent jährlicher Zinsen von dem festgestellten Capitalwerth einer Gewerbeberechtigung und werden Zwanzig Jahre lang — von dem Tage der öffentlich bekannt zu machenden Festsetzung der Taxe an gerechnet — von Jedem, welcher, ohne zu den Berechtigten zu gehören, innerhalb dieses Zeitraums das Gewerbe treibt, und zwar für die Jahre seines Gewerbebetriebes, welche innerhalb dieses zwanzigjährigen Zeitraums fallen, entrichtet.

(§. 17. a. a. O.)

§. 835. Die Einziehung dieser Beiträge besorgt der Magistrat, nöthigenfalls im Wege der Execution, und wo diese auf die Summe eines ganzjährigen Beitrags fruchtlos bleibt, kann dem Verpflichteten die Fortsetzung des Gewerbes bis zur Entrichtung des Rückstandes untersagt und derselbe mit einer Polizeistrafe von 8 bis 14 Tagen Gefängniß bedroht werden.

(§. 18. a. a. O.)

§. 836. Die eingegangenen Summen sollen, wo es angeht, zinsbar belegt und in angemessenen Fristen von dem Magistrat unter die zur Entschädigung Berechtigten in gleichem Verhältniß getheilt werden.

(§. 19. a. a. O.)

§. 837. Nach dem Ablauf des zwanzigjährigen Zeitraums sind alle Ansprüche der Berechtigten auf Entschädigung erloschen.

(§. 20. a. a. O.)

§. 838. Die Realgläubiger, welche etwa in Stelle des Berechtigten die Entschädigung in Anspruch nehmen (§. 829.), treten dadurch nur in die Rechte und Pflichten des Berechtigten. Sie müssen sich, wenn der Betrag der Realschulden den ausgemittelten Capitalwerth der Berechtigung übersteigen sollte, die Vertheilung der Entschädigungsbeträge nach der Priorität ihrer Forderungen gefallen lassen. Verbleibt nach ihrer Befriedigung ein Ueberschuß, so kommt derselbe dem Ablösungsfond zu statten.

(§. 21. a. a. O.)

Abgaben v. Gewerbe. Zu §. 179 — 400. (Erg. §. 3480 sq.)

§. 839. Zur Erledigung der bei Anwendung des §. 30. des Gewerbsteuergesetzes vom 2. Nov. 1810 *) stattfindenden Zweifel ist Nachstehendes verordnet worden.

(Decl. v. 19. Febr. 1823. G. S. v. 1832. S. 64.)

§. 840. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grund-

*) Diese lautet:

Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Concessionsgeld, Nahrungsgeld von catastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Königliche Cassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbsteuer auf. — Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengeldern. —

stück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30. des Gewerbsteuergesetzes v. 2. Nov. 1810. (G. S. 1810. S. 86.) mit Einführung der Gewerbsteuer aufhören sollen.

(A. a. O. §. 1.)

§. 841. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht zu ermitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sey, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

(A. a. O. §. 2.)

§. 842. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden.

(A. a. O. §. 3.)

§. 843. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der fernern Leistung derselben, als einer Gewerbsabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Execution geleistet worden seyn.

(A. a. O. §. 4.)

§. 844. In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. November 1810 über die in Rede stehenden Abgaben rechtskräftigen Erkenntnissen, imgleichen in den, darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

(A. a. O. §. 5.)

Sächs. General-Innungs-Art. v. 8. Januar 1780. Zu §. 179—400.

§. 845. Den sächsischen General-Innungs-Artikeln vom 8. Januar 1780 ist durch die neue Städteordnung vom 17. März 1831, soweit dieselben nebeneinander nicht bestehen können, derogirt, und müssen die Zünfte danach auch diejenigen Gewerbetreibenden aufnehmen, die nicht Bürger sind.

(Rescr. v. 11. Jan. 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 132. 133.)

§. 846. Zum Betriebe des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und der Gast- und Schenkwirthschaft auf dem Lande und in den Städten, sowie überhaupt zum Verkauf zubereiteter Speisen und Getränke zum Genuß auf der Stelle gehört ein polizeilicher Erlaubnißschein auf eine bestimmte Person und ein bestimmtes Local. — Dieser Schein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrath, jedoch immer nur auf ein Calenderjahr ertheilt, kann aber von Jahr zu Jahr erneuert werden. Er wird verweigert, wenn die Führung, die Persönlichkeit und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder wenn das Local dazu nicht geeignet scheint. Sind wegen Ertheilung oder Versagung eines solchen Erlaubnißscheins die Communal- oder Polizeibehörde und der Landrath nicht einig, so entscheidet die Regierung. Die Verlängerung eines einmal ertheilten Erlaubnißscheins kann nur versagt werden, wenn der Gewerbtreibende zu gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat. Die Erlaubniß geht auf die Erben nicht über, auch ist die Polizeibehörde wegen Verweigerung oder Verlängerung derselben nur der vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig. In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur insoweit, als sie mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen. Namentlich kann zu Gunsten eines Realberechtigten nie eine Ausnahme gemacht werden, wenn die Polizeibehörde die Persönlichkeit desselben oder das Local zur Ertheilung der Erlaubniß nicht geeignet hält.

Schenk-Lasten auf dem Lande und in den Städten. Zu §. 179—400. (Erg. §. 3511. 3513 sq.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 7. Februar 1835. G. S. 1835. S. 18—20.)

§. 847. Zur Aufnahme eines Lehrlings in Zünfte und Innungen, bei denen noch die sächsische Zunftverfassung besteht, bedarf es weder des Nachweises der ehelichen Geburt, noch eines Legitimations-Patents, und ist überhaupt der Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse auch für die ehemals sächsischen Länder aufgehoben.

Zu §. 278.

(Allerh. Cab. Order v. 8. Juny 1833. G. S. 1833. S. 78.)

Zu §. 278 ff. §. 848. Fremde Juden dürfen auch in denjenigen Landestheilen, wo das Edict vom 11. März 1812 (cfr. §. 34. l. c.) nicht gilt, als Lehrburschen nicht angenommen werden.

(Rescript v. 25. Jan. 1832. v. K. Ann. Bd. 16. S. 210.)

Zu §. 356 —400. §. 849. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zünftigen Handwerker Anwendung.

(Rescript v. 15. März 1829. v. K. Ann. Bd. 13. S. 149.)

Zum vierten Abschnitt.

Von Künstlern und Fabrikanten.

Zu §. 401 —406. §. 850. Unter den Künstlern sind hier nur producirende, welche Arbeiten fertigen, nicht aber darstellende, wie z. B. Schauspieler, zu verstehen.

(Rescr. v. 21. May 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 440.)

Zum sechsten Abschnitt.

Von Apothekern.

Zu §. 456 ff. Anh. §. 109. (Erg. §. 3559. 3561.) §. 851. Das Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist ermächtigt, die in den §§. 4. 5. Tit. 1. der Apotheker-Ordnung v. 11. October 1801 (Erg. §. 3559. 3561.) zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers enthaltenen Vorschriften auch für die Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers in Anwendung zu bringen. — Die Regierungen müssen daher, ehe sie über eine erledigte Concession anderweit verfügen, allemal erst bei diesem Ministerio anfragen.

(Allerh. Cab. Ord. v. 9. December 1827. — Rescript vom 23. Juny 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 491.)

Zu §. 456 sq. Anh. §. 109. (Erg. §. 3575.) §. 852. Kein Candidat der Pharmacie soll zur Staatsprüfung zugelassen werden, wenn er nicht in einer inländischen Apotheke die Apothekerkunst gehörig erlernt und resp. 5 oder 3 Jahre als Gehülfe servirt hat. Sollte ein ausländischer Candidat, der diesen Erfordernissen nicht genügt hat, diese Prüfung zurückzulegen beabsichtigen, so muß dieserhalb bei dem Ministerio angefragt werden.

(Verordn. vom 9. August 1835. Mers. Amtsbl. 1835. S. 201. 202.)

Zum siebenten Abschnitt.

Von Kaufleuten.

§. 853. Der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern sind kaufmännische Rechte beigelegt, doch darf sie keine Wechsel auf sich ziehen und keine auf den Inhaber gestellte Papiere in Umlauf setzen. Ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Wechsel. Zu §. 475 sq. 715 sq.

(Statute der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 23. Januar 1833. §. 23. G. S. 1833. S. 8.)

§. 854. Wer dem Käufer seiner Handlung den fernern Gebrauch seiner Handelsfirma gestattet, wird dem Dritten, der in gutem Glauben mit dieser Firma contrahirt, verhaftet. Zu §. 500. 503. 620. 627. 658. 677.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 19. August 1813. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 138. — Erkenntniß desselben Gerichts v. 6. April 1815. S. 141. a. a. O.)

§. 855. Bei Forderungen, die sich aus einem Pachtvertrage herschreiben, sind auch Kaufleute unter einander nur landübliche Zinsen zu fordern befugt. Zu §. 691. 696. 697.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 26. Januar 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 23.)

§. 856. Ein Kaufmann, welcher sich in einem conto finto eine Provision del credere berechnet, muß seinem Committenten für den Kaufpreis der ihm zum Verkauf in Commission gegebenen Waaren haften. Zu §. 698.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 11. Juny 1818. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 127.)

Zum achten Abschnitt.

Von Wechseln.

§. 857. In einem Wechsel darf eine Gegenleistung des Wechselgläubigers nicht bestimmt werden. Zu §. 713. 774. 861.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. Juny 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 3 ff.)

§. 858. Ein Wechsel, welchen ein Handlungshaus auf sein an einem andern Orte unter der nämlichen Firma befindliches Handlungs-Etablissement zieht, ist als ein gezogener Wechsel zu erachten. Zu §. 714.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 2. December 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 131.)

§. 859. Wirkliche Besitzerinnen adlicher Güter sind nicht für wechselmäßig zu erachten. Zu §. 725. 726.

(Erkenntniß des zweiten Senats des Oberlandesgerichts zu Magdeburg v. 26. Juny 1818. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 431.)

Zu §. 765. §. 860. Das Bekenntniß des Wechsel-Ausstellers, Valuta durch eine für den ersten Wechselinhaber geleistete Bürgschaft empfangen zu haben, ist für ein gehöriges Bekenntniß der Valuta **nicht** zu achten.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. Juny 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 3 ff.)

Zu §. 769. §. 861. Ein von dem Besitzer eines adlichen Guts ausgestellter Wechsel ist zu Recht beständig, wenn der Aussteller darin bekennt, Valuta durch einen abgelaufenen Wechsel erhalten, auf letztern aber baare Zahlung empfangen zu haben.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 19. October 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 112.)

Zu §. 770. §. 862. Eine Rasur bei dem Datum eines Wechsels hebt dessen Wechselkraft nicht unbedingt auf.

(Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Posen vom 27. May 1822. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 403.)

Zu §. 776. §. 863. Der Trassat haftet dem Indossatar auch dann wechselmäßig, wenn der zur Zeit der Klageanstellung vorliegende Wechsel, zur Zeit seiner Acceptation, von dem Aussteller nicht unterschrieben, mithin ein unvollständiger Wechsel war.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 30. Juny 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 175.)

Zu §. 807. 833. 974. 1015. 1054. 1063. §. 864. Der Indossatar eines von einem nicht Wechselfähigen in Wechselform ausgestellten, von einem Wechselfähigen mittelst eines Indossaments procura indossirten Schuldscheins, kann nach erloschener Wechselkraft von seinem Indossanten nur den wirklich erlittenen Verlust erstattet verlangen.

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt vom 8. November 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 323.)

Zu §. 836. §. 865. Ein Indossant, der sich wechselmäßig nicht verbinden kann, ist zur Bezahlung von Provision und Wechsel-Prozeßkosten nicht verpflichtet.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 9. May 1811. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 218.)

Zu §. 861. 862. §. 866. Die Verbindlichkeit zur Bezahlung eines Meß-Wechsels hängt nicht von dem wirklichen Eintritt des Meß-Handel-Verkehrs ab, vielmehr bestimmen die Handlungs-Gesetze des Orts den Verfalltag.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 1. Februar 1814. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 35.)

§. 867. In Ansehung der Naumburger Meß-Wechsel ist unter Aufhebung der Allerh. Cab. O. v. 28. Juny 1825 (Erg. §. 3645 ff.) und in Verfolg der Verordn. v. 4. Juny 1819 (G. S. 1819. S. 141.), Folgendes festgesetzt worden: Naumburger Meß-Wechsel. Zu §. 862 ff.

1) Zu §§. 25. 26. d. Verordn. v. 4. Juny 1819. (Erg. §§. 3645. 3646.) Zu §. 862. 870.

Die Verfallzeit der in eine der beiden Messen unbestimmt lautenden Wechsel tritt in der Regel am Donnerstage der Zahlwoche ein.

2) Zu §. 27. a. a. O. (Erg. §. 3647.) Zu §. 876. 877.

In beiden Messen kann jedoch die Zahlung am Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche, welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, geleistet werden, ohne daß der Remittent die Zahlung als zu früh geleistet anfechten kann.

3) Zu §§. 28. u. 30. a. a. O. (Erg. §. 3663. u. 3667.) Zu §. 964. 985. 990.

Bei den in eine der beiden Messen lautenden Wechseln ist zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme, die Zeit vom ersten Freitage der eigentlichen Meßwoche, Mittags 1 Uhr, bis zum Dienstage vor dem Zahltage, Mittags 12 Uhr, bestimmt. Geht der Wechsel nach diesem Zeitpunkte ein, so muß er binnen 24 Stunden präsentirt und, wenn die Acceptation nicht erfolgt, der Protest deshalb aufgenommen werden. Doch kann der Bezogene auch nachher noch acceptiren.

4) Zu §. 31. a. a. O. (Erg. §. 3676.) Zu §. 1110.

Die Einlegung der Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung muß in beiden Messen am Donnerstage der Zahlwoche, von Mittags 1 Uhr bis Abends 8 Uhr, geschehen.

5) Zu §. 33. a. a. O. (Erg. §. 3682.) Zu §. 1271.

Die in einer der beiden Messen zahlbaren kaufmännischen Assignationen müssen bis zum Donnerstage der Zahlwoche Abends 10 Uhr präsentirt, acceptirt, gezahlt, oder — bei nicht erfolgter Annahme und Zahlung — dem anwesenden Assignanten zurückgegeben werden; ist dieser nicht anwesend, so muß die Einlegung des Protestes bis zur bemerkten Zeit erfolgen. In Ansehung der jüdischen Sabbath- und Feiertage bleibt es bei den Vorschriften des A. L. R. II, 8. §. 872. 989. u. 990.

(Allerh. Cab. Ord. v. 24. März 1831. G. S. v. 1831. S. 8.)

Zu §. 873. 942. 943. 999. 1014. 1017. 1118. 1120. §. 868. Die bei den londoner Kaufleuten gebräuchliche Art, die Wechsel mit dem Beisatze der Adresse ihres die Zahlung leistenden Banquiers zu acceptiren, ist für eine gesetzliche Acceptation, nicht für eine Assignation, zu erachten.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 19.)

Zu §. 1042—1045. 1056. 1110—1113. 1121. §. 869. Wenn in einem solchen Falle der Banquier nicht Zahlung leistet, so genügt die Aufnahme des Protestes gegen den Banquier, und es bedarf nicht der Aufnahme eines Protestes gegen den Acceptanten selbst.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 19.)

Zu §. 870. 871. 1056. 1095—1097. 1084. 1110. §. 870. Auch ein Jude ist an einem Sonntag Zahlung aus einem Wechsel zu leisten nicht schuldig.

Wenn der zweite und dritte Respittag Sonn- oder Feiertage sind, muß die Zahlung eines Wechsels am ersten Respittage erfolgen. Ein Protest kann an einem Sonn- oder Feiertage rechtsgültig nicht aufgenommen werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 12. September 1811. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 214.)

Zu §. 887. 903. §. 871. So lange aus einem Wechsel wechselmäßig geklagt werden kann, so lange findet auch die Wechselklage wegen der darin versprochenen, über Ein Jahr rückständigen Zinsen statt.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 10. May 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 177.)

Zu §. 903. §. 872. Dem Einwande der Wechselverjährung kann rechtsgültig entsagt werden.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 16. Januar 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 138.)

Zu §. 903. 936. Anh. §. 117. §. 873. Die Wechselverjährung ist nach den Gesetzen des Ortes, wo die Klage angestellt wird, zu beurtheilen.

(Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts v. 11. April 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 323.)

Zu §. 908. Anh. §. 115. 874. Ueber die Wirkung der Anmeldung einer Wechsel-Forderung, oder einer Forderung aus einem in Wechselform ausgestellten Schuldscheine bei einem Gehalts-Abzugs-Verfahren vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 19. April 1810. (S. u. Str. Rspche Bd. 2. S. 104.) zu 750. 751. Tit. 11. Thl. 1. A. L. R. §. 218.

Zu §. 911. §. 875. Die unterbrochene Communication zwischen

dem Ort, wo sich der Wechselinhaber aufhält, und demjenigen, wo das Recht gegen den Wechselschuldner zu verfolgen ist, verhindert den Anfang der Wechselverjährung, ohne daß es der Aufnahme des für andre Fälle vorgeschriebenen Protestes bedarf.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 23. October 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 107.)

§. 876. Im nebenallegirten §. ist Zeile 3. statt: „§. 38. 39." zu lesen „§. 34. 35." Zu §. 932.

(Rescr. v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

§. 877. Die Form des Protestes wird nach dem Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo der Protest eingelegt werden muß. Zu §. 936.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 19.)

§. 878. Wenn die vom Präsentanten auf das Comtoir des zufällig nicht in demselben befindlichen Bezogenen geschickte Tratte diesem selbst nach seiner Rückkunft von seinem Commis vorgezeigt und eingehändigt und von ihm ohne Erinnerung über Nacht behalten worden, so ist dies für eine stillschweigende Acceptation zu achten. Zu §. 993.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 2. April 1813. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 38.)

§. 879. Der Wechselregreß gegen den Vormann wird erhalten, wenn der Inhaber der acceptirten Tratte zwar **vor** dem Verfalltage und **vor** eröffnetem Concurse, aber nach erfolgter Insolvenz-Erklärung des Acceptanten Behufs der Zahlung und Sicherstellung protestiren läßt und den Nachweis führt, daß eine anderweite Präsentation vergeblich gewesen wäre. Zu §. 1084. 1085. 1089. 1110.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 17. Februar 1817. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 250.)

§. 880. Der Trassant und Indossant können sich so wenig als der Acceptant gegen die Bezahlung des Wechsels mit dem Einwande schützen, daß die Aushändigung des mit der Acceptation und der ganzen Folge der Indossamente versehenen Exemplare nicht genüge, vielmehr die sämmtlichen Wechsel-Exemplare, als Prima, Secunda u. s. w. zurückgeliefert werden müßten. Zu §. 1102. 1103.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 19.)

§. 881. Im nebenallegirten §. ist Zeile 4. statt: „§. 1056" zu lesen: „§. 1006". Zu §. 1121.

(Rescr. v. 5. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 445.)

Zu §. 1219 ff. §. 882. Die Prolongation eines trocknen Wechsels ist nicht als eine Novation anzusehen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 16. Januar 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 138.)

Zu §. 1244 ff. §. 883. Aus einem trocknen Wechsel, der das Valuta-Bekenntniß des Wechsel-Ausstellers in der Art enthält, daß er die Valuta durch eine für den ersten Wechselinhaber geleistete Bürgschaft erhalten habe, kann der Einwand der nicht erhaltenen Valuta dem dritten Inhaber entgegengesetzt werden, selbst wenn der Wechsel auf Order lautet und der Aussteller unter die §§. 718—724. h. t. benannten Personen gehört.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 7. Juny 1810. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 3 ff.)

Zum zehnten Abschnitt.

Von Mäklern.

Zu §. 1343. —1346. §. 884. Das Ein- und Ausclariren der Schiffsladungen gehört zu den, den Schiffsmäklern allein zustehenden und vorbehaltenen Geschäften und kann, wenn der Schiffer oder Rheder dies nicht selbst besorgen will, nicht von Correspondenten und Commissionairs, sondern nur von angestellten Schiffsmäklern übernommen werden.

(Bekanntmachung vom 18. April 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 794.)

Zum eilften Abschnitt.

Von Rhedern, Schiffern und Befrachtern.

Zu §. 1389 ff. §. 885. Ueber die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffe zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner vide Verordn. vom 5. October 1833. (G. S. 1833. S. 122.)

Seeproteste. Zu §. 1425. 1510. 1843. 2261. §. 886. Da nach dem Consulats-Reglement vom 18. September 1796 und der Haverei-Ordnung v. 18. Febr. 1776 den Preußischen Consuls im Auslande, also auch in England, ein unbedingtes Recht zusteht, Seeproteste Preußischer Schiffer aufzunehmen, so kann auch eine gleiche Befugniß den englischen Consuls in Preußen in Ansehung englischer Schiffer, also wenn der Seeprotest von dem Capitain eines englischen Schiffes eingelegt

wird, und nur englische Unterthanen betheiligt sind, nicht versagt werden.

(Rescript vom 28. August 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 75—79.)

§. 887. Diese Vorschriften finden auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern Anwendung. Zu §. 1445 bis 1533.

(Allerh. Cab. Ord. vom 23. September 1835. Nr. 2. G. S. 1835. S. 222.)

§. 888. Vide Regulativ wegen Ausübung der Rheinschifffahrt und wegen des Lootsendienstes auf dem Rhein v. 5. August 1834. (G. S. 1834. S. 149 sq.) Zu §. 1445 sq.

§. 889. Vide Allerh. Cab. Order vom 23. November 1831. (G. S. 1831. S. 255.) und Allerh. Cab. Order v. 23. September 1835. ad 1. (G. S. 1835. S. 222.) zu §. 1—176. Tit. 5. Th. 2. A. L. R. §. 557. u. 558. Zu §. 1434 sq.

§. 890. Das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern ist nach den Bestimmungen der §§. 869—920. Tit. 11. Th. 1. des Allg. Landrechts zu beurtheilen. Zu §. 1620 —1741.

(Allerh. Cab. Ord. vom 23. Sept. 1835. Nr. 3. G. S. 1835. S. 222.)

§. 891. Der Schiffsrheder, welchem im Befrachtungsvertrage die Ladung für die Frachtgelder und Zölle verpfändet worden, ist für den Fall, da er wegen schlechter Beschaffenheit des geladenen Guts in Betreff der Frachtgelder und Zölle nicht hinlänglich gedeckt ist, **nicht** berechtigt, Caution von dem Befrachter zu verlangen. Zu §. 1722.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 22. März 1815. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 136.)

Zum dreizehnten Abschnitt.

Von Versicherungen.

§. 892. Dänische Unterthanen haben in ihren Havarie-Angelegenheiten an Dispache- und sonstigen Gebühren nicht mehr als Preußische Unterthanen zu zahlen, die in dänischen Häfen in Betreff dieser Gebühren eben so wie die dortigen Unterthanen behandelt werden. Zu §. 1934 ff.

(Rescript vom 24. July und 11. September 1828. v. K. J. B. Bd. 32. S. 85.)

§. 893. Die im Westpreußischen Feuer-Societätsreglement vom 27. December 1785. §. 11. bei Vergütung Westpreußisch. Feuer-Societäts-Reglement. Zu §. 2235.

von Partialbränden vorgeschriebene Modalität soll fernerhin nicht angewendet, vielmehr in allen Fällen, wo ein Gebäude nicht ganz, sondern nur theilweise abbrennt, gleichviel ob die Beschädigung nur das Dach, oder auch den übrigen Theil des versicherten Gebäudes getroffen hat, der wirkliche Verlust ermittelt, und nur die nach dem Verhältnisse dieses Verlustes zu dem ganzen Bauwerthe des versicherten Gebäudes abgemessene Rate der Versicherungssumme vergütet werden.

(Allerh. Cab. Ord. v. 21. Nov. 1830. G. S. 1831. S. 1.)

Zum siebenten und achten Titel.

Von den Juden.

Judenwesen im Großherzogthum Posen. (Erg. §. 2732—3860.)

§. 894. Für die Juden im Großherzogthum Posen ist eine besondere Verordnung ergangen, welche folgende Bestimmungen enthält:

§. 895. Die Judenschaft jedes Ortes bildet wie bisher eine vom Staate geduldete Religionsgesellschaft, welcher in Beziehung auf ihre Vermögensangelegenheiten die Rechte einer Corporation beigelegt werden. Sind die Judenschaften mehrerer Orte zu einer Synagoge vereinigt, so soll diese Vereinigung auch hinsichts der Corporations-Angelegenheiten fortdauern.

(Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen vom 1. Juny 1833. §. 1. G. S. 1833. S. 66.)

§. 896. Der Corporationsverband bezieht sich nur auf die innern Verhältnisse der Synagogen-Gemeinden (§. 20. Tit. 2. §. 13 sq. Tit. 6. Th. 2. des Allg. Landrechts), und auf diejenigen Gegenstände, welche nachstehend ausdrücklich als Corporationsangelegenheiten bezeichnet sind. In allen andern Angelegenheiten findet zwischen den Mitgliedern der Judenschaft kein solcher Verband statt, sie werden vielmehr in dieser Beziehung als Theilnehmer der Ortsgemeinden nach den für sie bestehenden oder zu erlassenden Ordnungen betrachtet.

(§. 2. a. a. O.)

§. 897. Jeder Jude, welcher in einem Synagogen-Bezirke oder Orte seinen Wohnsitz hat, gehört zur Corporation.

(§. 3. a. a. O.)

§. 898. Stimmfähig in dieser Corporation sind alle diejenigen männlichen, volljährigen und unbescholtenen Juden, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich außerdem selbstständig und ohne fremde Unterstützung nähren.

(§. 4. a. a. O.)

§. 899. Die stimmfähigen Mitglieder wählen in Gegenwart und unter Aufsicht eines Regierungscommissarius eine Anzahl von Repräsentanten, und diese wieder in gleicher Art die Verwaltungsbeamten, welche von der Regierung bestätigt werden und ihr Amt unentgeldlich verwalten.

(§. 5. a. a. O.)

§. 900. Die Bestimmung der Zahl der Repräsentanten, der Verwaltungsbeamten und die Dauer ihrer Verwaltung enthält das Statut jeder Corporation, welches die Regierung nach Vernehmung der Repräsentanten entwirft und der Oberpräsident bestätigt. Bei der ersten Wahl bestimmt die Regierung die Zahl.

(§. 6. a. a. O.)

§. 901. Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsbehörden und der Repräsentanten gegen einander, gegen die Corporation und gegen dritte Personen sind nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831 (§. 638 ff.) über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten enthält.

(§. 7. a. a. O. S. 67.)

§. 902. Die Verwaltung der Vermögensangelegenheiten der Corporation steht unter der unmittelbaren Aufsicht der Regierung oder ihres Commissarius; ohne ihre Genehmigung dürfen keine Schulden aufgenommen, keine Grundstücke erworben und veräußert, und keine neue Abgaben eingeführt werden. Sie ist berechtigt und verpflichtet, die Verwaltung durch Commissarien unter Zuziehung der Repräsentanten revidiren zu lassen, den Beschwerden der letztern über die Verwaltung abzuhelfen und darauf zu halten, daß die Rechnungslegung an diese regelmäßig erfolge.

(§. 8. a. a. O.)

§. 903. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen

Knaben haben die Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen und sind dafür verantwortlich, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne, oder sich auf wissenschaftlichen Lehranstalten einem höhern Berufe widme, und daß keiner derselben zu einem Handels- oder Gewerbsbetrieb im Umherziehen gebraucht werde. Können sie dieser Verbindlichkeit durch Verabredungen mit dem Vater oder den Vormündern nicht genügen, so haben sie sich an den Kreislandrath zu wenden, welcher die Väter oder Vormünder (letztere unter Vernehmung mit der obervormundschaftlichen Behörde) anhalten muß, den Knaben einer Wissenschaft oder Kunst, oder dem Landbau, oder einem Handwerk, oder der Fabrication oder einer nützlichen Handarbeit, oder dem Handel, von festen Verkaufsplätzen aus, zu bestimmen.

(§. 13. a. a. O.)

§. 904. Den dazu moralisch und körperlich geeigneten Juden ist gestattet, innerhalb ihres militairpflichtigen Alters freiwillig in den Militairdienst zu treten. Durch den Eintritt wird der Eintretende und dessen Vater vom Recrutengelde frei.

(§. 14. a. a. O.)

§. 905. Die Regierungen müssen dafür sorgen, daß die Corporationsangelegenheiten in der oben vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monaten nach Publication dieser Verordnung (ausgegeben Berlin den 2. July 1833) geordnet werden. Sobald dies geschehen und die Verwaltungsbehörden mit Zustimmung der Repräsentanten, Namens der Corporation, die Erklärung abgegeben haben, daß sie für die Erfüllung der hier vorgeschriebenen Bedingungen haften wollen, sollen die jüdischen Hausväter und einzelne Personen unter nachstehenden Bedingungen naturalisirt werden.

(§. 16. a. a. O. S. 68.)

§. 906. Allgemeine Erfordernisse der Naturalisation sind:

1) völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels;
2) die Fähigkeit und Verpflichtung, sich in allen öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen u. dergl. ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen. — Von diesem Erforderniß kann der

Oberpräsident auf Antrag der Regierung dispensiren;

2) die Annahme eines bestimmten Familien-Namens.

(§. 17. a. a. O. S. 69.)

§. 907. Unter diesen Voraussetzungen sollen in die Classe der naturalisirten Juden aufgenommen werden diejenigen, welche den Nachweis führen:

1) daß sie seit dem 1. Juny 1815 ihren beständigen Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer spätern Niederlassung die ausdrückliche Genehmigung des Staates erhalten haben;

2) daß sie

entweder einer Wissenschaft oder Kunst sich gewidmet haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können;

oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen, daß dasselbe ihnen und ihrer Familie hinreichenden Unterhalt sichert;

oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben;

oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 200 Rthlr. an Werth eigenthümlich und schuldenfrei besitzen;

oder daß ihnen ein Capitalsvermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört;

oder daß sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.

(§. 18. a. a. O.)

§. 908. Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit vorläufigen Naturalisations-Patenten versehen werden, in welchen auf die ihnen verliehenen Rechte, so wie auf die ihnen auferlegten Verpflichtungen, Bezug zu nehmen ist.

(§. 19. a. a. O.)

§. 909. Die solchergestalt naturalisirten Juden können unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften, in Städten und auf dem platten Lande innerhalb der Provinz sich niederlassen, Grundstücke jeder Art erwerben, und alle erlaubten Gewerbe treiben. Sie sind, mit Vorbehalt des zu entrichtenden Recrutengeldes, besondere Abgaben weder an die Staatscassen, noch Kämmereien

zu zahlen verbunden, dagegen verpflichtet, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende Verbindlichkeiten vor der Hand mit der in Hinsicht der Militairpflichtigkeit festgesetzten Ausnahme, zu erfüllen, und mit Ausschluß der Stolgebühren gleiche Lasten, wie andere Einwohner zu tragen.

Wollen sie ihren Wohnort in eine andere Provinz verlegen, so bedürfen sie dazu der Genehmigung des Ministers des Innern, und sind verpflichtet, sich vorher mit der Corporation, zu welcher sie gehören, wegen Ablösung ihres Antheils an den Corporations-Verpflichtungen durch Einigung mit dem Corporationsvorstande, oder, wenn eine solche nicht zu beweisen ist, nach der Festsetzung der Regierung sich abzufinden.

(§. 20. a. a. O. S. 70.)

§. 910. Diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Naturalisation noch nicht eignen, müssen von der Verwaltungsbehörde jeder Corporation sorgfältig und zwar familienweise nach einem von dem Oberpräsidenten zu bestimmenden Schema verzeichnet werden. Der Landrath des Kreises prüft und bescheinigt diese Verzeichnisse, die bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt, alle Jahre revidirt und von neuem bescheinigt werden.

(§. 21. a. a. O.)

§. 911. Auf den Grund dieses Verzeichnisses ertheilt die Ortsbehörde jedem Familienvater ein mit der Nummer des Verzeichnisses versehenes Certificat, welches die Namen der sämmtlichen Mitglieder der Familie enthalten, und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen, oder berichtigt werden muß.

(§. 22. a. a. O.)

§. 912. Solche Certificate werden nur denjenigen Familienvätern und einzelnen volljährigen und selbstständigen Juden ertheilt, welche den Nachweis führen, daß sie sich seit dem 1. July 1815 beständig in der Provinz befunden haben, oder, daß ihnen der Aufenthalt in derselben späterhin ausdrücklich gestattet worden.

(§. 23. a. a. O.)

§. 913. Alle, auch die zur Naturalisation noch nicht qualificirten Juden im Großherzogthum Posen sind ver-

pflichtet, einen bestimmten Familien-Namen anzunehmen, unter welchem sie in das anzulegende Verzeichniß einzutragen und in den §. 22. der Verordnung v. 1. Juny 1833 vorgeschriebenen Certificaten aufzuführen sind. Die Regierungen, denen die Genehmigung der gewählten Familiennamen sowohl für die naturalisirten, als für die zur Naturalisation noch nicht geeigneten Juden zusteht, haben hierbei darauf zu halten, daß die Familien-Namen von den bisherigen jüdischen Namen nicht abweichen, und zugleich auch dahin zu sehen, daß dieses in Ansehung der Vornamen beobachtet werde, welche die jüdischen Eltern den Kindern beilegen.

(Allerh. Cab. Ord. v. 22. Decbr. 1833. G. S. 1834. S. 3.)

§. 914. Die durch solche Certificate nicht legitimirten Juden werden als Fremde betrachtet, und nach ihrer Heimath zurückgewiesen; die Rückkehr aber soll ihnen bei einer Strafe von 50 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt werden. Denjenigen Juden, welche sich seit dem 1. Juny 1815 ohne ausdrückliche Erlaubniß in der Provinz angesiedelt und einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne dort genommen haben, ist der Oberpräsident die Aufnahme und das Certificat zu bewilligen befugt.

(§. 24. a. a. O. S. 71.)

§. 915. Alle noch nicht naturalisirten, jedoch ferner zu duldenden und mit Certificaten zu versehenden Juden sind außer den §. 909. ausgedrückten Beschränkungen, welchen auch die naturalisirten unterliegen, noch folgenden unterworfen:

a) sie dürfen ihren Wohnsitz in der Regel nur in Städten nehmen, ohne jedoch auf die zeitherigen Judenreviere beschränkt zu seyn, sind aber zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts nicht fähig. Auf dem Lande dürfen sie nur dann wohnen, wenn sie entweder einen Bauerhof erwerben oder pachten und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten, oder zum Betriebe einzelner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes, z. B. als Brenner oder Brauer sich vermiethen;

b) sie sind von dem Handel mit kaufmännischen Rechten ausgeschlossen. Das Schankgewerbe darf ihnen,

jedoch nur in Städten, und nur auf den Grund eines besonderen Gutachtens der Ortspolizeibehörde hinsichtlich ihrer persönlichen Qualification, von der Regierung gestattet werden. Der Ein- und Verkauf im Umherziehen ist ihnen unbedingt untersagt. Der Betrieb aller andern an sich erlaubten stehenden Gewerbe darf ihnen unter den bestehenden allgemeinen gewerbepolizeilichen Bestimmungen nicht verweigert werden;

c) die Annahme christlicher Lehrlinge, Gesellen und Dienstboten ist ihnen nicht gestattet.

vide Nachtr. §. 181. zu §. 221. Tit. II. Th. 1. A. L. R. §. 214. zu §. 727. l. c. und §. 465. zu §. 37. Tit. 1. Th. 2. A. L. R.

(§. 25. a. a. O.)

§. 916. Zu ihrer Verheirathung bedürfen diese Juden eines Trauscheins, der ihnen von dem Landrath stempel- und kostenfrei ertheilt wird, sobald sie sich wegen Erreichung des Alters von 24 Jahren, oder wegen der vom Oberpräsidenten ertheilten Dispensation legitimiren, wenn die Braut eine Ausländerin ist, das derselben eigenthümliche Vermögen von 500 Thlr. bescheinigen und die Fähigkeiten und Mittel nachweisen, durch den Betrieb eines gesetzlich erlaubten Gewerbes, oder durch hinreichendes eigenes Vermögen den Unterhalt einer Familie zu sichern. Die Vorsteher der Corporationen sind verpflichtet, darauf zu haften, daß diesen Vorschriften genügt werde.

(§. 26. a. a. O. S. 72.)

§. 917. Die geduldeten Juden können Naturalisationspatente erhalten, sobald sie die §. 906. 907. vorgeschriebene Qualification nachweisen.

(§. 28. a. a. O.)

§. 918. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise, oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Das Verfahren gegen dieselben bestimmen die ertheilten, oder noch zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften.

(§. 30. a. a. O.)

§. 719. Vide §. 41. zu §. 22. Einleitung zum A. L. R. §. 461. zu Abschnitt 1. Tit. Th. 2. l. c. §. 468.

zu §. 136. 138. Tit. 1. Th. 2. l. c. §. 944. zu §. 51 — 83. Tit. 9. Th. 2. l. c. §. 986. zu §. 70. Tit. 10. Th. 2. l. c. §. 1053. zu §. 12 — 17. Tit. 12. Th. 2. l. c. und §. 1100. zu Tit. 13. Th. 2. l. c. (Erg. §. 5196.)

§. 920. Jüdische Glaubensgenossen aus dem Großherzogthum Posen, wenn sich dieselben in andern Provinzen niederlassen wollen, müssen sich zunächst über die Gewinnung des Staatsbürgerrechts in erstgedachter Provinz und über die Auseinandersetzung mit der jüdischen Synagogen-Corporation, zu welcher sie zeither gehört haben, ausweisen. — Zu §. 7. u. 8.

Solchen polnischen Juden, welche dort sich zur Naturalisation nicht eignen, kann auch das Staatsbürgerrecht nach dem Edicte vom 11. März 1812 hier nicht ertheilt werden.

(Rescr. v. 28. August 1823. v. K. Annal. Bd. 17. S. 699.)

§. 921. Das Edict vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden soll nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publicirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen als mit dem A. L. R. und der A. G. O. eingeführt nicht betrachtet werden, vielmehr in letztern, bis zur weitern gesetzlichen Bestimmung, sich in Hinsicht der Verhältnisse der Juden, lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind. Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen. (Cfr. Erg. §. 92.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 8. Aug. 1830. G. S. 1830. S. 116.)

§. 922. Die Städteordnung hat in den Verhältnissen der Juden nichts geändert. Es bewendet daher in den Städten des Herzogthums Sachsen bis zum Erscheinen neuer Bestimmungen bei dem Gesetz vom 16. August 1746, so wie in den westphälischen Landestheilen bei der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen. Hiernach sind die Juden, jenachdem sie der Gesetzgebung nach zum Bürgerrechte fähig sind, oder nicht, zu demselben zuzulassen, oder davon auszuschließen. Zu §. 7. u. 8.

(Rescript v. 12. Dec. 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 960.)

Rechtsverhältnisse der Juden in der Stadt Danzig u. dem Gebiete derselben.

§. 923. Diejenigen Juden, welche in der Stadt Danzig und dem Gebiet derselben gegenwärtig ihren Wohnort im rechtlichen Sinne daselbst haben, sollen für sich Zu §. 7. u. 8. (Erg. §. 92.)

und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen nach dem Gesetz vom 11. März 1812 auch fernerhin behandelt und die Bestimmungen der Allerh. Cab. Order vom 8. August 1830 auf sie nicht angewendet, vielmehr selbige für berechtigt angenommen werden, sich in die andern Provinzen und Ortschaften, in welchen das Gesetz vom 11. März 1812 verbindliche Kraft hat, überzusiedeln. — Dagegen sind die städtischen Behörden zu Danzig befugt, bis die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neu oder wieder erworbenen Provinzen vollständig regulirt sein werden, andern Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern, und Juden, die das Staatsbürgerrecht nicht besitzen, dürfen sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörden aufnehmen.

(Allerh. Cab. O. v. 25. April 1832. v. K. J. B. Bd. 44. S. 65.)

§. 924. Ueber die Militairpflicht der Juden und deren Genügung vide Rescript v. 17. April 1832 (v. K. Annal. Bd. 16. S. 504.) zu §. 52. Tit. 10. Th. 2. A. L. R. §. 976.

Von den Mennoniten.

Mennoniten. (Erg. §. 3698—3731.)

§. 925. Ueber die Militairpflicht der Mennoniten in den Rheinprovinzen, so wie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen ist festgesetzt worden:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürgerlichen Verhältnissen zu den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen, für sich und ihre Familien verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber

a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt, oder eignes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von drei Procent festgesetzt wird, an die Staatscasse entrichten;

b) jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien

mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft;

c) jedes Mitglied einer mennonitischen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Communalamtes zugelassen werden.

3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen, zur Schonung der Glaubensmeinungen und des Gewissens, nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2. unterworfen, sondern auch verpflichtet,

a) die Einkommensteuer der drei Procent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

b) sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichen Falls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien, und die Rechte ihrer übrigen christlichen

Mitbürger nach der Bestimmung unter 1. zu erwerben.

6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Secten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist, auf den Grund einer neuen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse, die unmittelbare Entscheidung Sr. Majestät des Königs auszuwirken.

(Allerh. Cab. Ord. v. 16. May 1830. G. S. 1830. S. 82.)

§. 926. Mennoniten sind ohne besondre unmittelbare Erlaubniß zur Erwerbung von Erbpachten nicht berechtigt, da die Vererbpachtung ebenfalls eine Species der Alienation ist.

(Rescript v. 4. October 1830. v. K. Ann. Bd. 14. S. 782.)

Aufhebung der Vereinigung der Domainen u. Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinden. Zu Tit. 7 u. 8.

§. 927. In den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen, soll die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung zeither bestandene Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, aufgehoben und die gedachten Güter als für sich bestehend behandelt werden.

(Gesetz v. 31. März 1833. §. 1. G. S. 1833. S. 62.)

§. 928. Die Beiträge der Rittergüter und Domainen zu denjenigen Gemeindebedürfnissen und Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben, und welche lediglich zum Besten der Gemeindeglieder bestehen, oder für welche die Güter auf eigne Kosten sorgen, hören vom 1. Januar 1834 an gänzlich auf.

(§. 2. a. a. O. S. 63.)

§. 929. Was hingegen die während des Gemeindeverbandes entstandenen Schuld-Verbindlichkeiten aller Art, ingleichen diejenigen Gemeindeanstalten anlangt, an welchen die Güter Antheil haben, so dauert die Beitragsverpflichtung der letztern so lange fort, bis jene Schuldverbindlichkeiten und die sonstige Gemeinschaft gelöst sind. Die

deshalb zwischen den Rittergutsbesitzern und dem Domainenfiscus auf der einen, und den Gemeinden auf der andern Seite abzuschließenden Vergleiche, durch welche die Rechte dritter Personen nicht gefährdet werden, sollen von der Königl. Behörde möglichst gefordert werden.

(§. 3. a. a. O.)

§. 930. Wenn bei den allgemeinen Verwaltungskosten, insonderheit bei den Besoldungen der Bürgermeister, Schulzen und anderer Gemeindebeamten auf die Beiträge der Güter gerechnet worden ist, so sollen die Beiträge derselben zu diesem Behufe, damit die Gemeindeglieder nicht in Folge der Trennung mehr belastet werden, so lange fortdauern, bis durch Abgang der zeitherigen Beamten, oder auf sonstige Weise eine Verminderung der Kosten bewirkt werden kann.

Die Remunerirung aller neu anzustellenden Beamten ist blos mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde auszuwerfen, und dieser deren Aufbringung allein zu überlassen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 931. An denjenigen Orten, wo vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung eine gemeinsame Verwaltung einzelner, die Gemeinden und Güter gemeinschaftlich betreffender Gegenstände bestanden hat, oder die Verhältnisse beider in Ansehung der Nutzungen und Gemeindelasten durch Verträge oder herkömmliche Gewohnheiten regulirt gewesen, welche durch jene Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt seyn, diesfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen.

(§. 5. a. a. O.)

§. 932. Die Theilnahme der Rittergüter und Domainen an den Gemeinde-Nutzungen hört in demselben Verhältnisse auf, in welchem sie von den Gemeindelasten befreit werden. Insofern während des Gemeindeverbandes Actien erworben worden sind, steht ihnen darauf ein Anspruch nach dem Verhältnisse zu, in welchem sie während der Zeit entstandene Verbindlichkeiten mit ablösen müssen.

(§. 6. a. a. O.)

§. 933. Die Verhandlungen der Gemeinden über die Repartition derjenigen Bedürfnisse, zu welchen die Ritter-

gutsbesitzer und der Domainenfiscus noch beitragspflichtig bleiben, sollen in den Städten unter Theilnahme, in den Landgemeinden aber unter Aufsicht des Gutsherrn und der Vertreter des Domainenfiscus stattfinden, und solchen das Recht beigelegt seyn, die Ausführung eines sie prägravirenden Gemeindebeschlusses durch Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde zu hemmen.

(§. 7. a. a. O.)

§. 934. In Hinsicht der mit den Rittergütern und Domainen vereinigten nicht ritterschaftlichen Grundstücke treten die Besitzer in das vor Einführung der fremden Gesetze bestandene Verhältniß zurück. Wenn aber dieses auf einer inmittelst aufgehobenen herkömmlichen Gewohnheit beruht, und diese nicht in der §. 5. bestimmten Art wiederhergestellt wird, so tritt wegen der Beiträge von diesen Grundstücken das gemeinrechtliche Verhältniß ein.

(§. 8. a. a. O.)

§. 935. Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Verordnung aus dem Gemeindeverbande treten, Grundstücke dismembrirt, und nicht sogleich mit einem andern, außer dem Gemeindeverbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt, und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeindeverbande, wenn sie wieder mit einem von demselben freien Gute vereinigt werden. Diese Vorschriften sind auch auf die, vom Anfange der Zwischenherrschaft bis zur Publication dieser Bestimmungen (ausgegeben Berlin den 28. Juny 1833) von den Domainen abgetrennten Grundstücke anwendbar. —

(§. 9. a. a. O.)

§. 936. Ueber die bei Ausführung dieser Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten entscheiden, nachdem vorher die Betheiligten gehört wurden, in erster Instanz die Landräthe, von welcher die Berufung an die höheren Verwaltungsbehörden, oder im Fall der Gegenstand privatrechtlicher Art ist, nach der Wahl der Betheiligten, die Berufung auf den Rechtsweg stattfindet. Hat dieser einmal die Berufung auf die Regierung gewählt, so ist der Rechtsweg verschlossen. Auch ist die Regierung, wo der Rechtsweg einmal gewählt ist, berechtigt und ver-

pflichtet, wenn es nöthig ist, ein Interimisticum zu reguliren.

(§. 10. a. a. O.)

§. 937. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitäts-Commissionen errichtet werden, die in Städten von 5000 Einwohnern und mehr fortwährend bestehen, in kleinern und auf dem Lande aber bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen. — Ueber die Zusammensetzung und den Wirkungskreis, so wie überhaupt über das Verfahren beim Ausbruch ansteckender Krankheiten, über deren Kennzeichen 2c. ist ein besonderes Regulativ erlassen. Sanitäts-Commissionen. Zu §. 7—8.

(Allerh. Cab. Order vom 8. August 1835. — Bekanntmachung des Staatsministerii v. 28. October 1835. G. S. 1835. S. 239—286. Beilage S. 1—70.)

Zum neunten Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§. 938. Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familien-Fideicommisse, für welche das Erforderniß der adlichen Geburt der Ehegattin des zum Genusse berechtigten Familiengliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben, ist festgesetzt worden: daß der Nachweis von vier adlichen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck **vollbürtig** oder **ritterbürtig** gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. Vollbürtiger, ritterbürtiger Adel. Zu §. 22.

(Allerh. Cab. Ord. v. 4. Sept. 1830. G. S. v. 1830. S. 129.)

§. 939. Das den Standesherren im §. 35. der Instruction vom 30. May 1820 (Erg. §. 3907.) bewilligte Executionsrecht bezieht sich nur auf die im §. 42 Nr. 1. der Verordnung vom 26. December 1808 *) erwähnten Zu §. 34. (Erg. §. 3907.)

---

*) Der §. 42. der Verordnung v. 26. Decbr. 1808 bestimmt sub Nr. 1.:
damit durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisi-

Revenüen, Abgaben und Dienste, keineswegs aber auch auf Rückstände, welche aus Kauf-, Pacht- oder sonstigen Verträgen herrühren oder überhaupt auf Ansprüche, die etwa unter die übrigen Nummern des §. 42. der allgem. Verordnung subsummirt werden könnten.

(Rescript v. 6. August 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 491.)

§. 940. Uebrigens erstreckt sich diese Executionsgewalt nur auf das standesherrliche Territorium, nicht aber auf die außerhalb desselben wohnenden Prästantiarien.

(Rescript v. 5. July 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 494.)

Zu §. 34. (Erg. §. 3902.) §. 941. Durch den §. 32. der Instruction v. 30. May 1820 ist nicht beabsichtigt worden, den Rechtszustand der Standesherren ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibuug ihrer Besitzungen in die Monarchie factisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominialgrundstücke, die, in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben, durch Zulagscentimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Communallasten wirklich angezogen worden, als im Communalverbande wirklich begriffen gewesen betrachtet sind; wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die, der fremden Gesetzgebung unerachtet und während der Dauer derselben, factisch vom Communalverbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung der Instruction demselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die landesherrlichen Domainen dem Communalverbande angehören.

(Allerh. Cab. Ord. v. 14. July 1829. G. S. 1829. S. 117.)

Titel der vormals reichsständ. Häuser. Zu §. 34. §. 942. Die deutsche Bundesversammlung hat sich in ihren Sitzungen von 18. August 1825 und 13. Febr. 1829, wegen der, den vormals reichsständischen (in den nachfolgenden Verzeichnissen aufgeführten) Häusern beizu-

---

ren Wir hiermit die Regierungen des gegen ihre Verfügungen erhobenen Widerspruchs ungeachtet

1) alle Landes- sowohl, als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainen-Pächter, Administratoren oder dazu angesetzte Officianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb

Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80 u. 83.

festgesetzten Modificationen.

(Mathis. Band 7. S. 339 ff. 1. Abschnitt.)

legenden Titel, dahin vereinigt, daß den Fürsten das Prädicat Durchlaucht und den Häuptern der gräflichen Häuser das Prädicat Erlaucht ertheilt werde.

Se. Majestät haben diese Beschlüsse mit der Maßgabe zu genehmigen geruht, daß das Prädicat Durchlaucht nur den Häuptern der fürstlichen Familien ertheilt werde.

(Allerh. Cab. O. v. 21. Febr. und Publ. v. 28. April 1832. G. S. 1832. S. 129.)

A. Verzeichniß der in den Preuß. Staaten angesessenen fürstlichen und gräflichen Familien, auf welche obige Beschlüsse Anwendung finden.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Aremberg, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, Fürst zu Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Fürst von Kaunitz-Rietberg, Herzog von Looz-Corswaren, Fürst zu Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Salm-Horstmar, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Solms-Braunfels, Solms-Lych und Hohensolms, zu Wied.

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Stolberg-Werningerode, Stolberg-Stolberg, Stolberg-Rosla.

B. Verzeichniß der in den übrigen deutschen Bundesstaaten angesessenen vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien.

Oesterreich.

I. Fürsten:

von Auersberg, von Colloredo-Mansfeld, von Dietrichstein, Esterhazy, von Kaunitz-Rietberg, von Khevenhüller, von Lobkowitz, von Metternich, von Rosenberg, von Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz, v. Schönburg-Waldenburg, v. Schönburg-Hartenstein, v. Schwarzenberg, v. Stahremberg, v. Trautmannsdorff, v. Windischgrätz.

II. Gräfliche Häuser:

Graf v. Harrach, v. Kuefstein, v. Schön-

born-Buchheim, v. Stadion, v. Sternberg-Manderscheid, v. Wurmbrand.

Baiern.

I. Fürsten,

A. die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:
Fürst Fugger v. Babenhausen, v. Hohenlohe-Schillingsfürst, v. Leiningen, v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, v. Oettingen-Spielberg, v. Oettingen-Wallerstein, v. Thurn und Taxis.

B. Fürsten, die zwar außer Baiern domicilirt, jedoch mit vormals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:
Fürst Esterhazy, v. Schwarzenberg, Waldburg-Wurzach, v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.

II. Grafen,

A. die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:
Graf v. Castell, Fugger v. Gloett, Fugger v. Kirchheim, Fugger v. Nordendorf, v. Gieth, v. Ortenburg, v. Pappenheim, v. Rechtern-Limpurg, v. Schönborn, v. Waldbott-Bassenheim.

B. Grafen, die zwar außer Baiern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:
Graf von Erbach-Wartemberg-Roth, von Stadion.

Sachsen.

Das fürstliche und gräfliche Haus der Herren v. Schönburg.

Hannover.

I. Fürstliche Häuser:
Herzog von Aremberg, Herzog von Looz und Corswaren, Fürst zu Bentheim.

Grafen:
II. Graf v. Stolberg-Stolberg, v. Stolberg-Werningerode, v. Platen-Hallermund.

Würtemberg.

I. Fürstliche Häuser:
Fürst v. Colloredo-Mansfeld, v. Dietrichstein, v. Fürstenberg, v. Hohenlohe-Kirchberg, v. Hohenlohe-Langenburg, v. Hohenlohe-Oehringen, v. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, v. Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtburg, v. Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg, v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, v. Oettingen-Spielberg, v. Oettingen-Wallerstein, v. Solms-Braunfels, v. Schwarzenberg, v. Thurn u. Taxis, v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee, v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, v. Waldburg-Zeil-Wurzach, v. Windischgrätz, v. Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

II. Gräfliche Häuser:
Graf v. Erbach-Wartemberg-Roth, v. Fugger-Kirchberg-Weißenhorn, v. Fugger-Nordendorf, v. Königsegg-Aulendorf, v. Neipperg, v. Plättenberg-Mietingen, v. Pückler-Limburg, v. Quadt-Isny, v. Rechberg, v. Schäsberg-Thannheim, v. Stadion-Stadion-Thannhausen, v. Sternberg-Manderscheid, v. Törring-Guttenzell, v. Waldbott-Bassenheim, v. Waldeck u. Pyrmont, v. Isenburg-Büdingen-Meerholz.

Baden.

I. Fürsten:
Fürst v. Fürstenberg, v. Leiningen, v. Salm-Reifferscheid-Krautheim, v. d. Leyen, v. Löwenstein-Wertheim.

II. Grafen:
Graf v. Leiningen-Neudenau, v. Leiningen-Billigheim.

Kurhessen.

I. Fürst v. Isenburg-Birstein.

II. Grafen:
Graf v. Isenburg-Meerholz, v. Isenburg-Wächtersbach, v. Solms-Rödelheim.

Großherzogthum Hessen.

I. Fürsten:

Fürst v. Isenburg-Birstein, v. Leiningen, v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, von Solms-Braunfels, von Solms-Lych.

II. Grafen:

Graf v. Erbach-Erbach, v. Erbach-Fürstenau, v. Erbach-Schönberg, v. Isenburg-Büdingen, v. Isenburg-Meerholz, v. Isenburg-Philippseich, v. Isenburg-Wächtersbach, v. Leiningen-Westerburg, v. Schlitz, genannt Görtz, v. Solms-Laubach, v. Solms-Rödelheim, v. Solms-Wildenfels, v. Stolberg-Gedern, v. Stolberg-Ortenberg.

Nassau.

I. Fürst von Wied.

II. Grafen:

Graf v. Neuleiningen und Westerburg, v. Waldbott-Bassenheim.

Zu §. 34. (Erg. §. 3878.) §. 943. Statt: Hofstaats- und Militairbehörden, muß (Erg. §. 3878.)

„Hof-Staats- und Militair-Behörden"

gelesen werden.

(Bekanntmachung des Staatsministerii v. 30. Nov. 1835. G. S. 1835. S. 238.)

Zu §. 51—83. (Erg. §. 3948.) §. 944. Die naturalisirten Juden in der Provinz Posen können auch Rittergüter erwerben, es werden jedoch die mit deren Besitz verbundenen Ehrenrechte einstweilen von der Staatsbehörde ausgeübt, doch müssen sie die damit verbundenen Lasten tragen.

(Verordnung v. 1. Juny 1833. §. 20. G. S. 1833. S. 70.)

Zu §. 81. 82. (Erg. §. 3950.) §. 945. Das Edict vom 9. October 1807 hat nur den §. 81., nicht aber auch den §. 82. h. t. aufgehoben. In diesem letztern §. ist aber von einem Gewerbe nicht die Rede, sondern nur von unehrbarer, oder zum gemeinen Volk herabsetzender Lebensart, zu welcher eben so wenig irgend ein eigentliches Gewerbe, als ein dasselbe treibender Gewerbsmann gehört. Welche Lebensart als unehrbar, und welche Classe des Volks als eine gemeine

zu betrachten ist, bleibt in jedem Falle dem Ermessen des Richters überlassen.

(Rescript vom 23. Januar 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 139.)

Zum zehnten Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 946. Zu den Beamten ist derjenige zu rechnen, der bestimmt ist, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats zu unterhalten und zu befördern, und dem Staat zu besondern Diensten durch Eid und Pflicht zugethan ist. Alle diese Bestimmungen treffen auch bei Privat-Justitiarien ein, weshalb auch diese zu den mittelbaren Staatsbeamten zu rechnen sind. Zu §. 1—3. 68. 69.

(Rescr. v. 27. April 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 421 ff.)

§. 947. Das, den mit Aussicht auf Civil-Versorgung entlassenen Militairpersonen, bewilligte Wartegeld hat ganz die Natur der Pension, indem solches dem Empfänger als Pension gezahlt sein würde, wenn er nicht die Berechtigung zu einer Civil-Anstellung erlangt hätte. Die Jahre, während welcher eine solche Militairperson sich im Genuß eines solchen der Pension gleich stehenden Wartegeldes befunden hat, für welche sie zu keiner Dienstleistung verpflichtet war, darf sonach bei der Pensions-Bestimmung nicht in Anrechnung gebracht werden. Zu §. 14. (Erg. §. 3994.)

(Rescr. v. 15. April 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 472.)

§. 948. Landwehr-Mannschaften, wenn sie sechs volle Wochen bei den Fahnen versammelt sind, ist die Classensteuer auf zwei Monate zu erlassen. Eben so auch den Recruten von der Landwehr-Artillerie während ihrer sechswöchentlichen Uebung. Befreiung der Landwehrmänner von der Classensteuer. Zu §. 17.

(Allerh. Cab. Order v. 11. April 1835. G. S. 1835. S. 49. — 6. März 1830. G. S. 1830. S. 47.)

§. 949. Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Classen steuern, sind, wenn sie zu den jährlichen Uebungen einberufen werden, auf einen Monat von der Classensteuer frei.

(Allerh. Cab. O. v. 3. May 1828. G. S. 1828. S. 68.)

Zu §. 48—51. §. 950. Durch die gegen einen ausgetretenen, demnächst aber zurückgekehrten Militairpflichtigen ausgesprochene Confiscation seines Vermögens wird derselbe von seiner Militairpflichtigkeit nicht frei. — Es bezieht sich übrigens die Festsetzung des Confiscations-Erkenntnisses, wonach auch das zukünftige Vermögen eines solchen ausgetretenen, aber zurückgekehrten Militairpflichtigen dem Fiscus zugesprochen ist, nur auf dasjenige, welches ihm vor dem Zeitpunkt seiner Rückkehr zugefallen und vom Fiscus bereits in Beschlag genommen ist. Auf das nach seiner Rückkehr zu erwerbende Vermögen kann der Fiscus keine Ansprüche machen.

(Rescript v. 24. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 544.)

Herbeischaffung der Pferde zur Ausrüstung der Armee. Zu §. 52. (Erg. §. 4052 sq.) §. 951. Ueber die Herbeischaffung der zur Ausrüstung der Armee, bei eintretender Mobilmachung derselben, erforderlichen Pferde ist durch die Verordnung vom 24. Februar 1834. (G. S. v. 1834. S. 56.) Nachstehendes festgesetzt worden:

1) Sobald die Armee, oder auch nur ein Theil derselben auf den Kriegsfuß gesetzt wird, tritt für sämmtliche Staatsunterthanen die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirkliche nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen contractlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Recurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer, müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so scho-

nend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Contingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat danach, in Uebereinstimmung mit dem commandirenden General, die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammen zu fassen. Diese Provinzialreglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Quantität zur Zufriedenheit des commandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen, auf die erste Aufforderung, alle nicht unter 2) ausgenommenen Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Annahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder, den Umständen nach, irgend zu vermeiden seyn möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Commission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Commission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatscassen eine

angemessene Vergütung. Die Vergütungssumme wird von einer unparteiischen Commission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Conjunctur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viel als das Contingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen seyn sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Cour. zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütet die Staatsbehörde doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungscommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäft eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatscassen erfolgen.

10) Des Königs Majestät hegen zwar zu Allerhöchst Ihren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen, die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen: da indeß die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Allerhöchst Sie den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht blos gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in

deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Recurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehrordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehrbataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Contingente an Landwehrpferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch die Cabinets-Order vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen festgesetzt worden ist. —

Gestellung der Pferde zu den Landwehrübungen. Zu §. 52. (Erg. §. 4077.)

§. 952. Ueber die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Cavallerie ist Nachstehendes festgesetzt worden:

1) Die Sorge dafür ist Sache der Landwehr-Bataillonsbezirke.

2) Die Bevölkerung, nach welcher die Landwehrmannschaften zu gestellen sind, giebt auch den Maßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde ab.

3) Da jedoch die Pferde da zu entnehmen sind, wo sie sich am geeignetsten finden, so muß die Repartition derselben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillonsbezirke gehörigen Kreise oder Kreistheile nach

dem Pferdestande angelegt, dagegen aber unter den einzelnen Kreisen eine Ausgleichung dadurch bewirkt werden, daß diejenigen Kreise, welche mehr Pferde gestellen, als sie nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zu gestellen haben würden, dafür von den andern Kreisen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütungssätzen, welche die Regierungen, mit Rücksicht auf provinzielle und örtliche Verhältnisse, pro Tag und Pferd zu reguliren haben, entschädigt werden.

4) Eine Gestellung der Pferde im Wege der Conscription ist zwar nicht zulässig, und es kann daher auch die Gestelluug durch Entrepreneurs in Fällen, wo solche zur Erreichung des Zwecks unumgänglich erforderlich ist, z. B. in großen Städten, in Fabrikgegenden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden; die Regierungen und Kreisbehörden sind jedoch verpflichtet, darauf zu sehen, und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Pferde, so weit es nach den Umständen thunlich ist, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütungssätze gestellt werden, welche den Landwehrcavalleristen, die ihre oder ihrer Angehörigen Pferde zur Uebung mitbringen, oder den Kreiseingesessenen, welche zu diesem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren sind.

5) Die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehrcavallerie veranlaßt, ist als eine Kreiscommunallast zu behandeln, und muß daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreiscommunallasten geschieht.

(Allerh. Cab. Ord. v. 17. Sept. 1831. G. S. v. 1831. S. 223.)

Zu §. 52. (Erg. §. 4055.) §. 953. Individuen in dem Alter von 20—25 Jahren, welche aus einem der deutschen Bundesstaaten in das Preußische eingewandert sind, nachdem sie in ersterem ihrer Militairpflicht zwar genügt haben, dabei aber nicht zum wirklichen Dienst aufgerufen, sondern disponibel geblieben sind, sind in den Preußischen Staaten blos noch als landwehrpflichtig zu behandeln.

(Rescript v. 11. August 1833. v. K. Ann. Bd. 17. S. 830.)

Zu §. 52. (Erg. §. 4077.) §. 954. Da in der Provinz Westphalen die Einrichtung besteht, die militairpflichtigen Leute erst mit 21

Jahren auszuheben, so muß auch das Nichteinziehen derselben zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33. Lebensjahre stattfinden.

(Allerh. Cab. O. v. 30. Jan. 1834. G. S. 1834. S. 20.)

§. 955. Diejenigen, welche nach dem vollendeten zwanzigsten Jahre in den Kriegsdienst treten, treten auch erst um eben so viele Jahre später aus ihren Verpflichtungen wieder heraus. Ergänzungsweise der Truppen. Zu §. 52. (Erg. §. 4084 sq.)

(Allerh. Cab. Order vom 3. November 1833. §. 1. G. S. 1833. S. 293.)

§. 956. Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche wegen unverschuldeten, verspäteten Eintritts in den Militairdienst noch über das vollendete zwei und dreißigste Jahr hinaus im ersten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen, sollen in Friedenszeiten vom zurückgelegten 32. Jahre ab nicht mehr mit dem ersten Aufgebot zu großen Uebungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils im Kriege verbleiben.

(§. 2. a. a. O.)

§. 957. Die Verpflichtung zum zweiten Aufgebot der Landwehr hört mit dem zurückgelegten 39. Jahre allgemein auf, mit Ausnahme derer, welche ausgetreten gewesen sind, oder sich dem Kriegsdienste böswillig entzogen haben, indem diese auch im zweiten Aufgebot ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahre zu genügen haben.

(§. 3. a. a. O.)

§. 958. Diejenigen, welche als alleinige Ernährer ihrer Familien auf Ein Jahr oder wiederholt zurückgestellt werden, sollen nach dreimaliger Zurückstellung in gewöhnlichen Friedensverhältnissen gar nicht mehr zur Aushebung, weder für das stehende Heer, noch zur Ergänzung der Kriegsreserve oder Landwehr herangezogen, vielmehr nur noch der allgemeinen Ersatzreserve zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung der Armee nach Maaßgabe des alsdann stattfindenden Bedürfnisses überwiesen werden. (Erg. §. 4176. Nr. 1.)

(§. 4. a. a. O.)

§. 959. Diejenigen, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt sind, sollen nicht mehr zur Ergänzung (Erg. §. 4167.)

des Dienststandes bei den Fahnen eingezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegsreserve dienen, wenn sie bis zum zurückgelegtem 25. Jahre felddienstbar werden möchten. — Tritt ihre Dienstfähigkeit erst nach zurückgelegtem 25. Jahre ein, so finden die Bestimmungen des vorigen §. Anwendung.

(§. 5. a. a. O.)

§. 960. Auf diejenigen, welche bei Publication dieser Bestimmungen (ausgeg. Berlin den 20. December 1833) schon aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausgetreten waren, finden dieselben keine Anwendung.

(§. 6. a. a. O.)

(Erg. §. 4056.) §. 961. Die Militair-Dienstzeit wird überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und die Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimatlichen Verhältnissen zubringen, nicht zur Dienstzeit gezogen.

(§. 7. a. a. O.)

Zu §. 52. (Erg. §. 4176. Nr. 1.) §. 962. Die Bestimmung des §. 69. der Ersatz-Instruction vom 30. Juny 1817, wonach die einzigen Ernährer hülfloser Wittwen vom Dienste im stehenden Heere zurückgestellt werden sollen, findet auch bei unehelichen und bei rite adoptirten Söhnen, nicht aber bei bloßen Pflegekindern Anwendung.

(Rescr. v. 18. Dec. 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 890.)

Ableistung d. Militair-Dienstpflicht der Pharmaceuten. Zu §. 52. §. 963. Die zum einjährigen freiwilligen Dienst eintretenden jungen Pharmaceuten können, insofern von ihnen Gebrauch gemacht werden kann, ihre Militairpflicht unter nachstehenden Bedingungen in den Militairapotheken ableisten:

1) Nur den zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigten jungen Leuten ist die Annahme gestattet, auf die zum dreijährigen Dienst eintretenden Freiwilligen kann sie nicht ausgedehnt werden.
2) Der pharmaceutische Freiwillige hat sich neben dem Nachweis, daß er zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt berechtigt sei, noch durch genügende Zeugnisse darüber auszuweisen, daß er nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit bereits zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke conditionirt hat, und während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Receptur be-

schäftigt gewesen, auch von ganz untadelhafter Führung ist.

3) Bei diesen pharmaceutischen Freiwilligen kommen alle für Ableistung der Militairpflicht durch den freiwilligen chirurgischen Dienst gegebenen Bestimmungen zur Anwendung, und das Verhältniß derselben während ihrer Dienstzeit wird dahin festgestellt, daß sie in der Eigenschaft als Gehülfen bei den Arznei-Dispensir-Anstalten der Militairlazarethe eintreten, in gleicher Kategorie mit den in denselben beschäftigten Compagnie-Chirurgen stehen, und der speciellen Aufsicht und Leitung des der Dispensir-Anstalt vorstehenden obern Militair-Arztes untergeordnet sind.

4) Die Annahme dieser pharmaceutischen Freiwilligen findet nur statt

a) in Dispensir-Anstalten der größeren Garnison-Lazarethe, und vorzugsweise in Berlin (allgemeines Garnison-Lazareth), Breslau, Coblenz, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Erfurt, Glatz, Glogau, Königsberg in Preußen, Luxemburg, Magdeburg, Mainz, Minden, Münster, Neisse, Posen, Potsdam (Garde-Jäger, Reserve-Infanterie-Regiment, Invaliden 2c.), Saarlouis, Schweidnitz, Spandau, Stettin, Thorn, Torgau, Trier, Wesel.

b) In Dispensir-Anstalten eines Regiments bis zwei Infanterie-Bataillons abwärts, in denen die Anstellung nachzulassen ist, wenn die ad a) aufgeführten Dispensir-Anstalten mit solchen pharmaceutischen Freiwilligen hinlänglich versehen sind:

Berlin (Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments), Berlin (Lazareth des zweiten Garde-Regiments), Brieg, Colberg, Cüstrin, Frankfurt a. d. O., Graudenz (Stadt), Potsdam (Lazareth des ersten Garde-Regiments), Potsdam (Garde du Corps und Garde-Husaren), Ruppin, Stargard, Stralsund.

(Allerh. Cab. Ord. v. 18. Nov. 1830. v. K. Annal. Bd. 15. S. 156.)

Ableistung d. Militair-Dienstpflicht Seitens der Zöglinge d. medizinisch-chirurgischen Lehranstalten. Zu §. 52. (Erg. §. 4061.)

§. 963a. Die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten können hinsichtlich der Ableistung ihrer Militairpflicht zur Kategorie der Studirenden an den Uni-

versitäten gezählt, oder doch mindestens nach der Instruction vom 13. April 1825 behandelt werden, wonach solche Individuen, welche gerade in der Erlernung eines Gewerbes begriffen sind, die ohne nachtheiligen Einfluß für sie nicht unterbrochen werden kann, bis zum Anfange ihres 23. Lebensjahres zurückgestellt, und der Kriegsreserve überwiesen werden können. — Auch können dieselben ihre Militair-Dienst-Verpflichtung durch den Dienst als Compagnie- oder Escadron-Chirurgen nach den Bestimmungen v. 7. August 1820 ablösen. — Diejenigen Individuen aber, welche sich zum ordentlichen Studium an den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten melden und sich weder in einem so vorgerückten Alter befinden, daß der Eintritt in das stehende Heer von ihnen nicht mehr verlangt wird, noch so jung sind, daß sie vor dem Eintritt ihres 23. Jahres ihr Triennium absolviren können, dürfen als ordentliche Zuhörer in das Institut nicht aufgenommen werden, bevor sie nicht die Genügung ihrer Militairpflicht, oder ihre Untauglichkeit zum Militairdienst nachgewiesen haben.

(Rescript v. 10. July 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 634.)

Militairpflichtigkeit der Schulamts-Candidaten. Zu §. 52. (Erg. §. 4102.)

§. 964. Während die Präparanden des Schullehrerstandes in den Schullehrer-Seminarien sich befinden, kann deren Einziehung weder zum stehenden Heere noch zur Landwehr stattfinden. Sie müssen, wenn ihre Militair-Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eintritt, zwar mit der 20jährigen Alters-Classe loosen, ihre Zurückstellung bis zur vollendeten Schullehrer-Ausbildung ist aber unbedenklich, und erfolgt sodann ihre Einstellung je nachdem sie durch das Loos für die Linie, die Kriegsreserve oder die Landwehr bestimmt sind. (cfr. Allerh. Cab. Order v. 29. October 1827. Erg. §. 4102.) — Die Provinzial-Schul-Collegien haben dahin zu sehen, daß Behufs des sechswöchentlichen Eintritts in den Militairdienst die Schlußzeit des Lehr-Cursus mit dem 1. April jeden Jahres zusammentrifft, und haben die Seminar-Directoren der Departements-Ersatz-Commission diejenigen Schulamts-Candidaten anzuzeigen, die ihren Cursus alljährlich vollenden. — Bevor sich die Schulamts-Candidaten nicht über den Erfolg des Loosens, und wenn sie danach zur Linie oder Kriegsreserve bestimmt worden, über gemachte sechswöchentliche Uebung bei dem stehenden Heere ausgewiesen haben,

können sie nicht als Schulamts=Gehülfen oder Schulleh=rer angestellt werden. — Die sechswöchentliche Uebung haben sie nur einmal zu machen, ihre spätere Einberu=fung zu den Landwehr=Uebungen ist davon unab=hängig. Candidaten des höhern Lehrstandes, die in ge=lehrten Seminarien gebildet sind, sind eben so zu behandeln, diejenigen aber, welche sich durch das Probejahr bei den Gymnasien zur Anstellung qualificiren, haben hierauf vorläufig noch keinen Anspruch.

(Rescript v. 5. Januar 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 74.)

§. 965. Die in den Seminarien ausgebildeten Schul=amts=Candidaten, die als Recruten der Kriegsreserve oder der Landwehr resp. zu sechs= und vierwöchentlicher erster Ausbildung eingezogen werden, müssen von den Militair=Behörden zu jeder Zeit zur Uebung angenommen werden.

(Rescript v. 8. Febr. 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 190.)

§. 966. Wenn Schulamts=Candidaten bei ihrem Aus=tritt aus dem Seminar zu sechswöchentlicher Uebung im Waffendienste von den Militairbehörden noch nicht für tauglich erachtet sind, so kann ihnen die Verwaltung eines Schulpostens immer anvertraut werden, um so mehr als die Anstellung der Elementarschullehrer für die ersten drei Jahre in der Regel nur eine provisorische ist. — In diesen Fällen ist in die Anstellungs=Decrete ein, die nachträgliche sechswöchentliche Uebung für den Fall der spätern Dienstbrauchbarkeit betreffender Vorbehalt zu übernehmen. Zu §. 52. (Erg. §. 4102.)

(Rescript v. 29. März 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 177.)

§. 967. Die Zöglinge der Gärtner=Anstalt zu Schö=neberg und Potsdam, welche die Lehrstufe der Garten=Künstler bestanden haben und mit dem Zeugnisse des=fallsiger Qualification versehen sind, sind ohne weitere Prüfung ihrer wissenschaftlichen Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt. Qualification zu einjähriger Dienstzeit. Zu §. 52. (Erg. §. 4075.)

(Rescript v. 19. July 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 669.)

§. 968. Dasselbe gilt von den in den Navigations=Schulen zu Schiffcapitains und resp. Steuerleuten wis=senschaftlich ausgebildeten jungen Leuten, wenn sie durch ein Attest der für die Schiffsführer und Seeschiffbauer

errichteten Commission nachweisen, daß sie in der dortigen Prüfung bestanden haben,

(Rescript v. 6. Januar 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 268. — Rescript v. 28. Juny 1832, a. a. O. S. 503.)

so wie auch von den Schülern der höhern Stadtschule zu Culm, welche die erste Classe derselben mit dem Zeugnisse der Reife verlassen, und den Schülern des Progymnasiums zu Deutschkrone und Rössel, welche die erste Classe desselben mit dem Zeugniß der Reife für die classis secunda eines Gymnasiums verlassen, jedoch vorläufig für diese drei Letztern nur auf drei Jahre.

(Rescr. v. 18. May 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 503.) — Rescr. v. 16. July 1832. S. 718. a. a. O. — Rescr. v. 26. April 1833. Bd. 17. S. 550. a. a. O.)

§. 969. Diejenigen Studirenden, welche mit dem Zeugnisse Nr. 3. von Gymnasien abgegangen sind, müssen ihre Qualification zum einjährigen freiwilligen Militairdienst durch eine besondre mündliche Prüfung vor der Departements-Prüfungs-Commission nachweisen.

(Rescr. v. 22. Juny 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 502.)

§. 970. Es hängt von dem Ermessen der Departements-Prüfungs-Commission ab, ob ein junger Mensch, welcher mit dem Gymnasialattest über seine wissenschaftliche Qualification versehen ist, sich um deshalb, weil er das Gymnasium schon längere Zeit verlassen hat, noch einer mündlichen Prüfung unterwerfen muß.

(Rescr. v. 7. August 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 822.)

Zu §. 52. (Erg. §. 4176. Nr. 3. Anmerk.) 971. Gymnasiasten, welche sich dem theologischen Studium widmen wollen, können keine Militair-Zurückstellungs-Atteste ertheilt werden, vielmehr beschränkt sich das Circular vom 26. Juny 1822 (Anmerk. zu Erg. §. 4176) nur auf solche Individuen, die schon das Studium der Theologie auf einer Universität angefangen haben.

(Rescr. v. 8 u. 14. März 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 238. 239.)

Zu §. 52. (Erg. §. 4208.) §. 972. Die Vorschriften des §. 95. der Ersatz-Instruction vom 30. Juny 1817 (Erg. §. 4208.) sind auf diejenigen, welche durch einjährigen Eintritt in den Militairdienst ihrer Militairpflicht genügen, nicht anwendbar.

(Rescript v. 18. Juny 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 548.)

§. 973. Schiffsleute auf Preußischen Schiffen, welche nach andern Welttheilen segeln, wird der Schiffsdienst auf den von ihnen zu leistenden Militairdienst angerechnet, jedoch nur, wenn sie sich gut aufführen, sich während der Seereise keiner der im Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 1606 bis 1616 incl. verzeichneten Vergehen schuldig machen und deshalb oder eines gemeinen Verbrechens wegen, nicht zu einer mehr als sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden sind. Genügung d. Militairpflicht der Schiffsleute Zu §. 52. (Erg. §. 4229.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 18. Nov. 1832. G. S. 1832. S. 230.)

§. 974. Die Bestimmung der Allerh. Cab. Order vom 4. October 1827, nach welcher den Mannschaften der Preußischen Schiffe, die nach andern Welttheilen fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten auf die militairische Dienstzeit angerechnet werden soll, ist auch auf die Mannschaften aller das mittelländische Meer befahrenden Preußischen Schiffe ohne Unterschied der Häfen, mit welchen die Schiffe verkehren, jedoch vorläufig nur auf fünf Jahre anzuwenden. Zu §. 52. (Erg. §. 4229.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 25. März 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 242.)

§. 975. Es können jedoch überhaupt nur Seefahrten, die nach Eintritt in das zwanzigste Lebensjahr gemacht werden, berücksichtigt, frühere Seefahrten aber nicht gerechnet werden.

(Rescript v. 31. März 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 582.)

§. 976. Junge Leute jüdischen Glaubens, die zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden müssen, können, wenn sie dazu qualificirt sind, ihre Militairpflicht auch als Compagnie-Chirurgen erfüllen, und steht ihnen die Bestimmung des §. 9. des Edicts vom 11. März 1812. (Erg §. 3766.) in dieser Beziehung nicht entgegen, da hier nicht von der Verleihung eines Staatsamts, sondern von der Erfüllung einer allgemeinen staatsbürgerlichen Verpflichtung die Rede ist, welcher auch die Juden unterworfen sind. Militairpflicht der Juden. Zu §. 52.

Von dem Eintritt in das Gardecorps sind für jetzt die Juden noch ausgeschlossen.

(Rescript v. 17. April 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 505.)

§. 977. Die im Auslande erzeugten Söhne der ohne Emigrations-Consens ausgewanderten Preußischen Unter- Zu §. 52.

thanen sind für diesseitige Militairpflichtige nicht anzusehen.

(Rescript v. 6. Sept. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 647.)

Zu §. 68 sq. §. 978. Der Diensteid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats ist dahin abzuleisten:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum .... des .... bestellt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam seyn, und alle mir vermöge meines Amts obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Bei den Diensteiden der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speciellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben.

(Allerh. Cab. Order v. 5. Nov. 1833. G. S. 1833. S. 291.)

§. 979. Wenn ein Beamter in seinem Ressort einen andern Wirkungskreis erhält, oder zu einem andern Verwaltungszweige übergeht, so ist er auf den früher geleisteten Amtseid zu verweisen und hat dabei schriftlich oder zum Protocoll zu erklären, daß er sich bei der Uebernahme des neuen, speciell zu benennenden Amtes durch den zuvor abgeleisteten Eid für alle seine neuen Amtsverhältnisse eidlich verpflichtet erachte.

(Allerh. Cab. Ord. v. 10. Februar 1835. u. Rescript v. 10. April 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 471.)

§. 980. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn ein Auscultator zum Referendarius und ein Assessor oder Stadt-Justizrath zum Oberlandesgerichtsrath ernannt wird.

(Rescript v. 15. März 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 471.)

Zu §. 68. §. 981. Die Abnahme des Diensteides ist nicht als eine Handlung, die nur gerichtlich vorgenommen werden kann, anzusehen, und ist daher die Zuziehung einer Gerichtsperson bei der Vereidigung der Verwaltungsbeamten nicht nöthig.

(Rescript v. 24. Februar 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 2.)

Zu §. 69. (Erg. §. 4399 sq.) §. 982. Wegen des Beitritts zur Allgem. Wittwen-

Verpflegungs-Anstalt vide Allerh. Cab.-Order v. 27. Februar 1831. (G. S. 1831. S. 3.) und Publicandum vom 18. May 1835. (Mers. Amtsbl. 1835. S. 138.) zu §. 602—652. Tit. II. Th. 1. §. 197. bis §. 199.)

§. 983. Mittelst Allerh. Cab. Order vom 5. September 1835 ist genehmigt: Unterstützungsfond für Kinder verstorbener Justizofficianten. Zu §. 69 sq.

1) daß für jeden Bezirk eines Landes-Justiz-Collegii ein Fond zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizofficianten gebildet und die depositalmäßige Verwaltung desselben den Pupillen-Collegien übertragen wird.

2) Zu diesem Fond sind künftig alle Arten freiwilliger Beiträge zu vereinnahmen, welche bisher an die Justizofficianten-Wittwencasse eingesandt werden mußten und alle freiwilligen Zuwendungen und Legate anzunehmen, welche demselben sonst werden gemacht werden.

3) Aus demselben sind nur noch nothdürftige Unterstützungen für die Kinder verstorbener Justizofficianten, den Söhnen bis zum zurückgelegten siebzehnten und den Töchtern bis zum zurückgelegten funfzehnten Lebensjahre zu bewilligen. Werden bei der Zuwendung selbst andere Bestimmungen vorgeschrieben, oder noch besondere Bedingungen aufgestellt, so sind dieselben genau zu befolgen.

4) Die Bestimmung der Höhe der zu bewilligenden Unterstützungen und die Auswahl unter den Bewerbern bleibt den Pupillen-Collegien überlassen, da die Curanden, welche aus diesem Fond Unterstützungen zu nehmen haben, unter der Aufsicht der Pupillen-Collegien stehen, und diese daher am besten die Vermögensverhältnisse der Einzelnen kennen zu lernen und die Bedürftigkeit der Concurrenten gegen einander abzuwägen im Stande sind.

5) Zunächst sind die Kinder der nach dem 1. Januar 1836 mit Tode abgehenden Justizbeamten zu berücksichtigen, und haben dagegen die Oberlandesgerichte von diesem Zeitpunkte ab, keine weitern Anträge auf Anweisung von Erziehungsgeldern an die Justizofficianten-Wittwencasse einzureichen.

6) Zur Verwaltung dieses Fonds bedarf es keines Etats, auch nicht der Einsendung der Rechnungen an die

Königl. Oberrechnungskammer. Die Präsidien der Oberlandesgerichte haben jedoch jährlich mit dem Jahresberichte den Deposital-Extract über die Verwaltung des Depositalbestandes einzureichen, und eine Uebersicht von den Personen, welche unterstützt sind, und der Summe, die sie erhalten haben, beizufügen.

(Rescript vom 14. September 1835. Mers. Amtsbl. 1835. S. 238. 239.)

Zu §. 70. (Erg. Anmerk. zu §. 4438. §. 13.) §. 984. Kreischirurgen sind befugt, die Uniform der achten Classe zu tragen.

(Rescript vom 15. September 1832. v. K. Annal. Bd. 17. S. 221.)

§. 985. Bauinspectoren gehören zur Uniform-Classe Nr. 6.

(Rescript v. 4. July 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 640.)

Zu §. 70 sq. §. 986. Die naturalisirten Juden in der Provinz Posen sind zu Staatsämtern und zu den Stellen der Magistratsdirigenten nicht wahlfähig.

(Verordnung v. 1. Juny 1833. §. 20. G. S. 1833. S. 70.)

Zu §. 70. (Erg. §. 4429.) §. 987. Der jedesmalige Polizeipräsident der Haupt- und Residenzstadt Berlin hat den Rang eines Ministerialrathes der zweiten Classe.

(Allerh. Cab. Ord. v. 26. Februar 1834. G. S. v. 1834. S. 19.)

Zu §. 70. (Erg. §. 4433. 4435.) §. 988. Die Kreis-Justizräthe haben den Rang und die damit verbundenen Rechte der Ober-Landesgerichts-Räthe, welche ihnen jedoch vorgehen.

(Verordn. v. 30. Nov. 1833. §. 2. G. S. 1833. S. 297.)

Justizraths-Titel. Zu §. 70. (Erg. §. 4428 sq.) §. 989. Den mit dem Range eines Raths zu begnadigenden Justizcommissarien, Advocaten und Notarien soll künftig nur der Titel: Justizrath beigelegt, und diejenigen, die bereits den Titel: Justiz-Commissionsrath erhalten haben, sollen künftig ebenfalls als Justizräthe bezeichnet werden. Sie haben den Rang der Titular-Justizräthe. (Erg. §. 4435.) Den richterlichen Beamten bei den collegialisch-formirten Untergerichten derjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung gilt, wenn sie eine mit dem Rathstitel verbundene Stelle erhalten, wird der Titel: Land- und Stadtgerichts-, Stadtgerichts-, Landgerichts-Rath, nach dem Geschäftskreise des

Gerichts, bei welchem sie angestellt sind, beigelegt, und tritt dieser Titel auch bei den noch in Amtsthätigkeit befindlichen Beamten sofort an die Stelle des Titels: Justizrath.

Sie behalten den im Rangreglement vom 7. Febr. 1817 (Erg. §. 4435.) ihnen beigelegten Rang.

(Allerh. Cab. Ord. v. 1. Nov. 1835. G. S. 1835. S. 230.)

§. 990. Die durch §. 79. Tit. 10. Th. 2. des A. L. R. angedrohete Geldbuße bis Funfzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis Sechs Wochen soll eintreten, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Confirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Nothtaufe an einem Orte weder durch Observanz noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt seyn, so hat das Provinzial-Consistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Zu §. 76—79.

(Allerh. Cab. Order v. 9. März 1834. G. S. 1834. S. 60.)

§. 991. Die Bestimmungen wegen der bei einer länger als vierwöchentlichen Dauer des Urlaubs einzubehaltenden Hälfte des Gehalts der Civilbeamten (Erg. §. 4480.) sind auch auf die mit fixirten Diäten angestellten Diätarien in Anwendung zu bringen, da fixirte Diäten dem Gehalte in jener Beziehung gleich zu achten sind. — Ob bei den zu einer Reise Behufs der Wiederherstellung der Gesundheit, jedoch ohne eigentliche Badecur, jener Abzug stattfinde, oder nicht, ist in jedem einzelnen Fall nach den obwaltenden Umständen zu entscheiden. Zu §. 93. Anh. §. 124. (Erg. §. 4480.)

(Rescript v. 28. May 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 205.)

§. 992. Von einem neu angestellten Beamten, der bald nach seiner Anstellung und ohne das ihm beigelegte Gehalt ein ganzes Jahr hindurch bezogen zu haben, wieder aus dem Staatsdienst geschieden, oder auf eine, zum gesetzlichen Anspruch auf Pension nicht berechtigende Stelle übergegangen ist, kann das 1/12 zum Pensions-Fond nicht von dem ganzjährigen Gehalt, sondern nur von demje- Pensionen. Zu §. 94 sq. (Erg. §. 4427. 4530 sq.)

nigen Theile, welchen er innerhalb des Jahres wirklich bezogen hat, gefordert werden.

(Rescript vom 10. Februar 1835, v. K. J. B. Bd. 45. S. 227. 228.)

Zu §. 99. §. 993. Ueber die Amtsentsetzung und Amtsentlassung der Civilbeamten vide v. K. J. B. Bd. 45. S. 29—86.

Zum elften Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Militair-Kirchen-Ordnung. §. 994. An die Stelle des Militair-Kirchen-Reglements vom 28. März 1811 tritt die Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832. vide Erg. §. 4640. 4682. 4687. 4707—4709. 4713—4717. 4719—4727. 4741—4749. 4821—4834. 4841—4848. 4857. 4858. 4863—4873. 4885. 4886. 5072. 5073.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. Einleitung. G. S. 1832. S. 69.)

§. 995. Für die Garnison-Kirche zu Berlin und Hof- und Garnison-Kirche zu Potsdam gilt sie aber nur, in soweit sie mit den für dieselbe und die dortigen Militair-Kirchen- und Schulanstalten bestehenden oder künftig erfolgenden landesherrlichen Vorschriften vereinbar ist.

(§. 118. a. a. O. G. S. 1832. S. 103.)

Außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religions-Uebungen. Zu §. 7. 9. 10. §. 996. Zu außerkirchlichen Zusammenkünften zu Religions-Uebungen, und zu dem häuslichen Gottesdienst ist nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet. Jede diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religions-Uebungen, welche ohne obrigkeitliche, bei dem Consistorio der Provinz nachzusuchende Genehmigung erfolgt, ist verboten.

(Allerh. Cab. Ord. v. 9. März 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 76.)

Zu §. 24. §. 997. Diese Erlaubniß muß allemal vor erfolgtem Ankaufe ertheilt werden.

(Rescript v. 1. July 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 553.)

§. 998. Im Frieden ist die Anzahl der evangelischen Militair-Geistlichen folgende: Militair-Geistliche. Zu §. 59 sq.

a) ein Feldprobst für die ganze Armee;

b) Bei jedem Armee-Corps ein Militair-Oberprediger und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger. Bei den Armeecorps, wo die Anzahl der katholischen Glaubensgenossen überwiegend ist, wird kein Oberprediger angestellt, sondern dessen Amt einem der Divisionsprediger übertragen.

c) Eine Anzahl von Garnisonpredigern, nämlich einen in Berlin, einen in Königsberg, einen in Breslau, so wie in denjenigen Festungen, in welchen kein sub b) genannter Prediger ist und die Seelsorge für die Besatzung nicht dem Ortsgeistlichen übertragen werden kann, oder wo wegen der Strafanstalten ein eigner Prediger nothwendig ist.

d) Die Prediger der Invalidenhäuser, der Cadettencorps und der Militair-Waisenhäuser.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Febr. 1832. §. 1. G. S. 1832. S. 70.)

§. 999. Die Bestimmungen des §. 1. der Instruction vom 12. Februar 1799 (Erg. §. 4571) sind durch das Rescript v. 30. May 1833 wieder in Erinnerung gebracht, und ist dabei den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an den Universitäten zugleich aufgegeben, die Studirenden der Theologie bei ihrem Abgange von der Universität mit dem Inhalt desselben bekannt zu machen, und sie wegen der Prüfung an dasjenige Consistorium, in dessen Bezirk sie geboren sind oder ihr Domicil haben, zu verweisen. Zu §. 61. (Erg. §. 4571.)

(Rescript vom 30. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 650. 651.)

§. 1000. Die zu Divisions-Predigern bestimmten Geistlichen müssen außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses erforderlichen Examen pro Ministerio sich auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der wissenschaftlichen Examinations-Commission unterwerfen, und soll dabei vorzüglich auf solche Individuen Rücksicht genommen werden, welche ihre Fähigkeit als Lehrer schon bei einem Gymnasium bewährt haben. Qualification der Militair-Geistlichen. Zu §. 61.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 14. G. S. 1832. S. 74.)

Obere der Militair-geistlichkeit. Zu §. 113 sq.

§. 1001. Der Feldprobst ist der unmittelbare Vorgesetzte der gesammten Militairgeistlichkeit, der Vertreter der militairischen Interessen, und das Organ des, dem Kirchenwesen in höherer Instanz vorgesetzten Ministerii der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges in Bezug auf diese Gegenstände, an deren Arbeiten er in Friedenszeiten als Referent oder Correferent Theil nimmt. Während des Krieges gehen alle, sonst den Consistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten auf den Feldprobst über. In der Regel versieht er auch die Function eines Oberpredigers des Gardecorps. — Der Feldprobst ist, als solcher, nur den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet. Der Militair-Oberprediger steht zu den in seinem Bezirk sich befindenden Garnison- und sonstigen Militairpredigern im Verhältniß eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese. Er hat Sitz und Stimme im Consistorio der Provinz und vertritt dort die militairischen Angelegenheiten.

(Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832. §. 2. G. S. 1832. S. 70. 71.)

§. 1002. In ihren Verhältnissen als Militairbeamte stehen der Oberprediger unter dem commandirenden General des Armeecorps, der Divisionsprediger unter dem Divisions-Commandeur und der Garnisonprediger unter den Commandanten und Gouverneuren des Orts, deren Autorität sich jedoch nur auf Anordnungen für die Militairgemeinde nach den bestehenden äußern kirchlichen Einrichtungen, nicht aber auf die eigentliche Verwaltung der geistlichen Amtsgeschäfte bezieht.

(§. 21. 22. 23. a. a. O. G. S. 1832. S. 76. 77.)

§. 1003. In diesen letztern stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger der Armeecorps, und mit diesem sowohl unter dem Consistorio der Provinz als auch unter dem Feldprobst, und in höherer Instanz unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Die Conduitenlisten werden von den Oberpredigern dem Consistorio eingereicht. Urlaub zum Verreisen in eignen Angelegenheiten erhält der Militairgeistliche von seinem Militairvorgesetzten, und wenn die Abwesenheit über acht Tage dauern soll, unter Zustim-

mung des Oberpredigers, und wenn dieser verreisen will, des Consistorii.

(§. 24. 25. 32. a. a. O. G. S. 1832. S. 76. 79.)

§. 1004. S. die Gebührentaxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen v. 21. April 1832. G. S. v. 18 2. S. 138. Zu §. 113 ff.

§. 1005. Kirchengrundstücke sind von der Communalsteuer frei, wenn sie den Predigern und Schullehrern zur Bewirthschaftung überwiesen sind, und deren Benutzung einen Theil ihres Amtseinkommens ausmacht. Außerdem aber sind diese Grundstücke wie zu den Staatssteuern, so auch zu den Gemeinde-Anlagen derjenigen Commune, in deren Flur sie liegen, heranzuziehen, da die Steuerpflichtigkeit zu den Staatsabgaben auch Communalsteuerpflichtigkeit nach sich zieht, und eine Exemtion von der letztern nicht präsumirt wird, sondern erwiesen werden muß. Zu §. 160 ff. (Erg. §. 4646. 4938.)

(Rescript v. 17. März 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 116.)

§. 1006. Die Anlegung einer Kirchhofes liegt, wo nicht besondere Ausnahmen stattfinden, den Kirchen-, nicht den Civil-Gemeinden ob. Anlegung v. Begräbnißplätzen. Zu §. 183. 190. 761 —764.

(Rescript v. 30. November 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 926.)

§. 1007. Die Veräußerung geschlossener Begräbnißplätze ist den Kirchengemeinden und Communen in der Regel nicht vor Ablauf von 40 Jahren seit erfolgter Schließung gestattet. Bei besondern Fällen kann zu einer frühern Veräußerung den Kirchengemeinden von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, den Communen aber von diesem und dem Ministerio des Innern und der Polizei Erlaubniß ertheilt werden. Kirchhöfe. Zu §. 183 ff.

(Rescript v. 28. Jan. 1830. v. K. Annal. Bd. 14. S. 184.)

§. 1008. Diese Genehmigung muß Zu §. 194. 219. 220. 648.

1) bei jedem Erwerb von Grundstücken,

2) bei Veräußerung von ganzen Landgütern und Häusern, von dem Ministerio der geistlichen rc. Angelegenheiten,

3) in allen übrigen Fällen aber von den Regierungen ertheilt werden, welche rücksichtlich der katholischen Bischöfe deren verfassungsmäßige Rechte auch hiebei nach §. 18. der Dienstinstruction vom 23. October 1817 zu beachten haben.

(Rescr. v. 15. März 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 100.)

Trennung von Parochien. Zu §. 238—240.

§. 1009. Gegen die Trennung der Parochie steht den kirchlichen Theilnehmern kein Widerspruchsrecht zu, sondern es kommt nur auf Abfindung der begründeten Entschädigungsansprüche an. Ueber die Trennung selbst entscheidet der Staat. Die zu den diesfallsigen Verhandlungen competente Behörde ist die Regierung, nicht das Consistorium, zur definitiven Feststellung der Parochialverhältnisse ist sie aber nur in den Fällen berechtigt, wenn die Gemeinden und der Patron darein gewilligt haben, sonst gehört die Entscheidung vor das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten. Wenn die Nothwendigkeit einer Trennung der Parochie durch das sachkundige Urtheil der kirchlichen Behörde festgestellt ist, so folgt daraus die Verpflichtung der Interessenten zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten, wie bei jeder andern nothwendigen Einrichtung im Kirchenwesen. Entschädigungsansprüche aus der allgemeinen Ersparung des Aufwandes für die Unterhaltung des Kirchenwesens finden nicht statt. Die Interessenten erhalten durch die kirchliche Verbesserung das Aequivalent für die Erhöhung der Parochiallasten, und kommt es nur darauf an, durch billige Vertheilung des bisher gemeinsamen Kirchenvermögens und durch sonst angemessene Bestimmungen die Last und die Vortheile auf allen Seiten in ein gehöriges Verhältniß zu stellen. — Auch die blos zufälligen, auf keinem bestimmt erworbenen Rechte beruhenden und daraus garantirten Vortheile, welche einzelnen Interessenten bei der Auflösung des bisherigen Kirchenverbandes verloren gehen, begründen keinen Entschädigungsanspruch. Hierzu sind nur solche Verluste von Vortheilen, oder solche zu übernehmende Nachtheile geeignet, welche auf einzelne Interessenten vor den übrigen, über die in der kirchlichen Verbesserung anzunehmende Schadloshaltung hinaus, und zum Abbruch bestimmter, wohlerworbener Rechte dergestalt fallen, daß diese Betheiligten ihr bisheriges Recht nicht ihrem eigenen Rechte, sondern dem kirchlichen Gesammt-Interesse aufopfern müssen. Hierzu gehören hauptsächlich die Ansprüche der Geistlichen und übrigen Kirchenbedienten für ihre Verluste bei der Parochialtrennung. Andere begründete Ansprüche werden nicht häufig vorkommen, oder, wo der Fall eintritt, leicht festzustellen seyn. Der für Abfindung solcher Ansprüche verpflichtete Theil sind diejenigen übrigen Interessenten, zu deren

kirchlichem Vortheile die zu vergütenden Verluste oder besondern Lasten übernommen werden, und die Abfindung gehört mit zu den Kosten der neuen Parochialeinrichtung.

Ist eine gütliche Einigung unter allen Interessenten nicht zu erreichen, so ist zu versuchen:

die übrigen Betheiligten, die mit der Parochial-Umlegung einverstanden sind, dahin zu bewegen, daß sie sich im Voraus zur Gewährung dessen verpflichten, was die Entschädigungs-Prätendenten auf ihre Forderung rechtlich erstreiten werden,

worauf sofort mit der Umlegung vorgeschritten werden kann. Ohne diese Erklärung kann nur bei dringendem Bedürfniß mit der Ausführung vorgeschritten werden, worüber das Ministerium zu entscheiden hat.

Fehlt es an den Mitteln zur Bestreitung der Parochial-Einrichtungskosten, so muß ohne Veränderung im Parochialverhältnisse selbst, gemeinschaftlich von mehreren an einander grenzenden Parochien für ihre beiderseitigen von der Parochialkirche zu entfernt liegenden Districte an einer schicklichen Stelle eine Filialkirche angelegt und mit einem gemeinschaftlichen Hülfsprediger versehen werden, welcher sich, besonders bei ertheilter Zusicherung des dereinstigen Einrückens in die Hauptstelle, mit einem geringern Diensteinkommen begnügen würde. — Die Unterhaltung dieser Filialkirche würde nach Analogie des §. 728. h. t. gemeinschaftliche Sache der Gesammt-Parochien seyn, wogegen es wegen Unterhaltung der Hauptkirche nebst Zubehör bei der bisherigen Einrichtung, und namentlich auch bei der Mitverpflichtung des an die Filialkirche gewiesenen Parochialbezirks, sein Bewenden behält.

(Rescr. v. 29. Juny 1829. v. K. Annal. Bd. 17. S. 369.)

§. 1010. Im Großherzogthum Posen sind auch die nichtkatholischen Besitzer zehntenpflichtiger Grundstücke den Zehnten oder das Meßkorn zu geben gehalten. Zu §. 261.

(Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts zu Posen vom 24. Januar 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 370.)

§. 1011. Zu der Militairgemeinde überhaupt gehören: Militairgemeinden. Zu §. 278 sq.

1) sämmtliche in activem Dienst befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
2) die mit Inactivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militairgerichtsstand behalten;

3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;
4) die Festungsbeamten, und die an den Festungen angestellten Militair-Oekonomie-Beamten;
5) die Zeughaus-Beamten in Festungen und offenen Städten;
6) die Militairlazareth-Beamten;
7) die Militair-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer;
8) die Frauen sämmtlicher genannter Personen und ihre Kinder, so lange diese sich im väterlichen Hause befinden, die sub Nr. 2 — 6. und 8. genannten Personen jedoch nur dann, wenn am Orte ihres Aufenthalts ein Militairprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militair beauftragter Civilprediger sich befindet.

Mit dem Tode einer Militairperson treten deren Wittwe und Kinder zur Civilgemeinde über. — Gesinde der Militairpersonen gehört nur, wenn es seiner Herrschaft ins Feld folgt, während dieser Zeit zur Militairgemeinde. — Auf unbestimmte Zeit Beurlaubte gehören zur Civilgemeinde.

(Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Februar 1832. §. 34 — 37. G. S. 1832. S. 79. 80.)

Union. Zu §. 303. (Erg. §. 4735.)

§. **1012.** Zur Abwendung der Besorgniß: durch Annahme der Union in dem bisherigen Genusse der an die reformirte oder lutherische Confession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbenen Vortheile beeinträchtigt zu werden — ist verordnet, daß Niemand befugt seyn soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, ingleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schulstelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritt zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen.

(Allerh. Cab. Order v. 30. April 1830. G. S. 1830. S. 64.)

Erloschene Parochien. Zu §. 308.

§. **1013.** Eine Parochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen zehn Jahren

a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrsitze einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;
b) oder wenn gar kein Pfarrgottesdienst daselbst stattgefunden hat;
c) oder die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen ist, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war.

Zweifel über das Daseyn dieser Bedingungen sollen zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs vorgelegt werden.

(Ges. v. 13. May 1833. über erloschene Parochien ꝛc. §. 1. 2. G. S. 1833. S. 51.)

§. 1014. Das Vermögen einer erloschenen Parochie soll zum Vortheil der Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Parochie angehört hat, das vacant gewordene Kirchengebäude soll jedoch der an diesem Orte vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden, insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist.

(§. 3. u. 4. a. a. O.)

§. 1015. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließlich und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit demselben verbunden bleiben.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1016. Ueber die Stimmenzählung bei der Concurrenz meherer Compatrone vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 5. December 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 131. Zu §. 344. 352. 605.

§. 1017. Ueber das Recht des Consistorii, die Vocationen der Prediger zu bestätigen, die Bestätigung ganz zu versagen, oder sie in der vorgelegten Form zu verwerfen und sie anders modificirt zu verlangen, ist der Weg Rechtens nicht, sondern nur Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde zulässig. Zu §. 386. 568 ff.

(Rescript v. 20. July 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 138.)

§. 1018. Die Einführung der Militair-Oberprediger in ihr Amt geschieht durch einen Deputirten des Consistorii, die der übrigen Militair-Prediger im Auftrage des Consistorii durch den betreffenden Militair-Oberprediger, bei den mobilen Truppen im Kriege aber durch den dessen Function versehenden Divisionsprediger, auf Anweisung des Feldprobstes. Der Einführende erstattet hierüber dem Consistorio, und während des Krieges dem Feldprobst, Bericht. — Die bei den Feldlazarethen angestellten Prediger kann der Feldprobst selbst einführen, oder dies einem andern Militair-Prediger übertragen, oder auch ihn nach geschehener Ordinirung durch die Lazareth-Direction einführen lassen. Wo die Seelsorge für die Zu §. 404 sq.

Militairpersonen einzelner Garnisonen Civilgeistlichen übertragen ist, werden diese von den Consistorien der Provinz, und hinsichtlich der katholischen Geistlichen unter Mitwirkung der betreffenden bischöflichen Behörde, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorgeschlagen. Ihrer Introducirung und Vocirung bedarf es eben so wenig, als der bei den Militairpredigern gedachten wissenschaftlichen Prüfung.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 16—20. G. S. 1832. S. 75. 76.)

Berufung u. Anstellung d. Militair-Geistlichen. Zu §. 412.

§. 1019. Die Wahl und Ernennung des Feldprobstes und des Garnisonpredigers zu Berlin bleibt der Bestimmung Sr. Majestät des Königs überlassen, eben so auch die Ernennung der Militair-Oberprediger auf den gemeinschaftlichen Vortrag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, denen das Consistorium der Provinz von der Erledigung einer solchen Stelle sofort Anzeige zu machen hat.

Zu den übrigen Militair-Predigerstellen schlägt im Frieden das Consistorium der Provinz ein taugliches Subject nach gehaltener Probepredigt vor der Militairgemeinde, und demnächstiger Zustimmung des betreffenden Militairbefehlshabers unter Einsendung der Prüfungs-Arbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Befehlshabers dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vor. Im Kriege geschieht dieser Vorschlag durch den Feldprobst, ohne dessen Mitwirkung überhaupt keine Anstellung eines Militairgeistlichen bei den mobilen Truppen und Militairlazarethen erfolgen darf.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 7—10. G. S. 1832. S. 72—74.

§. 1020. Hinsichtlich der Vocirung und Ordinirung der evangelischen Militairprediger kommen die Vorschriften für die evangelischen Civilprediger,

(§. 16. a. a. O. G. S. 1832. S. 75.)

hinsichtlich der römisch-katholischen aber die bei Besetzung der katholischen Civilpfarren geltenden Grundsätze in Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geschehen auf Veranlassung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten durch die betreffenden Consistorien bei den bischöflichen Behörden.

(§. 18. a. a. O.)

§. 1021. Diese Vorschrift findet auch auf Militairpersonen und Militair-Geistliche Anwendung. Zu §. 418. 419.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 44 sq. G. S. 1832. S. 82. 83.)

§. 1022. In allen Fällen, wo eine geistliche Amtshandlung von einem andern, als dem eigentlich competenten Geistlichen verrichtet wird, muß sie derjenige Prediger, dem sie eigentlich zukommt, in sein Kirchenbuch tragen.

(§. 48. a. a. O.)

§. 1023. Die Stolgebühren der Militair-Geistlichen sind festgesetzt in den §§. 100—106. der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. G. S. 1832. S. 98—100. Zu §. 425.

§. 1024. Die Bestimmung der Allerh. Cab. Order vom 24. May 1809. (Erg. §. 4754.) gilt auch für die Provinz Westphalen und hat in dieser Beziehung die Königl. Regierung zu Münster folgende Bestimmungen erlassen: Kein Pfarrer oder Geistlicher darf für die nicht von ihm verlangten noch vollzogenen pfarramtlichen Handlungen Stolgebühren fordern. — Diese werden nur demjenigen Pfarrer, der solche verrichtet hat, nach freier, wechselseitiger Uebereinkunft, in deren Ermangelung nach dem bei der Pfarre, von deren Verwalter die Handlung verrichtet wird, hergebrachten Gebührensatze vergütet. Dagegen soll der competente Geistliche, welcher die Pfarrhandlung nicht verrichtet hat, für die Eintragung in sein Kirchenbuch vier Silbergroschen erhalten, welche von dem den Act verrichtenden Geistlichen zugleich mit seinen eignen Gebühren einzuziehen, und vierteljährlich mit der Nachweisung der vorgekommenen Fälle jenem einzusenden sind. Stolgebühren. Zu §. 428 ff. (Erg. §. 4757.)

(Bekanntmachung vom 27. Februar 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 78.)

§. 1025. Für die evangelischen Pfarrer wird diese Genehmigung bei dem Consistorio der Provinz, für die katholischen bei dem Ober-Präsidio der Provinz nachgesucht. Zu §. 431.

(Rescript v. 21. März 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 73.)

§. 1026. Die Ertheilung dieser Erlaubniß ist, im Fall eine Parochialhandlung von einem evangelischen Geistli-

chen bei einem katholischen Eingepfarrten vorgenommen werden soll, ein für allemal den Superintendenten und im zweiten im vorigen §. gedachten Falle den Landräthen delegirt. — Diese Erlaubniß ist auch dann erforderlich, wenn in gemischten Ehen die Taufen und Begräbnisse der Kinder nach dem Willen beider Eltern von dem Pfarrer der Mutter vorgenommen werden, jedoch ist bei Kindern unter 14 Jahren der Pfarrer des Vaters nur so lange für competent zu betrachten, als das Kind nicht den Unterricht in der Religion der Mutter zu erhalten angefangen hat.

Der Pfarrer, für welchen die Erlaubniß zu einer ihm nicht zuständigen Parochialhandlung ertheilt ist, hat solche in das Kirchenbuch einzutragen und dem competenten Geistlichen anzuzeigen, damit sie dieser gleichfalls (jedoch ohne Nummer) in dem Kirchenbuche verzeichne.

(Rescr. v. 20. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 378.)

Trauung u. Taufen durch Militair=Geistliche. Zu §. 435 sq. 446 — 450.

§. 1027. Dem evangelischen Militair=Geistlichen steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, dessen Vater sich zur evangelischen Religion bekennt, die der unehelichen Kinder aber nur, wenn die Mutter zur Militairgemeinde gehört. — Erkennt der Vater die Vaterschaft an, so ist diese im Kirchenbuche zu vermerken, um das künftige Erbfolgerecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

(Militair=Kirchen=Ordnung vom 12. Febr. 1832. §. 59. G. S. 1832. S. 86. 87.)

§. 1028. Dieselben Grundsätze gelten auch bei Trauungen. Das Aufgebot einer Militairperson braucht nur am Garnisonorte zu geschehen, wenn sie sich auch noch kein Jahr daselbst befindet. — Außer den allgemeinen, auch hier geltenden Bestimmungen ist wegen der Trauungen noch verordnet, daß kein Militair=Geistlicher eine Trauung vornehmen oder ein Dimissoriale ausfertigen darf, wenn ihm nicht

a) bei einem Offizier der Königl. Heirathsconsens, bei einem Unteroffizier und Soldaten der Consens des Commandeurs, bei einem Militairbeamten der Consens der vorgesetzten Militair=Behörde;
b) ein von dem Prediger der Braut ausgehändigter Schein, daß die Proclamation in Bezug auf sie regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung des ehelosen Standes

vorgelegt ist, welche Atteste er in seiner Registratur aufbewahren muß.

(§. 63. 64. a. a. O.)

Leichenpässe. Zu §. 463.

§. 1029. Die Leichenpässe sollen fernerhin durch die Regierungen, nach vorgängiger medizinalpolizeilicher Untersuchung ausgefertigt werden. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so muß die den Leichenpaß ausstellende Behörde den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungsbezirks davon benachrichtigen.

(Allerh. Cab. O. v. 9. Juny 1833. G. S. v. 1833. S. 73.)

Kirchenbücher der Militair-Geistlichen. Atteste aus denselben. Zu §. 481 sq. 504.

§. 1030. Die Kirchenbücher bestehen
1) in einem Taufregister,
2) einem Trauungsregister,
3) einem Todtenregister,
4) einem Confirmandenregister,

von denen die sub 1—3. genannten doppelt geführt werden müssen, damit bei irgend einer Veränderung der Truppen das Duplicat dem neuen Geistlichen abgegeben werden kann. Beim Ausbruch des Krieges wird nur ein Exemplar mitgenommen, das zweite, nebst den entbehrlichen Papieren der Kirchenregistratur wird dem zurückbleibenden Oberprediger übergeben.— Die Eintragung in die Todtenregister, sowohl im Frieden als im Kriege, geschieht nur auf Anzeige des nächsten Vorgesetzten des Verstorbenen, dem auch allmonatlich die Anzeige der in den Lazarethen Verstorbenen gemacht wird. Außerdem muß in jedem Lazareth, und zwar wenn ein Prediger da ist, durch diesen, ein besonderes Todtenregister geführt werden. — Aus diesen Kirchenbüchern können die Militairgeistlichen nach den allgemein hierüber ertheilten Vorschriften Atteste, unter Beidruckung des Kirchensiegels auszellen.— Die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civil-Geistlichen bedienen sich hierzu ihres gewöhnlichen Kirchensiegels, müssen aber bei der Unterschrift bemerken, daß das Attest in Folge

der ihnen übertragenen Seelsorge ausgestellt, und aus ihren militairischen Kirchenbüchern extrahirt sei.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 76—82. G. S. 1832. S. 90—93.)

Kirchenbücher. Zu §. 489. (Erg. §. 4878.) §. 1031. Die Verfügung vom 23. August 1819 (Erg. §. 4878.) ist dahin modificirt:

daß in den darin sub 1. u. 2. gedachten Fällen in dem Kirchenbuche auf Grund des Copulationsscheines oder beigebrachter gerichtlich beglaubigter Atteste, oder der Verhandlung über das Anerkenntniß der Vaterschaft, welche Beweisstücke beim Kirchenbuche verbleiben müssen, von dem Pfarrer ein den betreffenden Inhalt des Attestes ꝛc. kurz angebender Vermerk gemacht, und demnächst in das aufzustellende Taufzeugniß mit aufgenommen werden soll.

(Rescr. v. 30. Sept. 1831. u. 17. Oct. 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 29.)

Zu §. 501 sq. §. 1032. Die Gebühren für die Eintragungen in das Kirchenbuch gehören dem Küster für die Führung des Duplicats des Kirchenbuchs.

(Verordnung v. 21. Febr. 1835. Mers. Amtsbl. 1835. S. 43. 44.)

Unfreiwillige Entfernung, Amtsentsetzung, und Suspension der Militair-Geistlichen. Zu §. 530—534. (Erg. §. 4879.) §. 1033. Die Verordnung vom 12. April 1822 (Erg. §. 4879.) kommt auch für die Militairgeistlichen in Anwendung. Wegen Amtsvergehen wird ihre Suspension vom Consistorio, wegen gemeiner und auf ihre Dienstverhältnisse Bezug habender aber von diesem und dem General-Commando gemeinschaftlich verfügt. Können diese sich nicht einigen, oder beschwert sich der Geistliche, so entscheiden die Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges. — Im Kriege tritt der Feldprobst an die Stelle des Consistorii.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 29. G. S. 1832. S. 78.)

Zu §. 556 ff. (Erg. §. 4890—4896.) §. 1034. Die Bestimmungen des Edicts vom 2. May 1811 (Erg. §. 4890—4896.) finden auch in den ehemals sächsischen Provinzen Anwendung.

(Rescr. v. 16. Decbr. 1833. v. K. Annal. Bd. 18. S. 712.)

1035. Jede Militairgemeinde, bei der ein Militairprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militairküster, den der Prediger auswählt und der Militairbefehlshaber bestätigt. Die Anstellung wird vom Prediger

dem Militair-Oberprediger, durch diesen dem Consistorio und von der Militairbehörde dem Militair-Oekonomie-Departement des Kriegsministerii angezeigt.

Die Küster müssen außer ihren Amtsfunctionen auch auf Erfordern an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentsschulen den Unteroffizieren und Soldaten gegeben wird, Antheil nehmen, wofür sie verhältnißmäßig remunerirt werden. — Der Militairprediger ist ihr nächster Vorgesetzter, und demnächst stehen sie unter dem Oberprediger des Armeecorps und dem Consistorio der Provinz. Hinsichtlich ihrer Correction und Bestrafung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Vorzugsweise sind zu diesen Stellen qualificirte halbinvalide Unterofficiere bestimmt.

(Militair-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832. §. 109—112. S. 100. 101.)

§. 1036. Alle eigentlichen Militair- oder Garnisonkirchen sind Eigenthum des Staats, stehen unter landesherrlichem Patronat, und müssen, da die Mitglieder der Militairgemeinden nie zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, im Fall die Einkünfte des Kirchen-Aerariums nicht ausreichen, auf Kosten des Staats unterhalten werden. Alle zu machenden Ausgaben müssen aber erst von der Intendantur der Corps geprüft und von diesen, oder vom Kriegsministerio genehmigt werden. — Wo Civilkirchen für das Militair mit benutzt werden, werden die persönlichen Parochiallasten und Beiträge der Militairgemeinde ebenfalls vom Staate getragen.

Verwaltung des Militair-Kirchen-Vermögens. Zu §. 618 sq.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 113. 116. 119. G. S. 1832. S. 101—104.)

§. 1037. Ueber die Verwendung und Verwaltung des Kirchenvermögens führt, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts das Kriegsministerium die Oberaufsicht.

(§. 113. a. a. O.)

§. 1038. Zum Behufe dieser Verwaltung soll bei jeder Kirche ein Curatorium oder Kirchencollegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Cassencurator, dessen Stelle dem Commandanten, oder dem dessen Befugnisse ausübenden Befehlshaber der Garnison zusteht. Ist dieser katholischer Confession, so wählt

20*

er unter den höhern Offizieren der Garnison einen Stellvertreter;

b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Cassencurator, welches stets der Garnisonprediger, oder der diesen vertretende Civilgeistliche seyn muß;

c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militairverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchencollegii gehen durch den Commandanten an das Generalcommando, welches dem Kriegsministerio darüber Bericht erstattet.

(§. 114. a. a. O.)

§. 1039. Die Functionen der beiden ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufsicht. Sie haben daher zu sorgen, daß das Vermögen der Kirche gehörig sichergestellt, die Einnahme zum Aerario gebracht werde, revidiren allmonatlich die Kirchencasse, zu der jeder der drei Vorsteher einen besondern Schlüssel hat, und die nur im Beiseyn geöffnet und Aller geschlossen werden darf, controlliren die Buchführung, berathen mit dem Rendanten die Unterbringung der Capitalien, so wie die nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen und haben die Aufsicht über die Kirchengeräthe und das Kirchen-Inventarium. Der Rendant besorgt die Einnahmen, Ausgaben und Buchführung. — Alle diese Aemter müssen unentgeldlich besorgt werden. Die §§. 623 sq. Tit. II. Th. 2. des A. L. R. finden auch hier Anwendung.

(§. 115. a. a. O.)

§. 1040. Die Revision der Kirchenrechnungen, so weit dieselbe nicht vor die Oberrechnungskammer gehört, geschieht, nachdem die Intendantur solche vorbereitet, durch das Generalcommando. Die Decharge wird von der Intendantur contrasignirt und vom commandirenden General vollzogen.

(§. 117. a. a. O.)

Kirchenvorsteher. Zu §. 619. 624.

§. 1041. Die Concurrenz des Pfarrers bei der Verwaltung des Kirchenvermögens kann den zweiten Vorsteher nicht ersetzen.

(Verordn. vom 8. August 1835. Mers. Amtsbl. 1835. S. 167. 168.)

§. 1042. Die Wahl der Kirchenvorsteher bedarf keiner Bestätigung der Regierung, und ist eine Anzeige an dieselbe nur dann erforderlich, wenn die Superintendenten Bedenken gegen die Person der Gewählten haben. Zu §. 624.

(Bekanntmachung vom 25. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 371.)

§. 1043. Eingehende Capitalien und Bestände von Kirchen-, Schul- und milden Stiftungscassen über Funfzig Thaler, sollen, wenn sich keine sichere Gelegenheit zur hypothekarischen Unterbringung darbietet, in Staatsschuldscheinen angelegt werden. Zu §. 634. 635.

(Bekanntmachung vom 11. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 644.)

§. 1044. Bei Sparcassen dürfen dergleichen Gelder ohne Genehmigung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten nicht belegt werden. Wenn diese Genehmigung nachgesucht wird, muß das Statut der Anstalt in Urschrift eingereicht werden.

(Bekanntmachung v. 24. September 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 701.)

§. 1045. Bei Erbverpachtungen der Pfarr-, Küsterei- und Schuldgrundstücke ist die Zuziehung der Gemeinde-Repräsentanten nicht erforderlich, wohl aber die Austheilung in Erbzins, weil letztere, nicht aber erstere eine Veräußerung, d. h. eine Eigenthums-Uebertragung in sich schließt. Zu §. 647 — 649.

(Rescr. v. 22. August 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 643.)

§. 1046. In allen Prozessen, in welchen Kirchen, oder andere hinsichtlich ihrer Vermögens-Beaufsichtigung den Kirchen gleichstehende Stiftungen und Institute als Kläger oder Beklagte auftreten, müssen die Gerichte der betreffenden Königlichen Regierung den Klagebeantwortungs-Termin unter Mittheilung einer Abschrift der Klage bekannt machen und bei der Mittheilung des Erkenntnisses an die Parteien derselben gleichzeitig eine vollständige Abschrift des Erkenntnisses zur Nachricht übersenden. Zu §. 654.

(Rescr. v. 17. Sept. 1835. Mers. Amtsbl. 1835. S. 208.)

§. 1047. Die Rechnungen solcher Kirchen, deren Einnahme nicht über 100 Thlr. jährlich beträgt, und die nach Abzug der laufenden Ausgaben einen nicht über 5 Thlr. sich belaufenden Ueberschuß behalten, können, wenn Zu §. 695.

die Patrone und Gemeinden es wünschen, nur alle drei Jahre abgenommen werden.

(Rescr. v. 12. März 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 377.)

Zu §. 699 ff. §. 1048. Ueber die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schulbauten in den ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen, soll im Wege der Gesetzgebung unter Zuziehung der betreffenden Provinzialstände entschieden, und alle Prozesse über diesen Gegenstand, sie mögen bereits schweben, oder deren Einleitung nachgesucht werden, sollen bis dahin suspendirt werden.

(Rescr. v. 28. April 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 291.)

Zu §. 784—786. §. 1049. Zur Uebernahme kleiner Reparaturen in ihren Dienstgebäuden sind die Prediger und Schullehrer in Ostpreußen ebenfalls verpflichtet. Die Anschaffung neuer Thüren und Fenster, wenn die Reparatur der vorhandenen nicht mehr für zweckmäßig erachtet werden kann, ist jedoch von denselben nicht zu verlangen.

(Rescr. v. 9. Decbr. 1833. v. K. Annal. Bd. 18. S. 702.)

Zu §. 706 ff. §. 1050. Bei Festsetzung des Interimistici in Streitfällen wegen solcher Erweiterungen der kirchlichen oder Schulgebäude, oder solcher neuen Anlagen derselben, für deren Nothwendigkeit die Regierung entschieden hat, ist die Kostenvertheilung in gleicher Weise anzuordnen, wie bei Reparaturen der Gebäude in ihrem bereits bestehenden Umfange.

(Rescr. v. 16. July 1829. v. K. Annal. Bd. 13. S. 522.)

Zehentverfassung in Schlesien. Zu §. 858—860. (Erg. §. 4958.) §. 1051. Die Schlesische Zehentverfassung soll ganz so, wie sie nach der Order vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte, allgemein wieder hergestellt werdon. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg der Allerh. Cab. Order vom 6. Febr. 1812 (Erg. §. 4958.) bereits in den Besitz solcher Zehentabgaben gelangt sind, die ein zur Confession der berechtigten Kirchenanstalt nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amtes dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Confession der berechtigten Kirchenanstalt gehörigen Grundbesitzers zur Entrichtung der Zehenten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht übergehen soll. Dergleichen

Kirchenbeamte müssen jedoch, wenn es rathsam befunden werden sollte, ihnen dafür eine, nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 7. Juny 1821 zu ermittelnde, Entschädigung anzuweisen, sich gefallen lassen, diese dafür anzunehmen.

(Allerh. Cab. O. v. 16. Juny 1831. G. S. 1831. S. 169.)

Zum zwölften Titel.

Von niedern und höheren Schulen.

§. 1052. Die diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften des Gewerbe-Polizeigesetzes vom 7. September 1811 §§. 83—86 sind, insoweit sie die Vorschriften des Allgem. Landrechts abändern, aufgehoben, und letztere wiederhergestellt. Die Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auch auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. — Ausländern dürfen solche Zeugnisse ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei von der betreffenden Aufsichtsbehörde nicht ausgefertigt werden. — Zu §. 3 u. 8.

(Allerh. Cab. O. v. 10. Juny 1834. G. S. v. 1834. S. 135.)

§. 1053. Die jüdischen Corporationen in der Provinz Posen, und besonders ihre Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß es keinem schulfähigen Kinde vom 7. bis zum zurückgelegten 14. Jahre an dem gehörigen Schulunterrichte fehle. Sie sind dafür verantwortlich, daß alle Kinder in diesem Alter die öffentlichen Schulen, d. h. die christlichen, oder die mit Genehmigung des Staats nach einem bestimmten Lehrplan eingerichteten, und mit qualificirten, durch die Regierung bestätigten Lehrern besetzten jüdischen Schulen — besuchen. Ganz dürftigen Kindern müssen die nöthigen Kleidungsstücke, Schulgeld und sonstige Schulbedürfnisse aus den dafür bestehenden Fonds, oder aus dem Corporationsvermögen gewährt werden. — Privatunterricht der Kinder ist den Eltern ausnahmsweise mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung gestattet. Zu §. 12—17. (Erg. §. 5004.)

(Verordnung vom 1. Juny 1833. §. 9. 10. G. S. 1833. S. 67.)

§. 1054. Für den Religionsunterricht der Kinder zu sorgen, bleibt jeder Gemeinde überlassen, jedoch sollen als Lehrer hierzu nur solche Personen zugelassen werden, die vom Staate die Erlaubniß zu einem Lehramte erhalten haben. — Die Lehrsprache beim öffentlichen Unterricht auch in den jüdischen Schulen ist die deutsche.

(§. 11. 42. a. a. O.)

Zu §. 26 sq. 50—53. §. 1055. Obrigkeitlich angestellte Schullehrer, insonderheit auch die Elementarlehrer sind als öffentliche Beamte anzusehen, und ein von ihnen begangener Züchtigungsexceß ist als ein den Bestimmungen der Allerh. Cab. Order vom 6. März 1821 unterliegendes Dienstvergehen anzusehen.

(Rescr. v. 4. März 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 117. 118.)

Zu §. 34 ff. §. 1056. Ueber die Beitragspflichtigkeit der Patrone und Gerichtsherrschaften zu den kirchlichen und Schulbauten in den ehemals Sächsischen Landestheilen vide Rescript v. 28. April 1829 (v. K. Annalen Bd. 13. S. 291.) zu §. 699 ff. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. §. 1048.

Pflichten d. Militair-Geistlichen i. Beziehung a. Militair-Unterrichts-Anstalten. Zu §. 49. (Erg. §. 5072. 5073.)

§. 1057. Die Militair-, Ober- und Divisionsprediger sind verpflichtet, bei den Divisionsschulen in der Geschichte, Geographie, deutschen und französischen Sprache, so wie in der Elementar-Mathematik wöchentlich unentgeldlich acht bis zehn Stunden Unterricht zu ertheilen. Sie stehen in Bezug hierauf zu dem Divisions-Commandeur und der Schuldirection in dem Verhältniß der übrigen Lehrer der Divisionsschule, und nehmen auch an der Direction der Schule Theil. — Ihre Entfernung aus diesen Functionen kann nur in Uebereinstimmung des Consistorii und des General-Commandos geschehen.

(Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832. §. 83—85. G. S. 1832. S. 93.)

§. 1058. In jedem Garnison-Orte soll eine Elementar-Schule für Kinder der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, und der diesen gleich stehenden niedern Militairbeamten eingerichtet, oder Civil-Elementarschulen dazu benutzt werden. — Der Befehlshaber der Garnison und der Militair-Geistliche sind verpflichtet, darauf zu halten, daß diese Unterrichts-Anstalten benutzt werden, und wenn es wirkliche Garnison-Schulen sind, stehen sie unter deren unmittelbarer Aufsicht, und die Lehrer sind den Anordnungen des Letztern unterworfen. — Die Oberpre-

diger und das Consistorium sind die controllirende Behörde und der Provinzial-Schulrath revidirt diese Schulen ebenfalls.

Die Besetzung der Garnison-Schullehrerstellen geschieht vom Kriegsministerio auf den Vorschlag des Befehlshabers der Garnison und des Predigers, die ihren Antrag bei dem General-Commando der Provinz einreichen. Auf den Unterricht in den von Militairkindern benutzten Civilschulen kann der Prediger nicht unmittelbar einwirken, er muß sie jedoch von Zeit zu Zeit besuchen, und etwanige Bemerkungen durch den Oberprediger dem Consistorio anzeigen.

Diese Vorschriften finden auch auf die in einigen Garnison-Orten in Folge besonderer Stiftungen errichteten Militairschulen Anwendung, insofern deren Verhältnisse nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen festgesetzt sind.

(§. 86 — 93. a. a. O.)

§. 1059. Vide Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. Juny 1834, genehmigt durch die Allerh. Cab. Order vom 25. Juny 1834 (v. K. Annal. Bd. 18. S. 375). Zu §. 54 ff.

§. 1060. In der 39. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 14. November 1834 sind wegen der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungsanstalten folgende Beschlüsse gefaßt: Universitäten. Immatriculations-Commission. Zu §. 67 — 96. 127—129. (Erg. §. 5127 sq.)

1) Es soll auf den Universitäten eine eigene Commission für die Immatriculation niedergesetzt werden, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte, oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere dann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die bei einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines

jeden Semesters in den, zur Immatriculation bestimmten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

(Bekanntmachung v. 5. December 1835. Art. 1. G. S. 1835. S. 287.)

2) Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

a) Wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben, und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze seines Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. — Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen und von den Regierungen einander bekannt gemacht werden.

b) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

c) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden.

d) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubtes Zeugniß der Eltern, oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey. — Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe der Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist alles dieses beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel, die aber in keinem der Bundesstaaten statt eines Passes angenommen werden kann.

(Art. 2. a. a. O.)

3) In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen, nebst der Ursache derselben

anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist, wo möglich mit Angabe der Gründe, zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey, oder nicht.

Jeder ist verpflichtet um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden müssen solche ohne Aufenthalt aussfertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen der Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Behörde nehmen. — Kann ein Studirender bei der Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission, vorerst ohne Immatriculation auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. — Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

(Art. 3. a. a. O.)

4) Die Immatriculation ist zu verweigern:

a) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

b) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegt. — Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen Vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. 2. 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorigen Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. — Auch bleibt ihm unbe-

nommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

c) Wenn der Angekommene von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist. — Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder angenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger, nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

d) Wenn sich gegen den Angekommenen ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache, und einem Signalement der Wegweisung sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen, oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

(Art. 4. a. a. O.)

5) Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3. u. 4. des Bundesbeschlusses vom 20. Sept. 1819 (Erg. §. 5129. 5136.) über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen,

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, auch an dergleichen Verbindung in keiner Beziehung näher oder entfernter mich anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathungen über die bestehenden Gesetze und Einrich-

tungen des Landes, noch zu jenen der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die, diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben ist, findet die Immatriculation statt. Wer die Unterschrift verweigert, ist sofort ohne alle Nachsicht von der Universität zu entfernen.

(Art. 5. a. a. O.)

6) Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen stattfinden. Alle andre Verbindungen der Studirenden sowohl unter sich, als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

(Art. 6. a. a. O.)

7) Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder festgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener

Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen seyn mögten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. litt. d.) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. — Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt seyn würde, sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. — Wenn dies der Fall ist, soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nr. 6. oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft nachweist, daß er die Zeit der Verweisung

von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Theil genommen, vorliegen.

(Art. 7. a. a. O.)

8) Die Mitglieder einer burschenschaftlichen, oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. — Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritt des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

(Art. 8. a. a. O.)

9) Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald davon benachrichtigt werden.

(Art. 9. a. a. O.)

10) Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten, bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn der Zweck der Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

(Art. 10. a. a. O.)

11) Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn und diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklä-

rungen vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi, oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf eine andere Universität dasjenige stattfinden, was oben Art. 7. Nr. 6. bestimmt ist. — Gleiche Strafe, wie die Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln sind.

(Art. 11. a. a. O.)

12) Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität, sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Maßregeln treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrekken, und werden die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten angewiesen, über den gewissenhaften Vollzug der Anordnung zu wachen.

(Art. 12. a. a. O.)

13) Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben entbunden. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden außerdem betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Sitten, Studien, Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

(Art. 13. a. a. O.)

14) Die Bestimmungen der Art. 1—12. sollen auf

6 Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

(Art. 14. a. a. O.)

§. 1060[a]. Die provisorischen Bestimmungen des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 20. Sept. 1819. §. 2. und 3. (Erg. §. 5128. 5129.) sollen fortwährend in Anwendung gebracht werden. Zu §. 67—72. (Erg. §. 5128. 5129.)

Publ. Patent v. 25. September 1832. Nr. 5. G. S. 1832.) S. 217.)

§. 1061. Ueber das Verfahren gegen relegirte, consiliirte und excludirte Studenten sind folgende Bestimmungen ergangen: Verfahren gegen relegirte Studenten. Zu §. 90—93.

1) Diejenigen Studenten, welche von einer diesseitigen Universität relegirt, consiliirt oder excludirt werden, müssen den Ort der Universität sofort verlassen; den relegirten und mit dem consilio abeundi belegten Studenten ist bei der durch die akademische Behörde ihnen dieserhalb zu machenden Mittheilung zugleich zu eröffnen, daß sie auf drei Jahre, den excludirten, daß sie auf ein Jahr in der betreffenden Universitätsstadt und der Umgegend derselben nicht wieder erscheinen dürfen.

2) Eine Ausnahme von dieser Festsetzung findet nur zu Gunsten der consiliirten oder excludirten Studenten in dem Falle statt, wenn dieselben an dem betreffenden Universitätsorte ihre Heimath haben.

3) Die Polizeibehörde des Orts ist von der rechtskräftig gewordenen Relegation, Consiliirung oder Exclusion durch die akademische Behörde sofort zu benachrichtigen, damit der Bestimmung ad 1) Genüge geschehe.

4) Gesuche der relegirten, consiliirten oder excludirten Studenten um Wiederaufnahme bei einer Universität können, insofern nicht die Ausnahme ad 2) eintritt, nur von solchen Orten aus, an denen sich keine Universität befindet, angebracht werden.

5) Rücksichtlich der Universität zu Bonn ist bestimmt, daß unter deren Umgegend, worauf es nach der Bestimmung ad 1) ankommt, ein Umkreis von 4 Meilen zu verstehen ist.

(Circular-Rescript der Ministerial-Commission v. 18. May 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 87.)

Zu §. 6—72. (Erg. §. 5133—5150.) §. 1062. Die Verordnung vom 28. December 1810, das Reglement vom 18. November 1819, die Instruction d. eod. dato und die Allerh. Cab. Order v. 21. May 1824 gelten, vom 1. July 1835 ab, auch für die Universität Greifswald. Die Disciplinar- und Polizei-Gewalt wird durch den Regierungs-Bevollmächtigten, den Rector, den Universitätsrichter und den akademischen Senat ausgeübt.

(Allerh. Cab. O. v. 15. März 1835. Nr. 1. G. S. 1835. S. 41.)

§. 1063. Der akademische Senat wird aus dem Rector, Prorector, den Decanen der vier Facultäten und aus vier vom Concil zu wählenden ordentlichen Professoren gebildet, und geht auf ihn auch die Verwaltung der Freitisch- und Stipendien-Sachen über.

(Nr. 2. u. 4. a. a. O.)

§. 1064. Die für die andern Landes-Universitäten geltenden Gesetze sollen auch in Greifswald gültig seyn.

(Nr. 3. a. a. O.)

§. 1065. Das große Concil besteht noch fort, seine Function erstreckt sich aber nur auf die Wahl des Rectors, der Senatsbeisitzer, der Beaufsichtigung des Lehrwesens einschließlich der Anfertigung des Lections-Catalogs, der Bibliothek-Angelegenheiten, Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdruckers und Ausübung der über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechte.

(Nr. 5. a. a. O.)

§. 1066. Den Visitations-Bescheiden vom 11. May 1775 und 20. December 1795 wird durch vorstehende Bestimmung derogirt.

(Nr. 6. a. a. O.)

Zu §. 67. §. 1067. Die Juristen-Facultäten der Universitäten in den Königl. Landen dürfen sich mit Abfassung von Erkenntnissen in Polizei- und Criminalsachen, die ihnen aus andern deutschen Bundesstaaten zugeschickt werden, nicht befassen.

(Publ. Patent vom 31. März 1835. G. S. 1835. S. 45.)

Zu §. 103. Anh. §. 141. (Erg. §. 5166—5169.) §. 1068. Die Vorschriften der Rescripte vom 4. August 1810, 15. October 1821 u. 21. Sept. 1827 (Erg. §. 5166 bis 5169.) sind wieder in Erinnerung gebracht durch die Rescr. v. 17. Decbr. 1829. v. K. J. B. Bd.

34. S. 467. Rescr. v. 16. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 377.

Universitäts-Abgangs-Zeugnisse. Zu §. 127.

§. 1069. Wenn in einem akademischen Abgangszeugnisse vermerkt wird, daß der Inhaber desselben der Theilnahme an einer verbotenen Studenten-Verbindung oder Gesellschaft überwiesen oder verdächtig geworden sey, so muß die ausstellende akademische Behörde darin jederzeit die besondere Verbindung oder Gesellschaft, zu welcher er gehört hat, oder gehört zu haben verdächtig ist, namhaft machen. Es ist aber in keinem Falle zulässig, daß die akademische Behörde ihre Aeußerung über den vermeintlichen Zweck der Gesellschaft beifüge.

(Allerh. Cab. O. v. 16. August 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 108—110.)

Verbot des Besuchs fremder Universitäten. Zu §. 129. (Erg. §. 5786.)

§. 1070. Die Verordnung vom 13. April 1810, durch welche das früher bestandene Verbot des Besuchs fremder Universitäten aufgehoben ist, ist für die ganze Monarchie suspendirt. Ein Inländer, der auf einer fremden Universität studirt, hat, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner dortigen Studien, allen Anspruch auf ein öffentliches Amt, wohin auch die medicinische Praxis gehört, für immer verloren. Diejenigen, die bei Publication der Allerh. Cab. Order v. 20. May 1833 auf einer ausländischen Universität studiren, müssen nach Ablauf des Semesters bei Vermeidung der obigen Strafe zurückkehren. Für die Universitäten Erlangen, Heidelberg und Würzburg tritt dies Verbot unbedingt in Kraft, zum Besuche der übrigen fremden Universitäten kann für jetzt der Minister der Unterrichtsangelegenheiten besondere Erlaubniß ertheilen.

(Allerh. Cab. O. v. 20. May 1833. G. S. 1833. S. 35. 36.)

1070ª. Auf die schweizerischen Universitäten Zürich und Bern ist das unbedingte Verbot des Besuchs derselben zum Behuf der Studien für jeden Preußischen Unterthan, er mag zu den deutschen Bundesstaaten oder zum Königreich Preußen oder zum Großherzogthum Posen gehören, ebenfalls ausgedehnt, und hat derjenige, welcher dieser Verordnung entgegenhandelt, die im vorstehenden §. bestimmten Strafen verwirkt.

(Allerh. Cab. O. v. 18. December 1834. G. S. 1834. S. 183.)

Zum dreizehnten Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats.

Justiz-Ministerium.

§. 1071. Seine Majestät der König haben zwei Justizminister ernannt, von denen dem einen die Fortführung der Gesetz-Revision in allen ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, so wie die oberste Leitung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinzen, dem andern die oberste Leitung und Beaufsichtigung der Justizverwaltung für alle übrigen Provinzen, nebst den Lehnssachen, übertragen ist. — Vorschläge zur Besetzung solcher Justiz-Stellen, die eine Allerhöchst vollzogene Bestallung oder unmittelbare Genehmigung erfordern, oder mit denen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergericht verbunden ist, Versetzungen aus einem Departement in das andere, Bestellung der Mitglieder der Immediat-Examinations-Commission, so wie die Annahme der Conduiten-Listen sind gemeinschaftlich. Bei Krankheit oder Abwesenheit vertritt der eine Minister den andern.

(Allerh. Cab. O. v. 9. Febr. 1832. G. S. 1832. S. 15.)

(Erg. Anmerk. 354.)

§. 1072. Vide Allerh. Cab. Order v. 6. Febr. 1835. (Ges. Samml. 1835. S. 10—12.) — Regulativ wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen den Ministerien des Innern und der Verwaltung des Handels, Fabriken- und Bauwesens. (v. K. J. B. Bd. 45. S. 237—241.)

Erlaß von Steuervergehen. Zu §. 9.

§. 1073. Die wegen Vergehen gegen die Accise- und Zollgesetze erkannten Strafen kann der Finanzminister aus erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil erlassen, auch kann mit seiner Genehmigung eine dieserhalb eingeleitete gerichtliche Untersuchung niedergeschlagen werden. Auf Gewerbesteuer und andere directe Steuern ist diese Bestimmung nicht anwendbar.

(Rescr. v. 15. April 1834. — Rescr. v. 27. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 647—649.)

Erhaltung der Landtagsfähigkeit der Rittergüter nach Ablösung der Reallasten. (Erg. §. 2729 b. 5205.)

§. 1074. Ueber die Erhaltung der Landtagsfähigkeit ritterschaftlicher Güter nach Ablösung der Reallasten, ist Folgendes festgesetzt worden:

1) Wenn in Folge des Gesetzes v. 13. July 1829 (über die Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westpha-

len, zum Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements diesseits des Rheins gehört haben (Erg. §. 2729b. u. ff.), die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen durch Capitalzahlung erfolgt, und dadurch das Einkommen eines landtagsfähigen Rittergutes unter den Betrag vermindert wird, welcher nach Art. 7. der V. v. 17. May 1827 (für die Provinz Sachsen Erg. §. 5205.) und nach Art. 11. u. 16. der V. v. 13. July 1827 (für Westphalen und die Rheinprovinzen Erg. ibid.) in den benannten Provinzen als nothwendig zu Erhaltung der Landtagsfähigkeit bei eintretender Zerstückelung erachtet worden ist, so soll es dem Besitzer gestattet seyn, die Qualität seines Gutes zu erhalten, wenn er sich anheischig macht, den Ertrag desselben zu ergänzen.

2) Diese Ergänzung kann durch neu anzukaufende Grundstücke erfolgen, welche so gelegen sind, daß sie mit dem Gute verbunden und mit demselben bewirthschaftet werden können.

3) Bei Gütern, welche vor der Ablösung mehr als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt haben, müssen so viele neue Grundstücke dieser Art mit dem Gute verbunden werden, daß der Reinertrag desselben wieder bis auf wenigstens Eintausend Thaler gebracht wird.

4) Wenn aber ein Gut zeither bereits weniger als Eintausend Thaler Reinertrag gewährt hat, so muß nachgewiesen werden, daß das ganze Ablösungscapital auf den Ankauf solcher, mit dem Gute consolidirter Grundstücke verwandt worden sey.

5) Zu dem Ankaufe wird denjenigen, welche sich zu solchem bereit erklären, eine vierjährige Frist gestattet. Während der ersten zwei Jahre verbleiben sie ungestört in dem Besitze der zeither ausgeübten Rechte. Wenn sie nach Ablauf derselben nicht die Ergänzung der Güter in der oben vorgeschriebenen Art nachweisen, so ruhen diese Rechte während der beiden nächstfolgenden Jahre und sind nach Verfluß derselben, wenn die Ergänzung nicht nachgewiesen wird, als erloschen zu betrachten.

6) Wenn ein Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zweijährigen Frist dem Landrath des Kreises glaubhaft

zu bescheinigen vermag, daß es ihm während derselben an Gelegenheit zum Ankaufe der zur Ergänzung erforderlichen Grundstücke gefehlt, daß er aber das Ablösungscapital in dem nach §. 3. und 4. erforderlichen Betrage auf ein fremdes Gut hypothekarisch versichert habe, so soll die Landtagsfähigkeit auch im dritten und vierten Jahre von ihm oder seinem Nachfolger im Besitze ausgeübt werden dürfen, so lange das Capital unvermindert in seiner oder seines Nachfolgers Hand bleibt. Auch soll es dem Gutsbesitzer gestattet seyn, während dieser zwei Jahre durch ein eigenes, zum Gute nicht gehöriges Grundstück für die Sicherheit des Ablösungscapitals Caution zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erlischt die Landtagsfähigkeit, und der Landrath willigt in die Löschung der etwa eingetragenen Caution.

7) Die Landtagsfähigkeit solcher Güter, welche selbst ohne einen Rittersitz blos in Natural= oder Geldrenten bestehen, erlischt durch die Ablösung gegen Capital sofort. Sollte der Besitzer das Ablösungscapital zur Erwerbung und Consolidirung von Grundstücken verwenden, so werden darüber, ob einer solchen neugebildeten Besitzung die Rittergutsqualität zu verleihen sey, Se. Majestät, auf Antrag des Besitzers, nach Lage der Umstände, besondere Entschließung fassen.

8) Die Landräthe sind beauftragt, über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen; den Oberpräsidenten aber steht, mit Vorbehalt des Recurses, die Entscheidung und Festsetzung zu.

(Allerh. Cab. O. v. 1. August 1831. G. S. 1831. S. 171.)

Prov. Stände im Großh. Posen.

§. 1075. In Ansehung der durch das Gesetz vom 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände im Großherzogthum Posen (Erg. §. 5192. Nr. VIII.) vorbehaltenen näheren Festsetzungen, ist Nachstehendes verordnet worden.

Art. I. Nachdem dem Majorate, welches der Graf Athanasius von Raczynski gestiftet, in Verbindung mit den künftig noch zu stiftenden Majoraten, eine Collectivstimme im ersten Stand verliehen worden, besteht nunmehr dieser Stand:

a) aus dem Fürsten von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;
b) aus dem Fürsten von Sulkowski, wegen seines Familienmajorates Reißen;
c) aus den Besitzern der zu einer Collectivstimme zu vereinigenden Majorate, welche Stimme einstweilen, und bis zur Errichtung anderer Stiftungen dieser Art, der Graf Athanasius von Raczynski allein zu führen hat;
d) aus der Ritterschaft.

Art. II. Die von der Ritterschaft nach dem Gesetze vom 27. März 1824 zu bestellenden Abgeordneten werden dergestalt vertheilt, daß zu wählen hat:

1—18)	die Ritterschaft der landräthlichen Kreise Posen, Schrimm, Schroda, Wreschen, Pleschen, Adelnau, Ostrzeszow, Krotoszyn, Kröben, Fraustadt, Kosten, Samter, Inowraclaw, Gnesen, Wongrowiec, Schubin, Wirsitz und Birnbaum, jeder einen, macht . .	18 Abg.
19)	Die Ritterschaft der Kreise Bomst und Meseritz zusammen	1 Abg.
20)	Desgl. die Kreise Buk und Obornik .	1 =
21)	Die Kreise Bromberg und Mogilno .	1 =
22)	Die Kreise Czarnikau und Chodziesen .	1 =
		22 Abg.

Art. III. Von den dem Stande der Städte zugestandenen 16 Deputirten haben zu wählen:

1)	Die Stadt Posen	2 Deput.
2—7)	Die Städte Rawicz, Lissa, Fraustadt, Meseritz, Bromberg und Gnesen, jeder 1, macht	6 =
8—15)	Die kleinen mit Virilstimmen nicht betheiligten Städte in den Kreisen:	
8)	Birnbaum, Bomst und Meseritz .	1 =
9)	Obornik, Samter, Buk und Posen .	1 =
10)	Wreschen, Schroda, Schrimm und Pleschen	1 =
11)	Ostrzeszow, Adelnau und Krotoszyn .	1 =
12)	Fraustadt, Kröben und Kosten .	1 =
13)	Bromberg, Schubin und Wirsitz .	1 =
14)	Mogilno, Gnesen und Inowraclaw .	1 =
15)	Czarnikau, Chodziesen und Wongrowiec	1 =
		16 Deput.

Art. IV. Zur Wahl der vom Stande der Landgemeinden abzusendenden acht Abgeordneten bestehen dieselben Wahlbezirke, welche Art. III. unter 8. bis 15. zur Wahl der Deputirten der mit Collectivstimmen versehenen Städte geordnet worden sind.

Art. V. Im Stande der Ritterschaft sind, die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorausgesetzt, wahlberechtigt und wählbar: die Besitzer derjenigen Güter, welche in den Hypothekenbüchern der Landgerichte zu Posen und Bromberg als Rittergüter aufgeführt sind. Hierüber soll eine Matrikel angefertigt und zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegt werden.

Art. VI. Die Landtagsfähigkeit eines Gutes geht durch Zerstückelung verloren:

a) bei Gütern, welche 1000 Morgen und darunter enthalten, bei jeder Verminderung der Substanz;
b) bei größeren Gütern, wenn sie bis auf weniger als 1000 Morgen verkleinert werden. Unter diesen 1000 Morgen, welche zur Erhaltung der Ritterguts qualität erforderlich sind, müssen wenigstens 500 Morgen urbaren Landes verbleiben.

Art. VII. Wenn im Hypothekenbuche mehrere vormals getrennt gewesene Güter auf einem Folio eingetragen sind, so behalten Se. Majestät Sich für den Fall der Trennung, wegen Beilegung der Rittergutsqualität an die einzelnen Theile, auf besondere Anzeige, die Allerhöchste Entschließung vor.

Art. VIII. Behufs der Wahlen der Landtagsdeputirten im Stande der Städte ist zunächst, und bis zu anderweitiger Bestimmung nach Regulirung des Communalwesens in denjenigen Städten, welche Virilstimmen haben, nach der bei der ersten Wahl beobachteten Weise zu verfahren.

In denjenigen Städten dagegen, welche nach Art. III. ad 8—15 zu Collectivstimmen vereinigt sind, wählt die Bürgerschaft je auf 150 von Christen bewohnte Feuerstellen einen Wähler, welcher, um wählbar zu seyn, wenigstens ein Grundeigenthum von 300 Rthlr. an Werthe besitzen muß.

Art. IX. Bei denjenigen städtischen Grundbesitzern, welche aus der Klasse der städtischen Gewerbtreibenden

zu Landtagsdeputirten gewählt werden sollen, muß der Grundbesitz und das Gewerbe zusammen

bei Städten mit Virilstimmen einen Werth von 4000 Rthlr.,

bei den übrigen Städten einen Werth von 1500 Rthlr.

haben.

Der Betrieb des Ackerbaues auf städtischen Grundstücken ist für ein städtisches Gewerbe zu achten. Die auf städtischer Feldmark wohnenden Grundbesitzer werden den städtischen gleichgestellt.

Auch sollen städtische Grundbesitzer, die zum mindesten zehn Jahre lang ein städtisches Gewerbe betrieben, von demselben aber sich zurückgezogen haben, gleich den wirklichen Gewerbtreibenden wählbar seyn.

Art. X. Diejenigen ländlichen Grundeigenthümer, welche das Wahlrecht ausüben (Ges. v. 27. März 1824 §. 12.), sollen zum wenigsten ein ländliches Grundstück von dreißig Magdeburger Morgen besitzen.

Art. XI. Ein Besitz von gleichem Umfange wird auch für die Bezirkswähler erfordert.

Art. XII. Behufs der Wahlen der Bezirkswähler ist jeder landräthliche Kreis in drei Bezirke zu theilen, und von jedem derselben ein Bezirkswähler zu ernennen.

Art. XIII. Als Deputirte der Landgemeinden selbst sind aber nur diejenigen wählbar, welche ein ländliches Grundstück von wenigstens sechszig Magdeburger Morgen besitzen.

Art. XIV. Zu den Wahlen der Abgeordneten der collectivwählenden Städte und der Landgemeinden ist vom Landtagscommissarius eine möglichst in der Mitte jedes Wahlbezirks gelegene Stadt zu bestimmen, wobei jedoch zugleich auf Zugänglichkeit des Wahlorts und auf das Vorhandenseyn eines schicklichen Locals für die Wählversammlung Rücksicht zu nehmen ist. Auch hat derselbe denjenigen Landrath zu ernennen, welcher die Wahl zu leiten hat.

Art. XV. Damit die Landtagsversammlungen immer möglichst vollzählig bleiben, sind für jeden Landtagsabgeordneten zwei Stellvertreter zu wählen, von welchen derjenige zuerst einberufen wird, welcher die meisten Stimmen für sich gehabt hat.

Der einberufene Stellvertreter bleibt, wenn ein Land-

tagsabgeordneter bei der Eröffnung des Landtages bis zu Ablauf der ersten von diesem Zeitpunct an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist, für die ganze Dauer des Landtages Mitglied desselben, der Abgeordnete geht aber unterdeß in die Stellung des ersten Stellvertreters über.

Art. XVI. Die Landtagsabgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden erhalten für jeden Tag drei Thaler Diäten, und für jede Meile der Hin- und Rückreise einen Thaler und zwanzig Silbergroschen an Reisegeldern.

Art. XVII. Jeder Wahlbezirk hat abgesondert die Entschädigung der von ihm gewählten Abgeordneten in sich aufzubringen.

Auf die Rittergüter jedes Wahlbezirks werden diese Kosten nach der Grundsteuer oder Osiara vertheilt.

Die mit Virilstimmen versehenen Städte decken die Kosten gleich andern Communalbedürfnissen.

Auf die collectivwählenden Städte werden die Kosten für den Abgeordneten des Bezirks auf die einzelnen zum Bezirk gehörigen Städte nach der Bevölkerung vertheilt. Der hiernach jeder Stadt zufallende Beitrag aber ist demnächst wie andere Communalbedürfnisse zu decken.

Die Kosten für die Deputirten der Landgemeinden sind von sämmtlichen nicht zu der Ritterschaft oder den Städten gehörenden Einsassen des Wahlbezirks nach dem Fuße der Classensteuer aufzubringen.

Art. XVIII. Die allgemeinen Kosten des Landtages sind auf sämmtliche Mitglieder desselben gleichmäßig zu vertheilen, wobei der auf jeden Abgeordneten fallende Betrag von dem Bezirke und Stande gleich den Diäten und Reisekosten aufzubringen ist.

Art. XIX. Endlich wird, zur Erläuterung des §. 5., 1. des Ges. v. 27. März 1824, bestimmt, daß die Abtretung eines Grundstückes vom Vater an den Sohn bei Lebzeiten des Ersteren, und in der Ritterschaft die Succession der Seitenverwandten in einem Stamm- und Fideicommißgute, welches von einem gemeinschaftlichen Stammvater herrührt, der Vererbung in absteigender Linie gleich gehalten werden soll.

(Verordnung v. 15. Dec. 1830. G. S. 1832. S. 9.)

§. 1076. Wenn auf den zur Ernennung der ritterschaftlichen Deputirten der Thüring'schen Wahlen zusammen zu berufenden Wahlversammlungen aus dem Alt-Querfurter, dem Neustädtischen Kreise und dem Stift Naumburg-Zeitz kein wahlfähiger Gutsbesitzer erscheint, oder der Erschienene die Wahl ablehnt, so können die Wähler für die nächste Wahlperiode einen Gutsbesitzer aus dem Wahlbezirke ohne Beschränkung in Hinsicht seiner des Orts seiner Ansässigkeit wählen. (Erg. §. 5195. S. 135. A. 1.)

(Allerh. Cab. O. v. 15. Juny 1833. G. S. 1833. S. 74.)

§. 1077. Die Stadt Halbau ist in ständischer Beziehung aus dem städtischen Wahlverbande ausgeschieden und zu dem der Landgemeinden übergegangen. (Erg. §. 5195. Th. III. S. 133.)

(Allerh. Cab. O. v. 24. October 1833. G. S. 1833. S. 127.)

§. 1078. Die Stadt Alt-Landsberg hat gemeinschaftlich mit den sub A. II. 50—69. genannten Städten den Landtags-Abgeordneten zu wählen und wird hinter Oranienburg eingeschaltet — die Städte Lebus, Müllrose und Bukow wählen mit den sub Nr. 70—90. benannten Städten und treten nach Seelow ein, die Stadt Göritz nimmt an den Wahlen der unter B. II. 4. aufgeführten Städte Theil, erhält ihren Platz hinter Sonnenburg, und wählt gemeinschaftlich mit den Städten Königswalde, Sternberg, Schermeißel und Lagow einen Abgeordneten zum Kreistage des Sternbergschen Kreises. Provinzialstände. (Erg. §. 5195. A. II. 50—69. 70—90. B. II. 4—5271a. V. 9.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 26. Oct. 1835. G. S. 1835. S. 229.)

§. 1079. Die mit Altmärkischen Städten zu einer Collectivstimme vereinigten Städte der Priegnitz können aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Communal-Landtag der Kurmark wählen. (Erg. §. A. II. 11—27.)

(Allerh. Cab. Order v. 26. Oct. 1835. G. S. 1835. S. 229. 230.)

§. 1080. Für die Communallandtage im Markgrafthum Niederlausitz ist Nachstehendes festgesetzt worden: Communallandtage in der Niederlausitz. (Erg. §. 5195 sq. 5250 sq.)

Die Communallandtage der Niederlausitz bleiben mit den in den folgenden §§. vorgeschriebenen Abänderungen in ihrer bisherigen observanzmäßigen Verfassung.

(Verordn. v. 18. Nov. 1826. §. 1. G. S. 1826. S. 110.)

§. 1081. Die Besitzer der Vasallengüter in den Herrschaften Sorau und Triebel, Neuenzelle und Forst und Pförten erhalten, in Gemäßheit der den Vasallen der ersten dieser Herrschaften schon ehemals zugestandenen Be-

fugniß, das Recht, zwei aus ihrer Mitte zu wählende Collectiv-Abgeordnete auf den Communallandtag zu schikken, welche daselbst an der Rittertafel Platz nehmen und mit derselben stimmen. Der eine dieser Collectiv-Abgeordneten wird von den Herrschaften Sorau, Triebel und Neuenzelle, der andere von denen der Herrschaft Forst und Pförten gewählt.

(A. a. O. §. 2.)

§. 1082. Diese zwei Abgeordneten haben auch die Befugniß, auf den, nach §. 18. der V. v. 18. Nov. 1826 abzuhaltenden Conventen des älteren Gubener Kreises zur Verwaltung der von dem Landtage ressortirenden Angelegenheiten, zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Committenten, zu erscheinen.

(Allerh. Cab. Ord. v. 29. April 1829. G. S. 1829. S. 38.)

§. 1083. Den Besitzern unmittelbarer Rittergüter, welche als Mitglieder der Ritterschaft auf dem Communallandtage bis jetzt nicht zugelassen worden sind, ist überlassen, in Gemäßheit der nach der seitherigen Verfassung bestehenden Einrichtung, die Aufnahme bei den Städten nachzusuchen. Wird die Aufnahme in einzelnen Fällen verweigert, so behalten Sich Se. Majestät, auf den Antrag des Betheiligten, die Entscheidung Allerhöchst selbst vor.

(Verordn. v. 18. Nov. 1826. §. 3. A. a. O.)

§. 1084. Da, nach der Bestimmung des Landtagsabschiedes v. 17. August 1825. Litt. A. Nr. I. 3., und der V. de eod. Art. II. Litt. C. Nr. I. 1. die Provinziallandtagsabgeordneten der niederlausitzischen Ritterschaft auf den Communallandtagen gewählt werden, so sind zu denjenigen Versammlungen des Communallandtages, in welchen dergleichen Wahlen vorgenommen werden sollen, alle nach Vorschrift des Gesetzes vom 1. July 1823. und der V. v. 18. Nov. 1826. zur Wahl und Wählbarkeit befähigte Besitzer der in den ritterschaftlichen Matrikeln aufgenommenen Güter hinzuzuziehen, ohne Unterschied, ob dieselben zum Communallandtage admittirt worden sind, oder nicht, oder ob ihre Güter etwa zu den auf dem Communallandtage durch zwei Collectiv-Abgeordnete vertretenen Vasallengütern gehören.

(A. a. O. §. 4.)

§. 1085. Den Abgeordneten der Städte Luckau, Lübben, Guben und Kalau, denen bisher ausschließlich das Recht,

auf dem Communallandtage zu erscheinen, zugestanden hat, treten die beiden, nach Vorschrift Art. II. Litt. C. Nr. II. 2. und 3. der V. v. 17. August 1825 für den Provinziallandtag erwählten, Collectivabgeordneten der übrigen Stände hinzu.

(A. a. O. Nr. 5.)

§. 1086. Der bäuerliche Stand wird hinführo durch vier Abgeordnete und zwar durch die beiden jedesmaligen Provinziallandtagsabgeordneten dieses Standes und deren Stellvertreter auf dem Communallandtage vertreten.

(A. a. O. Nr. 6.)

§. 1087. In dem Falle, wenn der Provinziallandtagsabgeordnete des in der V. v. 17. August 1825 Art. II. Litt. C. Nr. II. 3. bezeichneten städtischen Wahlbezirks, aus dem Städten Senftenberg und Finsterwalde, oder wenn der Abgeordnete des bäuerlichen Standes von dem, am angeführten Orte unter Nr. III. 2. aufgeführten Wahlbezirk aus den Aemtern Senftenberg und Finsterwalde erwählt seyn sollte, so ist, da den genannten Städten und Aemtern ein Antheil an den Instituten und sonstigen Communalangelegenheiten der Niederlausitz nicht zusteht, mit Ausschluß derselben eine anderweite Wahl in dem betreffenden Wahlbezirke zu veranlassen.

(A. a. O. §. 7.)

§. 1088. Die Abgeordneten des Bauernstandes erhalten ihren Platz an der Rittertafel und stimmen mit derselben; sie sind aber berechtigt, in Angelegenheiten, welche nur ihren Stand betreffen, oder bei denen für ihren Stand ein von der Ritterschaft abweichendes Interesse stattfindet, ihre Meinung in separato zu Protocoll zu geben, und auf höhere Entscheidung nach §. 9. (§. 1089.) zu provociren.

(A. a. O. §. 8.)

§. 1089. In dem Falle, wenn ein Stand sich durch den Beschluß der Versammlung in seinem Interesse verletzt glaubt, oder wenn der Bauernstand nach dem §. 8. (§. 1088.) ein von dem der Rittercurie abweichendes Votum zum Protocoll giebt, ist die betreffende Angelegenheit durch den Oberpräsidenten zur Entscheidung derjenigen Behörde zu bringen, von welcher diese Angelegenheit ressortirt.

(A. a. O. §. 9.)

§. 1090. Zum Königl. Commissarius bei dem Commu-

nallandtage ist ein für allemal der Oberpräsident der Provinz Brandenburg bestellt; derselbe ist also bei allen Verhandlungen die Mittelsperson der Königlichen Behörden mit den dort versammelten Ständen.

(A. a. O. §. 10.)

§. 1091. Der Vorsitzende auf dem Communallandtage und dessen Stellvertreter werden von sämmtlichen Communal-Landtagsmitgliedern nach Stimmenmehrheit aus den Standesherren und der Ritterschaft für die Dauer von drei Jahren gewählt, und Sr. Majestät dem Könige durch den Minister des Innern zur Bestätigung präsentirt.

(A. a. O. §. 11.)

§. 1092. Dem Vorsitzenden steht die nämliche Wirksamkeit mit gleichen Verpflichtungen und gleichen Befugnissen zu, welche dem Landtagsmarschall auf dem Provinziallandtage angewiesen ist.

(A. a. O. §. 12.)

§. 1092[a]. Der Communallandtag tritt alljährlich einmal, und zwar in den Wintermonaten, in Lübben zusammen.

(A. a. O. §. 13.)

§. 1093. Die Einberufung der Stände geschieht, nach bisheriger Observanz, durch die Landesdeputation. Dem Oberpräsidenten ist jedoch zuvor von dem Zeitpuncte des Zusammentritts der Stände Anzeige zu machen, und sind demselben die Gegenstände, welche auf dem Communallandtage zur Sprache gebracht werden sollen, mitzutheilen.

(A. a. O. §. 14.)

§. 1094. Dem Oberpräsidenten ist endlich auch von dem Schlusse des Communallandtages Anzeige zu erstatten, und sind die Landtagsbeschlüsse an ihn einzureichen.

(A. a. O. §. 15.)

§. 1095. In Beziehung auf die Einrichtung der Kreistage (in der Niederlausitz) soll die unterm 17. Aug. 1825 für die Kur- und Neumark Brandenburg erlassene Kreistagsordnung in den dermalen bestehenden sechs landräthlichen Kreisen der Niederlausitz mit folgenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

(A. a. O. §. 16.)

§. 1096. Die Zahl der auf den Kreistagen zuzulassenden städtischen Deputirten für einen jeden Kreis ist, wie nachsteht, festgesetzt:

1) im Gubener Kreise:
a) von der Stadt Guben auf . . 1 Abgeordneten
b) von der Stadt Fürstenberg auf 1 desgl.

zusammen auf 2 Abgeordnete.

2) im Sorauer Kreise:
a) von der Stadt Sorau auf . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen im Kreise belegenen Städten auf . . . 1 desgl.

zusammen auf 2 Abgeordnete.

3) im Lübbener Kreise:
a) von der Stadt Lübben auf . 1 Abgeordneten
b) von der Stadt Beeskow auf 1 desgl.
c) von den übrigen Städten des Kreises auf . . . . . . 1 desgl.

zusammen auf 3 Abgeordnete.

4) im Luckauer Kreise:
a) von der Stadt Luckau auf . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf . . . . . 1 desgl.

zusammen auf 2 Abgeordnete.

5) im Kalauer Kreise:
a) von der Stadt Kalau auf . 1 Abgeordneten
b) von den übrigen Städten des Kreises auf . . . . . 2 desgl.

zusammen auf 3 Abgeordnete.

6) im Spremberg-Hoyerswerdaer Kreise:
von den sämmtlichen im Kreise belegenen Städten auf . . . 2 Abgeordnete.

(A. a. O. §. 17.)

§. 1097. Die zur Verwaltung der von dem Communallandtage ressortirenden Angelegenheiten, nach der älteren Kreiseintheilung der Niederlausitz unter Vorsitz der Landesdeputirten stattgehabten Convente finden in ihrer observanzmäßigen Einrichtung, jedoch mit Hinzuziehung von zwei, unter Leitung der Landräthe zu erwählenden Abgeordneten der Magisträte der bisher nicht vertreten gewesenen Städte, und von drei in eben der Art von den Bezirkswählern zu wählenden Abgeordneten des Bauernstandes, noch ferner Statt.

(A. a. O. §. 18.)

§. 1098. Der Oberpräsident der Provinz hat die zu

der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Verfügungen zu veranlassen.

(A. a. O. §. 19.)

§. 1099. Auf den nach der Niederlausitzischen Verfassung stattfindenden Conventen der Vasallengutsbesitzer der Herrschaften Sorau und Triebel sollen hinführo drei Abgeordnete des Standes der Landgemeinden zugelassen werden, und zu dem Ende sind alle zu den genannten Herrschaften gehörenden Landgemeinden, einschließlich der Domainendörfer, in drei Bezirke einzutheilen, und es ist in jedem dieser Bezirke von den Ortswählern, unter Aufsicht und Leitung des Landraths, ein Abgeordneter zu wählen, welcher jedoch jederzeit ein im Dienste befindlicher Schulze oder Dorfrichter sein und das zur Qualification eines bäuerlichen Provinziallandtags-Deputirten gesetzlich erforderliche Grundeigenthum besitzen muß.

(Allerh. Cab. Order v. 11. July 1829. G. S. 1829. S. 64.)

(Erg. §. 5196.) §. 1100. Auch die naturalisirten Juden in der Provinz Posen können nicht als Deputirte zu den Kreistagen, Provinzial- und Communal-Landtagen gewählt werden.

(Verordn. v. 1. Juny 1833. §. 10. G. S. 1833. S. 70.)

Provinziallandtage in der Niederlausitz. (Erg. §. 5798.)

§. 1101. Das Recht, einen Abgeordneten der Ritterschaft zum Provinziallandtage zu wählen, oder als solcher gewählt zu werden, wird im Markgrafthum Niederlausitz begründet:

1) durch den Besitz eines daselbst belegenen unmittelbaren Rittergutes, welches nach der zeitherigen dortigen Verfassung einen Besitzer adlichen Standes zur Land- und Kreisstandschaft befähigte;
2) durch den Besitz eines jeden andern daselbst belegenen Gutes, dem durch eine besondere Urkunde das Vorrecht, zur ritterschaftlichen Standschaft auf dem Provinziallandtage zu befähigen, von Sr. Majestät verliehen worden ist, welche Auszeichnung Allerhöchstdieselben jedoch nur solchen Gütern ertheilen wollen, die einen nach den Abschätzungsgrundsätzen des Neumärkischen ritterschaftlichen Creditvereins zu ermittelnden Reinertrag von mindestens 1000 Rthlr. jährlich gewähren, und denen die Gerichtsbarkeit auf die auf ihren Grundstücken wohnenden nicht eximirten Personen zusteht.

(Verordn. v. 18. Nov. 1826. Art. 1. G. S. v. 1826. S. 114.)

§. 1101[a]. In die nach der Verordn. v. 17. August 1825. (Art. III. §. 5198.) in einem jeden landräthlichen Kreise anzulegenden Matrikeln sind nur die zu den im Art. I. bezeichneten zwei Kategorien gehörigen Güter aufzunehmen.

(A. a. O. Art. 2.)

§. 1102. Gutsbesitzer, welche nach zehnjährigem Besitz ihr Besitzthum verkauft, und nach der Zeit ein solches wieder erworben haben, sind zu ständischen Deputirten nicht wählbar. (Erg. §. 5196 ff.)

(Rescript v. 4. Juny 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 423.)

§. 1103. Wenn ein Rittergut durch Zerstückelung oder Verringerung die Ritterguts-Eigenschaft verloren hat, und in den Ritterguts-Matrikeln gelöscht werden soll, so muß (Erg. §. 5205 sq.)

1) zuvörderst der Besitzer des Guts von dem Landrath zur Erklärung aufgefordert, und mit seinen Einwendungen gegen die Löschung gehört, und sodann das Gutachten der auf dem Kreistage — in der Altmark und Niederlausitz aber der auf dem Communal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden.
2) Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der aufgenommenen Verhandlung an den Oberpräsidenten zu berichten, beziehungsweise der Communal-Landtag demselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.
3) Wird auf Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage unter Anführung der betreffenden Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

(Allerh. Cab. O. v. 11. Januar 1835. G. S. 1835. S. 9.)

§. 1104. Die von den Ortswählern und den Besitzern einzelner, zu keinem Gemeindeverbande gehörenden bäuerlichen Grundbesitzungen zu erwählenden Bezirkswähler, denen die Wahl der Provinzial-Landtagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden obliegt, sind für die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode zu erwählen, und es ist nach Ablauf einer jeden von den Wahlen für die ersten Provinzial-Landtage anhebenden, sechsjährigen Wahlperiode (Bezirkswähler. Erg. §. 5212.)

die Wahl neuer Bezirkswähler anzuordnen, von welchen demnach alle während der Dauer dieser Wahlperiode nöthig werdenden Wahlen der Provinzial-Landtagsabgeordneten des Standes der Landgemeinden und der Stellvertreter derselben bewirkt werden müssen. Sollte aber der eine oder der andere Bezirkswähler im Laufe einer Wahlperiode durch Tod oder andere Umstände ausscheiden, so muß an seine Stelle ein anderer für die noch übrige Zeit der Wahlperiode gewählt werden.

(Allerh. Cab. O. v. 27. Febr. 1830. G. S. 1830. S. 46.)

(Erg. §. 5245.) §. 1105. Wenn es auf dem Landtage begehrt wird, können auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände gleichzeitig mit der geschichtlichen Darstellung und dem Landtagsabschiede, auf Kosten der Stände, abgedruckt werden, insofern die Gutachten und Petitionen zu den in die geschichtliche Darstellung und in den Landtagsabschied aufgenommenen Gegenständen gehören.

(Allerh. Cab. O. v. 2. Nov. 1833. G. S. 1834. S. 91.)

Kreisländische Petitionen. (Erg. §. 5249a. sq.) §. 1106. Ueber das Verfahren der Kreisstände bei Abfassung und Ueberreichung ihrer Petitionen und Eingaben ist Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Wirksamkeit der Kreisstände, als solcher, ist auf die Verhandlungen der Kreisstände selbst beschränkt, so daß also Petitionen und Eingaben, welche Namens der Kreisstände überreicht werden sollen, auf dem Kreistage selbst zu berathen, abzufassen und von den anwesenden Mitgliedern der Kreisversammlung zu vollziehen sind. Daß dies geschehen, ist immer in dergleichen Eingaben ausdrücklich zu bemerken. Da in den verschiedenen Kreisordnungen bestimmt ist, daß, nach erfolgter gehöriger Convocation, die Anwesenden durch ihre Beschlüsse die Außengebliebenen und Abwesenden verbinden, so ist die nachträgliche Einholung der Unterschriften der letzteren weder nothwendig noch zulässig. Es muß jedoch bei der Convocation bemerkt werden, daß dergleichen Eingaben in Vorschlag gebracht werden sollen.

2) Wenn Fälle vorkommen, welche eine schleunige außerordentliche Zusammenberufung der Kreisstände nothwendig machen, so ist der Landrath, nach Inhalt der Kreisordnungen, berechtigt, solche zu verfügen. Unterläßt aber derselbe eine solche nothwen-

dige Zusammenberufung, so ist es jedem Mitgliede der Kreistage erlaubt, einzeln oder im Vereine mit andern Mitgliedern, beim Landrathe auf deren Ausschreibung anzutragen, und, wenn letzterer darauf nicht eingeht, sich darüber bei den vorgesetzten Behörden zu beschweren, welche darauf das Nöthige nach Lage der Sache zu verfügen haben. Die Bittsteller aber haben sich hierbei nicht als Kreisstände, sondern nur als Einzelne zu geriren.

3) Wenn eine Beschwerde über die Geschäftsführung des Landraths selbst der Gegenstand ist, über welchen von Einzelnen ein Kreistagsbeschluß für nothwendig erachtet wird, so hat die Regierung, wenn sie die Sache dazu angethan findet, eine außerordentliche Kreisversammlung durch einen Kreisdeputirten zusammenberufen, und unter dessen Vorsitz abhalten zu lassen.

4) In allen Fällen ist es, wie den sämmtlichen einzelnen Unterthanen und Corporationen, so auch den Mitgliedern der Kreisversammlungen und den letzteren selbst, erlaubt, sich in dem vorgeschriebenen Gange an die Behörden und an des Königs Majestät Selbst zu wenden. Es bewendet aber hierbei allenthalben in Hinsicht der Unterschrift solcher Eingaben bei den oben ertheilten Vorschriften.

(Allerh. Cab. O. v. 27. Jan. 1830. G. S. 1830. S. 7.)

§. 1107. Den Kreisständen ist eine Theilnahme an der Veranlagung der Classensteuer und Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden in folgender Art gewährt worden. Kreisstände. (Erg. §. 5249a.)

Jährlich bildet sich eine kreisständische Commission, zu welcher auf den Kreistagen von jedem der verschiedenen Stände ein Abgeordneter zu wählen ist.

Nachdem die Classensteuer-Rollen, in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes v. 30. May 1820 §. 8., bekannt gemacht worden sind, beruft der Landrath diese Commission unter seinem Vorsitze zusammen, und legt derselben die Duplicate der Steuerrollen mit einer Zusammenstellung des Soll-Einkommens aus dem ganzen Kreise zur Einsicht vor.

Der Commission steht es frei, allgemeine Bemerkungen über die Gesetzmäßigkeit und verhältnißmäßige Gleichheit und Veranlagung zu machen, welche hiernächst von dem Landrathe der Regierung zur näheren Prüfung

und Entscheidung einzureichen sind; auf Erhöhungen oder Ermäßigungen einzelner Steuerquoten anzutragen, ist jedoch der Commission nicht gestattet.

Die gegen die Veranlagung eingehenden Beschwerden der Besteuerten werden, nachdem die Ortsbehörden darüber gehört worden, von dem Landrathe der gedachten zu diesem Zweck besonders zu versammelnden Commission zur Begutachtung zugestellt, und demnächst unter Beifügung des landräthlichen Gutachtens an die Regierungen befördert.

Da zur Ausführung dieser Anordnung erforderlich ist, daß die Beschwerden zu einer bestimmten Zeit vollständig vorliegen, so müssen die Gesuche um Ermäßigung der Classensteuer in einer Präclusivfrist von acht Wochen nach der im §. 8. des Gesetzes v. 30. May 1820 vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrollen bei dem Landrath eingegeben werden. Die Regierungen haben diesen Termin jährlich, sobald die Steuerrollen den Ortsbehörden zugegangen sind, durch die Amtsblätter anzuzeigen. Der Recurs an das Finanzministerium muß in einer Präclusivfrist von vier Wochen, nach dem Empfange der Entscheidung der Regierung, ergriffen werden.

Reclamationen gegen die im Laufe des Jahres vorkommenden neuen Besteuerungen werden ferner in bisheriger Art behandelt; jedoch erstreckt sich auch auf diese die festgesetzte Präclusivfrist, welche von dem Tage der Zustellung des Auszuges aus der Steuerrolle an zu rechnen ist.

(Allerh. Cab. O. v. 17. Jan. 1830. G. S. 1830. S. 19.)

(Erg. §. 5272.) §. 1108. Die Einsendung von Stimmzetteln zu den auf den Kreistagen zu verhandelnden Gegenständen ist nur bei den Landrathswahlen zulässig (Erg. §. 5249[b.]); dagegen ist den abwesenden Kreisständen nach §. 5 d. der Kreisordnung (für die Churmark) gestattet, sofern sie Verhinderungsgründe nachweisen, einen der Anwesenden zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Jedoch darf in diesem Falle bei einer Wahl die Vollmacht nicht den Wahl-Candidaten, dem die Stimme zu ertheilen sey, namhaft machen, sondern dem Bevollmächtigten muß freie Hand gelassen seyn, die Stimme seines Mandanten nach Maaßgabe des Resultats der Discussion abzugeben.

(Rescr. v. 25. Jan. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 108.)

(Erg. §. 5289 ff.) §. 1109. Wegen der Provinzen Alt-Vorpommern und Hinterpommern ist in Beziehung auf die Communal-

Landtage bestimmt, daß vorläufig für den Zeitraum von Sechs Jahren Behufs abgesonderter Behandlung der dem einen und dem andern Landestheile zuständigen besonderen Communal-Institute unter den nachfolgenden Bestimmungen getrennte communal-landtägliche Verhandlungen Statt finden können.

1) Es soll die durch die Verordnung vom 17. August 1825 (Erg. §. 5289 ff.) für Alt-Vorpommern und Hinterpommern angeordnete gemeinschaftliche Communal-Landtags-Versammlung, den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß, nach wie vor alljährlich zusammentreten.

2) Dieselbe hat sich jedoch nur mit den, beiden Landestheilen gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, und sind demnach alle, den einen oder den andern derselben nicht etwa ausschließlich allein angehende Propositionen an sie zu richten.

3) Nach Eröffnung des gemeinschaftlichen Communal-Landtags ist es den Abgeordneten von Alt-Vorpommern einer Seits und den von Hinterpommern andrer Seits gestattet, Behufs gleichzeitig abgesonderter Berathung über die, beiden nicht gemeinsamen, Communal-Angelegenheiten sich von einander zu trennen, und zwei besondere Communal-Landtags-Versammlungen zu bilden.

4) Zu dem Ende hat eine jede dieser besondern Landtags-Versammlungen aus der Mitte der Abgeordneten der Ritterschaft einen, von Sr. Majestät dem König zu bestätigenden Vorsitzenden auf drei Jahre zu wählen. Auch sollen alle für den gemeinschaftlichen Communal-Landtag erlassene gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen auf einen jeden desselben Anwendung finden. —

5) Deren Wirksamkeit aber darf auf andere als den betreffenden Landestheil ausschließlich angehende Gegenstände durchaus nicht ausgedehnt werden, welche vielmehr dem gemeinschaftlichen Communal-Landtag vorbehalten bleiben müssen.

6) Die Berathungen dieses letzteren dürfen aber durch die gleichzeitigen Verhandlungen der beiden getrennten Landestheile in keiner Art aufgehalten werden, wohingegen diesen es gestattet sein soll, wenn sie alle ihre vorliegenden Angelegenheiten bis zum

Schlusse des gemeinschaftlichen Communal-Landtags nicht zu Ende zu bringen vermögen, bis zu deren Erledigung annoch nach dem Schlusse desselben zusammen zu bleiben.

(Landtags-Abschied für die Provinzialstände des Herzogthums Pommern, v. 4. Febr. 1830. Absch. I. v. K. Annal. Bd. 14. S. 652.)

(Erg. §. 5307 ff.) §. 1110. Einem Rittergutsbesitzer, der die ganze Verwaltung eines Guts einem volljährigen Sohne förmlich und auf immer übertragen hat, ist unter Zustimmung der Kreisstände gestattet, demselben auch die Wahrnehmung seiner kreisständischen Befugnisse zu übertragen, jedoch mit der Bedingung, daß der Vater sich nicht die Ausübung der Kreisstandschaft für ein anderes in demselben Kreise belegenes Gut vorbehalten darf.

(Allerh. Cab. Ord. v. 31. März 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 10.)

Kreisordn. von Pommern §. 19. (Erg. §. 5322.) §. 1111. Der Landrath hat der ihm vorgesetzten Regierung nur diejenigen Kreistags-Beschlüsse zur Beseitigung vorzulegen, durch welche neue Verwaltungs-Normen festgesetzt und den Kreis-Einsassen neue Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen; die innerhalb der festgesetzten Grundsätze wegen Fortführung der laufenden Verwaltung gefaßten Beschlüsse bedürfen der Bestätigung der Regierung nicht. Diese ist aber berechtigt, sich zu jeder Zeit davon zu überzeugen, ob die Landräthe die hiernach der Bestätigung bedürfenden Beschlüsse wirklich vor der Ausführung ihnen vorlegen, und nach Befinden anzuordnen, daß nach jedem Kreistage ihnen ein Verzeichniß sämmtlicher Beschlüsse überreicht werde mit der Anzeige, bei welchem derselben der Landrath die Bestätigung für erforderlich halte, oder nicht, und bleibt der Landrath dafür verantwortlich, daß Beschlüsse, welche der Bestätigung bedürfen, vor derselben nicht ausgeführt werden.

(Landtags-Abschied für die Provinzialstände des Herzogthums Pommern v. 14. Februar 1830. Absch. II. §. 2. v. K. Annal. Bd. 14. S. 652.)

Zu §. 2. 13. 14. §. 1112. Fiscus ist verpflichtet, die Kosten der Bewachung einer landespolizeilichen Strafanstalt zu tragen.

(Erkenntniß des I. Senats des O.L.Gerichts zu Frankfurt v. 17. April 1822. — Des zweiten Senats desselben Collegii v. 12. Februar 1823 und des Geheimen Obertribunals v. 10. April 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 102.)

Zum vierzehnten Titel.

Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten.

§. 1113. Ueber das Verfahren rücksichtlich des Hypothekenwesens der Domainen und Forsten in den alten und in den neuen und wieder vereinigten Provinzen vide Instruction vom 16. Juny 1834 und 1. July 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 512 ff. Zu §. 11 ff.

§. 1114. Der Domainen-Schulden-Etat vom 12. April 1809 bezieht sich lediglich auf die dem Hausgesetze vom 17. December 1808 (Erg. §. 5413 ff.) unterworfenen Domainen. Die Veräußerung und Verpfändung der seitdem eingezogenen ehemals geistlichen Güter ist nach den deshalb ergangenen besondern gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Eben so wenig können die vor Emanirung des allegirten Hausgesetzes stattgefundenen veräußerlichen Verfügungen über die Domainen hier zur Sprache kommen. Nur von den seitdem vorgekommenen Domainen- und Forst-Veräußerungen und Verpfändungen ist hier die Rede, und von diesen gilt Folgendes: Domainen-Veräußerungen. Abschreibung der Domainen ꝛc. vom Domainen-Schulden-Etat. Zu §. 16. (Erg. §. 5413 ff.)

Die Verpfändungen werden mit Vorbehalt näherer Bestimmung für jetzt sämmtlich als solche Posten angenommen, die vom Domainen-Schulden-Etat abzuschreiben sind:

A. Verkäufe,
B. Erbverpachtungen,
C. Ablösungen.

Zu A. Die Verkäufe betreffend, so unterscheidet das Gesetz

1) die zu den Domainen gehörigen Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien, und
2) alle übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte.
Die Gegenstände zu 1. soll der jedesmalige Souverain, sowohl mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgeld, als mittelst Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zu veräußern befugt seyn, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet, und die Vorschrift des §. 5. des Etats (Erg. §. 5417.) kann hierauf nicht angewandt werden.

Die Gegenstände zu 2. soll derselbe zwar auch

ohne Einschränkung zu erbverpachten, mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums gegen Entgeld aber nur dann zu veräußern befugt seyn, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde Schulden bezahlt werden müssen, welche in der Erhaltung desselben entstanden sind. — Auf den Fall des Verkaufs solcher Gegenstände findet also der §. 5. des Edicts volle Anwendung.

Es fragt sich also nur bei Domainen-Verkäufen, was unter den andern einzelnen Pertinenzien zu verstehen sey?

Das gerade Entgegengesetzte von Bauergütern, Mühlen, Krügen und andern einzelnen Pertinenzien sind ganze Domainengüter, Vorwerke und Forstparcelen, und können daher unter „andern einzelnen Pertinenzien" nur solche einzelne Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame verstanden werden, welche nicht als Theile größerer Güter, Vorwerke und Forstparcelen mit diesen in ungetrennter Verbindung, sondern für sich bestehend verpachtet, oder sonst bewirthschaftet und benutzt worden sind, keinesweges aber solche Gebäude, Grundstücke und Gerechtsame, welche erst bei der Veräußerung von den Vorwerken und Forstrevieren getrennt worden sind, und ist es hiernach unbedenklich:

daß Behufs der Berichtigung des Besitztitels der Domainenkäufer die Abschreibung der Kaufgelder von dem auf die Domainen der Provinz repartirten Staatsschulden-Quantum

1) nicht erforderlich ist, sobald die Verkäufer Bauergüter, Mühlen, Krüge und solche einzelne Gegenstände, als z. B. Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brüche, Straßenplätze und andere bisher nicht cultivirte Stücke und Ziegeleien, Kalkbrennereien, Brau- und Branntweinbrennereien, Torfmoore, Holzkämpe, Fischereien und Jagdgerechtsame auf andern als den Domainen-Vorwerks-Feldmarken und außer den Forstgrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin nicht Theile ganzer Vorwerke und Forstreviere ausgemacht haben, sondern welche Fiscus für sich bestehend besessen und benutzt hat, und deren Ertrag daher, wenn sie überhaupt bis dahin schon einen solchen gewährt haben, auch in den Anschlägen und Special-Etats nicht mit unter den Vor-

werks- und Forstrevier-Erträgen, sondern besonders aufgeführt ist;

2) dieselbe aber allerdings erforderlich ist, sobald die Verkäufe ganze Vorwerke und Forstreviere oder auch solche Stücke, als Gebäude, Gärten, Aecker, Wiesen, Brüche, Torfmoore, Bau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalköfen, Forstgrundstücke, Fischereien, Jagdgerechtigkeiten in den Vorwerks-Feldmarken und Forstreviergrenzen u. s. w. betreffen, welche bis dahin wirklich, wenn auch noch so kleine und unbedeutende Theile der Vorwerke und Forsten ausgemacht haben, mit denselben ungetrennt zusammen benutzt und bewirthschaftet sind und erst durch die Veräußerung von denselben getrennt werden.

Zu B. Die Erbverpachtungen betreffend, so versteht es sich von selbst,

1) daß in Hinsicht aller derjenigen Gegenstände, welche nach dem Vorstehenden ohne Abschreibung auf das Staatsschuldenquantum verkauft werden können, auch die Erbverpachtung ohne solche Abschreibung erfolgen kann. Die Erbverpachtung an sich ist indessen nach §. 3. litt. c. des Gesetzes (Erg. §. 5415.)

2) auch in Hinsicht aller übrigen Gegenstände, also auch in Hinsicht ganzer Vorwerke und Forstreviere, einzelner von demselben abgezweigten Theile, ohne die Einschränkung wegen der Abschreibung völlig frei gegeben, und es hat daher, wenn dennoch die Frage darüber entstanden ist, ob und welche aus Erbpachtverträgen über diese Gegenstände herrührenden Zahlungen zur Abschreibung auf das Staatsschulden-Tilgungs-Quantum geeignet wären oder nicht? dies nur in den verschiedenen Nebenbedingungen, welche die neueren Erbpachtverträge enthalten, seinen Grund. — In dieser Beziehung sind nun zu unterscheiden:

a) Die Erbstandsgelder. Diese an und für sich betrachtet können da, wo der Erbpächter den ganzen ausgemittelten Ertrag nach Abzug der übernommenen Lasten und Ausgaben als Erbkanon übernimmt, niemals Gegenstand der Abschreibung sein; es kommt hierbei jedoch öfters der Fall vor,

aa) daß unter dem Erbstandsgelde zugleich der Werth des Inventarii mit berechnet ist. Hier enthält der

Erbpachtscontract zugleich einen Verkauf des Inventarii und das Erbstandsgeld ist also insoweit, als er den darunter mit begriffenen Werth des Inventarii betrifft, allerdings zur Abschreibung geeignet und nur der Ueberschuß der Erbstandsgelder über den Inventarienwerth darf nicht abgeschrieben werden;

bb) daß bei Feststellung des Erbcanons ein Theil des Netto-Ertrages abgesetzt und zu Capital berechnet dem Erbstandsgelde zugesetzt ist. — In diesem Falle enthält das Erbstandsgeld zugleich ein Ablösungscapital von einem Theil des Ertrages, und dieses Ablösungs-Capital muß allerdings abgeschrieben werden, und

cc) daß bei der Erbverpachtung dem Acquirenten für den Fall der Ablösung des ganzen Kanons zugleich die Verleihung des vollen Eigenthums ohne weitere besondere Bezahlung zugesichert wird. In diesem Falle ist anzunehmen, daß der Werth des event. zugesicherten Obereigenthums schon in dem Erbstandsgelde mit begriffen sey. Nach der Allerh. Cab. Order v. 8. Aug. 1818 (Etg. §. 1071.) soll der Werth des Obereigenthums in den Fällen, wo darüber durch die Contracte nichts Anderes bestimmt ist, bei der Ablösung mit 1 Procent vom Ablösungs-Capital des Kanons bezahlt werden. Der sich hiernach ergebende Werth des Obereigenthums muß daher auch in diesem Falle zur Abschreibung kommen.

Außer diesen Fällen, und insoweit es nach den Bestimmungen zu aa, bb, cc nicht aus besondern Gründen theilweise zur Abschreibung geeignet ist, muß das Erbstandsgeld überall von der Abschreibung frei bleiben.

b) Inventarien-Gelder. Diese werden auch da, wo sie besonders noch außer dem Erbstandsgelde bezahlt werden, unbedenklich zur Abschreibung geeignet seyn, weil das Inventarium wirklich verkauft wird, und sich annehmen läßt, daß der Erbkanon um den Betrag der Zinsen von dem Inventarienwerthe höher zu stehen gekommen seyn würde, wenn das Inventarium von dem Erbverpächter nicht hätte bezahlt werden müssen.

c) Capital-Betrag vom Erbkanon. Dieses ist an und für sich ebenfalls nicht zur Abschreibung geeignet, so lange das Ablösungs-Capital noch nicht wirklich eingezahlt ist; indessen kommt auch hier öfters der Fall vor,

aa) daß die Erbpächter verpflichtet sind, einen bestimmten Theil des Kanons oder den ganzen Kanon innerhalb einer bestimmten Frist abzulösen. — In diesem Falle kann zwar der Capital-Betrag resp. des bestimmten Theils oder des ganzen Kanons nicht eher von dem Staatsschulden-Tilgungsquantum abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und zwar um so weniger, als es dem Fiscus unbenommen ist, sich jederzeit über den Erlaß dieser Verpflichtungen mit den Erbpächtern zu vereinigen; dagegen muß derselbe vorläufig bei den Abschreibungen vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden;

bb) daß den Erbpächtern contractlich die Befugniß zur Ablösung des Kanons zugesichert ist, ohne solche von den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen abhängig zu machen. — In diesem Falle kann zwar ebenfalls der Capital-Betrag des Canons nicht eher abgeschrieben werden, als bis er wirklich eingezahlt ist, wohl aber muß er ebenfalls vor der Linie als bereits disponirt bemerkt werden.

In allen andern Fällen, wo die Contracte über die Ablösung des Kanons nichts bestimmen, oder den Erbpächtern zwar die Befugniß dazu, aber nur so lange als die Ablösung von Domainen-Gefällen überhaupt gesetzlich zulässig ist und nur unter den Bedingungen, welche zur Zeit, da die Ablösung bewirkt wird, gesetzlich seyn werden, zusichern, darf hingegen der Capital-Betrag des Kanons nicht eher abgeschrieben werden, als bis die Einzahlung desselben wirklich erfolgt ist, und ist auch hier kein Grund vorhanden, solchen vorläufig vor der Linie zu notiren, denn hier befinden sich die Erbpächter, welche seit Emanirung des Edicts die Erbpachten übernommen, mit den Erbpächtern, welche schon bis und incl. 1806 geerbpachtet haben, in ganz gleicher Lage, und es ist noch gar nicht abzusehen, ob sie überhaupt und in wie weit sie während der Zeit, daß die Ablösung noch gesetzlich

zulässig ist, von der allen Domainen-Prästantiarien zustehenden Befugniß Gebrauch machen werden.

Zu C. Von den Ablösungen, d. h. von den durch Einzahlung des Capital-Betrags wirklich realisirten Ablösungen, muß Alles gelten, was von den Verkäufen selbst gilt und sind daher auch hier zu unterscheiden:

1) Ablösungen von Gefällen und Gerechtsamen, welche auf Bauergütern, Mühlen, Krügen und solchen einzelnen Objecten, als z. B. Gebäuden, Gärten, Wiesen, Aeckern, Brüchen, Torfmooren, ehemaligen Straßen-Plätzen oder sonst vormals uncultivirten Stücken, Ziegeleien, Kalkbrennereien, Holzkämpen, Fischerei-Gewässern und Jagdrevieren außerhalb der Domainen-Vorwerks-Feldmarken und Forstreviere haften, die schon zur Zeit der Erscheinung des Edicts vom 17. December 1808 nicht mehr Theile ganzer Domainen-Vorwerke und Forstreviere ausmachten, und

2) Ablösungen von Gefällen und Rechten, welche auf veräußerten ehemaligen Vorwerken und Forstrevieren, und solchen Gegenständen, die zur Zeit der Erscheinung des Edicts noch Theile solcher Vorwerke und Forstreviere ausmachen, haften.

Die Capital-Beträge, welche durch die Ablösungen zu 1. eingehen, sind überall **nicht**, die Capital-Beträge, welche durch die Ablösung zu 2 eingehen, dagegen **allerdings** zur Abschreibung geeignet.

(Rescr. v. 1. Juny 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 373. nebst Beilage.)

Zu §. 16. (Erg. §. 5419. 5420.) §. 1115. So lange der in der Allerh. Cab. Order vom 27. May 1820 (Erg. §. 5419. 5420.) vorbehaltene Nachtrag zu dem Domainen-Veräußerungs-Etat nicht mitgetheilt ist, und darin nicht die früheren Bestimmungen in Bezug auf die Summe, bis zu deren Höhe Domainen einer Provinz zu veräußern, abgeändert werden, müssen sich die Oberlandeslandesgerichte nach jenen früheren Bestimmungen achten, und bedarf es einer Uebersicht der in der ganzen Monarchie veräußerten Domainen nicht.

(Rescript vom 8. Oct. 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 296.)

Zu §. 16. §. 1116. Die Berichtigung des Besitztitels für den Käufer einer Domaine oder die Abschreibung einer Parcele kann im Hypothekenbuche nicht eher erfolgen, als

bis die Zahlung des Kaufpreises und dessen Abschreibung von dem Staatsschulden-Etat von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigt worden ist. Die §§. 1—3. Tit. 10. Thl. I. A. L. R. so wie §§. 227. 231. Tit. 2. l. c. stehen diesem nicht entgegen, da nach §. 16. h. t. Domainen nur in so weit an einen Provinzialbesitzer gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Weise schadlos gehalten worden ist.

(Rescript v. 5. July 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 185.)

§. 1117. Das von der Hauptverwaltung der Staats- Zu §.
schulden auszustellende Attest über die geleisteten Zahlun- 16—19.
gen für Veräußerung von Staatsgütern, und Ablösung (Erg. §.
von Domainen-Renten rc. braucht nur von dem Präsiden- 5436.
ten oder Einem Mitgliede des Collegii vollzogen zu werden. 5437.)

(Rescr. v. 14. Januar 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 60.)

§. 1118. Wenn aus dem, den Domainen-Veräußerungs- Zu §. 16.
verträgen beigefügten Genehmigungs-Rescripte der Hauptgegenstand der Veräußerung und die Hauptsumme der Veräußerungsgelder constiren, und mit selbigen der Inhalt der Verträge übereinstimmend befunden werden, so dürfen die Gerichtsbehörden nicht weiter prüfen, ob die übrigen Vertragsbedingungen mit den vor Abschluß des Geschäftes von den betheiligten Ministerien genehmigten übereinstimmend sind. — Finden aber in einzelnen Fällen die Gerichte Bedenken über den Inhalt solcher Verträge, so bleibt es ihnen überlassen, sich zur Beseitigung derselben, oder zur Berichtigung der Verträge, mit den Regierungen in Schriftwechsel zu setzen, oder höhere Bescheidung darüber zu verlangen.

(Rescr. vom 21. Juny 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 423.)

§. 1119. Die Ausbietungen größerer Domainen-Perti- Zu §.
nenzien zur Verpachtung, Vererbpachtung oder zum 16—19.
Verkauf sollen unter Angabe des anschlagsmäßigen Lo- (Erg. §.
carii der zu verpachtenden und des Taxwerths der zu 5434.)
veräußernden Domainen-Grundstücke und unter Hinweisung auf das Amtsblatt, in welchem das Ausgebot enthalten ist, in den mit der Staatszeitung erscheinenden allgemeinen Anzeiger aufgenommen werden. — Es bedarf hiernach der Publication solcher Ausbietungen durch sämmtliche Amtsblätter der Monarchie in der Regel nicht, und auch die Insertion in die Amtsblätter oder Zeitungen benachbarter Regierungen kann sich auf die Fälle be-

schränken, wo eine baldige Bekanntwerdung des erfolgten Aufgebots in jenen Regierungsbezirken von besonderem Interesse für die Verwaltung ist.

(Rescr. v. 26. Januar 1829. v. K. J. Annal. Bd. 13. S. 25.)

Cautionen d. Beamten. Zu §. 45. §. 1120. Wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staatscassen- und Magazinbeamten ist Folgendes festgesetzt worden:

1) Die Caution der Beamten, welche eine Staatscasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:

a) von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungshauptcasse, desgleichen einem Hypothekenbewahrer in den Landestheilen des rheinischen Rechtssystems mit 6000 Rthlr.;

b) von einem Rendanten einer Provinzialsteuer-, Oberlandesgerichts-, Sportul- und Salarien-, Oberbergamts-, Hauptzoll- oder Hauptsteueramts- und Kreissteuercasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstcasse, oder eines größeren Magazins, ingleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts mit 3000 Rthlr., jedoch nur insofern als das jährliche Diensteinkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt;

c) von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Cassen und Magazinen, ingleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Diensteinkommen die Summe von 900 Rthlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Diensteinkommens, mit der Maaßgabe, daß die Caution Ein Zwölftheil der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Casse nicht übersteigen soll;

d) von einem Oberbuchhalter bei einer Central- und Regierungshauptcasse, als Stellvertreter des Rendanten, und für Cassencontrolleurs, Cassirer und andere Beamten, welche nächst dem Beamten an dem Geldempfang oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Diensteinkommens;

e) von solchen Subalternen und Unterbedienten, insbe-

sondere der Justiz- und Postverwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjähjährigen Diensteinkommens;

f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Cautionen nach Abstufungen von 25 Rthlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;

g) von einem Beamten, welcher mehrere Functionen vereinigt, wofür derselbe cautionspflichtig ist, wird die Caution nur einmal nach seinem Gesammteinkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Cautionssätze nach verschiedenen Maaßstäben (c. d. e.) normirt sind, so muß die Caution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2) Jede Amtscaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfinden kann.

3) Kein zur Cautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Caution befreit seyn.

4) Die sämmtlichen Cautionen werden zur Generalstaatscasse eingezahlt, welche dem Cautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene und von dem Cassencurator visirte Empfangsbescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Caution an eine untergeordnete Casse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die Generalstaatscasse und den Empfangschein zu besorgen.

5) Das Cautionscapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Cautionssteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juny und December aus der von ihm verwalteten Casse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht stattfinden kann, erfolgt dieselbe in den

eben gedachten Terminen bei derjenigen Casse, aus welcher der Beamte sein Geld zu erheben hat.

6) Der Betrag der Cautionscapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Caution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheines die baare Zurückzahlung der Caution geleistet.

8) Den gegenwärtig schon angestellten Cassen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtscaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Caution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde, nach den jetzt ertheilten Vorschriften, bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Caution eingelegten Schulddocumente, mit Ausnahme jedoch der Hypothekenverschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Cautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Cautionsverbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Caution voll, nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung von gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Caution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Activforderungen bestellten Cautionen bleiben unverändert, und der Cautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, nach wie vor selbst einziehen.

(Allerh. Cab. Ord. v. 11. Febr. 1832. G. S. 1832. S. 61.)

Zu §. 45. §. 1120a. Die Allerh. Cab. Order v. 11. Februar 1832 bezieht sich in Ansehung der Caution auf alle diejenigen, welche von Seiten des Staats bestellt sind, Gel-

der zu erheben oder zu verwalten, ohne Unterschied, ob diese Gelder Privat-Personen oder dem Staate zustehen. — Es müssen daher auch die von den Auctionatoren bestellten Cautionen, deren Höhe analogisch nach den Bestimmungen der gedachten Cabinetsorder zu berechnen sind, dem Königl. Finanz-Ministerio ausgehändigt werden.

(Rescr. v. 25. Juny 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 441.)

§. 1121. Die Allerh. Cab. Order vom 11. Februar 1832 findet auch auf Deposital-Rendanten Anwendung, hat aber in Ansehung der bereits regulirten Cautionen nichts ändern wollen, und findet nur bei neu angestellten Rendanten in Ansehung der Höhe der Cautionen Anwendung. Wie viel von der Caution eines Rendanten, der die Deposital- und Salarien-Casse des Gerichts zu verwalten hat, als Caution für jede dieser Cassen zu rechnen sey, muß nach den vorwaltenden Umständen bei Bestimmung der Höhe desselben festgestellt, und nach den Cautionsinstrumenten, bei deren Aufnahme dieser Punkt sorgfältig zu bestimmen ist, beurtheilt werden. Cautionen d. Beamten. Zu §. 45

(Rescr. v. 9. April 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 438.)

§. 1122. Bezieht also der Deposital-Rendant über 900 Thlr. Diensteinkommen, so muß er 3000 Thlr. Caution bestellen. Erreicht sein Diensteinkommen jene Summe nicht, so muß er eine Caution stellen, welche dem zweijährigen Betrage des Diensteinkommens gleich ist, insofern nicht die Caution 1/12 der gewöhnlichen einjährigen Dienst-einnahme übersteigt. Dieses 1/12 wird nach dem Durchschnitt der Einnahme an baaren Geldern und Documenten von den letzten drei Jahren berechnet, ohne daß auf die Bestimmung des §. 5. Tit. 2. der Deposital-Ordnung Rücksicht genommen wird.

Bekleidet der Deposital-Rendant mehrere Functionen, und läßt sich nicht feststellen, wie viel von seinem Diensteinkommen auf die Verwaltung der Stelle als Deposital-Rendant zu rechnen ist, so muß angenommen werden, daß die Hälfte des fixirten Diensteinkommens und dasjenige, was von der Besoldung auf die Deposital-Gebühren gewiesen worden, das Einkommen des Rendanten bleibt, welches bei Berechnung der Caution zu Grunde zu legen.

(Rescr. v. 18. Juny 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 439.)

§. 1123. Bei Berechnung der Cautionen der Actua-

rien bei den Inquisitoriaten ist analogisch nach den Bestimmungen des vorigen §. zu verfahren, und ist die Hälfte ihres Diensteinkommens als das Einkommen zu betrachten, welches bei Berechnung der Caution zum Grunde zu legen ist.

(Rescr. v. 10. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 150.)

Zu §. 45. §. 1124. Bei Bestimmung der Höhe der von den Boten zu leistenden Cautionen kommt derjenige Theil ihres Diensteinkommens, welches auf Meilengelder gewiesen ist, nicht in Anrechnung. Die Cautionen der Actuarien bei den Gerichtsämtern, welche die Cassenverwaltung führen und dafür Tantieme beziehen, sind nur nach dem Ertrage dieser Tantieme abzumessen.

(Rescr. v. 4. Juny 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 440.)

§. 1125. Neu anzustellende Gerichtsactuarien bei den nach der Instruction vom 4. May 1820 gebildeten Gerichtsämtern müssen für die Verwaltung der Salariencassen ohne Unterschied des Diensteinkommens 100 Thlr. Caution bestellen, von deren Erlegung die Einführung in das Amt und Zahlung des Gehalts abhängig ist.

(Rescr. v. 1. October 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 445.)

§. 1126. Controlleure der gerichtlichen Salarien- und Sportulcassen, wenn sie als solche besonderes angestellt worden, und in dieser Qualität eine besondre Besoldung beziehen, müssen ebenfalls Caution bestellen; ist jedoch das Amt des Controlleurs ein Nebengeschäft des Beamten, für welches er keine Remuneration erhält, so kann dafür keine Caution gefordert werden.

Boten und Executoren bei Obergerichten und Untergerichten erster Classe (AGO. I. 25. §. 3.) müssen 100 Thlr., bei Untergerichten zweiter Classe 50 Thlr. Caution bestellen.

(Rescr. v. 16. July 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 193.)

§. 1127. Boten, welche zur Einziehung von Kosten und Executionen nicht gebraucht werden, vielmehr nur mit der Aufwartung und den Insinuationen beschäftigt sind, sind von der Cautionsstellung frei.

(Rescr. v. 27. August 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 195.)

§. 1128. Wenn die als Boten, Executoren, Landreiter oder sonst als Unterbeamte anzustellenden Invaliden die resp. auf 100 Thlr. und 50 Thlr. normirte Caution sofort zu bestellen außer Stande sind, so ist ihnen deren successive

Abtragung durch Gehaltsabzüge von jährlich 25 Thlr. nachgelassen. — Die Ablieferung der Cautionen an die General-Staatscasse erfolgt in vollen Raten von 25 Thlr.

(Rescript v. 17. September 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 194. — Rescript v. 21. Febr. 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 150.)

§. 1129. Domainen- und Rentei-Amtsdiener müssen, wenn ihnen die Einziehung von Gefällen übertragen wird, ebenfalls eine nach den Bestimmungen der Allerh. Cab. Order vom 11. Februar 1832 zu normirende Caution bestellen; können sie diese wegen Unvermögens nicht baar leisten, so muß dieselbe durch Gehaltsabzüge innerhalb Jahresfrist regulirt werden. Von den bereits angestellten Amtsdienern kann sie nur gefordert werden, wenn ihnen deren Bestellung beim Dienstantritt zur Bedingung gemacht ist. Zu §. 45.

(Bekanntmachung vom 7. März 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 54.)

§. 1130. In allen Fällen, selbst wenn die Cautionen baar bestellt werden, muß doch ein besonderes Cautions-Document aufgenommen werden, um den Umfang der Amtscaution für alle Arten der Defecte, Schäden, Strafe, Untersuchungskosten und auch für die Kosten der Ausmittelung der Defecte und Vertretung der Beamten während der Untersuchung festzustellen. — Die Recognitionsscheine, welche die General-Staatscasse über die deponirten Cautionen ausstellt, müssen den Beamten ausgeantwortet werden. Zu §. 45.

(Rescr. v. 4. April 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 563. 564.)

§. 1131. Beamte, welche bisher keine Dienstcaution zu leisten gehabt haben, solche aber nach der Allerh. Cab. Order vom 11. Februar 1832 zu leisten verpflichtet sind, müssen dieselbe bestellen, wenn sie sich in Ansehung ihres Diensteinkommens verbessern. Es wird aber die Caution nur im Verhältniß zu der Zulage regulirt, deren Höhe die Cautionssumme bestimmt. Da aber die Cautionen baar nach Abstufungen von 25 Thlrn. regulirt werden sollen, so bleibt derjenige Theil des Diensteinkommens eines zur Caution verpflichteten Beamten, wovon die Caution nicht 12 ½ Thlr. übersteigt, außer Ansatz, wogegen, wenn die Caution über 12 ½ Thlr. betragen würde, 25 Thlr. voll als Caution berechnet werden sollen. Zu §. 45.

(Rescript v. 30. März 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 236.)

Zu §. 45 §. 1132. 1) Alle diejenigen älteren Beamten, welche nach den vor der Allerh. Cab. Order v. 11. Februar 1832 gegebenen administrativen Vorschriften, oder nach der Praxis nicht für cautionspflichtig gehalten wurden, sind von einer nachträglichen Cautionsbestellung frei, insofern sie nicht selbst zum Erfordern derselben durch ihr Benehmen Anlaß geben, wegen der übrigen aber, die schon nach der frühern Verfassung dazu verpflichtet waren, bleibt es dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs überlassen, entweder die nachträgliche Berichtigung der Caution zu fordern, oder die Dispensation bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.

2) Beamte, welchen Geldverwaltungen als Nebenamt übertragen sind, haben nur in dem Falle Caution zu bestellen, wenn sie Vergütung dafür erhalten, und zwar auf Höhe des doppelten Betrags der Remuneration.

3) Auf Beamte, welche Ausgabefonds z. B. zu Bureaubedürfnissen, Schreibmaterialien u. s. w. gegen den Genuß einer Tantieme von den Ersparnissen verwalten, findet dieses keine Anwendung.

4) Canzleidiener, welche beiläufig die Besorgung von Geldbriefen zu übernehmen haben, sind der Regel nach nicht cautionspflichtig, doch bleibt es

5) in beiden zu 3) und 4) gedachten Fällen dem Ermessen des Verwaltungs-Chefs überlassen, bei der Anstellung solcher Beamten von denselben Caution zu verlangen.

Neu anzustellende Stempel-Receptoren müssen Caution bestellen, hinsichtlich der ältern bleibt es bei der frühern Verfassung, falls nicht Ausnahmen nothwendig, oder bereits Cautionen bestellt sind.

(Rescr. v. 1. April 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 153.)

Zu §. 45 ff. §. 1133. Diejenigen Beamten, die nur auf Hoffnung und zu ihrer Ausbildung dienen, haben nicht nöthig, Amtscautionen zu bestellen. Es bedarf daher auch keiner Cautionsbestellung von Seiten derjenigen Individuen, die, mit Civil-Versorgungsscheinen versehen, Ansprüche auf Botenbedienung haben und, ohne Gehalt zu bekommen, Botengeschäfte zu ihrer Uebung und Vorbereitung verrichten. Wenn aber außeretatsmäßige Boten gegen Remuneration angenommen werden und zur

Einziehung von Gerichtskosten gebraucht werden sollen, so müssen sie Caution leisten, und wenn sie nicht die volle Caution sogleich aufbringen können, wie andere Boten solche durch Abzug von ihrer Remuneration bis zur Summe von 25 Thlr. jährlich leisten. Fungiren diese Hülfsboten länger als ein Jahr, so muß ihre Caution, wie die der übrigen Beamten, dem Königl. Finanzministerio übersandt werden.

(Rescr. v. 8. October 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 447.)

§. 1134. Wenn ein Beamter eine Caution in Hypothekenverschreibungen oder Effecten bestellt hat, und in Folge einer Veränderung seiner amtlichen Stellung eine höhere Caution bestellen muß, so muß ihm die frühere Caution zurückgegeben, und die neue nach §. 8, der Verordnung vom 11. Februar 1832 baar bestellt werden. Zu §. 45 ff.

(Rescript v. 31. Dec. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 446.)

§. 1135. Auch ein Dritter kann für den Beamten Caution bestellen, es muß aber die Cautionsbestellung in Beziehung auf den Staat unbedingt und unwiderruflich sein. Die Caution geht in das Eigenthum des Staats über, und wenn sie ein Dritter bestellt, so kann er sich nur das Recht auf die Caution nach Lösung des Cautionsverbandes und Erledigung der daraus herzuleitenden Ansprüche vorbehalten. Caution auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung kann nicht angenommen werden. Dergleichen Verabredungen zwischen dem Cautionsbesteller und dem Beamten, für den er sie bestellt, darf den Staat nie verpflichten, für diesen muß die einmal geleistete Caution unverändert bleiben. Zu §. 45

(Rescr. v. 28. May 1832. v. K. J. B. Bd. 39. S. 438.)

§. 1136. Die neuen, in baarem Gelde einzuzahlenden Cautionen sind durch die Regierungs-Hauptcasse an die General-Staatscasse unter Angabe des Tauf- und Familiennamens des Beamten, seines Wohnorts, des Amtsverhältnisses, wofür die Caution bestellt wird, und des Datums der geschehenen Einzahlung abzuführen. Die von den Regierungen nicht ressortirenden Behörden können die Cautionen direct oder durch die Regierungs-Hauptcassen an die General-Staatscasse befördern. Sind noch ältere Cautionen abzuliefern, so müssen solche besonders declarirt werden, und wenn die Ablieferung zur Vervollständigung einer älteren Caution erfolgt, so ist die Nr. Zurückzahlung der Cautionen. Zu §. 45.

des über diese Caution bereits ertheilten Empfangsscheins der General-Staatscasse anzugeben. Eine Anzeige an das Finanz-Ministerium von der erfolgten Ablieferung der Caution ist nicht mehr nöthig.

Werden Cautionen erledigt, welche in baarem Gelde erlegt sind, so kann die Zurückzahlung des Capitals nebst den bis zum Zahlungstage verlaufenen Zinsen gegen Zurückgabe des Cautions-Empfangscheins, unter Beifügung einer Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde, daß das Dienstverhältniß des Cautionairs aufgelöst und aus solchem von demselben nichts mehr zu vertreten ist, und gegen Quittung des legitimirten Eigenthümers, aus der Regierungs-Hauptcasse geleistet, und der Betrag aus der General-Staatscasse wieder eingezogen werden. Die von der Regierung nicht ressortirenden Behörden können gegen Einsendung gedachter Erfordernisse dergleichen erledigte Cautions-Capitalien nebst Zinsen durch die Regierungs-Hauptcasse oder direct aus der General-Staatscasse beziehen. — Kommen jedoch Cautionen zur Erledigung, welche in Staats- oder anderen Schuldverschreibungen bestellt sind, so muß deren Zurückgewährung jedesmal bei dem Finanz-Ministerium in Antrag gebracht werden.

Von den gegen die für 1832 u. 1833 vollzogenen Cautions-Zinsen-Etats sich ergebenden Veränderungen sind bis zum 1. Juny und 1. Dec. 1833 nach dem beiliegenden Schema Zu- und Abgangs-Nachweisungen einzureichen, welche den Regierungen Behufs der Rechnungs-Justificationen vollzogen zurückgesendet werden.

Die Behörden, die nicht von den Regierungen ressortiren, müssen denselben die nöthigen Data hierzu zeitig mittheilen.

Für das Jahr 1834 ist ein vollständiger Cautions-Zinsen-Etat aufzustellen und bis zum 1. Oct. einzureichen. — Dagegen ist von 1834 ab die Aufstellung eines Etats, oder die Einsendung von Zu- und Abgangs-Nachweisungen nicht mehr erforderlich, weil sich erwarten läßt, daß im Laufe dieses Jahres die Regulirung des ältern Cautionswesens vollständig beendigt sein wird, und dann der Zu- und Abgang gegen den Etat von 1834 bei dem Finanz-Ministerio verfolgt und die Ausfertigung jener Nachweisungen dort besorgt werden soll.

(Rescr. v. 22. März und 15. April 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 438.)

Zu- und Abgangs-Nachweisung in Betreff der von den Cautions-Capitalien zu zahlenden Zinsen pro 1832 und 1833 im Regierungsbezirk N. N.

Fortlaufende Nr.	Nr. des Etats.	Des Cautionsbestellers			Nummer des von der General-Staatscasse ausgestellten Cautions-Empfangscheins.	Betrag der Caution.			Termin, von wo ab und bis wohin die Zinsen zu zahlen.			Betrag der Zinsen pro						Erläuterungen.
		Familien- und Tauf-Name.	Dienstverhältniß, wofür die Caution bestellt ist.	Wohnort.								1832			1833.			
						Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr	Pf.	Rth	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	
		Betrag der Zinsen laut Etat (laut Zu- und Abgangsnachweisung vom ten																
		Zugang																
		Summa des Zugangs, einschließlich des Etats-Betrages																
		Abgang																
		Summa des Abganges																
		Der Zugang beträgt einschließlich des Etats-Betrages																
		Es bleiben hiernach zu zahlen																

den ten 1833.

Unterschriften.

Eintragung der fiscalischen Vorrechte auf d. Immobilien d. Cassen ꝛc. Beamten. Zu §. 45 sq. (Erg. §. 5481—5483.)

§. 1137. Die Eintragung der fiscalischen Vorrechte auf die Immobilien der Cassen-, Magazin- und Domainenbeamten, und anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, sowie der Domainenpächter findet nur auf Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde statt, und soll nur verlangt werden, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiscalischen Interesse erfordern, oder wenn eine Caution nicht bestellt ist. Die bisherigen Eintragungen behalten zwar ihre Wirksamkeit, die vorgesetzte Behörde kann aber, wenn Caution bestellt ist, und nicht besondere Gründe obwalten, die Löschung bewilligen.

(Allerh. Cab. Ord. vom 2. July 1833. G. S. v. 1833. S. 81. 82.)

Zu §. 45. 47. 65. 66.

§. 1138. Ueber die Rechte des Fiscus auf die illata et invecta seiner Domainenpächter vide Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 20. März 1833 (S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 274.) zu §. 395. Tit. 21. Th. I. A. L. R. §. 431.

Zu §. 78—80. (Erg. §. 5490—5492.)

§. 1139. Bei der Anwendung des Rescripts vom 9. Februar 1820 (Erg. §. 5492.) kommt es hauptsächlich darauf an:

ob die von den Verwaltungsbehörden (wohin auch Magisträte gerechnet werden müssen) geforderte Abgabe in der Eigenschaft einer Communal-Abgabe verlangt und verrechnet wird.

Wo dies der Fall ist, hat der vom Exequendo aufgestellte Einwand:

daß er aus allgemeinen Gründen von der geforderten Abgabe frei sey,

nur die Verstattung zum rechtlichen Gehör, nicht aber die Suspension der Execution zur Folge.

(Rescr. v. 15. März 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 86.)

Zu §. 78. 79.

§. 1140. Nur diejenigen Lasten sind in Beziehung auf diese Vorschriften nicht als allgemeine, sondern als specielle zu erachten, zu welchen bestimmte Individuen aus speciellen Rechtstiteln, z. B. Verträgen, Testamenten, verpflichtet sind. Behauptet aber Jemand, daß er von einer allgemeinen Last wegen besonderer Umstände, die die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf ihn ausschließen, befreit sey, so ist die Berücksichtigung dieser besondern Umstände Sache der Verwaltungsbehörden.

Der Rechtsweg ist nur zulässig, wenn der specielle Anspruch auf Befreiung auf einen speciellen Rechtstitel gegründet wird.

(Rescript vom 25. October 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 293.)

§. 1141. Zu den in diesem §. gedachten Abgaben gehören die an die Kirche und Geistlichkeit nicht, vielmehr bleibt deren Einziehung den Gerichten überlassen, weil Leistungen, welche Pfarrer, Küster und Schulbediente zu fordern haben, nicht den landesherrlichen und Communal-Abgaben gleich zu stellen sind. — Eine hiervon abweichende Observanz ist auch in Litthauen nicht anzunehmen. Zu §. 73.

(Rescr. v. 5. July 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 115.)

Zum funfzehnten Titel.

Von den Rechten und Regeln des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

§. 1142. Ueber die Gültigkeit des Kursächsischen Straßen-Bau-Mandats v. 28. April 1781 in vormals Sächsischen Landestheilen des Merseburger und Erfurter Regierungs-Departements vide Bericht des Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 8. November 1831. v. K. J. Bd. 39. S. 350. Zu §. 13 ff.

§. 1142[a]. Ueber die Verpflichtung der Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen ist festgesetzt: Chausseen. Zu §. 13.

1) Wenn eine Chaussee dergestalt verschneiet, daß die Passage nicht blos erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wiederhergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zusammentreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht seyn, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hülfsleistung nur in so weit unentgeldlich gefordert werden, als sie sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt. Die Localpolizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maßregel speciell Sorge zu tragen und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen.

Exemtionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Orts hat die Localbehörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzialregierung deshalb billige Grundsätze, mit Rücksicht auf die besonderen Provinzialverfassungen, zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.

2) Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern auf den Bestimmungen zu 1. ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeldlich verrichtet werden.

3) Wenn es nöthig befunden wird, außer den vorgedachten Fällen, eine Chaussee vom Schnee zu reinigen, oder wenn in dem Falle zu 1) mit der achtstündigen Hülfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist, so soll die Chausseebaucasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspectoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter in erforderlicher Zeit und Zahl nicht dingen können, die Polizeiobrigkeiten der in der Nähe der Chaussee belegenen Orte um die Gestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren, und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet seyn. Dem Landrathe muß von dem Verfügten durch die Wegebau-Inspectoren in jedem Fall Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandtniß der Umstände controlire.

4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam seyn müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspectoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte, oder sonstige zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussee-Einnehmer zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3) gedachten Gestellung der Hülfsarbeiter nicht ohne dringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben, und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet

werde. Reicht ihre Autorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie Behufs der Remedur die Provinzialregierung sofort in Kenntniß zu setzen.

(Allerh. Cab. O. v. 8. März 1832. G. S. v. 1832. S. 119.)

§. 1143. Die Bestimmungen des Edicts über die Verbindlichkeiten der Unterthaneu in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, d. d. Berlin den 18. April 1792 (vgl. Ergänz. Th. 3. S. 275. Note) ad §. XVIII. Nr. 15. sub a — i. sind aufgehoben, und es sollen an deren Stelle bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chausseen und zu den Chaussee-Einnehmer- und Wärterhäusern und Gärten, folgende Vorschriften zur Anwendung kommen: Abtretung v. Grund u. Boden zu Chaussee- u. Flußbauten. Zu §. 13 ff.

a) Wenn contribuable Bewohner des platten Landes, deren Besitzungen noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, weil die gutsherrliche und bäuerliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, zum Chausseebau Land herzugeben haben, so können ihnen die Entschädigungsgelder dafür ausgezahlt werden, sobald sie die einwilligende Erklärung der Gutsherrschaft beibringen.

b) Die Regierung bestimmt hierzu einen angemessenen Termin. Geht die Einwilligung der Gutsherrschaft innerhalb desselben nicht ein, so deponirt die Regierung, welche den Chausseebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, welchem der dazu berechtigte Grundbesitzer unterworfen ist, und dies regulirt die Auszahlung zwischen ihm und der Gutsherrschaft nach den gesetzlichen Vorschriften, im Wege der Güte oder durch richterliche Entscheidung. Die Nutzung des Capitals verbleibt inzwischen demjenigen, der das Land abgetreten hat.

c) Besitzern von Rittergütern kann die Geldentschädigung, wenn sie 200 Rthlr. nicht übersteigt, und kein offener Arrest über ihr Vermögen ausgebracht ist, ohne allen weitern Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Entschädigungssummen muß der Rittergutsbesitzer, wenn das Gut verschuldet ist, ein Attest der Hypothekenbehörde beibringen, daß er mit den Geldern den ersten hypothekarischen Gläubiger, welcher den Consens nicht ertheilt, wegen des eingetragenen Capitals befriedigt, oder dieselben zur Ablösung der etwa eingetragenen Prästationen ver-

wandt hat, und das Capital oder die Prästation auf so hoch gelöscht worden, oder daß sämmtliche Hypotheken-Interessenten in die Auszahlung an den Besitzer gewilligt haben.

d) Kann er binnen einer von der Regierung hierzu zu bestimmenden billigen Frist das Attest nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Disposition über das Gut, so zahlt die Regierung das Entschädigungsquantum zum Depositorio des Landesjustizcollegii; das letztere verwahrt die Entschädigungssumme bis der Grundbesitzer den zu c) gedachten Nachweis geführt hat, oder verwaltet sie, mit Rücksicht auf die Dispositionsbeschränkung, als einen Lehns- und Fideicommißstamm, oder als ein Substitutionscapital ꝛc.

e) Alle übrige zu a) und c) nicht gedachte Eigenthümer ländlicher oder städtischer Grundstücke werden bei Zahlungen solcher Art wie die Rittergutsbesitzer zu c) und d) behandelt, mit dem Unterschiede, daß ihnen ohne das zu c) gedachte gerichtliche Attest nur eine Entschädigungssumme bis zu 10 Thlr. einschließlich unbedingt, und ein Mehreres nur unter der Bedingung des Nachweises ausgezahlt werden kann, daß, des abgetretenen Grundstückes unerachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der ersten zwei Drittel, bei städtischen Grundstücken noch innerhalb der ersten Hälfte des Werthes gesichert bleiben, und daß im Falle der Deposition die Zahlung nicht an das Landesjustizcollegium, sondern an das Gericht erfolgen muß, welches das Hypothekenbuch über das Grundstück führt.

f) In den zu c) d) e) bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungsprotocoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundacten mit. Eine Abschreibung des abgetretenen Landes vom Hauptgut ist nicht erforderlich.

g) Die Verhandlungen der Regierungen und der Gerichte über diesen Gegenstand, so wie die Quittungen oder die Consense der Hypothekarien, erfolgen stempel- und sportelfrei bis zur geschehenen Deposition; auch werden keine Depositalgebühren angesetzt.

(Verordn. v. 8. August 1832. G. S. 1832. S. 202.)

§. 1144. Das in der vorstehenden Verordnung (§. 1143) vorgeschriebene Verfahren bei Auszahlung der Entschädigungssumme ꝛc. findet auch in der Provinz **Preußen** Anwendung.

(Allerh. Cab. O. v. 17. Febr. 1833. G. S. 1833. S. 23.)

§. 1145. Desgleichen in der Provinz **Posen** und **Sachsen**.

(Allerh. Cab. O. v. 22. Aug. 1833. A. a. O. S. 117. — Allerh. Cab. Ord. v. 18. October 1834. G. S. 1834. S. 179.)

§. 1146. Auch ist es in den genannten vier Provinzen auf die Geldentschädigungen für den zu Anlegung von Kanälen und zu öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden anzuwenden.

(Allerh. Cab. O. v. 26. Dec. 1833. G. S. 1834. S. 8.)

§. 1147. Die Bestimmung im §. 3. des Regul. v. 29. Mai 1816 (Erg. §. 5505.), daß die daselbst erwähnte Erklärung ꝛc. **bleibenden Effect** haben solle, ist dahin declarirt worden: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden hingegen, welche sich für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der früheren Erklärung wieder abzugehen, und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung stattfinden. Zu §. 15. (Erg. §. 5505.)

(Allerh. Cab. Order v. 14. July 1831. G. S. 1831. S. 170.)

§. 1148. Der Bau neuer und die Unterhaltung schon bestehender Chausseen, in so weit beides aus Staatsmitteln erfolgt, ist dem Chef des Seehandlungs-Instituts, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother, übertragen. Verwaltung der Kunststraßen. Zu §. 17—23.

(Allerh. Cab. Ord. v. 17. May 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 461.)

§. 1149. Ueber die dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze ist folgende Instruction Allerhöchst ertheilt worden:

Ressort-Verhältnisse. Wegebeamte.

1) Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

(Instruction v. 17. May 1834. §. 1. v. K. J. B. Bd. 43. S. 461—468.)

2) Die Regierungen und die übrigen Provinzial- so wie die Local-Behörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

(§. 2. a. a. O.)

3) Die Wege- und Ober-Wegebau-Inspectoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt. Bei dergleichen neuen Anstellungen werden die Wegebaumeister und die obern Wegebau-Beamten in der Regel aus der Zahl der geprüften und dazu als fähig anerkannten Techniker, welche sich bereits eine praktische Erfahrung erworben haben, die Wegewärter aber, soweit es thunlich ist, aus noch tüchtigen, mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden gewählt. Diejenigen Techniker, welche sich bei der Wege-Verwaltung durch Kenntniß, Rechtlichkeit, Umsicht und Dienstbeflissenheit auszeichnen, sollen auf Empfehlung des Chefs des Seehandlungs-Instituts, nach Maßgabe ihrer Qualification, auch zu andern Baubedienungen befördert werden.

(§. 3. a. a. O.)

4) Imgleichen haben die Wegegeld-Einnehmer, in soweit sie durch ihre Dienst-Instruction zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, die durch die Wegebau-Beamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

(§. 4. a. a. O.)

5) Bei dem Neubau ist insbesondere auf die baldmöglichste Vollendung der mit Allerhöchster Bewilligung bereits angefangenen Straßenzüge Rücksicht zu nehmen. Vorzugsweise aber müssen unter den schon im Bau begriffenen Chausseen diejenigen

gefördert werden, welche für das commercielle und gewerbliche Interesse von Wichtigkeit sind.

(§. 5. a. a. O.)

6) Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Communal- und anderer Behörden, wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich, nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen, und nach den Resultaten dieser Berathung den Bauplan des nächsten Jahres zur unmittelbaren Genehmigung Sr. Majestät vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

(§. 6. a. a. O.)

7) Bei dem Neubau der Chausseen ist mit möglichster Sparsamkeit zu Werke zu gehen, und jeder unnütze Kostenaufwand zu vermeiden.

(§. 7. a. a. O.)

8) Es dürfen jedoch die Ersparnisse nicht in schlechter Arbeit gesucht, vielmehr müssen die wesentlichen Theile der Chausseen durchaus tüchtig und dauerhaft hergestellt werden. Besonders muß auf eine angemessene Stärke der Steinbahn, auf einen standfesten Bau der Brücken und Durchlässe, und auf die Vermeidung von bedeutenden Steigungen gehalten werden.

(§. 8. a. a. O.)

9) Dagegen ist mit Berücksichtigung der Local-Verhältnisse und des vorhandenen Bedürfnisses die zum Theil überflüssige Verbreitung des Weges besonders auf den Verbindungsstraßen zu beschränken, das Terrain mit möglichster Vermeidung bedeutender Erdarbeiten ohne Rücksicht auf strenge Beibehaltung gerader Linien sorgfältig zu wählen, bei großen Dammschüttungen und bei den Brückenanlagen, welche eine ungünstige Stelle haben, auf eine Verlegung und die Ersparung eines theuern Grundbaues Bedacht zu nehmen, bei Errichtung der Einnehmer- und Wärterhäuser, bei den Meilensteinen,

bei der Rasen- und Grabenarbeit und bei allen Nebenwerken nicht über das dringende Bedürfniß hinauszugehen.

(§. 9. a. a. O.)

10) Unter diesen Modificationen ist die von dem Ministerium des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen unterm 6. April d. J. ergangene, zum Druck beförderte Anweisung zum Bau und zur Unterhaltung der Kunststraßen in Anwendung zu setzen.

(§. 10. a. a. O.)

11) Es muß ferner auf eine wohlfeile Verdingung, sei es des ganzen Baues oder einzelner Theile desselben gesehen, und eine Ausführung auf Rechnung oder Tagelohn nur ausnahmsweise nachgegeben werden.

(§. 11. a. a. O.)

12) Dabei ist überall die strengste Aufsicht und Controle zu führen. Beamte, welche sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, oder durch ihre Nachlässigkeit dem Bau Schaden zufügen, müssen sofort entfernt und ohne Schonung der Ahndung des Gesetzes überlassen werden, dürfen sich auch auf eine Wiederanstellung keine Hoffnung machen.

(§. 12. a. a. O.)

13) Eine wesentliche Ersparniß läßt sich weiter von einer raschen Förderung des Baues und von einer prompten Bezahlung der geschehenen Leistungen erwarten, weil dadurch die Aufsichts- und Administrationskosten vermindert und übertriebene Forderungen der Entrepreneurs, Lieferanten, Handwerker und Arbeiter vermieden werden.

(§. 13. a. a. O.)

14) Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seyn, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Communal-Vorstände, schon vor Einleitung des Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen oder bei der

Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

(§. 14. a. a. O.)

15) Auf die Unterhaltung der Chausseen, welche bisher noch Manches hat vermissen lassen, muß die größte Sorgfalt verwendet werden. Sie erreichen ihren Zweck nur dann, wenn sie fortwährend in gutem Stande erhalten werden.

(§. 15. a. a. O.)

16) Bei der Straßen-Unterhaltung treten im Allgemeinen dieselben Grundsätze der Sparsamkeit und einer tüchtigen Ausführung ein, welche oben für den Neubau gegeben worden sind.

Die Straßen müssen zum öftern, besonders im Frühjahr und Herbst, untersucht, und zur Vermeidung eines größern Schadens in Zeiten Vorbereitungen zur Verbesserung der sich zeigenden kleinen Mängel getroffen, auch die Wegewärter strenge zur Arbeitsamkeit angehalten werden.

(§. 16. a. a. O.)

17) Zum Neubau sind zunächst die für das laufende Jahr dazu auf die General-Staats-Casse angewiesenen Gelder zu verwenden. Für das Jahr 1835 und die folgenden Jahre sollen dazu jährlich 500,000 Rthlr. auf das Ordinarium dieser Casse gebracht und in regelmäßigen Quartal-Raten an das Seehandlungs-Institut abgeführt werden.

(§. 17. a. a. O.)

18) Es werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts zur Unterhaltung der Chausseen die erforderlichen Gelder nach dem bisherigen jährlichen Durchschnittssatz zur Disposition gestellt, und nach der sich ergebenden Vergrößerung der Chaussee-Meilenzahl vermehrt.

(§. 18. a. a. O.)

19) Da indessen nach den Sr. Majestät dem König vorgelegten Uebersichten diese Geldmittel nicht hinreichen, um den Neubau der angefangenen und die Instandsetzung der schon vorhandenen Chausseen, welche sich zum Theil in einem schlechten Zustande befinden, so rasch zu fördern, als es der Zweck erheischt, so hat das Seehandlungs-Institut mit Benutzung seiner Fonds und seines Credits den Mehrbedarf zu beschaffen. Die

Vorschüsse, welche das Institut dadurch leistet, werden demselben aus den zum Neubau und zur Chaussee-Unterhaltung ausgeworfenen Etatssummen successive ersetzt, und bis dahin mit fünf vom Hundert verzinset. Ueber die Zinsen ist dem Finanzminister am Schlusse eines jeden Jahres ein beglaubigter Extract aus den Seehandlungsbüchern vorzulegen, auf dessen Grund der Betrag zur Zahlung im folgenden Jahre auf das Extraordinarium der General-Staats Casse sofort angewiesen wird. Findet der Finanzminister die fortlaufende Verzinsung der solchergestalt vorgeschossenen Gelder nicht angemessen, so steht es ihm frei, solche der Seehandlung aus disponiblen Mitteln zurückzuzahlen.

(§. 19. a. a. O.)

20) Zur bessern Uebersicht ist bei dem Seehandlungs-Institut eine besondere Chaussee-Bau-Casse einzurichten, welche ihre Einnahmen theils aus der General-Staats Casse, theils aus der Haupt-Seehandlungs-Casse bezieht, und dagegen den Regierungs-Haupt-Cassen, soweit deren Mitwirkung für nöthig erachtet wird, und den Special-Bau-Cassen die zum Bau erforderlichen Gelder überweiset, auch die Ausgaben für die Central-Verwaltung der Chausseen zu bestreiten hat.

(§. 20. a. a. O.)

21) Die Bestimmung und Erhebung der Wegegelder verbleibt dem Finanzministerio, von welchem auch die Besetzung und Beaufsichtigung der Geld-Einnehmerstellen ressortirt. Ueber die Stellen zu den neu zu erbauenden Häusern für die Wegegeld-Einnehmer hat sich der Chef des Seehandlungs-Instituts demgemäß mit dem Finanzminister zu einigen.

(§. 21. a. a. O.)

22) Das für die Central-Verwaltung erforderliche Personal hat der Chef des Seehandlungs-Instituts theils aus von ihm zu wählenden Technikern, theils aus dazu geeigneten Administrations-Beamten zusammenzusetzen, und den Etat zu dessen Besoldung, sowie zu den Central-Ausgaben zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen. Von dieser Central-Behörde empfängt die Chaussee-Bau-Casse ihre Anweisungen.

(§. 22. a. a. O.)

23) Damit der Chef des Seehandlungs-Instituts im Stande sey, die ihm ertheilten Vorschriften in ihrem ganzen Umfange und ohne Zeitverlust zu erfüllen, bleibt es ihm überlassen, ohne Mitwirkung der Ober-Bau-Deputation oder anderer Behörden, jedoch mit Berücksichtigung der im §. 6. enthaltenen Bestimmung, blos mit Hülfe seiner Central-Verwaltung und der dabei angestellten Techniker selbstständig den Lauf der Chausseen und die Bauweise zu bestimmen, die Anschläge zu erfordern, zu revidiren und festzusetzen, die Ausführung des Baues in eigener Administration oder in Entreprise einzuleiten und zu beaufsichtigen, die dazu erforderlichen Gelder zu verwilligen und anzuweisen, und die Abnahme der gebauten Chausseen bewirken zu lassen. Sollte er jedoch in besondern Fällen das Gutachten, eine Super-Revision oder die Festsetzung der Ober-Bau-Deputation wünschen, so hat diese Behörde die von ihm direct an sie gelangenden Anfragen und Arbeiten vorzugsweise zu fördern. Desgleichen sind die Bauräthe der Regierungen, und, soweit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasserbau-Inspectoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden.

(§. 23. a. a. O.)

24) Die Rechnungen der Chaussee-Bau-Casse wird der Chef des Seehandlungs-Instituts zur Revision an die Ober-Rechnungs-Kammer befördern lassen, wogegen es ihm freisteht, die Special-Bau-Rechnungen zur Abkürzung des Geschäftsganges nach seiner Wahl auch durch einen von ihm ressortirenden, bei dem Bau nicht betheiligten Rechnungs-Beamten prüfen zu lassen und demnächst die Decharge darüber zu ertheilen.

(§. 24. a. a. O.)

25) Das einzurichtende Central-Büreau, die davon abhängige Chaussee-Bau-Casse und die zum Bau in den Provinzen befindlichen Beamten werden alle Vorrechte der fiscalischen Stationen und Beamten, folglich auch für ihre mit dem Amts-Siegel und mit

dem Rubrum: herrschaftliche Chaussee-Bau-Sachen, zu versehende Correspondenz, sowie für die Versendung von Geldern mit der Post nach den darüber bestehenden Vorschriften die Portofreiheit zu genießen haben.

(§. 25. a. a. O.)

Chausseen. Zu §. 17—23. §. 1150. Vide Bekanntmachung vom 15. May 1828 und Chausseegelder-Tarif v. 28. April 1828. (G. S. 1828 S. 65—68.)

Zu §. 18. 19. §. 1151. Der Staat kann sein Recht, Jemand des gemeinen Wohls wegen zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, einem Dritten eigenthümlich überlassen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 7. Juny 1831. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 225.)

Zu §. 38. §. 1152. Vide Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehende Ordnung vom 19. May 1831. G. S. 1831. S. 71—154.

Zu §. 47. §. 1153. Das Reglement vom 3. May 1797 wegen Befugniß, auf dem Saalstrom Kähne zum eignen Gebrauch halten zu dürfen, ist aufgehoben.

(Verordn. vom 2. Februar 1835. Mers. Amtsbl. 1835. S. 27.)

Zu §. 80 sq. §. 1154. Vide Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und den vereinigten Staaten von Mexico. Vom 18. Februar 1851. Ges. Samml. 1835. S. 21—36.

Zu §. 80. §. 1155. Vide Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde. G. S. 1833. S. 88—95.

Zu §. 80. 81. 87. §. 1156. Besitzer von Gütern, die das Strandrecht in früheren Zeiten erworben haben, sind dasselbe auch noch jetzt in den Fällen auszuüben berechtigt, in welchen sich der Staat dasselbe vorbehalten hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 17. Juny 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 296.)

Zollverträge mit auswärtigen Staaten. Zu §. 88. §. 1157. Cfr. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar und Eisenach wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen souverainen großherzoglichen Aemter Allstedt und Oldis-

leben erhoben werden, vom 27. Juny 1823. G. S. 1823. S. 169.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, ältest-regierendem Hause, wegen der Verbrauchssteuern, welche von dem Verkehr des im Preußischen Gebiete eingeschlossenen souverainen herzoglichen Amtes Mühlingen erhoben werden, vom 10. October 1823. G. S. 1823. S. 177.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische Steuersystem, vom 10. October 1823. G. S. 1824. S. 1.

Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Lippe wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Preußischen Gebiets von dem Verkehr der darin eingeschlossenen Fürstlich Lippeschen souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen erhoben werden, vom 8. bis 17. Juny 1826. G. S. 1826. S. 101.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg wegen Anschließung des untern Herzogthums Bernburg an das Preußische indirecte Steuersystem, v. 17. Juny 1826. G. S. 1826. S. 65.

Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen Beitritts zum Preußischen indirecten Steuersystem mit den vom Preußischen Staat umschlossenen großherzoglichen Landestheilen, vom 2. Dec. 1826. G. S. 1827. S. 1.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt v. 3. May 1828. G. S. 1828. S. 50.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle, desgleichen die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend, vom 17. July 1828. G. S. 1828. S. 95. und S. 99.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Erleichterung des Verkehrs der beiderseitigen Unterthanen vom 3. July 1829. G. S. 1829. S. 105.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha, gleichen Gegenstandes, v. 4. July 1829. G. S. 1829. S. 111.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha, wegen der Gefälle, welche an der äußern Grenze des Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Volkenrode erhoben werden, vom 4. July 1829. G. S. 1829. S. 121.

Vertrag zwischen Preußen und den Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, den Beitritt zum Zollverbande betreffend, vom 9. December 1829. G. S. 1830. S. 105.

Vertrag zwischen Preußen und dem Landgrafen zu Hessen, den Beitritt desselben mit dem Oberamte Meisenheim zu einem Verbande mit den westlichen Preußischen Provinzen, in Beziehung auf die Erhebung der Zölle, ingleichen der Abgaben vom Salze, von der Fabrication des Branntweins, vom Braumalze und vom inländischen Weine und Taback betreffend, vom 31. December 1829. G. S. 1830. S. 49.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha über den Beitritt des Fürstenthums Lichtenberg zu einem Zollverbande mit den westlichen preußischen Provinzen, v. 6. März 1830. G. S. 1830. S. 57.

Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem, vom 24. July 1830. G. S. 1830. S. 121.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar über den künftigen Beitritt des Großherzogthums zum Zollverbande der östlichen Preußischen Provinzen, vom 11. Februar 1831. G. S. 1831. S. 45.

Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem, vom 16. April 1831. G. S. 1831. S. 159.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Verträge wegen Anschließung der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an das Preußische indirecte Steuersystem betreffend, vom 17. May 1831. G. S. 1831. S. 53.

Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach wegen Ausführung der Artikel 3. und 7. des Vertrages vom 11. Februar 1831 und wegen Erledigung einiger anderer vorläufig getroffenen Verabredungen, vom 17. August 1831. G. S. 1831. S. 171.

Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und dem Churfürstenthum Hessen andererseits vom 25. August 1831. G. S. 1831. S. 227—242.

Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg, den Beitritt des letztern zu dem zwischen Preußen, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wegen gegenseitiger Aufhebung des Erbzolles unterm 17. July 1828 geschlossenen Vertrage betreffend, vom 17. May 1832. G. S. 1832. S. 145.

Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits, vom 22. März 1833. G. S. 1833. S. 145.

Zollvereinigungsvertrag zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Bayern, und Würtemberg einerseits und Sachsen andererseits, vom 30. März 1833. G. S. 1833. S. 210.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 30. März 1833. G. S. 1833. S. 230.

Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, vom 10. May 1833. G. S. 1833. S. 232.

Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen einerseits und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen Anschließung des letztern Vereins an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten, vom 11. May 1833. G. S. 1833. S. 240.

Zoll-Cartel zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Baiern, Würtemberg und Sachsen einerseits und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits, vom 11. May 1833. G. S. 1833. S. 258.

Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 11. May 1833. G. S. 1833. S. 265.

Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. May 1833. G. S. 1833. S. 269.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar-Eisenach, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den großherzoglichen Aemtern Allstedt und Oldisleben, vom 30. May 1833. G. S. 1833. S. 274.

Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vom 8. Juny 1833. G. S. 1833. S. 279.

Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die Zoll- und Handelsvereine, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amte Volkenrode, vom 20. Juny 1833. G. S. 1833. S. 284.

Zusatz-Artikel zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits, vom 31. Oct. 1833. G. S. 1833. S. 162.

Zusatz-Artikel zu dem Zollvereinigungsvertrage zwischen Preußen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, Bayern und Würtemberg einerseits und Sachsen andererseits, vom 31. October 1833. G. S. 1833. S. 228.

Bekanntmachung wegen Verlängerung der Convention vom 23. Juny 1821, das Revisionsverfahren auf

der Elbe betreffend, vom 16. May 1834. G. S. 1834. S. 70.

Bekanntmachung wegen des Zutritts verschiedener deutscher Regierungen zu dem unterm 11. May 1833 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen abgeschlossenen Zolltractat, v. 11. July 1834. G. S. 1834. S. 90.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits, und Baden andererseits wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten, vom 12. April 1835. G. S. 1835. S. 145.

§. 1158. Unter den zufälligen Ereignissen, welche nach §. 69. der Zollordnung vom 26. May 1818 einen Anspruch auf den Erlaß der Steuer begründen, kann eine Verminderung des Gewichts, die durch Eintrocknen, Eingähren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren entsteht, nicht verstanden werden. Zu §. 121. (Erg. §. 5536 sq.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 8. Januar 1828. G. S. 1828. S. 19.)

§. 1159. Die Versendung von baaren Geldern durch Expresse ist zulässig. — Auch sind alle aus dem Auslande mit Privatgelegenheit ankommende, nach einem Orte des Auslandes bestimmte Geldsendungen, wenn sie durch das Preußische Gebiet ohne Umladung und ohne Wechsel der Transportmittel nur transitiren, dem Postzwange nicht unterworfen. Dagegen bleiben alle Geldsendungen, welche, mit Privatgelegenheit aus dem Auslande kommend, nach einem Orte des Inlandes bestimmt sind, oder aus dem Inlande herrührend mit Privatgelegenheit nach dem Auslande befördert werden sollen, auch in dem Falle dem Postzwang unterworfen, wenn die Fässer, Kisten oder sonstigen Behältnisse, in denen das Geld verpackt ist, ein höheres Gewicht haben als die Gesetze für die Annahme von Geldsässern zur Post bewilligen. Geldsendungen mit Privatgelegenheit. Zu §. 143. (Erg. §. 5555.)

(Rescr. v. 26. Nov. 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 921.)

§. 1160. Ein Postamt ist zu der ihm sonst gesetzlich obliegenden Vertretung für die Versehen der Postbedienten Zu §. 185.

und Postillone nicht verpflichtet, wenn der Feind zur Zeit des entstandenen Verlustes die Postrevenüen gezogen hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 1. August 1811. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 194. — vom 10. April 1816. und 10. July 1816. a. a. O. S. 198.)

Zu §. 195 —197. (Erg. §. 5620 sq.) §. 1161. Bei einer jährlichen Versendungs-Summe von 25,000—50,000 Rthlr. können Zehn, und über 50,000 Rthlr. Funfzehn, und bei innerhalb eines halbjährigen Zeitraums vorkommenden Versendungssummen von 100,000 bis 200,000 Rthlr. Fünf und Zwanzig, und über 200,000 Rthlr. Drei und Dreißig ein halb Procent an Porto erlassen werden.

(Allerh. Cab. Ord. v. 21. Februar 1829. G. S. 1829. S. 18.)

Zu §. 229 sq. §. 1162. Das Gesetz vom 28. October 1810 ist in den neu und wieder erworbenen Provinzen als publicirt nicht zu betrachten.

(Bericht des Geheimen Obertribunals an das Justizministerium vom 20. August 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 333—338.(

Zum sechzehnten Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Zu §. 8 ff. §. 1163. Einer Stadt gebührt, vermöge ihres Weichbildsrechts, das Eigenthum an den innerhalb ihres Weichbildes belegenen Gütern, welche nicht Andern aus einem besondern Titel gehören. Fiscus kann daher dergleichen Güter nicht als ihm zuständig in Anspruch nehmen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 21. Januar 1820. S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 238.)

Zu §. 16 ff. §. 1164. Wegen des Rechts der Städte auf erblose Verlassenschaften vide Rescript vom 30. April 1831. (v. K. Annal. Bd. 15. S. 346.) zu §. 1—178. Tit. 8. Th. 2. A. L. R. §. 635.

Zu §. 34. (Erg. §. 5673.) §. 1165. Die für die Tödtung eines Wolfes ausgesetzte Prämie ist den Forstbeamten auch dann zu zahlen, wenn die Tödtung durch Gift erfolgt, und diese, so wie die Legung des vergifteten Luders nachgewiesen, und keine gegründete Vermuthung dafür vorhanden ist, daß das Raubthier auf Veranlassung eines andern Subjects verendet ist.

(Rescript v. 20. Juny 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 482.)

§. 1166. Die nach den Provinzial- und Landesgesetzen vorgeschriebene Schonzeit für das Roth- und Dammwild ist zwar nicht allgemein aufgehoben, es ist jedoch den Regierungen gestattet, den Jagdberechtigten, der sich durch Verminderung seines Wildstandes von der Vergütung des Wildschadens gegen den Berechtigten befreien will, auf seinen Antrag zu ermächtigen, das Roth- und Dammwild auch während der Schonzeit in seinem Jagdbezirk zu schießen. Den Pächtern hoher fiscalischer Jagden ist diese Erlaubniß nur zu ertheilen, wenn nach dem Ermessen der Local-Forstbeamten der Abschuß zur Verhütung von Wildschäden nothwendig ist, und die Regierung die Ueberzeugung hat, daß der Jagdpachter diese Befugniß nicht mißbräuchlich ausdehnen wird. Zu §. 45. (Erg. §. 5679 ff.)

(Rescr. v. 17. December 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 908.)

§. 1167. Die General-Salzdirection ist aufgehoben und die obere Leitung der Salz-Verwaltung der General-Direction der Steuern übertragen. Salzverwaltung. Zu §. 71.

(Allerh. Cab. O. v. 21. März 1829. G. S. 1829. S. 42. 43.)

§. 1168. Die Einkünfte aus den in der Schlesischen Bergordnung v. 5. Juny 1769. Cap. XXXI. §§. 1. und 2. bestimmten [zwei] Kirchen- und Schulkuxen, sollen, wie bisher geschehen, so auch ferner nicht der Kirche des Abbauortes besonders berechnet oder zur Disposition gestellt, sondern von den Behörden nach dem jedesmaligen Bedürfnisse für kirchliche und Schulzwecke, auch vorzüglich zum Besten der Berg-Knappschaftsgenossen und deren Kinder, ohne Unterschied der Confession, auch an solchen Orten verwendet werden, wo der eigentliche Freibau jener Kuxe nicht stattgefunden hat. Kirchen- u. Schulkuxe in Schlesien. Zu §. 134

(Verordn. v. 9. März. 1830. G. S. 1830. S. 48.)

§. 1169. Bei Klagen wider Gewerkschaften, in Angelegenheiten, die nicht zur Geschäftsführung des Schichtmeisters gehören, soll der Lehnsträger der Repräsentant der Gewerkschaft und als solcher zu allen processualischen Verhandlungen, zu welchen nach den Grundsätzen keine Specialvollmacht erforderlich ist, legitimirt seyn. Legitimation bei Klagen wider Gewerkschaften. Zu §. 314.

(Allerh. Cab. Order v. 24. October 1831. G. S. 1831. S. 226.)

Zum siebenzehnten Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

Zum ersten Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

Polizeigerichtsbarkeit. Zu §. 10 ff.

§. 1170. Den Polizeibehörden steht, wie andern Verwaltungsbehörden gegen die ihnen untergebenen Beamten nicht allein die Disciplinargewalt, sondern auch bei Dienstvergehen das Recht der vorläufigen Untersuchung und die Befugniß zu, entweder auf Dienstentsetzung im administrativen Wege, oder mit Genehmigung des vorgesetzten Ministerii bei dem competenten Gericht auf Eröffnung der fiscalischen oder Criminal-Untersuchung anzutragen. Ist in solchen Fällen die Verhaftung des Angeschuldigten nothwendig, so sind sie auch hierzu berechtigt, und muß dann der Beschluß, ob auf Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung anzutragen, besonders beschleunigt werden. Eine Controlle von Seiten der Justizbehörden findet hierbei nicht Statt, auch ist keine Zeit zu bestimmen, binnen welcher die der Polizeibehörde überlassene Untersuchung beendigt sein muß. Findet eine Verzögerung Statt, so steht dem Verhafteten der Weg der Beschwerde offen, so wie es auch dem competenten Gericht unbenommen ist, bei einem zu seiner Kenntniß gekommenen, lange dauernden Arrest eines Beamten davon dem Chef der Justiz zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

(Rescr. v. 3. December 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 300.)

Zu §. 10. 11. 61.

§. 1171. In denjenigen Landgemeinden der Provinz Sachsen, welche zum ehemaligen Königreich Westphalen gehört haben, sind die Besitzer der Gerichtsbarkeit zu den §. 10 l. c. des A. L. R vorgeschriebenen Anstalten persönlich oder durch qualificirte Stellvertreter berechtigt und verpflichtet. Die Polizeigerichtsbarkeit verwaltet das Patrimonialgericht. Haben Gutsbesitzer die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie aber nach Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt, so sind sie zu diesen Anstalten auf den ihnen eigenthümlich gehörigen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths berech-

tigt und verpflichtet, die Polizeigerichtsbarkeit aber üben die dazu angeordneten Staatsbehörden aus.

(Gesetz vom 31. März 1833. §. 3. Litt. c. d. G. S. 1833. S. 62.)

§. 1172. In den Bezirken, welche sonst der Patrimonialgerichtsbarkeit unterworfen gewesen, oder wo diese einem Königl. Gericht übertragen ist, gebührt dem letzteren auch die Verwaltung der Polizeigerichtsbarkeit, es darf jedoch von dem Gerichtsherrn kein neuer Beitrag zu den Jurisdictionskosten dieserhalb gefordert werden. — Die Polizei-Gerichtsbarkeit umfaßt das Polizeistrafrecht in seinem ganzen Umfange und hat die Uebertretungen der Polizeigesetze zu untersuchen und zu bestrafen, dagegen gehört die Einwirkung der Polizei bei Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Gesinde, bei Beschwerden der Reisenden über Gastwirthe und Handwerker vor den Inhaber der Polizeigewalt.

(Bekanntmachung v. 13. Juny 1834. Mers. Amtsbl. 1834. S. 185.)

§. 1173. Die Verwaltung der Polizei- und Polizeigerichtsbarkeit kann ebenfalls durch Stellvertreter, deren Qualification von der competenten Behörde anerkannt und nöthigenfalls durch eine Prüfung festgestellt ist, ausgeübt werden. Für die Handlungen und Unterlassungen eines solchen Stellvertreters ist der Gerichtsherr nicht verhaftet, insofern er nicht den Verfügungen des Erstern vorgreift, ihn an der Erfüllung seiner Pflichten hindert, oder sonst bei den etwanigen Versehen desselben nach §. 91 ff. h. t. in einer Verschuldung ist. Bei der Präsentation eines solchen fortwährenden Stellvertreters muß die bestimmte Erklärung, daß er die Rechte des Gerichtsherrn selbstständig und fortdauernd ausüben soll, abgegeben werden. Zu §. 10 ff. §. 73 ff. §. 90—97.

(Rescript v. 27. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 458.)

§. 1174. Juden, wenn sie auch Besitzer oder Pächter eines mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehenen Guts sind, sind dennoch zur persönlichen Ausübung der Polizeigewalt nicht qualificirt. Zu §. 10—14. (Erg. §. 5717 ff.)

(Rescript v. 25. April 1831. v. K. Ann. Bd. 15. S. 357.)

§. 1175. Anträge der Rittergutsbesitzer auf Abtretung der ihren Gütern zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit an den Staat sollen für jetzt noch abgelehnt werden. Zu §. 23.

(Rescript v. 27. August 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 142.)

Gerichtstage der Patrimonialrichter. Zu §. 23 sq. (Erg. §. 5721 sq.) §. 1176. Patrimonialrichter müssen alle Monate Gerichtstage abhalten, indem nur dann angenommen werden kann, daß jeder Gerichtsangesessene im Stande ist, seine gerichtlichen Geschäfte so einzurichten, daß solche bei der jedesmaligen Anwesenheit des Richters vorzunehmen sind. — Die Parteien sind auch nur in dem Falle verpflichtet, Reisekosten und Diäten zu zahlen, wenn der Patrimonialrichter monatlich Gerichtstage abhält und dennoch in der Zwischenzeit die Ansetzung eines Localtermins in Ansatz gebracht wird.

Eine Ausnahme von der Verbindlichkeit, monatlich Gerichtstage zu halten, kann nur mit Einwilligung der Gerichtseingesessenen durch Gemeindebeschlüsse festgestellt werden, und wenn in den bestehenden Justitiariats-Contracten eine geringere Anzahl von Gerichtstagen als 12 festgestellt worden, so kann darauf keine Rücksicht genommen werden, vielmehr bleibt es den Gerichtsherren unbenommen, mit den Richtern wegen Abhaltung von monatlichen Gerichtstagen zu contrahiren.

(Rescr. v. 2. May 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 431. — Rescr. v. 9. März 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 228. 229.)

Zu §. 24. §. 1177. Wenn Erben eines Gerichtsherrn einen neuen Justitiarius bestellen, und bei dem vorgelegten Erbreceß sonst nichts zu erinnern ist, so kann die Bestätigung des Justitiariats-Contracts um deshalb nicht versagt werden, weil der Besitztitel noch nicht berichtigt ist. — Ist aber dieses für einen noch lebenden Gerichtsherrn eingetragen, so kann ein von dem Nachfolger des titulirten Besitzers geschlossener Justitiariats-Contract nicht eher bestätigt werden, als bis für diesen Nachfolger der Besitztitel im Hypothekenbuche berichtigt worden ist.

(Rescript vom 11. September 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 142. — Rescr. v. 17. Januar 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 79.)

Zu §. 27—29. §. 1178. Wegen des eximirten Gerichtsstandes vor berichtigtem Besitztitel vide Rescr. v. 16. September 1834. ad §. 7. Tit. 8. Th. 2. des Allg. Landrechts §. 804.

Erbtheilungsverträge. Zu §. 56. §. 1179. Erbtheilungsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der Vollziehung vor dem persönlichen Richter, vielmehr steht den Contrahenten frei, den Theilungsreceß vor irgend einem Gericht, vor Notar und Zeugen, ja selbst außergerichtlich zu schließen. — Es ändert hierbei

nichts, wenn auch Grundstücke zum Nachlaß gehören, es versteht sich aber von selbst, daß bezüglich dieser die Hypothekenbehörde die Beobachtung derjenigen Form verlangen kann, die den gesetzlichen Vorschriften über die Form der Immobiliar-Verträge entspricht.

(Rescript v. 13. Februar 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 215. Cfr. §. 111—113. 123. Tit. 17. Th. 1. A. L. R. §. 8. Tit. 46. Th. 1. und §. 71. Tit. 7. Th. 3. A. G. O.)

§. 1180. Ueber die Befugniß der Notarien zur Aufnahme von Altentheilsverträgen und Verträgen über die Gütergemeinschaft vide Rescript v. 10. April 1835 (v. K. J. B. Bd. 45. S. 415.) zu §. 602. 603. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 205. und §. 422. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. §. 498. Zu §. 56—57.

§. 1181. Handlungen, bei denen die gerichtliche Aufnahme vorgeschrieben ist, können nicht blos schriftlich oder vor einem Notar errichtet und dann ihrer Unterschrift und ihrem Inhalte nach vor Gericht anerkannt, müssen vielmehr zu ihrer Gültigkeit gerichtlich aufgenommen werden. Gerichtliche Aufnahme der Handlungen. Zu §. 59.

(Rescr. v. 27. September 1833. v. K. J. B. Bd. 43. S. 103. 104. — Rescr. v. 14. Februar 1834. S. 100. 101. — Rescr. v. 3. Juny 1832. S. 452—454.)

§. 1182. Justitiarien, die nicht am Orte des Gerichts wohnen, können mit ihren Gerichtseingesessenen aus derselben Jurisdiction auch am Orte ihres Wohnsitzes Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmen, sobald bei dem vorzunehmenden Geschäfte nur Interessenten aus derselben Jurisdiction concurriren und der Justitiarius das Geschäft als Richter des Orts vornimmt, wo die Paciscenten wohnen. Dagegen ist ihnen nicht gestattet, Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit andern Personen daselbst aufzunehmen. Zu §. 60.

(Rescr. v. 26. April 1832. und 23. July 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 183.)

§. 1183. Justiz-Commissarien sind befugt, auf ihren eigenen Gütern die Patrimonialgerichtsbarkeit selbst zu verwalten, und steht ihnen hiebei der §. 469. des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung nicht entgegen, da dieses nur von der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit aus einem Justitiariats-Verhältnisse spricht. Zu §. 74 ff.

(Rescript v. 7. Januar 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 80.)

§. 1184. Ein Gutsherr, welcher bei dem Depositorium Zu §. 74.

seines Patrimonialgerichts das Amt des Rendanten, oder eines Curators übernimmt, muß den Diensteid leisten.

(Rescr. v. 16. April 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 429.)

Zu §. 74—85. (Erg. §. 5753.) §. 1185. Die Justitiariats-Contracte sind dahin zu confirmiren, daß den Jurisdictionarien der Widerruf nur auf den Fall frei bleibt, wenn sie die Jurisdiction bleibend mit einem Königlichen Gerichte vereinigen, oder sie einem Kreisgerichte beitreten.

(Rescr. v. 18. Januar 1828. v. K. J. B. Bd. 31. S. 157.)

Kündigungsrecht des Jurisdictionars. Zu §. 76 ff. §. 1186. Ein Jurisdictionar, welcher vor Einführung der Preußischen Gesetze einen Justitiarius auf Kündigung angestellt hatte, ist auch nach Einführung derselben zur Kündigung befugt. — Es kann aber von ihm verlangt werden, daß er einen Justitiarius ohne Kündigung bestelle.

(Rescr. v. 10. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 333.)

Zu §. 77 ff. §. 1187. Actuarien und Schreiber der Patrimonialgerichte gehören nicht zu den unaufkündbaren Beamten, und können daher von dem Patrimonial-Gerichtsherrn entlassen werden, ohne einen Anspruch auf Entschädigung oder Pension machen zu können.

(Rescr. v. 4. October 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 144.)

Zu §. 77. 103. §. 1188. Dem Patrimonialrichter darf niemals der Genuß der Sporteln überlassen werden.

(Rescr. v. 13. May 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 425.)

§. 1189. Auch auf die Gebühren für die erste Anlegung der Hypothekenbücher findet diese Bestimmung Anwendung.

(Rescr. v. 21. Sept. 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 142.)

§. 1190. Auch Stempelgelder, Registratur- und Insinuationsgebühren dürfen den Justitiarien nicht überlassen, sondern müssen, so wie Gebühren für Subalterngeschäfte überhaupt, dem Gerichtsherrn berechnet werden. Dagegen kann den Justitiarien gestattet werden, sich außer ihrem fixen Gehalt

a) bei denjenigen richterlichen Geschäften, für welche die Allgemeine Gebührentaxe für die Untergerichte dem Richter Commissionsgebühren bewilligt, den Genuß dieser Commissionsgebühren und

b) die bei dem Gericht aufkommenden Copialien in

zahlbaren Parteisachen gegen Uebernahme der Verpflichtung, das gesammte Schreibwerk auch in Armen- und Official-Sachen so wie die Anschaffung der erforderlichen Schreibmaterialien aus eignen Mitteln zu besorgen,

bei Abschließung der Contracte mit den Gerichtsherren vorzubehalten.

(Rescr. v. 22. April 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 294.)

§. **1191.** Bei den Commissionsgebühren wird vorausgesetzt:

daß sie zwar am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber außer der gewöhnlichen Gerichtsstelle nach der Natur des Geschäfts oder auf Antrag der Parteien vorgenommen werden.

Für Geschäfte, die der Justitiar in seiner Wohnung aufnimmt, passiren nie Commissionsgebühren.

(Rescr. v. 13. Nov. 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 295.)

§. **1192.** Wenn ein Königlicher Justizbeamter Justitiariate übernehmen will, so hat das Oberlandesgericht besonders darauf zu sehen, daß ein solcher Beamte sich nicht durch Uebernahme von Patrimonialgerichten und Geschäften überlade. — Insbesondere muß bei Königlichen Justizbeamten Zu §. 79.

a) bei der Annahme des ersten Patrimonialgerichts genau festgestellt werden, ob das Königliche Amt bisher vorschriftsmäßig verwaltet worden ist, und ob es überhaupt die Annahme von Nebenämtern gestattet.

b) Keinem Königl. Justizbeamten darf die Annahme eines neuen Patrimonialgerichts ohne vorgängige Justiz-Visitation der bisher von ihm verwalteten, und

c) überhaupt niemals gestattet werden, wenn er außer seinem Hauptamte der Privat-Jurisdiction über 2500 Gerichtseingesessene verwaltet.

(Rescript v. 23. April 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 433.)

§. **1193.** Die Vereinigung mehrerer Patrimonialgerichte unter einem Justitiar ist wünschenswerth, und soll so viel wie möglich befördert werden. Nur muß darauf gesehen werden, daß kein Ort zu weit, insbesondere nie über drei Meilen von dem Sitze des Gerichts entfernt liege, und muß vor der Organisation einer solchen Ver- Zu §. 80.

einigung der Plan dem Justizministerio zur Genehmigung vorgelegt werden. Einem so vereinigten Gericht soll die Bezeichnung: „Patrimonial-Landgericht" und dem Gerichtshalter den Titel: „Landrichter" beigelegt werden.

(Rescr. v. 27. Nov. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 417.)

Zu §. 102. §. 1194. Bei Patrimonialgerichten können die Schulzen zu den Executionen und Insinuationen gebraucht (A. L. R. II. 7. §. 53. 86. A. G. O. I. 7. §. 25.) und kann den Patrimonialgerichtsherren im Allgemeinen die Anstellung besonderer Boten und Executoren nicht zugemuthet werden. Ist nach den örtlichen Verhältnissen die Benutzung der Schulzen zu diesen Geschäften unausführbar, so sind dem Gerichtsherrn die nöthigen Vorkehrungen zu überlassen, damit die Executionen und Insinuationen erfolgen können. Daß der Gerichtsherr das Botenlohn tragen müsse, kann im Allgemeinen nicht angenommen werden, es ist vielmehr in jedem speciellen Falle aus dem Justitiariatscontract zu beurtheilen, ob und in wie fern der Gerichtshalter oder das Dominium für die Beschaffung des Boten und Executors zu sorgen hat, und wenn Letzteres eintritt, von dem Dominium zu begehren, daß es eine angemessene Anordnung zur Erledigung desfallsigen Bedürfnisses treffe, und wenn es zögert, eine solche auf dessen Kosten zu veranlassen. — Daß für jeden einzelnen Fall die Meilengebühren auf Rechnung des Dominii angesetzt werden, kann, wenn letzteres damit nicht einverstanden ist, nicht genehmigt werden, vielmehr ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Betracht der mehrfach im Jahre vorkommenden Fälle für geringere Kosten die nöthig werdende Einrichtung getroffen werden kann.

(Rescript v. 8. October 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 339.)

Zu §. 103. §. 1195. Wenn in Zukunft die interimistische Verwaltung eines Patrimonialgerichts wegen Säumigkeit des Jurisdictionars in Erfüllung der ihm, als solchem, obliegenden Pflichten einem Königlichen Gerichte übertragen wird, oder wenn die Uebernahme dieser Verwaltung freiwillig auf den Grund eines mit dem Gerichtsherrn abzuschließenden Vertrages erfolgt, so soll der Jurisdictionarius stets von der Zahlung des Justitiariatsgehalts an die Salariencasse des Königl. Gerichts entbunden, und der letztern dagegen die Sportel-Einnahme des Patrimonialge-

richts, welche dann einer besondern Verrechnung nicht bedarf, überwiesen werden.

Wegen der vergangenen Fälle bleibt es bei den Bestimmungen der mit den einzelnen Gerichtsherren abgeschlossenen Jurisdictions-Verträge. Ist den Jurisdictionarien bei unfreiwilliger Verwaltung ihres Patrimonialgerichts durch Königliche Gerichte neben den von ihnen gezahlten Justitiariats-Gehalten auch der Genuß der Sporteln entzogen, ohne daß dieselben, vermöge des bestätigten Justitiariats-Contracts, ihrem Justitiar außer dem ihm gezahlten Gehalt auch noch die Sporteln zu überlassen hätten, und dieselben treten hiegegen mit Reclamationen auf, so müssen die Oberlandesgerichte dem Justizministerio Behufs der Prüfung Bericht erstatten, ob es angemessener ist, dem Reclamanden das gezahlte Justitiariats-Gehalt, oder die zur Casse des Königl. Gerichts geflossenen Sporteln des Patrimonialgerichts zurückzuzahlen.

(Rescript v. 20. Nov. 1830. v. K. J. B. Bd. 36. S. 303. — Rescr. v. 15. July 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 94.)

§. 1196. Weder von Schuld- noch Strafgefangenen kann außer den Sitzgebühren etwas für Gefängnißmiethe, oder ein Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Gefängnisse gefordert werden, vielmehr sind diese Miethe und Kosten lediglich als eine Last der Gerichtsbarkeit anzusehen, und daher da, wo der Staat die Gerichtsbarkeit ausübt oder deren Last zu tragen hat, in Schuld- und Injuriensachen aus dem Extraordinarium der betreffenden Salarien-Casse, in Criminal- und fiscalischen Untersuchungssachen aber aus dem Criminalfonds zu zahlen. Unterhaltung der Gefängnisse. Zu §. 105.

(Rescr. v. 6. October 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 357.)

§. 1197. Ueber die Natur des Ruthenzinses in der Stadt Cremmen vide Rescript v. 10. October 1831. v. K. J. B. Bd. 40. S. 197. Zu §. 113.

§. 1198. Ueber die Natur und die Beitreibung des Schutzgeldes vide Rescript v. 20. Juny 1831 (v. K. J. B. Bd. 37. S. 329.) zu §. 484. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 619. Zu §. 116.

Zum zweiten Abschnitt.

Von Auswanderungen, Abfahrts- und Abschoßgeldern.

Zu §. 127. §. 1199. In die zu ertheilenden Auswanderungs-Consense ist der Vorbehalt aufzunehmen, daß solche als erloschen anzusehen sind, wenn nicht binnen einer nach den Umständen auf vier Wochen bis drei Monat zu bestimmenden Frist die Auswanderung erfolgt.

(Rescr. v. 28. Decbr. 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 1110.)

Abfahrts- u. Abschoßfreiheit. Zu §. 127—183. §. 1200. Wegen Aufhebung der Abfahrts- und Abschoßgelder sind folgende Verträge mit auswärtigen Staaten geschlossen:

1) Mit dem Herzogthum Warschau.
(Convention vom 11. Nov. 1810. G. S. 1810. S. 135.)

2) Mit Bayern.
(Convention vom 4. Juny 1811. G. S. 1811. S. 248. und 12. Febr. 1817. G. S. 1817. S. 31.)

3) Mit Frankreich.
(Convention vom 6. August 1811. G. S. 1811. S. 247. 2. Decbr. 1811. G. S. 1812. S. 178. u. 15. Sept. 1817. G. S. 1817. S. 297.)

4) Mit Mecklenburg-Strelitz.
(Convention vom 6. Aug. 1811. G. S. 1811. S. 250. und 17. May 1817. G. S. 1817. S. 145.)

5) Mit Mecklenburg-Schwerin.
(Convention vom 16. October 1811. G. S. 1811. S. 350.)

6) Mit Anhalt-Köthen.
(Convention vom 20. Nov. 1811. G. S. 1811. S. 371. u. 28. Sept. 1817. G. S. 1817. S. 298.)

7) Mit Baden.
(Convention vom 30. December 1811. G. S. 1812. S. 7.)

8) Mit Sachsen-Coburg.
(Convention vom 10. Febr. 1812. G. S. 1812. S. 11. und 6. October 1816. G. S. 1817. S. 10.)

9) Mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
(Convention vom 3. März 1812. G. S. 1812. S. 163. und 25. Oct. 1817. G. S. 1818. S. 1.)

10) Mit Nassau.
(Convention vom 8. April 1812. G. S. 1812. S. 35. und 31. Oct. 1816. G. S. 1817. S. 11.)

11) Mit Anhalt-Bernburg.
(Convention vom 8. April 1812. G. S. 1812. S. 36. und 23. May 1815. G. S. 1815. S. 83.)

12) Mit Italien.
(Convention vom 5. July 1812. G. S. 1812. S. 93. u. 4. August 1812. G. S. 1812. S. 180.)

13) Mit Anhalt-Dessau.
(Convention v. 22. Juny 1812. G. S. 1812. S. 113. und 23. December 1816. G. S. 1817. S. 14.)

14) Mit Sachsen-Gotha und Altenburg.
(Convention v. 27. Nov. 1814. G. S. 1814. S. 141.)

15) Mit sämmtlichen deutschen Bundesstaaten.
(Bundesacte vom 8. Juny 1815. G. S. 1818. Anh. S. 154. Verordn. v. 11. May 1819. G. S. 1819. S. 134.)

16) Mit Hannover.
(Convention v. 16. Sept. 1816. G. S. 1817. S. 9.)

17) Mit Waldeck.
(Convention v. 22. December 1816. G. S. 1817. S. 11.)

18) Mit Sachsen-Weimar.
(Convention v. 23. December 1816. G. S. 1817. S. 13.)

19) Mit Oldenburg.
(Convention v. 12. Februar 1817. G. S. 1817. S. 32.)

20) Mit Sachsen-Hildburghausen.
(Convention v. 3. May 1817. G. S. 1817. S. 123.)

21) Mit Sachsen.
(Convention v. 17. May 1817. G. S. 1817. S. 132.)

22) Mit den Niederlanden.
(Convention v. 3. Juny 1817. G. S. 1817. S. 149.)

23) Mit Würtemberg wegen der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen.
(Convention v. 8. December 1817. G. S. 1818. S. 8.)

24) Mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen.
(Convention v. 21. März 1818. G. S. 1818. S. 25.)

25) Mit Sicilien.
(Convention v. 26. May 1818. G. S. 1818. S. 157.)

26) Mit Hessen-Darmstadt wegen der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen.
(Convention v. 3. Juny 1818. G. S. 1818. S. 57.)

27) Mit Braunschweig-Lüneburg.
(Convention v. 16. December 1818. G. S. 1819. S. 52.)

28) Mit Churhessen.
(Convention v. 19. December 1818. G. S. 1819. S. 1.)

29) Mit Sachsen-Meiningen.
(Convention v. 22. Januar 1819. G. S. 1819. S. 20.)

30) Mit Schwarzburg=Sondershausen.
(Convention v. 22. Januar 1819. G. S. 1819. S. 20.)

31) Mit Schaumburg=Lippe.
(Convention v. 20. Februar 1819. G. S. 1819. S. 52.)

32) Mit dem Fürstenthum Lippe.
(Convention v. 6. März 1819. G. S. 1819. S. 69.)

33) Mit Hohenzollern=Sigmaringen.
(Convention v. 6. März 1819. G. S. 1819. S. 70.)

34) Mit Reuß=Plauen jüngerer Linie.
(Convention v. 15. März 1819. G. S. 1819. S. 71.)

35) Mit Reuß älterer Linie.
(Convention v. 22. März 1819. G. S. 1819. S. 72.)

36) Mit dem Fürstenthum Liechtenstein.
(Convention v. 29. März 1819. G. S. 1819. S. 76.)

37) Mit Hessen=Homburg.
(Convention v. 16. April 1819. G. S. 1819. S. 80.)

38) Mit Hohenzollern=Hechingen.
(Convention v. 23. September 1819. G. S. 1819. S. 217.)

39) Mit Sardinien.
(Convention v. 18. Februar 1820. G. S. 1820. S. 73.)

40) Mit den Nordamerikanischen Freistaaten.
(Allerh. Cab. O. v. 11. April 1822. G. S. v. 1822. S. 131.)

41) Mit Dänemark.
(Convention v. 2. May 1822. G. S. 1822. S. 173.)

42) Mit Hamburg.
(Convention v. 16. July 1823. G. S. 1823. S. 155.)

43) Mit Rußland.
(Convention v. 3. May 1824. G. S. 1824. S. 165.)

44) Mit Schweden und Norwegen.
(Convention v. 31. July 1826. G. S. 1826. S. 78.)

45) Mit den vereinigten Staaten von Amerika.
(Convention v. 1. May 1828. 14. März 1829. G. S. 1829. S. 35.)

46) Mit Mexiko.
(Convention v. 18. Februar 1831. G. S. 1835. S. 28.)

47) Mit Belgien.
(Rescript v. 13. Jan. 1835. v. K. J. B. Bd. 45. S. 186.)

48) Mit Oesterreich.
(Convention v. 24. July 1835. G. S. 1835. S. 193. 194. 8. Sept. 1835. G. S. 1835. S. 220. 221.)

49) Der inländische Abschoß ist aufgehoben.
(Allerh. Cab. Ord. v. 21. Juny 1816. G. S. 1816. S. 199.)

§. 1201. Ueber den Eintritt diesseitiger im Herzogthum Sachsen mit Lehngütern angesessener Vasallen in fremde Kriegsdienste vide Allerh. Cab. Ord. v. 26. April 1835 und Rescr. v. 1. May 1835 (v. K. J. B. Bd. 45. S. 411. 412.) zu §. 147 ff. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 337. Zu §. 127. (Erg. Anmerk. zu §. 5788.)

§. 1202. Die Bestimmung in dem nebenallegirten §. bezieht sich nur auf das völlige Ausscheiden aus dem Unterthanen-Verhältnisse, nicht aber auch auf die Fälle, wenn ein Curande zu seiner Ausbildung, z. B. zum Studiren, zur Erlernung eines Gewerbs oder zur Wanderung auf einige Zeit ins Ausland geht. Zu §. 129.

(Rescr. v. 24. Februar 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 119.)

§. 1203. Wenn die Abschoßfreiheit aus den in der Gesetzsammlung enthaltenen Staatsverträgen klar hervorgeht, so ist der abschoßfreien Verabfolgung einer Erbschaft wegen eine Communication des Oberlandesgerichts mit der Regierung nicht nothwendig. Nur in den Fällen, in welchen es zweifelhaft ist, oder welche sich durch keinen in der Gesetzsammlung publicirten Staatsvertrag erledigen, muß die Communication ferner Statt finden. Zu §. 161 ff. (Erg. §. 5784.)

(Rescr. v. 27. July 1829. v. K. J. B. Bd. 34. S. 113.)

Zum achtzehnten Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

§. 1204. Ueber Adoptiv-Kinder muß nach dem Tode des Adoptiv-Vaters die Bevormundung erfolgen, wenn gleich der natürliche Vater noch lebt. Denn über das Vermögen, welches das adoptirte Kind besaß, verliert der natürliche Vater mit der geschehenen Aufhebung seiner väterlichen Gewalt den ihm sonst zustehenden Nießbrauch (A. L. R. II. 2. §. 697. 716.); dasselbe wird nach §. 147. l. c. ein freies Vermögen und es gebührt dem Vater nur die vormundschaftliche Verwaltung. (§. 159. l. c.) Zu §. 990.

Der §. 696. l. c. steht diesem nicht entgegen, da hiernach dem natürlichen Vater doch die unbeschränkte Verwaltung des von den Adoptiv-Eltern ererbten Vermögens nicht überlassen werden kann. — Wird der natürliche Vater zum Vormunde bestellt, so treten die Vorschriften §. 990. h. t. ein.

(Rescr. v. 10. Oct. 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 292.)

§. 1205. Ein großjähriger, unter väterlicher Gewalt Zu §. 28. 29.

stehender Sohn kann ohne Zuziehung eines Curators mit seinem Vater rechtsbeständig contrahiren, und in dem Contract Lasten und Verbindlichkeiten übernehmen.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 7. August 1828. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 257.)

Competenz d. Gerichtsämter. Zu §. 56. §. 1206. Die Gerichtsämter sind in allen Vormundschaftssachen competent, bei welchen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens der Curatel nur ein Vermögensobject von 200 Thlrn. wirklich zu verwalten ist. Unter Verwaltung ist aber nicht zu verstehen, wenn das Gericht nur die Oberaufsicht auf die Erhaltung der Substanz führt, vielmehr setzt eine Verwaltung eine Beschäftigung mit der Benutzung eines Grundstücks, oder Verwendung der Revenüen und Zinsen eines Grundstücks oder Capitals voraus.

(Rescr. v. 12. März 1831. v. K. J. B. Bd. 39. S. 141.)

Klagen gegen d. Mündel bei angeordneter Special-Curatel. Zu §. 82. §. 1207. Bei nach nebenallegirtem §. eingeleiteter Special-Curatel, müssen Klagen, die gegen den Pupillen in foro rei sitae angebracht werden, von dem für die Gutsverwaltung bestimmten Curator geführt, und zu den Vormundschaftsacten desjenigen Gerichts, welches dieser Curator zu dirigiren hat, vorgelegt werden.

(Rescr. vom 16. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 481—483.)

Zu §. 161. §. 1208. Bei Geistlichen muß diese Genehmigung durch die Superintendenten bei dem Consistorio nachgesucht werden, wobei die Letzteren sich gutachtlich darüber äußern müssen, ob die Uebernahme der Vormundschaften ohne zu besorgende Vernachlässigung der Amtspflichten dem betreffenden Prediger gestattet werden kann.

(Bekanntmachung vom 17. December 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 926.)

Zu §. 173. 681. Anh. §. 166. §. 1209. Wenn ein Vater den von ihm seinen Kindern bestellten Vormund von den gesetzlichen Einschränkungen der vormundschaftlichen Administration befreit hat, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf Zuwendungen, welche später ein Anderer den Kindern vom Todestage des Vaters ab verliehen hat, sofern dem letztern diese Zuwendungen bekannt geworden sind.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 29. August 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 3. S. 3.)

§. 1210. Beurlaubte Landwehroffiziere sind in ihren heimathlichen Verhältnissen nicht als im wirklichen Mili-

tairdienst stehend zu betrachten, und mithin von der Uebernahme von Vormundschaften nicht entbunden.

(Rescr. v. 18. August 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 642.)

§. 1211. In nebenallegirtem §. ist Zeile 6. statt: „Einleitung" zu lesen „Thl. 1. Tit. 3." Zu §. 282.

(Rescr. v. 17. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 323.)

§. 1212. In nebenallegirtem §. ist Zeile 5. statt: „fünften" zu lesen: „vierten." Zu §. 295.

(Rescr. v. 17. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 323.)

§. 1213. Die Kreisjustizräthe sind verpflichtet, in allen Fällen, wo das Gesetz es verlangt, oder die Interessenten darauf antragen, die Siegelungen des Nachlasses vorzunehmen. Zu §. 354 sq.

(Verordnung v. 30. November 1833. §. 4. Nr. 2. G. S. 1833. S. 298.)

§. 1214. In nebenallegirtem §. ist Zeile 2. statt: „minorennen" zu lesen: „majorennen". Zu §. 444.

(Rescr. v. 17. Juny 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 323.)

§. 1215. Das Vermögen der Pflegebefohlnen darf bei eigner Verantwortung der Gerichte in ausländischen Papieren, von welcher Art sie auch seyn mögen, nicht angelegt werden. Finden sich dergleichen Papiere in einem Nachlaß vor, so müssen sie sofort verkauft werden. Zu §. 454. Anh. §. 158.

(Rescr. v. 24. April 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 435.)

§. 1216. Wenn auf einem Grundstück hypothekarische Forderungen für einen Curanden haften, und dieses von der nach dem Landtagsabschiede für die Mark Brandenburg und die Lausitz vom 27. April 1832 ertheilten Erlaubniß zur Ausscheidung aus der Kur- und Neumärkischen Städte-Feuer-Societät Gebrauch machen will, so kommt es darauf an, ob, wenn das verhaftete Grundstück ein Haus ist, ländliche Besitzungen dazu gehören, welche allein schon der Hypothek fest zureichende Sicherheit gewähren, oder ob sonst besondere Umstände das persönliche Vertrauen zum Schuldner motiviren, und ob überhaupt die hypothekarische Forderung unbedeutend ist. — In diesen Fällen kann die vormundschaftliche Behörde den Antrag der Vormünder und des verpflichteten Schuldners, besonders wenn es Vater oder Mutter der Curanden sind, wohl gewähren. — Betrifft aber die Hypothek ein Darlehn aus dem General-Depositorio, so muß eine viel strengere Prüfung eintreten, und kann nur bei vollständiger Sicherung des Depositoriums der Consens zum Zu §. 472 ff. 528 ff.

Austritt ertheilt werden. — Ueber die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens muß die Prüfung der Sicherheit nach §. 47. Tit. 1. der Depos. Ordnung, vorangehen.

Eben so müssen auch alle Umstände reiflich erwogen werden, wenn ein einem Pflegebefohlenen gehöriges Grundstück aus der Societät ausscheiden soll, und namentlich bedürfen in diesem Falle die Statuten der Versicherungsanstalt, welche zur anderweiten Versicherung gewählt werden, einer sorgfältigen Prüfung.

(Rescr. v. 12. Nov. 1832. v. K. J. B. Bd. 40. S. 414.)

Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums mit Minderjährigen. Zu §. 550—578.

§. 1217. Die Vorschriften wegen Veräußerung von Grundstücken der Minorennen sind auf Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums nicht zu beziehen, und bleibt die Genehmigung dieser lediglich der Vormundschaftsbehörde des betheiligten Minorennen überlassen.

(Rescr. v. 24. Juny 1830. v. K. J. B. Bd. 35. S. 270.)

Zu §. 550 ff. 580 ff.

§. 1218. Wer mit einem Vormunde, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, in Fällen contrahirt, in welchen die Gesetze zugleich die Approbation der diesem Gerichte unmittelbar vorgesetzten höhern Instanz, oder die Approbation des Chefs der Justiz erfordern, wird zum sofortigen Rücktritt berechtigt, wenn die vorgesetzte höhere Instanz ihre Genehmigung versagt.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals S. u. Str. Rspche. Bd. 1. S. 302.)

Verkauf d. Grundstücke der Minorennen ohne Subhastation. Zu §. 516. 578.

§. 1219. Sowohl in den in den nebenbezeichneten §§. gedachten Fällen, als überall, wo schon das Gesetz von der Nothwendigkeit einer Subhastation bei der Veräußerung von Pupillengrundstücken dispensirt, bedarf es keiner Dispensation der vorgesetzten Behörde. — Das Rescript vom 23. März 1816 (Erg. §. 5905.) bezieht sich lediglich auf die Frage:

> wann anzunehmen sei, daß dem Pflegebefohlenen Vortheile angeboten werden, die er von einem Fremden nicht zu erwarten habe,

und hat die Entscheidung dieser Frage in jedem einzelnen Falle, in dem das Vormundschaftsgericht anfragen zu müssen glaubt, an die vorgesetzte Behörde verwiesen. — Das Rescript vom 5. September 1812 (Erg. 5908.) spricht nur die Nothwendigkeit einer Taxe aus.

(Rescr. v. 16 April 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 456—459.)

§. 1220. Die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlnen, und zur Dispensation von der öffentlichen Versteigerung erstreckt sich auch auf den Fall, wenn das Gebot zwar unter der Taxe ist, jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Interessenten und der vormundschaftlichen Behörde, das wahre Beste der Pflegebefohlenen durch den außergerichtlichen Verkauf nicht gefährdet, vielmehr befördert wird. Zu §. 550 sq. 586. (Erg. §. 5894.)

(Allerh. Cab. O. v. 7. Febr. 1835. G. S. 1835. S. 17. 18.)

§. 1221. Die, nach §. 586. d. Tit. aus der Cab. O. vom 23. Sept. 1812, dem Justizminister zustehende Befugniß zur Dispensation von der Nothwendigkeit der Subhastation bei Veräußerung unbeweglicher Güter der Pflegebefohlenen, ist in allen bei den Untergerichten schwebenden Vormundschaftssachen den Pupillencollegien der Oberlandesgerichte und im Großherzogthum Posen dem dortigen Ober-Appellationsgerichte übertragen. Dispensation von der Subhastation unbeweglicher Güter der Minorennen. Zu §. 586. (Erg. §. 5894).

(Allerh. Cab. Ord. v. 10. Nov. 1830. G. S. 1830. S. 144.)

§. 1223. Bei der Erbesauseinandersetzung über den väterlichen Nachlaß zwischen den Kindern und der Mutter dürfen der letztern aus der Gütergemeinschaft Grundstücke ohne gerichtliche Taxe nicht überlassen werden. Ueberlassung von Stücken an die Mutter. Zu §. 550. 568. 576 —580.

(Rescr. vom 2. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 454 —456.)

§. 1124. Die §§. 696. 728—735. haben auch in Neupommern und Rügen die gesetzliche Kraft und Gültigkeit. Zu §. 696. 728—735.

(Allerh. Cab. Ord. v. 6. Juny 1831. G. S. 1831. S. 68.)

§. 1225. Die Majorennitäts-Erklärung ist nicht von der Uebereinstimmung der Erklärung der Vormünder und des vormundschaftlichen Gerichts abhängig. Die Vormundschaftsgerichte stehen auch in dieser Beziehung unter der Oberaufsicht des Justizministers und müssen dessen Anweisungen, wie in andern Justizangelegenheiten, unbedingt nachkommen. Majorennitäts-Erklärungen. Zu §. 714.

(Rescr. v. 10. März 1834. v. K. J. B. Bd. 44. S. 79. 80.)

§. 1226. Ein Minderjähriger, dessen Großjährigkeits-Erklärung von seinem Vater in einer letztwilligen Verordnung in Antrag gebracht worden, darf nicht erst unter Vormundschaft gestellt werden, um den Vormund desselben Zu §. 717.

über die Zulässigkeit der Großjährigkeits-Erklärung zu vernehmen, wenn der Minderjährige
a) zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verordnung das 20. Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte, und
b) wenn er von dieser väterlichen Bestimmung Gebrauch machen will.

Der nebenallegirte §. setzt voraus, daß ursprünglich eine Vormundschaft eingeleitet gewesen, und daß später erst der Zeitpunkt eingetreten ist, da von der Aufhebung der Vormundschaft die Rede sein konnte. — In dem ersten Falle beschränkt sich die Mitwirkung der obervormundschaftlichen Behörde nur darauf, was ihr das Gesetz bei der Entlassung aus der väterlichen Gewalt zur Pflicht macht, nämlich
a) nach Verlautbarung des väterlichen Willens und Einholung der Beistimmung des Sohnes (§. 216. Tit. 2. Th. II. A. L. R.) und
b) Ausfertigung eines beglaubigten Zeugnisses darüber (§. 217. l. c.)

(Rescr. v. 22. July 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 122.)

Verheirathung mit mit einem Ausländer. Zu §. 736. §. 1227. Durch die Verheirathung eines Pflegebefohlnen weiblichen Geschlechts mit einem Ausländer wird in Bezug auf die bisher geführte Vormundschaft, soweit nicht die Rechte des Ehemanns eine Abweichung nothwendig machen, nichts geändert. Der Termin ihrer Volljährigkeit kann auch nur nach den diesseitigen und nicht nach den Gesetzen des Auslandes beurtheilt werden, welche auf eine in hiesigen Landen eingeleitete Vormundschaft keine Anwendung finden. Diese Grundsätze sind durch die Allerh. Cab. Ord. vom 27. July 1828 genehmigt.

(Rescr. v. 31. July 1828. v. K. J. B. Bd. 32. S. 87.)

Zu §. 780 ff. §. 1228. Diese Vorschriften finden, ohne Rücksicht auf Provinzial-Gesetze, überall Statt, wo die Gütergemeinschaft gesetzlich ist. Es kommt dieses durchaus nicht darauf an, was die provinzialrechtlichen Bestimmungen wegen des Anfangs der Gütergemeinschaft festsetzen, vielmehr bleibt dieselbe bis zur erfolgten Aufhebung der Vormundschaft ausgesetzt.

(Rescr. v. 1. März 1833. v. K. J. B. Bd. 41. S. 215.|— Allerh. Cab. Ord. v. 5. Aug. 1833. v. K. J. B. Bd. 42. S. 124.)

Zu §. 780. 782. 785 — 791. 794. §. 1229. Wenn ein Ehemann bei Eingehung seiner Ehe wegen Minderjährigkeit sich unter Vormundschaft befunden hat, und deshalb die sonst nach Provinzial-Gesetzen

stattfindende eheliche Gütergemeinschaft suspendirt geblieben ist, so steht demselben, so gut wie den weiblichen Minderjährigen, eine dreimonatliche Frist, vom Tage der erreichten Großjährigkeit angerechnet, zu, um durch gerichtliche Erklärung die eheliche Gütergemeinschaft auszuschließen.

(Erkenntniß des Ober-Landesgerichts von Ostpreußen v. 12. October 1827. S. u. Str. Rspche. Bd. 2. S. 312.)

§. 1230. Zum Behuf der Aufhebung der Bevormundung eines rechtskräftig dafür erklärten Wahn- oder Blödsinnigen bedarf es der Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses nicht. Zu §. 815. 816.

(Rescr. v. 31. October 1831. v. K. J. B. Bd. 38. S. 303.)

§. 1231. Die Todeserklärung eines Verschollenen ohne Edictalcitation ist nur erst nach Ablauf von 40 Jahren seit der resp. Einführung und Wiedereinführung des Allgem. Landrechts oder der spätern Majorität desselben zulässig, denn die im §. 17. des Publicandums zum Allg. Landrecht vom 5. Februar 1794 aufgestellten und in den spätern Patenten wiederholten Vorschriften wegen der Verjährung sind auch bei Todeserklärungen anwendbar, so wie überhaupt auf alle Fristen, welche das Allgemeine Landrecht außer dem Prozeßverfahren vorgeschrieben hat. Todeserklärung. Zu §. 854. 855

(Rescr. v. 24. Jan. 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 120. 121.)

§. 1233. Bei Curatelen, Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern über das mütterliche Vermögen findet, sofern damit keine Vermögensverwaltung verbunden ist, eine Decharge nicht Statt. Dies geht schon aus der Bestimmung des §. 961. Tit. 18. Th. II. A. L. R. hervor, wonach das gesetzliche Vorrecht in das Vermögen des Curators nicht wie bei einer wirklichen Vormundschaft, bis zum geleisteten Verzichte fortdauert (§. 892.), sondern aufhört, sobald das vormundschaftliche Gericht oder der majorenne Curande das Geschäft ausdrücklich oder stillschweigend für berichtigt angenommen hat. Decharge bei Curatelen. Zu §. 970 — 976. 982.

(Rescr. v. 16. Juny 1834. v. K. J. B. Bd. 43. S. 460. 461.)

Zum neunzehnten Titel.

Von Armenanstalten und milden Stiftungen.

§. 1234. Vide Regulativ betreffend die Einrichtung der Landarmen-Verwaltung in Alt-Pommern v. 26. März 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 70. Zu §. 19.

(Erg. Anmerk. 376 b.) §. 1235. Vide Regulativ über die Organisation eines Curatorii zur Verwaltung der Angelegenheiten des Charité-Krankenhauses zu Berlin, und über dessen Wirksamkeit zur Verbesserung des Krankenhaus-Wesens in der Monarchie, vom 7. September 1830. (G. S. 1830. S. 133 bis 139.)

Jüdische Stiftungen. §. 1236. Ueber die jüdischen Stiftungen steht den Gerichtsbehörden, ohne Unterschied des Zwecks, keine Oberaufsicht zu, vielmehr ist diese den berechtigten Familiengliedern, resp. den Rabbinern zu überlassen.

(Rescr. v. 4. März 1831. v. K. J. B. Bd. 37. S. 76.)

Zu §. 10. 11. 15. §. 1237. Wenn zwischen zwei Communen Streit entsteht, wer von ihnen die Verpflegung eines Armen zu übernehmen hat? so ist die Regierung befugt, ein Interimisticum festzusetzen, und gegen die Commune, welche sie verpflichtet hält, die erforderlichen Befehle zu erlassen und zur Execution zu bringen.

(Rescr. v. 14. May 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 578.)

§. 1238. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg zwar zulässig, es hält jedoch die Vollstreckung des Interimistici nicht auf. — Wenn aber die Verpflegung und Unterstützung eines Armen von Jemand aus einem privatrechtlichen Verhältniß (z. B. der Verwandtschaft) gefordert wird, so muß dies im Fall des Widerspruchs im Wege Rechtens geschehen, und muß die öffentliche Armenpflege bis zur Entscheidung der Sache, mit Vorbehalt der Erstattung, dem Armen die nöthige Unterstützung gewähren.

(Rescr. v. 31. August 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 810.)

§. 1239. Wenn eine Gemeinde einen Armen verpflegt hat, und es sich nunmehr von Erstattung bereits verwendeter Almosen von einer andern Gemeinde handelt, so kann die Regierung ebenfalls sich der Entscheidung und vorläufigen Vollstreckung ihrer Entscheidung unterziehen, so daß, wenn sie die sich weigernde Gemeinde zur Erstattung der Kosten für schuldig hält, sie diese auch mit Vorbehalt des Rechtsweges dazu anhalten kann. — Sie kann aber auch die Entscheidung von sich ablehnen und die fordernde Gemeinde sogleich zum Rechtsweg verweisen.

(Rescr. v. 28. Juny 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 553.)

Zu §. 15. §. 1240. Arme, heimathlose Personen müssen, in Er-

mangelung eines Provinzial-Armenverbandes, von dem Orte verpflegt werden, wo sie betroffen werden.

(Rescr. v. 24. August 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 811.)

§. 1241. Wenn ein durchreisender Handwerksgeselle auf dem Lande erkrankt, so muß er dort verpflegt werden, und ist die Dorfgemeinde nicht befugt, denselben nach der nächsten Stadt zu schaffen. Unter den Armen und Unvermögenden, deren der §. 15. h. t. gedenkt, sind Handwerksgesellen mit begriffen.

(Rescript vom 17. December 1833. v. K. Annal. Bd. 17. S. 1081.)

§. 1242. Nach den in der Provinz Ostpreußen und in der Churmark geltenden Provinzialgesetzen, müssen heimathlose, zur Arbeit unfähige Individuen in den Landarmenanstalten derjenigen Provinz, in welcher der Heimathlose zuletzt seinen Wohnsitz gehabt, verpflegt werden. Nach diesen Grundsätzen ist auch zu entscheiden, wenn es sich darum handelt, ob eine von diesen beiden Provinzen für die Verpflegung eines solchen Individuums verhaftet ist. Zu §. 15.

(Rescr. v. 18. Sept. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 868.)

§. 1243. Die Armen- und Versorgungs-Anstalten der Gemeinden gehören nicht zu den hier gedachten. Dieser §. spricht von moralischen Personen, begreift also nur solche für sich bestehende Institute, deren Subjectivität von der der Communen abgesondert ist, und die daher, obwohl unter der Curatel der Communen oder Staatsbehörden stehend, doch nicht beliebig eingezogen werden können. — In Hinsicht auf die Verträge der erstgedachten Anstalten sind also nur die in Communalsachen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten. Zu §. 42.

(Rescript v. 9. Sept. 1834. v. K. Annal. Bd. 18. S. 867.)

§. 1244. Zur Veräußerung der Güter der milden Stiftungen, wenn gleich ihre Verwaltung nach der Städteordnung mit der des Armenwesens in Verbindung gesetzt ist, ist die §. 219. Tit. 11. Th. II. A. L. R. vorgeschriebene Einwilligung der Staatsbehörden erforderlich, und kann von den Städten über dieselben nicht disponirt werden. Zu §. 42. 43.

(Rescr. v. 16. April 1831. v. K. Annal. Bd. 15. S. 345.)

§. 1245. Es ist überhaupt durch die Städteordnung in den Rechten und Verhältnissen der Stiftungen nichts

geändert, die Oberaufsicht des Staats über deren Verwaltung und Vermögen dauert fort, und den städtischen Behörden gebührt die unmittelbare Aufsicht und Mitwirkung nur insofern, als sie theils aus der Ortspolizei hervorgeht, theils in dem Interesse der Stadt begründet ist, welches die städtischen Behörden wahrzunehmen haben.

(Rescr. v. 16. April 1832. — Rescr. v. 20. April 1832. v. K. Annal. Bd. 16. S. 430. 431.)

Chronologisches Register

aller

in den Nachträgen zu den Ergänzungen des allgemeinen Landrechts aufgenommenen Gesetze, Verordnungen, Ministerialverfügungen ꝛc.

1808.

Verordn. vom 26. December 1808. §. 137.

1812.

Rescr. vom 17. April 1812. §. 560. Nr. 6.

1817.

Cabinetsordre vom 18. März 1817. §. 579.

1824.

Abkommen vom $^{8}/_{21}$ Juny 1824. §. 81.

1826.

Verordn. vom 18. November 1826. §. 1080—1098.
Cabinetsordre vom 25. November 1826. §. 220. 292.

1827.

Verordn. vom 2. Juny 1827. §. 223.
Convention vom 26. November 1827. §. 237.
Convention vom 27. November 1827. §. 237.

1830.

Rescr. vom 10. September 1830. §. 219.
Rescr. vom 11. September 1830. §. 1177.
Rescr. vom 21. September 1830. §. 1189.
Rescr. vom 4. October 1830. §. 926. 1187.
Rescr. vom 8. October 1830. §. 1115.
Cabinetsordre vom 10. November 1830. §. 1221.
Cabinetsordre vom 18. November 1830. §. 963.
Cabinetsordre vom 20. November 1830. §. 1195.
Cabinetsordre vom 21. November 1830. §. 893.
Rescr. vom 3. December 1830. §. 1170.
Rescr. vom 6. December 1830. §. 349.
Verordn. vom 15. December 1830. §. 1075.

1831.

Cabinetsordre vom 1. Januar 1831. §. 116. 123* 125—127.
Rescr. vom 6. Januar 1831. §. 405.
Rescr. vom 7. Januar 1831. §. 555. 1183.
Rescr. vom 17. Januar 1831. §. 1177.
Rescr. vom 18. Januar 1831. §. 201.
Cabinetsordre vom 25. Januar 1831. §. 574.
Cabinetsordre vom 27. Februar 1831. §. 197.
Rescr. vom 4. März 1831. §. 1236.
Rescr. vom 5. März 1831. §. 637*
Rescr. vom 12. März 1831. §. 1206.
Rescr. vom 15. März 1831. §. 202.
Städteordnung, Verordn. und Cabinetsordre vom 17. März 1831. §. 638—798.
Cabinetsordre vom 24. März 1831. §. 867.
Regul. vom 26. März 1831. §. 1234.
Rescr. vom 29. März 1831. §. 966.
Rescr. vom 31. März 1831. §. 1110.
Gesetz vom 31. März 1831. §. 571.
Cabinetsordre vom 13. April 1831. §. 644.
Rescr. vom 16. April 1831. §. 1244.
Rescr. vom 24. April 1831. §. 522.
Rescr. vom 25. April 1831. §. 1174.
Cabinetsordre vom 26. April 1831. §. 644.
Cabinetsordre vom 28. April 1831. §. 640.
Rescr. vom 30. April 1831. §. 635.
Verordn. vom 6. Juny 1831. §. 56.
Cabinetsordre vom 6. Juny 1831. §. 1124.
Rescr. vom 10. Juny 1831. §. 615. 1186.
Rescr. vom 16. Juny 1831. §. 1066.

Cabinetsordre vom 16. Juny 1831. §. 1051.
Rescr. vom 17. Juny 1831. §. 175. 243. 1211. 1212. 1214.
Rescr. vom 20. Juny 1831. §. 618. 619.
Cabinetsordre vom 2. July 1831. §. 598.
Cabinetsordre vom 12. July 1831. §. 254.
Cabinetsordre vom 14. July 1831. §. 1147.
Rescr. vom 15. July 1831. §. 1195.
Rescr. vom 30. July 1831. §. 462.
Cabinetsordre vom 1. August 1831. §. 1074.
Cabinetsordre vom 23. August 1831. §. 292 c.
Cabinetsordre vom 27. August 1831. §. 604.
Cabinetsordre vom 17. September 1831. §. 952.
Rescr. vom 22. September 1831. §. 629.
Rescr. vom 30. September 1831. §. 1031.
Rescr. vom 1. October 1831. §. 637 a.
Cabinetsordre vom 8. October 1831. §. 255. 1194.
Rescr. vom 10. October 1831. §. 1204.
Instruction vom 13. October 1831. §. 123.
Rescr. vom 17. October 1831. §. 1031.
Rescr. vom 21. October 1831. §. 45.
Cabinetsordre vom 21. October 1831. §. 522.
Cabinetsordre vom 31. October 1831. §. 164.
Rescr. vom 31. October 1831. §. 1230.
Rescr. vom 10. November 1831. §. 588.
Rescr. vom 16. November 1831. §. 50.
Rescr. vom 18. November 1831. §. 581.
Cabinetsordre vom 21. November 1831. §. 294.
Cabinetsordre vom 23. November 1831. §. 557.
Cabinetsordre vom 4. December 1831. §. 50.
Cabinetsordre vom 11. December 1831. §. 594.
Rescr. vom 16. December 1831. §. 274. 365.
Rescr. vom 17. December 1831. §. 318.
Rescr. vom 18. December 1831. §. 962.
Rescr. vom 24. December 1831. §. 613.

1832.

Cabinetsordre vom 4. Januar 1832. §. 641.
Rescr. vom 6. Januar 1832. §. 806. 968.
Rescr. vom 11. Januar 1832. §. 803. 845.
Rescr. vom 13. Januar 1832. §. 71.
Rescr. vom 14. Januar 1832. §. 1117.
Rescr. vom 15. Januar 1832. §. 569.

1833.

Rescr. vom 26. December 1833. §. 474.
Cabinetsordre vom 26. December 1833. §. 1146.
Rescr. vom 28. December 1833. §. 1199.

1834.

Rescr. vom 13. Januar 1834. §. 755.
Rescr. vom 15. Januar 1834. §. 477.
Rescr. vom 24. Januar 1834. §. 1231.
Rescr. vom 25. Januar 1834. §. 1108.
Rescr. vom 28. Januar 1834. §. 735.
Cabinetsordre vom 30. Januar 1834. §. 954.
Cabinetsordre vom 1. Februar 1834. §. 641.
Reglement vom 8. Februar 1834. §. 282. 374.
Rescr. vom 8. Februar 1834. §. 406.
Rescr. vom 10. Februar 1834. §. 1123.
Rescr. vom 12. Februar 1834. §. 206.
Rescr. vom 14. Februar 1834. §. 147. 204. 363. 478. 494. 1181.
Cabinetsordre vom 18. Februar 1834 §. 509.
Rescr. vom 21. Februar 1834. §. 1128.
Rescr. vom 22. Februar 1834. §. 509.
Rescr. vom 24. Februar 1834. §. 1202.
Verordn. vom 24. Februar 1834. §. 951.
Cabinetsordre vom 25. Februar 1834. §. 374.
Cabinetsordre vom 26. Februar 1834. §. 987.
Rescr. vom 27. Februar 1834. §. 1024.
Rescr. vom 1. März 1834. §. 203.
Rescr. vom 4. März 1834. §. 1055.
Verordn. vom 4. März 1834. §. 327. 359.
Rescr. vom 5. März 1834. §. 581.
Rescr. vom 9. März 1834. §. 996.
Cabinetsordre vom 9. März 1834. §. 990.
Rescr. vom 10. März 1834. §. 1225.
Cabinetsordre vom 18. März 1834. §. 448.
Rescr. vom 27. März 1834. §. 536.
Rescr. vom 29. März 1834. §. 585.
Rescr. vom 31. März 1834. §. 975.
Verordn. vom 31. März 1834. §. 12—35.
Rescr. vom 2. April 1834. §. 632.
Rescr. vom 4. April 1834. §. 360. 1130.
Rescr. vom 5. April 1834. §. 739.
Rescr. vom 14. April 1834. §. 612.
Rescr. vom 15. April 1834. §. 38.

1835.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

gewerblichen und persönlichen Abgaben in denselben §. 812. Welche Abgaben und Leistungen aufgehoben sind? §. 812. Entschädigung des Grundherrn §. 813. Wie dieselbe festzustellen? §. 814. Unterschied zwischen den streitigen und unstreitigen Entschädigungsforderungen §. 814. Wer bei Feststellung der Entschädigung zugezogen werden muß §. 815. Entscheidung von Streitigkeiten, Feststellung einer jährlichen Geldsumme und Rechtsmittel gegen diese Feststellung §. 815. Aufbringung der Geldbeträge §. 816. Was von dem Geldwerthe der Abgaben und Leistungen in Abzug gebracht und wie die Zahlung geleistet wird? §. 817. Ertheilung von Anerkenntnissen über die dem Grundherrn zustehenden Renten §. 818. Wenn die abgelöste Abgabe oder Leistung Zubehör eines Lehn-, Fideicommiß-, Erbpachts- oder Erbzinsguts, oder wenn dieses mit einem Vorkaufs- oder Nießbrauchrechte oder mit Hypothekenschulden belastet ist §. 819. Wohin die Renten gezahlt werden, über die der Grundherr nicht disponiren kann? §. 820. Zahlung der Ablösungssumme auf einmal §. 821. S. Gewerbeberechtigung, Sanitätscommission.

Städteordnung vom 19. November 1808. Zusammenstellung der nachträglichen Bestimmungen, durch welche dieselbe ergänzt und erläutert worden §. 620. 621. Anwendung des §. 4. derselben auf Vorstädte und einzelne Häuser, welche früher nicht zum Communalverbande gehört haben §. 624. Einführung derselben in die zum provinzialständischen Verbande des Königreichs Preußen, Herzogthums Schlesien, Grafschaft Glatz und Markgrafenthum Oberlausitz gehörenden Städte §. 644. Verfahren bei der Einführung §. 645. Durch die Oberpräsidenten §. 645. Nr. 1. Wo dieselbe einzuführen §. 645. Nr. 2. Besondre Verleihung §. 645. Nr. 3. Ausmittlung der stimmfähigen Bürger §. 645. Nr. 4. Anfertigung der Wählbarkeitslisten §. 645. Nr. 5. Vorschläge wegen Bezirksmittheilung und Anzahl der zu wählenden Stadtverordneten §. 645. Nr. 6. Wahl der Stadtverordneten §. 645. Nr. 7. Bestimmung der Anzahl und Besoldung der Magistratsmitglieder §. 645. Nr. 8. 9. Wahl derselben §. 645. Nr. 10. Functionen des Commissarius §. 645. Nr. 11. Wenn die gewählten Magistratspersonen nicht bestätigt werden §. 645. Nr. 12. Pensionirung der frühern Magistratsmitglieder, Anweisung der denselben zugebilligten Pensionen und Entscheidung der etwanigen Streitigkeiten hierüber §. 645. Nr. 13. Wirkung der vollendeten Einführung §. 645. Nr. 14. Gemeinderechnung, deren Legung §. 645. Nr. 15. Ertheilung des Bürgerrechts und Erhaltung früherer Gerechtsame §. 645. Nr. 16. Entwerfung des Statuts §. 645. Nr. 17. Wenn in dasselbe Abweichungen von den Vorschriften der Städteordnung aufgenommen werden sollen §. 645. Nr. 18.

Städteordnung, revidirte, vom 17. März 1831. Publicationspatent §. 638. Einführung derselben §. 639—641. Modificationen im Großherzogthum Posen §. 642. Die Einführung geschieht durch den Oberpräsidenten oder dessen Commissarius §. 643. Nr. 1. In welchen Orten sie eingeführt wird? §. 643. Nr. 2. Besondre Allerhöchste Verleihung §. 643. Nr. 3. Vorgängige Ermittelungen vor der Einführung §. 643. Nr. 4. 5. Aufhebung des Unterschiedes zwischen Groß- und Kleinbürgerh §. 643. Nr. 6. Schätzung des Grundbesitzes und des Einkommens der Einwohner. Wahlfähigkeitslisten §. 643. Nr. 7. Wahl der Stadtverordneten und Einsetzung der Stadtverordneten-Versammlung §. 643. Nr. 8. Aufhebung der bisherigen Gemeindevertretung §. 643. Nr. 9. Ausscheiden von einem Drittheil der Stadtverordneten §. 643. Nr. 10. Vorschläge wegen der Anzahl und Besoldung der Magistratsmitglieder §. 643. Nr. 11. Wahl der Magistrats-

U.

V.

W.

Z.

Anhang,

enthaltend die während des Drucks erschienenen

Gesetze, Verordnungen 2c.

Zur Einleitung.

§. 1246. Ueber den Begriff und die fortdauernde Gültigkeit des deutschen Privat-Fürstenrechts siehe Rescr. v. 12. Januar 1836 zu §. 227. Tit. 12. Th. 1. A. L. R. §. 1285. Zu §. 1 ff.

Zum ersten Theile.

Zum ersten Titel.

Von Personen und deren Rechten überhaupt.

§. 1247. Das Publicum eines Ortes ist nicht als eine moralische Person und als ein Subject von Rechten anzusehen, mithin auch unfähig, ein öffentliches Durchgangsrecht durch Verjährung zu erwerben. Zu §. 1.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 22. September 1831. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 289—299.)

§. 1248. Ueber den Majorennitäts-Termin der Juden im Paderbornschen siehe Rescr. v. 3. Juny 1836 zu Tit. 7. 8. Th. 2. A. L. R. §. 1381. Z. §. 3.

Zum zweiten Titel.

Von Sachen und deren Rechten überhaupt.

§. 1249. Ueber die Natur der Geldentschädigungen bei Lehnstheilungen siehe Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Halberstadt v. 15. November 1822 zu §. 228. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 1305. Zu §. 43 ff.

Zum dritten Titel.

Von den Handlungen und den daraus entstehenden Rechten.

Zu §. 11. 13. §. 1250. Ueber die Vertretungsverbindlichkeit der Verwalter von Kirchenvermögen bei Ausleihung von Capitalien ohne Consens der geistlichen Obern siehe Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Halberstadt v. 30. December 1825 zu §. 636. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. §. 1389.

Zum vierten Titel.

Von Willenserklärungen.

Zu §. 4 ff. (Nachtr. §. 71.) §. 1251. Ein Vertrag, wodurch die Freiheit eines Contrahenten in der Annahme von Arbeitern beschränkt wird, ist nicht als ein die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränkender oder hindernder Vertrag anzusehen.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 6. September 1834. S. u. Str. Rspche. B. 4. S. 265—267.)

Zu §. 5—19. §. 1252. Ueber Verträge mit spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Communalschuld-Papieren siehe Allerh. Cab. Ord. v. 19. Januar 1836 zu §. 39 ff. Tit. 5. Th. 1. A. L. R. §. 1253—1257.

Zum fünften Titel.

Von Verträgen.

Zu §. 39 ff. 109 ff. §. 1253. Verträge, welche nach Publication der Verordnung vom 19. Januar 1836 (ausgegeben Berlin d. 30. Januar 1836) über spanische Staatsschuld-Papiere irgend einer Art errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über Geschäfte in spanischen Staatsschuld-Papieren geschlossen werden, weder Klage noch Execution stattfinden.

(Verordn. v. 19. Januar 1836. §. 1. G. S. 1836. S. 9 ff.)

§. 1254. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Vergleiche über solche Geschäfte, denen durch die anderweiten Bestimmungen des §. 103. des Gesetzes v. 19. Januar 1836 die Klagbarkeit entzogen ist. — Ueber diejenigen Geschäfte, welche vor Publication der Verordnung bereits geschlossen und binnen der vorgeschriebenen Frist gehörig angezeigt sind, können daher, so wie daraus nach wie vor ein Klagerecht entsteht, eben so auch Vergleiche mit rechtsgültiger Wirkung geschlossen werden.

(Rescr. v. 20. Februar 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 291. 292.)

§. 1255. Der Abschluß von Zeitlauf- oder Lieferungs-Verträgen über spanische Staatsschuld-Papiere, unter welchen Modalitäten und in welcher Form er auch erfolgen möge, ist bei Vermeidung einer den vierten Theil des bedungenen Kauf- oder Lieferungspreises gleichkommenden Geldbuße oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unbedingt untersagt, und es soll diese Strafe sowohl gegen jeden Contrahenten, als auch außer der nach §. 4. u. 5. dieser Verordnung sonst etwa noch verwirkten Strafe, gegen einen jeden Andern eintreten, der als Vermittler, oder sonst auf irgend eine Weise bei dem Abschlusse solcher Verträge mitwirkt. Ist der Betrag des bedungenen Kauf- oder Lieferungspreises nicht zu ermitteln, so wird die Geldbuße auf zehn Procent des Nominalwerthes der Papiere festgesetzt.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1256. Alle bereits abgeschlossene, noch laufende Verträge über spanische Staatsschuld-Papiere müssen binnen acht Tagen nach Publication der gegenwärtigen Verordnung angezeigt und nachgewiesen werden, und zwar an Orten, wo Börsen bestehen, bei den Börsenvorstehern, sonst aber in Städten bei der Polizeiobrigkeit und auf dem Lande bei dem Landrathe des Kreises. Bei Verträgen, die nicht auf diese Weise angemeldet werden, soll sodann, auch wenn sie aus der Zeit vor der Publication dieser Verordnung datirt sind, ein Klagerecht unbedingt nicht stattfinden, auch in sofern sie in Zeitlauf oder Lieferungs-Verträgen bestehen, die obige Strafe (§. 2. d. Verordn.) zur Anwendung kommen.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1257. Ueber das von den Mäklern zu beobachtende Verfahren bei Verträgen dieser Art, so wie überhaupt über in- oder ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communalschuld-Papiere, so wie über die Strafen

der unbefugten Mäkler siehe §. 4—7. dieser Verordnung zu §. 1307 ff. u. 1359 ff. Tit. 8. Th. 2. A. L. R. §. 1374. 1375.

Zu §. 278 ff. 285—288. §. 1258. Wer von einem Vertrage zurücktritt, muß ein mäßiges Versehen vertreten und ist zum Ersatze des mittelbaren Schadens und des entgangenen Gewinns verpflichtet, und fällt in diesem Falle diese Verpflichtung nur dann weg, wenn der Beschädigte den Schaden durch Anwendung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit hätte vermeiden können.

(Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Halberstadt v. 13. Februar 1824. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 445—449.)

Zum sechsten Titel.

Von den Pflichten und Rechten, die aus unerlaubten Handlungen entstehen.

Zu §. 2. 8. ff. 10 ff. 19. §. 1259. Ueber die Verpflichtung zum Schadenersatze beim Rücktritt vom Vertrage siehe Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Halberstadt vom 13. Februar 1824. zu §. 278. Tit. 5. Th. 1. A. L. R. §. 1258.

Zu §. 4. 16. §. 1260. Ueber die Vertretungsverbindlichkeit der Verwalter von Kirchenvermögen beim Ausleihen von Capitalien ohne Consens der geistlichen Obern siehe Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Halberstadt v. 30. December 1825. zu §. 636. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. §. 1389.

Zu §. 5. 6. §. 1261. Der Schriftsteller, welcher sein dramatisches Werk nicht durch den Druck öffentlich bekannt gemacht hat, ist berechtigt, jede ohne seine Genehmigung zu veranstaltende theatralische Aufführung seines Werkes zu verhindern, und, falls solche geschehen, Entschädigung zu fordern. — Dieses Recht enthält jedoch nicht die Befugniß, von der Theaterdirection Rechnungslegung über die Tageseinnahme und Herausgabe derselben, nach Abzug der aufgewandten Auslagen, zu verlangen.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 6. April 1835. v. K. J. B. Bd. 4. S. 224—244.)

Zum siebenten Titel.

Vom Gewahrsam und Besitz.

Zu §. 26. 32. 34. §. 1262. Eine Gemeinde kann nur durch die Mehrheit ihrer Mitglieder, oder durch gehörig bestellte Repräsentan-

ten, den Besitz von Rechten oder Sachen, mithin auch den eines öffentlichen Durchgangsrechts, erwerben.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 22. September 1831. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 289—299.)

Zum achten Titel.

Vom Eigenthume.

§. 1263. Ueber das Recht eines Schriftstellers, welcher sein dramatisches Werk nicht durch den Druck öffentlich bekannt gemacht hat, jede, ohne seine Genehmigung zu veranstaltende theatralische Aufführung seines Werkes zu verhindern und, falls solche geschehen, Entschädigung zu fordern, siehe Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 6. April 1835 zu §. 5. 6. Tit. 6. Th. 1. A. L. R. §. 1261. Zu §. 1. 2.

§. 1264. Die Bestimmungen der Cab. Ordre v. 28. März 1809 (Erg. §. 150) sind durch den Art. 18. der deutschen Bundesacte nicht aufgehoben. Die Unterthanen anderer deutscher Bundesstaaten können gleich den diesseitigen Unterthanen adelige oder sogenannte Rittergüter und Domainengrundstücke im Preußischen erwerben, ohne daß von ihnen bei der Benutzung dieser Erwerbungsfähigkeit ein Mehreres gefordert wird, als wozu die preußischen Unterthanen sich zum Zwecke einer dergleichen Erwerbung verstehen müssen, jedoch dies Alles nur unter der Bedingung, daß sie vermöge des persönlichen Unterthanenverbandes, in welchen sie durch Ableistung der homagii zu dem diesseitigen Staate treten, unbeschadet ihrer Verpflichtung zu dem Staate, welchem sie bisher angehörten, oder doch mit Zulassung desselben, auch bereit und fähig sind, die den Besitzern von Grundstücken der gedachten Kategorie obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Gestatten einem Ausländer die Gesetze des Landes, dem er durch sein persönliches Unterthanenverhältniß angehört, dieses nicht, so kann er zur Erwerbung solcher Grundstücke nur mit unmittelbarer Allerhöchster Genehmigung zugelassen werden. Zu §. 6. (Erg. §. 150.)

(Rescr. des Min. des Innern f. Gew., der ausw. Angel. u. des Innern u. der Pol. v. 18. August u. der Justiz v. 12. September 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 266—271.)

Zum neunten Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthums überhaupt, und den unmittelbaren Arten derselben insonderheit.

Zu §. 361. §. 1265. Ueber die Verhaftung des Nachlasses eines Ehemannes in den für Ehefrauen geführten Prozessen entstandenen Kosten siehe Rescr. v. 18. April 1836. zu §. 187. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. §. 1320.

Zu §. 418. 419. §. 1266. Von mehrern Miterben haften diejenigen, welche Erben ohne Vorbehalt geworden sind, schon um deshalb für eine Erbschaftsschuld, und kommt es hierbei darauf nicht an, ob eine Theilung des Nachlasses schon erfolgt ist, oder nicht.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 5. Januar 1835. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 337—349.)

Zu §. 465 ff. 471 ff. 476. 477. 480. §. 1267. Der Curator eines Legats ist zur Provocation der unbekannten Legatarien legitimirt. — Das Aufgebot dieser letztern, wenn sie sich als Verwandte einer bestimmten Person auszuweisen haben, ist ohne Unterschied der Summe des Legats jedesmal mit einem Termin auf neun Monate hinaus zu erlassen.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 26. Februar 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 210—222.)

Zu §. 468. §. 1268. Das Gesetz verlangt nicht, daß ein Erbprätendent den Beweis seiner Legitimation in der Art führe, daß dadurch die Unmöglichkeit des Vorhandenseins näherer oder noch anderer Erben unwidersprechlich dargethan werde, es genügt vielmehr

für den gesetzlichen Erben der Nachweis seines Verwandtschaftsverhältnisses, woraus ein gesetzliches Erbrecht für ihn entspringt, die Versicherung an Eidesstatt, daß ihm keine bessern oder gleich berechtigte Miterben bekannt sind, und der Umstand, daß der Richter selbst keine Vermuthung für das Gegentheil hat

und für den Testamentserben

eine letztwillige Verordnung, welche an keinem äußern Mangel leidet. —

Auf Grund dieses Nachweises kann der Erbe die Verabfolgung des Nachlasses verlangen und ist es Sache eines sich später meldenden Miterben, seine Ansprüche gegen den im Besitz sich befindenden Erben geltend zu machen.

(Rescr. v. 26. März 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 279. 280.)

§. 1269. Der Verlassenschafts-Curator ist auch befugt, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprocesses anzutragen. Zu §. 473.

(Rescr. v. 11. Juny 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 563—566.)

§. 1270. Vor Abfassung des Erkenntnisses bei dem gerichtlichen Aufgebot herrenloser Erbschaften muß der Richter sich die Ueberzeugung verschaffen, daß den Vorschriften des nebenallegirten §. genügt ist, welches durch Ableistung des §. 16. Tit. 7. Th. 1. A. G. O. vorgeschriebenen Diligenzeides durch den Curator des Nachlasses geschieht. Zu §. 476.

(Rescr. v. 18. September 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 128.)

§. 1271. Ueber die Frage, ob das Publicum eines Ortes durch Verjährung erwerben kann, siehe Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 22. September 1831. zu §. 1. Tit. 1. Th. 1. A. L. R. §. 1247. Zu §. 587.

§. 1272. Zur Acquisitivverjährung des Rechts, vom Steinbrechen eine Abgabe nach dem Quantum der gebrochenen Steine zu verlangen, wird, da dieses Recht nur bei gewissen Gelegenheiten, wenn nämlich Steine gebrochen werden, benutzt wird, ein 40jähriger Zeitraum erfordert, vorausgesetzt, daß es in diesem wenigstens zu drei verschiedenen Malen ausgeübt worden. Zu §. 596. 649.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 6. May 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 201—209.)

Zum zehnten Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 1273. Ein Gläubiger, welcher seine hypothekarische Forderung gegen den frühern, im Hypothekenbuche noch eingetragenen Besitzer zu einer Zeit ausgeklagt hat, nachdem derselbe schon das Grundstück an einen Dritten verkauft hatte, ist nicht befugt, seine Forderung von dem Letztern auf Grund jenes Judicats executivisch beitreiben zu lassen. — Aus der Bestimmung des §. 492. Tit. 20. Th. 1. A. L. R. folgt nur, daß er das Recht hat, von dem Dritten die Zahlung zu fordern, und wenn er sie nicht leistet, sie gegen ihn einzuklagen, nicht aber kann ein gegen den vierten und ehemaligen Besitzer erstrittenes Erkenntniß sofort gegen den Zu §. 7 ff. (Erg. §. 401. 1026.)

dritten Besitzer geltend gemacht werden. (cfr. Rescr. v. 19. Januar 1819. Erg. §. 401. 1026.)

(Allerh. Cab. Ord. v. 8. April 1834. — Rescr. v. 15. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 546—553.)

Zum elften Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen.

(Nachträge §. 169.) §. 1274. Das Gesetz vom 26. April 1835 über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner zum Nachtheil ihrer Gläubiger findet auf die vor Publication desselben geschlossenen Verträge keine Anwendung.

(Rescr. v. 13. July 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 95.)

Zu §. 342. 382. §. 1275. Die aus dem Meistgebote bei einer Subhastation erworbenen Rechte können vor dem Zuschlage auf einen Dritten nur durch Cession, nach dem Zuschlage aber nur durch einen förmlichen Kauf- oder Tauschvertrag übertragen werden. Geschieht im ersten Falle die Cession nach Abhaltung des Licitationstermines, so muß das Gericht sich die Gewißheit verschaffen, daß der Cessionar die Cession acceptirt habe, besitzfähig sei, und daß die übrigen Interessenten mit der Cession einverstanden sind.

(Rescr. v. 30. Oct. v. K. J. B. 46. S. 481—483.)

Zu §. 385. 386. (Erg. §. 355 b. Nachtr. §. 187.) §. 1276. Das Anerkenntniß der Forderung Seitens des Schuldners bei Cession von Hypothekenforderungen an Gerichtspersonen muß zur Zeit der Cession erfolgen, ehe die Umschreibung auf den Cessionar erfolgen kann.

(Rescr. v. 19. August 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 207—208.)

Zu §. 727. §. 1277. Wenn von Personen bäuerlichen Standes, welche in dem Bezirke der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungsbezirks Minden, Schuldbekenntnisse an Juden, diese mögen in jenen Kreisen oder anderswo ihren Wohnsitz haben, ausgestellt werden, so findet daraus ohne Unterschied des Geschäfts, auf welche sie Bezug haben, eine gerichtliche Klage nur in sofern statt, als sie vor dem persönlichen Richter des Schuldners aufgenommen worden sind. — Der Richter ist verpflichtet, die Aufnahme zu versagen, wenn sich bei

der jederzeit vorzunehmenden Prüfung der Verdacht eines Wuchers ergiebt.

(Allerh. Cab. Order vom 20. September 1836. Nr. 2. G. S. 1835. S. 248.)

§. 1278. Die vor Bekanntmachung dieser Verordnung (ausgeg. Berlin den 3. October 1836) von einem der oberwähnten Personen an einen Juden ausgestellten Privat-Schuldbekenntnisse müssen binnen drei Monaten nach jener Bekanntmachung dem persönlichen Richter des Schuldners vorgelegt werden; der Richter hat dieselben in ein besonderes fortlaufendes Register einzutragen, und die geschehene Eintragung auf der Schuldurkunde unter Beidrückung des Gerichtssiegels zu vermerken. Unterbleibt diese Vorlegung, so liegt dem Juden, welcher eine Schuldforderung an eine der vorgedachten Personen auf ein früheres Privat-Schuldbekenntniß gründet, der Beweis ob, daß die Ausstellung desselben bereits vor Bekanntmachung der gegenwärtigen Order erfolgt ist. — Die Eintragung in das Schuldregister und der darüber auszufertigende Vermerk geschehen sportel- und stempelfrei.

(Nr. 3. a. a. O.)

§. 1279. Ueber die Beweiskraft der Schuldscheine und die Eintragung der Einwendungen gegen dieselben siehe Rescr. vom 18. July 1835. zu §. 424—426. Tit. 20. Th. 2. A. L. R. §. 1307. Zu §. 738. 739.

§. 1280. Wenn ein Zinsenrückstand auf Grund des neben allegirten §. capitalisirt wird, so steht auch der Eintragung desselben im Wege der Execution als ein neues Capital nichts entgegen. — Die Eintragung erfolgt alsdann hinter allen bis dahin eingetragenen Forderungen, und in formeller Hinsicht muß eben das Verfahren beobachtet werden, welches die Gesetze bei der Anfertigung einer Partialcession vorschreiben, außerdem zur Vermeidung jedes Irrthums noch in der Colonne „Cessionen" vermerkt werden, daß die Zinsen bis zum . . . auf den Grund der §. 821. Tit. 11. Th. 1. des A. L. R. capitalisirt und unter Nr. . . . als ein neues Darlehen eingetragen werden. Zu §. 821.

(Rescr. vom 30. December 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 573—575.)

§. 1281. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn über einen Theil der Zinsen quittirt und wegen des Ueberrestes kein Vorbehalt gemacht ist. Der quittirende Gläubiger erhält auf die Zinsen nur in dem Zu §. 843. 849.

Falle ein Recht, wenn er sich diese ausdrücklich vorbehält und dann dabei, wie bei Theilcessionen verfahren wird. — Der §. 849. h. t. schließt nicht allein einen mehr als zehnjährigen Rückstand, sondern auch einen solchen, welcher aus einer frühern Zeit als vor zehn Jahren herrührt, aus.

(Rescr. vom 4. December 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 568—573.)

Zu §. 996 ff. 1034 ff. §. 1282. Ueber das Recht eines Schriftstellers, welcher sein dramatisches Werk nicht durch den Druck öffentlich bekannt gemacht hat, jede, ohne seine Genehmigung zu veranstaltende theatralische Aufführung seines Werks zu verhindern, und, falls solche geschehen, Entschädigung zu fodern, siehe Erkenntn. des Geh. Obertrib. v. 6. April 1835 zu §. 5—6. Tit. 6. Th. 1. A. L. R. §. 1261.

Zu §. 1075. (Nachträge §. 239.) §. 1283. In allen Fällen, in denen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zu Messen nach dem Gesetze v. 13. May 1833 (Nachträge §. 239.) der landesherrlichen Genehmigung bedürfen, soll diese durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ertheilt werden.

(Allerh. Cab. Ord. v. 22. May 1836. G. S. 1836. S. 195.)

Zu §. 1075. (Nachträge §. 239. Nr. 2.) §. 1284. Wenn in einer Schenkungsurkunde oder in letztwilligen Verordnungen Zuwendungen an verschiedene inländische Anstalten oder Corporationen gemacht werden, so ist die unmittelbare landesherrliche Genehmigung nur in Betreff derjenigen Zuwendungen erfoderlich, welche, einzeln genommen, den Betrag von 1000 Thlr. übersteigen. Wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Urkunden oder durch verschiedene Handlungen Einer und derselben Anstalt oder Corporation Zuwendungen macht, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung nur in sofern, als eine einzelne Schenkung mehr als die Summe von 1000 Thlr. beträgt, wogegen, wenn in letztwilligen Verordnungen aus verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Urkunden auf den Todesfall Zuwendungen an Eine und dieselbe Anstalt oder Corporation gemacht sind, diese Zuwendungen als ein Ganzes und als aus Einer Urkunde hervorgegangen anzusehen sind, mithin die Summen, die Einer und derselben Anstalt oder Corporation hinterlassen worden, zusammen zu rechnen sind, um hiernach zu beurtheilen, ob die landesherrliche Genehmigung hinzutreten müsse. —

Wenn mehren Personen in Einer und derselben Ur-

kunde, z. B. Miterben, Einer und derselben Anstalt oder Corporation etwas zuwenden, und die Zuwendungen dieser mehrern Personen 1000 Thlr. übersteigen, so entscheidet nur der Betrag der Zuwendungen, nicht die Person, von welcher solche herkommt.

(Allerh. Cab. Order vom 10. April und Rescr. v. 28. May 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 504—505.)

Zum zwölften Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todes wegen entstehen.

§. 1285. Das Oberhaupt einer deutschen Fürstenfamilie ist berechtigt, die Vorlegung der Testamente, Inventarien, Nachlaßregulirungen, welche Familienglieder betreffen, nach dem deutschen Privatfürstenrecht zu verlangen. — Das deutsche Privatfürstenrecht betrifft und bestimmt die Rechtsverhältnisse der fürstlichen Personen unter einander, theils in ihren besondern Familien, theils in der großen Fürstenfamilie überhaupt, es derogirt, als das speciellere, als ein Singularrecht, dem gemeinen deutschen Rechte und ist auch keineswegs durch das Preußische Allgemeine Landrecht aufgehoben worden, weil die besondern Rechte und Gesetze, unter welche das Privatfürstenrecht auch gehört, bei und durch Einführung des Landrechts nicht verändert worden sind, vielmehr letzteres nur eintreten soll, wenn die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner des Staates und der ihnen gleichzustellenden Fremden durch **besondere Gesetze** nicht bestimmt worden sind. Zu §. 227.

§. 1. ff. Einl. Allg. Landrecht.

Hierzu tritt, daß dem einzelnen Reichsfürsten auch nicht die Macht zustand, das Privatfürstenrecht aufzuheben. — Die durch dasselbe bestimmten Rechtsverhältnisse, sie mögen aus speciellen Hausgesetzen oder allgemeinen Familien-Observanzen abgeleitet werden, haben also durch das Allg. Landrecht keine Aenderung erlitten, und hierher gehört auch hauptsächlich das Successionsrecht, Apanagium, Paragium, Regredientrecht u. s. w., und hierher ist auch das Recht auf Vorlegung der Testamente rc. der einzelnen Familienglieder zu rechnen.

(Rescript vom 12. Januar 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 295—300.)

Zu §. 248. §. 1286. Ueber die Ertheilung der Erbeslegitimations-Atteste siehe Rescr. v. 26. März 1836. zu §. 486. Tit. 9. Th. 1. A. L. R. §. 1268.

Zu §. 6. 257. 258. 263. §. 1287. Derjenige, welchem in einem Testamente oder Codicill bestimmte Summen oder Sachen hinterlassen werden, muß unter allen Umständen für einen Legatarius angesehen werden, wenn ihn auch der Testator einen Erben genannt hat. — Als solcher gilt er aber nicht blos im Verhältnisse zu den übrigen Erben, sondern auch gegen sämmtliche Nachlaßschuldner, sodaß ihn also die Einziehung der Erbschafts-Activa und die Ausstellung der Quittung darüber ganz und gar nichts angeht.

(Rescript vom 24. Januar 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 281—283.)

Zu §. 6. 257. 258. 263. §. 1288. Die Vorschrift des §. 263. h. t., wonach Erben, welche auf eine bestimmte Sache oder Summe angesetzt sind, nur als Legatarien, als Gläubiger des Nachlasses, anzusehen sind, findet auch auf Pflichttheilserben Anwendung, die ein Miteigenthum nur dann prätendiren können, wenn ihnen der Pflichttheil, ohne Bestimmung einer gewissen Summe verschrieben ist, die also einen aliquoten Theil ihrer Erbposition zu fordern haben. — Ist aber der Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt, so können Notherben als Miteigenthümer des Nachlasses nicht angesehen werden, und die Berichtigung des Besitztitels der Nachlaßgrundstücke auf die übrigen im Testamente eingesetzten Erben nicht widersprechen.

(Rescr. vom 8. Januar und 26. Februar 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 284—291.)

Zum dreizehnten Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

Zu §. 39. 46. §. 1289. Ueber die Verhältnisse des Ausstellers und des Remittenten bei Einziehung eines Wechsels siehe Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts vom 13. July 1833. zu §. 713. Tit. 8. Th. 2. A. L. R. §. 1371.

Zum funfzehnten Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 1290. Ueber die Wiederincurssetzung der außercursgesetzten dreiprocentigen, vormals königl. Sächsischen Steuer-Credit-Cassenscheine im Großherzogthume Sachsen-Weimar, sind nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht. Zu §. 50. 51. (Nachträge §. 285.)

A. Auszug aus der Großherzogl. Sachsen-Weimar'schen Verordnung vom 19. April 1833. zur Sicherstellung des Eigenthums an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums Weimar.

§. 30. Capitalverschreibungen und Zinsleisten, auf denen unter der Erklärung

„Wird außer Curs gesetzt"

irgend ein Inhaber mit Unterzeichnung seines Wohnortes, des Tages und Jahres, auch seines ganzen Namens bekundet erscheint, verlieren dadurch alle Gültigkeit für jeden andern nicht besonders legitimirten (§. 31) Inhaber, sie sind alsdann, ohne weitere Frage darüber, von wem jene Bekundung herrührt, gleich Schuldurkunden auf einen genannten Gläubiger zu betrachten und fallen nicht unter die Bestimmung des §. 1.

§. 31. Will jedoch der benannte Inhaber, oder dessen zur Sache legitimirter Nachfolger, eine solche Staatsschuld-Urkunde wieder in Curs setzen und ihr die Gültigkeit für jeden Inhaber wieder verleihen, so muß er dies gerichtlich zu Protocoll erklären, und wenn er dem Gerichte nicht persönlich bekannt ist, durch zwei demselben persönlich und als glaubhaft wohlbekannte Zeugen seine Identität recognosciren lassen, damit die Justizbehörde mit ihrer gewöhnlichen Unterschrift, mit Beifügung des Tages und Jahres, auch mit Beidruckung des hierzu verliehenen besondern Stempels, auf dem Documente beurkunde:

„Wieder in Curs gesetzt."

§. 32. Zu der im §. 31. gedachten gerichtlichen Handlung sind Unsere beiden Landesregierungen allhier und zu Eisenach, sodann die Justizämter zu Allstedt, Buttstedt, Geisa, Ilmenau, Jena, Kaltennordheim, Neustadt an der Orla, Ostheim, Vacha, Wieselbach und Weida ausschließlich befugt.

§. 33. Die Staatscasse honorirt keine Staatsschuld-Urkunde, worauf sich die §. 30. gedachte Erklärung der Außercurssetzung befindet, wenn nicht zuvor die Urkunde auf die §. 31. gedachte Weise wieder in Curs gesetzt worden ist.

B. Auszug aus dem Schreiben des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums, Departement der auswärtigen Angelegenheiten, vom 5. Februar 1836.

Was nun die Anwendung des diesseitigen Gesetzes vom 19. April 1833 zur Sicherstellung des Eigenthumes an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuld-Urkunden des Großherzogthums im Allgemeinen betrifft, so bemerken wir zunächst, daß alle vor dem 15. October 1833 stattgefundenen Außer- und Wiederincurssetzungen vormaliger Königl. Sächsischer Staatspapiere, mit Ausnahme der unter der Herrschaft des Preußischen Landrechts vorgenommenen, als gar nicht vorhanden betrachtet werden, und das Großherzogliche Landschafts-Collegium solche Documente ohne Weiteres dem jedesmaligen Besitzer honorirt. — Außer diesen Fällen, und wo überhaupt die Außercurssetzungen als gesetzlich gültig zu betrachten sind, muß die Wiederincurssetzung unerläßlich von einer dazu in dem §. 32. des Gesetzes ausdrücklich autorisirten Großherzoglichen Behörde geschehen, indem die Worte des Gesetzes dies ganz bestimmt aussprechen, und eine Abänderung desselben anders, als im verfassungsmäßigen Wege nicht stattfinden kann. — Indeß haben selbst Privatpersonen, wenn sie außer Curs gesetzte Papiere wieder in Curs setzen wollen, nicht unumgänglich nöthig, ihre desfallsigen Erklärungen, Legitimationen ꝛc. entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten grade vor der Behörde abzugeben, welche nach §. 32. zu der Beurkundung der Incurssetzung ermächtigt ist, sondern es genügt allenfalls, wenn diese Erklärung ꝛc. nur überhaupt vor irgend einem Gerichte gehörig abgegeben, und nur der Behörde, welcher die vorschriftmäßige Beurkundung auf dem Staatspapiere gesetzlich zugewiesen ist, urschriftlich oder in beglaubigter Form mitgetheilt wird, womit nach Maßgabe des concreten Falles die Handlung der Incurssetzung bedingt ist. Um so weniger aber bedarf es, wenn die

Außercursſetzung von öffentlichen Behörden geschah, der Bestellung besonderer Bevollmächtigter. Erklärt eine solche Behörde unter Amtshand und Siegel, daß sie eine von ihr außer Curs gesetzte Urkunde dieser Art wieder in Curs gesetzt wissen will, so verdient eine solche Erklärung, selbst von einer bloßen Administrativ-Behörde gegeben, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vollkommene Glaubwürdigkeit, und bedarf nicht erst eines gerichtlichen Anerkenntnisses, ist auch von den im §. 32. aufgeführten Großherzoglichen Behörden stets für hinreichend geachtet worden, um auf den Grund derselben die Wiederincursſetzung auf dem Staatspapiere wieder zu beurkunden. Uebrigens sind diese Behörden, um der Königl. Preußischen Staatsregierung auch bei diesem Anlasse einen Beweis freundschaftlicher Geneigtheit zu geben, angewiesen worden, in den Fällen, wo Königl. Preußische Behörden bis zu dem Erscheinen des fraglichen Gesetzes vom 19. April 1833 diesseitige, vormals Königl. Sächsische Staatspapiere außer Curs gesetzt haben, die Wiederincursſetzung sportelfrei vorzunehmen.

(Rescr. v. 19. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 506—511.)

Zum sechszehnten Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 1291. In Ermangelung eines Uebereinkommens unter den Parteien, muß der Gläubiger, welcher ein Capital und Verzugszinsen daran zu fordern hat, die ihm von seinem Schuldner geleistete Zahlung zuvörderst auf das Capital verrechnen. Zu §. 153.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 8. März 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 285—287.)

§. 1292. Der Staat ist zur Rückforderung von Kriegsschäden, welche er, obgleich sie das Gesetz von der Vergütung ausgeschlossen, irrthümlich erstattet hat, im Wege der conductio indebiti nicht berechtigt, wohl aber steht ihm die Rückforderung gegen Diejenigen zu, die ihn zur Zahlung derselben betrüglich verleitet haben. Zu §. 178. 179. 180.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals v. 18. März 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 195—200.)

Zu §. 484. Anh. §. 52. (Erg. §. 550.) §. 1293. Der Eigenthümer des Grundstücks tritt ipso jure in alle Rechte des von ihm befriedigten Gläubigers, und erwirbt namentlich das Eigenthum der Hypothek, ist also auch berechtigt, dieselbe gleich einem jeden andern Cessionar auf seinen eignen Namen übertragen zu lassen.

(Rescript vom 16. July 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 275—276.)

Zu §. 476. 482. 484. Anh. §. 52. §. 1294. Derjenige, welcher ein Grundstück in einer nothwendigen Subhastation zugeschlagen erhält, haftet dem Gläubiger für eine in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommene hypothekarische Forderung als persönlicher Schuldner, wird aber von dieser Verhaftung frei, wenn er das Grundstück weiter verkauft, und der neue Käufer die Forderung mit der Verpflichtung, seinen Verkäufer von der Schuld zu befreien, übernommen, sodann dem Gläubiger Zahlung geleistet und Quittung und Cession von ihm erhalten, demnächst aber das Capital weiter cedirt hat.

(Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 5. September 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 325—337.)

Zum siebzehnten Titel.

Vom gemeinschaftlichen Eigenthume überhaupt.

Zu §. 20. 21. 22. §. 1295. Ueber die Stimmenzählung bei der Concurrenz mehrer Compatrone siehe Erkenntniß des Geheimen Obertribunals vom 5. December 1825. zu §. 344. Tit. 2. Th. 2. A. L. R. §. 1387.

Zu §. 60 ff. 64—66. 69. 74. (Nachtr. §. 325.) §. 1296. Ein Miterbe kann seinen idealen noch unbestimmten Antheil an einem Grundstücke, auch nach bewirkter Besitztitel-Berichtigung für sämmtliche Erben, verpfänden. Es kann jedoch diese einseitige Verpfändung nicht die einseitige Veräußerung des verpfändeten Antheils zur Folge haben. Ebenso ist auch ein Gläubiger befugt, seine judicatmäßig erstrittene Forderung auf ein seinem Schuldner mit Andern gemeinschaftlich zugehöriges Grundstück eintragen zu lassen, und demnächst auf den Verkauf des ganzen Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation antragen. Die rechtlichen Folgen der Eintragung auf einen einzelnen Antheil äußern sich für die Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastationspro=

ceß anders, als dies früher der Fall gewesen. Der Miteigenthümer eines Grundstücks konnte sonst, wenn er auf Subhastation der Theilung wegen antrug, den Fall einer förmlichen Verurtheilung der Miteigenthümer ausgenommen, nur im Wege der **freiwilligen Subhastation** seinen Zweck erreichen. Es wurden dadurch die Rechte der Hypothekengläubiger so wenig berührt, als dies durch den Verkauf aus freier Hand der Fall war. Der auf einen einzelnen Antheil eingetragene Hypothekengläubiger hat nicht mehr Rechte, als sein Schuldner selbst besaß. Er konnte daher nur den einzelnen Antheil oder das Anrecht seines Schuldners im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkauf bringen. Der Ersteher trat dadurch in die Gemeinschaft mit den übrigen Miteigenthümern (Rescr. v. 13. April 1833. Nachtr. §. 325.) und konnte nur erst im Wege der freiwilligen Subhastation auf den gerichtlichen Verkauf des ganzen Grundstücks Behufs der Theilung antragen.

Anders kommt die Sache seit dem Erscheinen der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastationsproceß zu stehen. Der §. 2. dieser Verordnung legt der Subhastation, welche auf den Antrag eines Miteigenthümers erfolgt, die **Wirkungen einer nothwendigen** bei. Hieraus ergiebt sich, daß seit dieser Verordnung der Miteigenthümer, und in Folge dessen der auf dessen Antheil eingetragene Hypothekengläubiger das Recht haben, das ganze Grundstück im Wege der nothwendigen Subhastation zum Verkaufe zu bringen.

(Rescript vom 13. Juny 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 513—516.)

§. 1297. Durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, welches ein Gläubiger gegen seinen Schuldner, dem ein Miteigenthum an einem Grundstücke zusteht, erstritten hat, erlangt derselbe einen Titel zum Pfandrecht auf die **dem Schuldner zugehörigen Immobilien.** Zu §. 60 ff.

§. 22. Verordn. v. 4. März 1834.

und dadurch zugleich das Recht auf die Subhastation des **diesem** gehörigen Antheils, welches nach §. 60. h. t. unter den in den folgenden §§. festgesetzten Bedingungen **besonders** veräußert werden darf. — Dies Recht kann aber auf die Antheile der übrigen judicatmäßig nicht verurtheilten Miteigenthümer nicht ausgedehnt werden, indem die Vorschrift des §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom

4. März 1834 zwar dem Miteigenthümer auf nothwendige Subhastation des ganzen gemeinschaftlichen Grundstücks anzutragen gestattet, diese Befugniß aber auf den Gläubiger des Miteigenthümers nicht ausgedehnt werden kann, der nur sein Pfandrecht zu realisiren berechtigt ist. —

So wenig der Gläubiger des verurtheilten Miteigenthümers die judicatmäßige Forderung auf die übrigen Antheile des gemeinschaftlichen Grundstückes eintragen lassen kann, ebenso wenig kann er die Subhastation der übrigen Antheile verlangen. — Uebrigens bleibt dem Adjudicator hiernächst als Miteigenthümer unbenommen, zum Zweck der Auseinandersetzung von dem ihm nach §. 2. Nr. 3. jener Verordnung zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

(Rescr. vom 21. July 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 208—209.)

§. 1298. Ueber die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf Gütergemeinschaft siehe Rescr. vom 6. November 1835 und 10. September 1836 zu §. 377. ff. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. §. 1321—1322.

Zu §. 75. 12. (Nachträge §. 326. 327.) §. 1299. Die Subhastation eines gemeinschaftlichen Grundstücks ist auf den Antrag eines Miteigenthümers, sofern kein Fall der gesetzlichen Ausnahme vorhanden ist, sofort zu veranlassen, ohne daß es zuvor eines Erkenntnisses darüber bedarf. — Der öffentliche Verkauf eines mehrern Personen gemeinschaftlich gehörigen Gutes ist das gesetzliche Mittel zur Aufhebung der Gemeinschaft; unzulässig ist derselbe nach den neben allegirten §§. nur alsdann, wenn besondere gesetzliche Vorschriften, Verträge oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen. Die Verordnung vom 4. März 1834 hat die Fälle der nothwendigen Subhastation aufgezählt. Liegt ein solcher Fall vor, so hat der Richter auf den Antrag des Berechtigten die Subhastation aus dem alleinigen Grunde zu veranlassen, weil das Gesetz den Verkauf als einen gerichtlich nothwendigen bezeichnet, d. h. der Berechtigte hat ihn zu fordern, und der Richter ist verpflichtet, den Verkauf einzuleiten.

(Rescr. vom 11. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 511—513.)

Zu §. 107. 127—134. 137 ff.) §. 1300. Ueber die solidarische Haft der Erben ohne Vorbehalt siehe Erkenntniß des Geheimen Obertribunals

vom 5. Januar 1835 zu §. 418. Tit. 9. Th. 1. A. L. R. §. 1266.

§. 1301. Ueber die Rechte der Notherben an den Nachlaß siehe Rescr. vom 8. Januar und 26. Februar 1836. zu §. 6. Tit. 12. Th. 1. A. L. R. §. 1288. Zu §. 117.

§. 1302. Ueber die Rechte der Erbschaftsgläubiger gegen die Erben bei Auseinandersetzungen über Bauerngüter in der Provinz Westphalen siehe Gesetz vom 13. July 1836. §. 24. zu §. 240—298. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 1335—1361. Zu §. 128 ff.

§. 1303. Von der Hypothekenbehörde kann die Uebertragung eines vererbten Capitals auf den Namen desjenigen Erben, der sich im Besitze des über die Forderung sprechenden Instruments befindet, nicht verweigert werden, wenn Zu §. 151. 153.

a) das Verhältniß desselben als Miterbe dargethan,
b) die Thatsache der erfolgten Nachlaßtheilung durch ein Attest oder eine Ueberweisung des Verlassenschaftsgerichts oder des Theilungs-Commissairs oder durch Vorlegung eines gerichtlichen oder notariellen Auseinandersetzungs-Recesses, oder auf andere Art nachgewiesen wird, und
c) die übrigen Erben keine Protestation zur Verhinderung der Disposition darüber im Hypothekenbuche haben eintragen lassen.

Ebenso kann auch auf den Grund einer von dem eingetragenen Miterben in authentischer Form ausgestellten Quittung die Löschung der Forderung erfolgen.

(Rescript vom 26. Februar 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 376—378.)

§. 1304. Ueber die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken auf die Firma einer Handlungs- oder auf den Namen einer andern erlaubten Privatgesellschaft, welche keine Corporation bildet, siehe Rescr. vom 8. Januar 1836 zu §. 13. Tit. 6. Th. 2. A. L. R. §. 1332. Zu §. 199.

Zum achtzehnten Titel.

Vom getheilten Eigenthume.

§. 1305. Ein Vertrag, worin ein Lehnsfolger einem andern Lehnsfolger sein Successionsrecht abtritt, kann mit Bestand Rechtens abgeschlossen werden. — Die im §. 499. h. t. ausgesprochene Vermuthung für die Allo- Zu §. 288. 302. 308. 309. 311. 493. 499. 505. 564. 576.

dial-Qualität der baar ausgezahlten Abfindungssumme trifft nur dann ein, wenn gleich berechtigte Lehnsfolger, an welche das Lehn verfällt wird, bei Uebernahme des Lehns durch einen derselben, eine solche Abfindung Behufs ihrer definitiven Auseinandersetzung, mit einander verabreden, nicht aber alsdann, wenn außer diesem Falle bei der Naturaltheilung eines im gemeinschaftlichen Besitze befindlichen Lehnstückes zwischen mehrern Familienlinien, eine Geldentschädigung zur Ausgleichung stipulirt wird. — In einem solchen Falle ist die Vermuthung für die Lehnseigenschaft. —

Wenn indeß die Absicht der Interessenten bei der Theilung dahin ging, daß die Geldentschädigung die Lehnseigenschaft nicht haben sollte, so müssen diejenigen Interessenten, welche ihre Zustimmung dazu gegeben haben, die Geldentschädigung als Allode für ihre Person gegen sich gelten lassen.

(Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Halberstadt vom 15. November 1822. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 450—460.)

Zu §. 340. 341. 502. (Nachtr. §. 348.) §. 1306. Bei der beabsichtigten Ausleihung der Kaufgelderrester eines subhastirten Lehngutes brauchen nicht sämmtliche eingetragene Agnaten zugezogen zu werden, vielmehr genügt es, wenn die beiden nächsten Agnaten nach §. 87. ff. Tit. 4. Th. 2. A. L. R. gehört werden. —

Das Rescript vom 17. Juny 1833 (Nachtr. §. 348.) hatte den speciellen Fall vor Augen, da bei einem alten Rubr. 3. eingetragenen Lehnstamme die dabei betheiligten Agnaten sich ausdrücklich in der Colonne Cessionen hatten eintragen lassen, und eben deshalb bei einer Uebertragung des Lehnstammes auf ein anderes Gut nicht übergangen werden konnten.

(Rescr. vom 18. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 516—517.)

Zum zwanzigsten Titel.

Von dem Rechte auf die Substanz einer fremden Sache.

Zu §. 424—426. cf. §§. 738. 739. Tit. 11. §. 4. Tit. 19. Th. 1. A. L. R. §. 1307. Der §. 425. h. t. bestimmt die Wirkung der Eintragung einer Protestation gegen die eingetragene Forderung innerhalb 28 Tagen dahin, daß dem Schuldner seine Rechte auch gegen diejenigen dritten Personen

erhalten werden, welche schon vor dieser Eintragung sich mit dem Gläubiger eingelassen haben. Er beschränkt also nicht den im §. 424 h. t. aufgestellten allgemeinen Grundsatz:

wonach die Eintragung der Einwendungen gegen die Gültigkeit des Anspruchs einem jeden dritten spätern Erwerber entgegensteht,

sondern bestärkt ihn, indem er ihm einen erweiternden Zusatz giebt.

Der §. 426. schließt sich consequent dieser Ansicht an. Die Worte: „in der Zwischenzeit" wollen offenbar eine andere Frist bezeichnen, als die der ersten vier Wochen. Hätte man diese Frist im Sinne gehabt, so würde man den Ausdruck: „in dieser Zeit" gewählt haben. Durch den Ausdruck: „in der Zwischenzeit" hat man aber die Zeit zwischen der ursprünglichen Eintragung des Anspruchs, und der Erwerbung desselben durch einen Dritten bezeichnen wollen. —

Die §§. 738. 739. Tit. 11. Th. 1. A. L. R., die sich auf Darlehne und den Einwand der nicht empfangenen Valuta beschränken, stellen den Satz auf:

daß, wenn nach erfolgter Eintragung des Darlehns innerhalb 38 Tagen eine Protestation wegen nicht bezahlter Valuta im Hypothekenbuche vermerkt wird, die Präsumtion für die nicht erfolgte Zahlung, außerdem aber für die Zahlung spreche.

Der §. 739. bedient sich der Worte: „wenn nach diesen 38 Tagen, und in der Zwischenzeit, wo keine Protestation eingetragen ist," und unterscheidet also wieder:

Die 38 Tage und die spätere Zeit bis zur Eintragung der Cession.

Hieraus ergeben sich also folgende Rechtssätze:

1) Auch gegen einen eingetragenen Anspruch ist der Schuldner Einwendungen zu machen berechtigt.
2) Er kann sie aber gegen den dritten redlichen Inhaber nicht geltend machen, wenn er das Recht dazu nicht durch deren Kundmachung oder Eintragung erhalten hat.

In Beziehung auf den Gläubiger selbst ist die Eintragung nicht nöthig, also auch an keine Zeit gebunden, sie kann also so lange erfolgen, als die Forderung noch nicht auf einen Dritten übergegangen ist.

3) Der Vermerk der Einwendungen im Hypothekenbuche innerhalb 28 Tagen nach erfolgter Eintragung des Anspruchs erhält dieselben auch gegen denjenigen Dritten, welcher sich schon vor diesem Vermerke mit dem Gläubiger eingelassen hat.

4) Außerdem schützt der Vermerk den Schuldner nur, wenn er früher erfolgt ist, als die Cession oder Verpfändung des Anspruchs.

5) Bei Darlehnen gilt innerhalb der ersten 38 Tage zu Gunsten des Schuldners die Vermuthung, daß Valuta nicht bezahlt werden, und diese Vermuthung wird durch die binnen dieser Frist erfolgte Eintragung dem Schuldner erhalten.

6) Ist die Eintragung aber nicht innerhalb 38 Tagen erfolgt, so kommt dem Gläubiger die Vermuthung zu Statten, daß die Valuta nach Inhalt des Instruments bezahlt worden. Will daher der Schuldner diese Vermuthung widerlegen, so muß er den vollständigen Gegenbeweis führen.

Hieraus folgt:

1) daß, wenn der Schuldner innerhalb 38 Tagen die Eintragung seiner Einwendungen oder den Vermerk einer Protestation verlangt, diesem, gleichviel, ob die Forderung noch im Besitz des ursprünglichen Gläubigers, oder schon auf einen Dritten übergegangen ist, ohne Weiteres deferirt werden muß. Es genügt der bloße Antrag, ohne daß es einer weitern Bescheinigung des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta bedarf, und zwar um deshalb, weil die nach §. 732. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. für die Richtigkeit eines vollständigen Schuldscheines so lange begründete Vermuthung, bis das Gegentheil ausgemittelt werden kann, bei Schuldinstrumenten, die in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen und eingetragen sind, nach §. 738. l. c., eine Ausnahme erleidet. Hier muß nämlich das im Schuldscheine enthaltene Empfangsbekenntniß der Valuta durch ein 38tägiges Stillschweigen des Schuldners bestärkt werden, bevor ihm eine rechtliche Wirksamkeit beigelegt wird. —

Die Wirkung der Protestation geht in diesem Falle dahin, daß der Einwand für den Schuldner so lange erhalten wird, als er nicht in Folge der vom

Schuldner auf Rückgabe des Instruments und Löschung der Hypothek freiwillig, oder auf Provocation des Instrumentsinhabers angestellten Klage seine Erledigung findet, oder daß der Besitzer des Documentes die Löschung der Protestation dadurch herbeiführt, daß er hierauf seiner Seits klagt, und dabei die erfolgte Zahlung der Valuta durch andere Beweismittel, als das Instrument selbst, darthut.

2) Wird von dem Schuldner auf Eintragung der Protestation nach Verlauf der 38 Tage, jedoch zu einer Zeit bestanden, da sich die Forderung noch in den Händen des ersten Besitzers befindet, so muß der Schuldner, wegen der nach §. 739. l. c. für den Gläubiger bestimmten Präsumtion, zur Substanzirung seines Eintragungsgesuchs den Beweis der nicht erhaltenen Valuta beibringen. — Kann er dies nicht, so muß er zum Wege Rechtens verwiesen werden. Eine Klage desselben kann nur durch Angabe der Beweismittel über die Behauptung der nicht erhaltenen Valuta, wobei auch die Eideszuschiebung nicht ausgeschlossen ist, gehörig begründet werden. Die angeführten Beweismittel dienen alsdann zugleich zur Begründung des damit verbundenen Antrages auf Eintragung der Protestation, die erfolgen muß, sobald die Instruction der Klage eingeleitet wird. Durch dieselbe wird der Einwand so lange erhalten, bis entweder der Schuldner von der Klage freiwillig zurücksteht, oder bis sie rechtskräftig verworfen wird.

3) Geht das Gesuch um Eintragung der Protestation nach Ablauf der 38tägigen Frist zu einer Zeit ein, wo die Cession an einen Dritten gediehen und dies im Hypothekenbuche vermerkt ist, so muß dasselbe sofort zurückgewiesen werden. —

4) Ist in diesem Falle die Cession noch nicht im Hypothekenbuche erfolgt, jedoch bereits zur Kenntniß der Hypothekenbehörde gekommen, so wird die Cession eingetragen und dem Schuldner die Verfolgung seines Rechts im besondern Verfahren vorbehalten. —

5) Ist in dem Falle zu 3 und 4 von einer Verpfändung die Rede, so wird die Verpfändung und Protestation gleichzeitig eingetragen, letztere jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte des Pfand-

gläubigers, weil in diesem Falle die Forderung nur so weit aus dem Vermögen des ursprünglichen Schuldners herausgegangen ist, als das Recht des Pfandgläubigers geht.

(Rescr. v. 18. July 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 149—157.)

Zu §. 443 ff. 460 ff. (Nachtr. §. 402.) §. 1308. Ueber die Anwendung der Allerh. Cab. Order vom 8. August 1832 auf Geldentschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke siehe Allerh. Cab. Order v. 25. April 1836. zu §. 13 ff. Tit. 15. Th. 2. A. L. R. §. 1392.

Zu §. 492 ff. §. 1309. Wer in dem Großherzogthume Posen, dem culm- und michelauschen Kreise und der Stadt Thorn sein nach der Auflösung der preußischen Behörden, von den Gerichten oder Hypotheken-Conservatoren des Herzogthums Warschau in die damaligen Hypotheken-Register eingetragenes Hypothekenrecht bis zum 15. Juny 1819 zur Eintragung in die preußischen Hypothekenbücher nicht angemeldet hat, verliert seinen Anspruch gegen das Gut, welches der dritte Besitzer zwar vor dem 1. Juny 1819 erkauft, aber erst nach diesem Tage übergeben erhalten hat, selbst dann, wenn dem Käufer dieser Anspruch bei dem Kaufe des Grundstücks bekannt gewesen ist.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 6. November 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 268—273.)

Zu §. 492. §. 1310. Ueber die Rechte eines Hypotheken-Gläubigers gegen den dritten Besitzer des hier verpfändeten Grundstücks siehe Rescr. v. 15. April 1836 und Allerh. Cab. Order v. 8. April 1834 zu §. 7. Tit. 10. Th. 1. A. L. R. §. 1273.

Zum ein und zwanzigsten Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums.

Zu §. 170. §. 1311. Ein im Besitz der lehnsherrlichen Rechte sich befindender Familien-Senior ist, im Mangel ausdrücklicher Bestimmungen im Lehnsvertrage, nicht berechtigt, rückständige Lehnwaare und Lehnsgebühr für Veränderungen zu fordern, die sich vor der Zeit seines Seniorats ereignet haben, vielmehr gebühren dergleichen Rückstände den Allodialerben der Senioren zur Zeit der Veränderungen.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 5. August 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 273—279.)

1312. Ein im Hypothekenbuche eingetragenes Nieß-brauchsrecht muß gelöscht werden, sobald der Tod des Nießbrauchsberechtigten nachgewiesen ist, und eines Löschungsconsenses dessen Erben bedarf es nicht. Zu §. 176.

(Rescr. v. 25. Juny 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 599—601.)

§. 1313. Ein Bauergut, dessen Besitzer vor ausgeführter Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft stirbt und Erben seines Nachlasses hinterläßt, die jedoch nach den Provinzialgesetzen, oder — wo diese nichts bestimmen — nach den nebenallegirten §§. zur Erbfolge in den Hof nicht berechtigt sind, fällt an jene Erben, und nicht, als erledigt, an den Gutsherrn. Zu §. 634 ff.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 10. October 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 380—397.)

Zum zwei und zwanzigsten Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegeneinander.

1314. Wenn Jemandem das Recht auf Lagerholz bewilligt ist, so ruhet dieses Recht, so lange kein Lagerholz vorhanden ist. Zu §. 215.

Die Berechtigung zum Raffholz ist die nämliche, wie die zum Raff- und Leseholz.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 12. November 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 359—370.)

1315. Sofern in einem Erbpachtcontracte dem Erbpächter freies Raff- und Leseholz verstattet wird, so wird ihm dadurch nicht unbedingt hinlängliches Raff- und Leseholz zugesichert, vielmehr kann der Erbpachter blos in dem einzigen Falle, wenn der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht hat, daß dadurch dem Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung seines Rechts vereitelt worden, eine Entschädigung fordern, und zwar in stehendem Holze zu seiner Nothdurft so lange, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört. Die zahlreiche Zulassung temporärer Haidemiethe gehört zu solchen Vorkehrungen nicht. Zu §. 224. 225. 229. 231—234.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 12. November 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 359—370.)

Zum drei und zwanzigsten Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

Zu §. 23 ff. (Erg. §. 1216 a. 1224 ff.) 1316. Die Entschädigung, welche für die Aufhebung des Mühlenzwanges durch das Edict vom 28. October 1810 gewährt wird, gebührt, ohne Rücksicht auf die Zeit der Feststellung der Entschädigung, dem Besitzer zur Zeit der Aufhebung des Mahlzwanges.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 26. Januar 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 303—325.

Zu §. 23 ff. (Nachtr. §. 454.) §. 1317[a]. Das Edict vom 28. October 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier und Branntwein-Zwanges beschränkt sich seinem ganzen Inhalte nach nur auf die damals zur Monarchie gehörig gewesenen Provinzen, und ist in den später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des Allgemeinen Landrechts nicht mit eingeführt, so daß also in diesen Landestheilen der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang da, wo er wirklich bestand, zur Zeit noch nicht aufgehoben ist.

(Allerh. Cab. Order v. 23. März 1836. G. S. 1836. S. 168.)

§. 1317[b]. Gegen die Gefährdung eines solchen Bannrechtes soll, zur Vermeidung von Prozessen, der polizeiliche Schutz nicht versagt werden, und ist gegen die Entscheidung der Polizeibehörden auch eine Possessorienklage nicht zulässig.

(Allerh. Cab. Order v. 5. September 1833 u. 9. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 517—519.)

Zum zweiten Theile.

Zum ersten Titel.

Von der Ehe.

Zu §. 136 —138. (Nachtr. §. 468. Erg. §. 3798.) §. 1318. Für die Trauungen der Juden enthalten die §§. 25 der Verordnung vom 11. März 1812 und 1815 der Verordnung v. 11. März 1812 die gesetzlichen Bestimmungen. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 2. Th. 2. A. L. R.) und daß entweder

die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. Th. 2. A. L. R.) erfolgt sei, finden die Vorschriften §. 27. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. Anwendung. Diese Vorschriften sollen auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz Anwendung finden.

(Allerh. Cab. Order v. 29. März 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 501—504.)

1319. Ein Gläubiger, welcher den Wechselarrest extrahirt, kann die für seinen verhafteten Schuldner ausgelegten Alimente aus dem Vermögen der Ehefrau des Schuldners nicht erstattet verlangen. Zu §. 174.

(Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Königsberg v. 6. May 1829 und des ostpreußischen Tribunals. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 461—463.)

§. 1320. Die Verpflichtung des Ehemannes für die Prozeßkosten, sowie auch für die Gebühren und Auslagen eines Justizcommissarius in den das Vermögen seiner Ehefrau betreffenden, bei seinen Lebzeiten geführten Prozessen geht auch auf dessen Nachlaß über. Zu §. 187. 228—230.

(Rescr. v. 18. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 519. 520.)

§. 1321. Aus rechtskräftigen Erkenntnissen, welche lediglich gegen den Ehemann ergangen sind, findet nur die Execution in das gemeinschaftliche Vermögen **außer den Grundstücken, Gerechtigkeiten und der auf den Namen der Ehefrau ihres Erblassers oder Geschenkgebers geschriebenen Capitalien** Statt, gegen diese letzteren ist die Execution nur aus Erkenntnissen, welche gegen beide Eheleute ergangen sind, zulässig. Der §. 386. h. t. hat weder die Bestimmungen des §. 378 u. 379 h. t., noch der §. 23. Tit. 1. Th. 1. A. G. O. aufgehoben oder modificirt, diese Bestimmungen stehen vielmehr alle in Uebereinstimmung, wenn man annimmt, daß zwar die Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche die Form in die Gemeinschaft gebracht hat, wegen einseitiger Schulden des Mannes bei Unzulänglichkeit des übrigen gemeinschaftlichen Vermögens angegriffen werden können, daß aber zu eben diesem Zweck auf Grund dieser Vorschrift zugleich gegen die Ehefrau ein Erkenntniß ergangen sein muß, welches um so mehr unerläßlich ist, als jene darüber gehört werden muß, ob nicht anderes Ver- Zu §. 377 380. 386.

mögen vorhanden ist, welches zur Bezahlung der einseitigen Schulden des Mannes hinreicht.

(Rescr. v. 6. November 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 483 | 485.)

§. 1322. Ein Gläubiger, welcher also nur gegen den Ehemann ein Erkenntniß erstritten hat, kann also auch nur dessen Antheil an dem von ihm und seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft besessenen Grundstück zur Subhastation bringen, und geht dann das Miteigenthum an dem zur Hälfte subhastirten Grundstück von dem Ehemanne in soweit auf den Adjudicatar über, daß dieser statt des Ehemannes in das Miteigenthum tritt. Auch bei der ehelichen Gütergemeinschaft steht den Eheleuten an den gemeinschaftlichen Grundstücken ein intellectueller Antheil zu, denn, wenn beide Eheleute ein Grundstück gemeinschaftlich besitzen, so folgt von selbst, daß jedem daran ein Anrecht zur Hälfte (die ideale, intellectuelle Hälfte) zusteht, wenn auch nach §. 378 h. t. während der Ehe die Naturaltheilung der einseitigen Verfügung eines Ehegatten entgegen ist. — Diese Beschränkungen treffen aber nur die willkührlichen Verfügungen eines Ehegatten, nicht aber die Befugnisse der Gläubiger. Die Unzertrennlichkeit des Miteigenthums kann daher die nothwendige Subhastation desjenigen Antheils nicht hindern, der dem verurtheilten Schuldner gehört, die Subhastation des ganzen Grundstücks setzt dagegen ein gegen beide Eheleute erstrittenes Erkenntniß voraus. Der §. 23. Tit. 1. Th. 1. A. G. O. steht diesem nicht entgegen, denn hiernach ist allerdings die Zuziehung der Ehefrau nur in einzelnen bezeichneten Fällen nöthig, bei einseitigen Schulden des Ehemannes aber nicht erforderlich. Daraus folgt aber nur, daß der Ehemann allein verurtheilt werden kann; allein die Wirkungen des Urtels sind verschieden, jenachdem die Frau mit verurtheilt ist, oder nicht. — Die Execution findet immer nur nach dem Inhalte des rechtskräftigen Erkenntnisses statt und beschränkt sich lediglich auf denjenigen, der verurtheilt ist. Will also ein Gläubiger das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute ganz in Anspruch nehmen, so muß er die Klage gegen Beide richten und ihre Verurtheilung extrahiren, ehe er gegen Beide mit der Execution vorschreiten kann.

(Rescr. v. 10. September 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 210—212.)

§. 1323. Ueber die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen siehe Gesetz vom 13. July 1836 zu §. 240—298. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 1335—1361. Zu §. 621 ff.

§. 1324. Ein Ehemann, dessen Frau sich eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, und bei ihrer Rückkehr ihren inzwischen geführten unbescholtenen Lebenswandel nicht durch glaubhafte Zeugnisse nachweist, ist zwar berechtigt, auf Scheidung zu klagen; macht er aber von diesem Rechte keinen Gebrauch und verweigert dennoch die Wiederaufnahme, so ist diese Weigerung ein Ehescheidungsgrund für die Ehefrau. Zu §. 684. 687.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 15. Juny 1835. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 349—359.)

§. 1325. Die Verpflichtung des Ehemannes, die Kosten des Ehescheidungsprozesses vorzuschießen, bezieht sich nur auf das Verfahren bis zur rechtskräftigen Trennung der Ehe, kann aber auf die Kosten, welche wegen des festgesetzten Prozesses über die Ehescheidungsstrafe erwachsen, nicht ausgedehnt werden. — Der Umstand, daß ein Ehemann sich noch im Besitze des Eingebrachten befindet, kann hierin nichts ändern, denn aus der ihm obliegenden Verpflichtung zur Erstattung des Eingebrachten, folgt noch keine Verbindlichkeit, nach erfolgter Trennung der Ehe die seiner gewesenen Ehefrau zur Last fallenden Kosten vorzuschießen. Zu §. 726. (Erg. §. 1348.)

(Rescr. v. 26. July 1836. v. K. J. B. 48. S. 212. 213.)

Zum zweiten Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Aeltern und Kinder.

§. 1326. Ueber die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen siehe Gesetz vom 13 July 1836. zu §. 240—298. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 1335—1361. Zu §. 271 ff. 489 ff.

§. 1327. Der §. 667. h. t. enthält die Regel, der §. 100 des Anhanges bestimmt den §. 684. h. t. näher, und nach dem Circular vom 22. July 1805 (Erg. §. 1451.) bedarf es jetzt nicht mehr des in den §§. 669 und 689 h. t. nöthig befundenen unmittelbaren landesherrlichen Consenses, vielmehr tritt an die Stelle dieses Consenses der des Justizdepartements. In Fällen aber, wo nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts die Immediat-Approbation gar nicht erforderlich gewesen, d. h. in den Zu §. 667. 669. 684. 689. Anh. §. 100. (Erg. §. 1451.)

Fällen, wo weder der §. 669, noch der §. 684. junct. §. 100 des Anhanges, noch der §. 689 eintritt, erfolgt die Bestätigung von dem Obergericht ohne alle Concurrenz einer höhern Behörde.

(Rescr. v. 9. April 1811 und 14. September 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 103. 104.)

Zum dritten Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

Zu §. 31 ff. §. 1328. Ueber die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen siehe Gesetz vom 13. July 1836. zu §. 240—298. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. §. 1335—1361.

Zu §. 46. §. 1329. Die in mehrern Theilen und Städten des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz zufolge älterer Gesetze und Statuten bestehende Anordnung, wodurch die Intestaterbfolge der Blutsverwandten in der Seitenlinie auf gewisse Grade beschränkt ist und die entferntern Seitenverwandten durch den Fiscus ausgeschlossen werden, ist aufgehoben und bestimmt, daß eine Verlassenschaft nur dann als erblos angesehen werden soll, wenn der ohne letztwillige Disposition Verstorbene überhaupt keine Blutsverwandten und keinen Ehegatten hinterlassen hat.

(Allerh. Cab. Order v. 4. Juny 1836. G. S. 1836. S. 196.)

Zum vierten Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

Zu §. 87 ff. 128. §. 1330. Ueber die Zuziehung der Agnaten bei der Ausleihung des Kaufgelder-Restes eines subhastirten Lehnguts siehe Rescr. v. 18. April 1836. zu §. 340. Tit. 18. Th. 1. A. L. R. §. 1306.

Zum sechsten Titel.

Von Gesellschaften überhaupt, und von Corporationen und Gemeinden insonderheit.

Zu §. 3. 83. (Erg. §. 1775—1778.) §. 1331. Freimaurerlogen müssen bei Verpfändung ihrer Grundstücke den Consens zu Geschäften dieser Art beim Ministerio des Innern nachsuchen.

In Beziehung auf die Form der Schuldinstrumente ist bestimmt, daß die Ausstellung des Documents in der zu diesem Zwecke berufenen Versammlung der Gesellschaft von ⅔ der Mitglieder bewirkt werden muß, und daß zum Nachweise der Zahl der Mitglieder die Vorlegung des Verzeichnisses der Mitglieder genügt, welches am letzten Johannistage aufgenommen und der Mutterloge zur Einreichung an des Königs Majestät (Erg. §. 1775.) übersandt sein muß.

(Rescr. v. 11. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 595—598.)

§. 1332. Die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken auf die Firma einer Handlungs-, oder auf den Namen einer andern erlaubten Privatgesellschaft, welche keine Corporation bildet, ist unzulässig, und kann die Berichtigung nur auf den Namen der Mitglieder der Gesellschaft als ein gemeinschaftliches Eigenthum eingetragen werden. — Der §. 199. Tit. 17. Th. 1. A. L. R. steht diesem nicht entgegen und hat nur verordnen wollen, daß Grundstücke, die auf den Namen eines einzelnen Gesellschafters und nicht auf den Namen aller Gesellschafter eingetragen sind, in dem Verhältnisse der Gesellschaft zu fremden Personen so wenig für ein Eigenthum der Gesellschaft angesehen werden können, als ein Grundstück, welches auf den Namen eines einzelnen Miterben eingetragen ist, als sämmtlichen Miterben gehörig betrachtet werden kann. — Das Allgem. Landrecht verweiset zwar im §. 16. h. t. in Rücksicht auf die Handlungsgesellschaften auf die Vorschriften des 3. Abschnittes des 17. Titels Th. 1. und des 7. Abschnittes Titel 8. Th. 2. A. L. R., allein hieraus folgt nicht, daß dadurch die Bestimmungen des §. 13. h. t. für Handlungsgesellschaften haben abgeändert werden sollen. Denn im 7. Abschnitt des 8. Titels Th. 2. ist in Rücksicht der Grundstücke der Handlungsgesellschaften nichts Abänderndes bestimmt, dieser ganze Abschnitt basirt sich vielmehr auf die im 6. Titel Th. 2. und im 17. Titel Th. 1. vorgetragenen allgemeinen Grundsätze, die ihre Gültigkeit also beibehalten müssen, sofern sie im Abschnitt 7. Tit. 8. Th. 2. A. L. R. nicht aufgehoben sind. Zu §. 13. 16.

(Rescr. v. 8. Januar 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 368—370.)

Zum siebenten Titel.

Vom Bauernstande.

Zu §. 82. 86. §. 1333. Wenn Dorfgerichte, die nach §. 73. h. t. gehörig constituirt und insbesondere mit einem vereidigten Gerichtsschreiber besetzt sind, Taxen im Auftrage der Gerichte aufnehmen, so ist ihre Vernehmung über dieselben durch den Richter nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn sie die im Auftrage und nach der Anweisung des Richters aufgenommene Taxe in amtlicher Form vollzogen überreichen.

(Rescr. v. 24. November 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 527.)

Zu §. 240 —494. (Erg. §. 2228 — 2231. 2253. 2255. 2271. 2273. 2282. 2302. 2334.) §. 1334. Das Gesetz vom 8. April 1823, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthume Posen rc. betreffend, ist dahin declarirt worden:

1) Zu §. 2. des Gesetzes. (Erg. §. 2228.) — Als Merkmale einer Ackernahrung sollen künftig angesehen werden:

1) wenn Spanndienste von der Stelle geleistet werden müssen;
2) wenn der Besitzer zu deren Bewirthschaftung bisher wenigstens zwei Pferde oder zwei Zugochsen gehalten hat, und solche dazu auch nöthig gewesen;
3) wenn ein Landbesitz an Aeckern und Wiesen von 25 Morgen Preußisch mittlerer Bodenclasse einschließlich der als Gärten und Wurthen benutzten Stücke, und bei einer bessern oder geringern Bodenbeschaffenheit, ein jenem Normalgesetz gleich zu achtender Umfang solcher Ländereien zu der Stelle gehört.

Findet sich bei einer Stelle wenigstens nicht eins dieser drei Merkmale vor, so ist solche als ein Dienstetablissement zu betrachten und nicht regulirungsfähig. —

Unter mittlerer Bodenclasse ist Geestland zweiter Classe, und alles Land, was diesem gleichzuachten, zu verstehen. Nach welchen Sätzen die bessern und geringern Bodenarten damit auszugleichen sind, ist sub Nr. 15. dieser Declaration bestimmt.

(Declaration v. 10. July 1836. §. 1. G. S. 1836. S. 204.)

2) Zu §. 3. u. 4. des Gesetzes. (Erg. §. 2229. 2230.) — Danniker- und andere Stellen gleicher Art, d. h. solche Stellen, deren Besitzer, außer den für ihren Grundbesitz

zu entrichtenden Diensten und Zinsen der Gutsherrschaft für Tagelohn arbeiten müssen, sind ebenfalls regulirungsfähig, wenn solche nach §. 1. dieser Verordnung Ackernahrungen und nach den §§. 3. und 4. des Gesetzes v. 8. April 1825 für bäuerliche Stellen zu erachten sind.

(§. 2. a. a. O.)

3) Zu §. 5. und 20. des Gesetzes. (Ergänz. §. 2231. 2253.) — Von der Regulirung werden alle Stellen ausgeschlossen, welche zu den schon in den Jahren 177⅔ von der Krone Preußen in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, erst nach Aufnahme des während dieses Besitzes angelegten Steueranschläge und Steuerrollen auf Vorwerksland errichtet sind. —

Auch haben die Besitzer derjenigen Stellen, die schon bei der Aufnahme der erwähnten Steueranschläge und Steuerrollen bestanden, keinen Anspruch auf die Eigenthumsverleihung solcher Ländereien, welche ihnen nach jener Zeit vom Vorwerkslande zugelegt sind, und wird rücksichtlich dieses zugelegten Theils die im §. 20. des Gesetzes vom 8. April 1823 (Erg. 2253.) getroffene Bestimmung hierdurch, jedoch mit der Beschränkung aufgehoben, daß auch solche Theile der Regulirung unterliegen, wenn für sie Ländereien der bäuerlichen Stelle durch Tausch zu den gutsherrlichen Grundstücken übergegangen sind.

(§. 3. a. a. O.)

4) Haus- und Wirthschaftsbeamte und Dienstboten des Gutsherrn, welche bäuerliche Ackernahrungen als Besoldungen, Dienstemolumente oder Dienstlohn zur Benutzung besitzen, können auf deren Verleihung zu Eigenthumsrechten keinen Anspruch machen. — Ihre Rechte und Pflichten bleiben aber für die Dauer der Besitzzeit unverändert.

(§. 4. a. a. O.)

5) Dasselbe gilt in den Fällen:

1) Wenn bäuerliche Ackernahrungen einem Müller, Schmidt, Krüger oder einem andern Gewerbetreibenden zur Vergütung für gewerbliche Verrichtungen verliehen werden.

2) Wenn eine bäuerliche Ackernahrung mit einer gewerblichen Anlage in Verbindung bleiben muß, nie in der bisher üblichen Betriebsart der letztern eine Störung herbeizuführen.

(§. 5. a. a. O.)

6) Haben aber die im §. 5. bezeichneten Besitzer gewerblicher Anlagen außerdem noch von der Gutsherrschaft Ländereien zugewiesen erhalten, so können sie, insofern letztere nach §. 1. eine bäuerliche Ackernahrung für sich ausmachen, zwar davon das Eigenthum erwerben, jedoch nur alsdann, wenn

ihnen dieselben unabhängig von den gewerblichen Anlagen mittelst besonderer Contracte verliehen;

oder

wenn in den abgeschlossenen Contracten beiderlei Nahrungen, als besondere, voneinander unabhängige Nahrungen, bestimmt unterschieden sind;

oder

wenn die Besitzer solcher Anlagen, außer den für deren Verleihung der Gutsherrschaft schuldigen gewerblichen Arbeiten und sonstigen desfallsigen Entrichtungen, derselben auch zu Abgaben und Diensten verpflichtet sind, wie diese von einer oder andern Classe der bäuerlichen Wirthe des nämlichen Ortes an die Gutsherrschaft entrichtet und geleistet werden müssen.

(§. 6. a. a. O.)

7) Zu §. 22. des Gesetzes. (Ergänz. §. 2255.) — Lagen dem bäuerlichen Wirthe nach dem bisherigen Rechtsverhältnisse in Beziehung auf die Unterhaltung der Gebäude Verpflichtungen ob, und sind solche von ihm nicht erfüllt worden, so hat die Gutsherrschaft hinsichtlich der nach §. 22. des Gesetzes vom 8. April 1823 ihr obliegenden Verpflichtung zur Herstellung des baulichen Zustandes der Gebäude nur Dasjenige zu gewähren, was sie zu leisten gehabt haben würde, wenn der bäuerliche Wirth seiner Verpflichtung nachgekommen wäre.

(§. 7. a. a. O.)

8) Zu §. 38. des Gesetzes. (Ergänz. §. 2271.) — Unter den öffentlichen Lasten, welche von dem Betrage der dem Gutsherrn zu gewährenden Abfindung in Abzug gebracht werden, sind nur diejenigen zu verstehen, welche der Gutsherr für die bäuerlichen Nahrungen bis dahin zu entrichten hatte, keineswegs aber solche, welche nach bisheriger Verfassung die Bauern selbst zu tragen verbunden waren.

(§. 8. a. a. O.)

9) Zu §. 40. des Gesetzes. (Ergänz. §. 2273.) — Welches Maaß von Aeckern und Wiesen dem bäuerlichen

Wirth verbleiben muß, um für ein Gespann von zwei tüchtigen Zugochsen hinlängliche Arbeit zu gewähren, soll, nach den vorkommenden Bodenarten, districtsweise bestimmt werden. (§. 15. dieser Verordn.)
(§. 9. a. a. O.)

10) Zu §. 49. des Gesetzes. (Ergänz. §. 2289.) — In den Fällen des §. 2. bleiben die Besitzer der regulirten Stellen verpflichtet, der Gutsherrschaft die für Tagelohn geleisteten Handdienste in dem Umfange, wie sie es bisher zu thun schuldig waren, und für das bisher übliche Tagelohn auch fernerhin zu leisten, und zwar:

a) in den Fällen, wo die Regulirungsfähigkeit bisher zweifelhaft und die Auseinandersetzungen bisher suspendirt gewesen, bis zum Jahre 1847 einschließlich, und
b) in den übrigen Fällen, während dreier Jahre von dem durch die Auseinandersetzungsbehörde bestimmten Ausführungstermine der Regulirung angerechnet.

(§. 10. a. a. O.)

11) Zu §. 69. des Gesetzes. (Ergänz. §. 2302.) — Die bäuerlichen Wirthe sind verpflichtet, in hergebrachter Art den Arbeitern und dem Gesinde der Gutsherrschaft die ausgewiesenen Wohnungen in ihren Hofgebäuden auch nach Ablauf der im §. 69. des Gesetzes vom 8. April 1823 bestimmten Frist, jedoch darüber hinaus nicht länger als auf Jahresfrist nach dem zur Ausführung der Regulirung bestimmten Termine zu überlassen. Doch findet dies in sofern nicht weiter Statt, als die bäuerlichen Wirthe mit dem gutsherrlichen Gesinde und den gutsherrlichen Arbeitern in einem und demselben Zimmer zusammen wohnen mußten.
(§. 11. a. a. O.)

12) Zu §. 101. des Gesetzes. (Ergänz. §. 2334.) — Die im §. 101. des Gesetzes verordneten Beschränkungen rücksichtlich des Besitzes der an die Gutsherrschaften zurückfallenden oder von ihnen wieder erworbenen Bauerhöfe werden hiermit aufgehoben.
(§. 12. a. a. O.)

13) Mit der Verkündigung dieser Declaration (ausgegeben Berlin den 8. August 1836) hört die unter dem 29. Juny 1829 angeordnete Suspension der Auseinandersetzungen wegen der Danniker- und anderer ähnlicher Stellen in dem vormals culm- und michelau'schen Kreise

gänzlich auf. — Jedoch haben die Behörden die sistirten Prozesse von Amtswegen nicht wieder aufzunehmen, vielmehr bleibt dies den Betheiligten selbst überlassen.

(§. 13. a. a. O.)

14) So weit Gegenstände dieser Declaration durch Vergleich, Judicat, oder sonst rechtsgültig bereits fortgesetzt worden, behält es dabei sein Bewenden, selbst dann, wenn die Recesse über die vor Verkündigung gegenwärtiger Declaration abgeschlossenen Auseinandersetzungen noch nicht förmlich ausgefertigt und vollzogen sind. —

(§. 14. a. a. O.)

15) Die nach §. 1. und 9. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde durch besondere Kreiscommissionen, die aus Kreisverordneten und einem Abgeordneten der erstgedachten Behörde zusammengesetzt werden, erfolgen. — Der Abgeordnete der Behörden soll für alle Kreiscommissionen des Departements eine und die nämliche Person sein. Für jeden Kreis sollen vier Kreisverordnete bestellt und diese auf den Kreistagen gewählt werden. Die eine Hälfte derselben wird von den Rittergutsbesitzern des Kreises, die andere Hälfte von den Deputirten der Landgemeinden gewählt. Die Feststellung der Normalsätze erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Kreiscommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird von der Auseinandersetzungsbehörde dem Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(§. 15. a. a. O.)

Bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Zu §. 240—298.

§. 1335. Das Gesetz vom 13. July 1836 bestimmt über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen Folgendes:

Das Gesetz vom 13. July 1836 soll in der Provinz Westphalen auf alle Bauergüter (Höfe, Colonate, Kotten, und andere für sich bestehende Ackernahrungen) Anwendung finden, deren Sol-Stätten im Jahre 1806 zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehörten, welche damals auf den Grund besonderer Provinzialgesetze, Statuten oder Gewohnheiten nach einer vom gemeinen Erbrecht abweichenden Successionsordnung vererbt wurden. Von diesen Bauergütern soll nach einer von dem Justizministerio zu

erlassenden Instruction ein Verzeichniß (Matrikel) angefertigt werden, jedoch von dessen Aufnahme die Anwendung des jetzigen Gesetzes nicht abhängen.

(Gesetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen v. 13. July 1836. §. 1. G. S. 1836. S. 209 ff.)

§. 1336. Außerdem kann jeder Eigenthümer einer unter §. 1. nicht begriffenen bäuerlichen Besitzung dieselbe dem gegenwärtigen Gesetz unterwerfen, und zu dem Ende in die Matrikel (§. 1.) eintragen lassen.

Gehört die Besitzung zu einer unter Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft, so kann ein solcher Antrag nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich erfolgen.

(§. 2. a. a. O.)

§. 1337. Das jetzige Gesetz soll jedoch keine Anwendung finden:

a) Auf diejenigen bäuerlichen Besitzungen, bei welchen auf den Grund besonderer Verträge oder letztwilliger Verordnungen eine von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Erbfolge stattfindet.

b) Auf die dem Heimfalle noch unterworfenen Güter (Gesetz über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 21. April 1825 und Declaration vom 24. November 1833), so lange der Heimfall noch nicht abgelöst worden ist, und mit Berücksichtigung der im §. 26. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschrift; diese Güter sind gleichfalls in die Matrikel aufzunehmen, auch wenn der Heimfall noch nicht abgelöst worden ist.

c) Auf diejenigen Besitzungen, von welchen die jährliche Principal-Grundsteuer, mit Ausschluß der Gebäudesteuer, den Betrag von Fünf Thalern nicht erreicht.

(§. 3. a. a. O.)

§. 1338. In der Disposition über das Bauergut unter Lebenden oder von Todeswegen wird kein Eigenthümer durch das gegenwärtige Gesetz beschränkt, insoweit ihm die Vorschrift des §. 25. nicht entgegensteht.

Dasjenige, worüber er keine Bestimmung getroffen hat, ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beurtheilen.

(§. 4. a. a. O.)

§. 1339. Wenn eine den Bestimmungen des §. 1. u. 2. unterliegende Besitzung zur Erbtheilung kommt, ohne daß von dem Erblasser entgegengesetzte Anordnungen getroffen sind, so wird das Bauergut nur Einem der Erben zugetheilt, und die Theilung des ganzen Nachlasses

auf die Weise bewirkt, daß dieser Anerbe die eine Hälfte des reinen Werths (§. 7.) des Guts zum Voraus erhält, und die andere Hälfte dieses Werths, so wie das sonstige freie, zum Gute nicht gehörige Vermögen des Erblassers unter sämmtliche Erben, einschließlich der Anerben, zur Theilung kommen.

Der Anerbe hat für die Berichtigung sämmtlicher Nachlaßschulden zu sorgen und erhält die Mittel dazu aus dem Nachlasse, soweit derselbe reicht und dazu erforderlich ist, überwiesen.

(§. 5. a. a. O.)

§. 1340. Kommt es bei einer letztwilligen Verordnung, oder einer Verordnung unter Lebenden auf eine Berechnung des Pflichttheils an, so ist derselbe von dem Nachlaß, nach Abzug des dem Anerben zum Voraus gebührenden Betrages, zu berechnen. Der Anerbe kann jedoch nur dann auf einen Pflichttheil Anspruch machen, wenn er durch das Gut nicht so viel erhalten hat, als der Pflichttheil jeder der übrigen Erben betragen würde.

(§. 6. a. a. O.)

§. 1341. Hat der Erblasser den Werth des Guts nicht selbst bestimmt, so soll dieser nach folgenden Grundsätzen ermittelt werden.

a) Der Werth der zum Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude wird durch den zwanzigfachen Betrag des beim Grundsteuer-Kataster angesetzten Reinertrages ermittelt. Hierin ist auch der Werth für diejenigen Gebäude mit eingeschlossen, welche bei Aufnahme des Katasters nur nach der Grundfläche, auf der sie stehen, abgeschätzt sind.

b) Die zum Gute und dessen Gebäuden nach §. 48 ff. und 75 ff. Tit. 2. Th. 1. A. L. R. gerechneten beweglichen Pertinenzstücke, mit Ausnahme des Feldinventariums an Düngung, Pflugarten und Aussaat, so wie des Vorraths an natürlichem und künstlichem Dünger (§§. 50. 51. a. a. O.), welche nicht in Anrechnung kommen, werden nach ihrem Werthe besonders abgeschätzt, und dem unter a. ausgemittelten Werthe zugesetzt.

c) Von dem nach a und b. herauskommenden Betrage werden die auf dem Gute haftenden Lasten, nach dem, durch die Ablösungs-Ordnung vom 13. July

1829 für den Fall einer Ablösung bestimmten Capitalwerthe, abgerechnet.

d) Ferner werden davon abgerechnet sämmtliche Nachlaßschulden, sie mögen auf dem Gute haften oder nicht, in so weit sie den Werth des übrigen zu dem Gute nicht gehörigen Vermögens des Erblassers übersteigen.

Dasjenige, was von dem unter a und b bestimmten Werthe, nach den unter c und d vorgeschriebenen Abzügen übrig bleibt, bildet den reinen Werth des Guts.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1342. Erschöpfen die Schulden nicht nur das freie Vermögen, sondern auch den nach §. 7. a und b berechneten Werth des Gutes, nach Abzug der darauf haftenden Lasten, so kann Derjenige, der sonst ein vorzügliches Recht auf das Gut zum ermäßigten Preise haben würde, dasselbe mit den Schulden gegen die bloße Verpflichtung übernehmen, seinen Aeltern und Miterben, so weit sie dessen bedürfen, freie Wohnung und nothdürftige Verpflegung zu gewähren, wogegen die Miterben gehalten sind, den Uebernehmer nach Kräften durch Arbeitshülfe zu unterstützen.

(§. 8. a. a. O.)

§. 1343. Hat der Erblasser es unterlassen, unter seinen Kindern den Annehmer des Guts zu bestimmen, und findet eine freie Vereinigung unter den Erben nicht statt, so kommen folgende Regeln zur Anwendung:

a) Vor Allem stehen Diejenigen, welche an einem andern Bauergute (§. 1.) schon Eigenthumsrechte oder ein erbliches Besitz- oder ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht erworben haben, oder an eine Person verheirathet sind, welcher solche Rechte an einem andern Bauergute zustehen, den Uebrigen in der Succession des Guts nach.

b) Demnächst haben die Söhne den Vorzug vor den Töchtern.

c) Unter den Söhnen gehen die, welche sich der Landwirthschaft gewidmet haben, allen übrigen vor, namentlich denen, welche die Aeltern haben studiren, oder zu solchen Gewerben haben vorbereiten lassen, die nicht mit der Landwirthschaft verbunden sind und auf dem platten Lande nicht betrieben zu werden pflegen.

d) Unter gleichen Verhältnissen haben diejenigen den Vorzug, welche militärdienstfähig befunden werden, und unter diesen wieder solche, welche ihren Militärpflichten wirklich genügt haben.

e) In so weit vorstehende Grundsätze nicht ausreichen, entscheidet das Alter dergestalt, daß der Aeltere dem Jüngern vorgeht. —

Sind keine Kinder vorhanden, so kommen dieselben Grundsätze auch bei andern gesetzlich gleich berufenen Miterben zur Anwendung.

(§. 9. a. a. O.)

§. 1344. Gehören zur Erbschaft mehre der im §. 1. u. 2. bezeichneten Güter, so hat der berufene Erbe die Wahl, welches Gut er übernehmen will; der demnächst berufene wählt das zweite Gut, und so fort dergestalt, daß bei mehrern Erben nur Einer derselben in eine Ackernahrung succedirt, und sofern mehr Güter als Erben vorhanden sind, der volle Taxwerth der übrig bleibenden Besitzungen zur Theilungsmasse gehört. —

Uebersteigen in diesem Falle die sämmtlichen Nachlaßschulden die nach §. 5. zu berechnende Activmasse, so werden diese übersteigenden Schulden von jedem einzelnen Gute nach Verhältniß des Werthes desselben abgezogen.

(§. 10. a. a. O.)

§. 1345. Die im §. 1. gedachten Solstätten mit allen denjenigen Ländereien und sonstigen Grundstücken, welche zur Zeit des Ablebens des Erblassers mit denselben bewirthschaftet wurden, bilden das Bauergut, welches dem gegenwärtigen Gesetz unterliegt. —

Hat ein solches Gut ein eignes Hypothekenfolium, so werden alle Grundstücke, welche demselben zugeschrieben sind, als Zubehör der Besitzung betrachtet, sofern aber diese Bestimmungen nicht ausreichen, alle diejenigen Grundstücke, welche bei Uebernahme des Guts durch den Erblasser schon zu demselben gehörten.

(§. 11. a. a. O.)

§. 1346. Stirbt ein Ehegatte, welcher alleiniger Eigenthümer des Bauerguts war, so steht dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch an dem letztern zu, und zwar bei der Concurrenz mit Kindern bis zur Großjährigkeit des Anerben, auch, wenn er sich vor Eintritt derselben wieder verheirathet, bei der Concurrenz mit andern Erben

aber bis zu seiner Wiederverheirathung, oder, Falls letztere nicht erfolgt, bis zu seinem Tode.
(§. 12. a. a. O.)

§. 1347. Wo ein Bauergut mit zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört, bleibt es den Eheleuten überlassen, diese Gemeinschaft rücksichtlich der Erbfolge überhaupt, oder auch nur in Beziehung auf das Bauergut durch Vertrag auszuschließen (A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 418.) und wird dadurch das Bauergut dem gegenwärtigen Gesetz unbedingt unterworfen.
(§. 13. a. a. O.)

§. 1348. Auch wenn die Eheleute von der im §. 13. erwähnten Befugniß keinen Gebrauch gemacht haben, kommen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls, jedoch mit den in den folgenden §§. 15. 16. 17. enthaltenen Maaßgaben zur Anwendung.
(§. 14. a. a. O.)

§. 1349. Während der Ehe können die Eheleute über die Erbfolge in das Bauergut und über die Wahl des Anerben nur gemeinschaftlich bestimmen.
(§. 15. a. a. O.)

§. 1350. Stirbt einer der Ehegatten, ohne daß eine solche gemeinschaftliche Bestimmung erfolgt ist, mit Hinterlassung von Kindern, so hat der überlebende Ehegatte, so lange er sich nicht wieder verheirathet, die Befugniß, den Anerben unter den Kindern für das ganze Gut zu bestimmen.

Macht aber der überlebende Ehegatte, namentlich durch seine Wiederverheirathung, eine Auseinandersetzung mit den Kindern nöthig, so behält er zwar das Besitz- und Nutzungsrecht des Guts in dem Umfange, wie ihm solches von den bisherigen Provinzial- oder Statutarrechten beigelegt wird; das Eigenthum des ganzen Bauerguts aber geht sofort auf den, unter den Kindern der aufgelösten Ehe nach §. 9., und zwar unter den zur Zeit der Auseinandersetzung vorwaltenden Umständen zu bestimmenden Anerben über. Stirbt auch der überlebende Ehegatte, ohne daß eine Auseinandersetzung mit den Kindern des Verstorbenen vorausgegangen und ein Anerbe bestimmt worden ist, so wird der Anerbe nach §. 9., und zwar nach den alsdann obwaltenden Verhältnissen bestimmt.
(§. 16. a. a. O.)

§. 1351. Stirbt einer der Ehegatten ohne Hinter-

lassung von Kindern, und ist eine gemeinschaftliche Bestimmung über die Erbfolge oder über die Wahl des Anerben (§. 15.) nicht erfolgt, so gehen die Rechte des Anerben auf den überlebenden Ehegatten über, und von dem alsdann noch verbleibenden Nachlaß erhält er den, vermöge der Gütergemeinschaft nach den bisherigen Provinzial- oder Statutarrechten, ihm zustehenden Antheil.

(§. 17. a. a. O.)

§. 1352. Ueberall, wo nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 12—17.) dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch des Guts zusteht, ist er ohne Zustimmung der Anerben, oder dessen Vormundschaft, zur Veräußerung oder Belastung des Guts auch an denjenigen Orten nicht befugt, wo ihm sonst dieses Recht als ein Ausfluß der Gütergemeinschaft zustehen würde.

(§. 18. a. a. O.)

§. 1353. Die Auszahlung der nach §. 5. ermittelten Erbtheile von Seiten des Anerben oder des Nießbrauchers, insofern beide überhaupt nach den gesetzlichen Vorschriften dazu verbunden sind, kann nur dann verlangt werden, wenn die Miterben sich verheirathen oder großjährig geworden sind, oder eine frühere Auszahlung zu ihrem bessern Fortkommen nöthig haben.

Ob eine solche frühere Auszahlung zum bessern Fortkommen erforderlich ist, bestimmt bei Minderjährigen das Vormundschaftsgericht, bei Großjährigen der Landrath des Kreises, in welchem sie wohnen.

(§. 19. a. a. O.)

§. 1354. Können in den Fällen des §. 19. die Abfindungen von dem Anerben bezahlt werden, ohne daß dieser genöthigt ist, das ihm angefallene Gut über die erste Hälfte des ermittelten Werths zu verschulden, so muß er dieselben nach Ablauf von zwei Jahren, seit Annahme des Bauerguts, an diejenigen Miterben, welche sich verheirathen oder großjährig sind, vollständig auszahlen, bis zur Zahlung aber mit vier Procent verzinsen. —

Können die Abfindungen auf diese Weise nicht bezahlt werden, so braucht er nicht mehr als jährlich ein Zehntheil der Gesammtabfindung aller Miterben zu zahlen, wobei in Collisionsfällen Diejenigen vorgehen, welche zuerst ein Recht auf Auszahlung ihrer Erbtheile erlangt haben. Der Anerbe oder Nießbraucher ist jedoch verpflichtet, den Miterben, welche sich verheirathen, oder zu deren bes-

sern Fortkommen eine größere Summe erforderlich ist, einen höhern Betrag, selbst bis zur Hälfte des Erbtheils, auf einmal auszuzahlen.

(§. 20. a. a. O.)

§. 1355. Der Anerbe oder Nießbraucher ist schuldig:

a) Seinen Aeltern und zwar in der nach dem Herkommen bestandenen Art,

b) seinen Miterben, welche ihre Absindung noch nicht ausgezahlt erhalten haben,

c) denjenigen, welche aus einer frühern, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgten Erbtheilung ein solches Recht noch zusteht,

so weit sie dessen bedürfen, freie Wohnung, Beköstigung und Kleidung, auf dem Gute zu gewähren, dieselben auch unentgeldlich zu erziehen. Dagegen sind die Miterben auch verpflichtet, die ihren Kräften angemessene Arbeitshülfe unentgeltlich zu leisten.

(§. 21. a. a. O.)

§. 1356. Die Miterben erhalten vier Procent Zinsen von ihren Absindungen bis zum Zahlungstage, insofern sie nicht von dem Anerben verpflegt werden.

(§. 22. a. a. O.)

§. 1357. Der abgetheilte Miterbe ist nicht berechtigt, ehe er ein Recht zur Auszahlung seines Erbtheils erhalten hat, über dasselbe unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen. Stirbt derselbe in dieser Lage ohne Hinterlassung ehelicher Kinder, so fällt seine Absindung in das Gut zurück.

(§. 23. a. a. O.)

§. 1358. Die Erbschaftsgläubiger können nach erfolgter Erbtheilung, ohne daß es einer besondern Bekanntmachung an sie bedarf, sich nur an den Anerben und nicht an die Erbtheile der abgefundenen Miterben halten. —

Auch sind diese berechtigt, ihre Erbtheile ohne besondere Einwilligung des Anerben auf das Gut eintragen zu lassen. Jedoch muß, sofern diese Eintragung erfolgt, von Amtswegen eine Protestation auf zwei Jahre vom Absterben des Erblassers an, mit den Vorzugsrechten vor den Erbtheilen der Miterben, und zwar mit der Maaßgabe eingetragen werden, daß binnen dieser Zeit den Erbschaftsgläubigern, welche bis dahin einen Titel zum Pfandrechte erworben haben, verstattet ist, dieses an die Stelle der Protestation eintragen, letztere also in eine wirkliche Hy-

pothek umschreiben zu lassen. Die Eintragung und die nach Ablauf der zweijährigen Frist ohne Antrag zu bewirkende Löschung der Protestation erfolgt kostenfrei.

(§. 24. a. a. O.)

§. 1359. Ein Besitzer, der keine eheliche Kinder am Leben hat, kann ein den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegendes, zu dem im §. 7. bezeichneten Preise übernommenes Bauergut, ohne Consens der Miterben weder an einen Fremden im Ganzen oder theilweise verkaufen, noch über den Betrag des Annahmepreises mit neuen Schulden belasten, noch endlich von Todeswegen darüber verfügen. Er hat aber das Recht, jedem der Miterben das Gut, gegen Uebernahme der Verpflichtungen, unter denen er solches übernommen hat, anzubieten, und in die Rechte eines abgetheilten Miterben zurückzutreten, so daß zwischen beiden ein Stellentausch eintritt und der neue Uebernehmer dem abgehenden Anerben nicht nur die Abfindung als Miterbe zu gewähren, sondern auch Dasjenige zu erstatten verbunden ist, was dieser den abgetheilten Miterben, auf deren Abfindung, oder den Erbschaftsgläubigern etwa schon bezahlt hat.

Diejenigen Miterben, welche sich nicht binnen zwei Monaten nach diesem Anerbieten, das Gut unter jenen Bedingungen übernehmen zu wollen, erklärt haben, können den Verkauf an einen Fremden, oder der mehrern Verschuldung des Guts nicht weiter widersprechen. Diese Beschränkung in der Dispositionsfreiheit erlischt durch den Tod der Miterben, da diese das Anrecht auf ihre Erben nicht übertragen. —

(§. 25. a. a. O.)

§. 1360. Bei den dem Heimfalle unterworfenen Gütern gebührt die nach §. 9. zu treffende Wahl des Anerben dem Obereigenthümer oder Gutsherrn, insofern demselben nach den bisherigen Provinzial- oder Statutarrechten die Auswahl des Nachfolgers zustand.

(§. 26. a. a. O.)

§. 1361. In soweit das Allgemeine Landrecht den Vorschriften des jetzigen Gesetzes entgegensteht, ist dasselbe durch das letztere aufgehoben. Nach beendigter Revision des Provinzialrechtes aber behält das gegenwärtige Gesetz nur in den Fällen Wirksamkeit, in welchen das Provinzialrecht nicht etwas Anderes bestimmt.

(§. 27. a. a. O.)

§. 1362. Ueber das Executionsrecht der Mediatherrschaften in den Städten siehe Rescr. vom 5. März 1836. zu §. 175. Tit. 8. Th. 2. A. L. R. §. 1368. Zu §. 471. 484. 487.

Zum achten Titel.

Vom Bürgerstande.

§. 1363. Die revidirte Städteordnung ist ferner verliehen: Zu §. 1—178. (Nachtr. §. 641.)

Der Stadt Grätz im Großherzogthume Posen, durch die

Allerh. Cab. Order vom 25. Juny 1836. G. S. 1836. S. 200.

Der Stadt Gnesen daselbst durch die

Allerh. Cab. Order v. 13. July 1836. G. S. 1836. S. 208.

Der Stadt Schönlanke daselbst durch die

Allerh. Cab. Order v. 12. November 1836. G. S. 1836. S. 312.

§. 1364. Die Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden, sowol nach der alten, als der revidirten Städteordnung werden durch die Magistrate ausgestellt und bedürfen der Genehmigung der Stadtverordneten nicht. — Die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Prozessen bezieht sich nur auf die innere Stellung derselben zum Magistrat, nicht aber kann der Nachweis des Beitritts derselben durch Mitvollziehung der Vollmacht gefordert werden. Zu §. 1—178. (Erg. §. 3351. Nachtr. §. 773.)

(Rescript vom 17. October 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 501—506.)

§. 1365. Die Cab. Order vom 14. October 1811, wegen Modification der Verbindlichkeit der Städte zur Pensionirung der ausscheidenden städtischen Beamten beschränkt sich nicht blos auf später ausscheidende, sondern auch auf die damals bereits ausgeschiedenen städtischen Beamten. — Zu §. 1—178. (Erg. §. 3283—3287. Nachtr. §. 621. Nr. 30.)

Ein beim Ausscheiden eines städtischen Beamten aus dem Communaldienst über die Höhe der Pension geschlossener Vergleich, in welchem nicht speciell der Fall des Eintritts in den Staatsdienst vorgesehen worden, schließt die Anwendung der Cab. Order vom 14. October 1811. §. 2[b]. nicht aus. Die Pension ruht mithin bei dem Eintritte des Beamten in ein königliches Amt, dessen Einkünfte denen seines ehemaligen städtischen Postens gleichkommen. —

Einem ausgeschiedenen ehemaligen Magistratsmitgliede, welches eine städtische Pension bezieht, kann auf dieselbe die Pension, welche er als königlicher Beamter zu genießen hat, nicht angerechnet werden.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 26. August 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 410—422.)

§. 1366. Die Cab. Order vom 14. October 1811 bezieht sich auch auf diejenigen ausscheidenden städtischen Beamten, welche bei Einführung der Städteordnung als königliche Beamte fortgedient haben.

Der Justitiariats= (Patrimonialrichter) Gehalt kann auf die städtische Pension ebenfalls nicht angerechnet werden.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 16. May 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 410—422.)

Z. §. 114. 128 ff. §. 1367. Ueber die Befugniß des Polizeipräsidiums zu Berlin, die berliner Stadtgemeinde in Prozessen zu vertreten, siehe Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 22. September 1831. zu §. 10. Tit. 17. Th. 2. A. L. R. §. 1412.

Zu §. 175. §. 1368. Die Mediatherrschaften stehen in der Regel zu den Besitzern von Bürgerhäusern in den Mediatstädten in demselben Verhältniß, wie die Gutsherrschaften zu den Besitzern ländlicher Grundstücke, und in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmungen, Provinzialgesetze oder allgemeiner gesetzlicher Vorschriften müssen ihre Rechte nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, welche in den Gesetzen Hinsichts der Rechte der Gutsherrschaften gegen die Besitzer ländlicher Grundstücke aufgestellt sind. Das im §. 487. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. den Gutsherrschaften ertheilte Recht, unstreitige Zinsen der Gutseingesessenen ohne Weiteres durch Execution beitreiben zu lassen, steht mithin auch den Mediatherrschaften zu. — Dies Recht ist nach §. 471. 472. 493. Tit. 7. Th. 2. A. L. R. in Vergleichung mit §. 357. 358. Tit. 50. Th. 1. A. G. O. ganz unabhängig von dem aufgehobenen Unterthänigkeitsverhältnisse und nicht blos auf persönliche, sondern auch auf Grundzinsen und solche Abgaben zu beziehen, welche die Einsassen der Herrschaft von ihren Stellen zu entrichten haben. Es kann aber dieses Executionsrecht, ohne vorgängige petitorische Klage, nach §. 487. Tit. 7. und §. 86. Tit. 14. Th. 2. A. L. R. nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergleichen Grundabgaben bisher der Herrschaft gezahlt haben,

und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerspruch bereits zwei Jahre lang sich im Besitz der Freiheit von dieser Entrichtung befinden.

(Rescript vom 5. März 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 292—293.)

§. 1369. Handlungsdiener gehören nicht zu den Personen, von denen im Tit. 5. Th. 2. A. L. R. gehandelt wird. — Zu dem gemeinen Gesinde gehören sie nicht, denn sie sind zu Handlungsgeschäften, nicht zu häuslichen Diensten verpflichtet. Auch ist die Nichtanwendbarkeit der Gesindeordnung auf sie bereits durch das Rescript vom 24. October 1820 (Erg. §. 1528.) ausgesprochen. — Ebenso wenig gehören sie zu den Haus-Officianten, denn es ist dem Handlungsdiener als solchem auch nicht ein bestimmtes Geschäft in der Haushaltung oder Wirthschaft, oder die Aufsicht über einen gewissen Theil derselben übertragen. §. 177. Tit. 5. Th. 2. A. L. R. Zu §. 546. 553. (Erg. §. 1528.)

Sie gehören auch ferner nicht zu den Personen, von welchen der §. 187. a. a. O. handelt, insbesondere können sie nicht als bloße Privatsecretaire erachtet werden.— Ein Privatsecretair im Sinne des §. 187. ist zu allen Geschäften außer dem häuslichen Dienste verpflichtet, bei welchen der Principal für seine Person eines Gehülfen bedarf, besonders aber zur Führung der gesammten Correspondenz. — Der Handlungsgehülfe ist dagegen blos für die Handlung angenommen. Die Handlungsdiener sind auch nicht zu Denen zu rechnen, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, denn nicht für Dienste im Hause, sondern in der Handlung ist der Handlungsgehülfe angenommen. — Sie sind vielmehr lediglich nach den Vorschriften §§. 546—553. Tit. 8. Th. 2. A. L. R., §§. 7—13 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 und an Orten, wo Statuten für die Kaufmannschaft vorhanden sind, nach diesen, und so weit in allen diesen Bestimmungen nicht ausreichende Entscheidungsnamen vorhanden sind, ist auf die Vorschriften §§. 869—893. Th. 1. Tit. 11. und Tit. 5. zurückzugehen.

(Rescr. vom 10. Juny 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 521—523.)

§. 1370. Ueber die Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken auf die Firma einer Handlungs- oder auf den Namen einer andern erlaubten Privatgesellschaft, wel- Zu §. 614 ff.

che keine Corporation bildet, siehe Rescript vom 8. Januar 1836. zu §. 13. Tit. 6. Th. 2. A. L. R. §. 1332.

Zu §. 713. 714. 806. 807. §. 1371. Wenn Jemand einen auf seine Order gezogenen Wechsel von dem Aussteller erhält, um für dessen Rechnung den Betrag von dem an einem andern Orte wohnhaften Trassaten einzuziehen, und zu diesem Behuf einen am Wohnorte des Trassaten befindlichen Dritten mittelst eines Indossaments procura bevollmächtigt, dieser Dritte auch von dem Trassaten Zahlung empfängt, dieser aber selbst insolvent wird, ehe er die eingezogene Summe an seinen Indossanten — den Remittenten — zahlt, so trifft der Verlust in diesem Falle nicht den Aussteller, sondern den Remittenten.

(Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts vom 13. July 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 425—438.)

Zu §. 778. §. 1372. Ein nicht mit einer kaufmännischen Firma unterzeichneter Wechsel hat keine Wechselkraft, wenn der Aussteller denselben blos mit dem Geschlechtsnamen und den Anfangsbuchstaben seines Vornamens unterzeichnet hat, vielmehr bedarf es in diesem Falle, außer dem Geschlechtsnamen, der Ausschreibung des Vornamens.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 3. Februar 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 371—380.)

Zu §. 1306 ff. §. 1373. Die ausschließlichen Befugnisse der öffentlich bestellten und vereideten Mäkler in Betreff der Unterhandlungen und Vermittelungen von Geschäften beschränken sich lediglich auf diejenigen Geschäfte, welche zwischen Kaufleuten unter einander verhandelt und geschlossen werden, es wäre denn, daß gewisse Arten von Geschäften durch besondere Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Person der Betheiligten den Mäklern allein überwiesen wären, oder überwiesen werden möchten. — So weit also durch dergleichen besondere Bestimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können solche Geschäfte, bei denen nur ein oder gar kein Kaufmann betheiligt ist, auch von Denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde auf den Grund des §. 122. des Edicts vom 7. September 1811 das Gewerbe eines Commissionärs betreiben.

(Rescr. des Min. des Innern für Gew. Ang. und der Verw. für Hand., Fabr. und Bauwesen vom 31. Januar 1836 und der Justiz vom 9. May 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 523—525.)

Zu §. 1307. §. 1374. Ein Jeder, welcher sich damit befaßt, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, wel-

cher Art sie sein mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über spanische Staatsschuld-Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne als Mäkler oder Agent für Papier- oder Wechselgeschäfte vorschriftsmäßig bestellt oder vereidigt zu sein, soll mit Gefängnißstrafe von Sechs Monaten bis Drei Jahren belegt werden.

(Verordn. vom 19. Januar 1836. §. 5. G. S. 1836. S. 10.)

§. 1375. Eine gleiche Strafe trifft Jeden, der ohne öffentlich bestellter und vereidigter Mäkler oder Agent zu sein, gegen Entgelt (Courtage, Provision oder dergleichen) ein Geschäft daraus macht, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie sein mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über sonstige in- oder ausländische, auf jeden Inhaber lautende, Staats- oder Communalschuld-Papiere irgend einer Art zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne vermöge seines Amts- oder Dienstverhältnisses im Auftrage eines der Contrahenten zu handeln. — Außerdem bleibt derselbe für jeden Schaden, welcher für die Betheiligten aus einem von ihm unterhandelten, vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte über dergleichen Papiere unmittelbar oder mittelbar entsteht, unbedingt verhaftet, und ist zu dessen vollständiger Erstattung verbunden.

(§. 7. a. a. O.)

§. 1376. Den öffentlich bestellten Mäklern und Agenten ist bei Strafe der Amtsentsetzung untersagt, über spanische Staatsschuld-Papiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. — Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art bei Vermeidung einer gleichen Strafe von ihnen sofort beim Abschlusse in ihr Taschen- oder Handbuch und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden. Zu §. 1359.

(Verordn. v. 19. Januar 1836. §. 4. G. S. 1836. S. 10.)

§. 1377. Diese letztere Verpflichtung liegt ihnen auch bei gleicher Strafe beim Abschlusse aller Geschäfte über sonstige in- oder ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Communalschuld-Papiere ob, und müssen dieselben ebenfalls am folgenden Tage mit allen dabei verabredeten Bedingungen in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal vollständig eingetragen werden.

(§. 6. a. a. O.)

Zu §. 1389 §. 1378. Die Vorschriften des Abschnitts 11. Tit. 8.
—1768. des Allg. Landrechts von Rhedern, Schiffern und Be-
1528. frachtern sind auch auf Stromschiffe anzuwenden. —
1933.
2452. Der Rheder haftet, in Gemäßheit des §. 1525 h. t.
2456. für die vom Schiffer, während der Reise, wegen des ihm
2457. untergebenen Schiffes eingegangenen Verbindlichkeiten auch dann, wenn

1) der Schiffseigenthümer auf dem Schiffe mit anwesend ist,
2) der Schiffer nicht als solcher, sondern als angeblicher Schiffseigenthümer sich verpflichtet.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 7. October 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 260—265.)

Zu §.1576. (Erg. §. 3692.) §. 1379. Für den Fall, daß das Schiff auf der Reise ganz verloren geht, hat das Schiffsvolk gar keinen Anspruch, weder auf Reisekosten noch auf fernere Heuer.

(Rescript vom 2. Juny 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 525—527.)

Zu §.2235. §. 1380. Siehe Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836. G. S. 1836. S. 49—74. und Verordnung de eodem dato wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten in der Provinz Westphalen und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836. G. S. 1836. S. 80—84., ferner Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836. G. S. 1836. S. 85—109 und Verordnung de eodem dato wegen Auflösung der bisherigen Feuer-Societäten der Provinz Posen und Ausführung des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836. G. S. 1836. S. 116—120. —

Zum siebenten und achten Titel.

Von den Juden.

(Erg.§.92. Nachtr. §. 921.) §. 1381. Der Eintritt der Majorennität der Juden im Paderborn'schen ist, gleichwie bei den übrigen Unterthanen, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre anzunehmen. — Die Allerh. Cab. Order vom 8. August 1830 steht diesem nicht entgegen, da, wie der Art. 1. des Decrets vom 27. Januar 1808 klar ergiebt, die Juden allen übrigen Unterthanen in dieser Beziehung und sonst gleichgestellt wa-

ren, mithin also einen besondern von der allgemeinen Verfassung abweichenden Majorennitäts-Termin nicht gehabt haben.

(Rescript vom 8. Juny 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 501—502.)

§. 1382. In den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, des Regierungsbezirks Minden, sollen Juden zur Erwerbung bäuerlicher Grundstücke nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Grundstücke auf den Antrag der Regierung gerichtlich zu subhastiren und einem qualificirten Erwerber zuzuschlagen. — Die Gerichte sind schuldig, einem solchen Antrage Folge zu geben, ohne auf eine materielle Prüfung desselben einzugehen. Juden.

(Allerh. Cab. Order vom 20. September 1836. Nr. 1. G. S. 1836. S. 248.)

§. 1383. Wegen der Form der von Juden mit Personen bäuerlichen Standes in diesen Kreisen abzuschließenden Darlehensgeschäfte siehe Nr. 2. und 3. dieser Cab. Order zu §. 727. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. §. 1277. 1278.

Zum neunten Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelstandes.

§. 1384. Ueber den Erwerb adeliger Grundstücke durch Ausländer, siehe Rescript vom 18. August und 12. September 1836. zu §. 6. Tit. 8. Th. 1. A. L. R. §. 1264. Zu §. 51—83.

Zum zehnten Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staates.

§. 2385. Wenn Beamte, welche nach dem durch die Allerh. Cab. Order vom 16. August 1826 angeordneten Verfahren nach dem Beschlusse des Staatsministeriums zur unfreiwilligen Pensionirung geeignet sein würden, noch nicht 15 Jahre gedient haben, so sind sie nach der Vorschrift des Pensions-Reglements ohne Pension zu entlassen. — Wenn in einzelnen Fällen Verhältnisse vorhanden sind, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme moti- Zu §. 98—102. (Erg. §. 4508.)

viren, so muß dieserhalb ebenso, wie in solchen Fällen, in welchen die Allerh. Cab. Order vom 4. September 1827 wider noch nicht 15 Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, an des Königs Majestät berichtet werden.

(Allerh. Cab. Order vom 31. October und Rescript vom 21. December 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 334—335.)

Zu §. 98—103. (Erg. §. 4505.) §. 1386. Wenn ein Pensionär, der seine Pension aus dem Militärfonds bezieht, zu einer Criminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche während seiner Dienstzeit verübt worden sind, und, wenn sie damals zur Sprache gekommen wären, die Cassation desselben zur Folge gehabt haben würden, so ist in dem Straferkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen. —

Wenn der Pensionär im Pensionsstande ein gemeines Vergehen verübt, wofür er im Dienste die Cassation verwirkt hätte, so ist auf den Verlust der Pension, nach der Größe des Vergehens, für immer oder auf die Dauer der Strafe, zu erkennen.

(Allerh. Cab. Order vom 12. November 1836. G. S. 1836. S. 317.)

Zum elften Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

Zu §. 344. 352. 605. §. 1387. Die Stimmenzählung bei der Concurrenz mehrerer Compatrone wird bei jedem Gute nicht nach den Köpfen der Besitzer, sondern nach den größern oder kleinern Antheilen, welche den einzelnen Mitbesitzern an jedem Gute zustehen, also nach dem Repräsentationsrechte, berechnet.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 5. December 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 244—251.)

Zu §. 27. 440. §. 1388. Ueber die Anwendung dieser Vorschriften bei Trauungen der Juden siehe Allerh. Cab. Order vom 29. März 1836. zu §. 136. Tit. 1. Th. 2. A. L. R. §. 1318.

Zu §. 636—640. §. 1389. Die Vertretungsverbindlichkeit der Verwalter von Kirchenvermögen, die ohne Consens der geistlichen Obern Capitalien ausleihen, erstreckt sich nur auf den ganzen Theil des ausgeliehenen Capitals, der durch vorschriftsmäßige Sicherheit nicht gedeckt ist.

(Erkenntniß des O. L. Gerichts zu Halberstadt vom 30. December 1825. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 442—445.)

§. 1391. Ueber die Zutheilung eines Gutes zu einer bestimmten Schul-Societät findet der Weg Rechtens nicht Statt, wohl aber kann der Anspruch auf Befreiung von Beiträgen zu den Kosten der Schulgebäude im Prozesse verfolgt werden. Zu §. 708. 709. 759. 760.

(Rescr. v. 8. Januar 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 306. 307.)

§. 1392. Ueberhaupt ist der Weg Rechtens über die Verpflichtung zu Schul-Baukosten-Beiträgen nicht abgeschnitten. — Das von der Verwaltungsbehörde zu regulirende Interimisticum hat nur den Zweck, die ungesäumte Ausführung des Baues zu bewirken, wenn aber derselbe vollendet ist, und nur die Wiedererstattung eines zur Bestreitung desselben geleisteten Vorschusses streitig ist, so gehört dies zum gerichtlichen Ressort.

(Rescr. v. 25. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 534. 535.)

§. 1393. In allen Landestheilen, in welchen das Edict vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Gesetzeskraft hat, sind, sofern nicht durch Vertrag oder rechtskräftige Entscheidung ein Anderes ausdrücklich festgesetzt worden ist, die Gutsherren nicht verpflichtet, von den ihnen bei der Regulirung zur Entschädigung abgetretenen bäuerlichen Grundstücken zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude, sowie der Schulhäuser und Schulmeistergebäude, Beiträge zu leisten. Zu §. 710 ff. 788 ff.

(Declaration vom 14. July 1836. G. S. 1836. S. 208.)

Zum zwölften Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 1394. Ueber die Beitragspflichtigkeit der Gutsherren zu den Bauten und Reparaturen der Küster-, Schul- und Schulmeistergebäude von den bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erhaltenen bäuerlichen Grundstücke siehe Declaration v. 14. July 1836. zu §. 710 ff. Tit. 11. Th. 2. A. L. R. §. 1393. Zu §. 34.

§. 1395. Auch zu dem Besuche der Universitäten Erlangen, Würzburg und Heidelberg kann von dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten die Erlaubniß ertheilt werden. Zu §. 129. (Erg. §. 5786. Nachträge §. 1070.)

(Allerh. Cab. Order v. 21. November 1836. G. S. 1836. S. 312.)

Zum dreizehnten Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

Communal-Landtage. (Erg. §. 5250—5407 b.)

§. 1396. Die Gegenstände, welche den Communal-Landtagen auf Allerhöchsten Befehl, oder nach dem Gutbefinden der Behörden zur Erklärung oder Begutachtung vorzulegen sein werden, erhalten nicht die Form der Provinzial-Landtags-Präpositionen, und gehen direct an den Oberpräsidenten zur auftragsweisen Vorlegung an die Stände. Die Gutachten, Erklärungen und Beschlüsse der Stände sind niemals in der Form an des Königs Majestät oder an irgend eine Behörde gerichteter Eingaben, sondern lediglich in der eines voti oder conclusi zu fassen. — Dieselben gehen an den Oberpräsidenten, der, wenn sie zum Ressort der Provinzialverwaltung gehören, die erforderlichen Verfügungen sofort selbst veranlaßt, und die, welche ihrem Gegenstande nach an des Königs Majestät oder an die Ministerien gelangen müssen, zur weitern Veranlassung an den Minister des Innern einzureichen hat. — Dem Oberpräsidenten ist demnach von sämmtlichen, auf die Eingaben der Communal-Landtage zu fassenden Resolutionen Mittheilung zu machen, damit derselbe die Stände durch die Landräthe darnach bescheiden kann. Derselbe hat außerdem beym Schlusse eines jeden Communal-Landtages ein Verzeichniß sämmtlicher von den Ständen daselbst abgegebener Erklärungen und gefaßter Beschlüsse, als später, wenn alle Materialien zur Bescheidung der Stände an ihn eingegangen sein werden, einen Nachweis von den auf die Erklärungen und Beschlüsse des Communal-Landtages gefaßten Resolutionen und getroffenen Verfügungen durch den Minister des Innern an des Königs Majestät einzureichen. — Wenn bei den Verhandlungen einer Communal-Landtags-Versammlung, in denen Fällen, in welchen nach den Gesetzen eine Majorität von Zweidritteln nicht erforderlich ist, eine Gleichheit der Stimmen stattfindet, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Allerh. Cab. Order vom 1. Juny 1826. v. K. J. B. Bd. 47. S. 303—304.)

§. 1397. Immediat-Vorstellungen der Communal-Landtage, wenn sie Beschwerden gegen einzelne Minister enthalten, werden von dem Oberpräsidenten unmittelbar an

des Königs Majestät eingereicht. Gleichzeitig wird aber eine Abschrift des die Beschwerden enthaltenden Communal-Landtags-Conclusi nicht nur dem Minister des Innern und der Polizei, sondern auch dem betheiligten Minister mitgetheilt.

(Allerh. Cab. Order vom 17. Juny 1833 und 26. October 1835. v. K. J. B. Bd. 47. S. 305.)

§. 1398. Die Vorschriften §§. 12. und 13. der Kreis-ordnung für die Rheinprovinz und Westphalen vom 13. July 1827 (Erg. §. 5393. 5394.) sind dahin ergänzt: (Erg §. 5393. 5394.)

daß in der Rheinprovinz für die Stadtgemeinden nur solche Personen, die in der Stadt ein Haus, und für die Landgemeinden nur solche zu den Kreistagen abgeordnet werden sollen, die innerhalb ihres Wahlbezirks ein Haus mit einem ländlichen Grundstücke eigenthümlich besitzen.

(Allerh. Cab. Order vom 5. April 1836. G. S. 1836. S. 171.)

§. 1399. Die Landtagskosten in Neu-Vorpommern sollen künftig ebenso, wie in Alt-Vorpommern von jedem Stande in sich nach Maaßgabe der Art. 16. und 17. der Verordnung vom 17. August 1825 aufgebracht werden.

(Allerh. Cab. Order vom 19. Juny 1836. G. S. 1836. S. 200.) *)

§. 1400. Siehe Allerh. Cab. Order vom 14. November 1835 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassenanweisungen. G. S. 1836. S. 169. 170. Zu §. 12.

Zum vierzehnten Titel.

Von den Staatseinkünften und fiscalischen Rechten.

§. 1401. Abtretungen von Domanialeigenthum für Betriebszwecke der Post- und Bergwerksverwaltung können, wenn solches dem Domainen-Fiscus keine Einnahme gewährt hat, ohne Entschädigung des Domainen-Veräußerungs-Fonds stattfinden, dagegen muß bei definitiver Ueberlassung nutztragender Objecte der Werth der Grundstücke von den vorgedachten Behörden jedesmal bezahlt werden. Zu §. 16—19. (Erg. §. 5439.)

(Allerh. Cab. Order vom 30. September 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 272. 273.)

---

*) In der Gesetzsammlung pro 1836 ist diese Cab. Order v. 19. Juny 1835 datirt, jedoch nach der chronologischen übersicht pro 1836 am 19. Juny 1836 ergangen.

Zu §. 78. 79. (Nachtr. §. 1140.) §. 1402. Leistungen, welche sich unmittelbar auf ein im Besitze einer Gemeinde oder eines Theiles ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Object beziehen und auf Privatrechts-Verhältnissen beruhen, müssen in streitigen Fällen vor Gericht regulirt werden. Dasselbe ist auch in Ermangelung gütlicher Einigung der Fall hinsichtlich solcher Leistungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde sich wechselseitig Behufs der Nutzbarkeit ihrer Privatbesitzungen in Anspruch nehmen, sowie endlich in Ansehung aller derjenigen gemeinsamen Lasten, welche zwar aus einem Corporationsverbande gleichfalls entspringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Gesetze durch den Richter festzustellen ist.

In allen diesen Fällen handelt es sich nur um Privatrechte, die dadurch, daß sie bei Mitgliedern einer Gemeinde streitig geworden sind, ihren Charakter nicht verlieren.

Ganz anders verhält es sich aber in Ansehung solcher Leistungen, welche den Mitgliedern einer politischen Gemeinde, als solchen gegen diese letztern, zustehen. — Hier ist nicht mehr von Privatrechten die Rede, denn die Verpflichtungen der Gemeindeglieder, als solcher, sind nicht Gegenstand ihrer privatrechtlichen Disposition, es handelt sich vielmehr von staatsrechtlichen Verhältnissen und von der Ausführung polizeilicher Anordnungen, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht Gegenstand einer prozessualischen Erörterung sein können, indem nach §. 1. Einleitung zur Allg. Ger. Ordn. der richterliche Ausspruch sich auf Sachen und Rechte beschränken soll, die einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen. In der Feststellung dieser Verhältnisse und der aus ihnen entspringenden Leistungen, sowie in der Vertheilung der letztern, werden unstreitig Hoheitsrechte ausgeübt, welche nach §. 36. der Verordn. v. 26. December 1808 nicht Gegenstand des Prozesses sein sollen, mithin der ausschließlichen Competenz der Verwaltungsbehörden angehören. Insbesondere wird für die in Rede stehenden Verhältnisse der §. 78. h. t. als Regel Anwendung finden müssen, wogegen der §. 79. die Fälle bezeichnet, in denen ausnahmsweise die Beziehung auf den Rechtsweg stattfindet. Die Anordnung des Vertheilungsmaaßstabes solcher Lasten und Leistungen ist administrativen Ressorts. Die Verwaltungsbehörden haben daher auch über die Existenz und die Auf-

rechthaltung einer in Beziehung auf die Vertheilung der aus dem staatsrechtlichen Verbande entspringenden Lasten behaupteten Observanz definitiv zu entscheiden, und dies ist eben gerade dann am nothwendigsten, wenn die Vertheilung dieser Lasten auf Observanzen beruhet, die, wie sich von selbst versteht, in dieser Beziehung nach den Bedürfnissen und nach veränderten Umständen sich modificiren müssen, und daher nicht geeignet sind, durch gerichtliche Entscheidung stabilirt und der nothwendigen Fortbildung entzogen zu werden.

(Rescr. des Min. des Innern u. der Pol. v. 24. Februar u. der Justiz v. 8. April 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 531—534.)

§. 1403. Ueber das Executionsrecht der Mediatherrschaften in den Städten siehe Rescr. v. 5. März 1836. zu §. 175. Tit. 8. Th. 2. A. L. R. §. 1368. Zu §. 80.

Zum funfzehnten Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstraßen, Ströme, Häfen und Meeresufer.

§. 1404. Ein Weg verliert durch die Erklärung des Staats, daß er nicht mehr als Landstraße genutzt werden solle, die Eigenschaft einer Landstraße noch nicht, auch ist die Umwandlung einer Landstraße in eine Kunststraße als eine Veränderung oder Verlegung einer andern, dieselben Hauptörter verbindenden Landstraße nicht zu betrachten. Z. §. 1. 4. 11.

Auch geht mit der Erklärung des Staats, daß ein Weg nicht mehr als Landstraße genutzt werden solle, die Pflicht desselben, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit der Straße zu sorgen, auf die Besitzer der angrenzenden Grundstücke auch in soweit nicht über, daß sie die Straße auf Verlangen des Staats als gewöhnlichen Communicationsweg zu unterhalten verbunden sind.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 7. October 1833. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 166—182.)

§. 1405. Die Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1832 (Nachträge §. 1143.) sollen auch auf das Verfahren wegen der Geldentschädigungen für die zu Festungswerken von der Staatsverwaltung erworbenen Grund- Z. § 13. ff. (Nachtr. §. 1143.)

stücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht gültig ist, angewendet werden.

(Allerh. Cab. Order vom 25. April 1836. G. S. 1836. S. 179.)

Zu §. 38. (Nachtr. §. 1152.) §. 1406. Siehe Genehmigungsurkunde der in dem Protocolle der Rheinschiffahrts-Central-Commission vom 1. December 1834 enthaltenen ergänzenden Bestimmungen zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831, vom 14. Juny 1835. G. S. 1836. S. 121—125.

Zu §. 88. (Nachtr. §. 1157.) §. 1407. Siehe Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und dem Herzogthume Nassau andererseits wegen Anschließung des letztern an den Gesammt-Zollverein der erstern Staaten vom 10. December 1835. G. S. 1836. S. 126—140.

Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einer Seits nnd der freien Stadt Frankfurt anderer Seits, wegen Anschließung der letztern an den Gesammt-Zollverein der erstern Staaten. Vom 2. Januar 1836. G. S. 1836. S. 141—156.

Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einer Seits und ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau anderer Seits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in den herzoglichen Landen betreffend. Vom 26. Januar 1836. G. S. 1836. S. 157—163. —

Zum sechszehnten Titel.

Von den Rechten des Staats auf herrenlose Güter und Sachen.

Zu §. 4. 16. §. 1408. Ueber den Begriff herrenloser Erbschaften in Schlesien und der Grafschaft Glatz siehe Allerh. Cab. Order v. 4. Juny 1836. zu §. 46 ff. Tit. 3. Th. 2. A. L. R. §. 1329.

§. 1409. Die Gutsherrschaften (dominia) als solche sind nach schlesischem Provinzialrecht nicht berechtigt, Sand und Schiefersteine auf dem Boden des Rustical-Besitzers zu brechen, und im Falle der Ueberlassung dieses Rechts an die letztern von denselben dafür eine Abgabe zu fordern. Zu §. 72. 73. 75.

Die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 5. Juny 1769 versteht unter dem Ausdruck: „*dominiis* und Grundherren" nicht die Gutsherrschaft im Gegensatz von den Unterthanen, sondern überhaupt alle Eigenthümer von Grund und Boden, in Beziehung auf die landesherrlichen Regalien.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals vom 6. May 1834. S. u. Str. Rspche. Bd. 4. S. 200—209.)

§. 1410. Bei Beobachtung des im Regulativ über die preußische Portotaxe vom 18. December 1824 vorgeschriebenen Verfahrens wird von der Postverwaltung die unbedingte Garantie für die von den Gerichtsbehörden zur Post beförderten Gelder und geldwerthen Papiere, nach Maaßgabe der stattgefundenen Declaration von der Postverwaltung so lange geleistet, bis nicht neuere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes hierüber festsetzen. Zu §. 185 ff.

(Rescr. v. 25. u. 29. August 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 104. 105.)

§. 1411. Das Regulativ vom 18. December 1824 bestimmt in dieser Beziehung:

1) Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle curshabenden Papiere müssen vom Absender auf dem Couvert declarirt werden und zwar:

a) das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe;

b) das ausländische Papiergeld und alle curshabenden Papiere nach dem jedesmaligen Curse in preußischem Courant.

(Regulativ v. 18. December 1824. §. 37. G. S. 1824. S. 230.)

2) Gelder, und Gegenstände von Werth in Briefen, müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen sein. — Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

(§. 83. a. a. O. S. 236.)

3) Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken. — Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. — Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein. — Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Die Fässer müssen gut gereift und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist. — Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfund, Fässer nicht über 120 Pfund schwer sein.

(§. 84. a. a. O.)

4) Alle Packete müssen dem Inhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt sein.

(§. 85. a. a. O.)

5) Die Bezeichnung (Signatur) der Packete ꝛc. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend und so beschaffen sein, daß sie durch Nässe nicht aufgelöst wird. Sie muß den Bestimmungsort und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth declarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

(§. 86. a. a. O.)

6) Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen. Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschieht solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

(§. 88. a. a. O.)

Zum siebzehnten Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen.

Zu §. 10. §. 1412. Das königl. Polizei-Präsidium zu Berlin ist Namens der berliner Stadtgemeinde zur Anstellung einer Klage auf Gestattung des ungehinderten Gebrauchs eines durch ein berliner Grundstück führenden Communicationsweges legitimirt.

(Erkenntniß des Geh. Obertribunals v. 22. September 1831. S. u. Str. Rspche. B. 4. S. 289—299.)

§. 1413. Dem Privatgerichtsherrn ist gestattet, die im Namen seines Gerichts ausgefertigten und von dem Richter vollzogenen Hypothekenscheine und die in das Hypothekenbuch einschlagenden Verhandlungen durch Beifügung seiner Namensunterschrift mit zu vollziehen, ein Mehreres kann derselbe aber nicht verlangen. — Namentlich ist auch die früher bei den standesherrlichen Gerichten stattgefundene Form bei Ausfertigungen der Kaufcontracte durch die Allerh. Verordnung vom 27. October 1810 mit Abschaffung des Curialstyls aufgehoben. Zu §. 24 ff.

(Rescr. v. 22. März 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 294. 295.)

§. 1414. Die von den Patrimonial-Gerichtsherren ernannten Depositalbeamten sowol, als sie selbst, wenn sie bei ihrem Gerichte an der Depositalverwaltung unmittelbar Theil nehmen, müssen vereidigt werden, doch ist eine Dispensation hievon zulässig, nur muß in diesem Fall der Gerichtsherr belehrt werden, daß er, wenn er einen unvereideten Depositalbeamten ernennt, das Gericht also nicht nach den Vorschriften der Gesetze gehörig bestellt, dessen Veruntreuungen auch in dem Falle zu vertreten habe, wenn er nach Vorschrift der Gesetze von der Verantwortlichkeit für die Handlungen eines vereideten Beamten entbunden sein würde. Zu §. 74 ff. 90 ff.

Den Gerichtsherren, welche die Verwaltung der Gerichtsbarkeit nicht in eigner Person ausüben, kann übrigens nur die Stelle eines zweiten Curators, und auch diese nur ausnahmsweise in den Fällen übertragen werden, wenn die Aufsichtsbehörde sich überzeugt hat, daß die Ernennung einer andern zur Verwaltung des Amts geeigneten Person mit erheblichen Schwierigkeiten für den Gerichtsherrn verbunden sei.

(Allerh. Cab. Order v. 23. July und Rescr. v. 31. July 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 162—164.)

§. 1415. Wenn ein Patrimonialgerichtsherr zur Einrichtung der vorschriftsmäßigen Depositalgelasse und des Depositalkastens durch Strafbefehle nicht zu vermögen sein sollte, so kann der Justizminister entweder die Bearbeitung aller Sachen, mit welcher eine Depositalverwaltung verbunden ist, dem nächsten landesherrlichen Untergerichte gegen Beziehung der aufkommenden Gerichtskosten übertragen, oder veranstalten, daß das Depositalgelaß desjenigen landesherrlichen Untergerichts, welches an dem Wohn- Zu §. 93. 104.

ort des Justitiarius seinen Sitz hat, von dem Patrimonialgericht zur Aufbewahrung seines Depositalkastens mit benutzt werde.

(Allerh. Cab. Order v. 23. July und Rescr. v. 31. July 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 162.)

Zu §. 102. §. 1416. Zu den zur Unterhaltung wohl bestellter Gerichte erforderlichen Kosten gehören auch die Kosten der Justizvisitation, als Mittel, eine vorschriftsmäßige Justizverwaltung einzuführen und zu erhalten. Wenn also keine Veranlassung ist, die durch die Justizvisitation eines Patrimonialgerichts erwachsenen Kosten von dem betreffenden Beamten einzuziehen, so fallen solche, soweit sie in baaren Auslagen bestehen, der Gerichtsherrschaft zur Last, dürfen aber in diesem Fall nur nach den fiscalischen Sätzen, d. i. in soweit liquidirt werden, als diese Kosten bei Justizvisitationen königlicher Gerichte aus den Salariencassen zu tragen gewesen wären.

(Rescr. v. 19. May 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 582 f.)

Zum achtzehnten Titel.

Von Vormundschaften und Curatelen.

Zu §. 221. §. 1417. Der Landgerichtsrath Berghauer zu Wittenberg hat einen Auszug aus der Vormundschaftsordnung abdrucken lassen, welcher den Wirkungskreis der Vormünder und Curatoren, besonders bei eintretender Vermögensverwaltung, umfaßt. — Den Gerichten ist anempfohlen, sich diesen Auszug anzuschaffen und bei Gelegenheit der Verpflichtung der Vormünder und Curatoren denselben den Ankauf dieses Auszugs anzuempfehlen.

(Rescript vom 30. September 1836. v. K. J. B. Bd. 48. S. 214.)

Zu §. 454. (Erg. §. 5888.) §. 1418. Die Vorschriften der Verordnung vom 3. April 1815 und der Cab. Order vom 3. May 1821 gelten auch bei den Gerichten von Neu-Vorpommern.

(Allerh. Cab. Order vom 10. July 1833. Rescript vom 10. April 1835. v. K. J. B. Bd. 46. S. 158—160.)

Zu §. 574. (Anh. §. 164.) §. 1419. Ueber die Rechte der Notherben an den Nachlaß siehe Rescr. v. 8. Januar und 26. Februar 1836. zu §. 6. Tit. 12. Th. 1. A. L. R. §. 1288.

Zu §. 680—682. 692. (Erg. §. 5913. 5915.) §. 1420. Das Recht zur Ernennung von Vormündern, die von der obervormundschaftlichen Aufsicht befreit sein

sollen, ist eine blos persönliche Befugniß Derjenigen, welche den Pflegebefohlenen Vermögen zuwenden, und ist kein Erblasser befugt, das an seine Person geknüpfte Recht der ernannten Vormundschaft dergestalt zu übertragen, daß es in ihrer Macht steht, andere Vormünder mit der Unabhängigkeit von dieser Aufsicht zu wählen.

(Allerh. Cab. Order vom 11. April 1836. v. K. J. B. Bd. 47. S. 527—530.)

Zum neunzehnten Titel.

Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen.

Zu §. 1—16.

§. 1421. Eine Verpflichtung der Staatscassen zum Ersatz von Verwendungen einzelner Communen an heimathlose Arme findet nicht statt.

(Allerh. Cab. Order vom 22. December 1836. G. S. 1837. S. 2.)

Chronologisches Register

aller

in den Anhang zu den Nachträgen aufgenommenen Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen.

1836.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

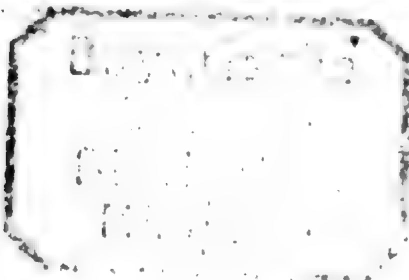
R.

S.

T.

U.

V.



Druckfehler.

Seite 3 Zeile 2 von oben statt: gesetzliche lies: gesetzlich.
— 59 — 7 v. o. statt: 1880 lies: 1830.
— 90 — 15 v. u. statt: Lehnspertinenzstreite lies: Lehnspertinenzstücke.
— 91 — 4 v. u. statt: 1834 lies: 1835.
— 91 — 1 v. u. statt: §. 588. lies: §. 598.
— 92 — 13 v. o. statt: August 1831 lies: August 1832.
— 99 — 14 v. o. statt: 33. October lies: 23. October.
— 108 — 19 v. o. statt: §. 15. lies: §. 388 a.
— 116 — 9 v. o. statt: Auch lies: Anhang.
— 117 — 5 v. o. statt: §. 114. lies: §. 1114.
— 141 — 13 v. u. statt: 1824 lies: 1834.
— 149 — 8 v. u. statt: Schiffe lies: Schiffer.
— 157 — 1 v. u. statt: May lies: März.
— 194 — 18 v. o. statt: G. S. 1831 lies: G. S. 1832.
— 213 — 5 v. u. statt: Sitzung mit lies: Sitzung nicht mit.
— 237 — 16 v. u. statt: 223 lies: 123.
— 244 — 6 v. u. statt: Muy lies: May.
— 247 — 13 v. u. statt: Febr. 1823 lies: Februar 1832.
— 249 — 2 v. o. (marginale) statt: Schenklasten lies: Schenkstätten.
— 261 — 22 v. o. statt: 200 lies: 2000.
— 265 — 16 v. o. statt: 1823 lies: 1833.
— 289 — 1 v. o. statt: Schiffsleute lies: Schiffsleuten.
— 291 — 4 v. o. statt: Tit. II. lies: Tit. 11.
— 317 — 9 und 10 v. u. statt: festgesetzter lies: fortgesetzter.
— 322 — 2 v. o. (marginale) statt: 5798 lies: 5198.
— 342 — 19 und 20 v. o. statt: Beseitigung lies: Bestätigung.
— 349 — 6 und 7 v. o. statt: Provinzialbesitzer lies: Privatbesitzer.
— 372 — 16 v. u. statt: 1851 lies: 1831.
— 394 — 2 v. u. (marginale) statt: §. 16. lies: §. 76.
— 396 — 15 v. o. statt: nach Verlautbarung lies: die Verlautbarung.
— 396 — 10 v. u. statt: dieses lies: hiebei.
— 397 — 17 v. o. statt: Majorität lies: Majorennität.

Fuc